

Biblioteka
Główna
UMK Toruń

02232/24/1

14

22506

Staat und Sozialwissenschaften
Forschungen

ostpreussische

Erster Jahrgang

Verlagsgesellschaft

Dr. Hugo Preuss
Herausgeber

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller und Max Sering.

²⁴
Vierundzwanzigster Band. Erstes Heft.

(Der ganzen Reihe III. Heft.)

Hugo Rachel, Der Grofse Kurfürst und die ostpreufsischen Stände
1640—1688.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1905.

02232/24/1

Der Grosse Kurfürst

und die

ostpreussischen Stände

1640—1688.

Von

Dr. Hugo Rachel.



~~V. b. 62. 12.~~

Leipzig

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1905.

Der Große Kurfürst
ostpreussischen Stände



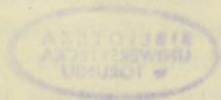
Alle Rechte vorbehalten.

~~Bücherei
der Hochschule
Elbing~~ 9 22306

26. pantem.

Vorbemerkung.

Dem Andenken meines Vaters.



Den Andenken meines Vaters.

02232



Vorbemerkung.

Über die innere Geschichte des Herzogtums Preußen sind im letzten Jahrzehnt bereits zwei eingehende Darstellungen veröffentlicht worden: Kurt Breysig hat in der Einleitung zum XV. Bande der „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg“, Berlin 1894, die Entwicklung des preussischen Ständetums von seinen Anfängen bis 1640 in chronologischer Anordnung behandelt, und im neunzehnten Bande dieser Forschungen (1901) hat Robert Bergmann die „Geschichte der ostpreussischen Stände und Steuern von 1688—1704“ systematisch bearbeitet. Für die Zeit des Großen Kurfürsten selbst liegen die in den Bänden XV und XVI der erwähnten Urkunden und Aktenstücke gedruckten Materialien über die ständischen Verhandlungen in Ostpreußen vor; auf ihnen beruht in der Hauptsache nachstehende, die Lücke zwischen jenen beiden Darstellungen ausfüllende Abhandlung. Wenn sie also auch kaum eine Erweiterung des bereits veröffentlichten historischen Tatsachenstoffes bildet, so dürfte eine solche zusammenfassende Betrachtung dieses für Monarchie und Ständetum in jenem Territorium entscheidendsten Zeitabschnittes doch wohl als berechtigt, ja notwendig anerkannt werden. Es ist in ihr versucht worden, einmal die in vieler Hinsicht eigenartig gestalteten Verfassungs- und Ständebeziehungen Preussens, über die schon viele, aber mannigfach zerstreute Einzelnachrichten vorhanden sind, einer begrifflich geordneten Darstellung zu unterziehen; zum anderen aber eine Schilderung der Kämpfe zu geben, in welchen sich der Übergang aus dem mittelalterlichen Ständestaat zu dem absolutistischen Militär- und

Beamtenstaat vollzog auf einem Boden, wo diese Gegensätze in besonders scharfer und charakteristischer Weise aufeinanderstießen.

Die Anregung zu dieser Arbeit hat mir Herr Professor Breysig gegeben, dem ich dafür meinen wärmsten Dank ausspreche, ebenso bin ich Herrn Professor Schmoller zu großem Danke verpflichtet für die freundlich gewährte Aufnahme der Untersuchung in seine „Forschungen“.

Berlin im März 1905.

Hugo Rachel.

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|---|--------|
| Erstes Buch. | |
| Stände und Monarchie im Herzogtum Preußen . | 1—162 |
| Einleitung: Vorgeschichte | 3— 6 |
| Erster Teil: Monarchie und Ständetum in ihrer gegenseitigen Stellung | 7— 50 |
| Erster Abschnitt: Die Grundlagen ständischer Macht in Wirtschaft und Verwaltung | 7— 12 |
| Zweiter Abschnitt: Politische Anschauungen der Stände und des Kurfürsten | 12— 20 |
| 1. Beiderseitige Auffassungen vom Wesen und Zweck des Staates | 12— 15 |
| 2. Dualismus und Absolutismus | 15— 20 |
| Dritter Abschnitt: Der Kampf zwischen Monarchie und Ständetum | 20— 42 |
| 1. Langsames Vordringen der Monarchie 1620—1655. | 20— 25 |
| 2. Der nordische Krieg und der große Verfassungskampf 1655—1663 | 25— 36 |
| 3. Die letzten Kämpfe und der Sieg der Monarchie 1663—1688. | 37— 42 |
| Vierter Abschnitt: Die Stände und der Kurfürst in ihrem äußeren Verhalten | 43— 50 |
| 1. Die Stände | 43— 46 |
| 2. Der Kurfürst | 46— 50 |
| Zweiter Teil: Die wichtigsten Organe des Ständetums: Regierung und Landtag | 51— 98 |
| Erster Abschnitt: Die Regierung | 51— 64 |
| 1. Ihr wesentlich ständischer Charakter | 51— 59 |
| a) Entwicklung fürstlich-ständischer Räte | 51— 54 |
| b) Der Kurfürst und die Oberräte | 54— 57 |
| c) Die Stände und die Oberräte | 57— 59 |
| 2. Rein monarchische Elemente in der Regierung | 59— 64 |
| a) Verwendung nichtpreussischer Räte | 59— 62 |
| b) Der Statthalter | 62— 64 |
| Zweiter Abschnitt: Zusammensetzung und Gliederung des Landtages | 64— 98 |

| | Seite |
|---|----------------|
| 1. Die Landstandschaft | 64— 69 |
| 2. Erste Kurie: Herrenstand und Landräte | 69— 81 |
| a) Entwicklung des Kollegiums | 69— 72 |
| b) Kämpfe der Landräte um ihre Stellung | 72— 76 |
| c) Die Stellung der Landräte im Staat und im Verfassungslieben | 76— 81 |
| 3. Zweite Kurie: Ritterschaft und Adel | 81— 89 |
| a) Allgemeine Charakteristik | 81— 84 |
| b) Landtagsfähigkeit, Abgeordnetenwahl, Landmarschall | 84— 89 |
| 4. Dritte Kurie: Die Städte | 89— 96 |
| a) Die drei Städte Königsberg | 89— 93 |
| b) Die kleinen Städte | 93— 96 |
| 5. Oberstände und Städte | 96— 98 |
| Dritter Teil: Das Verfahren bei den Landtagen | 99—162 |
| Erster Abschnitt: Recht und Brauch bei den Landtagen | 99—130 |
| 1. Einberufungs- und Selbstversammlungsrecht | 99—103 |
| 2. Formen der Tagungen, Ort und Zeit | 103—105 |
| 3. Die Landtagszehrung | 106—108 |
| 4. Besuch der Tagungen | 108—113 |
| 5. Die Bindung durch Instruktionen | 113—123 |
| a) Instruktion und Vollmacht | 113—117 |
| b) Zurückzug in die Ämter und Beschlüsse auf Heimbericht | 117—119 |
| c) Versuche, den Instruktionszwang zu beseitigen | 119—123 |
| 6. Das Abstimmungsverfahren | 123—127 |
| a) Der Kurien untereinander | 123—125 |
| b) Innerhalb der Kurien | 125—127 |
| 7. Rechtliche Stellung der Abgeordneten | 127—130 |
| Zweiter Abschnitt: Verlauf der Landtagshandlung | 130—148 |
| 1. Die Einberufung | 130—131 |
| 2. Die Amtstage | 131—133 |
| 3. Eröffnung der Tagung | 133—134 |
| 4. Die interkurialen Verhandlungen | 134—138 |
| 5. Verhandlungen zwischen Regierung und Ständen | 138—143 |
| 6. Der Landtagsabschied | 143—146 |
| 7. Die Relationstage | 146—148 |
| Dritter Abschnitt: Vorstöße der Regierung gegen die Landtagsverfassung | 148—162 |
| 1. Beschleunigung des Ganges der Verhandlungen | 149—155 |
| a) Durch mündliches Verfahren | 149—152 |
| b) Durch Befristung der Dauer der Tagungen | 152—155 |
| 2. Die Regierung verletzt die Heimlichkeit der Verhandlungen | 155—158 |
| 3. Persönliche und sachliche Beeinflussung der Stände | 158—162 |

Zweites Buch.

| | |
|---|---------|
| Der Kampf um die ständischen Verfassungsrechte | 163—328 |
| Einleitung: Ursprung und Entwicklung der ständischen Rechte | 165—167 |
| Erster Teil: Das Beschwerderecht | 168—192 |

| | Seite |
|---|---------|
| Erster Abschnitt: Seine Ausdehnung und sein Zusammenhang mit der Steuerbewilligung | 168—173 |
| Zweiter Abschnitt: Trennung von Steuerbewilligung und Beschwerdeführung | 173—185 |
| 1. Steuerbewilligung durch Amtstage, Ausschüsse und Konvokationen | 173—179 |
| 2. Umgehung des Beschwerderechts durch den Kurfürsten und seine Neuregelung 1640—1663 | 179—182 |
| 3. Auflösung des Beschwerderechts 1672—1688 | 182—185 |
| Dritter Abschnitt: Materielle Behandlung der Beschwerden durch den Kurfürsten | 185—192 |
| Zweiter Teil: Das Steuerbewilligungsrecht | 193—327 |
| Erster Abschnitt: Der Gegensatz zwischen dem Kurfürsten und den Ständen in Steuerfragen | 193—205 |
| 1. Beiderseitige Anschauungen von den Steuern | 193—195 |
| 2. Schutzmittel des ständischen Willigungsrechtes | 195—198 |
| 3. Angriffsmittel des Kurfürsten gegen das ständische Willigungsrecht (Causus necessitatis) | 199—205 |
| Zweiter Abschnitt: Die Stände und die Steuern | 205—238 |
| 1. Verhalten der Stände hinsichtlich der Steuerarten | 205—214 |
| a) Streit über die Aufbringung der Steuern und fürstliches Komplanationsrecht | 205—208 |
| b) Die gebräuchlichen Steuerarten | 208—214 |
| 2. Ständische Steuerverwaltung | 214—227 |
| a) Veranlagung der Steuern | 214—218 |
| b) Erhebung der Steuern | 218—222 |
| c) Die obere Steuerverwaltung | 222—227 |
| 3. Absonderungsbestrebungen der Städte | 227—233 |
| 4. Der wirtschaftliche Zustand und die Steuerleistungen Preussens | 233—238 |
| Dritter Abschnitt: Der Kampf um das Willigungsrecht bis zur Durchsetzung des Hufenschosses | 238—284 |
| 1. Einbrüche in die ständischen Rechte während des nordischen Krieges | 238—243 |
| 2. Die Stände und das stehende Heer | 243—248 |
| 3. Die Übergangszeit von 1663—1673 | 249—265 |
| a) Streben des Kurfürsten nach festen Steuern | 249—255 |
| b) Kontributionen der kleinen Städte, Kölmer, Freien und Bauern | 255—260 |
| c) Naturalleistungen für das Heer | 260—265 |
| 4. Aufhebung des freien Willigungsrechtes | 265—284 |
| a) Gewaltsame Durchsetzung des durchgehenden Hufenschosses | 265—274 |
| b) Durchgehende Einquartierung | 274—280 |
| c) Sonstige gegen das freie Willigungsrecht gerichtete Malsnahmen | 280—284 |
| Vierter Abschnitt: Verdrängung der ständischen durch absolutistische Formen | 284—327 |
| 1. Zerspaltung des ständischen Körpers (Separation) | 284—296 |
| 2. Veränderungen im Behördenwesen | 297—304 |
| a) Verhalten der Regierung | 297—299 |
| b) Das Kriegskommissariat als ausführende Behörde in Steuersachen | 299—304 |

| | Seite |
|---|---------|
| 3. Eingreifen der Monarchie in die Steuerverwaltung | 304—319 |
| a) Erhebung und Verwaltung der Steuern | 304—313 |
| b) Veranlagung und Kontrolle der Steuern | 313—319 |
| 4. Soziale Wirkungen der kurfürstlichen Steuerpolitik | 319—327 |
| Schlufsbetrachtung. | 327—328 |

Anlagen.

| | |
|---|---------|
| I. Tabelle zur Steuerveranlagung in Preußen | 329—335 |
| II. Forderungen und Willigungen auf den Tagungen von 1640—1688. | 336—343 |
| III. Steuerleistungen seit dem Beginn fortlaufender Zahlungen 1662—1688 | 344—345 |

Abkürzungen

für die häufiger erwähnten Hilfsmittel.

- R 6, R 7 = Geh. Staatsarchiv Berlin, Repositorium 6 (Landtagsverhandlungen) und 7 (Steuersachen).
- U.-A. = Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.
- Prot. u. Rel. = O. Meinardus, Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rats aus der Zeit des Kurf. Friedr. Wilh. 4 Bde. Lpzg. 1889—96.
- Baczko = Ludwig v. Baczko, Geschichte Preussens. Königsberg 1793—1800. 6 Bde.
- Orlich = Leop. v. Orlich, Geschichte des preussischen Staates im 17. Jahrh. 3 Bde. Berlin 1838.
- Droysen = Joh. Gust. Droysen, Geschichte der Preussischen Politik. Dritter Teil: Der Staat des Großen Kurf. 3 Bde. Lpzg. 1870.
- Ständeakten = Akten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Hrsg. v. Max Töppen. Lpzg. 1874 ff. 5 Bde.
- Hist. Taschenbuch N. F. 8 (Jahrg. 1897),
Hist. Taschenbuch N. F. 10 (Jahrg. 1899),
Programm des Gymnasiums zu Hohenstein 1855, 1865, 1866, 1867,
Programm des Gymnasiums zu Elbing 1891, 1892.
bezeichnen die Standorte der auf urkundlicher Grundlage beruhenden Aufsätze von Max Töppen über die Landtagsverhandlungen von 1525—1607.
- Priv. = Privilegia der Stände des Herzogthums Preussen. fol. Braunsberg 1616.
- Zwanzigk = Zach. Zwanzigk, Incrementa domus Brandenburgicae. Bd. 3 Ostpreussen (Manuskript des Geh. Staatsarchivs).
- Hartknoch = Christoph Hartknoch, Alt- und Neues Preussen oder Preuss. Historien zwei Teile. Frankf. u. Lpzg. 1684. II. Teil.
- Lydicus = Jakob Lydicus, Notitiae Ducatus Prussiae Delineatio Generalis et Specialis. Wittenberg 1677.
- Erl. Preussen = Erleutertes Preussen, 4 Bde., Kbg. 1725 bei Mart. Hallwords Erben.
- Horn = Al. Horn, Die Verwaltung Ostpreussens 1525—1875. Königsberg 1890.

- Bergmann = Rob. Bergmann, Geschichte der ostpreussischen Stände und Steuern von 1688—1704. Lpzg. 1901. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. XIX.)
- Altp. Monatsschrift = Altpreussische Monatsschrift, hrsg. v. Ernst Wichert und Dr. Rud. Reike. Königsberg. 26 Bde. Es kommen hier in Betracht die Aufsätze von: Ernst Wichert, Die politischen Stände Preussens (N. F. V, Jahrg. 1868) und Theod. Wichert, Über die preussische Verfassungsreform (N. F. XII Jahrg. 1875).
- Brand.-Preufs. Forschungen = Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte. Leipzig 1888 ff. Hrsg. von R. Koser, A. Naudé, O. Hintze.

1.
nde
ial-
nst
en
en
rt,
5).
en
r,

Erstes Buch.
Stände und Monarchie im Herzog-
tum Preußen.

Erstes Buch.
Stände und Monarchie im Herzog-
thum Preußen.

Einleitung: Vorgeschichte.

Zu einer Zeit, da in den deutschen Gebieten westlich der Elbe der Feudalismus die ursprünglichen staatlichen und gesellschaftlichen Zustände zersetzt hatte, begann in dem Neuland an der Weichsel der deutsche Orden ein neues Staatswesen zu gründen. Während im alten Deutschland die Territorialgewalten sich allmählich durch ein Zusammenwachsen mannigfacher Rechte ausbildeten, hatte hier die Landesherrschaft von vornherein neben den Rechten, wie sie damals die fürstliche Gewalt ausmachten, das unumschränkte Verfügungsrecht über Grund und Boden des eroberten Landes, besonders nachdem infolge des großen Aufstandes von 1261 der größte Teil der eingeborenen Bevölkerung der Hörigkeit verfallen war. Auf diesem Gebiete siedelte der Orden deutsche Einzöglinge an und gab ihnen Teile seiner Domäne gegen feste Verschreibungen, die, in Einzelheiten abweichend, die kulmische Handfeste von 1233 und 1251 zur Grundlage hatten. Der Orden hatte sich also nicht, wie andere Territorialherren, mit vielgestaltigen älteren Volks-, Besitz- und Lehnrechten auseinanderzusetzen, sondern stand mit seinen freien Untertanen in einem klaren Vertragsverhältnis: für die Vergebung freien eigentümlichen Besitzes waren diese zu bestimmten, verschieden abgestuften Leistungen an Kriegsdienst und Abgaben verpflichtet.

Die Privilegien und Freiheiten der Einsassen waren die Schranke für die absolute Herrschaft des Ordens, politische Rechte jener engten ihn dagegen ursprünglich nicht ein. Wenn auch schon seit dem 13. Jahrhundert eine Mitwirkung der Untertanen bei öffentlichen Staatshandlungen vorkam, so geschah es nur nach Wahl und Entschluß der Landesherrschaft, es bestand dafür noch keine Regel und für die Herrschenden noch keine Pflicht¹. Diese gönnten im übrigen den Ein-

¹ Vgl. dazu Töppen, Ständeakten I. Bd. und Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen (1880) I S. 168 f.

gesessenen eine ziemliche Bewegungsfreiheit: die größeren Städte traten zu Tagfahrten zusammen, waren Mitglieder der Hansa und unterhielten selbständige Beziehungen mit dem Auslande; die freien ländlichen Grundbesitzer, die Ritterschaft und die nichtadligen Kölmer und Freien — Bauern hießen nur die preussischen Hörigen — hielten in ihren Bezirken Tagungen im Anschluß an Gerichts- und Heeresversammlungen ab. Das wesentliche ist jedoch, daß den Ordensuntertanen in Verfassung und Verwaltung des Landes, abgesehen von der Lokalverwaltung, nicht Recht noch Einspruch zustand, daß mit steigendem wirtschaftlichen Wohlstand, mit wachsendem Selbstbewußtsein diese politische Rechtlosigkeit gegenüber dem mit der Zeit härter und willkürlicher ausartenden, die Privilegien immer häufiger mißachtenden Regiment einer landfremden Mönchsaristokratie immer fühlbarer wurde. Aber erst als der Orden nach der Niederlage von Tannenberg sich in seiner finanziellen Bedrängnis genötigt sah, seine Untertanen um Geldhilfe anzugehen, sie zu diesem Zwecke zu allgemeinen Tagfahrten zu berufen, erlangten diese das Recht der Steuerbewilligung und der Mitwirkung an allen Landesangelegenheiten, seitdem erst sind die privilegierten Gesellschaftsklassen zu Ständen im politischen Sinne geworden. Verhängnisvoll war es für die Geschicke des Landes, daß die Stände mit ihrer lange zurückgehaltenen Kraft in starker Stellung und mit hohen Ansprüchen einer in schnellem Niedergang befindlichen Landesherrschaft, deren Schwäche in den Kriegen mit Polen offenbar geworden war, gegenübertraten. Kaum daß sie die ersten politischen Rechte erlangt¹, so schlossen sie sich schon zu einer Körperschaft zusammen — dem Bunde von Land und Städten von 1441 —, die als selbständige Macht mit dem Anspruch, das Wohl des Landes zu vertreten, sich dem Orden entgegenstellte. So war das Vertragsverhältnis aus dem privatrechtlichen auf das politische Gebiet hinübergespielt worden, und als der Orden seine Versprechungen nicht hielt, kündigte die andere Vertragspartei, die Stände, das Verhältnis, sagte Gehorsam und Pflicht auf² und wählte sich in dem König von Polen einen anderen Oberherrn, der günstigere Bedingungen gab³.

Nach einem furchtbar verwüstenden, fast dreizehnjährigen Kriege zwischen dem Orden, Polen und den bald auch in sich gespaltenen preussischen Ständen zerrifs der Frieden von Thorn 1466 das Ordensland in zwei auf Jahrhunderte

¹ Vornehmlich auf der Tagfahrt zu Elbing, 12. Nov. 1432. (Ständeakten I S. 574 f.)

² 4. Februar 1454. (Ständeakten IV S. 300 ff.)

³ Reunionsurkunde König Kasimirs vom 6. März 1454. (Ebenda S. 608.)

getrennte Teile. Das westliche, nunmehr polnische Preußen begann einen neuen Abschnitt seiner Entwicklung: mit weitgehenden Rechten ausgestattet, richtete es sein Streben nur noch dahin, die ihm von Polen gewährleistete Sonderstellung möglichst zu erhalten. In dem östlichen, hier nur noch in Betracht kommenden Teil, der unter polnischer Oberhoheit dem Orden verblieb, war dagegen noch alles ungeklärt, waren überall die Keime künftiger großer Konflikte verborgen. Die Stände hatten hier durch den das Land erschöpfenden Krieg nicht mehr erreicht, als sie vorher besessen hatten, ja sie hatten sich eine Beschränkung ihrer allzu üppig gediehenen Freiheit gefallen lassen müssen. Der Orden trachtete nach Wiederherstellung seiner Macht, und der dritte der nun die Geschicke des Landes bestimmenden Faktoren und einzige triumphierende Teil, Polen, strebte nach dem völligen Besitze des wertvollen Küstenlandes. Von den aus jener Lage heraus sich ergebenden Reibungen und Kämpfen kommen für uns nur die Ergebnisse in Betracht, und diese waren kurz zusammengefaßt folgende:

Während mit der Annahme der Reformation und der Umwandlung des Ordenslandes in ein erbliches Herzogtum (1525) ein bedeutungsvoller Schritt in der Entwicklung des Landes nach vorwärts geschah, fiel es im übrigen einer fortschreitenden politischen Auflösung anheim. Den Ständen gelang es, ihren Machtbereich auf Kosten der Landesherrschaft gewaltig zu erweitern und durch die namentlich 1540 bis 1617 ausgebaute Landesverfassung zu sichern. Auf allen Gebieten staatlichen Lebens erlangten sie das Mitbestimmungsrecht, ohne ihren Rat und Zustimmung konnte nichts, was das Land betraf, vollzogen werden, die gesamte Landesverwaltung kam in ihre Hände. Bei ihren erfolgreichen Vorstößen gegen die Landeshoheit wurden sie aufs wirksamste von Polen unterstützt, das den Schutz der ständischen Privilegien übernommen hatte und dadurch Gelegenheit erhielt, sich immer mehr in die preussischen Angelegenheiten hineinzuweisen und sein 1525 in eine Oberlehnsherrschaft verwandeltes Verhältnis zum Herzogtum derart auszugestalten, daß der Herzog zeitweise fast wie ein königlicher Statthalter erschien. Daß die oberste preussische Appellationsgerichtsbarkeit beim polnischen Hofgericht war, daß das Herzogtum zur Gestellung von Hilfstruppen, zur Zahlung von Jahrgeldern, zur Anteilnahme an den Kontributionswilligungen des polnischen Reichstages verpflichtet war, wog gering gegen die Rechte, die dem König in bezug auf innerpreussische Angelegenheiten zustanden. Denn da er nicht nur Schutzherr der ständischen Verfassung, sondern auch oberster Schiedsrichter für alle öffentlichen und privaten Beschwerden war, da er das Recht hatte, preussische Untertanen durch Erteilung von Geleitsbriefen zeitweise der landesherrlichen Gewalt zu

entziehen¹, so besaß dieser auswärtige Herrscher die Befugnis, sich bei allen möglichen Anlässen in die Angelegenheiten des Landes zu mengen und den Landesherrn durch seine Kommissare beiseite zu schieben. Diesem selbst, dem ursprünglich alleinigen Inhaber der Staatsgewalt, waren durch das Zusammenwirken der Stände mit der Krone Polen seine Befugnisse derart beschnitten, daß der kümmerliche Rest, der ihm als *dominium utile* von seiner Gewalt verblieben war, eben noch genügte, um die Fiktion eines monarchischen Staatswesens aufrecht zu erhalten.

So war aus dem einst so straff zentralisierten Ordensstaat eine Ständerepublik mit monarchischer Spitze geworden, ein künstliches Gefüge ohne die wahren Grundlagen des Staates: Einheit und Macht. Statt der inneren Konsolidation war eine dreifache Spaltung der Staatsgewalt eingetreten, die drei Teilhaber standen sich innerlich feindselig, sich gegenseitig hemmend, ohne jede organische Verbindung gegenüber. Nach außen war völlige Ohnmacht das Kennzeichen des kleinen Staates; fast ganz von polnischem Gebiete umklammert schien er nur zum Beutestück für den Sieger im Kampfe um die Ostseeherrschaft bestimmt zu sein.

¹ Die gerichtliche Appellation ist durch verschiedene Verträge vom Krakauer Frieden 1525 bis zum kgl. Diplom vom 5. August 1614 (Priv. fol. 133 a ff.) festgesetzt; die politische Appellation hauptsächlich durch kgl. Responsum vom 4. März 1617 (Priv. fol. 149 b f.); das Geleitsrecht durch Responsum v. 11. März 1605 (Priv. fol. 140 b f.)

Erster Teil.

Monarchie und Ständetum in ihrer gegenseitigen Stellung.

Erster Abschnitt: Die Grundlagen ständischer Macht in Wirtschaft und Verwaltung.

Der freie Grundbesitz und die damit verbundene lokale Verwaltung und Gerichtsbarkeit der ländlichen Besitzer und der städtischen Körperschaften bildeten die Grundlage für die politische Stellung der Stände. Das Bestreben, diese Grundlagen zu erweitern, führte nach zwei Seiten zu Reibungen: einmal zu einem Kampfe der beiden ständischen Gruppen gegen einander, dann zu Vorstößen beider nach oben gegen die landesherrliche Gewalt. Jener Gegensatz war ein andauernder, war im Wesen der Stände begründet, in der schroffen, mittelalterlichen Trennung zwischen Stadt und Land, oder vielmehr zwischen dem oligarchischen Patriziat in den Städten und dem Junkertum auf dem Lande; beider Interessen liefen unausgesetzt gegen einander, und da bei der Schwäche der Monarchie keine höhere Einheit sie zusammenfasste, so lag hierin ein Keim unaufhörlicher Streitigkeiten. Auf diesem Untergrunde erst und daher weit mehr an die Oberfläche tretend spielten sich die Kämpfe der Stände gegen die Monarchie ab; nur das eine gemeinsame Ziel: Schwächung der Staatsgewalt, konnte die beiden feindlichen Brüder zeitweise zu vereintem Vorgehen veranlassen, öfters in verhängnisvollem Bunde mit Polen. Das Bild wechselt häufig: bald tritt dieses, bald jenes Bestreben mehr in den Vordergrund, bald liegen die Stände mit der Monarchie im Kampfe, bald ist diese mit einem Stande gegen den andern im Bunde — aber stets lassen sich jene beiden Strömungen in diesem Wechselspiel unausgeglicherer Gegensätze unterscheiden.

Neben der Krone Polen, die allein schon durch gelegentliches Eingreifen in diese Kämpfe die größten Erfolge in Preußen errang, trug nur der preussische Adel in diesen Ver-

wicklungen Vorteile, allerdings auch sehr bedeutende, davon. Es wirkten dabei folgende Ursachen zusammen. Nach der Abtrennung Westpreußens war Königsberg die einzige größere Stadt im Ordenslande, alle anderen waren ganz bedeutungslose Landstädte, der Bürgerstand also in sehr viel schwächerer Stellung. Die zahlreichen Kriege im 15. Jahrhundert und bis zur Säkularisation schädigten zudem Handel und Wohlstand der Städte, hemmten ihren Fortschritt oder veranlaßten gar einen Rückgang. Umgekehrt hatte gerade durch sie der Adel erheblich an Macht gewonnen. Während viele altpreussische Familien in diesen stürmischen Zeiten verschwanden, strömte mit den Söldnerscharen eine große Masse deutschen Adels in das Land, der für seine Kriegsdienste von dem geldarmen Orden vielfach durch Grundbesitz, zum Teil von sehr stattlichem Umfang, entschädigt, sich dauernd hier niederliefs. Der starke Zufluß dieser kriegerischen, selbstbewußten, kulturell meist höherstehenden Standesgenossen brachte frisches Blut in den ostpreussischen Adel, hob ihn an Kraft und Stolz¹, daneben haben gewifs die ungeheuren politischen und wirtschaftlichen Vorrechte, die sich seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der benachbarte polnische Adel errang², auch auf den preussischen anfeuernd gewirkt. In gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht erfuhr er namentlich im 16. Jahrhundert einen bedeutenden Aufschwung. Durch die Säkularisation von 1525 fiel die bisher übergeordnete Schicht der Ordensritter weg, der Landadel trat nun in unmittelbare Beziehung zu dem Fürsten und gelangte unbestritten an die erste Stelle. Während die nichtadligen freien Grundbesassen den ritterlichen ursprünglich in bezug auf Besitzrechte, Lehn- und Kriegsdienste gleichstanden — die Größe des Besitzes war für die soziale Stellung bislang maßgebender als die Geburt —, begann sich nun, ohne Zweifel unter dem Einfluß der aus dem deutschen Reiche herübergebrachten Anschauungen, ein abgeschlossener Adelstand herauszuheben,

¹ G. A. v. Mülverstedt hat in seinem *Diplomatarium Heburgense*, 1879, II. Teil, S. 846 ff., sowie in seinen Schriften über die Geschichte der ostpreussischen Familien v. Gaudecker (1877) und v. Ostau (1886) diesen Verhältnissen eingehende Abhandlungen gewidmet. Er hat nachgewiesen, daß noch eine stattliche Anzahl eingeborener preussischer Adelsfamilien sich erhalten hat und noch heute besteht, so die Kalnein, Perbandt, Lesgewang, Braxein, Lehndorf, Finck, Sparwein, Ostau, Packmohr, Pröck, Wittmannsdorff, Prömock, Schlubhut u. v. a., aber auch zugegeben, daß die starken Einwanderungen deutschen Adels zwischen 1450 und 1550 ein wesentliches Übergewicht des letzteren schufen. Gerade die später am bedeutendsten hervortretenden Geschlechter sind in dieser Zeit eingewandert und haben teilweise reichen Besitz erworben, so die Dohna, Schlieben, Tettau, Wallenrodt, Polenz, Schönaich, Kreytzen, Röder u. a. Vgl. auch *Ständeakten* V S. 428.

² Besonders durch die Konstitutionen von 1493 und 1496. *Caro*, *Geschichte Polens* V S. 662 ff.

was einen formellen Ausdruck fand in der Schaffung eines besonderen adligen Lehn- und Erbrechts, durch das auch das Heimfallrecht der Krone an adligen Lehngütern fast aufgehoben wurde¹.

Die Begünstigung durch die Herrscher, die wie die meisten Fürsten jener Zeit sich selbst noch als Edelleute fühlten und lieber mit dem Adel als mit den Städten ihre Politik machten, verschaffte jenem in der Landesgesetzgebung und der Besteuerung erhebliche wirtschaftliche Vorteile auf Kosten der Städte. Ganz besonders aber verstärkte er seine wirtschaftliche Stellung durch die Umbildung der Grundherrschaft zum landwirtschaftlichen Großbetrieb mit bäuerlicher Zwangsarbeit, der Gutsherrschaft, im 16. Jahrhundert. Das bäuerliche Untertänigkeits- und Besitzverhältnis ward in jener Zeit, wesentlich von Polen her beeinflusst, allmählich bis zu seiner äußersten Form, der sklavischen Leibeigenschaft, verschlechtert².

Den wichtigsten Erfolg aber auf politischem Gebiet errang der Adel dadurch, daß er in den Zeiten der schwachen Monarchie unter Herzog Albrecht und seinem Nachfolger die obere und mittlere Landesverwaltung und Justiz in seine Hände brachte, indem er sich den alleinigen Zutritt zu den Stellen der Regimentsräte, der Landräte und der Amtshauptleute zu sichern wußte, dann die meisten Stellen beim Hofgericht, den Vorzug in der Besetzung aller übrigen Ämter, in der Verpachtung von Domänen und beim Erwerb erledigter Lehngüter. Es kam die privatrechtliche Anschauung auf, daß alle Ämter des Landes, große und kleine, dem eingewesenen Adel zuständen als beneficia, als Belohnung für dessen angeblich dem Vaterlande geleistete Dienste, daß ihre Besetzung keineswegs ein jus regale des Landesherrn sei³.

¹ Privileg des Hochmeisters Truchsefs von Wetzhausen von 1487 und Neues Gnadenprivileg vom 31. Okt. 1540. (Priv. fol. 28 b ff., 44 b ff.) W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen. Berl. 1891. II a S. 115 ff., II b S. 19—32.

Es gelang sogar dem Adel, einen Teil der bürgerlichen Besitzer, die kleineren preussischen Freien, ganz auf die Stufe der Bauern herabzudrücken. — (Brünneck, II b S. 40 ff.; Arthur Kern, Beiträge zur Agrargeschichte Ostpreußens, Brand-Preuß. Forschungen XV S. 156 f.)

² Die Landesordnungen von 1494, 1526/29, 1540 und 1577 sind die Denkmale der Siege des Adels über die Städte und die Bauern. — Vgl. Breysig, Einleitung zu U.-A. XV S. 214 f.

So peinlich auch der Adel auf die Innehaltung der Landesverfassungen hielt, wo sein Vorteil in Frage kam, die Ausführung der Bestimmung im Testamente Herzog Albrechts von 1567, die den Bauern die persönliche Freiheit zusicherte (Priv. fol. 81 a), wußte er sowohl auf seinen wie auf den herzoglichen Gütern zu hintertreiben. — (W. von Brünneck, Die Leibeigenschaft in Ostpreußen [Zeitschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. VIII, 1887. S. 45 ff.]; Kern, S. 151—163.)

³ Besonders bezeichnend für das wohldurchdachte Bestreben des Adels, sich den Einfluß im Lande für alle Zeiten zu sichern, sind die Verhandlungen auf den Landtagen von 1604 bis 1607 unter der Regent-

Ein streng gehütetes Indigenatsrecht und der Ausschluss Nicht-lutherischer von allen Ämtern, das Vorschlagsrecht der Regimentsräte und ein sorgfältig ausgeklügeltes Beförderungswesen in den obersten Behördenstellen sorgten dafür, daß ein nicht seinem Kreise Angehöriger dem Adel den Genuß der Ämter mit keinem Recht streitig machen konnte¹. Da mit den Stellen der Regimentsräte und der Hauptleute auch die Verwaltung der Domänen, die etwa ein Drittel des Grund und Bodens umfaßten² und noch den einzigen festen Stützpunkt der Monarchie bildeten, allein in die Hände des eingessenen Adels gelegt war und von ihm lediglich als Ausbeutungsobjekt angesehen wurde, so konnte er sich tatsächlich als den wahren Herrn des Landes betrachten. Er hatte mit staunenswerter politischer Einsicht nicht wie der deutsche Adel des Mittelalters die Loslösung des Einzelnen von der Staatsgewalt, sondern in geschlossenem Vorgehen die Beherrschung des ganzen Staatswesens erstrebt. Er erreichte dieses Ziel wesentlich dadurch, daß er mit feinem realpolitischen Verständnis sich zunächst in Wirtschaft und Verwaltung den entscheidenden Einfluß eroberte. Aber wenn er in der Staatsklugheit seines Vorgehens dem englischen Adel nahe zu kommen scheint, so steht er hinter diesem dadurch weit zurück, daß er sich in seinem Verhalten ausschließlich vom Klasseninteresse leiten ließ, daß ihm das rechte Maß, der weite Blick fehlte, um die erlangte Macht auch höheren Zwecken dienstbar zu machen, daß er sie lediglich als Mittel zur Förderung von Einzelinteressen benutzte.

Ihm gegenüber konnten nur die drei Städte Königsberg eine einigermaßen ebenbürtige Stellung behaupten und dank dem Übergewicht ihres Handels und Kapitals als unabhängige Macht im Lande auftreten. In ihrem Verhältnis zum Staat nahmen sie einen grundsätzlich anderen Standpunkt ein als der Adel: dieser war infolge seiner engen Verbindung mit der Verwaltung des Staates auch auf diesen angewiesen, brauchte ihn als Versorgungsanstalt, während die Städte

schaft des Kurfürsten Joachim Friedrich. Den radikaleren Elementen des Adels schwebte ganz deutlich das Ziel einer reinen Adelherrschaft unter Beseitigung der Monarchie und Vereinigung mit dem „freien“ Polen vor. (Töppen, Progr. Elbing 1891 und 1892.)

¹ Verfassungsmäßig festgelegt sind diese den Interessen des preussischen Adels dienenden Bestimmungen vornehmlich in der Regimentsnotel und dem kleinen Gnadenprivileg von 1542, dem Landtagsrezess von 1566, den Dekreten von 1609, dem Responsum Regis von 1617. (Privilegia pp.) Vgl. auch Breysig, Einleitung zu U.-A. XV; Jac. Lydicus, Notitiae Ducatus Prussiae Delineatio generalis et specialis, Wittenberg 1677, S. 197 ff.

² Vgl. Anlage Ia u. b. Wenn U.-A. XVI S. 49 (Denkschrift der Stände v. 27. März 1662) und Bergmann S. 130 zwei Drittel des Bodens als landesherrliche Domäne angeben, so ist das ein Irrtum.

Königsberg in ihm nur eine Last, ein Hemmnis für ihre wirtschaftliche Sonderpolitik sahen, denn für ihre Bedürfnisse und ihren Schutz sorgten sie selbst durch eigene Steuern, eigene Stadtbefestigung und eigenes Militär. Daher trachteten sie nach Loslösung, nach einer den deutschen Reichsstädten ähnlichen Stellung, daher widerstrebten sie am hartnäckigsten, als es sich um die Durchsetzung des monarchischen Regiments handelt, ebenso wie die drei großen Städte Westpreußens den polnischen Unionsversuchen den schärfsten Widerstand entgegensetzten¹.

Das gewaltige, von der Monarchie vielfach begünstigte Vordringen des Adels war nur eine Veranlassung mehr für die Städte, sich hinter ihren Wust mittelalterlicher Formen und Privilegien zu verschanzen, eine nach außen streng abgeschlossene, trotzig-selbständige Haltung zu beobachten. Im Inneren bestand ähnlich wie auf dem Lande eine scharfe Scheidung zwischen herrschenden und niederen Klassen: die Zünfte der Kaufleute und Mälzenbräuer bildeten im Besitze des Grofsbürgerrechts ein streng abgeschlossenes Patriziat, das Verwaltung und Gerichtsbarkeit, sowie die gewinnbringendsten Erwerbszweige, Großhandel und Brauwerk, in erblichem Familienbesitz hatte; neben ihnen suchten die Gewerke in einem starren Zunftzwang althergebrachtes Recht und Unrecht zu wahren². Nach außen noch ganz die strenge mittelalterliche Abschließung der Stadt als eines selbständigen Wirtschaftsgebiets mit peinlicher Behauptung ihrer Monopole, des Stapel- und Niederlagerechts, des Fremden- und Bannmeilenrechts. Um deren Aufrechterhaltung drehten sich die Kämpfe Königsbergs und in sehr viel kleinerem Mafsstabe auch die der Landstädte; sie richteten sich vornehmlich gegen den Vorkauf, das Hausieren und das Handwerk auf dem Lande, gegen Brauwerk und Bierhandel der landesherrlichen Domänen, des Adels und der Landsassen, gegen das freier aufblühende städtische Leben auf den fürstlichen Schlofsfreiheiten. Ihre Politik gipfelte schon lange nur noch in dem Bestreben, das längst Erworbene festzuhalten, nicht gestört zu werden, alle Neuerungen als verderblich abzuweisen; der Adel gelangte erst im 17. Jahrhundert auf diesen Standpunkt des Gesättigtseins, in dem es kein Vordringen mehr gab, sondern nur noch Wahrung des Besitzes.

Die Macht der Stände war in Preußen wesentlich im Kampfe, ja im offenen Aufruhr gegen die Landesherrschaft emporgediehen, sie war mit einer Verstümmelung des Landes

¹ Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. Zeitschrift für preuß. Geschichte VIII (1871). S. 535 f.

² H. Meier, Beiträge zur Handels- und politischen Geschichte Königsbergs. „Neue Preuß. Prov.-Blätter, III. Folge, Bd. IX (1864). S. 216 ff.

und fast völliger Auslieferung dieses deutschen Kolonisationsgebietes an die slavische Nachbarmacht erkaufte worden. Noch weniger wie anderwärts stellte hier der Ständestaat ein erspriessliches organisches Gebilde dar. Die Macht des Fürsten war zu sehr eingeschränkt, die des Adels zu üppig und zügellos emporgeschossen, die Städte allzu sehr in verdrossenem Stillleben eingekapselt. Hatte das Ständetum in anderen Territorien für deren Konsolidation, Verwaltung und Finanzwirtschaft bis ins 16. Jahrhundert vielfach Gutes gewirkt, so traten in Preussen die wohltätigen Folgen der ständischen Vorherrschaft kaum hervor; man könnte den preussischen Ständen höchstens das als ein allerdings unbewußt erworbenes Verdienst zuschreiben, dafs sie im 15. und 16. Jahrhundert die kriegslustige, abenteuernde auswärtige Politik des Ordens eingedämmt und dadurch — ohne dieses Ziel im Auge gehabt zu haben — vielleicht den gänzlichen Verlust des Landes an Polen verhindert haben.

Zweiter Abschnitt: Politische Anschauungen der Stände und des Kurfürsten.

1. Beiderseitige Auffassungen vom Wesen und Zweck des Staates.

Die Auffassung von einem übergeordneten abstrakten Staat, von einer Staatsgewalt war den Ständen fremd; für sie handelte es sich nur um das Verhältnis zwischen dem Fürsten als staatlicher Obrigkeit und Obereigentümer und den Ständen als lokalen Obrigkeiten und Untereigentümern, beide auf patrimonialen Rechten beruhend. Ihre Theorien stimmten völlig mit ihrem geschichtlichen Verhalten überein, beide haben sich wechselseitig beeinflusst und bestätigt, so dafs ihnen ihre Auffassung in der That als eine durchaus harmonische, unbestreitbare erschien. Nach ihrer historischen Herleitung hatte das ex jure belli entstandene absolute Regiment des Ordens seine Berechtigung verwirkt, als dieser willkürlich vorging und die mit seinen Untertanen geschlossenen Verträge verletzte. Mit Recht hätten diese ihm daher den Gehorsam aufgekündigt, seine Herrschaft abgetan und sich an die Krone Polen gegeben. Diese habe sie mit ihren Privilegien angenommen und noch neue dazu verliehen, sich hingegen nichts „von des Ordens Gewalt und Recht vorbehalten“, sondern sich mit dem begnügt, was durch freiwillige Übereinkunft ihr zugestanden worden¹. Dieser Vertrag mit König

¹ Erklärung der gesamten Stände, 31. Jan. 1663. (U.-A. XVI S. 329 f., 331 f.)

Kasimir von 1454, die Friedensverträge von Thorn 1466 und Krakau 1525, sowie die anderen zwischen der Krone Polen, dem Herzog und den Ständen geschlossenen Verträge sind die Grundlagen der Landesverfassung¹.

Diese historische Ableitung entsprach ganz den naturrechtlichen Theorien, deren Einfluß² in der Erklärung der Stände erkennbar ist, daß die Verfassungsgesetze „von menschlicher Societät, wie sie zu Anfangs bei Zusammenhuung zur Regierung nach den Umständen der Zeit und Gelegenheit jedes Landes beliebt, in Schrift gefasset, oder durch Gewohnheiten bestätigt, pro basi et fundamento reipublicae pflegen gehalten zu werden“¹.

Auf dieser vertragsmäßig vereinbarten Verfassung beruhen sowohl „alle Realität landesfürstlicher Hoheit“¹, als auch die Privilegien, die den Ständen gegeben und zur „Belohnung ihrer würdigen Treu und Standhaftigkeit (!)“³ so oft bestätigt und vermehrt worden sind, daß sie wieder „pacta reciproca geworden, worauf das Band der Herrschaft und Unterthanen beruhet“¹. Was von den Privilegien nicht ausdrücklich mit Rat und Bewilligung der Stände aufgehoben ist, das bestehet zu Recht, einseitig können sie nicht umgestoßen werden⁴. Landesherrschaft und Stände stehen also auf ganz gleicher Rechtsgrundlage nebeneinander, ihre Beziehungen bestehen in wechselseitiger persönlicher Beeinflussung: Die landesherrliche Gnade wird durch Treue und Gehorsam der Untertanen vergolten⁵.

Auch der von den Lehren des absolutistischen Naturrechts erfüllte Kurfürst wußte noch nichts von einem abstrakten Staat, auch nach seiner Ansicht bilden Fürst und Land den Staat, nur ihr gegenseitiges Verhältnis faßt er anders, nämlich in patriarchalischem Sinne auf. Er ist der Landesvater, sein hohes Amt ist ihm von Gott verliehen und beruht nicht auf einem Vertrag mit seinen Untertanen⁶. Nicht eine vertragsmäßige Verpflichtung, sondern die persönliche Verantwortlichkeit „für Gott und der posteritet“⁷ hält ihn dazu an, seine landesherrlichen Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Er will seine getreuen Untertanen „als ein treuer Landesfürst und Vater“⁸ regieren,

¹ Geeinigtes Bedenken, pr. 27. März 1662. (U.-A. XVI S. 23 u. 25.)

² Die Lehren von Hugo Grotius waren den Ständen bekannt, ein Bedenken der Ritterschaft vom 3. Juni 1661 (U.-A. XV S. 445 Anm. 1) führt ein Zitat aus „De jure belli et pacis“ an.

³ Erklärung der Stände, 3. Dez. 1661. (U.-A. XV S. 670.)

⁴ Geeinigtes Bedenken, 27. März 1662. (U.-A. XVI S. 41 f., 47.)

⁵ Gravamina der Stände, 26. Juni 1640; Erklärung der Stände vom 3. Dez. 1661. (U.-A. XV S. 240 und 670.)

⁶ Kurf. Erklärung v. 19. Mai 1671. (U.-A. XVI S. 699.)

⁷ Der Kurfürst an Schwerin, 8./18. Febr. 1671. (U.-A. XII S. 941 f.)

⁸ Landtagsausschreiben v. 5. Mai 1661. (U.-A. XV S. 481.)

hat für alle „ein gnädiges Vatterherz“¹. Wie Gott ihn „über alle erhoben“, so findet er „nichts anständiger“, als mit Hintansetzung des eigenen Vorteils für die Wohlfahrt von Land und Leuten zu sorgen, seine eigene Glückseligkeit vornehmlich im Glück und in der Sicherheit der Untertanen zu suchen².

Dieser seiner Auffassung entsprechend, nahm der Kurfürst eine der ständischen gänzlich entgegengesetzte Stellung zu den Landesprivilegien ein. Er will sie durchaus nicht vernachlässigen oder unterdrücken und versichert häufig, daß er sie erhalten will, da „Privilegia, wann sie nicht mißbraucht oder übel ausgelegt werden, ein Ornament eines Landes und Erhaltung guter Ordnung sein“³. Aber vor allem muß er sein Amt wahrnehmen⁴, denn die eigene, von Gott gegebene Einsicht von dem, was seinen Ländern not tut, steht über deren Privilegien; diese sind also für ihn nicht, wie für die Stände, Grundgesetz alles Handelns. Wenn beides in Konflikt miteinander gerät, so hält er dafür, „daß kein Privilegium oder Assekuration vorhanden, dadurch er verbunden wäre, Dero Estat und die Wohlfahrt des Landes zu abandoniren und muß billig in solchen Nothfällen *salus provinciae* das fürnembste Gesetz sein“⁵. So vieler Rechtsbrüche der Kurfürst auch in seinem Kampfe gegen das Ständetum beschuldigt werden kann, er hat sie aus innerster Überzeugung nur als die pflichtmäßige Ausnutzung der ihm von Gott verliehenen Gewalt betrachtet, ihm waren sie gerechter Kampf im Dienste der ihn beseelenden Staatsraison.

Wie die Auffassungen vom Wesen des Staates, so gehen auch die über Zweck und Ausdehnung staatlicher Tätigkeit weit auseinander. Der Kurfürst sucht mittelbar die Wohlfahrt des Ganzen zu erreichen durch Hebung der Macht des Staates, seiner äußeren Sicherheit und inneren Festigkeit. Den Ständen aber war der Staat nur ein Mittel zur Förderung und Sicherung ihres wirtschaftlichen und sozialen Gedeihens, zur Erreichung unmittelbarer Wohlfahrt, der größtmöglichen Glückseligkeit seiner Glieder. So viel sie auch von der Wohlfahrt des Vaterlandes zu reden wissen, sie hatten dabei doch nur die der besitzenden und privilegierten Klassen im Auge und legten diese nach den verschiedenen, ja einander entgegenlaufenden Interessen ganz verschieden aus; der Kurfürst dagegen erstrebte das Wohl aller seiner Länder und Untertanen. Nach ständischer An-

¹ Der Kurfürst an die Regierung, 14./24. Juli 1679. (U.-A. XVI S. 897.)

² Landtagsproposition, 7. Mai 1669. (Ebenda S. 549.)

³ Landtagsabschied, 23. Okt. 1657. (U.-A. XV S. 443.)

⁴ Der Kurfürst an Schwerin, 10./20. Aug. 1670. (U.-A. XVI S. 625.)

⁵ Instanz vom 1. Juli 1673. (U.-A. XVI S. 782.)

sicht ist der Staat eine Fürsorgeanstalt, Ziele und Ausdehnung seiner Tätigkeit haben sich nach den jeweiligen Bedürfnissen und Ansprüchen der Insassen zu richten; dem Kurfürsten erscheint die durch den Herrscher verkörperte Staatsgewalt als die übergeordnete Zwangsgewalt, die alle auf die nach seinem Ermessen zur allgemeinen Wohlfahrt hinführende Bahn zwingen und die dazu erforderlichen Mittel pflichtmäÙig fordern kann. Das war nur zu erreichen, wenn der einzelne zum Besten des Ganzen Opfer brachte; die Stände aber konnten nicht einsehen, was ihnen der Staat nützte, wenn er ihnen nicht Ruhe und Bewegungsfreiheit mit möglichst geringen Störungen gewährleistete. Also Machtpolitik auf der einen, unmittelbare Wohlfahrtspolitik auf der anderen Seite. War doch auch das Machtstreben des preußischen Adels nur im Dienste seiner wirtschaftlichen Wohlfahrt unternommen, allerdings mit einer politischen Meisterschaft, einem Opfermut und Unterordnungsvermögen des Einzelnen unter das Gesamtinteresse, wie sie das Ringen um idealere Güter nicht immer gezeitigt hat.

2. Dualismus und Absolutismus.

Der ständischen Auffassung entsprach in der Praxis nur eine dualistische Staatsform: wie die Stände privatrechtlich mit ihrem Grundbesitz und ihren lokalen Verwaltungsrechten dem auf seine Domänen und Regalien gestützten Landesherrn gegenüberstanden, so sind sie auch politisch die Vertreter der „Landschaft“ gegenüber dem fürstlichen „Staat“. Fürst und Land sind einander nebengeordnet, dieses durch die Verfassungen geschützt, jener im Besitze der landesherrlichen Hoheit, mit der Maßgabe allerdings, daß in dubio diese den allein unverrückbaren Verfassungen sich unterzuordnen hat. Die Stände sind die Hüter der Verfassung, „zu geringen Wächtern über die Landesfreiheit gesetzt“¹, sie können von dieser ohne Verletzung ihres Gewissens den Nachkommen nichts vergeben, denn das Land hat die Verfassungen „ihnen mit theuren Eiden und Pflichten zu conserviren und zu verbessern, nicht aber zu vermindern und aufzuheben anvertrauet“². Die Beamten des Landes sind sowohl auf die Verfassung wie auf die landesfürstliche Hoheit vereidigt; so zieht sich durch den ganzen Staatsorganismus dieser Dualismus, einen beständigen Konflikt der Pflichten in sich bergend, hindurch³. Daß mit dem Dualismus als ein schwerwiegender

¹ Geeinigtes Bedenken, 16. Nov. 1661. (U.-A. XV S. 631.) Auch: Geeinigte weitere Erklärung der Stände vom 14. Dez. 1661. (Ebenda S. 700)

² Erklärung der gesamten Stände, 31. Jan. 1663. (U.-A. XVI S. 334.)

³ In den Vorschlägen der Stände für das Oberappellationsgericht (Bedenken vom 6. Mai 1656. U.-A. XV S. 370) war zu der Forderung,

Nachteil die stete Möglichkeit innerer Reibungen verbunden war, mochten auch die Stände fühlen, sie begegneten dem aber mit der völlig gekünstelten Annahme, daß das Interesse der beiden nebengeordneten Gewalten ein einheitliches sei und „so genau miteinander verbunden, daß eines ohne das andere zu keinem Bestande gebracht werden kann“¹. Und wie oft dem auch die Praxis widersprochen hatte, theoretisch erklären sie es für unmöglich, daß „das Interesse der Herrschaft von dem Interesse des Landes separiret und daß alsdann die Stände aus natürlicher Liebe mehr auf die Wohlfahrt des Vaterlandes als auf die Hoheit der Herrschaft sehen“. Beides erscheint ihnen so innig verbunden, wie die Teile des menschlichen Organismus. Die Stände seien das corpus mysticum, dessen Haupt der Kurfürst und das Herz publica patriae salus sei; die Devotion der Untertanen bedeute für den Staat dasselbe wie für den Körper die innere Wärme. Doch mußten sie später mit Bedauern zugestehen, „daß nicht auf einerlei Art von E. Ch. D. und den Ständen salus publica konsideriret wird“².

Ja auch im Sinne des Kurfürsten sei die dualistische Staatsform die einzig richtige, denn Gott habe ihm so viel Land und Leute gegeben, daß es unmöglich sei, an allen Orten die Regierung allein zu führen. Er müsse in wichtigen Sachen anderer Leute Rat gebrauchen, dazu seien aber vor anderen die Stände geeignet, die des Landes Zustand am besten kennen und geschworen haben, dem Kurfürsten „treu und hold zu sein“. Auch sie berufen sich wie der Kurfürst für ihr Recht auf göttliche Autorität, denn sie sind, wie sie sagen, zur Mitwirkung in den Landesangelegenheiten „von dem höchsten Gott dazu geordnet und ihr Einrathen kann nicht anders als gesegnet sein“³.

Eine weit realere Einheit, als sie ein vorgeblich zu grunde liegendes gemeinsames Interesse bildete, besaß dieses

daß die Richter „auf alle unseres Vaterlandes publica et privata jura, pacta, privilegia, consuetudines“ vereidigt werden sollen, erst nachträglich am Rande hinzugesetzt und vorangestellt worden: „auf J. Kf. D. Hoheit und Regalien, wie auch“. Das ist bezeichnend.

¹ Bedenken aller Stände, 11. Okt. 1657. (U.-A. XV S. 399.)

² Vereinigtes Bedenken, 5. Sept. 1674. (U.-A. XVI S. 809.) Die Landräte an den Kurfürsten, April 1672. (Ebenda S. 741.) Eigenartig, wie mit ganz ähnlichen Worten der aufgeklärte Absolutismus seine doch ganz entgegengesetzte Staatsauffassung kundgibt, wenn Friedrich der Große sagt: „Des Landes Interesse ist des Königs“, und: „le souverain représente l'État; lui et ses peuples ne forment qu'un corps, qui ne peut être heureux qu'autant que la concorde les unit. Le prince est à la société qu'il gouverne ce que la tête est au corps.“

Anmerkungen zu der Instr. für das Gen.-Direktorium. (Zeitschr. f. Preufs. Gesch. XVII S. 395.) — Essai sur les formes de gouvernement. (Oeuvres IX S. 200 f.)

³ Geeinigtes Bedenken, 27. März 1662. (U.-A. XVI S. 23 f.)

zweispältige Staatswesen jedoch in der Person des Oberlehns herrn, des Königs von Polen. Die Stände leiten dies Verhältnis zu Polen historisch in folgender Weise ab: So lange der Orden das Land Preußen der Krone Polen streitig gemacht habe, habe es nur Krieg und Unheil gegeben, bis es durch freiwillige Unterwerfung 1454 „der Krone wieder vereinigt“ worden und bis im Frieden von Krakau 1525 zugestanden worden sei, „es wäre das Land Preußen, dessen Grund und Boden unstrittig in den Grenzen, Kreis und Brief der Krone Polen enthalten und beschlossen, und dies wäre das einzige Mittel, den Ursprung alles Uebels und alle Kriege aufzuheben, daß Preußen einen Erbherrn hätte, welcher aus hochehrlichen Ursachen J. K. M. und die Krone Polen vor einem Oberherren erkennt“¹. Was das Ergebnis einer eigentümlichen geschichtlichen Entwicklung gewesen, das stellte also nachträglich die ständische Theorie geradezu als das naturnotwendige hin, während doch eigentlich nur das westliche Preußen das damals von den Ständen erstrebte Ziel, völlige Loslösung von der Ordensherrschaft, erreicht hatte. Allerdings hat sich nachher auch die Doppelherrschaft für die Stände herrlich bewährt.

Nicht genug wissen sie den Wert dieser Verbindung, „die uralte, hochnöthige, mit so großem Bedacht und Vorsichtigkeit aufgerichtete Vereinigung“ zu preisen¹. Dieselbe reine Zweckmäßigkeitstheorie, die ihre ganze Staatsauffassung beherrschte, liefs ihnen, unter Hintansetzung jeglicher nationaler Ideale, auch diese äußere Stellung Preußens als die natürliche und beste erscheinen. Denn zunächst gewährleistete ihnen die polnische Oberlehns herrlichkeit den Ausgleich etwaiger Reibungen zwischen den Inhabern der Staatsgewalt. Wenn der Landesherr sich Einbrüche gegen ihre Freiheiten erlaubte, so konnten sie sich an die „freie und freiheitliebende“ Krone Polen wenden und umgekehrt gegen diese erforderlichenfalls das Haus Brandenburg ausspielen; so fühlten sie sich denn in der Rolle des tertius gaudens gar wohl und rühmten die Freiheit, die sie stets unter der Krone Polen genossen haben, wobei „alles in gewünschter ballance, Gleichheit, Friede und Einigkeit erhalten worden“¹. Ohne die Sicherheit, die Polen ihnen für ihre Verfassung bot, meinten sie aber „umb all ihre Libertät und Privilegia“ zu kommen².

Neben dieser inneren Sicherung bot ihnen die Verbindung eine starke äußere Anlehnung, da sich das Land des Schutzes der Krone „festiglich getrösten“ konnte. Denn die Lage des

¹ Geeinigtes Bedenken, 15. Juni 1661. (U.-A. XV S. 486—489.)

² Schwerin an den Kurfürst, 17. Juni, 22. Juli, 17. Aug. 1661. (U.-A. XV S. 498, 540, 560.) Bedenken aller Stände, 7. Okt. 1657. (Ebenda S. 392 f.) Vgl. auch ebenda S. 398, 447.

Landes gebiete eine Union mit Polen, diese könne auch durch Bündnisse nicht ersetzt werden. Ohne sie aber müfste das Land, „welches doch aus unzählig viel Ursachen auf keinen Kriegesstat fundiret werden könne, viel Kriegsvolk halten“ und würde durch dieses ebenso wie durch den Krieg selbst zugrunde gerichtet werden¹. Die Souveränität sei zwar für grofse Staaten ein ornamentum, „aber geringe Fürstenthümer, deren Vermögen gar erschöpft, stehen in grofser Gefahr, wo sie nicht unter dem Schutz eines mächtigen Benachbarten gewahret werden“². Ein herrliches Land von jemandem zu Lehen zu haben und ihn als Oberherrn anzuerkennen, sei auch in der ganzen Christenheit unter den höchsten Herrschern „ohne Abbruch ihrer Hoheit ganz gemein“³.

Aus diesen Gründen ist die „mediata subjectio der einige Grund des Landes Wollfahrt“, und dieses hat sich „bei solchem dominio immediato“ der Krone „in beständiger Ruhe und Sicherheit sehr glücklich und wohl befunden“⁴. Ja es ist alles so vortrefflich hier, dafs „auch an fernen Orten ein jeder sich gesehnet, in so freiem Lande, unter so höchstlößlicher Herrschaft sich zu sassen und sein Leben hinzubringen“⁵, und dafs Preußen bei dem verwirren Zustande des Reiches „eine sehr bequäme und anmutige retarde“ darstellte⁶. Wie sie also mit der Krone Polen „ein corpus individuum“ bilden, so wollen sie bis ans Ende der Welt bei ihr verbleiben⁷. Eine Trennung von ihr werde Preußen wieder in die alten Wirren stürzen, nur Krieg und Unruhe herbeiführen; eine solche sei auch „zu Sr. Ch. D. und Dero Kurf. hohen Posterität Unsicherheit“ und werde ihn und seine Lande nur in schädliche Verwicklungen bringen⁸.

Das ganze ständische Staatsideal hatte im Grofsen Kurfürsten einen ausgesprochenen Gegner. Zwar war er es nicht infolge einer moderneren, seiner Zeit überlegenen Geistesrichtung, denn er wurzelte noch wesentlich im Vorstellungskreise und der Auffassung eines Territorialfürsten des 16. Jahrhunderts, wie sein politisches Testament von 1667 erkennen läfst⁹. Aber wenn er in seinem administrativen Wirken auch nicht von einem grofsen vorgezeichneten Plane ausging, eines stand ihm

¹ Geeinigte Bedenken, 15. Juni und 12. Juli 1661. (U.-A. XV S. 489, 490, 494, 528.)

² Geeinigtes Bedenken v. 19. Juli 1661. (Ebenda S. 534.)

³ Geeinigtes Bedenken v. 15. Juni 1661. (Ebenda S. 491 f.)

⁴ Dasselbe. S. 494, 488.

⁵ Erklärung der Stände, 3. Dez. 1661. (Ebenda S. 670.)

⁶ Der sämtlichen Stände endliche Erklärung, 5. Juli 1672. (U.-A. XVI S. 753.)

⁷ Geeinigtes Bedenken, 16. Nov. 1661. (U.-A. XV S. 632.)

⁸ Geeinigtes Bedenken, 15. Juni 1661. (Ebenda S. 493, 486, 489.)

⁹ L. v. Ranke, Zwölf Bücher Preufs. Gesch. Sämtl. Werke 25/26. S. 499 ff.

doch klar vor Augen und wurde von ihm, einmal erkannt, mit unbeirrter Folgerichtigkeit und den richtigen Mitteln durchgeführt: das war der politisch-militärische Machtzweck. Der aber wies ihn an, die Kräfte seiner Territorien zum Wohle des Staatsganzen zu gebrauchen, alles, was dem im Wege stand, möglichst zu beseitigen, und so arbeitete er, auch ohne daß ihm das Ziel eines Einheitsstaates klar vorschwebte, dennoch stets in der Richtung auf dasselbe hin. Um Preußen diesem Zwecke dienstbar zu machen, bedurfte es zunächst der Loslösung von den Lehnsbanden, mit denen es an Polen gefesselt war, also der Souveränität nach aufsen. Dann erst war auch die zweite Aufgabe zu erfüllen, die Beseitigung der allzu ausgedehnten Mitherrschaft der Stände, die Durchsetzung des fürstlichen Absolutismus oder der inneren Souveränität, wie man es auch nicht ganz zutreffend bezeichnete. Die ständische Auffassung, daß Fürst und Stände zwei einander nebengeordnete Machtfaktoren seien, ist für ihn ein Unding. Er will Herr, sie sollen seine Untertanen sein, dann will er zeigen, daß er sie wie ein Vater seine Kinder lieben will¹. „Daß wir aber Unsern Unterthanen gestatten und zugeben sollten, daß Sie in der Regierung mit Uns als ihrem Landesherrn, nicht allein a pari concurriren, sondern auch woll dazu in den größesten und höchsten juribus Majestatis mehr macht haben solten, als Wir, darzu . . . werden Wir Uns, wie gerne Wir auch wollen, nimmermehr verstehen können².“ Er ist daher 1663 höchlichst befremdet, daß die Stände ihn nicht als ihren Erbherrn, sondern als Fremden konsiderieren und erst mit ihm kapitulieren wollten, als ob sie ihn erst als ihren Herrn annehmen wollten³.

Auch hinsichtlich des äußeren Verhältnisses Preußens standen sich die Anschauungen, beiderseits berechtigt, schroff gegenüber. Den Insassen des kleinen, von Polen fast ganz umschlossenen Landes mußte eine enge Anlehnung an den mächtigeren Nachbar als das gebotene, eine von ihm losgelöste oder gar gegen ihn gerichtete Politik als Selbstvernichtung erscheinen. Der Kurfürst dagegen stellte zwar als Herr verschiedener, durch zufällige Vererbung in seiner Hand vereinigter Territorien eine rechtlich verschiedene Persönlichkeit dar, je als Herzog von Preußen oder von Kleve, Markgraf von Brandenburg usw. In der auswärtigen Politik aber mußte er als einheitlicher Vertreter einer brandenburgischen Gesamtmonarchie auftreten, konnte nicht für Kleve eine andere Politik treiben wie für Preußen. Er war also durch die Natur der Dinge zur Zusammenfassung der verschiedenen

¹ Der Kurfürst an Schwerin, 6. Nov. 1662. (U.-A. IX S. 841.)

² Ebenso, 7./17. Febr. 1662. (Orlich III S. 129 ff.)

³ Ebenso, 1. Febr. 1663. (U.-A. IX S. 847.)

Gebiete benötigt. Den preussischen Ständen galten die anderen kurfürstlichen Lande als Ausland, auch das Gefühl der gemeinsamen Zugehörigkeit zum deutschen Volke war ihnen nicht bewußt; im Gegenteil, die Polen nannten sie oft genug ihre Brüder, die Brandenburger dagegen waren ihnen als lästige Ausländer verhaßt, und der Statthalter berichtete einmal: „auf das deutsche Wesen sie dieses Ortes gar wenig reflektiren“¹.

Dritter Abschnitt: Der Kampf zwischen Monarchie und Ständetum.

1. Langsames Vordringen der Monarchie 1620—1655.

Unter den Verhältnissen, wie sie sich in Preußen entwickelt hatten, war ein friedliches Zusammenleben der beiden Teilhaber an der Staatsgewalt unmöglich. Die Monarchie wurde, wollte sie kein Scheindasein führen, von sich aus zum Widerstand gegen den von den Ständen erreichten und ängstlich festgehaltenen Zustand getrieben, ja ihr bloßes Dasein war nur mittelst einer künstlichen Theorie vereinbar mit einer so weit ausgebildeten ständischen Verfassung. Sie war, ohne daß der feste Wille zur Selbstdurchsetzung vorhanden zu sein brauchte, in die Rolle des Angreifers gedrängt, schon weil sie sich auf Schritt und Tritt durch die Privilegien und den Widerstand der Stände gehemmt sah. Sie vertrat, ohne daß die klare Einsicht von den höheren Zielen des Staates zugrunde zu liegen brauchte, die Sache eines mit den Bedürfnissen des Staates zusammengehenden Fortschritts gegenüber dem starren, nicht mit Zeit und Umständen rechnenden Festhalten der Stände am Alten, mochten auch diese das geschriebene Recht auf ihrer Seite haben. So war durch die Natur der Dinge ein unausgesetzter, wenn auch meist unter friedlichen Formen verdeckter Kampfzustand zwischen den beiden Gewalten gegeben. Da die Gegensätze zwischen den beiderseitigen Anschauungen und Ansprüchen unvereinbar waren, da die gesetzlichen Bestimmungen der Klarheit ermangelten und vielfach zweifelhaft liefen, ob etwas Sache des Monarchen oder der Stände, öffentliches oder privates Recht war², so konnte in dem ganzen Kampfe wie in den einzelnen Fragen fast nur nach den jeweiligen Machtverhältnissen entschieden werden.

¹ Croy an den Kurfürsten, 31. Mai 1672. (U.-A. XVI S. 746 Anm. 1.)

² Denn vieles war noch einem umstrittenen Herkommen überlassen, obwohl die Stände in ihrer geeinigten Erklärung vom 14. Dez. 1661 meinten: Die Privilegia und Jura des Landes sind so hell und klar, daß sie in keinen Zweifel gezogen werden können. (U.-A. XV S. 700.)

Diese waren in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts allerdings sehr ungleich verteilt. Die Stände waren in ihrer starken Stellung durch die noch bis in das Jahr 1617 ausgebaute Verfassung und durch den Rückhalt, den sie an Polen hatten, nach allen Seiten gesichert — die Monarchie, überall beschränkt, ohne Mittel, hatte bei einem jeden Vordringen aus der ihr angewiesenen Stellung einen Kampf nach zwei Fronten zu besorgen. Zum offenen Kampfe war sie daher viel zu schwach, ein solches Unterfangen konnte wieder die Lage von 1566 herbeiführen, eine ständische Revolution mit polnischer Beihilfe, deren Wiederholung das Land gewiß ganz in die Hände Polens gespielt hätte; nur eine vorsichtig berechnende, auf Trennung der Gegner bedachte Schaukelpolitik war vorläufig hier am Platze, bis eine günstigere Lage der Dinge ein entschiedeneres Vorgehen gestattete.

Kurfürst Georg Wilhelm hatte bis 1640 durch eine solche vorsichtige, mit kleinen Mitteln arbeitende Politik einiges erreicht: die rückläufige Bewegung, in der sich nach dem Aufschwung unter Markgraf Georg Friedrich die Monarchie in der Zeit der Regentschaft der Kurfürsten Joachim Friedrich und Johann Sigismund 1604—1618 wieder befand, hatte er aufgehalten und ihre Stellung in einiger Hinsicht sogar gebessert. Ein gutes Einvernehmen mit Polen, Begünstigung des Adels und Niederhalten der Städte — das waren die Angelpunkte seiner Politik. Eine Entscheidung war damit noch lange nicht gegeben, im Gegenteil festigte das Bündnis der Regierung mit dem Adel diesen mächtigsten und gefährlichsten Stand, machte das Bürgertum mißtrauisch gegen die Monarchie¹. Etwas Entscheidendes konnte auch der junge Kurfürst Friedrich Wilhelm noch nicht unternehmen, er konnte vielmehr zunächst nichts besseres tun als die Politik seines Vaters fortsetzen. In diesem Sinne war auch der Rat gehalten, den ihm in einer auf Veranlassung der Kurfürstin-Mutter im Anfang Dezember 1640 überreichten Denkschrift der Generalmajor Georg Ernst v. Wedel erteilte: „Im Eingang der Regierung zu lavieren und der Zeit in etwas zu indulgieren und nachzugeben, gut und milde gegen die Landstände zu sein, um Abhelfung der gravamina gute Vertröstung geben².“ Und der Kurfürst selbst wies in jenen Jahren die Oberräte an: „mit höchstem Fleiß aber darauf zu sehen, daß die Stände in gutem Vertrauen und alles in friedlichem Wohlstande erhalten werde³.“

Gleich der Beginn der Regierung gab dem jungen Herrscher

¹ Breysig, Einleitung zu U.-A. XV S. 218 ff.

² Meinardus, Prot. u. Rel. I S. 36 f.

³ Instruktion für die Oberräte, 16. Febr. 1643, bei der Abreise des Kurfürsten nach der Mark. (Prot. u. Rel. I S. 590.)

Gelegenheit, auf dem von seinem Vater übernommenen Landtage von 1640/41 seine Kraft mit der der Stände zu messen, aber diese Machtprobe konnte ihm nur die Schwierigkeit seiner Stellung recht deutlich machen. Nach langwierigen Verhandlungen über die zahllosen Beschwerden der Stände erreichte der Kurfürst trotz weitgehenden Entgegenkommens nur vom Adel die Bewilligung eines Teils seiner Forderungen, die Städte Königsberg schlugen rundweg alles ab¹. Dagegen mußte er sich den Ständen gegenüber durch eine vollkommene Konfirmation ihrer Privilegien die Hände binden².

Seine Politik der folgenden Jahre war nun darauf gerichtet, die Finanzmittel Preussens für seine Zwecke, namentlich zur Hebung seines ausgesogenen Stammlandes und zur Neubildung eines Heeres flüssig zu machen, ohne durch Landtage zu weiterer Nachgiebigkeit den Ständen gegenüber gezwungen zu sein. Er erreichte durch Verbesserungen in der Kammerverwaltung, durch Beschränkung der übergroßen Befugnisse der Oberräte eine freiere Verfügung über die Domänen-einkünfte, dagegen nur geringe außerordentliche Geldbewilligungen³. Die starke und trotzigte Stellung, welche die Stände gegenüber dem Landesherrn einnahmen, trat auf der Konvokation von 1648/49 hervor, auf der sie in schroffer Weise die Mittel zu einer Werbung verweigerten⁴. Namentlich Königsberg gegenüber war der Kurfürst völlig machtlos. So sah er sich genötigt, vom König eine Weisung an die Städte auszuwirken, um zu verhüten, daß die reformierte Leichenfeier für seinen Vater in der Schloßkirche gestört werde⁵. Ein anderes Mal mußte er sich über den Ungehorsam der Königsberger beim König beschweren, da er mit seinen Anordnungen bei ihnen nicht durchdringen konnte⁶. Immerhin brachte es der Kurfürst durch kluges und festes Auftreten im Einvernehmen mit der Landschaft in wenigen Jahren schon weiter als einer seiner Vorfahren, wie Konrad v. Burgsdorf nach seinen in Preußen gewonnenen Eindrücken berichten konnte⁷.

Um den Ständen ihren Rückhalt an Polen zu entziehen, war auch dieser Macht gegenüber der Kurfürst stets bemüht,

¹ Die Landtagsverhandlungen 1640/41 s. U.-A. XV S. 236—334.

² Nach seinem Versprechen vom 29. Aug. 1641 (U.-A. XVI S. 299) hatte der Kurfürst 1642 eine solche geben müssen. — Erklärung der Stände, 3. Dez. 1661. (Ebenda S. 671.)

³ Vgl. Julius Triebel, Die Finanzverwaltung des Herzogtums Preußen 1640—1646 (1897).

⁴ U.-A. XV S. 340—346.

⁵ Droysen 3, I S. 176.

⁶ Instruktion für Burgsdorf bei einer Sendung an den König, 18. Mai 1645. (U.-A. I S. 164.)

⁷ Bericht Burgsdorfs im Geheimen Rat, 6./16. Juli 1644. (Prot. u. Rel. II S. 537.)

bei entschiedenem Auftreten, besonders in allen seine Hoheit berührenden Angelegenheiten, doch ein leidliches Verhältnis zu unterhalten. Auch in dieser Hinsicht wird bezeugt, daß seine Stellung eine bessere gewesen sei als bei einem seiner Vorfahren¹. Leicht war es nicht, zwischen den vielen Klippen gewandt durchzusteuern, und die polnische Oberherrlichkeit machte sich stets lähmend und drohend in allen wichtigeren Angelegenheiten des Herzogtums geltend. Mit Recht beklagte es der kurfürstliche Gesandte Hoverbeck aus Anlaß der ewigen Wirren in jenem Reiche, daß die Wohlfahrt von Land und Leuten des Kurfürsten so genau mit diesem Staate verbunden sei, daß sie dessen Unordnungen mit entgelten müßten². Es kam dem Kurfürsten hauptsächlich darauf an, zu verhüten, daß Polen sich bei jedem Anlaß in die inneren Angelegenheiten Preußens einmische, wie es seit 1566 Brauch geworden war. Bei Antritt seiner Regierung hatte der Kurfürst es allerdings nicht zu verhindern vermocht, daß polnische Kommissare beim preussischen Landtag eine eingehende Kontrolle über die Landesangelegenheiten ausübten und sogar beanspruchten, daß die Stände sich mit ihren Beschwerden zuerst an sie, dann an den Kurfürsten richteten³. Auch in der Folgezeit erhob sich bei jedem energischeren Schritt, den der Kurfürst zur Regelung der zerfahrenen preussischen Verhältnisse unternahm, drohend das Schreckgespenst einer polnischen Kommission zur Untersuchung der Landesbeschwerden⁴, welche die in Jahrzehnten langsam verbesserte Stellung des Fürsten wieder mit einem Schlage hätte auf das früherere Maß zurückführen können.

Derselbe König von Polen, der im eigenen Reiche so ohnmächtig war, suchte in Preußen seine Befugnisse immer mehr auszudehnen, namentlich immer noch mehr Geld aus seinem Lehnstaat herauszuziehen. Wie demütigend mußte es für einen Fürsten wie Friedrich Wilhelm sein, daß es immer nur durch listiges Drehen und Wenden, durch Haschen nach Gunst und Stimmung und durch Bestechungen gelang, feind-

¹ Hoverbeck an den Kurfürsten. Königsberg, 4. Juni 1648. (U.-A. I S. 248.)

² Ebenso 29. Mai 1654. (U.-A. I S. 689 f.)

³ Vgl. U.-A. I S. 51 ff., 57, 65; U.-A. XV S. 226 ff. Manifestatio der Königlichen Gesandten, 3. Juni 1641. (U.-A. XV S. 285.)

⁴ In Preußen befürchtete man 1644 eine solche Kommission. (Prot. und Rel. II S. 325, 537, 538.) Nach der eigenmächtigen Aufhebung der Pillauer Seezulage durch den Kurfürsten 1646 drohte König Wladislaus IV. mehrfach ernstlich mit einer Untersuchungskommission. (U.A. I S. 188 f., 201, 204, 207.) Selbst die Oberräte drohten, wenn der Kurfürst ihnen ihre Stellung immer mehr beschneide, müßten sie es nach der Regimentsnotel am polnischen Hofe anhängig machen, worauf eine Kommission käme, was doch zu verhüten sei. — Bericht Burgsdorfs im Geh. Rat, 6./16. Juli 1644. (Prot. u. Rel. I S. 537.)

selige Schritte von polnischer Seite abzuwenden. Das Verhältnis zu Polen wurde um so drückender, da die Dinge im Reiche den umgekehrten Weg gingen. Während hier die größeren Fürsten schon lange die Rechte *de non appellando* und *de non evocando* hatten, suchte Polen die Appellation und das königliche Geleitsrecht immer weiter auszudehnen. Während die deutschen Fürsten 1648 die Souveränität auch formell erhielten, bedurfte Preußen für seine auswärtige Politik, für die Aufstellung von Truppen der polnischen Genehmigung, unterlagen seine Festungen dem polnischen Inspektionsrecht.

Der heikelste Punkt aber war das Verhältnis der preussischen Stände zu Polen. Gerade hierbei tritt der ständische Dualismus besonders scharf hervor, denn die Stände verkehrten unmittelbar schriftlich oder durch Abgesandte mit dem Warschauer Hofe wie eine selbständige Macht. Zur Vermählung des Königs Wladislaus erschien neben dem kurfürstlichen ein besonderer preussischer Gesandter¹; zur Königskrönung 1649 kam eine ständische Abordnung, um die Bestätigung der Fundamentalgesetze zu erwirken². Ja der preussische Adel wünschte einen beständigen Residenten am königlichen Hofe zu halten³. In diesen Beziehungen lag eine stete Quelle zu Besorgnissen. Wenn die Königsberger ihre Beschwerden nach Warschau brachten⁴, wenn sie die polnischen Stände gegen die Mafsnahmen des Kurfürsten aufwiegelten⁵, so ist es nicht zu verwundern, daß der Kurfürst auch harmlosere Beziehungen mit dem Auslande mit äußerstem Argwohn verfolgte und danach trachtete, den Ständen jede selbständige Verbindung nach aufsen zu untersagen. So verwies er es den Städten Königsberg, daß sie ein Schreiben der litauischen Stände wegen des Thorner theologischen Kolloquiums ohne vorherige Mitteilung an die Oberräte beantwortet hatten⁶. Selbst als die preussischen Städte sich an einem ganz unschuldigen gemeinnützigen Werke, der Festsetzung einer Landzolltaxe⁷, zusammen mit polnischen Ständen beteiligen sollten, erhob der kurfürstliche Gesandte Einspruch dagegen, daß es ohne Vorbewußt des Landesherrn geschehe. Man betrachtete es schon als einen Erfolg, daß die preussischen

¹ Die Stände an den König, 12. und 19. April 1646. (U.-A. XV S. 338 Anm. 2.)

² Bedenken vom Juli 1648. (Ebenda S. 340 Anm. 2; vgl. auch S. 381 Anm. 1.)

³ *Additionalia gravamina* der Ritterschaft, 14. März 1641. (Ebenda S. 284.)

⁴ Droysen 3, I S. 175. Instruktion für Hoverbeck, 3. Jan. 1645. (U.-A. I S. 154.)

⁵ Berichte Hoverbecks von 1643. (U.-A. I S. 125 ff., 128 f.)

⁶ Reskript an die Städte Königsberg, 30. Juli 1644. (Orlich III S. 31.)

⁷ Hoverbeck an den Kurfürsten, 7. Juni 1643. (U.-A. I S. 131.)

Städte für ihren Handel vom König nicht, wie die westpreussischen „Privilegia“, sondern „Confirmationes“ erhielten¹.

In seiner beengten Lage konnte der Kurfürst eben nur mit kleinen Mitteln wirken, so hart es auch seinem nach Größerem strebenden Geiste ankommen mochte. Die unter diesen Verhältnissen innezuhaltende Richtungslinie deutet ein Ratschlag Burgsdorfs an: Der Kurfürst möge danach trachten, daß er willige Untertanen behalte, die nicht Beschwerde führten, und sich etwas in die Zeit zu schicken, denn er habe jetzt nicht die Mittel, etwas auszuführen. Wenn sich die Zeiten änderten, und der Kurfürst Mittel an die Hand bekäme, könne er hernach alles mit mehr Nachdruck tun².

2. Der nordische Krieg und der große Verfassungskampf. 1656—1663.

Nachdem die Stände, durch die nahe drohende Kriegsgefahr bewegt, auf der Konvokation von 1655 Mittel zum Unterhalt eines Heeres bewilligt, brach über das zeitweise zum Schauplatz des Krieges gemachte Land eine schreckliche Zeit herein. Es wurde nicht nur von Freund und Feind furchtbar mitgenommen, sondern auch durch das selbstherrliche Schalten des auf eine verhältnismäßig starke Kriegsmacht gestützten Kurfürsten um Verfassung und Recht gebracht; auch durch zwei in diesen Jahren abgehaltene Landtage konnte kaum der Schein eines verfassungsmäßigen Regiments aufrecht erhalten werden. Das Organ des Militärabsolutismus, das Kriegskommissariat, schob die ordnungsmäßige Verwaltung beiseite und verfügte nach Gutdünken über die Mittel des Landes, trieb mit schonungsloser Härte ungewilligte Steuerleistungen ein. Die Klagen, Bitten und Ergebenheitsbeteuerungen der Stände zeigten nur ihre völlige Ohnmacht.

Immerhin blieb dieser Bruch der Verfassung auf die Kriegszeit beschränkt; von der größten Tragweite jedoch war es, daß es dem Kurfürsten gelang, durch die Verträge von Wehlau und Bromberg 1657 das drückende Lehnverhältnis zu Polen zu lösen und sich zum souveränen Herzog in Preußen zu machen. Die Einrichtung eines Oberappellationsgerichts an Stelle der nun in Wegfall gekommenen königlichen Juridiken und die Einsetzung eines kurfürstlichen Statthalters³ noch in demselben Jahre deuteten auch äußerlich den Übergang zu einem souveränen Staate an. Die Stände jedoch erkannten die geschehene Veränderung nicht an, denn

¹ Hoverbeck an die Oberräte, 18. Juni 1647. (U.-A. I S. 240.)

² Relation Burgsdorfs. Königsberg, 22. Febr. 1644. (Prot. u. Rel. II S. 326.)

³ In der Person des Fürsten Boguslav v. Radziwill, dem 1670 Herzog Boguslav v. Croy folgte.

sie waren zu den Verträgen nicht hinzugezogen, nicht um ihre Einwilligung befragt worden. Es gehörte aber zu den vornehmsten Grundgesetzen ihrer Verfassung, daß ohne Vorbewußt und Einwilligung der Stände nichts in Sachen des Landes geschlossen werden könne¹. Wenn auch der König selbst die Übergabe des Herzogtums mit dem Rechte der obersten Landeshoheit an den Kurfürsten feierlich bestätigte und dies dem ganzen Lande bekannt gegeben wurde², so blieb das alles für die Stände rechtlich unverbindlich³. Um eine Lösung dieses Zwiespalts zu erreichen, gab Otto von Schwerin dem Kurfürsten den Rat, die Stände möglichst schnell zu berufen und mit ihnen die Verfassungsänderung zu beraten, da inmitten des Krieges und bei dem allgemeinen Wunsche nach Beendigung desselben die Stände sich fügsam zeigen würden⁴. Die Gelegenheit war günstig, sofort klare Verhältnisse zu schaffen, denn in dem noch in Preußen stehenden Heere hatte der Kurfürst das wirksamste Mittel, die Stände nötigenfalls zur Anerkennung der Souveränität und der durch sie notwendig werdenden Veränderungen zu zwingen. Aber ihm schien die auswärtige Lage zu gefährlich, er fürchtete, die Preußen könnten zum Aufruhr übergehen und Häfen und Land dem Feinde überliefern⁵. Doch kann man sich dem Eindruck nicht verschließen, daß der Kurfürst es hier an Entschlossenheit hat mangeln lassen und, indem er das wichtige Werk nur halb vollendete, einen verhängnisvollen politischen Fehler begangen hat. Denn so weit mußte er die preussischen Stände nun kennen, daß er nicht annehmen durfte, sie würden

¹ Im Geeinigten Bedenken vom 27. März 1662 führen die Stände die zahlreichen Belegstellen aus den Landesverfassungen dafür an. (U.-A. XVI S. 22 f.)

² Kgl. Diplom vom 30. Aug. 1658. Durch gedrucktes kurf. Patent vom 12. Okt. 1658 bekannt gemacht und von den Kanzeln publiziert. (Baczko V S. 231 f.)

³ Wenn Droysen (Preufs. Pol. 3, II S. 388 ff.) und ihm folgend Theod. Wichert (Altpreufs. Monatsschr. XII S. 161 f.) den Ständen die Berechtigung zu ihrem nachträglichen Einspruch bestreiten mit der Begründung, die Rechtskontinuität sei schon durch den auf den Rat einzelner Stände vom Kurfürsten mit dem Schwedenkönig im Januar 1656 geschlossenen Königsberger Vertrag zerrissen worden, so übersehen sie, daß die Stände von ihren wohlgegründeten Rechten tatsächlich doch nichts weggegeben hatten, daß diese also noch in voller Wirksamkeit bestanden. Nügel, Der Schöppenmeister Roth (Brand.-preufs. Forschungen XIV S. 408 f.), weist ausführlich und mit Recht eine derartige Rettung des Kurfürsten zurück. Tatsächlich war dieser selbst sich des unrechtmäßigen seiner Handlungsweise bewußt, nur in der Furcht, daß die Stände seine Kreise stören würden, also nur aus Gründen der Staatsraison hielt er sie von den Verhandlungen, auch von denen zu Oliva, fern. (Vgl. die Instr. f. d. Gesandten, Ripen, 13. Jan. 1659. U.-A. VIII S. 687.)

⁴ Schwerin an den Kurfürsten, Königsberg, 14. März 1658. Ferd. Hirsch, Otto v. Schwerin. (Hist. Zeitschr. 71 S. 237.)

⁵ Der Kurfürst an Schwerin, 21./28. Febr. 1662. (U.-A. IX S. 837.)

sich dem einmal Geschehenen ohne weiteres fügen. Und wenn ein so vorsichtiger Staatsmann wie Otto v. Schwerin es auch später noch als einen Fehler bezeichnet hat, daß der Kurfürst in dieser Zeit „lieber dissimuliren als force gebrauchen“ wollte¹, so scheint es um so mehr, als habe der Kurfürst hier die günstige Gelegenheit, das schnell zu vollenden, was doch geschehen mußte, versäumt².

Das schuf für mehrere Jahre eine politische Lage von eigentümlicher, fast zum Verhängnis werdender Unklarheit. Der Kurfürst sah das Verhältnis zu Polen als gelöst, die Stände es als noch bestehend an, und Polen selbst benutzte das, um durch eine zweideutige Haltung im trüben zu fischen. Zudem waren die Stände, welche die Drangsale des Krieges als etwas unabänderliches getragen, aufs höchste erbittert, daß die Militärlasten und ungewilligten Steuern auch dann nicht aufhörten, als sie selbst mit dem Kriege nichts mehr zu tun hatten, und gar nachdem der Friede geschlossen war. Ihre Haltung, auf dem Landtage vom Oktober 1657 noch ganz unterwürfig und gebrochen, änderte sich, als der Kurfürst gleich danach abgereist und eine unmittelbare Gefahr für das Land nicht mehr vorhanden war, vollständig. Sie klagten laut über die unerträgliche Tyrannei, unter der sie lebten, sie wiegelten die Polen zur Wiedergewinnung des verlorenen Besitzes auf und ließen Drohungen mit offenem Aufruhr laut werden³. Sie wollten „mit Gewalt die Souveränität antasten“, sie boten hohe Summen, wenn die Verträge rückgängig gemacht würden und dafür, daß die Auslieferung von Elbing an den Kurfürsten vereitelt würde⁴. Kein Wunder, daß auch den Polen der Kamm wieder schwoll. Ja selbst mit Schweden kamen verräterische Verbindungen vor, namentlich von Königsberg ausgehend⁵. Da die Stände den ver-

¹ Schwerin an den Kurfürsten, 24. Februar und 14. März 1662. (Orlich I S. 313 und U.-A. XV S. 770.)

² In Preußen hatte man schon früher beim Kurfürsten absolutistische Absichten vermutet, denn schon 1652 liefen Gerüchte um, er wolle eine Änderung der Regierung und des Staates vornehmen. (U.-A. VI S. 683.) — Der Gedanke, daß die Unabhängigkeit Preußens der Preis des Kampfes sein sollte, war in Berlin schon bei den Vorbereitungen zum Kriege laut geworden, und zwar anscheinend nicht vom Kurfürsten, sondern vom Grafen Waldeck ausgehend. So vermutet Erdmannsdörffer in seiner Biographie des Grafen G. F. v. Waldeck (Berlin 1869). S. 307. Vgl. Waldecks Gutachten vom März 1655 (U.-A. VII S. 351) u. Droysen 3, II S. 162.

³ Berichte Hoverbecks aus Polen an den Kurfürsten, 18./28. Jan. und 12. Juli 1661. (U.-A. IX S. 183 und 234.) Radziwill an Schwerin, 20. Okt. 1660 (ebenda S. 139 f.) u. 4. Aug. 1660. (Orlich I S. 286.)

⁴ Radziwill an Schwerin, Herbst 1660. (Orlich I S. 286 f.) Derselbe an den Kurfürsten, 15./25. Sept. 1660. (U.-A. IX S. 110.) Droysen 3, II S. 392. Die preussischen Gesandten an den Kurfürsten, 12. Juli 1661. (U.-A. IX S. 284.)

⁵ Radziwill sprach in seinen Schreiben an Schwerin 1658/59 (Orlich

änderten Zustand nicht anerkannt hatten, so brachten sie noch wie früher offen ihre Beschwerden in Warschau vor, was der Kurfürst wiederum als Rebellion ansah¹.

So hatten sich die Dinge aufs äusserste zugespitzt, als endlich im Mai 1661 ein Landtag zur Erledigung der wichtigen schwebenden Fragen eröffnet wurde. Nicht nur die Erbitterung war bis zu einem bedenklichen Grade gestiegen, auch die Menge der zu verhandelnden Gegenstände hatte sich vermehrt und machte die Beratungen überaus verwickelt. Neben einer gröfseren Steuerbewilligung für die verhafsten kurfürstlichen Soldtruppen und der Abstellung der zahlreichen Landesbeschwerden war — das war das wichtigste und hier vorläufig allein in Betracht kommende — über die Souveränität und die dadurch notwendig werdende Neuordnung der preussischen Verfassung zu verhandeln.

Zunächst handelte es sich darum, die Stände überhaupt erst zur Anerkennung der Souveränität zu bringen, denn ohne diese meinten sie, wäre ein *praejudicium* geschaffen, dafs das *directum dominium* des Landes nach Belieben vergeben werden könne; das aber würde aus ihnen gleichsam Leibeigene machen². Es war ungeheuer schwierig, sie zur Aufgabe des ihnen so günstig, ja unentbehrlich erscheinenden Verhältnisses mit Polen zu bewegen. Sie liefsen „die Souveränität in ihrem Gemüth noch keinen Raum finden“, sondern wollten „sich in solche Freiheit versetzt wissen, dergleichen bei keiner Nation in der Christenheit zu finden“³. Das Haupthindernis für die Verhandlungen bildete das durch den Krieg und die Bedrückungen der vergangenen Jahre erzeugte „erschreckliche Mißtrauen“ der Stände, denn — so klagten des Kurfürsten preussische Ratgeber — anstatt zu Anfang der Souveränität etwas Moderation zu gebrauchen, wäre es ärger im Lande zugegangen, als wenn der Feind darin gewesen und das hätte man allezeit zu des Kurfürsten höchstem Nachteil auf die Souveränität geleet⁴. So fürchteten denn die Preussen, der Kurfürst wolle sie mit seiner Souveränität um ihre Privilegien und Freiheiten bringen und das Land „so zurichten, dafs nicht Hund oder Katze darin bleiben könnte“⁵. Erschreckende Gerüchte liefen um

I S. 282—284) ernstliche Befürchtungen aus, dafs das Land verloren gehen könne. Vgl. auch sein Schreiben v. 20. Aug. 1661. (Orlich I S. 297.) Hoverbeck an den Kurfürsten, 17. Aug. 1661. (U.-A. IX S. 309.)

¹ Berichte Hoverbecks an den Kurfürsten, 21. März, 5. u. 29. April, 6. Juni 1661. (U.-A. IX S. 229, 233, 237, 260 Anm. 2.)

² Geeinigtes Bedenken vom 15. Juni 1661. (U.-A. XV S. 491.)

³ Schwerin an den Kurfürsten, 4. Aug. 1661. (Ebenda S. 547.)

⁴ Obermarschall W. v. Kreytzen an den Kurfürsten, 30. Aug. 1661. (U.-A. XV S. 572 f.) Schwerin an den Kurfürsten über eine Unterredung mit dem Kanzler v. Kospoth, 17. Juni 1661. (Ebenda S. 498 f.)

⁵ Schwerin an den Kurfürsten, 1. und 12. Juli 1661. (Ebenda S. 510, 520.)

von der Willkürherrschaft des Kurfürsten in der Mark Brandenburg, wo „nicht umbra libertatis“ mehr sei¹.

Die Stände wollten wenigstens, nachdem die Verträge ohne sie abgeschlossen waren, nachträglich auf dem polnischen Reichstage durch eine Abordnung ihr Interesse festsetzen lassen, denn sonst wären sie in der Gefahr, „dafs man sie allemal wie Aepfel und Birnen wegschenken möchte“²; nur mit Mühe gelang es, diese unter den augenblicklichen Verhältnissen äußerst gefährliche ständische Gesandtschaft nach Warschau hintanzuhalten.

Endlich gaben durch geeinigtes Bedenken vom 16. November 1661³ die Stände, mit Ausnahme der Zünfte und fast aller Gewerke von Königsberg, ihre Zustimmung zu den Wehlauer Verträgen und erkannten den Kurfürsten pro supremo et directo domino an, aber mit Aufrechterhaltung ihres Widerspruchs gegen die Art des Abschlusses der Verträge. Sie knüpften daran die Bedingungen, dafs alle ihre Beschwerden abgestellt und ihnen eine feierliche Assekuration ihrer Rechte erteilt werde, sowie dafs sie vor abzuleistender Huldigung durch königliche Kommissare ihres Eides gegen Polen entbunden würden.

Nachdem dies erreicht war, handelte es sich um die noch schwierigere Aufgabe, über die Auslegung und Ausdehnung des Souveränitätsbegriffes sich zu einigen. Die Stände erklärten durchaus folgerichtig, dafs in den genannten Verträgen dem Kurfürsten nur diejenigen Rechte von Polen übertragen worden seien, die dieses vorher selbst in Preußen innegehabt, denn es konnte ja nicht mehr wegschenken, als es selbst besafs; der Kurfürst habe eben nur mit dem Herzogsrecht, dem dominium utile, das Majestätsrecht, das dominium directum et supremum, vereinigt. Im Innern müsse daher alles beim alten bleiben, soweit nicht durch den Wegfall der Appellation nach Polen Änderungen notwendig seien⁴. Sie verlangten, dafs alles „nach denen wohlhergebrachten alten Landesverfassungen und Gerechtigkeiten“ geregelt werde⁵; der Kurfürst aber kündigte ihnen an, dafs er „mit ihnen alles nach denen mit der Krone Polen aufgerichteten pactis nach gegenwärtigem Zustande“ einrichten wolle⁶. Die Stände wollten

¹ Berichte Schwerins vom 12. Juli, 22. Sept., 27. Okt. 1661. (U.-A. XV S. 520, 581, 599.)

² Geeinigtes Bedenken v. 15. Juni 1661. (U.-A. XVI S. 494.) Schwerin an den Kurfürsten, 24. Aug. 1661. (Ebenda S. 564.)

³ U.-A. XV S. 630 ff.

⁴ Vgl. die Berichte Schwerins U.-A. XV S. 515, 545, 553, 561, 569; das geeinigte Bedenken vom 14. Dez. 1661 (ebenda S. 701 f.); und auch schon das Erinnern der Landräte vom 30. Juni 1658. (Baczko V S. 302 f.)

⁵ Geeinigtes Bedenken, 15. Juni 1661. (U.-A. XV S. 486.)

⁶ Landtagsausschreiben, 5. Mai 1661. (Ebenda S. 481.)

also die alte Verfassung als Grundlage gewahrt wissen, der Kurfürst hingegen wollte auf grund der durch die neuen Verträge geschaffenen Lage einen zu vereinbarenden neuen Zustand der Dinge aufbauen und namentlich, gestützt auf einen Passus des Wehlauer Vertrags, alle mit jenen irgendwie nicht übereinstimmenden früheren Privilegien beiseite schieben¹.

Ja er gedachte, nicht einmal in eine — allerdings von vornherein aussichtslose — Beratung mit den Ständen über den neuen *modus vivendi* einzutreten, sondern glaubte mit Oktroyirung einer den neuen Verhältnissen angepaßten Verfassung durchdringen zu können². Er hatte indessen damit seine Macht überschätzt. Die Stände ohne Ausnahme waren aufs äußerste bestürzt und entrüstet sowohl über die Art, wie ihnen eine einseitig ausgearbeitete Verfassung ohne vorherige Durchberatung nur zur Annahme zugeschickt wurde³, als auch über deren Inhalt, denn ihre Durchführung hätte unter äußerlicher Beibehaltung der Formen eine erhebliche Wendung in monarchischem Sinne bedeutet. Sie wollten sich auf nichts einlassen, und als sie sich endlich zu Verhandlungen über das Instrument bewegen ließen, mußte man doch bald erkennen, daß es aussichtslos war, daß man in Jahren damit nicht durchkäme⁴. Es zeigte sich hierbei deutlich, daß eine Einigung zwischen monarchischer und ständischer Auffassung auf gutlichem Wege unmöglich war, denn der Kurfürst glaubte, in diesem Instrument den ständischen Ansprüchen bis zur äußersten Grenze entgegengekommen zu sein, die Stände hingegen meinten, damit sei alle ihre Freiheit dahin. Nur die Macht konnte über die Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse entscheiden. Es war ein Fehler des Kurfürsten und seiner Berliner Räte, daß sie Wesen und Kraft der preussischen Stände verkannten, daß sie auf dem Wege formalen Rechtes gegen sie vorgehen wollten, auf dem ihnen nicht beizukommen war, denn das war mehr auf ständischer wie auf monarchischer

¹ Es ist dies die sogenannte *Derogationsklausel* (*clausula derogatoria*) im Artikel 9 der Pakten: „... in avitis receptisque statutis, juribus et libertatibus huic conventioni non derogantibus conservabunt.“ (Altpr. Monatsschr. XII S. 152. Vgl. auch Mörner, Staatsverträge S. 222.) Der Kurfürst glaubte, daß dadurch gerade die den Ständen wichtigsten Privilegien: Regimentsnotel, Testament Herzog Albrechts, Teile der Dekrete von 1609 u. a. betroffen würden. Auch an die *Responsa* und *Rezesse* von 1616 und 1617 wollte er nicht mehr gebunden sein, da sie durch *Responsum Regium* von 1633 suspendiert seien. Gegenüber dem wohlgegründeten Widerspruch der Stände drang er jedoch mit diesen nicht ganz stichhaltigen Aufstellungen nicht durch. Vgl. Geeinigtes Bedenken vom 27. März 1662. (U.-A. XVI S. 25, 41 f., 46 f.)

² Die Verfassungsurkunde des Herzogtums Preußen vom Jahre 1661. (Zeitschr. f. preuss. Gesch. u. Landeskunde XI S. 33 ff.) Sie ist datiert vom 14./24. Nov., den Ständen übergeben 2. Dez. 1661. (U.-A. XV S. 676.)

³ Schwerin an den Kurfürsten, 5. Dez. 1661. (U.-A. XV S. 679 f.)

⁴ Ebenso, 31. März 1662. (U.-A. XVI S. 64.)

Seite. Durch den vergeblichen Vorstofs hatte man viel Zeit verloren, großes Mißtrauen gesät, das ganze Werk sehr erschwert und die Lage eine Zeitlang sogar recht gefährlich gestaltet¹.

So kam es nicht zu einer reinlichen Abgrenzung der monarchischen und ständischen Rechte, wie der Kurfürst es für sich und seine Nachfolger erstrebt hatte; in mühseligen Einzelverhandlungen erlangte er schliesslich einige Zugeständnisse, wie die stillschweigende Duldung des unverfassungsmässigen Statthalterpostens und — woran ihm besonders viel lag — eine begrenzte Anerkennung der Gleichberechtigung und der Ämterfähigkeit der Reformierten. Wenn er aber meinte, die Stände wären besser gefahren mit dem von ihnen abgelehnten Verfassungsinstrument als mit dem endlichen Landtagsabschied², so trifft das doch nur auf die Zugeständnisse gegenüber der reformierten Religion zu. Aber wenn auch der Kurfürst mit diesen wenigen, heifs errungenen Erfolgen schon recht zufrieden war³, sie wollten doch an sich wenig bedeuten; das Entscheidende hingegen war, dafs der faule Waffenstillstand, mit dem der Landtag endigte, das erste Zurückweichen der Stände aus ihrer wie ein Kleinod gehüteten Verfassung bedeutete, das erste Abbröckeln von dem Bollwerk ihrer Privilegien. Und wenn auch fast alles ungeklärt blieb, die Machtverhältnisse zwischen Monarchie und Ständetum hatten sich doch so verschoben, dafs jene die unklaren Verhältnisse in der Folgezeit in ihrem Sinne ausnutzen konnte, wie es früher öfters die Stände getan, dafs die Monarchie über die geschaffenen Grundlagen hinaus weiterstreiten konnte.

Eine zweite wichtige Verfassungsfrage, welche durch die Anerkennung der Souveränität einer Lösung bedürftig wurde, drehte sich darum, was den Ständen als Ersatz für die Sicherung ihrer Privilegien gegeben werden solle, nachdem der Schutz Polens fortgefallen war. Denn das hatte sie hauptsächlich wider die Souveränität in Aufregung versetzt, dafs sie meinten, ohne die Garantie einer auswärtigen Macht gebe es keine Sicherheit für ihre Privilegien, kämen sie „umb all ihre Libertät und Privilegia“⁴. Aber die ständischen Wünsche, die darauf ausgingen, den Schutz Polens für ihre

¹ Berichte Schwerins an den Kurfürsten, 8. u. 12. Dez. 1661 (U.-A. XV S. 690 f., 695 f.), 24. Febr. 1662 (Orlich I S. 313).

² Der Kurfürst an Schwerin, 15. Mai 1663. (U.-A. IX S. 856.)

³ Ebenso, 28. Sept. 1663. (U.-A. IX S. 863.) Er bestritt entrüstet, dafs er den preussischen Ständen mehr zugestanden habe als den klevischen.

⁴ Berichte Schwerins an den Kurfürsten v. 17. Juni, 1., 8. und 12. Juli 1661. (U.-A. XV S. 498, 511, 514, 519.) Ebenso Hoverbecks v. 6. Juni 1661. (U.-A. IX S. 260 Anm. 2.)

Verfassung wenigstens teilweise zu erhalten — daß der König die Bürgerschaft für sie übernehme, daß er Schiedsrichter bei Streitigkeiten zwischen dem Kurfürsten und den Ständen sein solle — waren nicht aufrecht zu erhalten, ebensowenig das Verlangen, daß dem König bei Unmündigkeit eines Herzogs die Vormundschaft zustehe, daß die Stände in einem Kriege zwischen Brandenburg und Polen Neutralität beobachten dürften. Nur eine staatsrechtliche Beziehung, die aber nie in Wirksamkeit treten sollte, blieb erhalten: die Eventualnachfolge des Königs bei Aussterben des brandenburgischen Hauses. Der König gab den Ständen einen Revers, daß er für diesen Fall die Verfassung halten wolle, die Stände leisteten ihm die Eventualhuldigung.

Der Kurfürst aber mußte ihnen zugestehen, daß, so oft bei Thronwechsel die Brombergischen Verträge zwischen Polen und Brandenburg neu beschworen würden, auch einige von den „preussischen Unterthanen und Einsassen“ zu der dazu nötigen Kommission mit verordnet werden sollten¹. Vergebens bestanden die Stände darauf, daß ausdrücklich Abgeordnete der Stände dazu verwendet würden², der Kurfürst liefs es bei obiger zu nichts verpflichtender Fassung bewenden, was allerdings einige Jahre später erneuten Zwist veranlafte³.

Da die Stände den Gedanken an einen auswärtigen Garanten ihrer Verfassung endgültig aufgeben mußten, so machten sie wenigstens eine feierliche und kräftige „Assekuration“ der Privilegien zur Bedingung ihrer Anerkennung der Souveränität und ihrer Steuerbewilligung. Zugleich mit der Anerkennung sandten sie dem Kurfürsten den Entwurf einer Assekuration⁴ zu, die alles bisher Bestehende bestätigt hätte und daher dem Kurfürsten unvollziehbar erschien; denn eine ausnahmslose Bestätigung der Privilegien galt ihm und seinen Ratgebern als unvereinbar mit der Souveränität⁵. Die von ihm den Ständen zugesandten Entwürfe⁶ wurden wiederum von diesen in vielen Punkten beanstandet, aber schließlich erzielte der Kurfürst nach langen Verhandlungen einen bedeutenden Erfolg, denn die endgültige Assekuration vom 12. März 1663⁷ war weit weniger im ständischen Sinne gehalten als der erste kurfürstliche Entwurf, und doch fügten

¹ Landtagsabschied v. 1. Mai 1663. (Baczko V S. 425.)

² Vgl. U.-A. XVI S. 432, 434, 436.

³ Vgl. unten S. 40.

⁴ Projekt einer Assekuration vom 16. Nov. 1661. (U.-A. XV S. 634 ff.)

⁵ Denkschrift von Dobersinsky an den Kurfürsten, 30. Aug. 1661. (Ebenda S. 571.)

⁶ Den Ständen übergeben 11. Okt., 2. Dez. 1661, 15. Jan. 1662. (U.-A. XVI S. 238 ff., 289 f., 324 ff.)

⁷ Baczko V S. 489 ff.

sich die Stände nach vielen Einwendungen seufzend, wenn auch einige Punkte von der Ritterschaft und den kleinen Städten nicht sogleich zugestanden, sondern auf Heimbericht zu ihren Wählern genommen wurden¹.

Es gelang dem Kurfürsten sogar, die oben erwähnte, die Privilegienbestätigung einschränkende, ja fast aufhebende Derogationsklausel trotz des lebhaftesten Widerspruchs² in die Assekuration einzufügen, wodurch bestimmt wurde, daß die Privilegien nur soweit Kraft haben sollten, als sie den Wehlausischen Pakten und den dadurch erlangten Rechten nicht derogierten³. Damit war also die den ständischen Anschauungen durchaus zuwiderlaufende Bestimmung, daß die Souveränität, die landesfürstliche Hoheit höher stehe als die Privilegien, verfassungsmäßig festgesetzt.

Den Ständen dagegen glückte es nicht, zwei Forderungen durchzusetzen, die einen weiteren Ersatz für den polnischen Schutz gewähren sollten: 1. der jeweilige Landesherr müsse nach dem Regierungsantritt vor dem Huldigungseid der Untertanen die *jura* und *privilegia* des Landes beschwören; 2. wenn der Landesherr seine Zusagen nicht halte, die Stände in ihren Bitten nicht erhöere, Verfassung und Recht nicht achte, so solle die Landschaft ihrer Eide und Pflichten so lange gänzlich entbunden sein, bis sie in ihren Freiheiten und Verfassungen ganz wiederhergestellt sei⁴. Wenn der Kurfürst beide Forderungen als „unerhörte ungewöhnliche Dinge“ bezeichnete, wozu er sich nimmer verstehen wolle⁵, so irrte er sich, denn sie waren in der allgemeinen Ständegeschichte, wie in der preussischen Geschichte nichts Neues. Schon 1450 hatten die Stände den Hochmeister Ludwig von Erlichshausen genötigt, vor der Huldigung die Privilegien zu versichern und die Beschwerden abzustellen, ja einen von ihnen vorgeschriebenen Huldigungseid sich gefallen zu lassen⁶. Den westpreussischen Ständen hatte König Sigismund I. 1537 zugestanden, daß sie erst zu schwören brauchten, wenn er ihre Rechte hergestellt und bestätigt habe⁷. Die Stände konnten sich darauf berufen, daß der König als *supremus dominus* den Eid vordem geleistet, wie es die Könige von Polen seit Stephan Bathori und überhaupt alle europäischen Herrscher, die keinen Oberherrn hätten, zu tun pflegten. Die Widerstandsklausel

¹ Geeignete Erklärung vom 6. März 1663. (U.-A. XVI S. 354.) Die Bemerkung Droysens (3, III S. 191), mit der Assekuration von 1663 hätten die Stände mehr gewonnen, als sie je zuvor gehabt, ist unhaltbar.

² In den Bedenken vom 27. März, 12. Dez. 1662, 31. Jan. und 6. März 1663. (U.-A. XVI S. 42, 304, 348 f., 354.)

³ Baczko V S. 496.

⁴ Assekurationsprojekt vom 16. Nov. 1661. (U.-A. XV S. 638 f.)

⁵ Kurf. Deklaration, 15. Dez. 1662. (U.-A. XVI S. 311 f.)

⁶ Altpreussische Monatsschrift, N. F. V S. 238.

⁷ Hartknoch, S. 632.

(*Pactum legis commissoriae*) aber — so führten sie an — hätten schon Wladislaus Jagello, Hochmeister Paul von Rusdorf, beide 1436 und Großfürst Sigismund August von Litauen bestätigt, ferner die Könige Philipp II. in den Niederlanden, Sigismund in Schweden, Christian XI. in Dänemark, Andreas in Ungarn, sowie alle polnischen Könige seit Stephan Bathori¹. Ähnlich war schon am Schluss der Friedensurkunde von 1422 zwischen dem Orden und Polen gesagt, daß die Untertanen dessen, der den Frieden bräche, ihm weder Gehorsam noch Beistand leisten sollten; worauf gestützt die Stände 1435 die vom Hochmeister ausgeschriebene Kriegsrüstung verweigerten². Und mit der Absage der Stände an den Orden von 1454 war ja ein praktisches Musterbeispiel gegeben für den in den Augen der Stände berechtigten Widerstand gegen die Obrigkeit.

Indessen war unter den nun vorliegenden Verhältnissen gar nicht an einen Rückfall in diese Gebräuche ausgesprochenster ständischer Libertät zu denken. Auch das Zugeständnis der Landräte und der Städte³, daß sie dem Kurfürsten selbst den Eid erlassen wollten, nicht aber seinen Nachfolgern, nützte nichts. In der endgültigen Assekuration wurde nur bestimmt, daß der neue Herrscher, wenn (nicht bevor!) ihm der Erbeid abgelegt werde, die Beschwerden abstellen und die Freiheiten und Verfassungen der Stände in der allerbesten Form, wie diese Assekuration sei, bestätigen (nicht beschwören!) solle. Der Widerstandsklausel wurde überhaupt keine Erwähnung getan.

Der Kurfürst trug in den Verhandlungen über die Privilegienversicherung einen vollen Erfolg davon: mit einer für die ständischen Ansprüche ganz unzulänglichen Bindung erreichte er im wesentlichen die Durchsetzung seiner Forderungen. Aber wenn er auch damit in den theoretischen Bestimmungen dem monarchischen Standpunkt einen breiteren Raum verschafft hatte, die Praxis sollte noch darüber hinausgehen und noch wichtigere Erfolge bringen, die Praxis sorgte in der Folgezeit auch dafür, daß theoretische Streitigkeiten über die Abgrenzung monarchischer und ständischer Rechte überhaupt nicht mehr auftauchten.

Der Landtag von 1661—1663 war ein Zusammenstoß

¹ Geeinigte Erinnerungen, 12. Dez. 1662. (U.-A. XVI S. 303 f.) Geeinigte Erklärung, 31. Jan. 1663. (Ebenda S. 341 ff.) Diese beiden Punkte (*Juramentum* und *Pactum legis comm.*) nebst der *Clausula derogatoria* und den Zugeständnissen an die Reformierten nahmen die Stände außer den Landräten ad referendum. Geeinigte Erklärung, 6. März 1663. (Ebenda S. 354.)

² Ständeakten I S. 613, 715, 727 f. Altpreuß. Monatsschrift, N. F. V S. 228, 232.

³ Geeinigte Erklärung, 31. Jan. und Geeinigtes Bedenken, 3. Juli 1663. (U.-A. XVI S. 346 f. und 436 Anm. 1.)

zwischen dem zentralistischen Absolutismus und der partikularistischen ständischen Libertät, der geradezu artweisend ist für solche Kämpfe durch das scharfe Hervortreten der Gegensätze und seine plastische Zusammendrängung in Raum und Zeit sowohl wie durch die Bewegtheit seines Verlaufes¹, denn in seinen Höhepunkten und in der Gestalt des Königsberger Volksführers, des Schöppenmeisters Hieronymus Roth², erscheint er von dramatischer Leidenschaftlichkeit. Die Königsberger Bürgerschaft war die Vertreterin des alten ständischen Freiheitstrotzes, sie hatte erkannt, daß es hier hieß: Principiis obsta! Sie verharnte allein im Widerstande gegen die Souveränität, als die anderen, auch die Räte und Gerichte der Hauptstadt, schon nachgegeben hatten, und im Sommer 1662 schien es, als wenn sie zu offener Empörung schreiten wollte. Da ließen die Königsberger verlauten, sie wollten sich lieber dem Teufel ergeben, als unter solchem Joch und Beschwer länger leben; die von ihnen noch immer nicht abgebrochenen Verbindungen mit Polen wurden gefährdend für die kurfürstliche Herrschaft, ja auch den Bischof von Ermland und Schweden baten sie um Hilfe³. Sie waren drauf und dran, einen Bund zu schließen, um den Zusammenhang mit Polen aufrecht zu erhalten, und schienen die unseligen Zeiten des preussischen Bundes von 1441 wieder heraufbeschwören zu wollen⁴; ein blutiger Zusammenstoß mit den kurfürstlichen Truppen schien unvermeidlich.

Viel schwächer in jeder Hinsicht war die Haltung des zuerst so hochgemuten Adels. Er liefs sich nach anfänglichem Widerstreben verhältnismäßig leicht für die Anerkennung der Souveränität und der kurfürstlichen Forderungen gewinnen, ja bemühte sich in entschiedener Weise, auch die Städte hinüberzuziehen⁵, die ihrerseits ihm, vom ständischen Standpunkt aus mit vollem Recht, seine Schwäche und Abtrünnigkeit vorwarfen. Ob aber die auffallende Loyalität des Adels ehrlich gemeint war, ist fraglich. Jedenfalls argwöhnte der Statthalter Radziwill, er habe alles nur zum Schein zugestanden in der Hoffnung, daß Königsberg mit seinem Widerstande doch Erfolg haben werde, ja er bestärke die Städte in ihrer Widersetzlichkeit⁶. Auch die Aussage des verhafteten

¹ Den äußeren Verlauf des Landtags schildert Droysen (Preuss. Politik 3, II S. 391—457).

² Vgl. Nugel, Der Schöppenmeister Roth (Brand.-Preuss. Forschungen XIV).

³ Berichte Hoverbecks aus Warschau vom 7. und 28. Juli und 6. Aug. 1662. (U.-A. IX S. 364, 373, 378.)

⁴ U.-A. XVI S. 173. Baczkow V S. 483 f.

⁵ Radziwill an Schwerin, 31. Juli 1662. (Orlich I S. 328.) Radziwill an den Kurfürsten, 1. Aug. 1662. (U.-A. XVI S. 203 f.)

⁶ Vgl. die Berichte Schwerins vom 14., 28. März, 12. Juni 1662. (U.-A. XV S. 772, XVI S. 57 ff., 151.)

Roth bestätigt diesen Verdacht: die Bürgerschaft sei von den Ständen selbst veranlaßt worden, über den Kopf des Kurfürsten hinweg ein Schreiben des Königs von Polen zu beantworten¹. Eigentümlich ist es auch, daß bei den späteren Verhandlungen, die der Kurfürst persönlich leitete, der Adel Schwierigkeiten über Schwierigkeiten machte, während nun die Königsberger Bürgerschaft, die sich nach der Gefangenname Roths gefügt hatte, sich dem Kurfürsten am willfährigsten zeigte². Nach allem hat es den Anschein, als habe der Adel sich anfangs übertölpeln lassen und erst später eingesehen, daß er mit seinem Nachgeben die Grundlage des alten Rechtes schon aufgegeben habe. Sein Verhalten zeugt von politischer Unklugheit und Wankelmütigkeit, während die Königsberger Bürgerschaft während des ganzen Kampfes weit mehr Charakterfestigkeit und Einsicht an den Tag legte. Diesem Zwiespalt der Stände aber und der Schwäche Polens dankte es der Kurfürst, daß er in dem großen Verfassungskampfe ohne Blutvergießen zu seinem Ziele gelangte.

Dieses Ziel war, äußerlich betrachtet, die Huldigung der Stände, die sie ihm als souveränem Herzog zu leisten hatten und die er mit äußerster Ungeduld zu beschleunigen bemüht war, um endlich hier klare Verhältnisse zu schaffen, was namentlich in Rücksicht auf das Ausland unbedingt notwendig war³. Die Stände selbst waren von der Erledigung ihrer Angelegenheit, sowohl hinsichtlich der Versicherung ihrer Privilegien wie der Abstellung ihrer Beschwerden, so wenig befriedigt, daß sie nur mit Sorgen die Huldigung leisteten⁴. Unter dem Adel, in den Städten und bei der Geistlichkeit war die Stimmung eine recht unsichere⁵; man zettelte noch immer Umtriebe in Warschau an⁶, und der Kurfürst mußte noch kurz vor der Huldigung gestehen, die Stände hätten „noch große reflection auf Pollen“⁷. So lagen bei Abschluß dieses Dramas weitere Verwicklungen in der Luft.

¹ Protokoll des Verhöres mit Roth, 3. Nov. 1662. (U.-A. XVI S. 262.)

² Der Kurfürst an Schwerin, 30. Nov. und 26. Dez. 1662. (U.-A. IX S. 843, 845.)

³ Vgl. den Bericht Hoverbecks vom 4./14. Aug. 1662. (U.-A. IX S. 381 f.)

⁴ Erklärung der Landräte, 15. Okt. 1663. (U.-A. XVI S. 455.)

⁵ Schriftwechsel zwischen dem Kurfürsten, Hoverbeck und Jena, Okt. 1663. (U.-A. IX S. 457 f.)

⁶ Hoverbeck an den Kurfürsten, Warschau, 28. Sept. 1663. (Ebenda S. 444.)

⁷ Der Kurfürst an Schwerin, 14. Sept. 1663. (Ebenda S. 862.)

3. Die letzten Kämpfe und der Sieg der Monarchie. 1663—1688.

Man darf den unmittelbaren Erfolg, den die Monarchie in dem großen Verfassungskampfe errungen, nicht überschätzen. Er bestand nur darin, daß den Ständen der Schutz einer auswärtigen Oberinstanz genommen und für die Sicherung ihrer Verfassung kein Ersatz gegeben war, als eine wenig klare kurfürstliche Assekuration und etwa noch das Interesse, das die Krone Polen infolge ihres Eventualerbrechts an Preußen hatte und das wohl zu diplomatischem Einschreiten berechtigen konnte. Im übrigen kam es erst darauf an, ob durch Weiterarbeiten auf der geschaffenen Grundlage ein endgültiger Erfolg erzielt werden konnte, denn vorläufig lagen die Dinge noch so, daß eine ständisch-polnische Reaktion ebensowohl eintreten konnte, wie der Sieg der Monarchie. Im Innern bestanden die ständischen Rechte wie vorher weiter; die äußere Lage Preußens aber war eher unsicherer geworden, da man noch lange mit den Wiedereroberungsgelüsten der Polen zu rechnen hatte. Die Stände gaben mit dem vorläufigen Nachgeben ihre Sache noch lange nicht verloren; auf dem Landtage war es bei ihnen ein gemachter Schluß, wenn sie nicht gleich alles erreichen könnten, es auf eine andere Zeit zu ersparen, und sie äußerten: sie würden die Schultern ziehen, auf alles eingehen und auf gelegene Zeit warten¹. Eine für den Kurfürsten ungünstige politische Lage konnte die beiden vorläufig Besiegten, Polen und die Stände, zu vereintem Losschlagen verlocken, und dann handelte es sich für sie nicht nur um Wiederherstellung des Zustandes vor 1657, sondern um die völlige Einverleibung Preußens in den polnischen Reichsverband.

Es hieß also für den Kurfürsten mit äußerster Vorsicht, mit steter Abwägung der beiderseitigen Kräfte vorgehen bei dem, was die weitere Aufgabe der Monarchie war: der Durchsetzung der „Souveränität“ im Innern, d. h. der inneren Konsolidation durch ein absolutes Militär- und Beamtenregiment. Es bezeichnet die staatsmännische Klugheit, mit der dies geschah, daß die großen Vorstöße der Monarchie stets nach einem Friedensschlusse ausgeführt wurden, also in einer Zeit, da eine in auswärtigen Dingen eingetretene Ruhe die innere Kraft verstärkt hatte. Wie nach dem Frieden von Oliva die Grundlage geschaffen war, so erfolgte nach dem Frieden von Vosseme die erste erfolgreiche Machtprobe des Militärabsolutismus, nach dem Frieden von St. Germain die entscheidenden Schläge gegen das Ständetum. Im einzelnen wird das bei

¹ Der Kurfürst an Schwerin, 6. und 30. Nov. 1662. (U.-A. IX S. 840, 843.)

der Darstellung der Kämpfe um das Steuerbewilligungsrecht ausgeführt werden, hier handelt es sich nur darum, einen Blick zu werfen auf die allgemeine Lage und die Haltung der Stände in jener Zeit.

Wie der Kurfürst selbst seine Stellung zu den Ständen ansah, zeigt seine Mahnung an seinen Nachfolger im politischen Testament von 1667: „Caressiret die Preußen, aber habt stetz ein wachendes Auge auff Sie . . . Ich habe Sie Zeitt meiner Regierung lernen kennen, Gott gebe das Ihr nicht noch etwas mehres lernen moget . . . Seidt verstendig undt Weise, und nehmet Euch woll in acht¹.“ Das hier ausgesprochene Mißtrauen war berechtigt, denn noch 1678 bestand der preußische Adel seine Sehnsucht nach der polnischen Herrschaft unumwunden: „Sollten sie nicht mit höchstem Herzenswunsch nach jener ihnen annoch unvergessener Glückseligkeit, Freiheit und friedsamere Ruhe herzlich verlangen und sich schmerzlich darnach sehnen?²“ So lange noch die lebten, welche die polnischen Zeiten gewohnt seien, sei noch immer Widerspenstigkeit zu erwarten, meinte auch Schwerin, der die Preußen gut kannte³. Der Adel suchte die Nachgiebigkeit, die er 1661/62 gegenüber dem ersten Schritt der Monarchie gezeigt hatte, auf deren weiterem Wege durch den hartnäckigsten Widerstand wieder gut zu machen, als er gewahr wurde, daß stehendes Heer und fortgesetzte Steuerforderungen die in Kauf zu nehmenden Begleiterscheinungen waren. Ein Königsberger Vertreter aber konnte, wohl nicht ohne Anspielung auf des Adels damalige unkluge Haltung, mit Recht sagen: „Das hat man bei Anfang der Souveränität vermutet, daß selbige ohne Miliz nicht bestehen könne⁴.“ So hatte in diesen Jahren der Kurfürst in der Ritterschaft seinen erbittertsten und von ihm gehafstesten Gegner.

Auch nach erlangter Souveränität hatte sich, wie gesagt, im Innern nichts verändert, das vertragsmäßige Verhältnis zwischen Landesherrn und Ständen bestand in den Augen dieser und auch tatsächlich noch weiter. Das beleuchtet ein Vorgang vom Jahre 1669: Die Landräte schlugen zur Entscheidung in den Fragen, ob Königsberg an der allgemeinen Landesdefension und Landeskontribution sich beteiligen müsse oder Sondersteuern erheben dürfe, einen Vermittelungsversuch des Kurfürsten vor, da diese Fragen allermeist die Stände angingen. Der Kurfürst machte auch einen ganz erfolglosen Vorschlag zur Vereinbarung⁵; er hatte also noch nicht die

¹ Ranke, Zwölf Bücher Preuß. Geschichte. Sämtl. Werke 25/26. S. 514.

² Der Ritterschaft Gutachten, 7. Sept. 1678. (U.-A. XVI S. 850.)

³ Schwerin an den Kurfürsten, 6./16. Aug. 1670. (Ebenda S. 624.)

⁴ Protokoll der Oberratstube, 27. Nov. 1670. (Ebenda S. 645 Anm. 1.)

⁵ Bedenken der Landräte, 8. Juli 1669. (Ebenda S. 573.) Kurfürstl. Projekt einer Vereinbarung, 17. Sept. 1670. (Ebenda S. 629 f.)

Macht, in einer so wesentlich die Leistungen des ganzen Landes berührenden Angelegenheit als Souverän mit durchgreifender Exekutive aufzutreten, sondern erscheint als der gleichgestellte Vermittler, dessen Vorschläge angenommen oder abgelehnt werden konnten. — Die Erbitterung der Stände wurde nun dadurch erregt, daß trotz dieser Sachlage der Kurfürst nur forderte und nichts gab. Es kam darüber schon auf dem Landtage von 1669 zu einem scharfen Zusammenstoß. Im nächsten Jahre aber verdichtete sich die herrschende Mißstimmung zu einem drohenden Gewitter, das fast unabwendbar sich entladen zu wollen schien. Alles, was der Monarchie in Preußen Gefahr bringen konnte, war im Bunde. Mit Warschau, wo schon immerzu Unzufriedene — namentlich der Sohn des verurteilten Roth — gegen den Kurfürsten schürten¹, waren die Beziehungen seit Mai 1670 schlechter geworden. Zwischen dem preussischen Landtage von 1670/71 und dem gleichzeitig tagenden polnischen Reichstage bestanden geheime Verbindungen². In Polen prahlte man schon mit einer Aufteilung des Herzogtums³; in Preußen trat es offenbar hervor, daß die Ritterschaft „auf auswärtige appuy Staat machte“, die Schärfe ihres Widerstandes auf dem Landtage richtete sich jeweils danach, ob die Nachrichten aus Polen ermutigend für sie waren oder nicht⁴. Im Lande war die Affektion gar schlecht und „böse humores“ zu finden⁵. Das gefährlichste aber war, daß die Königsberger Bürgerschaft in einem förmlichen Bündnis stand mit der Ritterschaft; das erstmal seit Jahrzehnten, daß dieses für die Monarchie so bedrohliche Zusammengehen der beiden unruhigsten Elemente im Lande wieder standfand. Unter diesen Umständen gewann das aus Privatrache gegen den Kurfürsten unternommene wüste Hetzen des Obersten Christian Ludwig v. Kalkstein, der schon 1661 in Warschau gegen den Kurfürsten gewählt hatte⁶, eine größere Bedeutung, als ihm an sich zukam, denn, obwohl auf eigene Faust betrieben, konnte es bei der herrschenden Stimmung zum zündenden Funken werden⁷. Mit seiner Ge-

¹ Berichte des Residenten von Brandt, 1669. (U.-A. XII S. 422—425.)

² Bericht des Obersten v. Schöning, 10. Okt. 1670. (U.-A. XVI S. 634.)

³ Berichte Ostaus, Hoverbecks und Brandts aus Warschau, Aug. 1670. (U.-A. XII S. 469—472.)

⁴ Croys Tagebuch, 27. Nov. 1670. A. J. v. Kreytzen an Schwerin, 28. Nov. 1670. (U.-A. XVI S. 645, 649.) Vgl. auch ebenda S. 640, 641 (Berichte Croys v. 3. u. 25. Nov.)

⁵ Croys Tagebuch, 15. Febr. 1671. (U.-A. XVI S. 688.)

⁶ Schreiben Hoverbecks vom 31. Mai und 6. Juni 1661. (U.-A. IX S. 255 und 260 f.) Droysen, Preuß. Pol. 3, II S. 393.

⁷ Daß K. nicht im unmittelbaren Einvernehmen mit den preussischen Ständen handelte, wenn auch diesen sein Treiben offenbar nicht unwillkommen war, weist Paczkowski nach in seinem Aufsätze: Der Große Kurfürst und Chr. L. v. Kalkstein. Brand.-Pr. Forschungen II

fangennahme aber war seine Rolle ausgespielt, die Stände leugneten jede Mitschuld an seinem Vorgehen ab¹. Auch der Plan der Stände, gelegentlich eines Thronwechsels in Polen eine königliche Assekuration ihrer Privilegien auf dem polnischen Reichstage durch Abgesandte zu holen und dabei auch über den jetzigen Zustand Preussens zu verhandeln, beunruhigte unter den obwaltenden Verhältnissen den Kurfürsten und seine Räte aufs höchste, wurde aber von ihnen nachdrücklich hintertrieben².

Der Landtag von 1670/71 erscheint in seinem Verlaufe als ein erbitterter, zähe durchgefochtener Gegenstoß des Ständetums gegen die vordringende Monarchie, bei dem es allerdings über die sehr scharfen Auseinandersetzungen bei den Landtagsverhandlungen nicht hinauskam³. Aber wie dem Adel der Gedanke nicht fern lag, seine Freiheit mit den Waffen sich wieder zu erkämpfen, so beabsichtigte auch der Kurfürst zeitweise, selbst mit Truppen nach Preußen zu kommen und mit Gewalt seinen Willen durchzusetzen⁴. Die Rücksicht auf die Möglichkeit, daß dann Polen eingreifen werde, liefs ihn jedoch immer wieder von diesem äußersten Schritte abstehen, wie umgekehrt der Adel durch die bei allem Säbelrasseln unentschlossene Haltung Polens vom Losschlagen abgehalten wurde. Das einzige Opfer des großen Kampfes blieb Kalckstein, mit dessen Hinrichtung der sonst bei aller Leidenschaft immer wieder gemäßigste Kurfürst mit voller Absicht ein scharfes und wirksames Exempel statuierte.

Die feindselige Spannung zwischen den Gegnern war keineswegs gelöst; auch im Winter 1671/72 hört man wieder

(1889) S. 457, 480, 483, 512 f. Über die Umtriebe Kalcksteins 1669/70 vgl. die Berichte U.-A. XII S. 438—446, 479—486.

¹ Protokoll der Oberratstube, 23. Okt. 1670. (U.-A. XVI S. 637 f. und 638 Anm. 1.) Schreiben der Landräte und Gutachten der Ritterschaft, Nov. 1670. (Ebenda S. 646 ff.)

² Verhandlungen darüber, August bis Oktober 1670. (U.-A. XVI S. 619, 620, 621, 628, 631, 632, 634, 635, 638 f., 639, 640. Vgl. auch Orlich I S. 342.) Der Kurfürst hatte sich gemäß dem Abschied von 1663 (vgl. oben S. 32) schon am 1. Juli 1669 bereit erklärt, „einige Preußen“ zum Beschwören der Pakten hinzuzuziehen (U.-A. XVI S. 567), doch waren die Stände fest entschlossen, neben den kurfürstlichen Abgesandten eine eigene Deputation hinzuschicken. Der Kurfürst gedachte dies unter allen Umständen, nötigenfalls mit Gewalt zu verhindern, doch konnten sich die Stände selbst nicht einigen und die Sache unterblieb. Seitdem ist von einer Erneuerung der polnisch-preussischen Verträge keine Rede mehr und somit auch die letzte staatsrechtliche Verbindung der Stände mit Polen durchbrochen.

³ Der Statthalter Croy maß das Hauptverdienst an dem wider Erwarten ruhigen Ausgang des Landtages dem Umstande bei, daß es gelungen war, Ritterschaft und Bürgerschaft wieder zu spalten. (Croy an den Kurfürsten, 25. Sept. 1671. U.-A. XVI S. 714 Anm. 2)

⁴ Schwerin an Croy, Nov. 1670, März und Juni 1671. (Orlich I S. 345, 351, 352.)

von preussischen Umtrieben in Warschau¹. Aber es war entscheidend, daß der Kurfürst nach dem Frieden von Vossem im Herbst 1673 wirklich zu einem Bruch der Verfassung — dem Ausschreiben ungewilliger Kontributionen — vorgehen konnte, ohne daß es zu einem ernsthaften Widerstande kam. Zwar wurde die Stimmung der Stände wieder sehr bitter, der Adel rottete sich im Anfang des Jahres 1674 in Königsberg zusammen und erklärte drohend: Wenn der Kurfürst „zu keiner Erbarmung gelenket werden“ könne, müsse man denen, „so das Recht der Oberherrschaft an J. Ch. D. mit gewissen Konditionen übergeben, welche auch an dem Wohlstande dieses Landes propter casum devolutionis merklichen interessiren, zur künftigen Hilfe, Rettung und Einsehen es anheimb gestellet sein lassen“². Auch in Polen herrschte große Unzufriedenheit mit den Mafsnahmen des Kurfürsten in Preußen, und die Gefahr einer polnischen Einmischung lag wieder nahe³. Doch den Polen fehlte es zwar nicht an dem Willen, aber an der Kraft, sich das Herzogtum wieder zu erobern, und auf der anderen Seite zeigte wieder ein energischer Schlag des Kurfürsten — die Demütigung Königsbergs durch eine militärische Exekution⁴ — den Ständen, daß sie es hier mit einem anderen Gegner zu tun haben würden, als mit Herzog Albrecht bei dem unblutigen Putsch von 1566. So traten sie dem immer schroffer vorgehenden Fürsten nur mit passivem Widerstande und mit Worten, wenn auch voll von Leidenschaft und Empörung, entgegen.

Es war nunmehr entschieden, daß der Kurfürst die Macht hatte, unumschränkt aufzutreten, daß es in seinem Belieben stand, die ständischen Rechte zu halten oder zu misachten. Damit war den Ständen nur noch ein politisches Scheindasein vergönnt. Es war die Zeit herangebrochen, die sie — wie sie später klagten⁵ — am 31. Januar 1663 vorausgesagt hätten, „da die contributiones einreißen, die Freiheiten fallen, der Stände gravamina unerörtert bleiben und die kurfürstlichen assecurationes contrario facto inutil gemacht werden würden“. Noch war allerdings der Gedanken an eine Beseitigung dieses immer absolutistischer werdenden Regiments nicht erloschen⁶, und das Verhalten der Stände vor und während des Schweden-

¹ Berichte von Scultetus u. Hoverbeck, 2./12. Dez. 1671, 16. Jan. 1672. (U.-A. XII S. 519, 526.) Auch am kurfürstlichen Hofe neigte man 1672 wieder zur Anwendung von Gewalt. (Schwerin an Croy, 21. Okt. 1672. Orlich I S. 356.)

² Erklärung der Ritterschaft, März 1674. (U.-A. XVI S. 769.)

³ Vgl. dazu U.-A. XVI S. 790, 792, 799, 805, 806.

⁴ Im Mai 1674. (Ebenda S. 801 ff.)

⁵ Vereinigtes Bedenken, 23. Juni 1681. (Ebenda S. 957.)

⁶ Der Kurfürst schrieb 24. März 1676 wegen eines erneuten Gerüchtes von verräterischen Umtrieben der preussischen Stände in Polen an die Regierung. (Ebenda S. 818.)

einfallendes von 1674/79 läßt erkennen, daß viele wenigstens einem Wechsel der Herrschaft nicht abgeneigt waren¹. Böser Wille und Verrat zeigten sich allenthalben², namentlich die Städte Königsberg hielten es geradezu mit den Schweden, so daß die kurfürstlichen Soldaten den Bürgern nachher öffentlich „Rebellen, treulose schwedische Hunde“ und dgl. mehr zuriefen³. Das ständische Selbstlob, daß der Feinde Meinung, sie würden vom ganzen Lande als Erretter ihrer Freiheit aufgenommen werden, durch die standhaft unverrückte Treue der Stände zu Schanden geworden sei, war nach dem Geschehenen nur eine verspätete, nicht sehr glückliche Ehrenrettung⁴.

Der kurze Winterfeldzug, die schnelle Vertreibung der Schweden und die Energie, mit der der Kurfürst danach auftrat, erstickten nun aber endgültig jeden Gedanken an Widerstand; man kann sagen, daß er sich damals das Land mit den Waffen völlig erobert hat. Zum letzten Male hatte auch Polen eine drohende und feindselige Haltung eingenommen; da es aber selbst bei dieser günstigen Gelegenheit nicht zu schlug, so mußte sich der preussische Adel nachgerade klar werden, daß er von dieser Seite keine Unterstützung zu erwarten habe. Jedenfalls hörten nun die Stände auf, sich nach Hilfe von außen umzusehen und mit einer solchen zu drohen; sie hatten sich in ihr Schicksal ergeben, daß sie ihre Sache mit dem Kurfürsten allein ausfechten mußten. Diese aber war endgültig verloren: nach dem Frieden von 1679 begann der Kurfürst mit mehreren entscheidenden Maßnahmen den ständischen Organismus beiseite zu drängen und ihn durch den absolutistischen Militär- und Beamtenstaat mehr und mehr zu ersetzen. Der Stände ohnmächtiges Widerstreben gegen diese gewaltsame Neuordnung der Dinge äußerte sich nur noch in gleichförmig wiederkehrenden, ungehörten Klagen. Sie hatten nicht mehr die Kraft zu kämpfen, sie konnten nur noch ihr Schicksal bejammern.

¹ Wie unsicher und zerfahren 1678 die Zustände im Lande waren, wie groß die Abneigung gegen die kurfürstliche Regierung, zeigen die Berichte aus Preußen in U.-A. XVIII S. 52 ff.

² Vgl. besonders Ferd. Hirsch, Der Winterfeldzug in Preußen (1897), S. 51 Anm. 2, 62, 64, 73; die Berichte Croys und Görtzkes von Dez. und Jan. 1678/79 U.-A. XVIII S. 65 f., 76, 80 f., 82 f.; sowie die Schreiben Orlich II 282, 286, III 297 f. Über verräterisches Treiben vgl. auch U.-A. XVI S. 860 Anm. 1, 863, 870 Anm. 1.

³ Orlich I S. 390. Königsberg neigte überhaupt von jeher zu Schweden, die Herrschaft dieses an der Ostsee so mächtigen, lutherischen Staates mochte ihm für seinen Handel förderlich erscheinen. Dem preussischen Adel dagegen erschien stets die feudale Anarchie in Polen sehr verlockend.

⁴ Vereinigtes Bedenken, 14. Juli 1679. (U.-A. XVI S. 893.)

Vierter Abschnitt: Der Kurfürst und die Stände in ihrem äußeren Verhalten.

1. Die Stände.

Es erscheint mir angebracht, neben den sachlichen Anschauungen und den aus ihrem Widerstreit sich ergebenden Reibungen auch die Gesinnung beider Teile und die Einflüsse mehr persönlicher Natur einer kurzen Betrachtung zu unterziehen, da eine solche das Bild wesentlich vervollständigt und manche auffällige Erscheinung in den Geschehnissen verständlicher machen kann.

Der gewaltige grundsätzliche Unterschied zwischen den Anschauungen des Kurfürsten und denen der Stände schloß ein gegenseitiges Verständnis von vornherein aus. Die Stände konnten sich das Vorgehen des Kurfürsten nur erklären als eine von Haß und Verachtung gegen sie ausgehende, auf Unterdrückung ihrer Rechte bedachte, das Land verderbende Tyrannei¹. Denn ihr wohl bewährter politischer Standpunkt erschien ihnen so ganz als der einzig richtige, als der allein zum Heile führende, daß nach ihrer Ansicht nur Unverstand oder böser Wille von demselben abweichen konnte. Sah doch noch mehr wie hundert Jahre später der wackere preussische Geschichtsschreiber Ludwig v. Baczko nicht den großen in der Natur der Dinge liegenden Gegensatz zwischen den beiden, je eine andere Welt vertretenden Parteien, sondern konnte sich nur aus kleinlichen persönlichen Beweggründen die Handlungen erklären: nach ihm opferte der sonst so große Fürst seine Untertanen einem unersättlichen und unverständigen Ehrgeiz und Stolz, sein entschiedeneres Vorgehen seit 1663 rührte daher, daß er seitdem ein anderer geworden, sich in seinem Gemüte verhärtete, und daß seine zweite Gemahlin nicht den mildernden Einfluß der ersten auf ihn ausübte². Gründe dieser Art mögen auch den preussischen Zeitgenossen des Kurfürsten zur Erklärung seines Verhaltens gedient haben. In allen Kämpfen des ständischen Partikularismus gegen monarchische Unionsbestrebungen gingen die Stände von der Voraussetzung aus, daß der Herrscher im Grunde ebenso wie sie das Wohl des Landes suche, daß er nur übel beraten und auf falschen Wegen sei, und daß sie selbst durch Bekämpfung der ihn beherrschenden bösen Einflüsse, wenn auch mit den Waffen in der Hand, sein wahres Interesse verträten. In diesem Sinne konnten die Niederländer wider Philipp II., der französische Adel wider das

¹ Schwerin an den Kurfürsten, 6./16. Aug. 1670. (U.-A. XVI S. 623.)

² Baczko VI S. 65 und an vielen anderen Orten.

Königtum, die Schotten gegen Karl I. mit der Losung: Für den König! kämpfen, in diesem Sinne war der ständische Aufbruch von 1566 nur eine Zurückführung des durch böse Räte irreführenden Herzogs Albrecht auf den rechten Weg durch seine getreuen Stände. Auf diese Weise stellten sie einen künstlichen Dualismus in der Persönlichkeit des Herrschers her, trennten die Person selbst von ihren Handlungen. Die Person des Fürsten wurde immer ausgenommen, sie stand über dem Kampf und den Parteien, wurde stets mit Achtung behandelt, aber sie wurde dadurch zu einer wesenlosen Strohfigur ohne Einsicht und Willen gemacht. Seinen Handlungen dagegen kam nichts Übergeordnetes zu, mit ihnen war er den Ständen selbst verantwortlich, sie konnten von diesen verworfen und aufs schärfste bekämpft werden. Es war eine ideelle Spaltung, die in der rauhen Wirklichkeit noch weniger Geltung behalten konnte als etwa die staatsrechtliche Spaltung, die aus einem über mehrere nur durch Personalunion verbundene Territorien herrschenden Fürsten verschiedene Personen macht.

Auch die preussischen Stände in unserem so bewegten Zeitabschnitt bemühten sich nach Kräften, diesen Zwiespalt zwischen Theorie und Praxis aufrecht zu erhalten, es führte auch hier zu eigentümlichen Erscheinungen. Schwerin schreibt einmal darüber erstaunt: „wann sie von E. Ch. D. hohen Person sprechen, gebrauchen sie allemal der allerschönsten Worte, die eine unterthänigste devotion zu exprimiren erdacht werden mögen, allein dahingegen werden alle E. Ch. D. actiones und Vorhaben dermaßen durchgezogen, dafs ichs mit der wörtlichen Contestation nicht zusammenbringen kann¹.“ Sie selbst sagen noch in späterer Zeit: Mit Anführung ihrer Drangsale wollen sie dem Kurfürsten keinen Verdrufs machen, weniger die Schuld auf seine Person legen, „die aufrichtige Treue Dero Landstände hat dieselbe allezeit davon ausgenommen, thuts auch anjetzo aufs allerfeierlichste“². Die Stände versichern wieder und wieder ihre Untertänigkeit und Treue³, ihre Opferwilligkeit für das Haus Brandenburg⁴, sie beobachten auch in Zeiten schärfsten Gegensatzes stets den Respekt im Sprechen und Schreiben gegen den Kurfürsten⁵. Wenn gegen die Verfassung gehandelt wird, so schieben sie nicht dem Kurfürsten die Schuld zu, sondern einem Irrtum,

¹ Schwerin an den Kurfürsten, 21. Febr. 1662. (U.-A. XV S. 748.)

² Vereinigtes Bedenken, 20. Mai 1630. (U.-A. XVI S. 921 f.)

³ An vielen Stellen und zu allen Zeiten, so U.-A. XV S. 240, 257, 378 f., 395, 405, 410, 454 f., 485; XVI S. 15, 22, 55, 345, 725, 764, 823, 942.

⁴ Vgl. z. B. U.-A. XVI S. 92. (Schwerin an den Kurfürsten, 14. April 1662.)

⁵ So 1661/62. (U.-A. XV S. 672, 680, 686, 748.)

in der Überzeugung, daß der Kurfürst, wenn er nur besser von der Sache unterrichtet sei, anders handeln würde, „quoniam princeps non praesumitur velle nisi quae justa sunt“¹. Daß ihre Beschwerden nicht erhört werden, können sie nur daraus erklären, daß dieselben dem Kurfürsten, „nicht zur Genüge auch dem Erheisch nach fürgetragen sein müssen“². Es sind die Ratgeber des Kurfürsten, „ihre Widerwärtigen“ am Hofe und die ausführenden Organe des Monarchen, die sie immer wieder für alles verantwortlich machen³; auch wohl als Strafe Gottes legen sie die fürstliche Ungnade aus⁴. So erklärten auch die Landräte, nachdem sie eindringlich das Verderbliche des ungewilligten Hubenschusses dargelegt, zum Schluß: Wenn aber der Kurfürst dabei beharre, müßten sie es geschehen lassen, „dem Ch. Respekt geduldig und allerdemütigst sich unterwerfen und gedenken, daß der Höchste es also geheissen“⁵. „Klagen, Bitten und Flehen sind die einigen Schutzwehren treuer und beständig gehorsamer Unterthanen“, heißt es ein anderes Mal⁶.

Aber wie die ständische Psychologie in der Persönlichkeit des Herrschers unvereinbare Gegensätze als beieinander wohnend annahm, so finden wir bei ihnen unmittelbar neben jenen frommen, oft schwülstigen Ergebenheitsversicherungen den Aufruhr in Worten und Taten. Fortgesetzt mißliebige Handlungen des Herrschers können immerhin bewirken, daß „ihre erprobte Liebe, wo nicht gar mit untergehen, dennoch sehr geschwächt werden“ würde⁷, daß ihre Devotion schwinde⁸, ja daß zu besorgen stehe, „daß auf den Fall ausbleibender Erhörung sich allerhand Inkonvenientien künftig eräugen möchten“⁹. Mit den Treuversicherungen stehen die vielen Versuche, dem Kurfürsten Feinde und im Auslande Schwierigkeiten zu machen, die massenhaften Umtriebe des preussischen Adels in Polen, auch als keine rechtliche Verbindung mehr mit diesem bestand, seine und der Königsberger Verrätereien in seltsamem Einklang. Und wenn man 1662 in Königsberg, um die Ankunft des Kurfürsten zu verhindern, das Gerücht vom Ausbruch einer Pest verbreitete und drei leere Särge aus einem Hause im Kneiphofe trug¹⁰, als er

¹ Droysen, Preuss. Politik 3, II S. 423 (Deduktion vom 27. Jan. 1662.)

² Vereinigtes Bedenken, 23. Juni 1681. (U.-A. XVI S. 956.)

³ Vgl. U.-A. XV S. 377, 398, 471 f., 529, 748; XVI S. 129, 267, 592, 662, 670, 705, 713, 815, 921 f.

⁴ Erklärung der Stände, 31. Jan. 1663. (U.-A. XVI S. 326 f.)

⁵ Supplikatum der Landräte, 19. Jan. (?) 1674. (Ebenda S. 795.)

⁶ Bewahrung der Oberstände, 20. Okt. 1687. (Ebenda S. 1019

Anm. 1.)

⁷ Erklärung der Ritterschaft, 8. April 1672. (Ebenda S. 736.)

⁸ Die Landräte an den Kurfürsten, April 1672. (Ebenda S. 741.)

⁹ Erklärung der Ritterschaft, 17. Febr. 1674. (Ebenda S. 795.)

¹⁰ Radziwill an Schwerin, 20. Aug. 1662. (Orlich I S. 330.)

aber wirklich kam, seinen Einzug prunkvoll feierte, so zeigt sich hier derselbe Widerspruch. Biedermännische Treuherzigkeit und Intrigantentum wohnen oft dicht beieinander, wie überhaupt die unverbundenen Gegensätze zum Wesen des Ständetums gehören.

2. Der Kurfürst.

Auf der anderen Seite stand der Kurfürst den Ständen ebenso innerlich fremd gegenüber, er sah in ihrem Verhalten nur widerwärtigen Eigensinn, ein jeder Einsicht bares oder gar wider besseres Wissen geübtes Festhalten am Alten und Verrotteten. Die ersten Regierungsjahre, die er in Preußen zugebracht, hatten ihm ärgerliche und fruchtlose Verhandlungen in Fülle beschert und mögen wohl dauernd einen Stachel in ihm zurückgelassen haben. In der Folgezeit kam er noch fünfmal nach Preußen, nicht öfter, als es durchaus nötig war. Seine Abneigung gegen die Preußen wurde dabei nur vermehrt, namentlich als er zum Abschluß der Verhandlungen auf dem langen Landtage und zur Huldigung von Oktober 1662 bis Oktober 1663 im Lande weilte. Er klagte bitter über sie in jener Zeit: Es seien böse Leute, mit Güte und billigen Mitteln sei nichts bei ihnen auszurichten, gegen sie seien sogar die Klevischen fromm; es schiene, als wollten sie gar nicht mit ihm in gutem Vernehmen sein¹. Es verlangte ihn von Herzen nach seiner lieben Mark, er glaubte nicht eher gesund zu werden, als bis er aus diesem Lande heraus sei². Nichts wolle bei ihnen verfangen, obwohl er in allem „den gelindesten Weg“ gehe; er fürchtete, daß hier nur Gewalt helfen werde. „Ich thu allhie nichts als mich innerlich zu eifern undt viell harte Pillen in mir zu schlicken“, schreibt er erbittert³.

Die unfreundliche Gesinnung des Kurfürsten wurde noch geschürt durch einige einflußreiche Geheime Räte, namentlich Jena und Somnitz, die stets zu scharfem Vorgehen reizten⁴. Besonders in der Konfliktzeit von 1670/71 war die Erbitterung in Berlin „über das comportement der bossen leutte“ groß⁵; eine Partei hatte bei Hofe die Oberhand, die den rechten Augenblick zu gewaltsamem Einschreiten für gekommen hielt und diejenigen als Verräter ansah, die dem Kurfürsten zur Milde rieten⁶. Neben der kriegerischen Hofpartei stachelten

¹ Vgl. die Briefe an Schwerin, Jan. bis Juli 1663. (U.-A. IX S. 846, 847, 852.)

² Ebenso S. 847, 854, 855, 860.

³ Ebenso S. 836 f., 848, 852.

⁴ Gutachten von Jena und Somnitz Mai 1671. (U.-A. XVI S. 696.) Schwerin an Croy, 19. Juni 1671. (Orlich I S. 351.)

⁵ Der Kurfürst an Schwerin, 8./18. Febr. 1671. (U.-A. XII S. 941 f.)

⁶ Schwerin an Croy, 12. April 1671. (Orlich I S. 352.) Gott verzeihe es denen, die am Hofe die Dinge übertreiben und dem Kurfürst

auch die in Preußen kommandierenden hohen Offiziere gegen die Stände auf, denn auch sie wünschten nichts sehnlicher als einmal mit gewappneter Faust in die von ihnen verachtete Ständewirtschaft hineinzuschlagen¹.

So kam es manchmal zu scharfen Maßnahmen des Kurfürsten, so daß der Statthalter Croy einmal klagte, die ungnädigen rescripta des Kurfürsten verdürben seinen Kredit². Zweimal erfahren wir auch von der Absicht des Kurfürsten, die nach seiner Meinung gegen die Stände zu wenig energische preussische Regierung durch eine Militärdiktatur, wenigstens auf Zeit, zu ersetzen³. Aber das ist ein wahrhaft großer Zug des Kurfürsten, daß er immer wieder seine leidenschaftliche Natur bezwang und auf die in seiner Lage gebotene mittlere Linie, die Bahn besonnener Festigkeit, zurückkam. Wie sehr er im Grunde friedlichem Vorgehen zuneigte, das zeigt seine in schwerer Konfliktzeit an Schwerin erlassene Weisung, die Stände auch fürder „glimpflich zu tractiren und alle gradus der güte für die Hand zu nehmen, doch gleichwohl Unsere Jura in acht zu nehmen“⁴. Gerade Schwerin war der Widerpart jener Hitzköpfe, er riet so lange wie möglich zu friedlichen Mitteln, denn zwischen Herrschaft und Untertanen sei Vertrauen nötig, und wo man ihre Affektion ohne Verkleinerung der Hoheit erhalten könne, solle man nicht Zwangsmittel anwenden⁵. Unaufhörlich riet er, Geduld zu gebrauchen, die Stände nicht abzustofsen, sondern ihnen auch manchmal

damit großen Undienst tun, schrieb Schwerin 6./16. Aug. 1670 an den Kurfürsten. (U.-A. XVI S. 623.) Der Kurfürst selbst erkrankte vor Ärger über die Vorgänge in Preußen an der Gicht. (Schwerin an Croy, 1./11. Dez. 1670. Orlich I S. 347.) Über preußenfeindliche Einflüsse von Jena und Dobersinsky vgl. auch Hist. Zeitschr. 71, S. 248 f. (Ferd. Hirsch, Otto v. Schwerin).

¹ Vgl. die Berichte Schönings, 10. Okt. 1670, und Görtzkes vom Mai 1674 (U.-A. XVI 634, 803 Anm. 1 f.), Croys vom 27. Febr. 1674 (ebenda S. 796); Croys Tagebuch, 27. Nov. 1670 (ebenda S. 645).

Die Stände beklagten sich auch mehrfach, daß die Berliner Räte die preussischen Sachen in so übelem Sinne vortrügen; die Ritterschaft schlug daher später vor, der Kurfürst möge einen einheimischen Preußen in den Geheimen Rat ziehen, „damit die preussischen Affären besser beobachtet und S. Ch. D. treulicher vorgetragen werden könnten“. Vgl. die Bedenken der Ritterschaft vom 11. Febr. und 8. Aug. 1671 (U.-A. XVI S. 689 Anm. 2 u. 705), ihr Instruktionsentwurf für die Deputierten nach Berlin, Ende April 1681 (ebenda S. 955 Anm. 1), Croys Tagebuch, 3. Juni 1672 (ebenda S. 749 Anm. 2).

² Croy an den Kurfürsten, 6. Aug. 1675. (Ebenda S. 813.) Schwerin an Croy, 25. Nov./5. Dez. 1675. (Orlich II S. 387.)

³ Croys Tagebuch, 5. Febr. 1671. (U.-A. XVI S. 687 Anm. 1.) Der Kurfürst an die Regierung, 15./25. Juni 1676. (U.-A. XVI S. 823. Bacsko V S. 517 f.)

⁴ Der Kurfürst an Schwerin, 28. März/7. April 1662. (Orlich III S. 151.)

⁵ Schwerin an Croy, 13. Nov. 1670, ähnlich auch März und Sept. 1671. (Orlich I S. 344 f., 350 f., 353.)

etwas nachzugeben, um ihre Affektion zu erhalten und zu beleben, sie zu besserem Vertrauen zu bringen¹. So oft der Kurfürst den Ständen Zufriedenheit und Vertrauen gezeigt, sei er stets zu seinem Intent gelangt²; man müsse neben der nötigen Festigkeit auch ab und zu kleine Belobigungen und Gnaden-erweisungen anwenden. Gerade das scheint der aufrechten und wenig schmiegsamen Natur des Kurfürsten schwer gefallen zu sein, gnädige Worte zu spenden, wenn er anders dachte; der Landmarschall v. Brumsee rief einmal erbittert aus: sie hätten vom Kurfürsten noch nie ein Zeichen eines gnädigen Herrn und Landesvaters gehabt³. Erst in den späteren Jahren, als der Trotz der Stände mehr gebrochen war, hatten sie zuweilen Gelegenheit, sich über eine herzlichere Art des Kurfürsten erfreut und dankbar zu zeigen⁴.

Überhaupt hat sich der Kurfürst durch seine etwas schwerfällige Gewissenhaftigkeit, mit der er allzu gerade auf das Ziel losging, manchmal erheblich geschadet, besonders in dem Verfassungskampfe von 1661—63, als er zu hartnäckig darauf bestand, für sich und seine Nachkommen ein festes Rechtsverhältnis mit den Ständen herzustellen. Es sei den Kurfürsten größter Schaden, mahnte Schwerin, daß er den Leuten, die so große Freiheit gewohnt seien, alles vorher und auf einmal sage, wie er es mit ihnen machen wolle; wenn er immer streng nach dem Buchstaben in seinen Reskripten vorgehe, werde er schwerlich zu seiner Absicht gelangen⁵. Man solle nicht auf zu ferne Zeiten vorbauen und die Untertanen reizen, sich nicht das Werk erschweren und alles klar heraus-sagen, was ihm die Zeit doch in die Hände spielen müsse⁶, nicht auf Dingen bestehen, die für ihn von geringer Bedeutung seien, die Stände aber sehr verletzten⁷. Um sie leichter zu regieren, müsse man liberal in Bestätigung der Privilegien sein, wenn man es auch nicht innehalte⁸. Aber der Kurfürst konnte sich auch später nur sehr schwer entschließen, in kleineren Dingen manchmal nachzugeben, um größere durch-zusetzen. Ebenso ist er dem vortrefflichen Ratschlag Schwerins,

¹ Vgl. Schwerins Berichte 1661/62 U.-A. XV S. 552, 556, 565, 672, 695 f., 706; XVI S. 59, 64, 120 f., 141 f., 172; sowie 1670 U.-A. XVI S. 623 ff.

² Schwerin an den Kurfürsten, 6/16. Aug. 1670. (U.-A. XVI S. 623.)

³ Croys Bericht vom 22. April 1672. (Ebenda S. 740 Anm.)

⁴ Vgl. die geeinigten Bedenken vom 6. Juli 1680 und vom 14. Aug. 1685. (Ebenda S. 933, 994.)

⁵ Schwerin an den Kurfürsten, 24. Febr. 1662. (Orlich I S. 313.)

⁶ Ebenso 14. März 1662 und 13. Juni 1662, hier sind die Worte des Kanzlers v. Kospoth wiedergegeben. (U.-A. XV S. 770 f., XVI S. 152.) Dobersinskys Denkschrift vom 8. Febr. 1662. (U.-A. XV S. 737.)

⁷ Schwerin an den Kurfürsten, 24. und 30. Nov., 12. Dez. 1661, 31. März 1662. (U.-A. XV S. 653 f., 668, 695 f., XVI S. 64.)

⁸ Schwerin an Croys, 13. Nov. 1670. (Orlich I S. 344 f.)

gegen die gesamten Stände stets glimpfliche Worte zu gebrauchen, selbst wenn sie auf unbilligem Wege seien, desto mehr Ernst und Schärfe aber anzuwenden, wenn ein einzelner Stand sich etwas herausnehme¹, nur unvollkommen nachgefolgt. Er hat sich 1662, wider die wiederholten dringenden Mahnungen seiner Ratgeber in Preußen, erst spät entschlossen, gegen die halsstarrigen Königsberger streng aufzutreten², und schwankte auch 1674 zwischen Strenge und Nachgiebigkeit gegenüber den Städten so lange hin und her, daß endlich seine dortigen Befehlshaber halb auf eigene Faust zu der andgedrohten Exekution schritten³.

Man muß eben berücksichtigen, daß die innere Politik, die vor allem in Preußen einer stetigen und festen Behandlung bedurft hätte, unter den sich stets vordringenden, unruhigen und wechselvollen äußeren Verhältnissen zu leiden hatte, daß dadurch auch ihr Gang sprunghaft wurde und oft durch übermäßige Härte, dann wieder durch mangelnde Beharrlichkeit beeinträchtigt wurde. Die verschiedenartige Gestaltung der einzelnen Territorien erschwerte die Politik erheblich, das Beamtenmaterial war noch nicht genügend durchgebildet, um eine gute Durchführung der Maßnahmen zu gewährleisten. Der Kurfürst war wegen anderweitiger Behinderung und zum Teil auch aus Unlust an den preussischen Dingen in Zeiten der schwierigsten Verhandlungen, in denen die Autorität seiner Persönlichkeit viel vermocht hätte, nicht im Lande anwesend; er entschloß sich auch 1662 sehr spät erst zu der Reise nach Preußen, obwohl seine dortigen Vertreter schon seit mehr wie einem Jahre seine Gegenwart als dringend notwendig bezeichneten und später geradezu in Verzweiflung gerieten über sein Nichtkommen⁴. Mindestens war viele kostbare Zeit dadurch verloren gegangen.

Die fast beständige Abwesenheit des Landesherrn war natürlich ein nicht geringer Nachteil für die Behandlung der verwickelten preussischen Angelegenheiten. Der Postverkehr erforderte unendlich viel Zeit⁵; wenn der Kurfürst, der zu-

¹ Schwerin [an den Kurfürsten, 14. März 1662. (U.-A. XV S. 771.)

² Vgl. die Ratschläge Schwerins vom 24. Febr. (Orlich I S. 313) und 2. Mai (U.-A. XVI S. 117) und Radziwills vom 1. Sept. 1662 (U.-A. XVI S. 225 f.).

³ Vgl. U.-A. XVI S. 794 Anm. und 801 Anm. 1.

⁴ Ihre Bitten vgl. U.-A. XV S. 545, 548, 552 f., 588; sie wurden dringender seit Frühjahr 1662. (U.-A. XV S. 695, 706, 752; XVI S. 64, 66, 69, 129, 130, 138, 139, 142.) Im Juli und August gaben Schwerin und Radziwill alles verloren, wenn der Kurfürst nicht bald käme, ja Radziwill schrieb 11. August, in diesem Falle werde er um seinen Abschied bitten, um nicht den Gram ins Grab zu nehmen, daß Preußen unter seiner Verwaltung zugrunde gegangen sei, denn wenn der Kurfürst nicht bald komme, werde sich alles auflösen. (Orlich I S. 328—330.)

⁵ 8—10 Tage brauchte ein Brief von Königsberg nach Berlin bezw. umgekehrt.

weilen übertrieben gewissenhaft und ängstlich war, noch Rückfragen stellte oder seine Entscheidungen hinausschob, so brachte die entstandene Verzögerung seine Diener öfters in peinliche Verlegenheit. Dann war die Technik der Befehlserteilung noch wenig entwickelt. Einerseits wurden die Vertreter des Kurfürsten in den Einzelheiten, die sie oft besser selbst beurteilen konnten, zu scharf an bestimmte Befehle vom Hofe gebunden, anderseits waren Weisungen wieder zu allgemein gehalten und erforderten Gegenfragen — kurz, der schriftliche Verkehr war viel zu schleppend und unzulänglich für schwierige Verhandlungen und gefährliche Zeitläufte. Schon durch diese äufere umständliche Art der Regierung in Preußen wurde eine bewegliche Politik, ein Einrichten nach den jeweiligen Umständen, ein schnell wechselndes Spiel von Vordringen und Nachgeben, wie es oft geboten war, außerordentlich erschwert. Die Ratgeber in Preußen erkannten oft sehr richtig, wo Festigkeit und wo Nachgeben am Platze war, durften aber nur nach den Weisungen handeln, die der Kurfürst mit seinen Geheimen Räten beschlossen hatte; bitter bemerkte Schwerin einmal, durch das einseitige und schroffe Vorgehen werde das ganze Vertrauen verscherzt, wenn der Kurfürst hier wäre, würde er wohl anders handeln¹.

Litt die Politik dadurch an zu großer Starrheit, so erscheint sie anderseits oft schwankend und unentschlossen. Denn der Kurfürst bemühte sich in dem ausgesprochenen Rechtsbewußtsein, das ihn beseelte, so lange wie möglich an den Buchstaben des Rechts sich zu halten, und glaubte sich erst, wenn er keinen andern Ausweg zu erkennen vermochte, berechtigt, auch andere Mittel zu ergreifen. Das machte ihn zuweilen zaudernd und unsicher, zudem war es ihm oft schwer, zwischen den Ratschlägen verschiedener Richtungen und anderen Einflüssen den rechten Weg zu finden. Sein Schwanken in solchen Fällen aber setzte seine ausführenden Organe manchmal in arge Verwirrung, wie denn General Dönhoff einmal klagte: „Es ginge am Hofe sehr veränderlich zu, bald würde etwas gut geheifsen, bald auch wieder improbiert².“

Trotz mancher Fehler, Versäumnisse und mehrfacher Abirrungen bewegte sich jedoch die Politik des Großen Kurfürsten, im großen betrachtet, in einer einheitlichen Bahn, lenkte immer wieder zum alten Ziele und hat so auch zum rechten Erfolge geführt.

¹ Schwerin an den Kurfürsten, 6. Juni 1662. (U.-A. XVI S. 141 f.)

² Protokoll des Oberrats, 4. Juli 1680. (Ebenda S. 932 Anm. 2.)

Zweiter Teil.

Die wichtigsten Organe des Ständetums: Regierung und Landtag.

Erster Abschnitt: Die Regierung.

1. Ihr wesentlich ständischer Charakter.

a) Entwicklung fürstlich-ständischer Räte.

Im Landtage besaß die „Landschaft“ ihre verfassungsmäßige Vertretung gegenüber dem Fürsten, und alle wichtigeren Landesangelegenheiten wurden durch die Verhandlungen der beiden einander nebengeordneten Inhaber der Staatsgewalt, Fürst und Stände, erledigt. Aber auch in den laufenden Geschäften der Verwaltung hatten sich die letzteren eine sehr erhebliche Anteilnahme zu sichern gewußt, vermittelst einer gemeinsamen obersten Landesbehörde, der fürstlich-ständischen Oberräte.

Überall, wo die Stände an Macht emporkamen, traten sie sehr bald mit dem Anspruch auf Beteiligung an dem Regiment des Landesherrn hervor und mit der Forderung, daß Vertreter von ihnen zu dessen persönlichem Räte hinzugezogen würden. In den großen süddeutschen Territorien waren solche ständische „geschworene Räte“ schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts eine stehende Einrichtung¹, in dem dem Ordenslande benachbarten Pommern war seit Anfang des 15. Jahrhunderts ein ständischer Ausschuss als Rat des Landesherrn tätig. In Preußen mußte der Hochmeister schon 1412, also fast gleichzeitig mit dem Beginn eines eigentlich ständischen Lebens, die Einrichtung eines aus Ordensrittern, Prälaten und Vertretern von Land und Städten bestehenden Landesrats bewilligen; indessen gelang es dem hier noch stark überwiegenden Einfluß der Landesherrschaft, diesen

¹ Vgl. Luschin v. Ebengreuth, Die Anfänge der Landstände. Histor. Zeitschr. 78 (1897), S. 444 ff.

Rat nur ihrem Zwecke dienstbar zu machen, so dafs er den Ständen nichts nützte und unbetrüet bald einging¹. Die Stände schlugen 1430 eine Neueinrichtung des grofsen Rates vor, doch wich der Hochmeister aus² und kam erst auf der Tagfahrt zu Elbing vom 12. November 1432 ihren Wünschen wenigstens einigermafsen entgegen, um ihren wachsenden Unwillen zu beschwichtigen. Er berief vier „von den Landen“ — denn die auch zur Teilnahme aufgeforderten Städte lehnten ab, jedenfalls weil ihnen diese Einrichtung unzulänglich erschien — als geschworene Räte, die in allen Landesangelegenheiten zu seinem aus Prälaten, Gebietigern und angesehenen Ordensrittern bestehenden geheimen Rate hinzugezogen werden sollten³. So bildeten diese vom Landesherrn ernannten und besoldeten Landesräte oder „Räte von Haus aus“ eine Erweiterung des engeren, beständigen Ordensrats, sie waren Vertrauenspersonen des Landesherrn und des Landes zugleich. Ihre Zahl vergröfserte sich mit der Zeit, und auch Städtevertreter wurden nachmals hinzugezogen⁴. Immerhin war der Anteil der Stände an der Landesregierung ein recht bescheidener; das änderte sich indessen völlig, als mit der Säkularisation v. 1525 das Ordensregiment durch ein fürstlich-ständisches Behördenwesen ersetzt wurde. An die Stelle der Komture, Vögte und Pfleger traten nun in der Bezirksverwaltung die Amtshauptleute, an die der Gebietiger im engeren Rat und in der obersten Landesverwaltung die fürstlichen Hausbeamten: der Hofmeister, Burggraf, Kanzler und Marschall⁵, nebst einigen Hof- und Gerichtsräten. Ent-

¹ Vgl. Töppen, Ständeakten I S. 203 ff., 530 ff.; Töppen, Der deutsche Ritterorden und die Stände Preussens. Histor. Zeitschr. 46 (1881) S. 445 ff.

² In älteren Werken und auch in neueren Einzelabhandlungen findet sich die irrthümliche Ansicht, als sei der 1430 erbetene, als ständischer Regierungsausschufs gedachte grofse Landesrat wirklich errichtet worden, auch Vogt, Geschichte Preussens VII S. 559 f., berichtet davon, äufsert aber dann (S. 560 Anm. 1) selbst Zweifel, ob die Einrichtung in Kraft getreten sei. Tatsächlich gestand erst der König von Polen 1454 den preussischen Ständen die Errichtung eines solchen grofsen Rates zu, der für das polnische Preussen auch nach dem Thorner Frieden bestehen blieb, während Ostpreussen sich noch mit dem 1432 eingesetzten ständischen Beirat zum geheimen Rat des Hochmeisters begnügen mußte. Vgl. Hartknoch S. 629.

³ Töppen, Ständeakten I S. 571 f. Die vier ersten geschworenen Räte waren: Botho v. Eulenburg, Joh. v. Baysen, Hans v. Logendorff, Niclas Gerlach v. Sparwein.

⁴ So versammelten sich 1501 sieben vom Lande „und die von den drei Städten Königsberg“ zu einer Landratssitzung, 1503 wurden durch Ausschreiben zwölf vom Lande d. h. vom Herren- und Adelstande berufen. (Töppen, Ständeakten V S. 457 ff. und 486.)

⁵ Über die Umwandlung der Behördenorganisation des Ordens in eine landesfürstliche und die Entstehung des Kollegiums der Regimentsräte sind Einzelheiten anscheinend nicht überliefert; die preussischen Geschichtschreiber gehen nur flüchtig darüber hinweg.

scheidend für die Ausgestaltung der Stellung jener vier nunmehr höchsten Beamten, der „Regiments- oder Oberräte“ aber wurde das mächtige Emporsteigen des Adels unter Herzog Albrecht¹. Indem er diese obersten Landesämter ganz allein für sich, den eingesessenen Adel, in Anspruch nahm, sorgte er dafür, daß ihre Bedeutung weit über das Maß hoher fürstlicher Beamten gehoben und aus ihnen ein ständischer Aufsichtsrat neben der Person des Fürsten gemacht wurde, mit so weitgehenden Machtbefugnissen, daß sie eine würdige Krönung dieses mächtigen und kunstvollen ständischen Staatsbaues bildeten. Sie waren auf den Landesherrn und die Verfassung vereidigt. Ihnen war die Beobachtung der Privilegien anvertraut, ja sie waren berechtigt, den Fürsten zu deren Innehaltung zu ermahnen. Außer ihnen sollte niemand dem Landesherrn über Landesangelegenheiten vortragen dürfen. Damit nicht einer von ihnen eine zu mächtige, günstlingsartige Stellung erlange, sollten sie kollegialisch beraten und beschließen, und keiner ohne Wissen der andern etwas verordnen oder an den Fürsten bringen. Alle Befehle in preussischen Dingen bedurften ihrer Zustimmung. Die ganze innere Landesverwaltung war ihnen unterstellt; nur die innerkirchlichen Angelegenheiten hatten das samländische und pomesanische Konsistorium (seit 1587) unter sich, die oberste Rechtspflege war dem 1578 von der Oberratstube abgespaltenen Hofgericht übertragen². Bei Abwesenheit des Herrschers aufser Landes und bei Thronvakanz aber waren die Regimentsräte als Statthalter bezw. Regenten im Besitze aller Regierungsbefugnisse und konnten dann auch selbständig Landtage und sonstige Zusammenkünfte verschreiben.

Sehr sinnreich hat der preussische Adel diese oberste und wichtigste Landesbehörde mit dem ganzen Verwaltungsorganismus in engste Verbindung gebracht und aus dem Behördenwesen einen kunstvollen, in sich geschlossenen, nur dem eingesessenen Adel zugänglichen Aufbau gemacht. Die Regimentsräte hatten das Vorschlagsrecht für alle Ämter im Lande, namentlich für die besonders wichtigen Hauptmannstellen. Sie selbst ergänzten sich durch Kooptation — die endgültige Ernennung stand natürlich dem Landesherrn zu — aus den Oberhauptleuten, den Verwaltern der vier Königsberg zunächst gelegenen Ämter Brandenburg, Schaaken, Fisch-

¹ Die Regimentsnotel vom 18. Nov. 1542 (Priv. fol. 53 a ff.), das kleine Gnadenprivileg von 1542 (Priv. fol. 50 a f.), der Rezefs vom 25. Okt. 1566 (Priv. fol. 69 a f.), das Testament Herzog Albrechts vom 17. Febr. 1567 (Priv. fol. 71 b ff.) und schliesslich die Dekrete vom 13. Juli 1609 (Priv. fol. 103—105) enthalten die im folgenden kurz erwähnten Bestimmungen.

² Die auswärtigen Angelegenheiten waren dem Zusammenwirken des Fürsten und des Landtags vorbehalten, nicht den Oberräten überlassen.

hausen und Tapiau¹, die wiederum nur aus anderen Hauptmannsstellen hervorgehen konnten.

Auch der oberste Rat des Landes nahm nun eine andere Gestalt an. In allen wichtigen Händeln sollten die vier Oberhauptleute und drei Personen aus den Räten der Städte Königsberg von den Regimentsräten hinzugezogen werden; für diesen Rat der elf Personen wurde auch der Name „Kleines Konsilium“ gebräuchlich². Zu diesem erweiterten Staatsrat konnten je nach Erfordernis auch andere Landräte und die täglichen Hof- und Gerichtsräte berufen werden. Das Kollegium der Landräte bestand daneben noch fort und zählte auch die Regimentsräte und die Hofgerichtsräte zu seinen Mitgliedern, doch verwandelte es sich mit der Zeit aus einem fürstlichen Rate in einen Landstand³; als einflussreichstes Glied des ständischen Verfassungskörpers entfalteten sie nun ihre Haupttätigkeit, während die Regimentsräte die Spitze des Verwaltungsorganismus bildeten⁴.

b) Der Kurfürst und die Oberräte.

Wie die preussische Behördenorganisation unter dem übermächtigen Einfluß des Adels sich einmal entwickelt hatte, waren die Oberräte dem Fürsten mehr als Wächter der Verfassung, als Bevollmächtigte der Stände, ja als Werkzeuge der materiellen adligen Ansprüche, denn als Berater und Diener zur Seite gesetzt. Mit ständischem Geiste erfüllt, auf die ständische Verfassung verpflichtet und durch sie nach allen Seiten gedeckt, bildeten sie mit ihren unerhörten Machtbefugnissen die nächste und vornehmlichste Klippe für jede Ausdehnung der fürstlichen Gewalt. Vollends unerträglich waren die unbeschränkten Herrscherbefugnisse, die ihnen im Falle der Abwesenheit des Landesherrn zustanden, als mit den brandenburgischen Kurfürsten die Gebiete mehrerer Territorien die Herrschaft erhielten. Diese hätten unter den obwaltenden Verhältnissen entweder ständig ihren Sitz in dem entlegenen Preußen nehmen oder dieses Land ganz der Verwaltung der Oberräte als Statthalter überlassen müssen.

¹ Nur wenn zum Kanzleramt keiner der vier Oberhauptleute tüchtig befunden wurde, konnte statt dessen auch ein anderer Preusse von Adel ernannt werden. (Dekr. v. 1609. Priv. fol. 103 a, Al. „Primo quidem“.)

² Statthalter und Oberräte an den Kurfürsten, 24. Aug. 1662. (U.-A. XVI S. 204.) Die Hinzuziehung der drei Bürgermeister von Königsberg neben den Bischöfen und Gebietigern zum obersten Rat und zu Statthaltern kam schon unter dem Hochmeister Albrecht vor. (Hartknoch S. 649 f.)

Die Mitglieder des kleinen Konsiliums waren als Räte vereidigt, sie stimmten per majora. (Regimentsnotel. Priv. fol. 53 b f.)

³ Vgl. unten S. 68 f.

⁴ Die gesamten Obliegenheiten der Oberräte sind aufgezählt im Verfassungsentwurf von 1661. (Zeitschr. f. Preufs. Gesch. XI S. 47—56.)

Der Große Kurfürst ging daher gerade in diesem Punkte, eher und schärfer wie gegenüber den Ständen, von vornherein mit klarer Einsicht und festem Willen vor.

In erster Linie kam es darauf an, ihre in Zeiten größter monarchischer Schwäche und ständischer Anarchie begründete und über Gebühr ausgeweitete Machtstellung wieder auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Dazu war es notwendig, daß sie von dem engen Verhältnis zur Verfassung losgelöst und zu fürstlichen Beamten gemacht wurden, daß nicht die Verfassung, sondern der dem Fürsten geleistete Eid, der Gehorsam gegenüber seinen Anweisungen und Befehlen ihre Richtschnur wurde. So faßte der Kurfürst es auf und betonte immer wieder aufs entschiedenste, daß sie seine Räte und Diener seien, die einzig und allein von ihm abhingen und sonst sich nichts anzumäßen hätten. Sie sollten sich erinnern, daß sie „uns mit schweren Eiden und Pflichten verwandt, und daß das Stück, mit welchem sie zu denen Unterthanen gehören, mit der Pflicht, womit sie Uns verwandt, nicht von gleichem Gewicht sei und in paralel stehe“¹. Von Anfang an benutzte er die Oberräte nur als seine ausführenden Organe und band sie an bestimmte und nachdrückliche Verordnungen. Als er 1643 Preußen verließ, hinterließ er ihnen eine eingehende Instruktion² für ihre ganze Tätigkeit, verpflichtete sie, alle wichtigen Sachen ihm zur Entscheidung zuzuschicken, und überließ ihnen nur das Belanglose zur selbständigen Erledigung — also ganz gegen die Verfassungsbestimmungen. Als er aber bei Neuregelung der Verfassung es klipp und klar aussprach, daß den Oberräten nur das zustehe, was ihnen kraft ihrer Instruktion, Bestallung, Eid und Pflichten als treuen und gehorsamen Räten und Dienern gebühre³, da wandten die Stände mit Recht ein, daß er ihre Verrichtungen nicht auf die Landesverfassungen fundiere, sondern nur auf ihre Bestallungen „und privat instructiones“⁴. Indessen verfuhr der Kurfürst ungeachtet des auch fernerhin von den Ständen häufig erhobenen Widerspruchs in der Praxis nach seinen Grundsätzen. Er erwiderte den Ständen, als sie ihn wieder daran erinnerten, daß die Oberräte „nicht bloße negotiorum gestores et officiales momentanei, sondern ordinarii regiminis conciliarii“ seien, mit unzweideutiger Offenheit: „Die Oberräte

¹ Der Kurfürst an Croy, 21./31. Juli 1682. (U.-A. XVI S. 976.)

² Instruktion für die preuß. Oberräte, 16. Febr. 1643. (Prot. u. Rel. I S. 589—604.)

³ Der Kurfürst an Schwerin 12./22. Dez. 1661. (Orlich III S. 109.) Kurfürstl. Deklaration vom 15. Dez. 1662. (U.-A. XVI S. 310.) Landtagsabschied vom 1. Mai 1663. (Ebenda S. 420.)

⁴ Geeinigte Bedenken v. 12. Juli 1661 u. 27. März 1662. (U.-A. XV S. 524, XVI S. 39.) Bittschrift der Stände, 19. Dez. 1662. (U.-A. XVI S. 317f.) Bedenken der Landräte, 13. Juni 1663. (Ebenda S. 432.)

wären und blieben Räte und Diener, welche einzig und allein von ihren Herren dependireten und keine Macht oder Gewalt hätten ohne des Herrn Wille und Genehmhaltung, ihrer Instruktion und Amt zuwider etwas in des Herren Sachen zu handeln und zu schliessen¹.“ Die Oberräte selbst fügten sich wohl oder übel diesem starken Herrscherwillen; als sie später einmal nur den sehr bescheidenen Einwand erhoben: Sie seien mit teuern Eiden dem Kurfürsten und der Landesverfassung verpflichtet, müßten daher von unverfassungsmäßigem Vorgehen abraten, jedoch gehorchen, wenn der Kurfürst auf seinem Befehl bestehe — da wies sie der Kurfürst rauh ab: Ihm wäre es lieber gewesen, wenn statt ihrer erneuten Vorstellung sein Befehl ausgeführt worden wäre; es wundere ihn sehr, dafs ihm allezeit von seinen eigenen Bedienten widersprochen werde². Die Oberräte erkannten nun und sprachen es auch aus, dafs sie allen, auch den Verfassungen zuwiderlaufenden Befehlen des Kurfürsten, den sie gar „des Landes absoluten Herrn und Vater“ nannten, unbedingten Gehorsam leisten müßten³. Damit bekannten sie sich selbst als rein monarchische Beamte.

Der Kurfürst hatte schon 1660, vornehmlich durch die Ernennung des früheren Generalkriegskommissars Johann Ernst v. Wallenrodt zum Landhofmeister, erreicht, dafs ihm die Oberräte als Oberherrn einen den neuen Verhältnissen angemessenen Eid leisteten⁴. Auch ihr Titel sollte in dieser Zeit geändert werden. Die bei den Ständen übliche Bezeichnung „Regimentsräte“ war dem Kurfürsten schon immer anstößig und zu anspruchsvoll erschienen, er hatte sie stets „Oberräte“ genannt. Er wollte jenen Titel sogar verbieten, doch riet Schwerin davon ab; auch über die im Verfassungsinstrument gebrauchten Bezeichnungen „Statthaltende Räte“ und „Regierungsräte“ beschwerten sich die Stände, so dafs es der Kurfürst auf Schwerins Anraten wenigstens bei den „Oberräten“ bewenden liefs⁵.

Neben seinen Mafsregeln allgemeiner Natur ging der Kurfürst sehr tatkräftig in der Beschränkung der oberrätlichen Befugnisse in der materiellen Verwaltung vor, namentlich auf dem Gebiete des Kammerwesens. Herzog Albrecht hatte den Regimentsräten die ganze Haus- und Kammerverwaltung

¹ Geeinigtes Bedenken, 1. Dez. 1670. (U.A. XVI S. 668 u. 672. Kurf. Abolitio gravaminum v. 30. Jan. 1671. (Ebenda S. 683.)

² Die Oberräte an den Kurf., 14. Juli; der Kurf. an die Regierung, 14./24. Juli 1679. (Ebenda S. 891 f. u. 897.)

³ Die Regierung an General Dönhoff, 4. Juli 1680. (Ebenda S. 932 Anm. 3.) Vgl. auch die Schreiben der Reg. an den Kurf., 7. Nov. 1679 und 21. Febr. 1681. (Ebenda S. 910 Anm 1, S. 950 Anm.)

⁴ Radziwill an Schwerin, 4. Aug. 1660. (Orlich I S. 286.) Der Kurfürst an den Statthalter, Kleve 1. März 1661. (U.-A. XV S. 475.)

⁵ Schwerin an den Kurfürsten, 25. April 1662. (U.-A. XVI S. 112.)

übertragen¹, und das hatte in den folgenden Jahrzehnten zu einer tollen Schleuderwirtschaft in Domänen- und Lehn- sachen zu Gunsten des Adels geführt. Dem Kurfürsten und seinen absolutistisch gesinnten Räten erschien die „angemaßte Autorität“ der Oberräte in Kammersachen, also über fürstliches Privateigentum, als besonders unerträglich, sie sahen hierin, nicht mit Unrecht, eine Quelle alles Übels in Preußen, denn die Verringerung der Einkünfte hatte die Abhängigkeit des Herrschers von ständischen Willigungen zur Folge². Der Kurfürst suchte nicht nur alsbald durch Ämtervisitationen Ordnung zu schaffen, sondern bemühte sich auch, von den Domänen und Regalien soviel wie möglich der Verwaltung der Oberräte zu entziehen und in seine unmittelbare Verfügung unter rein fürstliche Behörden: Schatull-, Forst-, Zoll-, Bernsteinverwaltung zu bringen. Er ging darin so energisch vor, daß nicht nur die Oberräte sich bitter beschwerten, sondern selbst seine geheimen Räte ihn bewogen, jene etwas mehr bei ihren Befugnissen zu lassen³. Auch den Kammermeister machte er ihnen gegenüber selbständiger und behielt sich alle Änderungen in der Domänenverwaltung, sowie alle Entscheidungen betreffend Lehn- und kölmische Güter und Gnadensachen allein vor⁴. Im übrigen gelang es jedoch erst 1710—13, die ostpreussische Kammer aus ihrer Abhängigkeit von den Oberräten zu lösen und sie ganz unter die Zentralverwaltung zu stellen⁵.

c) Die Stände und die Oberräte.

Die Oberräte befanden sich in einer übeln Zwitterstellung zwischen zwei kämpfenden Gewalten: dem Kurfürsten waren sie zu ständisch gesinnt, den Ständen schienen sie zu wenig ihre Interessen zu verfechten. Denn wie der Kurfürst ihre Dienste uneingeschränkt für sich beanspruchte, so verlangten die Stände, daß sie als die „patres patriae“ für Erhaltung der Privilegien sorgten, an denen sie soviel Interesse hätten

¹ Regimentsnotel von 1542. (Priv. fol. 54 b, Al. „Die Haufshaltung“.)

² Dobersinskys Denkschrift, 8. Febr. 1662. (U.-A. XV S. 732, 737.)
Der Kurfürst an Schwerin, 7. u. 20. April 1662. (Orlich III S. 152, 155.)

³ Relation Burgsdorfs, 22. Febr. 1644. Geheime Ratssitzung vom 6./16. Juli 1644 mit den Berichten Burgsdorfs. (Prot. u. Rel. II S. 324, 537, 538 Anm., 540 Anm., 541 Anm., 542.) Vgl. auch Triebel, Finanzverwaltung. Da die kurfürstliche Privatkasse, die Schatulle, eine lediglich kurmärkische Einrichtung war, so war die Einbeziehung preussischer Gefälle in sie verfassungswidrig. (Vgl. Acta Borussica, Die Behördenorganisation u. die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrh., Bd. I Einl. S. 88.)

⁴ Instruktion v. 16. Febr. 1643. (Prot. u. Rel. I S. 601.) Erinnerungen der Stände, 13. Juli und 12. Dez. 1662, Landtagsabschied, 1. Mai 1663. (U.-A. XVI S. 185, 302, 420 f.)

⁵ Acta Borussica, a. a. O. S. 92 f.

„als die Säulen an einem Gebäude“¹. Der Kurfürst tadelte sie, daß sie zu viel Rücksicht auf die Stände nähmen, diese zu wenig in den Schranken der Achtung und des Gehorsams hielten, ja sie aufreizten und die meisten Schwierigkeiten machten². Die Stände dagegen schrien öffentlich Rache über diejenigen, die den Zustand des Landes dem Kurfürsten verschwiegen und gaben ihnen die Schuld an den sie drückenden Lasten³. Sie mußten sich gar einmal von einem adligen Abgeordneten sagen lassen: wenn die hiesige Regierung nichts remedieren und ihnen helfen könnte, würden sie sich eine andere suchen müssen⁴. Solche Vorwürfe mußten sie um so bitterer treffen, als sie doch im Herzen meist ganz ständisch gesinnt waren und unter dem Drucke des Kurfürsten nicht anders handeln konnten. Daher nahmen sie vielfach, namentlich in erregten Zeiten, ihre Zuflucht zu listigem Doppelspiel. Ihre Haltung auf dem großen Landtage von 1661—63 wirft darauf ein Streiflicht. Der Landhofmeister v. Wallenrodt und der Oberburggraf v. Kalnein werden als kurfürstlich gesinnt bezeichnet, doch hatten sie dafür keinen Kredit, bei den Ständen etwas durchzusetzen, ja der erstere war wegen seiner monarchischen Haltung verhaßt. Sehr klug wußte sich der Obermarschall Wolf v. Kreytzen zu halten, er verdarb es mit keinem, denn er hatte großen Kredit „und ob er zwar sehr auf die Privilegia siehet, so ist er doch gewiß E. Ch. D. sehr affectioniret und läßt sich auch endlich durch Raisons gewinnen“⁵; auch der Kurfürst urteilte später von ihm, er halte sich sehr wohl. Der Kanzler v. Kospoth dagegen war erkannt: er habe es „daumdicke hinter die ohren“, er stelle sich vor dem Kurfürsten „wie ein Engel“ und rate dabei den Ständen, wie sie es machen sollten⁶.

Die Haltung der Oberräte in jenen Zeiten des Kampfes und der erstarkenden Monarchie war eine durchweg schwächliche, ihre Rolle eine wesentlich leidende; Entschuldigungen ihres Verhaltens nach dieser und jener Seite und Klagen

¹ Bedenken aller Stände, 7. Oktober 1657. (U.-A. XV S. 397.) Die Stände an die Herren Regimentsräte, prs. 9. März 1647. (Ebenda S. 339.) Erklärung der gesamten Stände, 31. Jan. 1663. (U.-A. XVI S. 327.)

² Der Kurfürst an die Oberräte, 26. Jan. 1661. (U.-A. XV S. 473 f.) Der Kurfürst an Croy, 31. Juli 1682. (U.-A. XVI S. 976.) Der Kurfürst an Schwerin, 28. März/7. April und 30. Nov. 1662. (Orlich III S. 152 und U.-A. IX S. 843.)

³ Schwerin an den Kurfürsten, 1. Juli 1661. Der Kanzler Kospoth an Schwerin, 10. Juli 1661. (U.-A. XV S. 512, 515.) Die Oberräte an den Kurfürsten, 7. Aug. 1682. (U.-A. XVI S. 978.)

⁴ Protokoll des Oberrats, 6. Juli 1679. (U.-A. XVI S. 888.)

⁵ Schwerin an den Kurfürsten, 27. Okt. 1661. (U.-A. XV S. 604.) Vgl. auch Radziwill an Schwerin, 4. Aug. 1660. (Orlich I S. 286.)

⁶ Der Kurfürst an Schwerin, 26. Dez. 1662, 19. Jan. 1663. (U.-A. IX S. 845, 847.)

waren häufig bei ihnen. Sie mußten sich mit einer Mittelstellung begnügen und sagten es einmal offen heraus, als die Stände sie aufforderten, die Rechte des Vaterlandes zu verteidigen: sie seien auch kurfürstliche Räte und müßten bitten, sie als Vermittler zu betrachten¹. Solche Mittler waren allerdings damals außerordentlich segensreich, ja notwendig. Indem sie vor dem Kurfürsten die Sache der Stände vertraten, vor diesen die Sache des Kurfürsten, gelang es ihnen einerseits, manche Vorstöße der öfters zu ungestüm vordringenden Monarchie aufzufangen, abzuschwächen oder abzulenken², anderseits die Stände von manchem unüberlegten Schritte zurückzuhalten.

Klarer tritt die Stellung der Oberräte in ihrer Eigenschaft als adlige Großgrundbesitzer hervor, da ergreifen sie entschiedener Partei. Sie sind unbedingt im Sinne des Adels gegen die Barone³ und anderseits gegen die Städte eingenommen⁴, sie werden ungewöhnlich energisch, als auch der adlige Besitz schärfer zu den Militärlasten herangezogen wurde⁵. Auch den streng lutherischen Standpunkt kehrten sie, wie es guten Preußen zukam, wohl etwas schärfer hervor⁶.

2. Rein monarchische Elemente in der Regierung.

a) Verwendung nichtpreussischer Räte.

Die jahrhundertlange Herrschaft der landfremden Ordensritter hatte in Preußen eine Reaktion erzeugt, die darauf ausging, Nichtpreußen von allen öffentlichen Ämtern auszuschließen. Die Erfahrungen, die man dann mit den fränkischen Räten und der Günstlingswirtschaft Herzog Albrechts gemacht, hatten den Haß und das Mißtrauen gegen „fremde Räte“ aufs höchste gesteigert und zu der Bestimmung geführt, daß außer den Oberräten niemand dem Fürsten über Landesachen vortragen dürfe⁷. Aber es war naturgemäß, daß trotzdem der fränkische Markgraf Georg Friedrich und danach die brandenburgischen Kurfürsten auch als Regenten und Herzoge von Preußen ihre einheimischen erprobten Räte den ständisch gesinnten preussischen Beamten vorzogen und immer wieder diese durch jene zu verdrängen trachteten, wodurch eine Quelle ewiger Beschwerden, ein steter Konflikt ständischen Territorialgeistes mit fürstlich-absolutistischen Bestrebungen

¹ Vgl. Baczko V S. 322.

² Vgl. U.-A. XV S. 631, 676, 724, 749, 892.

³ Schrift der Herren, 29. Aug. 1669. (Ebenda S. 602 Anm. 1.)

⁴ Vgl. U.-A. XV S. 305 Anm. 1, XVI S. 696.

⁵ Croy an den Kurfürsten, 19. März 1678. (Ebenda S. 840 Anm. 2.)

⁶ Berichte der Regierung v. 20. März 1671 und 5. April 1672. (Ebenda S. 696, 734 Anm.)

⁷ Rezefs von 1566. (Priv. fol. 65a.)

erzeugt wurde. Die Klagen der Stände über die Verwendung „ausländischer“ Räte zu innerpreussischen Angelegenheiten und zu auswärtigen, das Herzogtum betreffenden Verhandlungen¹ traten auf dem Landtage 1640 wieder laut hervor; ja sie verlangten, daß alle ohne Zutun der Regimentsräte durch ausländische Räte ausgefertigten Privilegien, Reskripte u. dgl. ungültig sein sollten². Der Kurfürst mußte auch versprechen, in preussischen Dingen alles mit den Oberräten zu raten und zu schliesen³; nichtsdestoweniger wurden im nordischen Kriege alle auswärtigen Verhandlungen, alle consultationes in preussischen Sachen mit fremden Räten geführt⁴. Auf die Beschwerden der Stände darüber äußerte sich der Kurfürst empört, daß man ihm das Recht bestreiten wolle, wenn er in Preußen weile, seine gewohnten geheimen Räte heranzuziehen, denen doch die geheimsten Staatssachen anvertraut seien⁵. Die Oberräte erklärten zwar beschwichtigend, es sei nicht so gemeint, daß der Kurfürst im Lande und in preussischen Sachen neben ihnen nicht auch mit seinen Räten deliberieren könne⁶; die Stände aber bestanden fest auf dem Buchstaben des Rechts, daß in preussischen Sachen nur die preussischen Oberräte gebraucht würden⁷. In jenen ganz monarchischen, ständefeindlichen Beamten sahen die Stände die Vertreter einer Fremdherrschaft, einer ihrer territorialen Sonderstellung entgegenwirkenden zentralistischen Richtung, ihnen gaben sie die Schuld an der Loslösung von Polen. Wie sehr sie in ihnen die Verkörperung eines ganzen Systems erblickten, zeigt der Umstand, daß der von Roth wider die Souveränität geplante Bund als ein „Verbündniß wider die ausländische Räte“ gedacht war⁸.

Trotz allen Widerstandes aber brachte 1662 der Kurfürst wieder seine geheimen Räte mit ins Land, die ganz an des Herrschers Stelle auftraten, mit den Oberräten zusammen konferierten, ja ohne deren Beisein unmittelbar mit den Ständen amtlich verkehrten⁹. Auf die ständischen Beschwerden hin

¹ Auch dazu sollten nur Eingeborene verwendet werden. Königl. Responsum von 1616. (Priv. fol. 145a, Al. „In expediendis legationibus“.)

² Gravamina der gesamten Stände, 26. Juni 1640. (U.-A. XV S. 243.)

³ Resolution des Kurfürsten, 29. Aug. 1641. (Ebenda S. 293.)

⁴ Bedenken aller Stände, 11. Okt. 1657 und 12. Juli 1661. (Ebenda S. 400 u. 524.) Bedenken der Ritterschaft, 3. Juni 1661. (Ebenda S. 495 Anm. 1.)

⁵ Der Kurfürst an Schwerin, 27. Juli 1661. (Orlich III S. 84.) Kurfürstliche Resolution, 11./21. April 1662. (U.-A. XVI S. 104.)

⁶ Schwerin an den Kurfürsten, 8. Sept. 1661. (U.-A. XV S. 575.)

⁷ Vgl. die Bedenken vom 27. März und 13. Juli 1662, 23. März und 17. April 1663. (U.-A. XVI S. 43, 181, 374, 381.)

⁸ Vgl. U.A. XVI S. 173 Anm. 4 und Aussage Roths im Verhör vom 4. Nov. 1662. (Ebenda S. 273.)

⁹ Vgl. U.-A. XVI S. 313 Anm. 1, 397. Erinnerung der Geh. Räte an die Landräte, 24. Febr. 1663. (Ebenda S. 350 Anm. 2.) Deputation der Oberstände im Geh. Rat, Ende April 1663. (Ebenda S. 390.)

gab der Kurfürst nur das ganz unzureichende Versprechen, die Oberräte in den Angelegenheiten, die „den preussischen statum concerniren“, stets hinzuzuziehen¹. Statt des ihnen zustehenden alleinigen Rechts, seine Ratgeber zu sein, gestand er ihnen also nur eine Duldung im Rate zu; mit Recht bemerkten die Landräte darauf, das praesupponire ja „eine Kommunikation, wo nicht gemeine Praeferenz der frembden Räte“². Auch als sich bei der Anwesenheit des Kurfürsten in Preussen im Anfang des Jahres 1679 das Vorwiegen der geheimen Räte wiederholte, erneuerten sich die Klagen, daß die Regimentsräte, die in preussischen Dingen aufser Konkurrenz sein sollten, von ihrem Respekt, Jurisdiktion und Macht ganz abgekommen, und ihre Verrichtung fremden Räten übertragen sei³.

Demselben Grundsatz, die Oberräte durch rein fürstliche Vertrauenspersonen, die nur das Interesse des Monarchen und des Gesamtstaates vertraten, in wichtigen Angelegenheiten zu verdrängen, entsprach es, wenn der Kurfürst zu bedeutungsvollen Landtagshandlungen, zu denen er selbst nicht kommen konnte, hochgestellte und vertraute Ratgeber als seine Bevollmächtigten sandte, damit sie an seiner Statt in Gemeinschaft mit den Oberräten die Verhandlungen mit den Ständen führten. So vertraten auf der Konvokation von 1655 Graf Georg Friedrich v. Waldeck und Johann v. Hoverbeck die Sache des Kurfürsten⁴, auf dem Landtage 1661—62 war Otto v. Schwerin samt dem Statthalter Fürst Radziwill und den Oberräten zu kurfürstlichen Bevollmächtigten bestimmt⁵. Das wesentliche ist, daß diese Vertreter mit besonderen Vollmachten und Instruktionen versehen waren⁶ und ihre Berichte, auch über das Verhalten der Oberräte, unmittelbar an den Kurfürsten sandten; man kann hierin schon eine Art Kabinettsregierung mit unverantwortlichen Ratgebern sehen.

Triumphierend berichteten Waldeck und Hoverbeck: Sie seien bei den Verhandlungen mit den Ständen durchaus an

¹ Landtagsabschied, 1. Mai 1663. (U.-A. XVI S. 420.)

² Bedenken der Landräte, 13. Juni 1663. (Ebenda S. 432.)

³ Gemeinschaftliche Sitzung des Geh. Rats und des Oberrats am 15. und 21. Febr. 1679. (U.A. XVI S. 866 ff., 869 ff.) Der Landräte Bedenken, 7. Juni 1679. (Ebenda S. 882.) Protokoll des Oberrats, 6. Juli 1679. (Ebenda S. 888.)

⁴ Vgl. U.-A. XV S. 352 f.

⁵ Schreiben des Kurfürsten an die Stände, 4./14. April 1661. (Ebenda S. 480.)

⁶ Daß die Oberräte nur pro forma auch zu kurfürstlichen Bevollmächtigten ernannt waren, geht schon daraus hervor, daß Schwerin zwei Instruktionen erhielt, eine offizielle, die für die Oberräte mitbestimmt war, und eine geheime, die nur für ihn und den Statthalter galt; der Kurfürst wies ihn noch eigens an, nicht alles den Oberräten vorzuzeigen. — Der Kurfürst an Schwerin, 13. März 1662. (Orlich III S. 148.) Schwerin an den Kurfürsten, 19. Juli und 17. Aug. 1661. (U.A. XV S. 537, 561.)

des Kurfürsten Stelle aufgetreten, damit sei die Meinung, als könne der Kurfürst während seiner Abwesenheit nur durch die Oberräte landesherrliche Funktionen ausüben, entkräftet worden¹. Waren doch die Stände zur Entgegennahme einer Proposition in der Wohnung Waldecks erschienen, wo nach des Kanzlers einleitenden Worten Hoverbeck, nicht wie sonst der Kanzler, die Proposition verlas². Freilich hätten auch etliche der Vornehmsten gesagt, dies sei das erste, aber auch das letzte Mal¹. Schwerin trat mit viel größerer Zurückhaltung und Feinheit auf und wahrte streng die Form, daß er nur zu den Landtagshandlungen bevollmächtigt sei und nichts mit der Regierung und mit ausführenden Maßregeln zu tun habe³. Aber auch so beklagten sich die Stände, daß fremde, vornehme Räte, die das Land und seine Not nicht kennen, neben den Oberräten bevollmächtigt seien und an den Verhandlungen in der Oberratstube teilnahmen⁴. Trotz allem spielte Schwerin durch seine Persönlichkeit die Hauptrolle in jenen Verhandlungen, selbst der Statthalter trat gegen ihn zurück.

b) Der Statthalter.

Eine dauernde Neuerung zur Stärkung der fürstlichen Macht schuf der Kurfürst sogleich, nachdem er die Souveränität in Preußen erlangt, dadurch, daß er einen Statthalter hier einsetzte, der an seiner Stelle mit den Oberräten zusammen die Regierung führen sollte. Derselbe war nur ihm, nicht der Verfassung verpflichtet; außerdem wählte der Kurfürst für diesen Posten Leute von fürstlicher Geburt, denn solche ließen sich die preussischen Adligen immerhin eher gefallen, als Fremde ihres Standes⁵. Die Stände widersprachen sofort der Neuerung, nahmen sie aber unter der Bedingung hin, daß der Statthalter nur für die Dauer des Krieges und nur als Oberbefehlshaber der in Preußen stehenden Truppen in Vertretung des abwesenden Kurfürsten sein Amt ausüben solle⁶.

¹ Waldeck und Hoverbeck an den Kurfürsten, 8./18. Mai 1655. (U.-A. XV S. 358.)

² Ebenso 27. April/7. Mai 1655. (Ebenda S. 355.)

³ Berichte Schwerins an den Kurfürsten, 1. Juli, 9. Aug. 1661, 7. März 1662. (U.-A. XV S. 508, 554 f., 762.)

⁴ Bedenken der Städte, 18. Juni 1661, (Ebenda S. 496 Anm.) Schwerin an den Kurfürsten, 9. Aug. und 8. Sept. 1661. (Ebenda S. 554 und 575.)

⁵ Zwei Statthalter hatte Preußen während der Regierung des Großen Kurfürsten: zuerst Boguslav Fürst Radziwill, ernannt am 15. Okt. 1657, gestorben den 31. Dez. 1669; danach Boguslav Herzog v. Croy, ernannt den 30. März 1670, bekleidete sein Amt gleichfalls bis zu seinem Tode, den 7. Febr. 1684. Der am 27. April 1687 mit einem sehr ansehnlichen Einkommen zum Statthalter ernannte Generalissimus Friedr. Graf v. Schomberg, gefallen 11. Juli 1690, bekleidete den Posten nur ehrenhalber. (Vgl. Orlich I S. 268.)

⁶ Die Stände an den Kurfürsten, 14. Okt. 1657. (U.-A. XV S. 415 ff.)

Als sie aber gewahr wurden, daß damit eine dauernde Regentschaft beabsichtigt sei, erwachte ihr Widerspruch so heftig, daß sie auf keinem Punkte, selbst nicht in Religionsachen, so hart bestanden¹. Denn da nach der Verfassung allein den Oberräten die Statthalterschaft in Abwesenheit des Landesherrn zustand², so wollten die Stände keinesfalls dulden, daß andere sich in die Landesregierung mischten und in der Oberratstube mit den Räten schalteten³. Daneben äußerten sie die Befürchtung, es könne auch dahin kommen, daß nicht nur hohe fürstliche, sondern auch wohl geringere Personen den Oberräten vorgesetzt und diesen dadurch ihre Autorität verringert werden würde⁴. Den Oberräten war natürlich diese Einrichtung gleichfalls äußerst mißlieblich, sie machten zuerst viele Schwierigkeiten, ließen sich aber dann von Schwerin zum Nachgeben bewegen⁵.

Der Kurfürst war fest entschlossen, seinen Willen durchzusetzen, er wollte sich „nimmer und in alle Ewigkeit“ der Macht begeben, in denjenigen seiner Territorien, wo er nicht anwesend sein sollte, einen Statthalter zu setzen⁶, doch mußte man, um die Stände nicht noch mehr zu reizen, ein verstecktes Spiel treiben. Man schützte daher vor, die Ernennung sei wegen der gefährlichen Zeiten erfolgt und nicht als dauernde Einrichtung geplant; nur, wenn der Kurfürst es für nötig finde, wolle er einen Statthalter bestellen, dieser solle auch nicht wider die Privilegien handeln noch die Oberräte in ihren Befugnissen beeinträchtigen⁷. Dabei war schon bestimmt, daß Radziwill Zeit seines Lebens Statthalter bleiben solle⁸; auch war er durchaus nicht nur für militärische Zwecke bestellt, sondern trat in allen Regierungshandlungen als Präses des Kollegiums der Oberräte auf⁹.

¹ Schwerin an den Kurfürsten, 30. Aug., 8. Sept. 1661. (U.-A. XV S. 570, 575 f.) Ebenso 1. Juni 1662. (U.-A. XVI S. 145.) Geeinigte Bedenken v. 19. Juli 1661 und 27. März 1662. (U.-A. XV S. 535, XVI S. 34 f.)

² Regimentsnotel von 1542. Priv. fol. 53 b und 55 b.

³ Schwerin an den Kurfürsten, 6. Okt. 1661. (U.-A. XV S. 585.)

⁴ Die Stände an den Kurfürsten, 14. Okt. 1657. (Ebenda S. 417.) Erklärung aller Stände, 15. März 1663. (U.-A. XVI S. 360.)

⁵ Berichte Schwerins an den Kurfürsten, 31. März, 1. Juni, 4. Juli 1662 (U.-A. XVI S. 62, 145, 168), Radziwills v. 13. Juni 1662. (Ebenda S. 152, Anm. 1.)

⁶ Der Kurfürst an Schwerin, 21. Sept. 1661. (Orlich III S. 89.) Schwerin an den Kurfürsten, 1. Juni 1662. (U.-A. XVI S. 145.)

⁷ Schwerin an den Kurfürsten, 5. Dez. 1661. (U.-A. XV S. 675.) Kurf. Erklärungen v. 11./21. April und 11./21. Aug. 1662. (U.-A. XVI S. 103, 243.)

⁸ Schwerin an den Kurfürsten, 24. März 1662. (U.-A. XVI S. 10.)

⁹ Vgl. der Kurfürst an Radziwill, 28. Okt./7. Nov. 1660. (U.-A. XV S. 471.) Die Oberräte an den Kurfürsten, 1. März 1661. (Ebenda S. 476.)

Jedenfalls behauptete der Kurfürst 1663 auch hierin das Feld, der Statthalter blieb im Amt und seine organische Verbindung mit der bisherigen Oberbehörde wurde seitdem auch äußerlich dadurch gekennzeichnet, daß für Statthalter und Oberräte zusammen die Bezeichnung „Regierung“ im Amtsstil üblich wurde¹. Als auch nach Radziwills Tode in der Person des Herzogs v. Croy ein neuer Statthalter ernannt wurde, erhob dagegen nur die Ritterschaft Widerspruch: man möge ihn durch einen Landeseingeborenen ersetzen²; aber weder die Landräte noch die Städte schlossen sich ihrem Vorgehen an, die letzteren wohl deshalb nicht, weil ein adliger Eingessener in so mächtiger Stellung ihnen noch unangenehmer sein mußte als ein Fremder. Vielleicht sahen sie überhaupt die Beschränkung der adligen Alleinherrschaft in der Verwaltung durch den Statthalter nicht ungerne. Die Oberräte vollends scheinen sich bald an diesen Oberkollegen gewöhnt zu haben. Allerdings hatten sie an ihm einen Aufpasser, der durch Privatberichte mit dem Kurfürsten in unmittelbarer Verbindung stand und auch die hinter der Öffentlichkeit sich abspielenden Vorgänge und das Gebaren der Stände sowohl wie der Oberräte getreulich an den Hof vermeldete³. Andererseits waren sie bei ihrer gegenüber dem Vordringen der Monarchie immer schwächer und unsicherer werdenden Stellung wohl froh, in ihm einen Halt zu haben, der ihnen wenigstens nach oben hin die Verantwortlichkeit erleichterte⁴.

Zweiter Abschnitt: Zusammensetzung und Gliederung des Landtages.

1. Die Landstandschaft.

In der ersten Zeit, da sich von allgemeinen Tagungen in Preußen reden läßt, hatten diese noch den Charakter von

¹ Zuerst im Landtags-Abschied vom 1. Mai 1663. (U.-A. XVI S. 420.) Die Stände beklagten sich darauf, daß bei dieser Bezeichnung der Name der Oberräte ausgelassen sei. — Bedenken der Landräte v. 13. Juni und Geeinigtes Bedenken v. 3. Juli 1663. (U.-A. XVI S. 432, 437.)

² Bedenken der Ritterschaft, 6. Sept. 1670. (U.-A. XVI S. 626.) Croys Tagebuch, 17. Okt. 1670. (Ebenda S. 626 Anm. 1.) Ein Ungenannter an Croy, 8. Okt. 1670. (Ebenda S. 639 Anm. 1 f.)

³ Die Oberräte baten ihn manchmal im Interesse der Stände, gewisse Vorgänge nicht zu berichten. Vgl. Croys Tagebuch, 14. April 1672. (U.-A. XVI S. 740 Anm.) Protokoll des Oberrats, 24. Okt. 1679. (Ebenda S. 906 f.)

⁴ Allerdings auch nicht immer. Es kam auch vor, daß der Statthalter, wenn er anderer Ansicht wie die Oberräte war, den Bericht der Regierung an den Kurfürsten wohl mit unterschrieb, aber seinen abweichenden Standpunkt in einem Sonderbericht an den Kurfürsten darlegte. — Croy an den Kurfürsten, 12. Aug. 1672. (U.-A. XVI S. 759 Anm. 2.)

Notabelnversammlungen, d. h. die Landesherrschaft berief nach eigener Wahl angesehene Vertreter von Land und Städten zur Beratschlagung über wichtige Angelegenheiten. Erst im dritten oder vierten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts erlangten die freien Stände des Landes das Recht der Mitregierung im Landtage und machten es der Landesherrschaft zur Pflicht, ohne ihre Zustimmung nichts von Bedeutung zu schliessen und zu tun. Der Anspruch auf Mitwirkung in allen Landesangelegenheiten aus eigenem Recht oder auf Landstandschaft kam denjenigen Einsassen zu, die auf freien Grundbesitz gestützt in einem freien Vertragsverhältnis zur Landesherrschaft standen. Das waren ursprünglich die landbesitzenden geistlichen Korporationen, vertreten durch die Prälaten, die freien ländlichen Grundbesitzer, adlige und nichtadlige, und die städtischen Körperschaften. Dagegen entbehrten der Landstandschaft alle diejenigen, welche der Landesherrschaft oder jenen freien Ständen unmittelbar untergeordnet waren, also die Immediatuntertanen und die Beamten der Landesherrschaft, sowie die Hintersassen von Geistlichkeit, Adel und Städten, die nur in einem mittelbaren Verhältnis zur Herrschaft standen und ihr gegenüber durch ihre Patrone vertreten wurden. Im Laufe der Zeit aber verringerte sich der Kreis der vollberechtigten Glieder des Landes.

Die Prälaten, deren Zahl seit der Lostrennung des westlichen Preußen vom Ordenslande auf zwei — die Bischöfe von Samland und Pomesanien — herabgesunken war, bildeten von jeher den ersten Stand im Lande; seitdem aber Markgraf Georg Friedrich 1587 die Bischofswürde hatte eingehen lassen und sie durch zwei Konsistorien ersetzt hatte, war die Geistlichkeit des Landes ohne Vertretung auf dem Landtage und mußte ihre Rechte durch die andern Stände wahrnehmen lassen¹. Dies geschah bei dem lutherischen Eifer der Stände durch die in allen ihren Bedenken vorgebrachten weitschweifigen kirchlichen Beschwerden in mehr wie ausreichender Weise; da außerdem noch die Geistlichkeit sehr häufig den auf den Landtagen versammelten Ständen umfangreiche, meist sehr scharfe und aufreizende Klageschriften zusandte², so suchte man ihr von monarchischer Seite aus das Recht, selbst Beschwerden vorzubringen, überhaupt zu bestreiten. So ersuchte Schwerin 1661 die Oberräte, den Pastoren von Königsberg eine eingereichte Schrift zurückzugeben nebst einem guten Verweis, dafs sie sich, als wenn sie Stände wären, in politica einschöben, inmassen ihnen ja die Beobachtung der Privilegien nicht

¹ Vgl. Klageschrift der pastores und diaconi Königsbergs 1669. (U.-A. XVI S. 558 Anm. 1.)

² Solche Klageschriften vgl. U.-A. XV S. 420—428; XVI S. 491, 558, 713, 810.

anbefohlen¹. Und der Kurfürst verwies es ein anderes mal den Ständen, daß sie Beilagen beigebracht, „welche von solchen Leuten herrühren, so sich in politics und Landsachen nicht zu mischen haben und welche bei ihrer Kanzel bleiben sollen“; sie sollten den dreistädtischen Pfarrern ihre Schrift wieder zurückgeben und ihnen ihren Unfug verweisen². Daß dem Kurfürsten das Hetzen und Schüren der lutherischen Geistlichkeit, das die Verhandlungen mit den Ständen nur noch schwieriger machte, äußerst zuwider war, ist erklärlich, jedoch konnte er ihr nicht verbieten, was nach den Verfassungen jedem Privatmann zustand. Mit Recht erwiderten ihm daher die Stände: es sei ihr verfassungsmäßiges Recht und ihre Pflicht, solche Beschwerden vorzutragen, und die Geistlichen täten mit ihren Klagen nur ihre Schuldigkeit³. Das Verbot von oben hatte auch keinen Erfolg, denn die Geistlichen befolgten auch später noch den von ihnen, wie sie erklärten, bei allen Landtagen seit Ende des vorigen saeculi geübten Brauch, mit Klagschriften einzukommen, darinnen das notdürftige Anliegen der Kirche beigebracht werde⁴.

Auch die Universität Königsberg hatte auf den Landtagen keine Vertretung, während in anderen protestantischen Gebieten, wie Sachsen und Hessen, die Universitäten zu den Landständen gehörten⁵. Dafür weigerte sich die Königsberger Akademie aber auch, zu einer Landessteuer beizutragen, da sie nicht mitgewilligt habe, „in Anerkennung, daß sonst über die academicos woll ein mehrers möchte geschlossen und exequiret werden, ja sie auch viel geringer als Handwerker und Bauren, welche uf denen Landtageszusammenkünften ihre patronos haben, gehalten werden dörfen“⁶. Aber ebensowenig wie der Geistlichkeit wollte der Kurfürst es der Universität gestatten, sich in Landessachen zu mischen, da sonst noch ein Stand mehr sein würde⁷.

Auch innerhalb des Standes der ländlichen Grundbesitzer trat im Laufe der Zeit eine wichtige Veränderung ein, indem es dem Adel bei seinem gewaltigen Vordringen im 16. Jahrhundert gelang, die nichtadligen Besitzer, die Kölmer, Freien⁸,

¹ Schwerin an den Kurfürsten, 1. und 12. Juli 1661. (U.-A. XV S. 509 und 518.)

² Kurf. Abolitio gravaminum, 30. Jan. 1671. (U.-A. XVI S. 682.)

³ Bedenken der Herren u. der Ritterschaft von Febr. 1671. (Ebenda S. 689.) Vereinigtes Bedenken, 23. Sept. 1671. (Ebenda S. 713.)

⁴ Schrift der Pastöre und Diakone zu Königsberg 1666. (Ebenda S. 491.)

⁵ v. Below, Territorium und Stadt (1900), S. 190.

⁶ Gesuch an die Stände durch Rectorem et Senatam Academiae Regiomontanae, 1666. (U.-A. XVI S. 496 Anm. 1.)

⁷ Der Kurfürst an Schwerin, 26. Juli 1661. (U.-A. IX S. 830.)

⁸ Kölmer hießen die nach kölmischem Recht angesiedelten freien deutschen Bauern, als Freie wurden dagegen die mit preussischem oder

Schulzen und Krüger, auch wenn sie im Besitze adliger Güter waren, des passiven Wahlrechts zu berauben, den adligen Stand also neben dem freien Besitz zu einem Erfordernis der Landtagsfähigkeit zu machen. Wenn auch die freien Bauern infolge ihres geringeren Besitzes und Ansehens wohl von jeher nur eine bescheidene Rolle in dem ständischen Organismus gespielt haben, so waren sie doch ursprünglich berechtigt zur Teilnahme an den Landtagen und finden sich auf solchen im 15. Jahrhundert und noch im Jahre 1534¹. Aber schon auf dem Landtage von 1573 erklärte es der Herzog als gegen das Herkommen, daß Schulzen und Krüger zu den Landtagskosten beisteuerten²; diese nahmen demnach schon seit einiger Zeit an den Tagungen nicht mehr teil. Jedoch wufste der Adel in seinem geradezu mustergültigen Klassenegoismus es auch wieder zu verhindern, daß die Freien auf jede Anteilnahme verzichteten, da ihm dann ihr Beitrag zu den Landtagskosten entgangen wäre. Die nichtadligen ländlichen Besitzer behielten daher einige ständische Rechte von geringer Realität: Bei jeder Bestätigung der Freiheiten wurde ihrer besonders gedacht, sie bildeten mit dem Adel ihres Amtes eine Körperschaft, nahmen „nach uralter Gewohnheit“ an den Zusammenkünften in den Ämtern teil und wählten die adligen Deputierten mit³. Dafür mußten sie auch gleich dem Adel zur Landtagszehrung beitragen; da sie jedoch an der Abfassung der Instruktion des Abgeordneten sich nicht beteiligen, sondern nur ihre persönlichen Beschwerden mit übergeben durften⁴, so waren sie tatsächlich von allen allgemeinen Landesangelegenheiten ausgeschlossen und besaßen wie die Geistlichen nur ein Klagerecht.

Ihre Interessen wurden indessen durch die Abgeordneten der Ritterschaft mit vertreten und ihre Beschwerden gehörten daher auch zu dem stets wiederkehrenden Inhalt der ständischen Bedenken: die Bitten um Schutz der kölmischen Rechte, die Klagen über ungebührliche Lasten und Schar-

magdeburgischem Lehnrecht begabten Bauern preussischer oder deutscher Herkunft bezeichnet. Im Laufe der Zeit aber gingen die freigebliebenen Bauern ganz in den Kölmern auf. Vgl. Brünneck, Grundeigentum; Lohmeyer, S. 156 ff.; Töppen, Die Zinsverfassung Preussens unter der Herrschaft des deutschen Ordens (Berlin 1868).

¹ S. Töppen, Ständeakten I S. 725; Töppen, Historisches Taschenbuch. N. F. 8, S. 316.

² Töppen, Historisches Taschenbuch. N. F. 10, S. 467.

³ Über die ständischen Rechte der Kölmer und Freien vgl. besonders: Vereinigtes Bedenken v. 27. März 1662. (U.-A. XVI S. 39f.; sowie ebenda S. 473, 527, 961, 962.) In einer Schrift von 1670, „Rationes und fundamenta“ der kölmischen Rechte, bezeichnen die Oberräte deren eigenartige Stellung etwas dunkel, indem sie angeben, sie seien „zwar kein Stand des Landes, sie gehören aber zu den Ständen“. (Ebenda S. 598 Anm. 2.)

⁴ Vgl. Bergmann, S. 47.

werksdienste. Denn abgesehen davon, daß ihre Interessen vielfach mit denen des Adels zusammenfielen, hielten die Stände auf Wahrung der kölmischen Rechte auch aus der Besorgnis: Wenn diese Leute von der Landschaft ausgeschlossen werden sollten, so wäre es jenen nicht nur höchst präjudizierlich, sondern die Stände würden auch in Sorge sein müssen, daß dasselbe künftig an einem oder anderen von ihren Mitgliedern geschehen dürfte¹. Aber einmal hatten die Freien gegen Übergriffe des Adels selbst gar keinen Schutz², dann besaßen auch ihre, der Abwesenden, Beschwerden weniger Nachdruck und wurden bei der Fülle dringenderer Wünsche fast gar nicht beachtet³. Daher mögen sie wohl eingesehen haben, daß sie von ihren ständischen Rechten wenig Genuß hatten. Zwar war dem Adel ihre Zurückdrängung in diese bescheidene Stellung zu gut gelungen, als daß, in unserem Zeitabschnitt wenigstens, ein Anspruch der freien Bauern auf höhere Berechtigung auftauchte oder beim Adel die Besorgnis, daß jene sich ihnen etwa gleichzustellen wagen könnten. Aber der Wunsch, sich selbst Abhilfe der Beschwerden auf den Landtagen zu holen, brach doch zuweilen hervor. So reichte zu Beginn des Landtages von 1669 nach geschehener Proposition ein gewisser Johann Paneritius im Namen der Kölmer des Amtes Ragnit ein supplicatum ein; es wurde, „weil es ein Neues“, ihnen hart verwiesen, die Supplik aber dem Protokoll beigefügt⁴. Den Landmarschall v. Brumsee beschuldigte der Statthalter einmal⁵, er habe „die Köllmer per deputatum auf dem reassumirten Landtag zu erscheinen invitiret, da doch die Leute keine Stimme auf den Landtagen haben“. Das Gefühl, doch nicht genügend vertreten zu werden, mag auch die deutschen Freien des Amtes Insterburg veranlaßt haben, sich von der Ritterschaft „zuwider alter Observanz“ sondern und keine Landtagszehrung mehr erstatten zu wollen, welche große Neuerung die Ritterschaft „mit Ernst und Amtszwang“ zu verhindern bat⁶. Denn so wenig Ein-

¹ Geeinigtes Bedenken vom 27. März 1662. (U.-A. XVI S. 40.)

² Der Adel versuchte vielfach auch freie Bauern zu „legen“, worauf eine Erklärung der Städte vom Juli 1668 hindeutet: „Wäre indessen zu wünschen, daß die vom Adel in Erkaufung und an sich Bringung kölmischer Güter sich etwas mäßigen möchten.“ (U.-A. XVI S. 534.) In solchen Fällen ergriffen überhaupt die Städte für die Kölmer Partei gegen deren eigene Vertreter, den Adel, wofür bei Töppen in den Akten der Landtage um 1600 mehrfach Beispiele zu finden sind.

³ So gab die Resolution des Kurfürsten vom 19. Nov. 1640 auf die zahlreichen gravamina der Freien einen theils ablehnenden, theils ausweichenden Bescheid. (U.-A. XV S. 277.)

⁴ Protokoll der Oberratsstube, 7. Mai 1669. (U.-A. XVI S. 553 Anm. 1.)

⁵ Am 11. Febr. 1671. (Ebenda S. 678 Anm. 2 f.)

⁶ Additionalia der von der Ritterschaft und Adel, 26. Juni 1640. (U.-A. XV S. 253.)

fluß die Ritterschaft ihren bürgerlichen Besitzgenossen zugehen wollte, so viel lag ihr an deren Beitrag zu den ständischen Lasten; bei dessen Wegfall wäre es manchen Amtern, wo kaum zwei oder drei Adlige, dagegen viele Kölmer und Freie safsen, kaum möglich gewesen, Deputierte zu schicken¹.

So kam also die volle Landtagsfähigkeit nur dem Adel und den Städten zu. Ihrer scharfen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Spaltung entsprechend traten sie auch politisch in ständemäßiger Absonderung auf, in Kurien getrennt, deren der Adel zwei, die Städte eine innehatte. Die beiden Stände vertraten zwar im Prinzip nicht nur ihre Klassen, sondern das ganze Land auf den Tagungen gegenüber der Landesherrschaft, sie brachten auch die Anliegen der nicht vertretenen Untertanen vor, und ihre Steuerbewilligung war für das ganze Land verbindlich. In Wirklichkeit aber waren beide viel zu sehr von einseitigen Klasseninteressen durchdrungen, als daß sie in objektiver Weise für das Wohl des Landes hätten eintreten können, im Grunde verfochten sie vielmehr auf den Landtagen nur ihr eigenes Bestes gegen den Fürsten und den Nebenstand.

2. Erste Kurie: Herrenstand und Landräte.

a) Entwicklung des Kollegiums.

In den kriegerisch bewegten Zeiten seit der Mitte des 15. Jahrhunderts waren neben vielen andern deutschen Adelsfamilien auch einige Abkömmlinge ursprünglich unmittelbarer Dynastengeschlechter in das Ordensland gekommen und hatten sich hier niedergelassen. Es waren Glieder der Familien Eulenburg, Dohna, Kittlitz, Heydeck, Truchsefs von Waldburg und Schenk v. Tautenburg². Sie beanspruchten als freie und edle Herren (nobiles) kraft eines höheren Geburtsrechts einen Vorrang vor dem übrigen Landesadel und nahmen auch nebst den Prälaten eine Sonderstellung vor den beiden Landständen, der „Landschaft“ und den Städten, ja vor den fürstlichen Regiments-, Hof- und Landräten ein³. Trotzdem aber und obwohl sie zu Ende des 15. Jahrhunderts einen bedeutenden Einfluß besaßen⁴, kam es nicht zur Bildung eines eigentlichen ersten Landstandes aus Prälaten und Herren, wenn auch diese Entwicklung eine durchaus natürliche und den Vorgängen in anderen Territorien entsprechende gewesen wäre.

¹ Die Oberräte an den Kurfürsten, 22. Aug. 1681. (U.-A. XVI S. 962.)

² Vgl. Graf Dohna, Die Dohns und die Dohnas (Berlin 1887), S. 61f.

³ Nach der Rangordnung der Unterschriften unter der Regimentsnotel. (Priv. fol. 56a.)

⁴ Altpreuß. Monatsschrift. N. F. V S. 453.

Das Hemmnis ging aus von dem im 16. Jahrhundert immer mächtiger emporstrebenden Landadel, der, kaum von der über ihm stehenden Schicht der Ordensritterschaft befreit, mit seltener Umsicht und Energie sich allenthalben an die erste Stelle zu schieben und jede andere ihm hinderliche Bildung zu beseitigen verstand. Zu derselben Zeit, da er sich durch Regimentsnotel und kleines Gnadenprivileg die obersten Verwaltungsstellen eroberte¹, gelang es ihm, seine Spitzen, die Regiments- und die Landräte, in die oberste Stelle auch im Verfassungsgebäude vorzuschieben. Um das Jahr 1540 wurden nämlich die fürstlichen Räte mit den Herren und Prälaten — letztere verschwanden 1587 — zu einem Kollegium unter dem Namen „die vom Herrenstand und Landräte“ vereinigt². Noch hatten die Freiherren den Vorrang in diesem Kollegium, aber sie empfanden die ganz unorganische Beimischung jener ständisch-landesherrlichen Beamtenklasse zu ihrem auf das ältere und edlere Vorrecht der Geburt sich stützenden Stande als eine Herabwürdigung und bemühten sich, ihre Sonderstellung zu wahren³. Den Erfolg in diesen inneren Streitigkeiten trug jedoch der Adel davon mit dem entgegengesetzten und mit zäher Folgerichtigkeit durchgeführten Bestreben, dem Herrenstande auch jeden Schein eines Vorzuges zu nehmen und ihn dem gesamten Landadel völlig gleich zu machen⁴. Die Entscheidung fiel auf dem Landtage von 1605—1606, sie brachte zugleich eine Umgestaltung des ganzen Kollegiums und gab ihm diejenige Stellung und Einrichtung, die es bis zu seinem Ende beibehielt⁵.

Im 16. Jahrhundert erscheint der Charakter dieses eigentümlichen Organs, das nicht einer notwendigen Entwicklung, sondern einem durch das Machtstreben des Adels willkürlich hervorgerufenen, rein äußerlichen Anlaß seine Entstehung verdankte⁶, noch ungeklärt und schwankend. Es nahm sowohl

¹ Vgl. oben S. 52 f.

² Seit 1540 werden „Herrschaft“ und „Landräte“ in den Akten nebeneinander genannt. Töppen, Hist. Taschenb. N. F. 8, S. 318.

³ Besonders in den 60er Jahren des 16. Jahrh. — Vorstellung der Landräte und Ritterschaft wider die Herren 1669. (U.-A. XVI S. 601.)

⁴ Dafs der Adel dabei auch nicht das ihm so wichtige Gebiet der Verwaltung vergafs, zeigt sein Verlangen auf dem Landtage 1574: Aus dem Herrenstande solle nicht mehr wie je einer zu der Regierung und zu den Hauptämtern auf dem Lande genommen werden. — Histor. Taschenbuch. N. F. 10, S. 517.

⁵ Vgl. die Darstellung Töppens über diesen Landtag im Programm des Gymnasiums zu Elbing 1891.

⁶ Wenn Breysig (Einleitung zu U.-A. XV S. 30) die Ansicht ausspricht, dafs Herzog Albrecht die Trennung des Adels in zwei Kurien zustande gebracht habe in dem Bestreben, sich in den Landräten eine ihm ergebene Landtagsfaktion zu schaffen, was immerhin eine, wenn auch die einzige staatsmännische Leistung seiner inneren Politik gewesen wäre, so scheint mir, dafs auch dieses kleine Verdienst dem Her-

die Stellung eines Ratskollegiums, das die Regierungsinteressen auf dem Landtage zu vertreten hatte, wie die einer Landtagskurie, des ersten Standes ein¹. Man stritt noch darüber, ob die Regiments- und die Hof- und Gerichtsräte ihm angehören könnten, da sie doch mit dem Herzog „ein corpus trügen“². Die Landesherrschaft und die Regierung wünschten dem Kollegium anscheinend einen Ratscharakter zu erhalten, der Adel, es ganz zu den Landständen hinüberzuziehen. Auch das wurde 1605 in seinem Sinne entschieden, es wurde nun klar und deutlich der erste Stand aus dem Kollegium³. Ihm gehörten fortan nur die Landräte an, deren bisher wechselnde Zahl ein für allemal auf zwölf festgesetzt wurde und deren Amt aus einer bloß zeitweiligen Beauftragung ein festes und lebenslängliches wurde. Die Herren aber als solche verloren das Anrecht auf die Zugehörigkeit zum ersten Stande, nur die Beamteneigenschaft der Landräte gab den Zutritt, so daß Herren ihm nur angehörten, sofern sie zu Landräten ernannt waren; demnach blieben 1606 von sechs Herren nur zwei Mitglieder des Kollegs⁴. Auch den Bürgerstand schloß man nun aus und setzte es ungeachtet des Widerspruchs der Städte durch, daß die Zugehörigkeit zum Herren- oder Adelstande Vorbedingung für die Fähigkeit zum Landrat sei⁵. So war dieser Stand von nun an mit zwei Kurien auf dem Landtage vertreten.

Es ist bewundernswert, wie der Adel diesen Vorteil nicht nur zu erringen, sondern mit welcher Klugheit er ihn auch zu befestigen verstand. Er tat es, indem er dieses Kollegium, das die erste Stelle im Verfassungsleben einnahm, auch mit der obersten Verwaltung eng verknüpfte. Denn das ist der Sinn der gleichzeitig getroffenen Maßnahme, daß die vier Oberhauptleute stets zum Landrat als dessen oberste Mitglieder gehören sollten. Diese vier aber nahmen den ersten Rang nach den Oberräten ein, aus ihnen wurden die Ober- ratstellen besetzt, sie waren als Glieder des kleinen Konsiliums

zog abgesprochen werden muß. Auch hier war er offenbar der vom Adel geschobene; das ganze Vordrängen des Adels an die erste Stelle im Staate ist ein so einheitliches, zielbewusstes und von der Landesherrschaft unabhängiges, daß der Herzog gewiß hier nicht mehr wie Handlangerdienste getan hat.

¹ Vgl. *Histor. Taschenbuch*. N. F. 8, S. 316 u. 320.

² *Programm Hohenstein 1855*, S. 6 (Landtag von 1567). — *Hist. Taschenb.* N. F. 8, S. 319.

³ *Vorstellung der Landräte von 1669*. (U.-A. XVI S. 600 f.)

⁴ *Hartknoch*, S. 658 f.; *Breysig*, *Einleitung zu U.-A. XV* S. 74 f.

⁵ *Programm Elbing 1891*, S. 23 ff. Die Städte brachten dabei vor: noch 1574, als man neue Landräte auf 8 Jahre beschlossen habe, seien dazu drei von Königsberg, zwei von den kleinen Städten namhaft gemacht worden. — *Programm Hohenstein 1865* (Landtag von 1582), S. 33. Vgl. auch *Lydicus*, S. 85 und *Deductio praeeminentiae der Landräte usw.* vom 2. Mai 1663. (U.-A. XVI S. 429 Anm. 2.)

in Staatsangelegenheiten vor andern heranzuziehen¹. Durch ihre Mitgliedschaft wurde zugleich der ganze Stand der Landräte gehoben, da man zwischen ihnen und den übrigen Landräten keine große Kluft lassen konnte noch wollte².

Nur eins gelang dem Adel nicht: das Vorschlagsrecht für die Stellen der Landräte schlug Kurfürst Joachim Friedrich der Landschaft ab und behielt dem Fürsten die uneingeschränkte Ernennung auf Präsentation der Regierung vor³; andernfalls wären nicht nur die Landräte, sondern auch die aus ihnen hervorgehenden Oberräte bloße Mandatare der Stände, die Regierung ein Exekutionsausschuß des Landtages geworden⁴.

b) Kämpfe der Landräte um ihre Stellung.

Die Barone gaben nicht ohne Kampf ihre Stellung auf, aber sie standen allein; der mit solcher Staatsklugheit und Geschlossenheit emporstrebende Adel war mächtiger als diese wenigen Familien und drängte in dem sich noch lange dahinziehenden Streit die Herren nur noch weiter zurück. Es geschah durch Festlegung einer Rangordnung für das Kollegium, wonach den vier Oberhauptleuten die übrigen dem Kolleg angehörnden Hauptleute folgen sollten, dann erst die in ihm sitzenden Barone und die übrigen Landräte⁵. Damit war aufs deutlichste ausgesprochen, daß nur der Beamtenrang unter dem Adel eine Vorzugsstellung gewähre, ein Vorrecht der Geburt nicht anerkannt werde. Ja das Streben des Adels ging dahin, die Freiherren künftig, um den Streitigkeiten ein Ende zu machen, vom Landrat ganz auszuschließen, sie also noch unter den übrigen Adel herabzudrücken⁶. Wenn auch das nicht gelang, so erreichten die Herren mit ihren gegenteiligen Versuchen gleichfalls nichts; ihre Beschwerden beim Landesherrn blieben erfolglos, denn diesem konnte der Sieg der von seiner Ernennung abhängigen Landräte über das rein ständische Element der Freiherren nur willkommen sein. Es half ihnen auch nichts, daß sie sich als Märtyrer

¹ Regimentsnotel. Priv. fol. 53 b, 54 b. Kleines Gnadenprivileg. Priv. fol. 50 b.

² Deductio der Landräte, 2. Mai 1663. (U.-A. XVI S. 429 Anm. 2.)

³ Breysig, Einleitung zu U.-A. XV S. 74 f.

⁴ Wie diese ganze Entwicklung vom Bürgerstande beurteilt wurde, geht aus dem Gutachten eines Preußen (von 1690?) hervor, der meint, der Hauptzweck einer Reform müsse sein, die übergroße Macht des Adels zu beschränken und den Bürgerstand wieder in den Stand zu setzen, den er bis 1605 innegehabt. Denn seitdem die Ritterschaft allein sich das Landratskolleg vorbehalten habe, habe alles Gute im Lande aufgehört und der Landesherr sich jederzeit mit den Landräten um seine Autorität „herumb beißen müssen“. Seitdem sei die ganze Verwaltung eine einzige Kliquenwirtschaft. (U.-A. XVI S. 1058.)

⁵ Acta et Decreta von 1609. Priv. fol. 105 a, Al. „Quaestionem autem“.

⁶ G. A. v. Mülverstedt, Diplomatarium Heburgense II S. 871.

für die Sache der Monarchie hinstellten, indem sie behaupteten, ihre Verfolgung habe begonnen, als sie für das Sukzessionswerk Brandenburgs den übrigen so tapfer opponierten¹. Später versuchten sie praktisch ihre Ansprüche, wenigstens die auf den Vortritt vor den Hauptleuten, durchzusetzen, denn die Rangordnung von 1609 wollten sie durchaus nicht anerkennen, obwohl der Kurfürst 1663 gegen sie entschied². Da er aber anderseits im Verfassungsinstrument von 1661 erklärt hatte, die Landräte sollten, wie es allezeit gewesen „benebenst dem herrenstande“ den ersten Stand im Lande bilden, ferner, die Oberräte und die vier Hauptämter sollten in der Ordnung nach den officiis gehen, in den übrigen Bedienungen aber der Herrenstand vor dem Adel den Vorgang haben, so stützten sich die Barone darauf und führten den Streit noch lange weiter. Sie obstruierten und hielten sich den Sitzungen fern, um nicht in der Praxis nachgeben zu müssen; die Landräte erbaten und erreichten daher endlich vom Kurfürsten und der Regierung, daß die beiden dem Kollegium angehörigen Freiherren vor die Wahl gestellt wurden, an den Sitzungen teilzunehmen oder ihre Stellen niederzulegen³. Mehrere Eingaben der Herren dagegen mit sehr weitgehenden Wünschen erhielten überhaupt keinen Bescheid⁴. Wie die Dinge nun einmal lagen, war die noch immer übliche Bezeichnung „Herrenstand und Landräte“ seit 1605 für den ersten Stand unzutreffend geworden, und es war nur folgerichtig, wenn die Ritterschaft bat, um alle Mißdeutungen auszuschließen, die Bezeichnung „Herrenstand“ überhaupt aufzuheben, für den ersten Stand den Namen der „Landräte“, für den zweiten den der „Herren, Ritter und Adel“ zu gestatten⁵. Doch blieb jene althergebrachte Bezeichnung bis in das folgende Jahrhundert hinein bestehen.

Nachdem sich der Adel in so rücksichtsloser Weise eines höher berechtigten Freiherrnstandes erwehrt hatte, erweckten in unserer Zeit die bei einigen Familien stattgehabten Erhöhungen in den Grafenstand von neuem seine Besorgnis, als werde hiermit wieder eine geburtsständische Sonderung

¹ Zwei Eingaben des Herrenstandes an den Kurfürsten v. Dez. 1641 (U.-A. XV S. 307 f.). Sie erwähnen darin, daß sie auch schon 1609, 1612 1627 und 1628 geklagt hätten.

² Zwei Protokolle über Vorrangstreitigkeiten im Landrat von 1663 und 1666. (U.-A. XVI S. 431 f. und 472 f.)

³ Schriftwechsel vom Sept./Okt. 1679. (Ebenda S. 902.)

⁴ 1669 und 1670, U.-A. XVI S. 602 Anm. 1. Noch 1609 und 1612 hatten die Barone die Präzedenz über die 4 Hauptämter begehrt, und daß sie „*primi ordinis primi*“ seien. Die Ritterschaft aber wollte ihnen 1669 nicht einmal vor allen nicht mit Hauptmannschaften bedachten Landräten, sondern nur vor den mit ihnen gleichzeitig installierten Landräten den Vorzug gönnen. (Vorstellung von 1669. Ebenda S. 600, 601.)

⁵ Vorstellung der Ritterschaft von 1669. (U.-A. XVI S. 601 f.)

erstrebt. Im Oktober 1663 beschwerten sich die Landräte: da die Grafen von Dohna und Schlieben den Huldigungseid nicht persönlich geleistet, sondern durch Unterschrift ablegen wollten, so sei zu merken, „dafs die Grafen durch diese Neuering eine sonderliche Praeeminenz intendiret und mit der Zeit uf die Gedanken geraten möchten und dürften, einen neuen Stand und zwar den ersten Stand zu ambiren“. Bezeichnenderweise protestierte gegen diese Beschwerde als einziger Landrat der Hauptmann von Brandenburg, Jonas Kasimir v. Eulenburg, der selbst dem Herrenstande angehörte¹. Später setzten sie es durch, dafs die Grafen Truchsefs v. Wetzhausen und v. Schlieben einen Revers ausstellten, dafs sie durch ihren Titel nicht den Anspruch eines neuen Standes, des Vorzugs vor den Dignitariis des Landes oder sonstiger ungewöhnlicher Prærogative erheben wollten; dasselbe wurde ihnen wegen der Kinder des Reichsgrafen Ahasverus von Lehndorf zugebilligt².

Wenn auch der Adel sich einer höheren Geburtsaristokratie glücklich zu erwehren wufste, so war er gegen das Emporwuchern einer Amts- und Besitzaristokratie ziemlich machtlos. Das preussische Behörden- und Beförderungswesen war von ihm selbst so fein ausgeklügelt worden, dafs allerdings durch möglichstes Selbstfunktionieren das monarchische Eingreifen auf ein Mindestmafs beschränkt, dafs aber auf der anderen Seite die Gefahr des Ämternepotismus gegeben war. In der Zeit des Interregnums nach Herzog Albrechts Tode war es zu einer schamlosen Familienwirtschaft der Kreytzen und ihres Anhanges in den obersten Verwaltungsstellen gekommen³. Da es aber nicht in der Absicht des herrschenden Standes lag, die einflußreichen Ämter in den Alleinbesitz weniger Familien kommen zu lassen, so erwirkte er eine gesetzliche Bestimmung, dafs Vater und Sohn, Oheim und Neffe oder zwei Brüder nicht zu gleicher Zeit den Vorsitz von Gerichten und Behörden führen sollten⁴. Trotzdem bekleideten 1640 zwei Brüder Ostau das Kanzler- und das Hofrichteramt gleichzeitig⁵. Noch mehr aber wie diese waren es die Wallenrodt, Kreytzen und Tettau, die stets in den obersten Ämtern safsen und dadurch neben den durch reichen und geschlossenen Landbesitz ausgezeichneten Schlieben den grössten Einfluß im Lande hatten. Der Argwohn ward schon ausgesprochen, dafs jene drei Familien, die mit ihrem Anhang fast allein die

¹ U.-A. XVI S. 461.

² Bergmann, S. 24. (Obige Vorgänge fallen jedoch noch in unrenen Zeitabschnitt.)

³ Töppen, Der lange Königsberger Landtag (Hist. Taschenbuch N. F. 10). Vgl. auch Breysig, Einleitung zu U.-A. XV S. 47 ff.

⁴ Acta et Decreta von 1609. (Priv. fol. 106 b, Al. „Ad praesidentiam“.)

⁵ Gravamina der gesamten Stände, 26. Juni 1640. (U.-A. XV S. 242.)

Oberratstube besetzten, die daneben den größten Landbesitz, den größten baren Reichtum, die weitläufigste Anverwandtschaft im Lande hatten, in unglücklichen Zeitläuften einmal gefährlich für den Herrscher werden könnten¹. Der Absolutismus mit seinem Militär- und Beamtenregiment machte jedoch sehr wirksam der weiteren Ausbildung einer eingeseßenen Amtsaristokratie ein Ende.

Neben dem innerhalb des ersten Standes sich abspielenden Rangstreite ging ein zweiter mit einer anderen Behörde, den Hof- und Gerichtsräten. Da diese im 16. Jahrhundert noch Mitglieder der Regierung waren, und damals im Landratskolleg ihren Platz nach den Herren und vor den Landräten hatten², so machten sie den Landräten, die nach Verdrängung des Herrenstandes die erste Stelle nach den Regimentsräten beanspruchten, diese streitig. Der Kampf um den Vorrang zwischen den beiden Kollegien zieht sich ergebnislos durch unseren ganzen Zeitabschnitt hindurch; er spitzte sich später zu einem Streit zwischen dem Hofrichter, dem Präses des Hofgerichts, und den vier Hauptämtern, also den rangersten Landräten, um den Vortritt zu³. Auch die Räte des 1657 eingerichteten Oberappellationsgerichtes machten bald den Landräten den Rang streitig⁴; endlich verlangten auch die kurfürstlichen Obristen den Vorrang vor den außerhalb der vier Hauptämter bestellten Landräten⁵. Bei allen diesen Angriffen gegen ihren Anspruch, nach den Oberräten die erste Stelle zu haben, wurden die Landräte doch so bescheiden, daß sie 1669 den Vortritt vor den Hofbedienten, Hofrichtern und Generalmajors bloß für die vier Oberhauptleute erbaten, die übrigen Landräte wollten sich mit dem Vortritt vor den Obristen begnügen⁶.

Solche Streitigkeiten wären von geringem allgemeinem Interesse, wenn diese auf kleinem Raume sich abspielenden Dinge nicht einen Blick in eine bedeutungsvolle Entwicklung

¹ Gutachten eines Preußen, vermutlich von 1690. (U.-A. XVI S. 1057.) Auch sonst sind doch schon recht starke Ansätze zu einer erblichen Besitzaristokratie darin zu erkennen, daß ganze Hauptmannschaften im erblichen Lehnbesitz einiger Familien waren. Die Ämter Gerdauen und Nordenburg gehörten den v. Schlieben, Deutsch-Eylau den v. Kreytzen, Gilgenburg den Finck v. Finckenstein, Neuhof den Freiherren v. Heydeck und Schönberg den v. Polenz. (Töppen, Historisch-komparative Geographie von Preußen. 1858, S. 262 ff.; Goldbeck, Vollständige Topographie des Königreichs Preußen. 1784. I. Bd.)

² Das bestätigte der Herzog 1546 nach einigem Streit. Hist. Taschenb. N. F. 8, S. 319.

³ Vgl. U.-A. XV S. 348, XVI 459, 829 Anm. 1, 830 Anm. 3. Orlich III S. 271, 272 f.

⁴ 1661—1663 wurde darüber gestritten. (U.-A. XV S. 637, XVI S. 409, 429 Anm. 2, 437 u. 442.)

⁵ Radziwill an den Kurfürsten, 11. Febr. 1666. (U.-A. XVI S. 474.)

⁶ *Deductio praecedentiae* 1669. (U.-A. XVI S. 602 Anm.)

verstatteten: wie die Vorherrschaft des geburtsständischen Herrenstandes verdrängt wird durch einen halb fürstlichen, halb ständischen, nicht erblichen Beamtenstand, die Landräte, und wie dieser allmählich beiseite geschoben wird durch die vordringende, rein monarchische Beamten- und Militärhierarchie. Seinen Abschluß findet dieser Entwicklungsgang allerdings erst in der Zeit König Friedrich Wilhelms I., unter dem die preussischen Landräte verschwinden, nachdem ihr Name schon vorher in Brandenburg auf eine ganz anders gartete, noch heute fortlebende Behörde übertragen war.

c) Die Stellung der Landräte im Staat und Verfassungsleben.

Die Landräte wurden auf Vorschlag der Regierung vom Kurfürsten ernannt, wurden auf diesen und auf die Verfassungen vereidigt¹ und erhielten Besoldung aus den fürstlichen Kammereinkünften². Vorsitzender des Kollegiums war der Hauptmann von Brandenburg, der den Titel „Landesdirektor“ oder auch „Landesratsdirektor“ führte. Ihm folgten im Range und in seiner Vertretung die übrigen Oberhauptleute in folgender Reihenfolge: Landvogt von Schaaken, Vogt von Fischhausen, Hauptmann von Tapiaw³. Dem Landesdirektor lag auch die feierliche Einführung oder Installation neuer Landräte ob⁴. Er war zugleich, wenn die Stände vereinigt auftraten, ihr Wortführer gegenüber der Regierung.

Was das innere Verhältnis des Landratskollegiums zum ganzen Staatsorganismus anbetrifft, so nahm es seiner eigenartigen Ausbildung entsprechend eine merkwürdige Zwitterstellung ein. Es war in erster Linie ein Werk des Adels, der damit die oberste Stelle im ständischen Verfassungsleben in seine Hände gebracht, wie er schon vorher die höhere Verwaltung ganz für sich genommen hatte. Hier lag aber auch der seltene Fall vor, daß der Fürst mit dem Adel ein gemeinsames Interesse an einem Werke hatte, denn jenem konnte es auch nur als ein Vorteil erscheinen, daß die ihm geschworenen, von ihm besoldeten Räte einen so einflußreichen Platz auf

¹ Der Eid steht bei Zwanzigk Kap. V Titel 7.

² Sie erhielten 200 Mk. = 44 Taler 40 Gr. jährlichen Gehalts nebst zwei gemeinen Hofkleidungen oder 60 Mk. = 13 Taler 30 Gr.; während der Dauer eines Landtages dazu 6 Mk. tägliches Zehrgeld u. 1½ Scheffel Hafer. (Hosäus, Der Oberburggraf A. v. Lehdorff, S. 99. — v. Tettau, Urkundl. Geschichte der Tettauschen Familie, S. 261, 344.) Ihre Gebühren erhielten die, welche Hauptleute waren, aus ihren Ämtern gegen Unterschrift der Oberräte, die übrigen auf Assignationen aus dem Amte Schaaken; 1679 wurden alle wegen der Auszahlung an die Rentkammer verwiesen. (Der Landräte petitum in puncto salarii. U.-A. XVI S. 902.)

³ Acta et Decreta von 1609. (Priv. fol. 105a, Al. „Quaestionem autem“.)

⁴ Über solche Installationen vgl. U.-A. XVI S. 431, 472, 886, 991.

den Landtagen erhielten, daß dadurch eine Kurie geschaffen wurde, die nicht von anderen Auftraggebern abhängig und daher am ersten einer Bearbeitung seitens der Regierung zugänglich war. Beide Teile, Fürst und Stände, erwarteten nun von diesem ersten Stände, daß er zunächst für ihre Interessen eintrete, beide hatten ein Recht dazu, denn er war ihnen beiden verpflichtet, „zugleich auf des Landes Wohlfahrt und Freiheiten, dann S. Ch. D. Hoheit geschworen“¹. Da aber beider Interessen sich nur allzu oft im Widerstreit befanden, so entstand für die Landräte ein Konflikt der Pflichten, der nur zu lösen war entweder dadurch, daß sie sich ganz auf eine Seite schlugen oder daß sie zwischen beiden in vermittelndem Sinne tätig waren.

Wie in der Landratskurie die Gegensätze in den Kämpfen zwischen Monarchie und Ständetum am unmittelbarsten zusammentrafen, so spiegelten sich hier auch die beiderseitigen Machtverhältnisse am deutlichsten ab. In Zeiten starker Adelsvoherrschaft, unter Johann Sigismund, sehen wir sie als Vorkämpfer des Adels an der Spitze der ständischen Opposition; umgekehrt wurde dieses Kollegium auch am ersten von dem vordringenden Absolutismus erfaßt, hier zuerst der ständische Geist von dem Streben nach Ämtern und Lohn in fürstlichem Dienste verdrängt, eine Erscheinung, die ganz krafs unter der Regierung Friedrichs III. hervortrat², aber auch in unserer Periode in einzelnen ehrgeizigen Persönlichkeiten, wie Johann Kasimir von Eulenburg und Georg Abel von Tettau sich offenbart.

Im übrigen waren sie in unserer Zeit, schon durch die Politik Georg Wilhelms, auf eine mittlere Bahn zwischen den beiden streitenden Parteien gelenkt. Allerdings nach Herkunft und Gesinnung waren sie Vertreter ständischer Interessen und wurzelten ganz und gar in ständischen Anschauungen, ihnen vor anderen war „cura patriae“ und „salus publica“ anvertraut³. Die Erhaltung des ständischen Verfassungszustandes war nach ihrer Überzeugung erste Notwendigkeit. Sie hielten auch außerhalb der Landtage dem Kurfürsten die Beschwerden und Wünsche des Landes vor⁴; auf den Landtagen waren sie häufig die Wortführer des Ständetums in der Abwehr des allzu hitzig vordringenden Absolutismus und traten mit der auf ein ausgeprägtes Rechtsbewußtsein

¹ Proposition vom 2. März 1672. (U.-A. XVI S. 730.)

² Bergmann, S. 25—34.

³ Königsberg an den Kurfürsten, 16. Nov. 1662. (U.-A. XVI S. 285.)
Der Kanzler zu Croy (Croys Tagebuch, 19. März 1671). Ebenda S. 644 Anm. 1.

⁴ Schreiben der Landräte an den Kurfürsten, 5. Juni 1651, 1. März 1652, 14. Okt. 1656, 27. Febr. 1657, Februar 1659; des Statthalters und der Oberräte an den Kurfürsten, 25. März 1659 (U.-A. XV S. 346 f., 347 f., 387, 450 f., 451 f.) usw.

gegründeten Sachlichkeit und Bestimmtheit, die ihre Schriften meist auszeichnen, für die Wahrung ständischer Rechte ein¹. Sie selbst äußerten, daß sie sich 1663 große Mühe gegeben hätten, der Landschaft ihre Rechte zu sichern²; ja sie bemühten sich wohl zeitweise, wie die kurfürstlichen Vertreter mit Erstaunen bemerkten, die Rechte der Stände und der Oberräte auszudehnen, dem *supremo dominio* aber nicht den geringsten Zuwachs zu gönnen³. Ganz besonders empfindlich waren sie aber, ähnlich den Oberräten, wenn ihr, der adligen Großgrundbesitzer, materielles Interesse betroffen wurde. Daher erwachte ihr Widerstand mit ungewöhnlicher Schärfe, als seit den 70er Jahren die Steuerpolitik des Kurfürsten einen gewaltsamen Charakter annahm, als die bisherige Bevorzugung des Adels hinsichtlich der Militärlasten und damit die althergebrachten Unterschiede der Stände aufgehoben und nicht nur der Ständestaat, sondern auch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung des Adels gefährdet wurde⁴.

Im allgemeinen aber bewegten die Landräte sich auf einer mittleren Linie im Sinne des Ausgleichs und der Vermittlung. Und auf diesem Gebiete haben sie eine bewundernswerte politische Klarheit, ruhiges Urteil, eine über den Dingen schwebende Einsicht gezeigt. Wie aus einer anderen Welt klingen in jenen Zeiten erbitterten Rechtsens, kleinlichen Beharrens und gehässigen Mißtrauens die Aussprüche ruhiger und besonnener Staatsweisheit aus dem Munde der Landräte. Wie hoch ragt es über das politische Denken ihrer Zeit empor, wenn sie nach dem großen Landtage erklären: die Stände haben zwar nicht alles vom Kurfürsten zugestanden erhalten, aber der ruhige Vollzug des Umschwungs ist ihnen Hauptsache⁵. So sehr sie auf Erhaltung des ständischen Staatswesens bedacht waren, sie sahen doch stets — und das unterscheidet sie von den anderen Ständen — auch „auf das hochnötige Band zwischen Herrschaft und Untertanen“⁶. Mit voller Klarheit bezeichneten sie die beiden Richtpunkte ihrer Politik durch den Ausspruch: „Wie die vom Herrenstande je und allewege ihre Gedanken und *consilia* sowoll auf Beibehaltung dieses Herzogtums Freiheiten, Gerechtigkeiten als auch zugleich auf dessen friedlichen Zustand gerichtet, zur Grundfeste aber

¹ So ihr Eintreten für die ständische Steuerverwaltung. (U.-A. XVI S. 439, 556.)

² Anhang zum vereinigten Bedenken vom 9. Aug. 1670. (Ebenda S. 619.)

³ Radziwill an den Kurfürsten, 23. Mai 1662. (Ebenda S. 133.)

⁴ Vgl. besonders die Supplikate der Landräte an den Kurfürsten vom 28. Nov. 1673 und 19. Jan. (?) 1674, sowie ihr Bedenken vom 7. Juni 1679. (U.-A. XVI S. 788 f., 793 ff., 881 ff.)

⁵ Vorschlag der Landräte v. 3. Juli 1663. (Ebenda S. 439.)

⁶ Erinnerungen der gesamten Stände, 30. Juli 1669. (Ebenda S. 580.)

dessen allen das gute Verständniß zwischen der Herrschaft und Dero Ständen zu legen bemühet gewesen . . .¹

Durch diese einsichtsvolle, gemäßigte und ausgleichende Haltung haben die Landräte viel Gutes gewirkt. Namentlich in der schweren Zeit des Konflikts von 1661—63 leisteten sie, nachdem sie nicht leichten Herzens die Souveränität des Kurfürsten anerkannt, der Sache des Monarchen und des Landes durch ihre ernstlichen Bemühungen um eine Einigung der Gegensätze die wesentlichsten Dienste und haben nach Kräften dazu beigetragen, daß der Kampf noch im allgemeinen auf friedlichem Wege ausgefochten wurde². Und als der Sieg der Monarchie nicht mehr zweifelhaft war, da haben sie, wie sie mit Resignation versicherten, wenigstens „alle und jede unvermeidliche Uflagen, so viel immer möglich gewesen, gemäßigt und ihre deliberationes den Zeiten gesucht zu bequämen“³. Die immer weitergehenden Steuerforderungen des Kurfürsten beunruhigten sie ebenso wie die anderen Stände, aber im Unterschiede von diesen gaben sie, auch wenn sie sachlich auf einem anderen Standpunkte sich befanden, immer wenigstens in etwas nach, entweder um die Verhandlungen sich nicht ganz zerschlagen zu lassen oder in der Einsicht, daß der Fürst eben nicht anders handeln konnte⁴. Ihre persönliche Unabhängigkeit gestattete ihnen allerdings ein weiteres Entgegenkommen gegen die Regierung als den anderen, von Instruktionen abhängigen Abgeordneten.

So waren die Landräte beiden Parteien unentbehrlich, um deren Zusammenwirken nicht an der Schärfe der Gegensätze scheitern zu lassen. Sie dienten beiden als Zwischenträger in den Verhandlungen: bald beraten sie im Namen der Regierung mit den Ständen, überreden und beschwichtigen sie⁵, bald übermitteln sie deren Beratungen und Beschlüsse an die Regierung⁶.

¹ Gutachten der Landräte, 15. Jan. 1671. (U.-A. XVI S. 679 f.)

² Vgl. dafür die Berichte Schwerins an den Kurfürsten vom 17. Juni und 9. Aug. 1661, 7. März 1662 (U.-A. XV S. 497, 551, 762), des Statthalters und der Oberräte v. 8. Aug. 1662 (U.-A. XVI S. 209—211). S. auch ebenda S. 55 f., 58, 218, 219, 346, 455. — Die Landräte waren von Anfang an „sehr raisonnabel“, bis auf einen, Christoph v. Rödern; dieser blieb noch eine Zeitlang bei seinem harten Sinn, gab aber vor, es geschehe alles zu des Kurfürsten Bestem (Schwerin an den Kurfürsten, 8. Juli und 20. Okt. 1661. U.-A. XV S. 514, 592.)

³ Vorschlag der Landräte, April 1681. (U.-A. XVI S. 954.)

⁴ Die Beispiele für dieses Verhalten sind sehr zahlreich, ich verweise nur auf U.-A. XVI S. 478, 498, 514 f., 579 f., 689, 706, 731, 742, 757, 775.

⁵ Vgl. U.-A. XVI S. 189, 214, 216 f., 591, 633, 639, 645, 708, 730. Über Sonderverhandlungen der Regierung mit den Landräten, um durch diese auf die Stände einzuwirken, s. U.-A. XV S. 475, 580; XVI S. 174, 377, 640, 731, 741, 744, 973.

⁶ Vgl. U.-A. XVI S. 11, 55 f., 86, 354, 694.

So verdienstlich aber diese Tätigkeit der Landräte für das Ganze war, es wurde ihnen von beiden Parteien schlecht gedankt, deren jede sie ganz auf ihrer Seite zu sehen wünschte. Dem Kurfürsten wurden sie unbequem, wenn sie Beschwerden des Landes an ihn brachten; er verbat es sich, daß seine eigenen Diener sich unterstehen, „Unseren Ständen hierunter consilia zu suggeriren, undt zu klagen ihnen anlaß zu geben“¹. Auf die Klagen der Landräte über die undankbare Rolle, die sie mit ihrer Vermittlungspolitik übernommen hatten, rieten ihnen die Vertreter des Kurfürsten, sich ganz auf dessen Seite zu schlagen, der werde sie wohl vertreten und bei Ansehen halten, jetzt aber wären sie weder warm noch kalt². Sie mußten sich von der Regierung wohl sagen lassen, für eine unzureichende Willigung trügen sie die Verantwortung, weil sie den Ständen nicht genügend vorangegangen seien³.

Viel häufiger aber traf sie der Unwillen der beiden anderen Stände wegen ihrer nach deren Meinung zu entgegengerichteten Haltung gegenüber der Monarchie. Schon in den Drangsalen des nordischen Krieges warfen ihnen die Stände vor, daß sie die Schuld an gewissen Militärlasten nicht auf den Kurfürsten legten, „sondern auf diejenigen, darunter auch wohl solche, welche uff des Landes privilegia geschworen und sonsten große Patrioten sein wollen“⁴. In dem Verfassungskampfe 1661—63 gar verscherzten sie sich alles Vertrauen bei den Mitständen, verloren allen Respekt und Kredit und mußten von ihnen viele verdrießliche Reden alle Tage hören⁵. General v. Kalckstein behauptete geradezu, einige Landräte seien von fürstlicher Seite bestochen und schwatzten aus der Schule, man müsse einen Pragenschen Prozeß mit ihnen spielen und sie zum Fenster hinauswerfen⁶. Das mindeste war noch, daß ihre adligen Standesgenossen bei ihnen Gleichgültigkeit gegen die harte Behandlung des Landes argwöhnten: die in vornehmen Ämtern und Dignitäten sitzenden empfänden die Landesnot nicht gleich dem privato⁷.

So mußten die Landräte manchmal ein doppeltes Spiel treiben: um der anderen Stände willen, die ohne dergleichen

¹ Der Kurfürst an die Oberräte, 27. März, 6. April 1652. (Orlich III S. 46.)

² Schwerin an den Kurfürsten, 22. Juli 1661. (U.-A. XV S. 539.)

³ Protokoll Tettaus v. 4. Aug. 1666. (U.-A. XVI S. 513 f.)

⁴ Bericht J. C. v. Eulenburgs an den Kurfürsten, 23. Mai 1656. (U.-A. XV S. 377.) Eulenburg war der eifrigste Parteigänger des Kurfürsten unter den Landräten. Er hatte sich bei der Beratung über ein Bedenken sogar zu Beleidigungen der Stände und zu der Drohung, sie seien nicht mehr in dem Stände wie vordem, hinreißen lassen; die Stände beschwerten sich darüber (U.-A. XV S. 376.)

⁵ Berichte Schwerins Juni/Juli 1661. (U.-A. XV S. 505, 508 f., 539.)

⁶ Schwerin an den Kurfürsten, 12. Juli 1661. (U.-A. XV S. 517.)

⁷ Bedenken der Ritterschaft, 26. Juni 1666. (U.-A. XVI S. 500.)

Konditionen sich nimmer mit ihnen vergleichen würden, mußten sie der Regierung widersprechen und harte Worte gebrauchen, ließen es diese aber wissen, daß es nur Spiegelfechtere sei¹. Und einige dem Kurfürsten verdrießliche Redensarten des Landesdirektors Kanitz entschuldigend die Oberräte: Kanitz sei ein treuer Untertan und habe schon hohe Willigungen durchgesetzt, müsse aber auch, um das Vertrauen der Stände sich zu erhalten, ihre Not nachdrücklich betonen².

3. Zweite Kurie: Ritterschaft und Adel.

a) Allgemeine Charakteristik.

Ein ganz anderer Geist als bei den Landräten war in dem zweiten Stande, der eigentlichen Vertretung des ländlichen Grundbesitzes, vorherrschend, obwohl beide Kurien aus derselben gesellschaftlichen Schicht, dem Adel, hervorgingen. Dort eine geringe Anzahl ausgewählter, wohlhabender, politisch gereifter Männer, die nur ihr Eid und ihr Gewissen für ihr Handeln verantwortlich machte — hier der Ausschuss des trotzigem Landadels, einseitig beherrscht von ständischen und krafseigennützigem agrarwirtschaftlichen Anschauungen, durch Instruktionen abhängig von ihren Auftraggebern und daher schroff und bis zum letzten auf ihrer Meinung bestehend. Bei den Landräten wurde die Persönlichkeit gleichsam von der Körperschaft verschlungen, der Geist politischer Erbweisheit und ruhiger Sachlichkeit schwebte über dem Kollegium und drückte ihm durch Jahrzehnte einen gleichmäßigen Stempel auf. Es ist eigenartig, wie Otto Wilhelm v. Perbandt, der den hohen Mut gehabt, der Ritterschaft allein und energisch in kurfürstlichem Sinne Opposition zu machen, von der Bildfläche verschwand, nachdem er zur Belohnung in jenen Rat der Landesweisen aufgenommen war.

Ganz anders spiegelte sich einerseits in der Kurie der Ritterschaft bei ihrem engen Zusammenhang mit dem Lande die jeweilige Stimmung und Erregung der Zeit wider, und traten auf der anderen Seite energische Persönlichkeiten aus ihr hervor. Sind doch solche wesentlich von einseitig materiellen Interessen geleitete Vereinigungen von jeher der fruchtbare Nährboden eines breitspurig auftretenden Demagogentums und des überwiegenden Einflusses radikaler Elemente gewesen. Das machte die Verhandlungen mit der preussischen Ritterschaft so schwierig und unberechenbar,

¹ Berichte Schwerins v. 27. Okt. 1661 und 3. März 1662. (U.-A. XV S. 602, 757.)

² Die Oberräte an den Kurfürsten, 8. Aug. 1681. (U.-A. XVI S. 958 Anm. 4 f.)

dafs einer der Grofsen mehr bei ihr hindern, als viele befördern konnten¹. In den beiden grofsen Konflikten der Monarchie mit den Ständen, auf den Landtagen von 1661 und von 1670—71, trieb die leidenschaftliche Erregung des Kampfes solche Führer auf den Plan, die der Erbitterung Worte verliehen, den Widerstand schürten und zum äufsersten hintrieben. Aber diese Kalckstein, Packmohr, Buddenbrock, Zeige, über welche Schwerin 1661 am meisten klagte², waren doch nur Schreier und Maulhelden; ein kräftiger Schlag — das Verfahren gegen General von Kalckstein — und ihr Widerstand, und damit der ihres ganzen Anhangs, war gelähmt. Sehr richtig hatte der Kanzler Kospoth schon vorausgesagt: Wenn der Kurfürst nur gegen Kalckstein und den Schlieben von Birkenfeld rechtschaffen Ernst gebrauche, würden alle andern sich daran spiegeln³. Gerade ein solcher charakterloser, gänzlich unpolitischer und unklarer Bramarbas wie General Kalckstein übte, nur weil er der rücksichtslose Wortführer der Opposition war, damals einen überragenden Einflufs in der Ritterschaft aus und erschien den meisten so unentbehrlich, dafs sie ihm seine gröbliche Beleidigung ihrer Körperschaft, wegen der ein Verfahren gegen ihn eröffnet wurde, vergeben und vergessen wollten, wenn sie ihn nur wieder auf dem Landtage hätten⁴. Der preussische Adel scheint damals, zum Glück für den Kurfürsten, an einem auffälligen Mangel an politischen Köpfen gelitten zu haben.

Anders verhielt es sich in der Konfliktzeit der 70er Jahre. Die Brumsee und Schlieben, die nun die Führung hatten, waren weniger ruhmredig und rauflustig, aber weit politischer, zäher, verbissener, tatkräftiger und darum gefährlicher als ihre Vorgänger. So plump Kalckstein sich selbst eine Falle grub, die ihm den politischen Tod brachte, so vorsichtig wufsten die Brüder Brumsee jede Blofsstellung zu vermeiden und die Denunziationen ihrer sie scharf beobachtenden Gegner erfolglos zu machen⁵. Ihr Einflufs machte auch den Wider-

¹ Croy an den Kurfürsten, Aug. 1675. (U.-A. XVI S. 813.) Die Klage über unliebsame Parteiführer war hier nicht neu. Auch Markgraf Georg Friedrich beklagte sich Ende des 16. Jahrh., dafs auf den Landtagen einige wenige sich unterstützten, die Sache ihres Gefallens zu dirigieren (Altpr. Monatsschr. V S. 459).

² Berichte Schwerins, 20. Okt. und 14. Nov. 1661. (U.-A. XV S. 592, 628.)

³ Schwerin an den Kurfürsten, 14. Nov. 1661. (Ebenda S. 629.)

⁴ Ebenso 27. Okt. und 14. Nov. 1661. (Ebenda S. 601, 629.) Es ist bezeichnend, wie schnell die Ritterschaft Kalckstein sein unerhörtes Benehmen verzieh und welchen Staub es anderseits aufwirbelte, als der kurfürstliche Oberst v. Schöning dem Landmarschall v. Brumsee eine weit geringere private Beleidigung zufügte. (Vgl. U.-A. XVI 606—615.)

⁵ Versuche einen Hochverratsprozefs gegen Hans Erhard v. Brumsee 1671 anzustrengen s. U.-A. XVI S. 678—680. — Denunziationen des Generals

stand der Ritterschaft sehr viel entschlossener und nachhaltiger, als er 1661 gewesen war, abgesehen davon, daß diese selbst durch die Erfahrungen des dazwischenliegenden Jahrzehnts auch an politischer Einsicht und Tatkraft gewonnen haben mag.

Zwei Umstände waren es besonders, die das Verhalten der Ritterschaft ausschlaggebend beeinflussten: zunächst, daß in der Zeit ihres siegreichen Vordringens und ihrer nach allen Seiten ungewöhnlich starken Stellung in ihr ein geradezu brutaler wirtschaftlicher Eigennutz und sozialer Machttrieb großgezogen worden war, und dann daß die Verhältnisse des benachbarten Polens immer wieder belebend auf diese Triebe einwirkten. Je höher der Adel gestiegen war, um so härter wurde er durch das Vordringen der Monarchie betroffen; seine Erbitterung über die materiell schwer drückenden und in sozialer Beziehung gleichmachenden Anforderungen des fürstlichen Beamten-, Militär- und Steuerregiments mußte sich weit mehr in dem Kollegium der Ritterschaft als in dem der gemäßigteren und objektiveren Landräte entladen. Nur mit äußerstem Widerstreben, mit Zähneknirschen wichen sie vor der neuen Zeit zurück, denn es wollte von ihnen „der wenigste Teil begreifen, daß ohne etwas Wehetun man die gemeinen Beschwerden nicht tragen oder selbigen helfen kann“¹. Allerdings, wie der stark entwickelte Eigennutz die kräftigste Triebfeder ihrer Handlungen war, so mochte er auch manchmal ihre Bestrebungen in anderer Richtung beeinflussen. Radziwill vermutete 1666, daß hinter der Störrigkeit des Adels das Privatinteresse einiger Deputierten stecke, die vom Kurfürsten „gerne etwas ausbitten wollten“. Allerdings konnte er keinen Bestimmten verdächtigen, da der Adel nach außen ganz einig war, doch scheint er nicht unrecht gehabt zu haben, denn er konnte bald mit Erfolg Bestechungen anwenden².

Nachdem die Ritterschaft 1661 zur Anerkennung der Souveränität sich hatte bewegen lassen, wurde sie allmählich gewahr, daß sie damit den Weg zum Untergang ihrer Libertät selbst gebahnt hatte. Sie sehnten sich nun von Herzen „nach jener ihnen annoch unvergessener Glückseligkeit, Freiheit und friedsamere Ruhe“, die sie unter polnischer Herrschaft genossen,

v. Görtzke, Mai 1674 und Bericht Croys vom 25. Mai 1674. (Ebenda S. 803 f., 805.)

Über die Tätigkeit der beiden v. Brumsee und des Majors Graf Schlieben als Führer der Opposition 1670—1672 vgl. U.-A. XVI S. 621, 641, 645, 675, 685, 749, 751 u. a. a. O.

¹ Croys Tagebuch, 10. Febr. 1671. (Ebenda S. 687.)

² Berichte Radziwills an den Kurfürsten, 26. Febr. und 23. Juli 1666. (Ebenda S. 478 Anm. 1, 509 Anm. 1.)

zurück¹. In lockender Nähe stand ihnen das Beispiel des zügellosen polnischen Adels vor Augen und gab ihrem schmerzlichen Verlangen immer neue Nahrung. Manche Adlige waren in beiden Ländern begütert, manche standen in polnischen Diensten oder hatten dort verwandtschaftliche Beziehungen, die Landesgrenze hinderte nicht vielfachen Verkehr — genug, auch nach der Loslösung von Polen gab es hier noch reichliche Anknüpfungspunkte. Von hier aus erhofften noch viele eine Wiederherstellung der alten Freiheit, von diesem in steter Gärung befindlichen Lande her wurde die Aufrührerstimmung auch in der preussischen Ritterschaft belebt, die Abgeordneten der an Polen angrenzenden Ämter waren stets die Vertreter der schärferen Tonart².

Immerhin machten sich auch andere Strömungen in der Ritterschaft geltend. Dafs eine gemäßigtere Minderheit den feindseligern Elementen innerhalb des Kollegiums zuweilen Widerstand leistete, ist doch hie und da ersichtlich³, wenn auch im schriftlichen Bedenken nur die schroffe Haltung der Mehrheit zu Tage tritt. Einzelne zog wohl auch die Sache der siegenden Monarchie an sich, namentlich ehrgeizige Naturen, die im Dienste des Fürsten ihren Weg zu machen hofften. Ein solcher scheint auch der oben erwähnte Perbandt gewesen zu sein, der mit grofser Entschiedenheit auf dem Landtage von 1671 für die Forderungen der Regierung eintrat; er hat in der Tat nachmals eine glänzende Laufbahn im Dienste seines Vaterlandes gemacht⁴.

b) Landtagsfähigkeit, Abgeordnetenwahl, Landmarschall.

Während man in den deutschen Territorien im 16. Jahrhundert ziemlich allgemein den Kreis der dem Stande der Ritterschaft zugehörigen Personen durch Matrikeln (Ritterzettel, Landtafeln) ein für allemal festzusetzen begann⁵, war das in Preussen, dessen ständische Verfassung sich ja auf ganz anderen Grundlagen entwickelt hatte, nicht geschehen. Hier safs noch ein zahlreicher, freier Bauernstand, der an Rechten und Pflichten dem Adel ursprünglich nahezu gleichgestellt war und der sich vor allem durch die adelnde Eigenschaft des Reiterdienstes, den er noch immer gleich dem Adel zu leisten hatte, in seiner Stellung erhielt. Und obwohl ihm

¹ Der Ritterschaft Gutachten, 7. Sept. 1678. (U.-A. XVI S. 850.)

² Vgl. oben S. 36 f.

³ Croys Tagebuch, 3. Juni 1672. (U.-A. XVI S. 749.) Croy an den Kurfürsten, 14. Juli 1673. (Ebenda S. 782.)

⁴ Er wurde noch in demselben Jahre Landrat, 1691 Oberrat und starb 1706 als Landhofmeister, also höchster Beamter des Herzogtums, und Ritter des Schwarzen Adlerordens. (Erleutertes Preussen I S. 91.)

⁵ v. Below, Territorium und Stadt, S. 200.

durch den Einfluß des Adels manche Rechte beschnitten, ihm namentlich das der Wählbarkeit entzogen war, so wurde doch die Grenze zwischen den beiden Ständen hier nie eine so scharfe wie anderswo. Versuche, die Zugehörigkeit zum preussischen Adelstande und damit die Landtagsfähigkeit nach deutschem Muster dauernd festzustellen, wurden nun allerdings gemacht, gelangten aber nicht zur Ausführung. Wiederholt kam die Ritterschaft mit dem Gesuch um Errichtung einer „Ritterbank“ ein; der Kurfürst willigte anfangs ein, vertröstete später und tat schliesslich ganz fremd, obwohl ihm Einrichtung und Zweck gewifs bekannt war¹. Auf jeden Fall war eine schärfere, ständische Abschließung des Adels durchaus nicht im Sinne des Absolutismus, die unruhigen Zeiten waren für solche veralteten Pläne nicht geeignet, und der Adel klagte vergeblich, es fänden sich im Lande „so gar viel Leute, die sich des adlichen Tituls und Standes anmassen“².

Weniger streng hielt es die Ritterschaft mit der Bedingung des Indigenats für ihre Abgeordneten, obwohl sie hinsichtlich der Ämterbesetzungen nicht genug an ihre Innehaltung zu erinnern wufste. Aber so handelte ja der Adel in der Blütezeit des Ständetums allerwege: so streng er auf Beobachtung auch der geringfügigsten Vorschriften durch andere hielt, so leicht entband er sich davon, wenn es ihm pafste. Obwohl die Vertreter der Ritterschaft früher selbst gewünscht, „dafs keine Ausländer . . . sich in die Zusammenkünfte der Edelen mengen“³, so meinten sie, als Schwerin die Zulassung des übelgesinnten Oberstleutnants v. Buddenbrock als eines Fremden beanstandete, recht weitherzig: wer possessioniert wäre, könne wohl zum Landtag kommen⁴. Schwerin bat wenigstens, ihn nachweisen zu lassen, dafs er, der doch alle Arkana des Landes mit erfahren und traktieren solle, dem Kurfürsten geschworen habe, woran er sehr zweifelte; indessen scheint auch daraufhin nichts erfolgt zu sein. Auch der Kurfürst warf später der Ritterschaft, als sie ihm Schwierigkeiten wegen der Indigenatsverleihung machte, vor⁵, dafs sie öfters Fremde admittieret und pro indigenis habe passieren lassen, die es nicht gewesen seien, er könne das fortan nicht mehr geschehen lassen. Die Landräte waren dagegen der Ansicht, wenn die Ritterschaft einen fremden Kavalier, der seit Jahren

¹ Erklärung aller Stände v. 22. Dez. 1645 (U.-A. XV S. 337), Berichte Schwerins v. 30. Nov. 1661 und 11. April 1662 (U.-A. XV S. 669, XVI S. 88), Memorial der Ritterschaft v. 13. Juli 1668. (U.-A. XVI S. 531.) Ex Protocollo der Oberratsstube v. 29. Dez. 1645. (U.-A. XV S. 337.) Resolution des Kurfürsten, 1. Juli 1669. (U.-A. XVI S. 569.)

² Bedenken der Ritterschaft, 6. Sept. 1670. (U.-A. XVI S. 627.)

³ Erklärung der Stände vom 22. Dez. 1645. (U.-A. XV S. 336.)

⁴ Schwerin an den Kurfürsten, 20. Okt. 1661. (U.-A. XV S. 591 f.)

⁵ Resolution des Kurfürsten, 1. Juli 1669. (U.-A. XVI S. 569.)

ins Land geheiratet habe und ohne Widerspruch adlige Güter besitze, zum Deputierten mache, so falle das nicht sehr ins Gewicht, weil sie ihm dadurch nur die onera, nicht die beneficia indigenatus übertrage¹. Die Ritterschaft gar versuchte in ihrer Antwort noch eine Gemeinschaft mit dem polnischen Adel aufrechtzuerhalten: sie sahen nicht ein, warum sie nicht kurländische Adlige — um solche handelte es sich — zulassen sollten, die schon vor der Loslösung von Polen im Lande selbst gewesen, also mit ihnen zusammen noch Glieder der Krone Polen gewesen seien². Später aber begann die Ritterschaft strenger vorzugehen und, wie sie sagten, mit dem Schutze ihrer Mitglieder Ernst zu machen; sie sahen sich nun selbst genötigt, den Kurfürsten „anzufallen“, daß er den Ämtern befehle, sie möchten künftig behutsamer in ihren Abfertigungen sein und das Kollegium mit „unanständigen“ Personen nicht inkommodieren, da aus verschiedenen Ämtern sich Abgeordnete einfanden, die entweder nicht Einzöglinge oder deren adlige Abkunft dem Kollegium unbekannt war³. Sie schritten auch selbst gegen einen Freiherrn von Cultis (Schönberg) und einen Köhne Jasky v. Jaskendorf (Preuß. Mark) ein und verpflichteten sie, sich künftig in ihren Konvokationen nicht mehr finden zu lassen, bis jener das Indigenat erworben, dieser seinen Adel nachgewiesen habe⁴.

Im allgemeinen erschien auf den Landtagen der deutschen Territorien jedes Mitglied der Ritterschaft in Person, nicht als Vertreter eines Bezirks; eine Ausnahme machte unter den größeren Territorien neben Sachsen nur Preußen, wo aus jedem der 40 Ämter nur einer oder zwei vom Adel als Sprecher der übrigen gesandt wurden, so daß die vollen Landtage hier etwa den Deputationstagen in Brandenburg entsprachen. Bis in das 16. Jahrhundert hinein waren auf den allgemeinen Landtagen außer den Gebietigern, Komturen, Bischöfen und Bevollmächtigten der Städte überhaupt nur die vornehmsten Landesritter, anscheinend nach Wahl der Herrschaft, vertreten⁵. Unter Herzog Albrecht wurde es dann Sitte, daß aus jedem Amt gewöhnlich zwei adlige Abgeordnete erschienen⁶,

¹ Duplik des Herrenstandes, 8. Juli 1669. (U.-A. XVI S. 574.)

² Der Ritterschaft Bedenken, 11. Juli 1669. (Ebenda S. 575.)

³ Der Ritterschaft Bedenken, Juli 1678. (Ebenda S. 847.) Die Regierung schrieb es auch 22. Juli in die Ämter aus. (Ebenda S. 849 Anm.)

⁴ Projekt der Ritterschaft, Juli 1678. (Ebenda S. 847 Anm. 1.) Die beiden genannten erschienen auch auf den späteren Landtagen nicht mehr. (Vgl. U.-A. XVI S. 1050.)

⁵ Altpreufs. Monatsschrift V S. 426.

⁶ Ebenda S. 459 und Histor. Taschenbuch N. F. 10, S. 466. Offenbar hat hier eine Einwirkung von Polen stattgefunden, wo gleichfalls nach dem Vertretungsprinzip von den einzelnen Provinzialkonventen (Kömmunitäten) je 2 Nuntien zur Landbotenkammer entsandt wurden. Auch die 2 Adelskurien: Landräte und Ritterschaft, haben in den beiden

später beschränkte man sich meist auf einen, ja der Ersparnis halber schickten oft mehrere Ämter zusammen nur einen. Das ist auch in dem hier vorliegenden Zeitraum das gewöhnliche; nur selten findet sich, daß ein einzelnes Amt mehrere deputiert¹.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgte auf den von der Regierung vor jeder Tagung anberaumten Amtsversammlungen, auf denen die im Amte begüterten Adligen, Kölmer und Freien als Wahlberechtigte zugelassen waren. Doch dienten die letzteren dabei wohl nur als Umstand, sie hatten auf die Wahl selbst kaum einen Einfluß und wirkten bei der Hauptsache, der Abfassung der Instruktion, nicht mit, die daher nur von den adligen Wählern unterschrieben wurde. Im Amte Brandenburg waren auch die Städte Königsberg wegen ihrer dort liegenden Güter wahlberechtigt, doch anscheinend auch nur in beschränkter Weise, denn 1661 beklagte es die Ritterschaft, daß durch den Einfluß des Generals Kalckstein die Städte Königsberg mehr als gebräuchlich zu den dortigen Amtsversammlungen zugezogen seien, ja daß sie auch wider alles Herkommen die Vollmacht mit unterschrieben hätten. Aber auch noch später suchten sie auf die Instruktion dieses Amtes in ihrem, dem Kurfürsten feindlichen Sinne einzuwirken².

Es handelte sich bei dem Akte selbst um eine wirkliche Wahl „per viritim collecta suffragia“³. Wenn Töppen angibt, es sei (im 16. Jahrhundert) Sitte gewesen, daß die Edelleute eines Amtes im Besuche der Landtage wechselten, damit alle an die Reihe kämen⁴, so kann dies doch nur an einzelnen Stellen geschehen sein; in Ämtern wie Barten, wo 59 Adlige ansässig waren⁵, oder Rastenburg, Pr.-Eylau, Bartenstein und Balga, wo noch mehr Adel saß⁶, war das nicht möglich. Auch widerspricht dem — für unsere Zeit wenigstens — die Tatsache, daß viele Abgeordnete mehrfach wieder gewählt wurden⁷.

polnischen Adelskammern: Senat und Landbotenkammer, anscheinend ihr Vorbild. (Vgl. Caro, Geschichte Polens, V S. 657 ff.)

¹ Auf 21 Konvokationen von 1673—1687, deren Abgeordnete in der Übersicht U.-A. XVI S. 1034—1047 namentlich angeführt werden, war kein einzelnes Amt durch mehr als einen Abgeordneten vertreten. Doch hatte Oletzko 1640 zwei, Brandenburg 1661 mehrere, Rastenburg 1688 zwei Abgeordnete.

² Berichte Schwerins v. 24. Juni und 6. Okt. 1661. (U.-A. XV S. 505 u. 586.)

³ Die Oberräte an den Hauptmann von Rastenburg, 30. Aug. 1688. (U.-A. XVI S. 1047.)

⁴ Histor. Taschenb. N. F. 10, S. 317.

⁵ Gravamina vom 26. Juni 1640. (U.-A. XV S. 248.)

⁶ Schwerin an den Kurfürsten, 4. April 1662. (U.-A. XVI S. 69.)

⁷ So hat Joach. Albr. v. Brumsee das Amt Brandenburg 31 Jahre hindurch fast immer vertreten, Seb. v. Braxein die vereinigten Ämter Holland-Morungen-Liebstadt sechzehnmal nacheinander (1677—1687),

Die Ritterschaft hatte schon lange nach einer einheitlichen und gewichtigen Vertretung für ihre Kurie getrachtet, möglichst durch einen rechtskundigen Syndikus als Sachwalter, aber die Regierung hatte sich immer ihren Wünschen widersetzt, jedenfalls in der Befürchtung, daß dadurch die Verhandlungen nur schwieriger und langwieriger werden würden¹. Schliesslich aber setzte die Ritterschaft wenigstens durch, daß sie für die Dauer eines Landtages einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte, den Landmarschall, wählen durfte, der die Verhandlungen der Kurie leitete und sie nach außen als Sprecher vertrat². Der Marschall sollte abwechselnd einem der drei Kreise Samland, Natangen und Oberland entnommen werden. Indessen scheint bei den beiden ersten Kreisen die Neigung bestanden zu haben, das ärmere und zu den gemeinsamen Lasten weniger beitragende Oberland zu übervorteilen³, und so setzten jene auf dem Landtage von 1670 auf sehr anfechtbare Weise gegen den Einspruch der oberländischen Abgeordneten durch, daß der in Natangen ansässige Johann Erhard v. Brumsee, der Führer der adligen Opposition, anstatt eines oberländischen Deputierten gewählt wurde. Erst das eifrige Bemühen der Regierung, die Sache zur landesherrlichen Entscheidung zu bringen, bewog die Ritterschaft, sich nach heftigem Streite unter sich zu einigen⁴.

Der herkömmliche Vertreter des Landmarschalls war der Deputierte des vornehmsten Amtes, Brandenburg, der überhaupt das Direktorium hatte, wenn man, wie es auf kleineren Konvokationen öfters geschah, keinen Marschall wählte⁵. Es war ein Neues, vielleicht ein Angriff gegen die Vorzugsstellung des einen Amtes Brandenburg, daß man 1661 und auch auf mehreren späteren Tagungen dem Landmarschall zwei gewählte Adjunkten und Vertreter beigab. Die Abgeordneten von Brandenburg erhoben Einspruch dagegen⁶; 1688 glaubte auch der neue Kurfürst eine befremdliche Neuerung in dieser

Andreas v. Auer das Amt Fischhausen 1673—1687 neunzehnmal u. s. f. (U.-A. XVI S. 1024 Anm. 1, und besonders die Übersicht S. 1049 ff.)

¹ So auf den Landtagen von 1582 und 1590. Programm Hohenstein 1865, S. 53; 1867, S. 4. Vgl. auch Breysig, Einleitung zu U.-A. XV S. 118.

² Acta et Decreta 1609. Priv. fol. 105a, Al. „Quaestionem autem“.

³ Dafür gibt auch Bergmann S. 96 in der Oberkastenherrenwahl von 1692 ein Beispiel.

⁴ Der Streit um die Wahl des Landmarschalls, 31. Juli bis 14. Aug. 1670. (U.-A. XVI S. 613—618.)

⁵ Die Regierung an den Kurfürsten, 23. Febr. 1672. (U.-A. XVI S. 725.) Auch Nov. 1678 und März 1680 wurde kein Marschall gewählt. (Ebenda S. 1039, 1041.)

⁶ Proteste des Generals v. Kalckstein und des Obristen v. Dobeneck. (U.-A. XV S. 591 u. 600.)

Mafsregel zu sehen, doch versicherte ihm die Regierung, dafs es altes Herkommen sei¹.

4. Dritte Kurie: Die Städte.

War es dem preussischen Adel gelungen, durch eine künstliche und gewaltsame Entwicklung der Dinge zwei Kurien des Landtages in seine Hand zu bekommen, so waren umgekehrt im dritten Stande zwei trotz des gleichen Namens recht verschiedenartige Elemente unter einen Hut gebracht: die drei Städte Königsberg (Altstadt, Kneiphof und Löbenicht) und die übrigen, die sog. kleinen Städte. Denn Königsberg bedeutete durch seine Volkszahl, seinen Handel und seine Kapitalien eine Macht im Staate und trat dem Landesherrn sowohl als dem Adel wie ein selbständiger Stand gegenüber. Die kleinen Landstädtchen dagegen waren im einzelnen bedeutungslos und im ganzen fehlte ihnen die Geschlossenheit, die den Adel stark machte.

a) Die drei Städte Königsberg.

Das Verfassungsleben Königsbergs weist eine überraschende Ähnlichkeit mit den gesamtständischen Verhältnissen auf. Zunächst eine ganz parallele Gliederung der maßgebenden Faktoren: die Kollegien der drei Räte und der drei Gerichte entsprachen der Regierung und dem Landratskolleg, die Bürgerschaft war in die oligarchischen Zünfte und in die Gewerke gespalten, ganz wie Adel und Städte auf dem Landtage. In derselben schematischen und umständlichen Weise, wie es hier geschah, gingen auch in den Städten die Verhandlungen vor sich. Nachdem der Rat (= Regierung) die Gegenstände der Verhandlung der Bürgerschaft (= Ständen) vorgelegt, berieten zunächst Gerichte, Zünfte und Gewerke gesondert, dann überbrachten die Älterleute der Zünfte und die Gemeinältesten der Gewerke (= Deputierten) die Beschlüsse nach dem Rathause, wohin auch die Räte und Gerichte beschieden waren. Hier einigten sich die Abgesandten unter dem Vorsitze des Schöppenmeisters d. h. des Vorsitzenden des städtischen Gerichts über einen Schluß, der dem Rate vorgebracht wurde, und zwar durch den Schöppenmeister als „der Bürgerschaft Mund“ (= Landratsdirektor). Der Rat machte sich nun über eine Verabschiedung schlüssig, die dann der Bürgermeister bekannt gab. Bei Verhandlungen der drei Städte zusammen war das altstädtische Rathaus der Schaulplatz, Schöppenmeister und Bürgermeister der Altstadt die Sprecher für die gesamte Bürgerschaft und die drei Räte².

¹ Kurfürst Friedrich III. an die Regierung 18./28. Okt. 1688. Die Regierung an den Kurfürsten, 15. Nov. 1688. (U.-A. XVI S. 1051 f.)

² Erleutertes Preußen I S. 200—236: Summarische Beschreibung der Stadt Königsberg, gibt S. 221 f. eine Beschreibung dieses Geschäftsganges.

So war auch hier alles in feste Formen gegossen; als im Frühjahr 1662 die Bürgerschaft wegen der zwangsweisen Einführung der Akzise in die höchste Erregung geriet und mit Durchbrechung des ordentlichen Geschäftsganges über tausend Mann stark tumultuierend auf dem Rathause erschien, um die Räte zu geharnischtem Widerspruch aufzustacheln, da wurde ihnen das als Aufruhr angesehen, und Schwerin drohte, daß sie sich dadurch „ihrer zugelassenen, aber circumscribirten Zusammenkunft verlustig gemachet“¹.

Während die Abgesandten des Adels und der kleinen Städte mit Instruktion und Vollmacht von ihren Heimgelassenen für die Dauer des Landtages versehen wurden, hielten die Städte Königsberg schon unter Herzog Albrecht an ihrem vorgeblichen Rechte fest, keiner Bevollmächtigung für den Landtag zu bedürfen, da dieser ja in Königsberg tage, die Gemeinen also stets zur Hand seien und alles auf den Rathäusern diskutiert werden könne. Das wurde ihnen von der Regierung und dem Adel heftig bestritten, schon aus dem Grunde, weil eine Geheimhaltung der Verhandlungen dann unmöglich war, und Königsberg mußte auch einige Male nachgeben². Von Georg Wilhelm aber erwirkten sie wieder eine „Berahmung“, wonach ihre Deputierten für jedes Votum, das sie abgaben, erst den einhelligen Konsens der Bürgerschaft holen mußten, d. h. jeder auf dem Landtage zu verhandelnde Gegenstand wurde auch auf die oben beschriebene Weise zwischen Rat und Bürgerschaft durchberaten³. Da durch diese Hinterzüge die Landtage unnötig in die Länge gezogen wurden, so ersuchte Georg Wilhelm die Städte wieder, darauf zu halten, daß ihre Deputierten mit vollständiger Instruktion erscheinen und „ohne einigen und fernern Report“ raten und beschließen sollten. Er liefs ihnen dazu „ein besonder Losament“ im Schlosse einräumen⁴.

Das war natürlich vergebens, denn die Königsberger liefsen sich ihr altes Vorrecht, durch das die Bürgerschaft unmittelbaren Anteil am Landtage besafs, nicht so leicht nehmen. Und da stets ihr einhelliger Konsens erforderlich, ein Mehrheitsbeschluß in Königsberg also unmöglich war, so bezeichnete Schwerin es mit Recht als die reine polnische Manier, denn „wann nur die allergeringste Zunft contradiciret, so bleibt das ganze Werk stecken“⁵. Wenn also eine Zunft oder ein Gewerke eine „diskrepante“ Meinung hatte, so brauchten

¹ Schwerin an den Kurfürsten, 25. Mai 1662. (U.-A. XVI S. 138.)

² Hist. Taschenb. N. F. 8, S. 318, 430 f.; Programm Hohenstein 1855 S. 3; 1866 S. 4.

³ Berichte Schwerins v. 1. Juli und 17. Nov. 1661. (U.-A. XV S. 510, 641.)

⁴ Proposition v. 4. Juni 1640. (Ebenda S. 239.)

⁵ Schwerin an den Kurfürsten 10. März 1662. (Ebenda S. 768.)

sie sich nicht der übrigen Bürgerschaft zu fügen, sondern konnten ihr Votum besonders auf den Landtag bringen, ein Verfahren, das jedem beliebigen Teile der Königsberger Bürgerschaft die Rechte eines besonderen Standes zulegen konnte. So erkannten 1661 die Räte und Gerichte der drei Städte, sowie die Gewerke der Schneider und Riemer von Löbenicht die Souveränität des Kurfürsten an, die ganze übrige Bürgerschaft widersprach ihr¹. Voller Entrüstung machte Schwerin den anderen Ständen klar, wie solches Beginnen wider alles Recht und Herkommen laufe, eher könne ein Amt mit einem absonderlichen Votum beim Schlusse sich angeben als einige Zünfte, die allein auf die Rathäuser gehörten und auf dem Landtage nicht gekannt würden². Auch die Oberstände widersprachen solcher Separation aufs feierlichste, da den gesamten von Städten nicht mehr als ein Votum gebühre³. Indessen dauerte der unleidliche Zustand der Uneinigkeit zwischen Rat und Bürgerschaft, wobei die letztere als ein besonderer Stand auftrat, noch länger an, ohne dafs die Landesherrschaft die Macht besafs, etwas dagegen zu tun; nur die Anerkennung eines solchen Verfahrens konnte sie verweigern und Sonderverhandlungen mit der Bürgerschaft ablehnen. Schwerin schlug dem Kurfürsten vor, jetzt noch dazu zu schweigen, künftig aber dergleichen unerhörte Widerspenstigkeit mit Limitierung ihrer gar zu grofsen Freiheit auf Landtagen, dazu sie nicht befugt, sondern die von Zeit zu Zeit eingeschlichen, und anderen Dingen mehr zu strafen⁴.

Jedoch kam es auch später noch mehrfach zu einer unmittelbaren Beteiligung von Teilen der Bürgerschaft an den Landtagshandlungen⁵. Die Stellung der städtischen Räte war bei der grofsen Ausdehnung der Rechte der Bürgerschaft um so schwieriger, als sie ähnlich den Oberräten nach zwei Seiten verpflichtet waren: sie mußten der Städte Bestes suchen, hatten aber auch dem Kurfürsten „einen Herreleid

¹ Bedenken der Städte, 7. Nov. 1661. (U.-A. XV S. 621 f.)

² Schwerin an den Kurfürsten, 10. Nov. 1661. (Ebenda S. 625.)

³ Geeinigtes Bedenken, 16. Nov. 1661. (Ebenda S. 633.)

⁴ Schwerin an den Kurfürsten, 21. März 1662. (U.-A. XVI S. 6 f.)

⁵ Beispiele dafür: Protestation der Zünfte der Mälzenbräuer gegen die drei Räte wegen der Konsumtionsgelder vor den Ständen, Juli 1666. (U.-A. XVI S. 506 ff.) Die Zünfte reichen Juli 1668 ihre gravamina gesondert dem Landtage ein. (Ebenda S. 536 f.) Die Zünfte wenden sich an die Ritterschaft, gegen ihre Räte wegen der Kirchenvisitation protestierend, Juli 1668. (Ebenda S. 538.) Besondere Antwort der Zünfte auf das Bedenken der Ritterschaft, Okt. 1670. (Ebenda S. 637.) Diskrepante Bedenken der Städte, 28. Febr. 1671 (ebenda S. 691) und 1. Okt. (?) 1677. (Ebenda S. 837.) Die Kaufleute lassen ohne Vorwissen der Räte durch die Oberstände eine Beschwerde über eine Akziseerhöhung der Städte anbringen, Juni 1679. (Ebenda S. 886.)

geschworen¹. Waren sie also doppelt gebunden, so wurde die Bürgerschaft hingegen ausschliesslich von selbstischen Rücksichten geleitet, liefs sich am ersten von den das Äufserste erstrebenden Elementen fortreissen. Wüstes Demagogentum spielte hier eine noch gröfsere Rolle wie bei dem Adel. Auch die Ritterschaft sei hart, sagte Schwerin², aber allezeit habe er noch mehr Devotion und Gehorsam bei ihr verspürt, wie bei den Städten. Der gewaltige Einflufs von Hieronymus Roth 1661—62 ist bekannt; überhaupt schoben die Räte die Schuld an der Widerspenstigkeit Königsbergs in dieser Zeit nur einigen Demagogen zu: bei den meisten und vornehmsten Bürgern sei die Gesinnung gut, alles gehe von einigen rasenden und unsinnigen Menschen aus³. Die Räte spielten bei solchen Zuständen eine unglückliche Rolle. Ihre Furcht vor der erregten Bürgerschaft war so grofs, dafs sie nicht wagten, eine Beschwerde über deren Widersetzlichkeit auf der Ober- ratstube zu Protokoll zu geben⁴. Sie konnten es nicht unternehmen, selbständige Politik zu treiben, die hinter ihnen brodelnde, radikal gesinnte Masse der Bürgerschaft trieb sie immer zu schärferer Opposition vorwärts, als sie es wünschten⁵. Ganz machtlos aber waren die Räte, als die Bürgerschaft 1670—71 mit der Ritterschaft über ihre Köpfe hinweg gemeinsame Sache machte. Sie klagten, es käme daher, dafs man sie bei den vorigen Landtagen bei ihren Gemeinden alles Kredits, alles Respekts und Vertrauens beraubt habe, so dafs sie nichts mehr über die Gewerke vermöchten⁶. Schon 1669 hatten die städtischen Deputierten bitten müssen, die Stadt- obrigkeiten gegen die ungehorsamen Bürger zu unterstützen⁷. Es waren namentlich Streitigkeiten über die städtische Finanz- wirtschaft, die in den 60er Jahren im Innern der Städte die Parteien zerrissen hatten⁸. Wie das Land unter der Herr- schaft des niedergehenden Ständetums, so boten auch die Städte Königsberg das Bild eines durch schrankenlose Aus-

¹ Statthalter und Oberräte an den Kurfürsten, 4. Aug. 1662. (U.-A. XVI S. 205.)

² Schwerin an den Kurfürsten, 27. Nov. 1662. (U.-A. XVI S. 298.)

³ Berichte an den Kurfürsten, 8. Febr. 1661 und 28. März 1662. (U.-A. XV S. 474, XVI S. 58.) Protokoll des Oberrats, 9. Juli 1662 und Kurf. Proposition an Königsberg. (U.-A. XVI S. 170 f. u. 283.) — Auch 24. Mai 1667 berichtete Radziwill wieder von den Treibereien einiger unruhiger Köpfe wider die Räte. (Ebenda S. 525.)

⁴ Statthalter und Oberräte an den Kurfürsten, 1. Aug. 1662. (U.-A. XVI S. 201.)

⁵ Vgl. z. B. Ex Protocollo der drei Räte der Städte Königsberg, 16. und 17. Okt. 1663. (Ebenda S. 455 ff.)

⁶ Croys Tagebuch, 29. Aug. 1670. (U.-A. XVI S. 637 Anm. 1.) — Croy an Schwerin, Okt. 1670. (Örlich I S. 433.)

⁷ Der Städte Erinnerung, 4. Juni 1669. (U.-A. XVI S. 563.)

⁸ Über die inneren Zwistigkeiten in den Jahren 1667—69 vgl. U.-A. XVI S. 525 f., 576.

dehnung der Libertät, Mangel jeder wahren Autorität, Zersplitterung, Eigennutz und alt eingefressene Mißbräuche verfallenden Körpers.

b) Die kleinen Städte.

Preußen macht auch in Hinsicht auf die politische Entwicklung seiner Städte eine Ausnahme, denn während in vielen Territorien der Kreis der landtagsfähigen Städte sich mit der Zeit verengerte¹, und schließlichs nur die sog. Hauptstädte vertreten waren, fand das Umgekehrte im Ordenslande statt. Hier hatten ursprünglich nur die sechs „großen Städte“ Kulm, Thorn, Danzig, Elbing, Königsberg und Braunsberg auf den Tagfahrten Sitz und Stimme; seit 1411 erschienen auch die kleinen Städte, vorläufig nur ausnahmsweise. Erst bei der Stiftung des Bundes von 1441 setzten die großen Städte es durch, daß die kleinen fast zu jedem allgemeinen Ständetage einberufen wurden². Während es aber in Westpreußen dem Adel schon im 16. Jahrhundert gelang, die kleinen Städte allmählich, seit 1662 völlig, von den Landtagen zu verdrängen, so daß diese ganz in Abhängigkeit von den adligen Hauptleuten und in größten Verfall gerieten³, durften sich die ostpreussischen kleinen Städte bis zuletzt der selbständigen Vertretung auf den Landtagen erfreuen. Hier verhinderte es eben der Kampf gegen die Monarchie, daß man ein Glied des ständischen Körpers abbröckeln liefs, daher zeigt sich hier die im Hinblick auf Westpreußen auffällige Erscheinung, daß im Herzogtum die kleinen Städte, als sie den Besuch der für sie gänzlich nutzlos gewordenen Tagungen freiwillig einzustellen begannen, von den übrigen Ständen sogar an die Befolgung ihrer ständischen Obliegenheiten gemahnt und durch Strafen zum Besuch der Landtage angehalten wurden.

Wenn die großen Städte die Landstandschaft auch für ihre kleineren Genossinnen erwirkt hatten, so war es nur geschehen, um sich nötigenfalls ihrer Unterstützung bedienen zu können, nicht aber unter dem Antrieb eines höheren Gemeingefühls. Daher kam es auch nicht zu einem völligen Zusammenschluß beider Teile innerhalb der Städtekurie, denn Königsberg fiel es nicht ein, seine besondere Stellung aufzugeben. Die übrigen städtischen Deputierten unterstanden einem Direktor — dem jeweiligen Abgeordneten von Bartenstein⁴ —, die Königsberger hielten sich aufserhalb; jene hatten Voll-

¹ v. Below, Territorium und Stadt S. 215.

² Töppen, Ständeakten I S. 130, 725 f. — Aber noch unter der Regimentsnotel von 1542 (Priv. fol. 56 a) haben nur die bedeutendsten Städte Königsberg, Bartenstein, Rastenburg und Riesenburg „von wegen ihnen und allen Städten des Hertzogthumbs Preußen“ unterschrieben.

³ Altpreuss. Monatsschrift V S. 420, 422.

⁴ Vgl. U.-A. XV S. 288, XVI S. 958 Anm. 2.

macht und Instruktion von ihren Räten und Gemeinden, die Königsberger verhandelten unmittelbar mit der Bürgerschaft. Auch bei der Einladung zu den Tagungen wurden Unterschiede beobachtet: den Städten Königsberg ging die Benachrichtigung durch direkte Ausschreiben zu, den Landstädten mittelbar durch die Amtshauptleute. Ein städtisches Anliegen, daß auch sie besonders geladen werden möchten, war 1542 ohne weiteres abgewiesen worden, der Adel wollte ihnen keine gröfsere Selbständigkeit zugestehen¹. Aber selbst die Benachrichtigung durch die Ämter unterblieb in späterer Zeit manchmal².

Die Machtstellung der beiden Teile, aus denen die Städtekurie bestand, war zu verschieden, als daß sie eine Einheit hätten bilden können. Königsberg trieb die Politik, die es für seine Interessen für gut hielt, ohne Rücksicht auf die kleinen Städte, diesen blieb nur die Wahl, ob sie sich mit ihrem Votum der mächtigeren Schwester anschließen wollten oder nicht. Ihr freies Stimmrecht wurde dadurch ganz bedeutungslos, denn losgelöst von Königsberg galten sie nichts und wurden weder von der Regierung noch von den übrigen Ständen als ein Faktor angesehen. Daher schwebten sie gerade bei großen Entscheidungen, bei Kämpfen zwischen dem Adel und Königsberg, meist unglücklich in der Luft, wie es besonders 1661—63 bei dem Kampfe um die Souveränität und die Akzise hervortrat. Sie schwankten hilflos zwischen den Parteien hin und her und klagten, daß sie sich nicht zu raten wüßten; an der einen Seite sähen sie des Kurfürsten Ungnade vor Augen, an der anderen würden sie von den Städten Königsberg mit gar starken persuasionibus zurückgehalten³. Denn um sich ganz dem entschiedenen Widerstande Königsbergs anzuschließen, waren sie zu ängstlich und machtlos, doch meinten sie auch wieder nicht von den drei Städten abgehen zu können, da sie bei der Regierung auf ihre Beschwerden keinen Trost erhielten⁴. Während sie sich also immer wieder Königsberg zuneigten⁵, wurde ihnen von der anderen Seite, vom Statthalter, mit brutaler Deutlichkeit ihre ganze Ohnmacht klar gemacht: sie möchten sich erklären, wie sie wollten, bei der Akzise werde es doch verbleiben; wenn sie sich fügten, könnten sie wenigstens des Dankes mitgenießen⁶. Auch ihr Versuch, zwischen den beiden großen Parteien eine mittlere Stellung einzunehmen, mißlang, es ward ihnen vielmehr als ungebührlich verwiesen, was sich doch Königsberger Zünfte erlauben durften,

¹ Breysig, Einleitung zu U.-A. XV S. 28.

² Bedenken der Städte, 8. Okt. 1682. (U.-A. XVI S. 981 Anm. 3.)

³ Schwerin an den Kurfürsten, 25. April 1662. (Ebenda S. 110.)

⁴ Ebenso 12. Juli 1661. (U.-A. XV S. 519.)

⁵ Vgl. U.-A. XVI S. 60, 396 f.

⁶ Schwerin an den Kurf., 25. Mai 1662. (U.-A. XVI S. 139.)

dafs sie nämlich ein absonderliches Bedenken abgefaßt, dadurch eine neue Separation gemacht und „in speciem eines neuen Standes affectiret“ hätten¹. Im geeinigten Bedenken und im Landtagsabschied wurde ihre Meinung gar nicht erwähnt, ihr nachträglicher Widerspruch nicht beachtet, und so konnten sie nur noch bitten, dafs ihre Übereinstimmung zu keiner Sequel gezogen werde².

Auch später ging man mit ihnen nicht rücksichtsvoller um. Auf dem Landtage von 1666 erfuhren sie erst nachträglich „über Verhoffen“, dafs Königsberg sich eigenmächtig ohne sie mit den beiden ersten Ständen über die Willigung geeinigt; sie konnten sich nur noch eilig anschließen, um wenigstens den Schein der Freiwilligkeit zu wahren³. Noch schlimmer war es, dafs man später mehrfach das Verfahren von 1663 gegen sie wiederholte, dafs man sie zwang, sich von Königsberg, wenn dieses sich separierte, zu trennen und mit den Oberständen zusammenzugehen, obwohl sie doch mit jenem eine Kurie bildeten. Sie seien stets in contribuendis modis beim Lande geblieben und müßten auch jetzt bleiben, bemerkte ihnen der Landesdirektor kurzweg. Es half ihnen nichts, dafs sie klagten: Sie sollten also auch ihrer letzten Freiheit quitt gehen und ad nutum der Oberstände handeln müssen; das Recht, mit Königsberg coniunctim aufzutreten, besäßen sie doch ohne Zweifel⁴.

Es war kein Wunder, dafs unter diesen Umständen die kleinen Städte die Freude an den für sie fruchtlosen Tagungen, die ihnen nur unnötige Unkosten auferlegten, verloren und deren Besuch später fast ganz einstellten⁵. Sie teilten das Schicksal aller Schwachen im Kampfe der Mächtigen, sie wurden von den Wogen des Kampfes verschlungen, schon ehe eine Entscheidung gefallen war. Mit ihrer Vergewaltigung auf dem Landtage 1661—63 schieden sie schon als selbständige Glieder aus dem ständischen Körper aus, führten nur noch ein politisches Scheinleben, ähnlich wie es den Kölmern und Freien von Adels Gnaden seit langem gestattet war. Diesen beiden kleinen Ständen fehlte die geschlossene Organisation, sie waren Zwerggebilde, die von den herrschenden Ständen

¹ Protokollarische Erklärungen der Oberstände, Ende April 1663. (U.-A. XVI S. 397.)

² Bedenken der Städte, 20. Juni 1663. (Ebenda S. 435 f.)

³ Notwendige Erinnerung der kleinen Städte, 23. Juli 1666. (U.-A. XVI S. 508.)

⁴ Erklärung der Städte, 11. Sept. 1671. (Ebenda S. 711.) Vgl. auch: Resolution der Städte, 16. März 1678; Protokoll des Oberrats, 13. Okt. 1679; Erklärung der Städte, 29. Nov. 1680. (Ebenda S. 841, 905, 945.)

⁵ Die 47 preussischen Kleinstädte waren stets durch sehr viel weniger Abgeordnete vertreten, da sich die kleinsten immer zu mehreren zusammentaten, um einen Abgeordneten zu schicken, und da eine Anzahl ständig zu fehlen pflegte.

nach Willkür und Gelegenheit bald beschützt bald unterdrückt wurden. So fielen sie als erste Beutestücke der siegenden Monarchie in die Hände, die ihnen die Lasten des Militärabsolutismus schon aufbürdete, als sie es den herrschenden Ständen gegenüber noch lange nicht durchsetzen konnte. Das Verhalten gegenüber diesen Schwachen aber beleuchtet ganz besonders scharf die innere Unwahrhaftigkeit des Ständetums, seine Unfähigkeit, das Gesamtwohl des Landes zu vertreten, wie es immer vorgab, während es doch in Wirklichkeit nur den Interessen der herrschenden Klassen diente.

5. Oberstände und Städte.

Bei der Feindseligkeit, mit der sich Land und Stadt im Ständestaat gegenüberstanden, bei dem Übergewicht, das sich der Adel auf den preussischen Landtagen erworben hatte und auch auszunutzen bemüht war, ist es erklärlich, daß im gegenseitigen Verkehr der Stände sich Mißgunst und Mißtrauen immer hervordrängten. Namentlich die Städte, durch frühere Erfahrungen argwöhnisch gemacht, lebten stets in der Furcht, der Adel wolle sie mit seinen zwei Kurien um ihr freies Stimmrecht bringen, sie majorisieren und sich eine Oberherrschaft über sie anmassen. Das kleinste Abweichen vom Herkommen rief ihr Mißtrauen wach; selbst der Gesamtname „Oberstände“, mit dem sich die beiden adligen Kurien zu bezeichnen pflegten, erweckte, nachdem er schon lange Zeit gebräuchlich gewesen, ihren Argwohn. In dem großen Verfassungskampfe begann es auf einmal denen von Städten „nicht geringes, sondern hohes Nachdenken“ zu machen, daß die beiden anderen Stände sich „Oberstände“ nannten, was sie im vorigen Landtag ihnen nicht zugestanden, sondern in gewissem Respekt dem Titel nach hätten geschehen lassen, wenn nur nicht, wie es schein, einige *praerogativa juris* hierdurch aufgebürdet würden¹. Sie gönnten den Oberständen *praerogativam ordinis*, aber in *jure* seien sie ihnen gleich². Sie konnten auch später den Argwohn nicht los werden, daß die Oberstände zugleich mit diesem Titel eine Oberherrschaft über sie erstrebten und das Recht, ihnen Vorschriften zu machen³. Auch als der Kurfürst sich dahin ausgesprochen hatte, daß den Oberständen ihr Titel billig bleiben solle⁴, blieb der Stachel bei den Städtern sitzen, wie noch ein vermutlich 1690 verfaßtes Gutachten eines ungenannten Preußen

¹ Erklärung der Städte, 25. März 1662. (U.-A. XVI S. 15.)

² Die Oberräte an den Kurfürsten, 28. März 1662. (Ebenda S. 55.)

³ Die Städte Königsberg wider die Oberstände, 30. Juli 1663. (Ebenda S. 453.) Erinnerung der Städte, 5. Juni 1666. (Ebenda S. 495.)

⁴ Kurfürstl. Projekt einer Vereinbarung zwischen der Landschaft und Königsberg, 17. Sept. 1670. (Ebenda S. 629.)

von ausgesprochen bürgerlicher Gesinnung zeigt, der hier von den „unrechtmäßig genannten“ und den „übelgenannten“ Oberständen spricht¹. Zuweilen umgingen daher die Städte jene Bezeichnung und ersetzten sie durch das weniger verhängliche Wort „Vorderstände“². In helle Entrüstung gerieten sie aber, als die andern Stände in einem Bedenken sich „Landschaft“ nannten; das wollten sie ihnen keinesfalls zugestehen und drohten, ihre Schriften nicht mehr anzunehmen, wenn sie nicht davon abständen³. Sie wußten anscheinend nicht mehr, daß die Bezeichnung „Land“ oder „Landschaft“ in früheren Zeiten allgemein üblich gewesen war für die Vertreter des platten Landes, also die Ritterschaft.

Bei dieser Empfindlichkeit der Städte im Titelwesen trafen die vom Adel allerdings eine wunde Stelle, als sie später zur Zeit der Separation die Städte im Zorn als den „geringsten Stand“ und den „letzten Stand“ bezeichneten⁴; diese antworteten ihnen auch tiefgekränkt: Die Zeiten seien so schlecht, daß man nicht durch anzügliche Redensarten die Gemüter verbittern solle⁵.

Der Kurfürst verhielt sich gegenüber der zwischen den beiden Hauptständen schwebenden Feindseligkeit und Eifersucht durchweg neutral, vorsichtig abwartend. Angesichts der gar nicht zu verkennenden Tatsache, daß der Adel mit seiner ungeheueren Machtstellung in Verwaltung und Verfassung der große Gegner der Monarchie war, könnte es befremdlich erscheinen, daß der Kurfürst sich nicht mehr auf die Städte gestützt hat, ein Bündnis, das anscheinend für beide Teile von größtem Vorteil war⁶. Aber einmal gehörte es, wie mir scheint, zu den festen, wenigstens von Anfang an durchgeführten Regierungsgrundsätzen des Großen Kurfürsten, daß die Monarchie über den Parteien stehen müsse; eine andere Politik wäre ihm wohl bei seinen patriarchalischen Anschauungen ebenso unnatürlich erschienen, als wenn ein Vater ein Kind gegen das andere unterstützte. Dann aber — und das ist wohl der ausschlaggebende Grund in dieser Frage — waren die Städte, von denen ja nur Königsberg in Betracht

¹ U.-A. XVI S. 1054 und 1060.

² Städtische Bedenken vom Juni 1666, 17. Febr. 1671, 7. Juli 1672. (Ebenda S. 494, 690, 754.) Auch schon in einer Erklärung des Kurfürsten v. 16. Juni 1663. (Ebenda S. 449.)

³ Der Städte Erklärung v. 24. Nov. 1672. (Ebenda S. 763.)

⁴ Bedenken der Ritterschaft, 4. Juni 1682 und der Landräte, 11. Sept. 1685. (U.-A. XVI S. 971, 998.)

⁵ Der Städte Bedenken, 9. Juni 1682. (Ebenda S. 971.)

⁶ Auch Spahn in seinem „Begleitwort“ zu U.-A. XVI tritt dieser Frage näher; er sieht in dem nicht gerade städtefreundlichen Verhalten des Kurfürsten einen alten Hohenzollernfehler, für den er einige Entschuldigungsgründe findet, doch scheint er mir damit den Kern der Sache nicht zu treffen.

kam, überhaupt nicht bündnisfähig; sie besaßen mit ihrer selbständigen Wirtschafts- und Verwaltungsorganisation wohl eine starke passive Widerstandskraft, als Bundesgenossen zu einer aktiven Politik aber waren sie kaum zu gebrauchen. Auf dem Landtage war ein Beschlufs nur mit Hilfe der Städte gegen die beiden adligen Kurien nicht durchzusetzen, noch weniger im Lande, wo die Verwaltung in Händen des Adels war, auszuführen. Überdies erschwerte auch die politische Zerrissenheit innerhalb der Städte ein Zusammengehen mit ihnen; umgekehrt wären bei einem solchen die starken im preussischen Adel steckenden Widerstandskräfte noch in ganz anderer Weise gegen die Monarchie rege geworden, als es in Wirklichkeit geschah. Die zuwartende Haltung des Fürsten, verbunden mit dem Grundsatz, die Stände in ihrer durch die wirtschaftlichen Verhältnisse begründeten Spaltung zu erhalten, erscheint mir den obwaltenden Verhältnissen am besten entsprochen zu haben, bis die Monarchie die Macht besafs, Partei zu ergreifen und den Gegner niederzuschlagen. Und da ist der Kurfürst (seit 1680) unter offener Begünstigung der Städte gegen den Adel vorgegangen.

Dritter Teil.

Das Verfahren bei den Landtagen.

Erster Abschnitt: Recht und Brauch bei den Landtagen.

1. Einberufungs- und Selbstversammlungsrecht.

Das Recht und die Formen bei den Landtagen beruhten auf einem allmählich aus dem Ringen der Stände mit der Landesherrschaft erwachsenen, anfänglich lockeren Herkommen; doch führten die für jene siegreichen Kämpfe der Jahre 1566 bis 1618 zu einer festeren Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse und somit auch zu einer Kodifikation des Landtagsrechts. Ist dadurch auch vieles klarer gestellt worden wie in anderen Territorien, so wies doch auch diese Gesetzgebung, bei der immer nur das augenblicklich der Regelung Bedürftige normiert wurde, zahlreiche Lücken auf, an deren Stelle nur ein oft durchaus nicht altes, oft willkürlich angenommenes, daher viel umstrittenes Herkommen bestand, das beide Teile in ihrem Sinne und zu ihrem Vorteil, je nachdem sie die Macht dazu hatten, auszulegen pflegten.

Unklarheit herrschte schon über die Grundfrage, ob die Stände eigenmächtig zu Tagungen zusammenkommen konnten oder ob dies nur nach Berufung durch die Landesherrschaft geschehen durfte. Der Orden hatte ursprünglich seinen Untertanen ein unbeschränktes Recht zugelassen, ihre Angelegenheiten in freien Versammlungen ohne landesherrliche Berufung zu verhandeln; Tagfahrten der Städte, wie auch Versammlungen der Landsassen der einzelnen Gebiete waren daher im Mittelalter häufig¹. Da es aber hierbei zu gefährlichen Einigungen kam, so verbot schon 1408 der Hochmeister diese Zusammenkünfte², jedoch vergebens; im Gegenteil führte die

¹ Töppen, Ständeakten I S. 722 ff. und Histor. Zeitschr. 46 (1881) S. 435.

² Altpreuß. Monatsschr. V S. 223. Vgl. auch Ständeakten II S. 287.

immer ausgedehntere Übung dieses Gebrauches zu dem großen Bunde von Land und Städten im Jahre 1441. Eine der Beschwerden der Verbündeten war, daß die Gebietiger ihre seit Menschengedenken üblichen Zusammenkünfte widerrechtlich zu hindern und conspirationes zu nennen sich unterständen¹. Nachdem durch diesen Bund der völlige Bruch zwischen Herrschaft und Land und die große Niederlage des Ordens herbeigeführt war, wurde nach dem Thorner Frieden den ostpreussischen Ständen vorsichtigerweise die Macht genommen, sich ohne Bewilligung des Hochmeisters zu vereinigen und von dem gemeinen Besten absonderliche Ratschläge zu halten, sowie eigene Kollekten und Kontributionen anzustellen². Als später indessen die Stände wieder ein Übergewicht über die Herrschaft erhielten, gelang ihnen auch eine, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochene Wiederherstellung ihrer früheren Berechtigung. Denn wenn es im Rezess von 1566 heißt³, die Landschaft habe, im Falle der Fürst wider die Privilegien handle und auf Ansuchen nicht davon abzubringen sei, das Recht, sich an die Krone Polen zu wenden, so ist hier eine vorherige eigenmächtige Beratschlagung der Stände stillschweigend vorausgesetzt. Das wurde noch bestätigt durch einen späteren königlichen Entscheid⁴: Es sei klar, daß eine Zusammenkunft nach den Gesetzen nicht verboten sei, da nicht nur mehreren, sondern sogar einem allein erlaubt sei zu klagen und Abhilfe der Beschwerden zu suchen. Unter Berufung auf jene Bestimmung von 1566 beklagten sich 1661 die Stände, daß ihnen verboten worden sei, zusammenzukommen, um ihre Not zu klagen, und daß ihr Beginnen für Aufruhr erklärt worden sei⁵. Die Landräte forderten 1662 nochmals für sich und die ganze Landschaft die Freiheit, wann es ihnen beliebe, zusammenzukommen⁶.

Aber ein solches Selbstversammlungsrecht der Stände konnte, namentlich in Zeiten politischer Erregung ausgeübt, nur zu leicht wieder die Gefahr eines preussischen Bundes heraufbeschwören; wie sehr noch der Geist jener alten unheilvollen Zeiten fortlebte, das beweist das Geständnis Roths, er halte das von ihm geplante Verbündnis wider die ausländischen Räte für berechtigt, da es zur Bewahrung von Freiheit und Recht bestimmt gewesen sei⁷. Daher konnte die

¹ Altpreuss. Monatsschrift V S. 234.

² Hartknoch S. 649.

³ Priv. fol. 62a, Al. „Das auch“.

⁴ Königliches Responsum v. 5. März 1617. Priv. fol. 150 b, Al. „Convocationem“.

⁵ Bedenken von 15. Juni und 12. Juli 1661. (U.-A. XV S. 492 f. und 525.)

⁶ Radziwill an den Kurfürsten, 23. Mai 1662. (U.-A. XVI S. 133.)

⁷ Verhör Roths vom 4. Nov. 1662. (Ebenda S. 273.)

Landesherrschaft den Ständen jenes immerhin zweifelhafte Recht nicht unbestritten zugeben und versuchte immer wieder gegen solche Überspannung ihrer Macht einzuschreiten. Markgraf Georg Friedrich verbot bereits die „Conventiculu“ in den Ämtern¹, und Friedrich Wilhelm war von Anfang an der Meinung, die Konvokation der Stände gehöre zu den Regalien, daher sei ohne Vorbewußt und Notdurft keine Zusammenkunft in Stadt und Land zuzulassen². Nach Aufhebung der polnischen Oberhoheit war er auch formell nicht mehr an die obige, nur für die Appellation nach Polen gültige Bestimmung gebunden, und konnte daher nun ausdrücklich den Ständen erklären, daß ohne expressen kurfürstlichen Befehl kein Landtag ausgeschrieben, weniger einige Zusammenkünfte weder auf dem Lande noch in den Städten verstattet werden sollten³.

Das ausschließliche Einberufungsrecht des Fürsten für Gesamttagungen wurde von den Ständen von nun an allerdings nicht mehr angefochten, doch hielten sie noch immer an der Meinung fest, daß für die einzelnen Stände Zusammenkünfte statthalt seien, denn nach Responsum von 1617⁴ sei es den Landräten und Adligen, einem oder mehreren, oder auch einem städtischen Magistrat erlaubt, Beschwerden an die Regimentsräte zu bringen und ihre Abhilfe zu fordern⁵.

Daß den Landräten ein freies Versammlungsrecht zustand, war im Wesen dieser Körperschaft begründet und ihnen vorher auch nicht bestritten worden. Es war daher ganz unrechtmäßig, obwohl durch die kritische Lage jener Zeit und die herrschende Gereiztheit zu erklären, wenn der Kurfürst 1660 befahl, den Landräten ihre eigenmächtigen ungebührlichen Versammlungen streng zu untersagen⁶. Mit Recht wiesen die Landräte darauf hin, daß sie seit 1605 im unbestrittenen Besitze des Rechtes der Zusammenkünfte gewesen

¹ Landtagsabschied von 1582. (Programm Hohenstein 1865 S. 52.)

² Instruktion für die Oberräte, 16. Febr. 1643. (Prot. u. Rel. I S. 597.)

³ Verfassungsentwurf von 1661 (Zeitschr. f. preuß. Gesch. XI S. 51.) Eine Ausnahme wurde allerdings später erbeten: daß bei feindlichem Angriff, wenn die Einberufung des allgemeinen Aufgebots nötig werde, „auch unerwartet S. Ch. D. sonderlichen Befehles, in Ihrer Abwesenheit, die gesambten Stände betaget werden möchten“. (Gutachten des kleinen Konsiliums, 6. Febr. 1675. U.-A. XVI S. 812.)

⁴ Priv. fol. 149 b, Al. „Modum autem“.

⁵ Bedenken vom 27. März und 13. Juli 1662. (U.-A. XVI S. 36 und 182.)

⁶ Kurfürstl. Reskript an den Statthalter und die Oberräte, 6. Juli 1660. (Baczko V S. 479.) In einer anderen kritischen Zeit, 1615, hatte man ein Ersuchen der Landräte, „zu Traktirung etlicher Landsachen“ zusammenkommen zu dürfen, zwar nicht abzuschlagen gewagt, da es verfassungsgemäß sei, aber Kurfürst und Oberräte hatten merken lassen, daß es ihnen unangenehm sei, und die Sache in die Länge gezogen. (Breysig, Einleitung zu U.-A. XV S. 137.)

und schon durch ihren Amtseid dazu berechtigt seien, der sie verpflichtete, über die Rechte des Fürsten und des Landes zu wachen¹. Auch die gesamten Stände beklagten sich, daß den Landräten ihr amtliches Erinnern untersagt und pro conventiculo gehalten worden sei, und baten, ihnen das Recht zu lassen, sine ulla convocacione zusammenzutreten². Der Kurfürst, der wohl einsah, daß er sich in seiner durch die bedenkliche Lage erklärlichen Besorgnis habe zu weit treiben lassen, entschied nun: es solle dabei bleiben, daß die Landräte vermöge der Ordnung, wenn etwas außerhalb der Landtage zu bedenken sei, sich zusammentun und die Sache erledigen sollten³.

Konnte man den Landräten als den geschworenen Vertrauensmännern des Fürsten und des Landes nicht mit Fug das Recht verweigern, gemeinsame Beratungen anzustellen, so schien es doch allzu gefährlich, der Ritterschaft das gleiche Recht, das sie auf Grund obigen Responsums auch für sich in Anspruch nahm, zuzugestehen, besonders da der Kurfürst jenes Responsum nicht mehr anerkannte⁴. Die Vergangenheit Preussens und die Zustände in dem benachbarten Polen waren doch zu eindringliche Lehren, als daß man von monarchischer Seite aus das Gebaren des politisch so unzuverlässigen preussischen Adels, namentlich in bewegten Zeiten, nicht mit großem Mißtrauen verfolgt hätte. Schon als im Januar 1662 nur einige adlige Eingesessene des Amtes Brandenburg ein Supplikatum für den in Haft befindlichen General v. Kalkstein einbrachten, bewog Schwerin die Oberräte zu untersuchen, qua occasione sie zusammengekommen, und darüber zu eifern, daß sie conventus absque auctoritate publica gehalten⁵. Schon im Februar 1661 hatte sich der Adel, über 200 Mann stark, auf dem altstädtischen Rathause vereinigt, doch traf die Befürchtung der Regierung, daß sie sich mit den aufständigen Königsbergern zusammentun würden, nicht zu, so daß der Kurfürst über diesen Fall hinweg sah⁶. Später aber sah er sich doch wieder zu dem Befehl genötigt, den unerlaubten Versammlungen des Adels nachzuforschen und keinerlei Supplikation von ihnen anzunehmen⁷.

¹ Baczko V S. 313 f. Übrigens richteten die Landräte sich auch nicht nach dem kurfürstlichen Verbot, sondern reichten im Februar 1661 wieder ein Supplikat ein. (Der Kurfürst an Statthalter und Oberräte 15./25. März 1661. U.-A. XV S. 477.)

² Bedenken der Stände, 12. Juli 1661. (U.-A. XV S. 525, 526.)

³ Der Kurfürst an Schwerin, 27. Juli/6. Aug. 1681. (Orlich III S. 79.)

⁴ S. oben S. 30 Anm 1.

⁵ Schwerin an den Kurf., 31. Jan. 1662. (U.-A. XV S. 723.) S. auch Baczko V S. 323 f.

⁶ Berichte der Oberräte (und des Statthalters) an den Kurf. 4. und 18. Febr. 1661. (Baczko V S. 314, 315.)

⁷ Der Kurfürst an den Statthalter und die Oberräte, 25. Aug. 4. Sept. 1662. (U.-A. XVI S. 225 Anm. 2.)

Weit bedrohlicher liefs es sich an, als im Beginn des Jahres 1674 die Ritterschaft an 100 Mann stark in Königsberg zusammentrat und Suppliken über die ungewilligt erhobenen Militärlasten überreichte. Der Statthalter befürchtete eine Revolution, doch war es entscheidend, dafs die Bürgerschaft trotz ihrer verdächtigen Haltung ein Zusammengehen mit dem Adel ablehnte¹. Dieser verwahrte sich dagegen, dafs sein Beginnen ein unerlaubtes Konventikel genannt werde, und berief sich auf das oben erwähnte Responsum²; auch die übrigen Stände sprachen dem Adel das Recht zu, zum Klagen zusammenzukommen³. Ein Schreiben der Regierung an die Ämter⁴: der Kurfürst werde eine neue Zusammenkunft des Adels sehr unlieb empfinden, die Hauptleute sollten die Teilnahme an ihr mit allem Ernst untersagen, zeigt ebenso wie der Umstand, dafs die Adligen nur durch Verheifsung eines Konvents auseinander gebracht werden konnten⁵, wie schwach noch dem gegenüber die Regierung war. Der Befehl an die Ämter, sich „aller Konventikulen“ zu enthalten, wurde vorsichtigerweise bald wieder erneuert⁶.

Noch weniger vermochte natürlich die Regierung, Zusammenrottungen und Einungen der Königsberger Bürgerschaft innerhalb der drei Städte zu verhindern, war doch sogar das Verbot des Rates gegen eine Zusammenkunft der Kneiphöfer 1662 machtlos⁷. Eher liefs sich eine Vereinigung der Städter mit den anderen Ständen hintertreiben, wie denn die Regierung vor der Huldigung 1663 den querulierenden Städten mit Erfolg verbot, sich mit den anderen Ständen zu besprechen⁸.

2. Formen der Tagungen, Ort und Zeit.

Die regelmäfsige und verfassungsmäfsige Form ständischer Tagungen war der Landtag, auf dem sowohl die Anliegen des Fürsten wie die der Stände zur Verhandlung kamen. Daneben gab es noch eine, anscheinend nur auf Herkommen beruhende Einrichtung, die sogenannten Konvokationen, für solche Fälle, da eine eilige Beschlufsfassung über eine Re-

¹ Berichte Croys vom 12., 19., 23. und 26. Jan. 1674. (U.-A. XVI S. 793 f.)

² Erklärungen der Ritterschaft v. 17. Febr. und vom März 1674. (Ebenda S. 795 und 797 f.)

³ Vereinigtes Bedenken v. 11. April 1674. (Ebenda S. 800.)

⁴ Vom 10. Febr. 1674. (Ebenda S. 795 Anm. 1.)

⁵ Croy an den Kurf., 20. Febr. 1674. (Ebenda Anm. 2.)

⁶ Die Regierung an alle Ämter, 6. Juni 1674. (U.-A. XVI S. 806 Anm. 1.)

⁷ Statth. u. Oberräte an den Kurf., 25. Juli und 4. Aug. 1662. (Ebenda S. 196 u. 206.)

⁸ Ex protocollo der drei Räte, 17. Okt. 1663. (Ebenda S. 456.)

gierungsforderung nötig war. Die ständischen Vertreter kamen hierzu in geringerer Zahl — aus jedem Amte nicht mehr als einer¹ — und es durfte, was besonders wichtig war, nur über die Vorlage der Regierung beraten, keine ausserhalb derselben stehende Angelegenheit, also namentlich keine Beschwerde vorgebracht werden². Im übrigen war der Geschäftsgang derselbe wie auf den Landtagen, nur dafs durch diese Beschränkung der Beratungsgegenstände viel Zeit erspart wurde³.

In vielen Territorien war es den Landesherren gelungen, an die Stelle voller Landtage mehr oder weniger die Verhandlungen mit blofsen ständischen Ausschüssen zu setzen⁴; in Preussen scheiterten solche Versuche im 16. Jahrhundert an dem Mißtrauen der Stände, die Landesherrschaft möchte sie dabei übervorteilen⁵, und auch dem Grofsen Kurfürsten gelang es nicht, seine Bemühungen durchzusetzen, mit dem kleinen Konsilium als einem zur Beschlussfassung über Landesangelegenheiten bevollmächtigten Ausschusse der Stände zu verhandeln⁶. Im übrigen stellten die Konvokationen in der späteren Regierungszeit des Kurfürsten bei der geringen Zahl der Teilnehmer auch nicht mehr dar als die Ausschüsse in anderen Ländern. Anders verhielt es sich mit ständischen Kommissionen, die für bestimmte Zwecke, zu Verhandlungen über gewisse Gegenstände während oder nach einer Tagung, meist im Verein mit Vertretern des Fürsten gebildet wurden. Da sie keine Vollmacht zur Beschlussfassung hatten, so stand ihrer Verwendung kein Bedenken im Wege; doch scheint ihre Tätigkeit zum Teil dadurch vereitelt worden zu sein, dafs sich Kurfürst und Stände nicht darüber einigen konnten, wer die Tagegelder für sie aufzubringen habe⁶.

Was den Tagungsort anbetrifft, so eignete sich Königsberg als Hauptstadt des Landes und Sitz der obersten Behörden, sowie als die einzige gröfsere Stadt im Lande — was für die Unterbringung einer gröfseren Zahl von Menschen erheblich mitsprach — entschieden am besten dazu. Die Städte Königsberg beanspruchten geradezu ein Recht darauf

¹ Vgl. U.-A. XV S. 339 Anm. 1.

² Die Oberräte an den Kurf., 24. Aug. 1655. (U.-A. XV S. 362.) Die Ausschreiben vom 7. Jan. 1666, 25. Juni 1667, 30. März 1672. (U.-A. XVI S. 473, 527, 720.) Protokolle des Oberrats v. 24. Juli 1668 und 16. Mai 1676. (Ebenda S. 536 u. 819.)

³ Vgl. unten, II. Buch, I. Teil, 2. Abschn., 1.

⁴ v. Below, Territorium und Stadt S. 226.

⁵ Vgl. den Landtag von 1539 (Histor. Taschenbuch N. F. 8, S. 320 und 331 ff.) und von 1573/74 (Histor. Taschenbuch N. F. 10, S. 469 ff.).

⁶ So die Kommissionen, die 1663 zur Revision des Landrechts (U.-A. XVI S. 360 f., 389), zur Abhörnung der Kommissionsrechnungen (ebenda S. 367, 374, 381, 424) und zur Kirchenvisitation (ebenda S. 402 f.) beschlossen wurden.

und baten, als 1516 in Heiligenbeil getagt wurde, Königsberg als Malstatt zu bestimmen, da es altes Herkommen sei, daß sie ihre Vollmachten nicht anders wohin hinausschickten¹. Aber gerade dieses angemafste Vorrecht und der dadurch bewirkte übermäßige Einfluß der Königsberger Bürgerschaft auf dem Landtage war es, was die andern Stände nicht zugestehen wollten und stets zu hintertreiben suchten. So bat die Landschaft 1542 den Herzog, die Landtage künftig nach anderen Städten zu berufen, da die hauptstädtische Bevölkerung in ihrer tumultuarischen Weise den Landtag mit Beschwerden in großen Haufen überließ². Wenn dem auch nicht grundsätzlich Folge gegeben wurde, so erreichte es doch der Adel nach seinem großen Siege von 1566 öfters, daß trotz des Widerspruches der Königsberger die Landtage in kleinen Städten, wie Heiligenbeil, Rastenburg, Bartenstein und Saalfeld abgehalten wurden, und daß jene dann ihre Abgeordneten mit Vollmacht und Instruktion hinaussenden mußten³. Immerhin mochte man einsehen, daß die Vorteile der Tagungen in der Hauptstadt die Nachteile überwogen⁴; jedenfalls fanden sie in dem hier behandelten Zeitabschnitt durchgängig in Königsberg statt, nur 1661/62 tagte man der Pest wegen eine Zeitlang in Bartenstein.

Auch die Zeit der Einberufung eines Landtages war natürlich ganz dem Ermessen des Landesherrn überlassen. Da aber den ländlichen Abgeordneten die Abhaltung der Tagungen während der Erntezeit sehr störend war, so bat der Adel auf dem am 24. Juli 1670 eröffneten Landtage, sie niemals zu solcher ungelegenen Zeit außer dem höchsten Notfalle zu berufen⁵. Doch nahm die Regierung auf solche Beschwerden wenig Rücksicht, denn auch später waren Konvokationen in den Sommermonaten häufig, und ein Gesuch der Oberstände und kleinen Städte⁶, die Wiedereröffnung einer Tagung vom 16. Juli auf den 1. Oktober zu verschieben, da Ernte und Wintersaat bevorständen, fand keine Erhörung.

¹ Töppen, Ständeakten V S. 796. Vgl. auch oben S. 90.

² Histor. Taschenbuch N. F. 8, S. 360. Auch auf den Landtagen 1605/06 und 1607 wurde diese Forderung vom Adel wiederholt. (Programm Elbing 1891 S. 29, 1892 S. 68.) Über den lästigen Andrang der Bürgerschaft zu den Landtagen berichtete auch Schwerin 17. Aug. 1661, die Stände kämen täglich sehr stark, besonders die Königsberger bei 80 und mehr Personen zum Schloß. (U.-A. XV S. 559.)

³ S. Histor. Taschenbuch N. F. 10, S. 447; Programm Hohenstein 1855 S. 3, 1866 S. 4.

⁴ So wunderteu sich 1590 die Stände, daß man sie nach Heiligenbeil berufen, da doch kein Ort geeigneter sei als Königsberg (Programm Hohenstein 1867 S. 7).

⁵ Bedenken der Ritterschaft, 6. Sept. 1670. (U.-A. XVI S. 627.)

⁶ Vom 23. Juni 1671. (Ebenda S. 704.)

3. Die Landtagszehrung.

Die Kosten für Reise und Unterhalt der Landtagsabgeordneten hatten in Preußen ihre Absender zu tragen, also die Adligen und Freien in den Ämtern und die Städte¹; die Landräte erhielten ihre Zehrung wie ihre Besoldung vom Landesherrn. In früherer Zeit scheint den Deputierten der tatsächliche Verbrauch während der Zeit des Landtages samt der „Auslösung“ aus den Herbergen gezahlt worden zu sein, denn auf dem langen Königsberger Landtage von 1573 verfügte der Herzog: nur den Unterhalt für Tag und Nacht sollten die Absender zu tragen schuldig sein, das übrige mußten die Deputierten selbst bestreiten; für Schlemmen, Prassen, zerschlagene Öfen und Fenster brauchten die Hinterlassenen nicht aufzukommen². In unserer Zeit ist für die Landtagszehrung wochenweise ein fester Satz bestimmt³. Bei lang andauernden oder oft wiederkehrenden Tagungen wurde ihre Zahlung zu einer recht empfindlichen Last für die Bevölkerung, so daß ihre Beibringung oft nicht geringe Schwierigkeiten machte. Noch 1640 waren in allen Ämtern viele Zehrungsreste von 1632 her rückständig⁴. Auf dem langen Landtage 1661/63 mußte mehrfach an den Nachstand gemahnt und Amtsexekution und poena dupli angedroht werden⁵; auch 1666 wurde Zahlung der hinterstelligen Zehrung „bei Vermeidung der Amtsexekution“ befohlen⁶. Aber obwohl die Oberstände eine „Konstitution in puncto der Landtagszehrung“⁷ abfasten und dem Kurfürsten zur Bestätigung vorlegten, in der bei Strafe von zwei Dukaten jedem Adligen befohlen wurde, zu den Amtsversammlungen zu erscheinen und die Zehrung dabei mitzubringen, dauerte der Übelstand

¹ Die auf den Landtagen nicht vertretenen kurfürstlichen Immediatuntertanen waren natürlich auch von diesen Beiträgen frei. (Croy an den Kurf., 27. Febr. 1671. U.-A. XVI S. 690.) Es war demnach unberechtigt, wenn Memel sich beklagte, daß die Handwerker auf der Freiheit nichts zur Landtagszehrung geben wollten. (Gutachten der Städte, 4. Juni 1669. Ebenda S. 564.)

² Histor. Taschenbuch N. F. 10, S. 467.

³ Über ihre Höhe habe ich nur wenige Notizen gefunden. Der Angerburgische Deputierte v. Marquardt erhielt 1682 auf drei Wochen von jeder Hufe 1½ Groschen (Hosäus, Der Oberburggraf A. v. Lehn-dorff S. 173). Hans v. Auerswald wurden Jan. 1649 vom Amte Marienwerder-Riesenburg 5 fl. poln. für die Woche zugesichert; das wäre ein sehr geringer Satz (Joh. Voigt, Beiträge zur Geschichte der Familie v. Auerswald S. 94). Die städtischen Deputierten verbrauchten vom 14. Sept. bis 25. Dez. 1661 5455 fl. 10 Gr. (Horn S. 130, nach einer Archivnotiz).

⁴ Additionalia der Ritterschaft, 26. Juni 1640. (U.-A. XV S. 253.)

⁵ So U.-A. XVI S. 188, 350, 447.

⁶ Verfügung der Regierung an die Hauptleute, 17. März 1666. (U.-A. XVI S. 482.)

⁷ Vom 8. Sept. 1674. (Ebenda S. 811.)

fort und wirkte zuweilen geradezu auflösend auf die ständischen Tagungen ein. Einmal mußte die Ritterschaft wegen Mangels an Geldmitteln vom Landtage abreisen¹, dann wieder konnten die meisten Ämter ihre Deputierten der kümmerlichen Zeiten wegen überhaupt nicht schicken². Noch mehr litt die Teilnahme der kleinen Städte an den Tagungen unter dem Mangel an Zehrungsmitteln. Bei vielen Landtagshandlungen waren sie in sehr geringer Zahl oder auch gar nicht vertreten, und im April 1672 klagten sie, daß sie wegen ihrer Armut ihre Deputierten mit notdürftiger Zehrung nicht zu schicken vermöchten. Selbst das reiche Königsberg schloß sich ihrer Klage an: die Zünfte seien nicht imstande, die notwendigen Spesen fortmehr abzutragen³.

Ein Ausweg aus diesen die Existenz der Landtage bedrohenden Mißständen war dadurch geschaffen, daß unvermögende Ämter und Städte, statt selbst einen Abgeordneten zu senden, andere Deputierte mit der Vertretung betrauen konnten, wodurch vielleicht auch manchmal dem Mangel an geeigneten Persönlichkeiten abgeholfen wurde. Schon auf dem Landtage von 1573 bezeichneten es die Stände als alten Brauch, daß aus den vornehmsten Ämtern zwei, aus den anderen wohlvermögenden mindestens ein Abgeordneter erschiene, die unvermögenden wenigstens zu den Zehrungskosten beisteuerten⁴. In der Regel ließ sich ein Amt, das keinen Einheimischen schicken konnte, durch den Abgeordneten eines benachbarten Amtes vertreten; auf jeden Fall sollte der Stellvertreter wenigstens demselben Kreise (Samland, Natangen und Oberland) angehören. Darauf hielt die Regierung, offenbar um zu verhindern, daß die Mandate sich in den Händen einzelner Führer von der adligen Opposition häuften⁵. Als daher einmal das oberländische Amt Ortelsburg, da der Deputierte des benachbarten Neidenburg nicht genehm war, dem nicht im Oberlande eingesessenen Vertreter des natangischen Amtes Balga, dem der Regierung verhaßten Hans Erhard v. Brumsee, die Vollmacht übertrug, erklärte jene es für nichtig und befahl eine Neuwahl vorzunehmen. Allerdings weigerte sich dessen der Adel von Ortelsburg, indem er verschiedene Beispiele anführte dafür, daß er schon natangische Deputierte mit seiner Vertretung beauftragt habe⁶. Demnach scheint ein durchgängiger Brauch hierbei nicht gegolten zu haben. Natürlich konnte nur einem andern Abgeordneten

¹ Protokoll der Oberratstube, 12. Aug. 1676. (U.-A. XVI S. 825.)

² Bedenken der Ritterschaft, 17. Juni 1679. (Ebenda S. 884.)

³ Resolution der Städte, o. D. (Ebenda S. 737.)

⁴ Histor. Taschenbuch. N. F. 10, S. 466 f.

⁵ Die Regierung an den Hauptmann von Holland, 21. April 1673. (U.-A. XVI S. 772.)

⁶ Croys Tagebuch, 4. und 12. Aug. 1670. (Ebenda S. 614 und 617.)

ein Mandat vertretungsweise übergeben werden, nicht einer beliebigen Person. Als daher im Juli 1681 Rastenburg, wohl um Reisekosten zu sparen, den Organisten Tilesius aus dem Kneiphofe mit der Vertretung betraute, wurde dieser zurückgewiesen¹.

Von der Befugnis der Stellvertretung wurde zuweilen ein übermäßiger Gebrauch gemacht. So verließen 1661 die meisten Abgeordneten der kleinen Städte aus Mangel an Zehrungsmitteln den Landtag und ließen nur drei mit ihren Vollmachten zurück². Auf den Landtagen von 1673—1687 kam es vereinzelt vor, daß ein Abgeordneter 8, 7 und 6 Ämter vertrat; 5, 4 und 3 Amtsaufträge in einer Hand sind schon sehr häufig³. Da bei den Abstimmungen nicht die Zahl der anwesenden Personen, sondern die der von ihnen vertretenen Körperschaften den Ausschlag gab, so konnte eine solche Häufung von Mandaten auf wenige Abgeordnete zu einer Verschiebung der Stimmenverhältnisse führen. Der Abgeordnete Perbandt entschuldigte einmal einen ungünstigen Beschluß dem darüber erstaunten Statthalter gegenüber damit: die mit guten Instruktionen seien zwar an der Personen Zahl die meisten, aber nach der Zahl der Ämter hätten die Widrigen doch die maiora, denn wegen der polnischen Ämter habe ein Deputierter oft aus 3, 4 und mehr Ämtern Vollmacht⁴. Schon früher hatte die Regierung es als Übelstand empfunden, „daß ein Deputierter so vieler Ämter Stimmen, andern in pluralitate zu praeripieren, auf sich nehme“. Zu Vermeidung von dergleichen Kumulierung könne es künftig in den Ausschreiben verboten werden⁵. Auch Perbandt schlug vor, es „per statutum aufs künftige zu präkaviren“⁴. Daß aber etwa ergangene Verbote nichts geholfen haben, beweisen die Mandathäufungen in den letzten 15 Jahren unseres Zeitabschnitts³.

4. Besuch der Tagungen.

Aber obwohl die Stellvertretung in weitgehender Weise zugelassen wurde, enthielten sich doch bei allen Tagungen eine Anzahl von Gliedern des Landes der Ausübung ihrer Landstandschaft. Daß die Deputierten hier nicht, wie vielfach anderswo, vom Landesherrn ihren Unterhalt erhielten, war der hauptsächlichste Grund für den verhältnismäßig schwachen Besuch der Landtage in Preußen, dann aber kam die politische Gleichgültigkeit vieler hinzu, namentlich als in

¹ U.-A. XVI S. 859 Anm. 2.

² Schwerin an den Kurf., 12. Juli 1661. (U.-A. XV S. 518.)

³ U.-A. XVI S. 1074.

⁴ Croys Tagebuch, 23. Jan. 1671. (U.-A. XVI S. 681.)

⁵ Die Oberräte an den Kurf., 26. Juli 1655. (Geh. Staatsarchiv R. 6 PP.)

den späteren Regierungsjahren des Großen Kurfürsten die Beratungen nur noch den landesherrlichen Forderungen dienten. Die Teilnahme an den Tagungen erschien da vielen mehr als lästige und kostspielige Pflicht wie als vornehmstes Recht eines Landstandes.

Einen Eindruck von der Zahl der Besucher eines größeren Landtages geben die von den, allerdings vor unserer Zeit liegenden Tagungen von 1609, 1612 und 1616 überlieferten Ziffern; man kann unbedenklich ähnliche Verhältnisse auf unseren Zeitabschnitt anwenden.

| | Es können im Höchsthfalle vertreten sein: | Es waren vertreten ² : | | |
|---|---|-----------------------------------|--------------|--------------|
| | | 1609 | 1612 | 1616 |
| Landräte | 12 | 12 | 10 | 11 |
| Ämter | 32 ¹ | 31 (22 Abg.) | 31 (23 Abg.) | 31 Abg. |
| Städte (einschließl. Königsberg) | 50 | 37 | 35 | 31 (29 Abg.) |
| | Sa. 94 | 80 | 76 | 73 |

Die ziemlich gleichmäßigen Besuchszahlen deuten darauf hin, daß in dieser Hinsicht geringer Wechsel obwaltete. Sehr viel geringere Zahlen werden von einigen kleineren Konvokationen unserer Zeit überliefert. Es waren zugegen bei den Propositionen von:

| | 29. Mai 1671: | 27. Juli 1671: | 2. März 1672 ³ : |
|--------------------------------|---------------|----------------|-----------------------------|
| Von Landräten | 4 | 6 | 7 |
| Von der Ritterschaft | 9 | 10 | an 20 |
| Von Städten | 8 | 5 oder 6 | sehr viele |

Genaue Nachrichten sind über die Vertretung der Ritterschaft auf den Konvokationen von 1673—1687 vorhanden⁴; danach schwankt die Zahl der vertretenen Ämter zwischen 35 und 12 (Juni bezw. November 1678), die der Abgeordneten

¹ Es gab im ganzen 40 bezw., da Liebemühl auf vielen Verzeichnissen nicht als Amt aufgeführt ist, 39 Ämter (darunter 6 adlige Erbämter), doch traten die sogenannten „Conjungirten Ämter“, Holland-Morungen-Liebstadt, Riesenburg-Marienwerder, Osterode-Hohenstein, Neidenburg-Soldau, Pr. Eylau-Bartenstein, Neuhausen-Labiau, Nordenburg-Gerdauen, immer als Einheiten auf, wenn sie auch zuweilen zwei gemeinsame Abgeordnete entsandten. (Vgl. die Übersichten U.-A. XVI S. 1034 ff. Hartknoch S. 661 f.)

² Rezesse vom 13. Juli 1609 und 21. Mai 1612 (Priv. fol. 108 b f. u. 126 f.), sowie Horn S. 126.

³ Berichte Croys vom 29. Mai und 28. Juli 1671; Croys Tagebuch vom 2. März 1672. (U.-A. XVI S. 697, 706, 730.)

⁴ U.-A. XVI S. 1047. Einige Ämter beteiligten sich fast gar nicht an den Tagungen; Memel ist in dieser Zeit keinmal, Neuhof nur einmal, Deutsch-Eylau zweimal, Tilsit dreimal vertreten u. s. f. (S. 1048). Die Stände beschwerten sich einmal, daß die Ämter Memel und Tilsit nie Abgeordnete schickten. (Ebenda S. 852. Verein. Bedenken v. 28. Sept. 1678.) Von 40 Ämtern sind auf 21 Tagungen jener Zeit nur 11 stets vertreten.

zwischen 23 und 8 (März 1674 und November 1678). 15 bis 17 adlige Abgeordnete ist das häufigste. Nimmt man von Städten 20, von Landräten 8 als Durchschnittszahl an, so kann man wohl die normale Zahl der Besucher einer Konvokation der späteren Zeit auf 40 bis 50 veranschlagen, wie für die großen Landtage früherer Jahre 70 bis 80 Vertreter das übliche gewesen sein mögen.

Namentlich beim Beginn einer Tagung war die Zahl der anwesenden Abgeordneten oft sehr dürftig, da viele erst nach und nach mit Verzögerung eintrafen. Daher konnte auch nicht immer der vorher angesetzte Tag der Eröffnung innegehalten werden. Bei der am 19. Februar 1672 eröffneten Konvokation waren am 22. erst 6 oder 7 adlige Deputierte anwesend¹; allerdings war das Ausschreiben sehr spät, erst am 30. Januar, ergangen. Auch der Landtag, der am 16. Juni 1672 versammelt sein sollte, kam, wie Croy am 21. Juni meldete, wegen der noch zu geringen Zahl der Deputierten nicht von der Stelle². Ebenso minderte sich gegen Schluss der Tagungen in der Regel die Zahl der Teilnehmer, da viele, oft die Mehrzahl, vor der Entlassung schon auseinander reisten.

Die mangelhafte Pflichterfüllung von einzelnen ihrer Glieder mußte natürlich den Ständen unlieb sein, denn die Schwäche an Zahl brachte auch leicht eine Schwäche im Auftreten mit sich. Der Regierung hingegen war es an sich wohl angenehm, wenn sie es mit wenigen zu tun hatte, nur durfte es nicht so weit gehen, daß der Landtag dadurch beschlußunfähig wurde. Eine feste Bestimmung, wann Beschlußfähigkeit vorhanden war, hat es nicht gegeben; auch hierfür war höchstens ein unsicheres Herkommen maßgebend, wobei das eine Mal in Zweifel gezogen werden konnte, was ein anderes Mal Geltung hatte. So wendete einmal die Ritterschaft ein, einige Ämter (es waren nur 12) seien nicht vertreten, und erkannte den Vorhalt der Regierung, um deren Ausbleibens willen könnten die Beratungen um des Vaterlandes Wohl nicht unterbleiben, nicht als stichhaltig an, sondern widersprach allen Landtagshandlungen³. Und wie oft wurden andererseits Beschlüsse gefaßt bei noch geringerer Beteiligung! Einmal wollte gar die Regierung, als nur noch

¹ Croys Tagebuch. U.-A. XVI S. 724.

² Ebenda S. 750.

³ Croys Tagebuch, 29. Mai, 4. und 9. Juni 1671. (Ebenda S. 697 und 703.) Auch als 1679 eine Konvokation, auf der viele Ämter fehlten, dem Kurprinzen ein Donativ gewilligt hatte, bat sich die Ritterschaft in ihrem Bedenken vom 17. Juni 1679 aus, daß künftig behutsamer mit Willigungen verfahren und ad referendum genommen werde, damit den Ämtern zur schimpflichen Annullierung des eigenmächtigen laudi ihrer Deputierten nicht Gelegenheit gegeben werde. (U.-A. XVI S. 884.)

zwei Abgeordnete der Ritterschaft anwesend waren, von diesen eine Resolution haben, denn weil die anderen ohne Dimission weggereist seien, könne ihre Abwesenheit das Werk nicht hindern; mit dieser Meinung drang sie allerdings nicht durch¹.

Jedenfalls lag es im Interesse der Regierung, zu verhüten, daß durch Unzuständigkeitserklärungen oder durch nachträgliche Protestation der Abwesenden Landtagsschlüsse vereitelt wurden. Daher waren schon in früherer Zeit beide Teile, Regierung und Stände, übereingekommen, das Erscheinen auf den Landtagen und das Ausharren auf denselben zur Pflicht zu machen. So versuchte man auf dem langen Landtage von 1573 durchzusetzen, daß sich niemand ohne des Herzogs Vorwissen und Urlaub entfernen dürfe². Doch kam es nicht zu einer gesetzlichen Regelung dieser Frage, denn soviel auch in der Verfassung an Rechten festgesetzt war, so sehr liefs man es an Pflichtbestimmungen fehlen; es blieb also nur allgemeiner Brauch, daß „niemand von denen Deputirten vor völlig erhaltener Dimission“ abreisen solle³. Daher hielt es bei dem großen Landtage 1661/63 schwer, die Abgeordneten in verhandlungsfähiger Zahl zusammenzuhalten; wiederholt mußten sie durch erneute Ausschreiben herbeigerufen werden. So war es nötig, nachdem die Abgeordneten des Weihnachtsfestes wegen bis zum 12. Januar 1662 entlassen waren, am 20. Januar neue Befehle zu erlassen, schleunigst herzukommen, da aufser einigen Landräten nur einer von der Ritterschaft erschienen war⁴. Zu der Wiederaufnahme der Verhandlungen am 14. September 1662 fanden sich wiederum nur zwei Landräte und einer von der Ritterschaft ein, so daß die Eröffnung bis 6. Oktober hinausgeschoben und wieder neue Ausschreiben erlassen werden mußten⁵. Da die einfache Zitation nichts fruchtete, so wurden für ihre Nichtbefolgung Strafen, ja der Verlust des Votums und die Ausschließung des Säumigen vom Landtage, angedroht⁶. Später erließ die Regierung gegen diese Unsitte eine dauernde, wenn auch wenig wirksame und praktisch anscheinend nicht angewendete Verfügung, die jeden, der zu einer Konvokation gefordert werde, aber ausbleibe, mit 5 Dukaten Strafe und Verlust seines Teilnahmerechts an künftigen Landtagen bedrohte⁷.

¹ Protokoll der Oberratstube, 23. Jan. 1679. (U.-A. XVI S. 862.)

² Histor. Taschenbuch. N. F. 10, S. 469.

³ Bericht für die Landräte 1669. (U.-A. XVI S. 452 Anm. 2.)

⁴ Schwerin an den Kurf., 20. Jan. 1662. (U.-A. XV S. 714.)

⁵ Baczko V S. 342.

⁶ Ausschreiben vom 31. Jan. und 27. April 1662. (Baczko V S. 324, 329.) Schwerin an den Kurf., 3. März 1662. (U.-A. XV S. 756.)

Die Stände an den Kurf., 19. Dez. 1662. (U.-A. XVI S. 318.)

⁷ Verfügung vom 15. Sept. 1674. (U.-A. XVI S. 811.)

Von den Landräten wurde, da sie Besoldung und Zehrung von der Kammer erhielten, regelmässiger Besuch des Landtags ex officio verlangt. Da sie versuchten, nur abwechselnd in geringer Zahl demselben beizuwohnen, verwies ihnen das die Regierung entschieden: sie hätten alle nach ihrer Schuldigkeit des Landtages wahrzunehmen, damit nicht immer neue Instruktionen gegeben werden müßten; andernfalls sollten die Abwesenden keine Zehrung erhalten, ja noch die auf die andern gehenden Kosten erstatten wegen des Aufenthalts, den ihre Abwesenheit verursache¹.

Im allgemeinen waren es aber die Ritterschaft und die kleinen Städte, die durch nachlässigen Landtagsbesuch Störungen verursachten². Obwohl gerade jene am ersten geneigt war, wegen der Beschlussfähigkeit Schwierigkeiten zu machen, so wagte doch die Regierung nicht recht, sie zum regelmässigen Besuch der Sitzungen zu zwingen. Sie half sich in späterer Zeit einige Male damit, daß sie, wenn die Zahl der Ritterschaft zu gering war, einige Abgeordnete aus den nächstgelegenen Ämtern eiligst herbeirief, um einen Beschluss zustande zu bringen³. Aber auch gegen dieses Verfahren erhob der Adel Einspruch: sie hätten wohl Ursache, solcher Willigung schlechterdings zu kontradizieren⁴.

Weniger Umstände machten die Stände selbst im gleichen Falle mit den kleinen Städten; gegen diese wurden Strafen nicht nur angedroht, sondern auch verhängt. Am 14. September 1674 ward ihnen auf Wunsch der Stände geschrieben, daß sie bei Verlust von Sitz und Stimme und 5 Dukaten Strafe sich durch einen eigenen Deputierten oder den einer Nachbarstadt regelmässig auf den Landtagen vertreten lassen müßten. Da später wieder 14 von 47 fehlten, so wurde ihnen auf Beschluss der Anwesenden von kleinen Städten die Geldstrafe auferlegt und sie zwar nicht ausgeschlossen, aber für immer den anderen nachgesetzt⁵. Doch mußten nach einiger Zeit wieder die Anwesenden von ihnen klagen⁶: da ein Teil von ihnen nicht vertreten sei, noch die „Sportulgelder“ entrichtet habe, so fehlten den Anwesenden die Mittel, die Landtagsakten auszulösen und andere Ausgaben zu bestreiten⁷.

¹ Die Regierung an die Landräte, 28. Sept. 1679. (U.-A. XVI S. 902 Anm. 1.)

² Zur Beschlussunfähigkeit der kleinen Städte vgl. z. B. die Bedenken vom 10. Aug. 1661 (U.-A. XV S. 557) und 4. Aug. 1668. (U.-A. XVI S. 541.)

³ Protokolle des Oberrats vom 23. Jan. 1679 und 20. Juli 1680. (U.-A. XVI S. 862 und 937.)

⁴ Der Ritterschaft Bedenken vom 12. Nov. 1680. (Ebenda S. 943.)

⁵ Kurfürstliche Verordnung, 24. März 1678. (Ebenda S. 842 Anm. 2.)

⁶ Supplikation vom 16. Juni 1682. (Ebenda S. 971.)

⁷ Die einzelnen Kurien hatten nämlich Kassen zur Bestreitung allgemeiner Unkosten. So beschlossen die Oberstände, die Kosten eines

Sie baten daher, die Säumigen zu Abtragung ihrer Reste und Strafe bei Androhung militärischer Exekution anzuhalten. Auch hielten sie selbst streng auf Ausführung der Strafmassregeln und beschwerten sich einmal, der Vertreter von Sensburg mafse sich einen unrechten Platz an, denn ihm gebühre erst die 35. Stelle, weil seine Stadt seit 13 Jahren sich nicht habe vertreten lassen¹. Im übrigen wurde es auch nach der Strafverfügung nicht besser mit ihrem Landtagsbesuch. Schon am 14. Oktober 1678 mußte die Regierung viele der kleinen Städte wegen Nichterscheins wieder zur Rechenschaft ziehen². Bald danach sandten sie mehrmals, weil es ihnen wegen der drückenden Militärlasten nicht möglich sei, überhaupt keine Vertreter³ oder nur einen, der sie natürlich auch nicht beschlußfähig machte⁴.

So bröckelte dieses ohnehin bedeutungslose Glied allmählich auch äußerlich vom ständischen Körper ab trotz Anwendung scharfer Disziplinarmittel. Immerhin hätte es die Gerechtigkeit erfordert, daß auch die Ritterschaft gegen ihre Mitglieder mit gleicher Strenge vorgegangen wäre, denn in demselben Jahre, da man gegen 14 fehlende Städte Strafen verhängte, waren auf einer Konvokation 27 von 39 Ämtern nicht vertreten⁵.

5. Die Bindung durch Instruktionen.

a) Instruktion und Vollmacht.

Der Landtag war für das Ständetum nur das Sprachorgan zum Zwecke der Verhandlungen mit der Regierung, der politische Schwerpunkt lag in den Ständen selbst, den Wählern und Auftraggebern der zum Landtage Ermächtigten. Nur die mit der Landesherrschaft notwendigen Beratungen waren also zentralisiert, die Entscheidungen in allen Fragen war dezentralisiert, in die Ämter und Städte verlegt⁶. Nur was durch die Landtagsausschreiben den Eingesessenen mitgeteilt, von ihnen in den Städten und den Ämterversammlungen beraten und den Abgeordneten in den Instruktionen mitgegeben war, konnte von diesen auf den Landtagen geschlossen werden; erst wenn die Abgeordneten über die Verhandlungen

Prozesses gegen D. Dreier vor dem Hofgericht 1669 aus ihrem Ärar zu entrichten. (U.-A. XVI S. 570.)

¹ Memorial der kleinen Städte, 11. Juli 1686. (U.-A. XVI S. 1003 Anmerk.)

² Baczko V S. 469.

³ Vgl. die vereinigten Bedenken vom 3. Jan. und 9. Aug. 1679 (U.-A. XVI S. 858, 899). Auch April 1681 nicht vertreten (ebenda S. 953).

⁴ Okt. 1681. (Ebenda S. 963 f.)

⁵ Okt. 1678. (Ebenda S. 1047.)

⁶ Rezefs von 1566. Priv. fol. 61 b f., Al. „Wo sich auch“.

und Beschlüsse vor ihren Heimgelassenen Bericht erstattet und das auf dem Landtag Beschlossene von diesen gebilligt war, wurde es rechtskräftig und verbindlich für alle. Die Regierung mußte in den Ausschreiben jeden der zur Verhandlung kommenden Punkte dem Lande mitteilen, für jeden einzelnen wurde den Abgeordneten in den Instruktionen die Willensmeinung ihrer Wähler mitgegeben, auf weiteres brauchten und durften sie sich nicht einlassen. Die Vollmacht, die außerdem noch der Abgeordnete zu seiner Beglaubigung erhielt, sprach sich auch darüber aus, wie weit er an seine Instruktion gebunden sei und ob er unter Umständen über sie hinausgehen könne.

Das regelrechte und der ständischen Verfassung angemessene war es, wenn allein die Instruktion die Grundlage für das Handeln des Landboten war, wenn er also nur der Überbringer der Meinung seiner Hinterbliebenen war, die er nur „vorzutragen und über dieselbe sich keinesweges in etwas mehres auszulassen“ habe¹. Ging er über seine Instruktion hinaus, so war seine Handlung unkräftig und verband seine Hinterbliebenen zu nichts². Aber eine solche unbedingte Bindung an deren Beschlufs machte im Grunde jede Verhandlung zu einem Scheinwerk, liefs eine Einigung der verschiedenen Instruktionen zu einem Landesbeschlufs überhaupt nicht zu, versuchte vielmehr die Meinung des einzelnen Amtes usw. dem ganzen Lande aufzudrängen und bedeutete daher, folgerichtig durchgeführt, die Auflösung des ständischen Körpers in souveräne Gebiets- und Stadtkörperchen. Auch hier ist also wieder der innere Gegensatz, der sich überall in den ständischen Einrichtungen zeigt: das wahrhaft Ständische ist zugleich der Feind des Ständetums, wenigstens in seine letzten Ziele verfolgt.

Daher wurde von dieser starren Art der Bindung in der

¹ So in der Vollmacht von Neidenburg-Soldau für H. E. v. Brumsee, 14. Juli 1670. (U.-A. XVI S. 605.) Auch Liebstadt band 1668 seinen Vertreter so, daß er nichts über die Instruktion eingehen durfte, wenn aber die andern darüber hinaus willigten, habe er nicht nachzugeben, sondern sich „davon zu absentiren“. (Ebenda S. 529.) Jan. 1666 waren von 17 eingesandten Berichten nur in einigen die Willigungen unabänderlich (ebenda S. 473 Anm. 2); März 1673 gab es viele scharf bindende Vollmachten (S. 772 Anm. 1), Juli 1674 waren nur die von 3 Ämtern (S. 807), Mai 1676 4 von 12 Ämterwilligungen bindend (S. 819 Anm. 2).

² Bedenken aller Stände, 7. Okt. 1657 (U.-A. XV S. 397), geeinigte Erklärung, 6. März 1663 (U.-A. XVI S. 354). — Waldeck und Hoverbeck berichten 24. April/4. Mai 1655: Einigen Abgeordneten sei es sub vitio nullitatis verboten, ihre ohnehin beschränkte Instruktion zu überschreiten. Die Abgeordneten erzählten auch als warnendes Beispiel: Als der Johannisburgische Deputierte jüngst nur 5 polnische Groschen über seine Instruktion zum Patenpfennig gewilligt, hätten die Heimgelassenen das sehr übel aufgenommen und ihn bedroht, daß er es von dem Seinigen zahlen müsse. (U.-A. XV S. 353.)

Praxis doch vielfach abgewichen. Am häufigsten wurde dann dem Abgeordneten, der im übrigen sich möglichst an seine Instruktion zu halten hatte, insofern Spielraum gelassen, als er sich nach anderen, meist den benachbarten Ämtern richten sollte¹, oder nach der Mehrheit oder nach der Gesamtmeinung auf dem Landtage². Dies bedeutete im Grunde freie Vollmacht, nach Ermessen zu handeln, denn eine Mehrheit oder eine Gesamtmeinung mußte sich bei den Verhandlungen doch erst bilden; diese Vollmachten gestatteten es eben den Abgeordneten, an deren Bildung mitzuwirken, was jene versagten. Sie besagten also schließlichs dasselbe, wie die ganz freien Vollmachten, die im Vertrauen auf die Einsicht und die Vaterlandsliebe des Abgeordneten diesem freie Hand ließen. Solche Vollmachten, die in ihrer weitherzigen Fassung schon nicht mehr an ständische Anschauungen erinnern, sind allerdings noch selten³; im allgemeinen wurden die Abgesandten der Ritterschaft — auf die der kleinen Städte kam es bei deren politischer Bedeutungslosigkeit ja fast gar nicht an — mehr oder weniger auf Innehaltung der Meinungen ihrer Wähler verpflichtet⁴.

Dadurch gerieten jene oft in schwierige Lagen: einerseits konnten sie sich in den Verhandlungen nicht jeder auf seinen Standpunkt versteifen, mußten sich auch nach den anderen Ständen richten, andererseits machten ihre adligen Hinterbliebenen es ihnen zum Vorwurf, daß sie mit ihrer Nach-

¹ So einige polnische Ämter Mai 1676 und Juli 1676. (U.-A. XVI S. 819 Anm. 2 u. 824 Anm. 1.)

² So zahlreiche Berichte Jan. 1666 (S. 473 Anm. 2), einige vom Mai und vom Juli 1676 (S. 819 Anm. 2, 824 Anm. 1): Der einhelligen Meinung sich unterwerfen oder „pluralitati votorum sich akkomodieren“.

³ Im Mai 1655 trug man fast überall bei der Neueinholung von Instruktionen den Deputierten auf, für die Landesverteidigung zu bewilligen, „was sie vor Gott, Sr. Ch. D. und Dero Posterität zu verantworten sich getrauten“. (Hoverbeck an den Kurf., 30. Mai 1655. B. Erdmannsdörffer, Graf G. F. v. Waldeck S. 317.) — Die Instruktionen von Barten und Rastenburg, Sept. 1661, stellen der „dexterität“ des Deputierten es anheim, wenn über die Proposition auf dem Landtage noch etwas vorkommen sollte (Staatsarchiv R 6 QQ). — Die Köllmer und Freien der Pfandämter Georgenburg und Salau, die zum Insterburgischen Hauptamt gehörten, gaben Jan. 1666 ihrem Vertreter ganz freie Vollmacht (U.-A. XVI S. 473 Anm. 2). — Lötzen gab Mai und Juli 1676 dem Deputierten „libera“, Holland gestattete ihm sich denen anzuschließen, „derer Meinung er unserm Vaterland am ersprießlichsten zu sein erachten werde“. (Ebenda S. 819 Anm. 2, 824 Anm. 1.)

Wenn 1538 der Adel keine Vollmachten von den Seinen mitbrachte, weil sie nicht zweifelten, daß der Herzog nur des gemeinen Landes Wohlfahrt betrachten werde, so gehört das allerdings noch zur „guten alten Zeit“. (Hist. Taschenb. 8, S. 330.)

⁴ Eine ganz besondere Art der Bindung war 1661 den Deputierten des Amtes Brandenburg auferlegt, nämlich nichts ohne den General v. Kalckstein zu tun, eine Neuerung, „welches sonst hie nie gehöret“, wie Schwerin, 24. Juni berichtet (U.-A. XV S. 505).

giebigkeit ihnen die harten Lasten aufbürdeten. Das war, nach der Darstellung der Oberräte¹, der wesentlichste Grund, warum sie manchmal eine so schroffe, feindselige Sprache gebrauchten; sie dachten damit ihre Sache bei den Heimgelassenen einigermaßen gut zu machen, wenn sie dartun konnten, „dafs sie wegen ihrer Privilegien die Notdurft fürgestellt haben“. Denn ihre Furcht vor der Verantwortung zu Hause war so grofs, dafs sie einmal sich gegen eine Entlassung in die Ämter aussprachen, weil sie ihren Heimgelassenen doch nichts Erfreuliches berichten könnten. Einige, „auf welche die meiste suspitiones fielen“, wollten lieber überhaupt nicht in die Ämter reisen, damit sie nicht noch mehr Ungnade auf sich lüden². Die Verwirrung wurde noch dadurch vermehrt, dafs im letzten Grunde jeder Amtsinsasse verlangen konnte, seine Stimme auf dem Landtage vertreten zu sehen. Daher protestierten 1671 einige Adlige der Ämter Barten und Nordenburg schriftlich beim Landtage, dafs sie von Major Schlieben, ihrem Deputierten, nicht in den Konventen gehört, noch ihr von ihm dissentirendes votum gebührend attendirt werden wolle, und dafs sie daher auch zu keinen Landtagsspesen gehalten sein wollten³. Und als 1662 die Oberstände die Akzise gewilligt hatten, liefen aus mehreren Ämtern formelle Erklärungen von Edelleuten ein, dafs sie dieselbe nicht zahlen würden⁴.

Daher kam es, dafs die Instruktionen oft so eng begrenzt, so „ungewifs“, „diskrepant“ und „widereinanderlaufend“ waren⁵, dafs sich mit ihnen in den Verhandlungen nichts anfangen liefs, und dafs anderseits die adligen Abgeordneten, selbst bei sonst gutem Willen, zu ängstlich waren, „limites mandati zu überschreiten“, und weniger um den schlechten Fortgang der Verhandlungen besorgt waren als um die bösen Folgen, die ein nachgiebiges Verhalten für sie bei ihren Auftraggebern nach sich zog. Somit kam es häufiger vor, dafs die Ritterschaft aus Mangel an Instruktion⁶ oder „der vielen differenten

¹ Die Oberräte an den Kurf., 24. Juli 1682. (U.-A. XVI S. 976.)

² Croys Tagebuch, 6. Dez. 1670. (U.-A. XVI S. 675 Anm.)

³ Ebenso 19. Jan. 1671. (Ebenda S. 681.)

⁴ Droysen, Preufs. Politik 3, II S. 441. Vgl. auch Schwerins Bericht v. 26. Juni 1662. (U.-A. XVI S. 164.)

⁵ Bericht der Regierung, 25. Juli 1670; Protokoll v. 2. März 1672. (U.-A. XVI S. 604, 730.)

⁶ So weigerten sich im vereinigten Bedenken vom 7. Okt. 1657 Ritterschaft und kleine Städte zu willigen, da im Ausschreiben von der Forderung nichts erwähnt, sie daher nicht instruiert seien. (U.-A. XV S. 397.) Vgl. auch das Bedenken v. 29. Juni 1640 auf die kgl. Proposition (ebenda S. 275), Erklärung aller Stände, 9. Mai 1672 (U.-A. XVI S. 742), Protest beider Oberstände, Juli 1672 (S. 757), die Bedenken der Ritterschaft vom 16. Juni und 28. Sept. 1677 (S. 830 Anm. 1 u. 836.)

Instruktionen halber“¹ nichts willigte, als dafs sie Beschlüssen beiträt über ihre Instruktion hinaus.

b) Zurückzug in die Ämter und Beschlüsse
auf Heimbericht.

In solchen Fällen blieb in der Regel nichts anderes übrig, wollte man nicht ohne Ergebnis auseinandergehen, als den Landtag auf eine Weile zu vertagen, die Abgeordneten in die Heimat zu entlassen und neue Amtsversammlungen zu berufen, damit die Instruktionen erweitert werden konnten — also ein Mittel, das einen unverhältnismässigen Aufwand an Zeit, an Kosten und an menschlicher Tätigkeit erforderte. Dabei war der Erfolg dieser Mafsregel oft zweifelhaft, ja der „Zurückzug in die Ämter“ konnte in Zeiten der Erbitterung von übeln Folgen sein². Im allgemeinen waren daher der Kurfürst und die Regierung Gegner dieses Auskunftsmittels des „Hintersichbringens“ und suchten es nach Möglichkeit zu vermeiden. Eine Ausnahme war es, wenn die Regierung während eines Landtages eine ganz neue Forderung vorbrachte, die eine Erneuerung der Verhandlungen auf veränderter Grundlage bedingte und daher einen Hinterzug in die Ämter gleich nach geschehener Proposition notwendig machte³.

Sonst aber gab die Regierung nur widerwillig eine solche Vertagung zu⁴. Wiederholt wurde das Mittel vorgeschlagen⁵,

¹ Erklärung der Ritterschaft, 14. Juni 1663. (U.-A. XVI S. 433 Anm. 2.)

² So sprach sich Nov. 1670 der Kanzler wegen der herrschenden Erbitterung gegen einen Zurückzug aus; Juni 1671 fürchtete die Regierung, die Ritterschaft werde dabei nur durch Glossieren einer kurfürstlichen Entscheidung die Ihrigen aufregen. (Croys Tagebuch, 12. Nov. 1670 und 22. Juni 1671. U.-A. XVI S. 643, 704.) Aus ähnlichen Gründen wird wohl auch die Bitte der Ritterschaft um Entlassung und Amtsversammlungen behufs Relation und besserer Instruktion 1662 abgeschlagen und ihr späterer Wunsch, während der Dimissionszeit Ämterzusammenkünfte abhalten zu dürfen, ihnen ausgeredet worden sein. (Berichte Schwerins vom 23. Mai und der Regierung v. 21. Juli 1662. U.-A. XVI S. 135, 193.)

³ Instanz vom 2. März 1672. (U.-A. XVI S. 730 f.) Ähnlich bei der Proposition vom 23. Aug. 1678. (Ebenda S. 849 Anm. 1, Baczkó V S. 469.)

⁴ So Mai 1655 (U.-A. XV S. 353, 355, 357, 358), Sept. 1670 (U.-A. XVI S. 630 f.), Juni 1666 (ebenda S. 497 Anm 1), Juni 1671 (Croys Tagebuch, 22. u. 23. Juni. Ebenda S. 704), Juni/Juli 1682 (ebenda S. 973). Jan. 1679 schlägt die Regierung einen Zurückzug ab (Protokoll v. 7. Jan. 1679. Ebenda S. 859 f.). Dagegen befürwortet die Regierung einen Hinterzug, um ungewilligtes Steueraussschreiben zu vermeiden: Nov./Dez. 1670 (Bericht der Regierung v. 14. Nov., Croys Tagebuch v. 5., 6. und 10. Dez., ebenda S. 646, 675), Febr. 1672 (ebenda S. 721 Anm. 1 f.), Juli 1679 (Oberräte an den Kurf., 14. Juli 1679. Ebenda S. 892.)

⁵ So 15. Mai 1655 durch den Landvogt (U.-A. XV S. 357), 8. Nov. 1670 durch Major Schlieben (U.-A. XVI S. 642), durch Schreiben des Kurfürsten v. 4./14. Juli 1670 (ebenda S. 605 Anm. 1).

in die Ämter um neue Instruktionen zu schreiben, doch wurde es nie zur Anwendung gebracht, rief sogar 1655 den heftigsten Widerspruch der Ritterschaft hervor. Auch der Ausweg, daß ohne allgemeine Vertagung nur die Adligen, die schlechte Instruktionen hatten, entlassen werden sollten, wurde nicht eingeschlagen, so naheliegend er war, und obwohl auch die Oberräte diesen vom Statthalter ausgehenden Vorschlag „nicht böse, auch den vorigen Exempeln nicht so eben ungleich“ fanden¹. Das waren alles Neuerungen, daher verdächtig, wenn sie auch zweckmäÙig waren, man witterte stets ein „Präjudiz“ hinter ihnen. Dagegen gelang es doch einmal mit Genehmigung der Abgeordneten ein anderes Verfahren einzuschlagen, indem während einer Konvokation die Amtseingesessenen zusammenberufen wurden, um ein jährliches Kopfgeld zu bewilligen, wozu ihren Vertretern der Auftrag fehlte².

Der große Zeitverlust der Vertagung wurde vermieden, wenn die Abgeordneten, wie es auch häufig geschah, in einem zweifelhaften Falle für ihre Person zustimmten, aber noch nicht für ihre Hinterbliebenen; sie nahmen die Sache dann „auf Heimbericht“ oder „ad referendum“ zu den Ihrigen, die sie dann auf den nach Schluß der Landtage üblichen Relations-tagen zu einer Zustimmung zu veranlassen suchten³. Die Willigung war also eine unsichere, da auf das Belieben der Heimgelassenen dann alles ankam, und diese ihre Zustimmung auch versagen konnten, wie es z. B. im Januar 1642 in einer Reihe von Ämtern mit einer Forderung für die Universität geschah⁴. Um die Möglichkeit zu vermeiden, daß die meist in langwierigen Verhandlungen der Ritterschaft abgerungene bedingte Willigung durch die Ablehnung der Einsassen nach-träglich zunichte werden könne, behandelte die Regierung später eine solche manchmal als uneingeschränkte Willigung und schrieb sie, ohne die „Ratifikation der Hinterbliebenen“ abzuwarten, einfach aus⁵. Auf den Widerspruch zweier Ämter

¹ Croys Tagebuch v. 2. Sept. 1670 und v. 22. Juni 1671. (U.-A. XVI S. 627 Anm. 1, 704.)

² Ausschreiben vom 12. Sept. 1671. (U.-A. XVI S. 710 Anm. 1.)

³ Zum ersten Male findet es sich auf dem Ständetage zu Elbing am 25. Jan. 1432, daß die Stände eine Forderung des Hochmeisters ad referendum zu den Ihrigen nahmen (Ständeakten I S. 551). Vgl. Bedenken der Oberstände v. 7. Sept. 1641; geeinigtes Bedenken v. 12. Sept. 1655 (U.-A. XV S. 306, 365); vereinigtes Bedenken v. 23. Sept. 1671 (U.-A. XVI S. 712 f.).

⁴ U.-A. XV S. 332 Anm. 1. Auch banden sich die Ämter, als die Gravamina nicht wirklich beseitigt und das Geld nicht ad destinatos usus verwandt wurde, nicht mehr an die Willigung der 5 fl. von 1641 und hörten mit deren Abtragung auf. (Triebel S. 96 ff.)

⁵ So 1668 (Bedenken der Ritterschaft v. 3. Aug. 1668 und v. 11. Juli 1669 mit der Beschwerde über dieses Verhalten. U.-A. XVI S. 541 Anm. und 575); 1669 (Protokoll der Oberratstube, 22. Aug., die Regierung

erklärte sie einmal ihr Verhalten damit: die Einsassen seien übel informiert, das Hauptgeld sei einhellig gewilligt und nur ad referendum genommen, um „bei der Relation den Hinterlassenen die Willigung fürzubringen und . . . zum Effekt zu befördern“. Es war das nur eine Verlegenheitsausrede für die unrechtmäßige Handlungsweise der Regierung, denn wenn dem wirklich so gewesen wäre, so hätte zwischen einer unbedingten Willigung und einer Willigung auf Heimbericht überhaupt kein Unterschied bestanden¹.

c) Versuche, den Instruktionszwang zu beseitigen.

Streng durchgeführt bedeutete der Instruktionszwang den Tod der Landtagsverhandlungen; wollte der Fürst und die Regierung sich nicht zu Bittgängern bei den Ämtern und Städten machen, so mußten sie trachten, diese sehr scharfe Waffe in der Hand der Stände abzustumpfen. Diese hinwieder hätten ihr ganzes Selbstbestimmungsrecht geopfert, wenn sie ihre Vertreter den Umtrieben, Beeinflussungen und Bestechungen einer Landtagshandlung rückhaltlos preisgegeben hätten in einer Zeit, da das politische Gewissen noch lange nicht genügend geschärft war, um ein unbedingtes Vertrauen in das Verhalten der Landboten rechtfertigen zu können. Schon die Ordensherrschaft versuchte daher vergebens die Verbindung zwischen Machtgebern und Bevollmächtigten zu lockern und den Grundsatz durchzusetzen, daß die einmal gewählten Deputierten „ohne Hintergangs“ berechtigt seien, für das Land verbindliche Beschlüsse zu vereinbaren². Auch in unserer Zeit fehlte es nicht an Anläufen, die Instruktionsbindung in ihren Grundlagen anzugreifen. Sehr einsichtsvoll redeten mehrfach die Oberräte den Ständen zu: die Instruktionen könnten nur verpflichten, das zu beraten und beschließen, was zu des Landes Sicherheit dienlich und den Landesverfassungen nicht entgegen sei; wenn aber ein

an die Ämter Lyck und Oletzko, 30. Okt. 1669. Ebenda S. 596, 597). Auch die im Protest beider Oberstände vom Juli 1672 ausgesprochene bedingte Willigung des Adels wurde nicht beachtet (ebenda S. 757 f.); 1679 (Bericht der Regierung, 11. Aug.; Beschwerde der Ritterschaft darüber, 30. Sept. 1679. Ebenda S. 899 Anm. 2, 901 Anm. 2). Eine Willigung der kleinen Städte ad referendum wurde grundsätzlich als unbedingte Willigung angenommen.

¹ Eine ähnliche Auffassung war schon 1663 zu Tage getreten. Den gegen Schluß des Landtages 1662/63 oft wiederholten Bitten der Stände, von dem Bisherigen ihren Hinterbliebenen Relation tun und über die streitigen Punkte Instruktion einholen zu dürfen (vgl. U.-A. XVI S. 318, 327, 337, 349 f., 356, 358, 376, 380), gab der Kurfürst erst nach dem Landtagsabschied vom 1. Mai 1663 Folge und tat danach, als sei dieser Abschied ein endgültiger und bedürfe keiner Vervollständigung durch nachträgliche Genehmigung der Heimgelassenen.

² Altpreufs. Monatschrift V S. 427 und 457.

jeder auf seiner Meinung und Instruktion bestehen bleiben wollte, würde man wohl zu keinem Schluß gelangen und dem Vaterland zumal in Notfällen übel genug geraten sein¹. Die Stände möchten „nicht so viel auf ihre instructiones, die nicht alle gleich sein können, sondern auf die wahrhafte Sicherheit und Wollfahrt des Vaterlandes vorsichtig hinaussehen“².

Aber in der Regel vermochten solche an sich verständige Ermahnungen nicht viel an den nun einmal bestehenden Verhältnissen zu ändern. Die kurfürstlichen Kommissare hatten 1655 mit ihrer Vorstellung, daß die Stände sich in der augenblicklichen gefährlichen Lage an ihre Instruktionen nicht so genau zu halten brauchten, keinen Erfolg, der Hinterzug konnte nicht vermieden werden³. Im folgenden Jahre allerdings willigte die durch den Krieg nachgiebig gemachte Ritterschaft „ohne vollkommene Instruktion“ ein Erhebliches, erklärte aber, es vor ihren Hinterbliebenen nur verantworten zu können, wenn alle ihre vorgetragenen Bitten erhört würden⁴. Auch die sonst so sehr auf die Verfassung bedachten Landräte redeten der Ritterschaft zu, als sie 1663 wegen einer Steuer zur Abtragung der Landesschulden „der vielen differenten Instruktionen halber auf nichts Eigentliches sich auslassen“ wollte⁵: „wenn nur hierin einiger Ämter Instruktionen zuwider sein, so wird darumb die clausula generalis (d. h. freie Vollmacht) denen Instruktionen einverleibet. Weil man in Aemptern nicht alles so genau wissen kann, was bei dem Landtage vorgehet, . . . da mag es wohl heißen, *vota ponderanda sunt, non numeranda* . . . in solchen Dingen, die nicht *contra privilegia* laufen“⁶. Sie gewannen auch die Anwesenden vom Adel für eine Willigung⁷; die übrigen aber waren solchen Gründen nicht zugänglich und widersprachen dem nachher so hartnäckig, daß der Streit über diese zweifelhafte Willigung sich noch viele Jahre hinzog.

Die Ritterschaft war sich wohl bewußt, daß sie in der Mandatbindung ein Schutzmittel gegen das Drängen der Regierung besaß; als sie sich einmal hatte überreden lassen, über die Instruktionen hinaus eine Akzise zu willigen, versuchte die Regierung sie immer weiter zu treiben und redete ihnen zu: nun „hätten sie auch an sich selbst die Vollmacht

¹ Ex Protocollo der Oberratsstube, 24. Juli 1668. (U.-A. XVI S. 536.)

² Instanz der Regierung, 1. Juli 1673. (Ebenda S. 782.)

³ Waldeck und Hoverbeck an den Kurfürsten, 1./11. Mai 1655. (U.-A. XV S. 356.)

⁴ Bedenken der Stände, 6. Mai 1656. (Ebenda S. 375.)

⁵ Der Ritterschaft Erklärung, 14. Juni 1663. (U.-A. XVI S. 433 Anm. 2.)

⁶ Vorschlag der Landräte, 3. Juli 1663. (Ebenda S. 439.)

⁷ Der Oberstände freiwilliger Hubenschofs, 20. Juli 1663. (Ebenda S. 452 Anm. 1.)

vor sich, daß sie der Sachen Notwendigkeit nach sich auch ferner erklären könnten“¹. Um solchen Versuchungen zu entgehen, erklärte daher die Ritterschaft auf eine spätere Instanz: sie könnten „ex defectu mandati weiter, als sie gegangen, sich nicht auslassen, auch dasjenige, womit sie im vereinigten Bedenken den andern beiden Ständen sich konformiret, gegen ihre Prinzipalen und Mitbrüder zu verantworten sich nicht getrauen“².

Viel zahlreicher als solche Versuche, die Grundsätze der Abgeordneten über ihre Verantwortungspflicht zu erschüttern, waren die Bemühungen, auf die Abfassung der Instruktionen selbst einzuwirken. Das geschah zunächst in der ganz natürlichen und rechtmäßigen Weise, daß durch die Landtagsausschreiben aufgefodert wurde, die Deputierten mit guter und vollkommener Instruktion zu versehen und mit freier Vollmacht, was nötig sei, zu schliessen, damit jeder unnötige Hinterzug vermieden werde³. In späteren Jahren erhielten diese Aufforderungen manchmal einen absolutistischen Beigeschmack, so wenn es in einem Ausschreiben⁴ heisst, die Einsassen sollten „durch gewisse Deputierte dasjenige raten, einwilligen und schlüssen helfen, was Unsere Intention ist“. Das Ausschreiben vom 15. Mai 1673 verstärkte sogar die Forderung besserer Instruktion und freier Vollmacht durch die Drohung mit einer allgemeinen Zwangssteuer⁵. Ganz unverfassungsmässig war auch das Ausschreiben vom 20. Juni 1685, das keine Angaben über die Höhe der Forderungen enthielt, sondern Abfertigung der Deputierten cum libera, die Proposition blindlings anzunehmen, begehrte⁶.

Damit solche Aufforderungen nicht nur als bloße Worte auf dem Papier standen, bemühte sich die Regierung, sie durch mündliche Einwirkung angesehener Persönlichkeiten wirksamer zu machen. Dazu waren in erster Linie die Amtshauptleute geeignet, die als Leiter der Amtsversammlungen auf diesen ein besonderes Gewicht besaßen; daher wurde ihnen in den Ausschreiben öfters befohlen, auf fügsame Instruktionen zu wirken und die Einsassen in günstigem Sinne zu

¹ Protokoll Tettaus, 4. Aug. 1666. (U.-A. XVI S. 514.)

² Vereinigtes Bedenken, 9. Aug. 1679. (Ebenda S. 899.)

³ Vgl. Ausschreiben vom April 1640 (Staatsarchiv R. 6 00), Febr. 1656 (U.-A. XV S. 368), 25. Juni 1667 (U.-A. XVI S. 527), 14. Mai 1668 (Ebenda S. 528), 3. April 1669 (S. 548), 20. Okt. 1672 (S. 761), 16. Juni 1674 (S. 807), 20. Juli 1678 (S. 848 Anm. 1), 1. Okt. 1680 (S. 940 Anm. 3); der Kurfürst an die Stände, 25. Dez. 1640 (U.-A. XV S. 284).

⁴ Vom 25. Juni 1670. (U.-A. XVI S. 603.)

⁵ U.-A. XVI S. 779 Anm. 2.

⁶ Am 2. Juli ward indessen ein neues Ausschreiben nachgesandt, das die Forderung des Kurfürsten enthielt. (Ebenda S. 991 Anm. 1.)

bearbeiten¹. Zuweilen ergingen aufer den offiziellen Ausschreiben noch besondere derartige Weisungen an sie². Auch andere Personen wurden für die Zwecke der Regierung in Bewegung gesetzt. In erster Linie bemühten sich die Vertreter des Kurfürsten selbst, wo sie konnten, in den Ämtern gute Instruktionen zu erreichen, so namentlich Schwerin 1661³. Auch die Oberräte, die in den Ämtern, wo sie begütert waren, wie andere Adlige wählten⁴, wandten dabei natürlich ihren Einfluß auf; der Oberburggraf Kalnein z. B. erreichte es einmal in seinem Amte Balga, daß dessen Einsassen trotz des entgegengesetzten Einflusses einiger harter Köpfe ihrem Deputierten eine Instruktion mit weitgehender Willigung und überdies freie Vollmacht mitgaben⁵. Daneben gewann man noch andere, der Sache des Kurfürsten geneigte Adlige dazu, einen heilsamen Einfluß auf die Instruktionen auszuüben, wie im Januar 1655 Fabian v. Dohna mit seinem Vetter sie auf der Amtsversammlung von Holland-Mohrunen im Sinne der Regierung hatte „richten helfen“⁶. Georg Ernst v. Königseck bearbeitete im Auftrage Schwerins im September 1661 den Adel in den Ämtern Barten und Rastenburg, hat dabei „einem und dem andern seine böse gefasste Opinion benehmen helfen“, und nach seinem Geständnis: „ein halber Rausch kann viel bei der Sache thun“, auch den Becher als Bundesgenossen seiner Überredungskunst nicht verschmäht⁷. Es wurden auch durch besondere Schreiben Adlige aufgefordert, den Hauptleuten bei den Amtstagen Beistand zu leisten⁸.

Im allgemeinen kann man wohl annehmen, daß die auf den Wahlversammlungen gefassten Beschlüsse und Instruktionen schroffer und ablehnender gewesen sind, als die Haltung der Abgeordneten unabhängig von ihnen gewesen wäre; doch kam auch das Gegenteil vor, daß Abgeordnete auf den Landtagen noch härter auftraten, als es ihnen ihre Instruktion vorschrieb. Das war besonders auf dem stürmischen Landtage von 1670/71 der Fall, auf dem die ritterschaftliche Opposition

¹ Vgl. Ausschreiben von April 1640 (R. 6 00), von Dez. 1641/Jan. 1642 (U.-A. XV S. 332 Anm. 1), 25. Juni 1670 (U.-A. XVI S. 603), 20. Juli 1678 (ebenda S. 848 Anm.), 18. Dez. 1670 (Baczko V S. 398).

² Vgl. Reskript der Oberräte, 28. Dez. 1640 (U.-A. XV S. 283 Anm. 2); Schwerin an den Kurf., 9. Aug. 1661 (ebenda S. 551); die Regierung an G. A. v. Tettau, 28. Mai 1668 (U.-A. XVI S. 529.)

³ Berichte Schwerins v. 17., 25. und 30. Aug. 1661. (U.-A. XV S. 560, 564, 568.)

⁴ Croys Tagebuch, 24. Dez. 1670. (U.-A. XVI S. 677.)

⁵ Kalnein an Schwerin, 2. Jan. 1671. (Ebenda S. 678.)

⁶ Fabian Graf Dohna an den Kurf., D. Reichertswalde, 30. Jan. 1655. (R. 6 PP.)

⁷ Königseck an Schwerin, 8. Sept. 1661. (U.-A. XV S. 577 Anm. 1.)

⁸ Ausschreiben an diejenigen vom Adel usw. von 21. Dez. 1671. Baczko V S. 409.)

am schärfsten in die Erscheinung trat. Viele adlige Abgeordnete waren auf die Akzise instruiert, lehnten sie aber ab, auch der Brandenburgische Abgeordnete Rittmeister v. Brumsee. Croy bat den Hauptmann von Brandenburg, es diesem zu verbieten und ihn zu verwarnen¹; er bedachte nicht, daß die Instruktion nur die Grenze zog, wie weit der Deputierte in der Bereitwilligkeit gehen konnte, in der entgegengesetzten Richtung aber nichts vorschrieb. Auch noch im Sommer mußte Croy klagen, daß die meisten wider ihre Instruktionen — davon man gute Nachricht hätte — so hart wären². Bei einer anderen Gelegenheit, als die Oberräte offen aussprachen: man erwarte eine größere Willigung, zumal bekannt sei, daß die Instruktionen auf mehr gehen, leugneten die Stände, daß sie zu einer höheren Bewilligung von ihren Hintersassen ermächtigt seien³.

6. Das Abstimmungsverfahren.

a) Der Kurien untereinander.

Es war der dem Geiste des ständischen Staatswesens einzig und allein entsprechende Standpunkt, daß für gültige Landtagsbeschlüsse Einstimmigkeit der Kurien erforderlich war, denn wie hätte sonst die Gleichheit der privilegierten Stände aufrecht erhalten werden können? Vor allem in Preußen, wo der Adel zwei Stimmen besaß, hätte ein Mehrheitsverfahren zur Alleinherrschaft des Adels und zur Unterwerfung und Ausbeutung der Städte geführt. Das war aber gerade das Ziel des Adels, mit dessen Erreichung sein Sieg erst vollkommen gewesen wäre; daher versuchten die beiden Oberstände immer wieder der Ansicht zum Siege zu verhelfen, daß das Votum zweier Stände den dritten zum Nachgeben verpflichte oder, den wirklichen Verhältnissen entsprechend, daß die Städte sich den beiden Oberständen fügen müßten und keine abweichende Meinung behaupten dürften. Um in dem auf fast allen Landtagen des 16. und 17. Jahrhunderts darüber entbrennenden Streit⁴ ihren Zweck zu erreichen, waren die Adelskurien sogar bereit, der Regierung ein erhebliches Zugeständnis zu machen und ihr das Entscheidungsrecht in zweifelhaften Fällen einzuräumen, denn sie waren sicher, daß

¹ Die Regierung an den Kurf., 23. Jan. 1671; Croys Tagebuch, 28. Jan. 1671. (U.-A. XVI S. 681.)

² Croys Tagebuch, 8. Aug. 1671. (Ebenda S. 707 Anm. 1.)

³ Ex Protocollo des Oberrats, 29. Dez. 1645; Erklärung der Stände, 4. Jan. 1646. (U.-A. XV S. 337.)

⁴ Vgl. Töppen über die Landtage von 1594 bis 1607 in den Programmen v. Hohenstein 1867, von Elbing 1891 und 1892. Berichte Schwerins, 4. Aug. 1661, und der Oberräte, 20. Febr. 1662. (U.-A. XV S. 545, 746.)

jene dann stets nach dem Votum der Mehrheit entscheiden werde. Des Adels Werk war es, daß 1609 für einen, und zwar den häufigsten Fall der Nichtübereinstimmung — nämlich hinsichtlich der Steuerarten — dem Landesherrn das Recht der „Komplanation“ verfassungsmäßig zugesprochen wurde¹.

Bei seinem steten Bemühen, das Mehrheitsverfahren zur Durchführung zu bringen, war immerhin der Adel so billig, daß er für seinen Teil auch nach diesem Grundsatz handelte, und daß die Ritterschaft, wenn sie einmal mit ihrem Beschlusse allein stand, sich der Mehrheit fügte. So sagte der Landesdirektor bei Übergabe des vereinigten Bedenkens am 21. August 1676: Obwohl die Ritterschaft abweichend schliesse, bedürfe es keiner Komplanation, weil die majora der Stände vorhanden und billig die von der Ritterschaft ihnen und den von Städten folgen müßten. Am nächsten Tage gab auch die Ritterschaft wirklich nach². Auch im April 1681 fügte sie sich der Akzise, obwohl sie ausdrücklich gegen sie instruiert war, da sie „per pluralitatem votorum“ beschlossen wurde³.

Die Regierung trat in dieser Ansicht ganz den Oberständen bei, denn sie war viel mehr Herrin der Lage, wenn sie mit Hilfe einer Mehrheit ihre Forderungen durchsetzen konnte, als wenn jeder Beschluß an dem Widerspruch eines Standes scheitern konnte⁴. Daher vertraten Schwerin und die Oberräte 1662 die Meinung, daß alles, was der Kurfürst nebst den beiden Oberständen gut finde, die Städte mit belieben und also alles per majora geschlossen werden müßte⁵. Schwerin scheint allerdings nicht überzeugt gewesen zu sein von der Billigkeit des Verfahrens, denn er sagte: „wir sustiniren hier“ den Grundsatz; doch meinte er, man müsse trotz des Widerspruchs der Städte „ein solch nützlich Werk vor E. Ch. D. zu behaupten nicht unterlassen.“ Sprach aus ihm also nur die Staatsraison, so empfand der Kurfürst offenbar aus Überzeugung das ständische Verfahren als widersinnig, wenn er schrieb, es sei „weder Recht noch bräuchlich, daß die einzige Stadt Königsberg sich denen majoribus widersetzen . . . soll“⁶.

Die Städte führten einen Kampf um ihre Existenz als Landstand, wenn sie sich gegen solche Versuche des Fürsten und des Adels mit allen Kräften sträubten. Immer wieder

¹ Acta et Decreta von 1609. Priv. fol. 105 a „Contribuciones publicae“.

² U.-A. XVI S. 825 Anm. 4.

³ Bedenken der Ritterschaft, o. D. (Ebenda S. 953 Anm. 2.)

⁴ Schon Herzog Albrecht versuchte, gestützt auf die beiden ersten Stände, die Städte dem Mehrheitsbeschlusse zu unterwerfen. (Histor. Taschenbuch. N. F. 8, S. 321, 378 ff.)

⁵ Schwerin an den Kurf., 11. April 1662. (U.-A. XVI S. 87.)

⁶ Der Kurfürst an Schwerin und die Oberräte, 17./27. Febr. 1662. (U.-A. XV S. 750.)

versicherten sie, daß sie den anderen Ständen gleichberechtigt seien¹, daß sie ein freies Votum für sich hätten² und nicht überstimmt werden könnten, immer wieder verwahrten sie sich dagegen, daß die Oberstände ihre freie Standschaft beeinträchtigen, sich eine Oberherrschaft anmaßen und sie zu ihren Beschlüssen zwingen wollten³. In der Praxis verhielt es sich allerdings weniger schlimm, denn in einem Staatswesen, wo es kaum gelang, das wirklich und einhellig Beschlossene zur Ausführung zu bringen, war es schwer möglich, wider den Willen eines ganzen Standes etwas durchzusetzen. Das wurde erst mit der Überwindung des Ständestaats erreicht. Eine nur durch die Kriegszeit erklärte Ausnahme ist es, wenn der Kurfürst 1657 das Supplement zur Akzise, das nur die Oberstände, nicht die Städte bewilligt, erheben konnte⁴. Meistens lag für die vielen Klagen der Städte nicht die geringste Veranlassung vor, sie wurden oft nur in der Absicht erhoben, vorzubeugen, daß eine Vergewaltigung eintrete. Zuweilen hatte es sogar eher den Anschein, als majorisiere diese stets argwöhnische, hartnäckige Minderheit die anderen Stände; nicht mit Unrecht stellte Schwerin den Städten auf ihre in dem Streit um die Akzise 1662/63 fortwährend erhobenen Klagen, die Oberstände maßten sich eine Botmäßigkeit über sie an, vor, daß die Oberstände doch nur durch Überredung, nicht mit Gewalt sie zum Anschluß zu bewegen suchten, daß aber umgekehrt sie, die Städte, sich einer unziemlichen Gewalt über jene unterfingen, indem sie dieselben mit allen Mitteln zu hindern suchten, ohne sie etwas zu willigen⁵.

b) Innerhalb der Kurien.

Umgekehrt verhielt es sich mit der Abstimmung innerhalb der Kurien: hier gab die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag, um den Beschluß eines einzelnen Standes zusammenzubringen⁶. Allerdings ging es auch hierbei nicht

¹ Der Städte Erklärung, 24. Nov. 1672. (U.-A. XVI S. 763.)

² Erklärungen und Bedenken der Städte v. 10. März 1662 (Baczko V S. 326), Juli 1668, 22. Nov. 1680 (U.-A. XVI S. 532, 944).

³ Erklärungen der Städte vom 25. März 1662 (U.-A. XVI S. 15 ff.), März 1666 (ebenda S. 479), 5. Juni 1666 (S. 495), Juli 1672 (S. 756), 27. März 1677 (S. 828), 28. Juli 1682 (S. 974); Resolution von Königsberg, 30. Juli 1663 (S. 453), 29. März 1678 (S. 843). Vgl. auch Berichte an den Kurf. v. 28. März 1662 (S. 55, 57), Schrift der Oberstände, 5. April 1662 (S. 72).

⁴ Die Oberräte an den Kurf., 16. Nov. 1657. (U.-A. XV S. 449 Anm.)

⁵ Schwerin an den Kurf., 28. März 1662. (U.-A. XVI S. 57 f.)

⁶ Hoverbeck erklärte darüber dem polnischen Hofschatzmeister: in Preußen würden „vermöge der Landssatzung die Sachen in allen collegiis, nicht wie allhier in Polen per unanimum omnium ordinum consensum, sondern nach den meisten Stimmen abgehandelt und geschlossen“. (Hoverbeck an den Kurf., Warschau, 31. Jan. 1667. U.-A. XVI S. 522.)

ohne Reibungen und Zuwiderhandlungen ab, namentlich da die Verfassung nichts darüber bestimmte. Für das Kollegium der Landräte war hier allerdings die Reihenfolge der Stimmenabgabe festgesetzt¹, aber nicht die Art der Entscheidung; doch galt hier sicherlich das Verfahren per majora, wie es für das kleine Konsilium vorgeschrieben war². Bei der Ritterschaft wurde bestimmt nach der Mehrheit, und zwar nach der der vertretenen Ämter, nicht der anwesenden Personen, geschlossen³. Die starke Geschlossenheit, die den preussischen Adel auszeichnete, mag hier wohl in der Regel die Durchführung dieses Grundsatzes gegenüber der Minderheit ermöglicht haben, so daß anscheinend das Verhalten des Otto Wilhelm v. Perbandt, der allein in der Opposition, unter Hinterlassung einer Protestschrift, den Landtag verließ, zu den Ausnahmen gehörte⁴. Nur bei der Wahl des Landmarschalls scheint Übereinstimmung der drei Kreise erforderlich gewesen zu sein; denn als die beiden anderen Kreise mit Übergehung des Oberlandes wählten, protestierte in dessen Namen der Abgeordnete v. Diebes dagegen und drohte, nicht mehr bei der Ritterschaft zu erscheinen und alle Beschlüsse dieses Landtages nicht genehm zu halten⁵. Sein Vorgehen war offenbar berechtigt, denn bei den eingehenden Verhandlungen über diesen Fall findet sich keine Andeutung, daß es unverfassungsmäßig gewesen sei.

In der Kurie der Städte hatte das ungeheure Übergewicht Königsbergs über die kleinen Städte eigentümliche Verhältnisse geschaffen. Die kleinen Städte stimmten unter sich ab und gaben ihr Votum den Städten Königsberg zu Protokoll; ein zwiespältiger Beschluss von ihnen liegt nicht vor, sie scheinen also immer eine nach der Mehrheit festgestellte einhellige Sentenz abgegeben zu haben. Der einen Stimme der gesamten übrigen Städte stellte nun Königsberg — und das bezeichnet so recht die Vergewaltigung der Landstädtchen durch die Hauptstadt — die Stimmen seiner einzelnen Körperschaften als gleichwertig gegenüber. Denn weil die Freiheit der Königsberger Bürger einen Majoritätszwang nicht vertrug, so vereinigten sie, wenn sie nicht unter sich übereinkommen konnten, ihre Einzelvota getrennt mit dem einen der kleinen

¹ Priv. fol. 105 a, Al. „Quaestionem autem“.

² Priv. fol. 54 a. Im Landratskolleg scheint auch schriftliche Stimmabgabe statthaft gewesen zu sein, wenigstens übersandte einmal der Vogt von Fischhausen sein einwilligendes Votum an den Landesdirektor schriftlich (Schwerin an den Kurf., 17. Jan. 1662. U.-A. XV S. 709). In den beiden anderen Kollegien galt nur das Votum der persönlich Anwesenden.

³ Vgl. Croys Tagebuch, 23. Jan. 1671 und Croys Bericht vom 14. Juli 1673. (U.-A. XVI S. 681 und 782.)

⁴ Croy an den Kurfürsten, 13. Febr. 1671. (Ebenda S. 686.)

⁵ Croys Tagebuch, 31. Juli 1670. (Ebenda S. 613 f.)

Städte. So standen sich bei einer Willigung gegenüber: Kleine Städte, Gericht der Altstadt, Zünfte der Kaufleute und Mälzenbräuer von Altstadt und Kneiphof — Räte der drei Städte, Gericht Kneiphof, die ganze Stadt Löbenicht, die Gewerke von Altstadt und Kneiphof aufser sämtlichen Bäckern¹. Die Entscheidung fiel nachher derart, daß die kleinen Städte bei ihrem, mit den Oberständen gemeinsamen Votum blieben, Königsberg endlich doch per majora im Sinne der Ratspartei willigte². Daß eine einzige Königsberger Zunft mehr Gewicht hatte, wie die mehr als 40 Landstädte zusammen, das zeigte sich auf dem Landtage von 1666 aufs deutlichste. Im städtischen Bedenken standen auf der einen Seite: kleine Städte, Räte und Gerichte der drei Städte, Zünfte der Kaufleute von Altstadt und Löbenicht und einige Gewerke von Altstadt und Kneiphof — auf der anderen Seite die drei Zünfte der Mälzenbräuer, die Kaufleute im Kneiphof und die übrigen Gewerke. Als nach Mehrheit im Sinne der ersten Partei entschieden wurde, protestierten die Mälzenbräuer vor den sämtlichen Ständen, daß ihr freies votum zuwider den decretis nicht beachtet, nicht einmal in das Bedenken eingerückt, sondern überstimmt worden sei. Da nun ein Teil der Gegenpartei zu ihnen übertrat, erhielten sie die Majorität, so daß nun nach ihrem Votum gewilligt wurde; die kleinen Städte aber erfuhren erst von der vollendeten Tatsache und konnten sich nur noch nachträglich unter Beschwerde anschließen³.

Demnach scheint für die Abstimmungen der Städtekurie eine feste Regel infolge der Macht und des eigenwilligen Gebarens von Königsberg nicht aufgekommen zu sein, sondern die Parteiverhältnisse dieser Stadt und überhaupt deren Verhalten den Ausschlag gegeben zu haben; wie denn Königsberg auch, wenn es ihm beliebte, sich ganz von der Kurie trennte und einen Sonderstand bildete. Diese Stadt, die so argwöhnisch jeden Verstoß wider die Verfassung rügte, pflegte, wo es ihr Vorteil gebot, noch leichtfertiger das ständische Herkommen zu durchbrechen, wie der doch gewifs nicht.zaghafte Adel. Immer wieder trat es zutage, daß das durch zahlreiche und künstliche Normen geregelte Zusammenleben der Stände doch im Grunde auf Machtfragen beruhte.

7. Rechtliche Stellung der Abgeordneten.

Wenn auch bei den getrennten und geheimen Beratungen und dem schriftlichen Verkehr auf den ständischen Landtagen

¹ Der Städte Resolution, 5. Okt. 1679, (U.-A. XVI S. 903.)

² Prot. des Oberrats, 13. Okt. 1679, allgemeines Bedenken, 27. Okt. 1679. (Ebenda S. 905, 908.)

³ Streit der Mälzenbräuer gegen die Räte, Juli 1666. (Ebenda S. 506—509.)

die Redefreiheit nicht die Bedeutung hatte wie für die öffentlichen und mündlichen Verhandlungen moderner Parlamente, so erkannten doch schon früh die Stände die Notwendigkeit des persönlichen Schutzes gegen Umtriebe und Angebereien, wie gegen Willkürakte der Landesherrschaft. Gleich in den ersten Zeiten eigentlich ständischen Lebens, 1411 und 1414, tauchte das Verlangen nach Unanfechtbarkeit der Landesdeputierten auf für das, was sie über Landessachen offen sprechen würden¹. Und 1434 gestand der Orden selbst die Unverletzlichkeit der ständischen Sprecher wegen ihrer Ratschläge zu². In die Verfassung des Herzogtums wurde allerdings erst spät eine in dieser Richtung gehende Bestimmung, und auch diese sehr eingeschränkt, aufgenommen: niemand, der dazu gehöre, solle von den öffentlichen Tagungen zurückgehalten, noch die freie Meinungsäußerung unterdrückt werden, jedoch unbeschadet der Würde des Herzogs und des Königs und der Rechte des Landes³. Diese letzte Einschränkung war in ihrer Unbestimmtheit so ausdehnungsfähig, daß durch sie die vorher zugestandene Redefreiheit jederzeit wieder aufgehoben werden konnte. Daher trug der Kurfürst gar kein Bedenken, wenn nach seiner Ansicht eine ständische Schrift einen zu scharfen Ton gegenüber der landesherrlichen Hoheit anschlug, nach dem Verfasser forschen zu lassen und ihn mit Strafe zu bedrohen. Und die Stände selbst beklagten solches Vorgehen zwar, konnten es aber nicht als ungesetzmäÙig bezeichnen⁴. So war es denn keine überflüssige Vorsicht, wenn die Landräte erst dann die Verfassung zum Gegenstande ihrer Beratungen zu machen versprachen, nachdem sie die Versicherung erhalten, daß sie wegen ihrer Einwendungen keine kurfürstliche Ungnade zu befürchten hätten⁵.

Noch weniger scheute man sich, wegen solcher Dinge, die nicht unmittelbar zu den Beratungen gehörten, gegen Abgeordnete vorzugehen. Radziwill fragte in dem kritischen Sommer 1662 beim Kurfürsten an⁶, ob er, um den Trotz der Königsberger zu brechen, einige ihrer Deputierten verhaften lassen könne. Die Abgeordneten vom Kneiphof fühlten sich auch in der Tat nicht mehr sicher, sondern weigerten sich

¹ Altpreufs. Monatsschrift V S. 226.

² Ebenda S. 232.

³ Acta et Decreta von 1609. Priv. fol. 106 a, Al. „A Conventibus publicis“.

⁴ Vereinigtes Bedenken, 5. Sept. 1674. (U.-A. XVI S. 809.) Der Kurfürst an die Regierung, 12./22. Aug. 1679. Allgemeines Bedenken, 27. Okt. 1679. (U.-A. XVI S. 900, 907.) — Das Gutachten der Ritterschaft vom 7. Sept. 1678 wagten die Geheimen Räte überhaupt nicht dem Kurfürsten vorzulegen, waren aber darüber einig, daß nach dem Verfasser zu forschen sei. (Ebenda S. 851 Anm. 1.)

⁵ Die Oberräte an den Kurf., 27. Jan. 1662. (Baczko V S. 323.)

⁶ Radziwill an den Kurf., 26. Juni 1662. (U.-A. XVI S. 165.)

etwas später aus Furcht vor Arretierung, ohne besonderen Pafs des Statthalters zum Landtage zu kommen¹. Als die Ritterschaft im April 1674 die Dimission der Regierung nicht annehmen und vor dem rechtmäßigen Landtagsschluss nicht auseinandergehen wollte, wurde auch sie mit Arrest bedroht².

Ebensowenig wie der Schutz der Person der Abgeordneten war der ihres Mandats rechtlich klar festgestellt. Denn nach dem oben angeführten Privileg konnte zwar niemand von den Tagungen ferngehalten werden, wohl aber konnte ihm das Mandat entzogen werden, wenn er sich selbst den Beratungen fernhielt. Daher war die Androhung strafweiser Entziehung des Mandats wegen Versäumnis des Landtages nicht verfassungswidrig. Anders verhielt es sich aber, als der Kurfürst im Oktober 1661 von Königsberg verlangte, es solle dem Schöppenmeister Roth, der Abgesandter für Kneiphof war, sein Mandat entziehen, da er beleidigende und verräterische Redensarten gegen den Landesherrn gebraucht hatte³. Mit Recht wendeten die Städte Königsberg unter Berufung auf das obige Privileg ein, man könne, wenn er sich eines Vergehens schuldig gemacht, nur gerichtlich gegen ihn verfahren; ja sie drohten mit Abberufung ihrer übrigen Deputierten und Weigerung an den Verhandlungen teilzunehmen, wenn Roth nicht zugelassen werde. Endlich aber gaben sie der dringenden Forderung des Kurfürsten und dem Rate der übrigen Stände nach, riefen Roth ab und gaben seine Vollmacht einem andern⁴. Als etwas später gegen General Kalckstein wegen Beleidigung der Ritterschaft ein Verfahren eröffnet wurde, entzog man ihm nicht geradezu sein Mandat, sondern veranlafste ihn nur zu der Verpflichtung, nicht mehr zum Landtage zu kommen⁵. So war der Kurfürst auch des zweiten gefährlichen Gegners auf diesem Landtage entledigt worden, dieses aber ohne den Schein einer Rechtsverletzung, durch freiwilligen Rücktritt.

Was die Prüfung der Frage, ob ein Abgeordneter sein Mandat überhaupt zu Recht besafs, anlangt, so war eine solche bei den Landräten, die durch ihre Beamtenbestellung beglaubigt waren, nicht notwendig. Die Begutachtung der Vollmachten der übrigen Abgeordneten stand von altersher

¹ Bericht der Oberräte, 18. Okt. 1662. (Baczko V S. 342.)

² U.-A. XVI S. 800. Das vereinigte Bedenken vom 5. Sept. 1674 beschwerte sich darüber. (Ebenda S. 809.)

³ Ein Reskript vom 28. Okt. 1661 gibt auch Roths „mnthwillig gemachte Schulden“ als Grund an für seine Unfähigkeit, das Mandat zu bekleiden. (U.-A. XV S. 598 Anm. 1.) Man griff eben zu allen Mitteln, um die Entfernung des unbequemen Mannes vom Landtage zu erreichen.

⁴ Die Verhandlungen über die Rothsche Angelegenheit im Okt. und Nov. 1661 s. U.-A. XV S. 590, 598, 605, 606–608, 610–613.

⁵ Schwerin an den Kurf., 7. April 1662. (U.-A. XVI S. 82.)

der Regierung zu, der sie bei der Beantwortung der Proposition übergeben wurden; in der Regel verzichtete sie indessen auf ihre Vorlegung¹. In unserer Zeit jedoch scheinen die Kurien selbst das Recht ausgeübt zu haben, über die Zulassung ihrer Mitglieder zu entscheiden. Als einmal die Regierung die Vollmacht eines Abgeordneten, der auf unrechtmäßige Weise gewählt war, beanstandete, bat die Ritterschaft, ihrem Kollegium die Kognition zu lassen, wie es schon 1663 geschehen sei. Der Kanzler dagegen behauptete, die Frage müsse der Entscheidung des Kurfürsten anheimgestellt werden². Offenbar hatte die Regierung das Recht der Mandatprüfung durch langjährigen Nichtgebrauch aus der Hand gegeben und nahm jetzt nur deshalb Veranlassung, in einer Sache vorzugehen, um die sie sich sonst nicht gekümmert hatte, weil es sich um den gefährlichsten Gegner auf dem Landtage, Hans Erhard v. Brumsee, in diesem Falle handelte.

Zweiter Abschnitt. Verlauf der Landtagshandlung.

1. Die Einberufung.

Von einer bevorstehenden Tagung wurden die Stände durch Ausschreiben der Regierung benachrichtigt; solche wurden erlassen an alle Ämter, an die drei Städte Königsberg und an die Landräte³. In ihnen wurde Zeit und Ort für die Tagung und für die vorzunehmenden Wahlen angegeben, meist auch Bestimmungen über die voraussichtliche Dauer der Beratungen, sowie besondere Anweisungen für die Hauptleute. Den Hauptinhalt aber bildete die Mitteilung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, damit schon auf den Amtsversammlungen darüber beratschlagt und die Bevollmächtigten „mit desto richtiger Antwort und resolution“ zum Landtag geschickt werden konnten. Über die im Ausschreiben angegebenen Punkte hinaus brauchten sich die Abgeordneten in nichts einzulassen, wenn nicht während des Landtages etwas Neues und Wichtiges vorfiel⁴. Die Stände hielten streng

¹ Vgl. Altpreufs. Monatsschrift V S. 457. Über das Verfahren auf dem Landtage 1549 s. Hist. Taschenbuch. N. F. 8, S. 404 f.; auf dem Landtage 1582 Programm Hohenstein 1865 S. 53.

² Croys Tagebuch, 11. Aug. 1670. (U.-A. XVI S. 616 f.) Bei den kleinen Städten entschied der Direktor des Kollegiums mit Genehmigung der Oberräte. (U.-A. XVI S. 958 Anm. 2)

³ Ein Exemplar des Ausschreibens von April 1640 sollte auch Herrn D. Böhme zugehen wegen der Landtagspredigt. (Staatsarchiv R. 6 00.)

⁴ Rezefs von 1566. Priv. fol. 62 b f.

auf Innehaltung dieses Brauches¹, der Kurfürst aber dachte leichter darin und meinte vor dem Landtage von 1661: Da die Stände selbst so inständig diesen Landtag gesucht, so sei es wohl nicht nötig gewesen, die Propositionspunkte im Ausschreiben aufzuführen². Jedoch versicherte er im Verfassungsentwurf von 1661 von sich aus, daß es mit dem Ausschreiben wie bisher gehalten werden solle³; lag es doch im Interesse eines glatten Verlaufs der Verhandlungen und somit im Interesse der Regierung selbst.

Den Inhalt des Ausschreibens bestimmte der Kurfürst auf Grund der Vorschläge der Oberräte oder er überließ auch diesen ganz die Abfassung⁴. In den späteren Jahren aber ging der Haupteinfluß auf die Ausfertigung der Einberufungsschreiben an die Kriegskammer über, deren Etatsberechnungen maßgebend wurden für die den Ständen vorzulegenden Forderungen. Ein in Berlin abgefaßtes Reskript mit genau bestimmtem Steuervorschlag bildete nun in der Regel die Grundlage für die Ausschreiben, die meist in gebieterischer Form die Dauer der Tagung vorschrieben, völlige Instruktion und freie Vollmacht für die Abgeordneten forderten und mit scharfen Maßregeln bei unzureichender Willigung drohten. Aus den zur Benachrichtigung der Stände dienenden Mitteilungen waren mehr und mehr einseitige Befehle geworden.

2. Die Amtstage.

Nach Empfang des Ausschreibens erließen die Amtshauptleute Einberufungsschreiben, welche den Inhalt des Ausschreibens wiedergaben, an die vom Herrenstand und Adel, die Städte, die Köllmer, Freien, Schulzen und Krüger ihres Amtsbezirks, um an einem fest bestimmten, in der Mitte des Amts gelegenen Orte die Wahl von Abgeordneten vorzunehmen. Diese Amtstage bildeten, ähnlich wie die in den Städten stattfindenden Verhandlungen über ständische Angelegenheiten, Landtage im kleinen. Zuerst verlas der Hauptmann als Vertreter der Regierung⁵ vor den versammelten Einsassen den Inhalt des Ausschreibens als Proposition, dann fanden

¹ Vgl. Geeinigtes Bedenken, 4. Dez. 1648. (U.-A. XV S. 343.)

² Der Kurfürst an den Statthalter und die Oberräte, 6. April 1661, (U.-A. XV S. 479.)

³ Zeitschrift f. preufs. Gesch. XI S. 52.

⁴ Vgl. den Schriftwechsel zwischen dem Kurfürsten und den Oberräten vor den Landtagen von 1655 und 1661. (U.-A. XV S. 349 Anm. 3, S. 479 f.)

⁵ Mit der Vertretung der Hauptleute der gerade unbesetzten Ämter Holland und Rastenburg für den Amtstag beauftragte die Regierung am 27. Febr. 1680 die (kurfürstlich gesinnten) Landräte Perbandt und Eulenburg. (U.-A. XVI S. 917.)

die Beratungen über die Person des zu Wählenden statt, über den auf die Anträge der Regierung zu gebenden Bescheid und über die dem Abgeordneten etwa noch mitzugebenden Beschwerden, und schliesslich wurde das Ergebnis der Verhandlungen in der für den Deputierten bestimmten Instruktion schriftlich niedergelegt. Zugleich erhielt dieser die von den Eingesessenen für die voraussichtliche Dauer der Tagung mitgebrachte Landtagszehrung. Auf den Amtstagen erschienen auch die von den kleinen Städten gewählten Deputierten mit der Instruktion, die sie von der Stadt erhalten hatten.

In der Regel wurde für das ganze Land ein Tag als Wahltag bestimmt; doch bat einmal die Ritterschaft, die Wahlversammlungen nicht alle auf einen Tag, sondern nach dem Befinden der Hauptleute anzusetzen, weil viele Adlige in verschiedenen Ämtern ansässig seien und nicht allenthalben an einem Tage zugegen sein könnten¹. Auch beklagte sie es, daß die Amtsversammlungen so kurz vor der Eröffnung des Landtages angestellt würden, nachdem sie schon früher gebeten, daß sie 14 Tage vorher stattfinden möchten². Diese Bitte, wie auch die bestimmt aufgestellte Forderung, daß zwischen dem Ausschreiben und der Eröffnung des Landtages sechs Wochen liegen sollten³, waren durchaus berechtigt, wenn man bedenkt, daß es bei den schlechten Verkehrsverhältnissen der Zeit und des Landes langsam zuzuging mit der Benachrichtigung der Ämter, der Amtsinsassen, dem Zusammenkommen derselben, den Vorbereitungen und Reisen der Deputierten. Doch wurde die gewünschte Zwischenzeit nur selten innegehalten, so daß die Ritterschaft sich später beklagte: der letzte Landtag sei so spät angekündigt worden, daß die Eingesessenen weder die Landtagszehrung hätten zusammenbringen, noch die Abgeordneten ihren Haushalt bestellen und das Nötige sich anschaffen können⁴. Diese Beschwerde bezog sich auf den Landtag von 1666, bei dem das Ausschreiben 24 Tage vor der Eröffnung ergangen war⁵; aber

¹ Bedenken der Ritterschaft, 6. Sept. 1670. (U.-A. XVI S. 627.) — Auch Fabian Dohna hätte 1655 gewünscht, daß nicht alle Zusammenkünfte auf einen Tag angesetzt wären, damit er in allen Ämtern, wo er begütert, hätte wirken können (R. 6 PP). — Wenn der Landhofmeister Wallenrodt 1670 in Balga persönlich wählte, nach Preufs. Mark, wo er gleichfalls begütert war, sein Votum nur schriftlich sandte, so ist das wohl ein seiner hohen Stellung gemachtes Zugeständnis. (Croys Tagebuch, 24. Dez. 1670. U.-A. XVI S. 677.)

² Geeinigtes Bedenken vom 12. Juli 1661. (U.-A. XV S. 526.)

³ Ebenso vom 4. Dez. 1648. (Ebenda S. 343.) Zwischen Ausschreiben und Eröffnung hatten nur 20 Tage gelegen. (Ebenda S. 342 Anm. 1.)

⁴ Memorial vom 13. Juli 1668. (U.-A. XVI S. 531.)

⁵ Ausschreiben 20. April, Proposition 14. Mai 1666. (Ebenda S. 483 und 484 Anm. 1.)

auch später¹ setzte die Regierung die Zeiten vielfach ähnlich oder noch knapper an. Dann war es für viele Abgeordnete besonders die der entfernteren Ämter unmöglich, rechtzeitig einzutreffen; aber die dringlichen Forderungen des Fürsten liefen in diesen Jahren alle anderen Rücksichten verschwinden. Immerhin waren die Klagen über die Überstürzung bei Berufung der Landtage selten; während die Stände 1648 auch nicht die durch drohende Ereignisse gebotene Dringlichkeit für das Abweichen von der Regel gelten ließen², waren sie in den späteren Jahren auch in dieser Hinsicht viel geduldiger geworden.

3. Eröffnung der Tagung.

Vor der Eröffnung wurden die eingetroffenen Abgeordneten mit einer „Landtagspredigt“ erbaut. Die versammelten Stände wurden dann in der Oberratsstube durch den Kanzler im Beisein der Oberräte und unter Umständen auch des Kurfürsten mit einer Rede begrüßt, in welcher regelmäsig die Notwendigkeit der Einberufung mit dem Drange der Zeiten begründet und den Ständen für ihr Erscheinen gedankt wurde. Dann verlas der Kanzler die kurfürstliche Proposition³, die von den Ständen stehend angehört wurde. Der Landesdirektor antwortete im Namen der Stände, in der Regel wohl nur ganz formell, doch kam es auch vor, daß er über eine besonders harte Proposition „der Stände große Konsternation“ „gar beweglich“ bezeugte⁴. Die Proposition wurde darauf den Landräten schriftlich übergeben zur Beratung; wollten auch die anderen Stände eine Abschrift haben, so mußten sie besonders darum bitten⁵. Die herkömmliche Achtung vor einer landesherrlichen Kundgebung erforderte es, daß eine solche Proposition von den Ständen nach Gebühr entgegen-

¹ Beispiele überstürzter Einberufung in späterer Zeit:

| | | | |
|-------|------------------------|--------------------|--------------------------|
| 1672: | Ausschreiben 30. Jan., | Amtstag 12. Febr., | Eröffnung 19. Febr. |
| | | | (U.-A. XVI S. 720). |
| 1673: | „ 15. Mai, | „ ? | Eröffnung 2. Juni |
| | | | (U.-A. XVI S. 779, 780). |
| 1680: | „ 27. Febr., | „ 11. März, | Eröffnung 18. März |
| | | | (U.-A. XVI S. 917). |
| 1681: | „ 8. Juli, | „ 14. Juli, | Eröffnung 22. Juli, |
| | | | (U.-A. XVI S. 958.) |
| 1682: | „ 14. April | „ 22./23. April, | Eröffnung 24. April |
| | | | (U.-A. XVI S. 967). |
| 1684: | „ 6. Juli, | „ 20. Juli, | Eröffnung 25. Juli |
| | | | (U.-A. XVI S. 986). |

² Replik der Oberstände 11. Dez. 1648. Erklärung der Stände 19. Febr. 1649. (U.-A. XV S. 344 f.)

³ Im 16. Jahrh. meist das „Antragen“ genannt (s. Töppens Aufsätze, Histor. Taschenbuch).

⁴ Croys Tagebuch, 2. März 1672. (U.-A. XVI S. 730 Anm. 1.)

⁵ Zwanzigk, Incrementa pp. tit. VII, kap. V (Geh. Staatsarchiv); Hartknoch S. 664. — Histor. Taschenb. N. F. 8, S. 320.

genommen und beantwortet wurde; damit hatte die Regierung ein Mittel, durch immer erneute Propositionen oder Instanzen den Landtag müde zu machen. Als einmal die Stände eine solche Instanz nicht annehmen wollten, weil sie ihre Entlassung erwartet hatten, bestand die Regierung darauf, daß wenigstens die Landräte ihrer Pflicht gemäß darüber berieten und einen Vorschlag machten. Den Plan des Landesdirektors, die Ritterschaft zur Annahme dadurch zu nötigen, daß man das Protokoll dem Landmarschall einfach ins Haus sende, der es mit Respekt anzunehmen schuldig sei, hielt der Kanzler indessen für „nicht ex decore und wider die Observanz“¹.

4. Die interkurialen Verhandlungen.

Nach geschehener Proposition gingen die Stände zur Einzelverhandlung in ihre Beratungsräume auseinander, die für die beiden ersten Stände im Schlosse selbst lagen (Landrats- und Landbotenstube), während die Städte auf dem altstädtischen Rathause tagten. Die Regierung hatte nun offiziell nichts mehr mit ihnen zu tun, bis sie sich wieder mit ihrem Gesamtbedenken angaben; jeder Stand beriet für sich unter strenger Geheimhaltung, um sich vor Beeinflussung von seiten der Herrschaft und der Nebenstände zu schützen, ganz dem ständischen Geiste der Sonderung und Abschließung entsprechend. Bei den Verhandlungen der einzelnen Kurien bestimmte der Direktor einer jeden über das Vorbringen der Meinungen und ihre Reihenfolge; die Meinungsäußerung sollte im übrigen frei sein, niemand übergangen noch unterbrochen werden, wer aber nichts Neues zu dem vorher Gesagten hinzuzufügen habe, der solle — so riet sehr verständig die Verfassung — lieber nur die Sentenz der anderen unterschreiben².

Zuerst berieten die Landräte, setzten ihr Bedenken auf und reichten es mit der Proposition weiter an die Ritterschaft zu Händen des Landmarschalls. War diese mit ihrem Bedenken fertig, so übergab sie beide Bedenken der Oberstände den Städten. Bei diesen mußten zunächst die kleinen Städte sich schlüssig machen und ihre Meinung den Königsberger Deputierten mündlich zu Protokoll geben; als sie einmal aus Rücksicht auf den Sekretär, wie sie vorgaben, ihre Notdurft schriftlich einbrachten, erhob Königsberg Widerspruch, vermutlich weil es nicht den Anschein gewinnen sollte, als könnten die kleinen Städte wie ein selbständiger Stand verfahren³. Jedenfalls hatte sich Königsberg das Schlußwort

¹ Croys Tagebuch, 2. März 1672. (U.-A. XVI S. 731.)

² Decreta von 1609. Priv. fol. 105 a, Al. „De non extrahendis“.

³ 15. Juli 1669 (U.-A. XVI S. 575 Anm. 1). Auch Nov. 1672 verfaßten die kleinen Städte ein besonderes Bedenken (ebenda S. 763). Siehe dagegen „Loco protocolli derer von kleinen Städten“ (ebenda S. 727, 751).

in der Reihe der ständischen Gutachten vorbehalten und nahm sich dazu meist viel Zeit. Die übrigen Bedenken wurden für die städtischen Kollegia abgeschrieben¹, dann in der schon beschriebenen umständlichen Weise zwischen den Räten und der Bürgerschaft darüber verhandelt und endlich das städtische Bedenken abgefaßt und im altstädtischen Rathause dem ganzen Stande von Städten d. h. den Vertretern der kleinen Städte und der Räte, Gerichte, Zünfte und Gewerke von Königsberg zur Begutachtung vorgelesen. Darauf gingen die drei Bedenken an die Ritterschaft und von diesen an die Landräte zurück².

An dieser Reihenfolge der Einzelbedenken wurde so streng festgehalten, daß die Städte, die überhaupt die schärfsten Hüter aller weitschweifigen Formalitäten waren, nicht zu einem Bedenken schreiten wollten, wenn die Ritterschaft mangels hinreichender Instruktion sich gar nicht oder nicht mit Bestimmtheit äußerte. Als diese einmal in ihrem Bedenken nur dem Kurfürsten unter die Arme zu greifen versprach, nötigten die Städte die Räte, sich in einem zweiten Bedenken bestimmter auszusprechen, mit der Angabe, daß, bevor die Ritterschaft „sich eines gewissen modi contribuendi erklärt“, die Städte sich nach Landtagsgebrauch auf nichts Gewisses herauslassen könnten, „doch ohne Präjudiz der freien Stimme dieses Standes“, wie sie vorsichtig hinzufügten³.

Nachdem die Sonderbedenken fertiggestellt und zu den Landräten zurückgelangt waren, traten die Stände zu mündlichen Verhandlungen auf der Landratsstube zusammen, um aus den getrennten Bedenken das vereinigte Bedenken zusammenzustellen⁴. Hierbei konnte nun das persönliche Moment mehr einsetzen und besonders die Überredungskunst der Landräte sich, öfters mit Erfolg, entfalten; mehrfach kam es aber auch vor, daß eine Einigung zwischen den Ständen nicht erzielt wurde und das vereinigte Bedenken keinen Fortschritt in den Verhandlungen darstellte, sondern die ständischen Sonderbedenken in ungelöstem Widerspruch nebeneinander wiedergab. Die mündlichen Verhandlungen zogen sich oft ziemlich in die Länge, wie 1670: nachdem schon die Sonderbedenken sehr langsam — 5. August, 6. September und 11. Oktober — angefertigt waren, schritten Ende Oktober

¹ Croy an den Kurfürsten, 16. Sept. 1670. (U.-A. XVI S. 625 Anm. 2.)

² Vgl. Waldecks und Hoverbecks Bericht vom 1./11. Mai 1655 (U.-A. XV S. 356), sowie ebenda S. 278 Anm. 1 und U.-A. XVI S. 494 Anm. 3.

³ Erklärung der Ritterschaft; unvorgreifliche Meinung der Ritterschaft; Erklärung der Städte, alle von Juli 1668. (U.-A. XVI S. 530, 532.) Vgl. auch die Bedenken vom 7. Okt. 1657 und vom 31. Jan. 1663. (U.-A. XV S. 397, XVI S. 337); Protokoll Tettaus v. 19. Aug. 1669, Croys Tagebuch, 6. Dez. 1670. (U.-A. XVI S. 595, 675.)

⁴ Vgl. J. C. zu Eulenburg an den Kurf., 23. Mai 1656. (U.-A. XV S. 377.)

die Stände zur Beratung, und erst am 21. November konnte Croy dem Kurfürsten melden, daß das vereinigte Bedenken bei den Landräten verlesen worden sei; nun müsse es noch bei der Ritterschaft und den Städten verlesen werden, „nach ihrer alten langsamen Art, worwieder wenn man etwas sagen wollte, leicht ein neu gravamen daraus möchte gemacht werden“¹. Am 1. Dezember endlich konnte das vereinigte Bedenken vor die Regierung gebracht werden². Es war allerdings ein sehr umfangreiches Aktenstück, war doch schon das Bedenken der Ritterschaft an die 100 Blätter stark gewesen³. Auch zur Abfassung des vereinigten Bedenkens vom 14. Juli 1679 waren drei Wochen nötig; der Landesdirektor sagte schon vorher den Oberräten, es könne in vier Stunden nicht durchgelesen werden⁴.

Im 16. Jahrhundert war der interkuriale Verkehr etwas anders gehandhabt worden, da das Landratskolleg in jener Zeit noch mehr den Charakter eines fürstlichen Rates als den einer Landtagskurie trug. Die Landräte erhielten das Antragen von der Regierung gleichsam als eine Instruktion, nach der sie mit den Ständen zu handeln hatten, sie waren geradezu Vertreter der Regierungsinteressen und Zwischenhändler mit den Ständen⁵. Danach einigten sich der zweite und dritte Stand über ein Bedenken, übergaben dieses den Landräten und stellten mit ihnen ein geeinigtes Bedenken zusammen⁶. Die Ritterschaft strebte nun immer danach, die Landräte in eine engere Verbindung mit ihrem Stande zu bringen, und setzte es auch mehrmals durch, daß sie mit jenen zusammen ein Bedenken verfaßte, unter dem Vorgeben, sie könne zu dem Stande treten, zu welchem sie wolle⁷. Die Städte aber sahen in einer solchen Vereinigung der beiden ersten Stände die größte Gefahr für ihre Stimmfreiheit und setzten ihr immer hartnäckigen Widerstand entgegen⁸. Erst im 17. Jahrhundert scheint man sich endlich über das in unserer Zeit übliche Verfahren geeinigt zu haben, daß jeder Stand ein getrenntes Bedenken verfaßte und in gemeinsamer Beratung von allen drei Ständen das geeinigte Bedenken aufgesetzt wurde. Aber noch immer wachten die Städte mit größtem Mißtrauen über die Innehaltung des richtigen

¹ Croy an den Kurf., 21. Nov. 1670. (U.-A. XVI S. 637 Anm. 2.)

² Ebenda S. 650.

³ Croys Tagebuch, 15. Sept. 1670. (Ebenda S. 635 Anm. 1.)

⁴ U.-A. XVI S. 892 Anm. 1 (Prot. des Oberrats v. 10. Juli 1679).

⁵ Vgl. Histor. Taschenbuch. N. F. 8, S. 320 f.

⁶ Vgl. unter anderen den Landtag Dez. 1604. (Programm Elbing 1891 S. 8, 10.)

⁷ So auf den Landtagen 1578 und 1579. (Programm Hohenstein 1865 S. 17.)

⁸ Vgl. den Landtag zu Heiligenbeil 1568. (Progr. Hohenstein 1855 S. 19 ff.)

Brauches, in steter Furcht vor den Majorisierungsgelüsten der Oberstände. Als diese einmal ihre Bedenken ihnen nicht getrennt, sondern zu einem „Bedenken der beiden Oberstände“ vereinigt zugehen ließen, protestierten daher die Städte, um „solchen besorglichen Unfall“ vorzubeugen, feierlichst gegen diesen Verstofs wider die Observanz¹. Auch als nach Einreichung ihres Bedenkens vom 22. Februar 1666 nicht zum geeinigten Bedenken geschritten, sondern von den beiden andern Ständen ein zweiter Schriftwechsel eröffnet wurde, beklagten sie sich, gaben aber doch auch noch ihr Sonderbedenken ab².

Wenn in unserer Zeit auch die Landräte im interkurialen Verkehr nicht anders verfahren wie die anderen Stände, so genoß ihr Bedenken doch immer noch ein solches Ansehen, daß es in der Regel die Grundlage für das vereinigte Bedenken bildete. Wenn in diesem die anderen Stände in einem Punkte von dem Gutachten der Landräte abwichen, wurde das gewöhnlich ausdrücklich erwähnt. Da den Landräten überhaupt die Redaktion der ständischen Schriften oblag³, so hatten durch sie die Oberstände überhaupt auf die Abfassung des vereinigten Bedenkens Einfluß und nutzten denselben zuweilen zu ihren Gunsten aus. So wurde einmal die Hauptbeschwerde der Königsberger — wegen einer Steuernachzahlung, die ihnen der Adel von Herzen gönnte — „vergessen“ und mehrfach Beschwerden der kleinen Städte, namentlich solche, die den Oberständen unangenehm waren, nicht aus dem Sonderbedenken in das vereinigte übernommen; in zwei Fällen reichten indessen die Städte jene Beschwerden nachträglich in einem besonderen Memorial ein⁴. Andererseits rückten die Oberstände auch wohl etwas in das vereinigte Bedenken ein, was nicht in den Sonderbedenken gestanden hatte und durch die Stände gegangen war⁵.

Daß neben den vereinigten Bedenken auch das Bedenken eines einzelnen Standes der Regierung eingereicht wurde, war wider Landtagsgebrauch; es war ein feindseliger Akt der Oberstände, wenn sie, offenbar um die Städte blofszustellen, dem vereinigten Bedenken vom 27. März 1662 noch das städtische Bedenken beifügten⁶. Nicht ungebrauchlich war

¹ Bedenken der Städte, 14. Aug. 1669. (U.-A. XVI S. 593 f.)

² Erklärung der Städte (Anfang März) 1666. (Ebenda S. 479.)

³ Z. B. eine schriftliche Erklärung Nov. 1670. (Ebenda S. 638 Anm. 1.)

⁴ Memorial von Königsberg zum schließlichen Bedenken v. 2. Dez. 1680. (U.-A. XVI S. 946 Anm. 1.) Bedenken der Städte vom 7. Okt. 1687. (Ebenda S. 1018.) Memorial annexo petito des Standes von Städten, 23. Okt. 1687. (Ebenda S. 1020 Anm. 1.)

⁵ Bedenken der Städte, 8. Mai 1682. (Ebenda S. 969 Anm. 1.)

⁶ Die Oberräte an den Kurf. über die städtische Beschwerde darüber, 28. März 1662. (Ebenda S. 55.)

es aber, daß die einzelnen Stände ihre Partikularbeschwerden dem vereinigten Bedenken getrennt anhängen¹. Als jedoch die Ritterschaft bei der Übergabe eines vereinigten Bedenkens ohne Vorwissen der anderen Stände eine ihre abweichende Willigung begründende Schrift mit überreichte, beanstandete es der Landesdirektor als etwas ungewöhnliches und bat, die Schrift den Ständen zu ihrer Beantwortung zurückzugeben². Ein Stand durfte eben nicht ohne Mitwissen der übrigen unmittelbar mit der Regierung schriftlich verkehren; nur bei einem offenen Bruch zwischen den Ständen, einer „Separation“, kam es zu solchem unverfassungsmäßigen Vorgehen.

Eine ganz eigenmächtige Handlungsweise des Adels war es auch, wenn er einmal, als die ständischen Beschwerden coniunctim dem Kurfürsten übergeben werden sollten, die städtische Beschwerdeschrift zurückhielt, dagegen die seinige besonders überreichte und daneben ein Memorial der Königsberger Zünfte durchgehen ließ; die Städte baten darauf, daß nur der gesamten Stände Beschwerden, nicht einzelne Schriften angenommen würden, widrigenfalls sie dagegen als nichtig protestieren müßten³.

5. Verhandlungen zwischen Regierung und Ständen.

Das vereinigte Bedenken wurde der Regierung von den versammelten Ständen in der Oberratsstube überreicht; damit erst begann wieder der offizielle Verkehr zwischen Regierung und Ständen. Wenn einmal die Regierung auf Grund privater Kenntnis der ständischen Sonderwilligungen, ohne das vereinigte Bedenken abzuwarten, schon mit einer Komplanation dazwischenfuhr, so beschwerten sich die Städte mit Recht über ein so unziemliches Verfahren⁴. Auch eine Besprechung beider Parteien vor Einreichung des Bedenkens galt eigentlich als unzulässig, geschah aber öfters, um sich inbetreff der Beschwerden entgegenzukommen und einen Teil durch mündliche Verhandlungen schon vorweg zu beseitigen⁵; die Oberräte bezeichneten solche Unterhandlungen wenigstens mit den Landräten als nicht ungewöhnlich⁶.

¹ Schwerin an den Kurf., 15. Juli 1661. (U.-A. XV S. 532.) „Memorial derer gravaminum“ der Ritterschaft beim Bedenken v. 27. Mai 1666. (U.-A. XVI S. 490 Anm. 1.) Der Städte Erinnerung beim städt. Bedenken v. 5. Juni 1666. (Ebenda S. 494 Anm. 3.) Memorial Königsbergs vom 2. Mai 1673. (Ebenda S. 778 Anm. 2.) Vgl. auch ebenda S. 742 Anm. 1.

² Protokoll der Oberratsstube, 21. Aug. 1676. (Ebenda S. 825 Anm. 4.)

³ Protestation der Städte Königsberg u. der kleinen Städte, 24. Juli 1668. (Ebenda S. 536 f.)

⁴ Die Regierung an den Kurfürsten, 15. April 1672. (U.-A. XVI S. 739 Anm. 1.)

⁵ Protokoll der Oberratsstube, 8. Nov.; Croys Tagebuch, 13. Nov. 1670. (Ebenda S. 642 Anm. 2 und 643.)

⁶ Croys Tagebuch, 11. Sept. 1670. (Ebenda S. 628.)

Zuweilen wurde das Bedenken, wenn es sich nicht in den Grenzen der Achtung vor der kurfürstlichen Hoheit hielt, den Ständen wieder zurückgegeben. So geschah es mit der Notdurft der gesamten Stände vom 17. August 1669, die der damals in Preußen anwesende Kurfürst „bei Verlust der Ungnade“ zurückzureichen befahl, sowohl ihrer scharfen Fassung wegen, als weil sie erst nach dem Landtagsabschied eingegeben war¹. Die Stände verwahrten sich entschieden dagegen, weil es ihr angestammtes Recht der freien deliberationes auf Landtagen verletze². Doch liefs der Kurfürst auf den Rat seiner Geheimen Räte auch der gesamten Stände Bedenken vom 14. Juli 1679 unbeantwortet der Regierung zurückschicken mit der Weisung, es mit einer scharfen Verwarnung den Ständen zurückzugeben, weil es mit so „unartigen Formalien makuliret“ sei, dafs es mit seiner Autorität nicht verträglich sei³. Man war naturgemäfs am Hofe viel empfindlicher gegenüber den Auslassungen der Stände wie in der Königsberger Oberratsstube; der Kurfürst sprach öfters den Oberräten sein Erstaunen aus, dafs sie gewisse ständische Schriften angenommen hätten, und als sie einmal der Stände Verhalten zu entschuldigen wagten, wurde er geradezu ausfallend gegen sie⁴.

Das zurückgewiesene Bedenken von 1679 konnte nicht ohne Schwierigkeiten wieder in die Hände seiner Verfasser befördert werden. Man versuchte es heimlich durch einen Kanzleibeamten dem Aufwärter der Landratsstube abgeben zu lassen, aber vergebens; auch der Landesdirektor wollte es nicht anders als im Beisein der Stände annehmen. Es wurde dann, als die Stände beisammen waren, durch einen Kanzleiverwandten hinaufgeschickt, aber auch jetzt wollte es der Direktor nicht selbst in Empfang nehmen, sondern nötigte den Boten in die Stube zu kommen und das Bedenken auf den Tisch zu legen⁵. So brauchte sich niemand dem Vorwurf auszusetzen, das Bedenken zurückgenommen und damit das ständische Gewissen beschwert zu haben. Die Klage der Stände über Rückweisung dieses Bedenkens klang übrigens den veränderten Zeiten entsprechend weit wehmütiger und unterwürfiger als die Beschwerde von 1670⁶.

Auch Einzelbedenken wurden manchmal zurückgewiesen, so eine gemeinsame Schrift der Ritterschaft und der Städte

¹ Protokoll Tettaus, 19. Aug. 1669. (U.-A. XVI S. 594 f.) Gutachten der Regierung, 2. Dez. 1670. (Ebenda S. 674.)

² Bedenken v. 1. Dez. 1670. (Ebenda S. 651.)

³ Kurf. Reskript, 12./22. Aug. 1679. (Ebenda S. 895 Anm. 2 und S. 900 f.)

⁴ Vgl. den Schriftwechsel Juli und Aug. 1682. (Ebenda S. 975 ff.)

⁵ Protokolle des Oberrats v. 9. 14. und 17. Okt. 1679. (U.-A. XVI S. 904, 905, 906.)

⁶ Der Stände allgemeines Bedenken, 27. Okt. 1679. (Ebenda S. 907.)

vom 27. Juli 1673¹. Den Königsbergern wurden auf dem Landtage 1661/63 mehrfach Bittschriften und Vorstellungen wegen ihrer unehrerbietigen Fassung zurückgegeben².

Da es niemals vorkam, daß das eingereichte Bedenken sogleich mit den Forderungen der Regierung in Einklang stand, so begann diese nun mit den Ständen weiterzuverhandeln, der Handel wurde nun „so lange hin- und hergetrieben, bis man letztlich zu endlichem Beschlufs gekommen“³. Das Ganze hatte oft völlig das Gepräge eines Markthandels: die Regierung begann mit möglichst hohen Forderungen⁴, die Stände (außer den Landräten) mit möglichst niedrigen Bietungen, und je nach der Gewandtheit der beiden Parteien fiel die endliche Einigung aus. War also die Regierung mit dem geeinigten Bedenken noch nicht zufrieden, so machte sie den Ständen einen neuen Antrag, eine „Instanz“, die in der Regel gleich der Proposition als schriftliches Protokoll den Ständen übergeben oder zuweilen, namentlich bei öfteren Wiederholungen, der Kürze halber nur mündlich gemacht wurde. Es begann nun wieder dasselbe langwierige Verfahren wie vorher, mit Sonderbedenken und deren Zusammenfassung zu einem vereinigten Bedenken; eine Abkürzung, etwa durch Überschlagnung der einzelnen und sofortiger Abfassung eines vereinigten Bedenkens, wurde von den Hütern des Landtagsbrauchs, den Städten, als ungehörig bezeichnet⁵.

Die Instanzen wurden seit 1666 eine fast regelmäßige Erscheinung der Landtage, ein Zeichen des Machtzuwachses der Monarchie, denn diese allein hatte einen Nutzen von ihnen, die Stände wurden durch eine, oft auch mehrere Instanzen fast regelmäßig zu höheren Willigungen gedrängt und verloren dabei nur an Zeit und Zehrungskosten. Sehr wirksam waren die Instanzen besonders dann, wenn die Stände auf Entlassung drängten, die Regierung diese aber von einer Höherwilligung abhängig machte⁶. Ohne Entlassung aber konnten sie nicht förmlich auseinandergehen, sonst brachen sie selbst das so ängstlich gehütete Landtagsrecht, denn wie

¹ U.-A. XVI S. 783 f. Anm. 1.

² Die Oberräte an den Kurf., 1. März 1661. (U.-A. XV S. 475 f.) Ebenso 15. Febr. 1662. (Baczko V S. 324.) Eine Schrift schickten ihnen sowohl die Oberräte mit scharfem Verweis zurück als auch die Oberstände (Schwerin an den Kurf., 6. und 12. Juni 1662. U.-A. XVI S. 144 und 151).

³ Töppen, Hist. Taschenbuch. N. F. 8, S. 332 f.

⁴ Vgl. die Propositionen vom 11. April und 2. Juni 1673. (U.-A. XVI S. 770, 772; 779, 780.)

⁵ Derer von Städten endliche Erklärung, 4. Aug. 1668. (Ebenda S. 541 Anm.)

⁶ Berichte und Protokolle der Regierung, Jan. 1679. (U.-A. XVI S. 859 Anm. 1 f.) Protokoll des Oberrats, 16. Febr.; Bericht der Regierung, 18. Juli 1679. (Ebenda S. 868 Anm. 2, S. 897.) Der Stände Entschliessung, 22. Nov. 1679. (Ebenda S. 911.)

die Einberufung konnte auch die „Dimission“ nur auf kurfürstlichen Befehl erfolgen¹. Der Wandel der Zeiten drückte sich eben auch in dem äußeren Verfahren auf den Landtagen aus: früher hatten die Stände den Landesherrn mit endlosen Verhandlungen über ihre Beschwerden und Wünsche hingezogen, denn, wie sie selbst sagten, „die ordinaria et communis praxis aller bisherigen Landtage ist gewesen, daß die Stände solange mit ihrer Herrschaft negotiiret, auch wohl bisweilen ultra quadruplicam libelliret haben, bis sie der Sachen endlich eins worden und so einen Schluß, den sie haben annehmen können, erlanget“². In der zweiten Hälfte der Regierung des Großen Kurfürsten aber wurden immer mehr der Fürst und seine Organe diejenigen, welche solange mit den Ständen handelten und sie bis zur Quadruplik zwackten, bis sie eine Willigung erlangten, die sie annehmen konnten³.

Im Vorstehenden ist aus der Kette der Verhandlungen auf einem Landtage nur ein einzelnes Glied herausgegriffen und geschildert worden; das mannigfaltige Bild darzustellen, welches das Wirrsal der Verhandlungen eines der größeren Landtage bietet, liegt nicht im Rahmen der hier gesteckten Aufgabe. Wenn mehrere Beratungsgegenstände vorgenommen waren, nebeneinander herliefen, sich vielfach beeinflussten und durchkreuzten, so wurden die Verhandlungen außerordentlich verwickelt und langwierig. Das war vor allem auf den drei großen Landtagen unseres Zeitabschnitts der Fall: dem vom 4. Juni 1640 bis 12. Dezember 1641 währenden ersten Landtage, dem größten und wichtigsten vom 30. Mai 1661 bis Ende Juli 1663 und dem zweiten Konfliktlandtage

¹ Die Regierung weigerte sich mehrfach, ohne besonderen Befehl des Kurfürsten die Stände zu entlassen. Protokoll der Oberratstube, 13. Jan. 1679; die Regierung an den Kurfürsten, 18. Juli 1679. (U.-A. XVI S. 860, 897.)

² Bedenken der Stände, 1. Dez. 1670. (Ebenda S. 651.) — In der Zahl der über eine Materie zwischen Regierung und Ständen gewechselten Schriften (Duplik, Triplik usw.) kam es auf dem Landtage von 1602 sogar bis zur Sextuplik. (Programm Hohenstein 1867 S. 23.)

³ Ein Beispiel für solche durch Instanzen immer neu aufgenommene Verhandlungen bietet der Verlauf der Konvokation vom April bis Juli 1673 (U.-A. XVI S. 772—784):

| | |
|-------------------|--|
| Proposition . . . | 11. April. Sonderbedenken 14., 19., 25. April. Vereinigtes Bedenken 5. Mai. |
| Neue Proposition | 2. Juni (6. Mai bis 1. Juni: Vertagung zur Einholung besserer Instruktionen). Sonderbedenken 6., 12., 19. Juni. Vereinigtes Bedenken 28. Juni. |
| Instanz | 1. Juli. Sonderbedenken 10., 13., 16. (?) Juli. Vereinigtes Bedenken 21. (?) Juli. |
| Mündliche Instanz | 21. Juli. Sonderbedenken 22. (?), 23., 24. (?) Juli. Vereinigtes Bedenken 25. Juli. |
| Mündliche Instanz | 25. Juli. |

Die Landräte antworten noch 27. Juli, die anderen Stände lassen sich auf nichts mehr ein, die Tagung löst sich ohne Ergebnis auf.

vom 24. Juli 1670 bis 24. September 1671. Namentlich der mittlere ist infolge der Zahl und Wichtigkeit der auf ihm durchberatenen Gegenstände — Anerkennung der Souveränität, Neuordnung der Landesverfassung, Abstellung der zahlreichen Landesbeschwerden, Versicherung der ständischen Privilegien und endlich Willigung einer größeren Summe für das Heer — in seinem Verlaufe nur äußerst schwer zu übersehen.

Öfters erlitt auch der Gang der Landtagshandlungen Unterbrechungen, sei es aus äußeren Anlässen (Festtage, Erntearbeiten) oder aus sachlichen Gründen, um einen Weitergang der Verhandlungen durch Erweiterung unzureichender Instruktionen zu ermöglichen. Die großen Feiertage erweckten, wenn sie in die Zeit eines Landtages fielen, die Sehnsucht der Landboten nach der Heimat manchmal so sehr, daß sie „ohne Permission und Suspension“ des Landtages auseinandergingen¹. Meistens aber erhielten sie bei diesen Gelegenheiten auf ihr, oft sehr dringendes, Ansuchen regelrechte Ferien. Auch die Erntezeit machte die Deputierten ungeduldig²; konnte ihrem Gesuch um Dimission nicht willfahrt werden, so mußte man wohl zulassen, daß sie abwechselnd auf 10 bis 12 Tage nach Hause reisen oder alle sich bis zu einem bestimmten Tage unter der Hand entfernen konnten³. Überhaupt ging man bei derartigen äußeren Veranlassungen mit Entlassung und Wiederversammlung formlos vor und pflegte den Landtag „sine ulla dimissione aut dissolutione“ zu vertagen und ohne neue Ausschreiben zu „reassumiren“⁴.

Anders verhielt es sich, wenn aus sachlichen Gründen eine Vertagung erfolgte: dann mußte der herkömmliche Gang der Ausschreiben und der Ämterversammlungen innegehalten werden, damit die Abgeordneten über die bisherigen Verhandlungen Bericht erstatten und Erweiterung ihrer Instruktionen für den weiteren Verlauf einholen konnten. Als

¹ So Ostern 1662. Trotz ihres Versprechens, am 17. April wieder da zu sein, waren erst am 8. Mai alle Abgeordneten wieder vereinigt. (Berichte Schwerins von April/Mai 1662. U.-A. XVI S. 66 f., 77, 87, 98, 121.) Auch zu Pfingsten 1672 wurde die Dimission nicht so sehr bewilligt als connivendo zugelassen. (Croys Tagebuch, 3. Juni 1672. Ebenda S. 749.)

² Bitten um Entlassung vgl. U.-A. XV S. 345, 704; XVI S. 736, 996. — Die Augustzeit erfordere jeden nach Hause, und viele von der Ritterschaft hätten sich bereits vor vielen Tagen wegbegeben, sagte der Statthalter 4. Aug. 1666 zu den Ständen, um sie auch zur Eile anzuspornen. (Protokoll Tettaus. U.-A. XVI S. 514.)

³ Protokolle des Oberrats, 18. Juli 1679 und 22. Juli 1686. (Ebenda S. 896 f. und 1007.)

⁴ So bei der Vertagung und Verlegung des Landtages nach Brandenburg, bald darauf nach Bartenstein, wegen der Pest in Königsberg. Protokoll des Oberrats, 5. Aug., Bericht an den Kurf., 21. Sept. 1661. (U.-A. XV S. 550, 579.) S. auch Bericht der Oberräte, 15. Dez. 1661. (Ebenda S. 704.)

daher nach der schließlichen Erklärung vom 21. März 1671 die Stände entlassen, aber zur Fortsetzung der Handlung auf den 26. Mai wiederbestellt waren, und man nach dem Dafürhalten des Kanzlers neue Ausschreiben und neue Amtstage als unnötig unterlassen hatte, widersprachen Ritterschaft und Städte den so formlos wieder aufgenommenen Beratungen und setzten es auch durch, daß die Stände wieder entlassen und von neuem ordnungsmäßig einberufen wurden¹.

6. Der Landtagsabschied.

Wenn Landesherrschaft und Stände in ihren Verhandlungen endlich eins geworden waren, so wurde deren Ergebnis in dem Landtagsabschied zusammengefaßt, der vom Kurfürsten den Ständen erteilt, ihnen in einer Schlußversammlung vorgelesen und ihnen dann „originaliter extradiret“ wurde². Rechtmäßig sollte er ein zweiseitiger Vertrag sein, ein Entscheid aller zwischen Fürst und Landschaft vorgefallenen Streitigkeiten³, eine Erledigung der von beiden Seiten vorgebrachten Forderungen und Wünsche⁴. In Wirklichkeit war aber auch seine Fassung durch die jeweiligen Machtverhältnisse der sich gegenüberstehenden Parteien bestimmt: entweder trat in ihm mehr die Erledigung der ständischen Wünsche und Beschwerden⁵ oder der Bescheid auf die kurfürstlichen Forderungen in den Vordergrund. Je mehr die Macht der Monarchie vordrang, um so mehr und offener sprach sich auch in den Abschieden die Auffassung des Fürsten aus, daß der Zweck des Landtages erfüllt sei, wenn die Stände genügend gewilligt hätten und daß danach auch der Schluß gemacht werde. So versuchte schon 1663 der Kurfürst, nachdem die Steuerfrage erledigt war, mit einem einseitig erlassenen Bescheid auf die ständischen Anliegen den Landtag zu schließen, doch drang er damit noch nicht durch, sondern mußte sich nachträglich noch auf zweimonatige Verhandlungen über die ständischen Beschwerden einlassen. Noch schroffer ging er auf dem Landtage von 1669 vor: er brach die Verhandlungen mit einem sehr ungnädigen Abschied

¹ Croys Tagebuch, 28., 29. Mai, 6., 9., 13., 23. Juni 1671. (U.-A. XVI S. 697, 703 f.)

² Bedenken der Städte, 14. Aug. 1669. (Ebenda S. 594.)

³ Bedenken der Landräte, 13. Juni 1663. (Ebenda S. 432.)

⁴ Der vertragsmäßige Charakter der Abschiede tritt recht hervor, wenn die Oberstände, als Königsberg sich auf seine erlangten Verabscheidungen wegen des Landbieres berief, ihm hierin keine Verabscheidung zugestehen wollten, weil das, was auf einseitiges Anhalten eines Teils ausgekommen, dem Gegenteil nimmer präjudizieren könne. Sie verwahrten sich daher, wie stets, aufs feierlichste dagegen. (Erklärung aller Stände, 23. März 1663. U.-A. XVI S. 374.)

⁵ Wie in dem Abschied vom 12. Dez. 1641. (U.-A. XV S. 325 ff.)

einseitig ab, verlangte nur noch die Willigung der Stände und nahm keine weiteren Schriften von ihnen an. Im Oktober 1673 wurden sogar die Stände nach unzureichender Willigung kurzerhand entlassen und erst nachträglich vom Kurfürsten ein Abschied ins Land geschickt, der keine Antwort auf ihre Beschwerden enthielt, hingegen eigenmächtig einige ungewilligt erhobene Steuern als gewilligt bezeichnete¹. Einen solchen Abschied auszugeben, scheuten sich doch die Oberräte, denn er stand in unmittelbarem Widerspruch zu den Landtagsakten, und so hielten sie dafür, daß gar kein Abschied immerhin noch besser sei². Im nächsten Jahre gedachte die Regierung wieder ohne einen Abschied auszukommen und sah nach dem vereinigten Bedenken vom 11. April 1674 den Landtag ohne weiteres für beendet an³. Nun gingen aber die Stände zur Tat über, weigerten sich den Landtag als geschlossen anzuerkennen, kehrten nach den Ostertagen von selbst zurück und blieben trotz eines drohenden kurfürstlichen Reskripts⁴ zusammen. Nachdem sie gegen Pfingsten wieder auseinandergegangen, hielt es die Regierung doch für gut, den Abschied behufs Veröffentlichung auf dem nächsten Amtstage nachträglich in die Ämter zu senden, damit die Konvokation formell als geschlossen und ihre Beschlüsse als wirksam gelten konnten⁵.

Es gibt kaum etwas, das mehr die schnell sinkende Macht der Stände klarlegt, als wenn mit ihren wichtigsten Rechten fortschreitend derart verfahren werden konnte. Von Tagungen im ständischen Sinne läßt sich kaum mehr reden, wenn sie, wie es danach noch öfters vorkam, nach Überreichung ihres vereinigten Bedenkens formlos entlassen und ein einseitig und obenhin ausgefertigter Abschied ihnen nachgesandt wurde⁶. Das war nicht mehr als die Wahrung einer äußeren Form,

¹ Croy an den Kurf., 24. Okt. 1673. (U.-A. XVI S. 786.) Der Landtagsabschied ist datiert Cölln 24. Nov./4. Dez. 1673. (Ebenda S. 790.) Die Ritterschaft klagte in einer Supplik vom 16. Jan. 1674, der letzte Konvokationstag habe ihnen und ihrem Vaterlande „seinen gänzlichen Untergang bereiten wollen“, da kein Abschied ausgegeben, sondern ungewilligte Ausschreiben ergangen seien. (Ebenda S. 793 Anm. 1.)

² Die Regierung an den Kurfürsten, 26. Dez. 1673. (Ebenda S. 790 Anm. 3.) — Auf diesen Abschied spielten wohl die Stände an, wenn sie im vereinigten Bedenken v. 9. Sept. 1674 sagten: der Landtag möge nach ihrer Willigung, nicht nach des Kurfürsten Forderung geschlossen werden. (Ebenda S. 809.)

³ U.-A. XVI S. 800.

⁴ Vom 15./26. April 1674. (Ebenda Anm. 1.)

⁵ Die Regierung an alle Ämter, 6. Juni 1674. (Ebenda S. 806 Anm. 1.)

⁶ Die Regierung versprach am 24. Aug. 1676 den Ständen bei der Entlassung den Abschied für den Relationstag (U.-A. XVI S. 826); 14. Okt. 1677 vertröstete sie die Stände bei der Dimission, daß innerhalb drei Wochen ein schriftlicher Landtagsschluss erfolgen solle. (Ebenda S. 837.)

und auch diese unterliefs man schliesslich; denn obwohl die Oberräte den Kurfürsten 1684 baten, ihnen, da die Stände dimittiert seien, einen Bescheid auf das Bedenken zu senden, um ihn als Konvokationsschluss in die Ämter schicken zu können¹, so erfahren wir doch später, daß keine schriftliche Verabschiedung erfolgt ist². Eine solche war eben in dieser Zeit überflüssig geworden, denn auf diesen Konvokationen hatten die Stände nur noch ihre Zustimmung zu den Militärforderungen zu geben, weitere Verhandlungen fanden gar nicht mehr statt.

Da der Landtagsabschied den rechtsgültigen Abschluss der Landtagshandlungen bedeutete, so führten immerhin solche Abweichungen von der gebräuchlichen Form mehrfach zu Unklarheiten und Mißshelligkeiten. Besonders bezeichnend ist die Geschichte des 1663 bewilligten Donativs, einer zu Geschenken für die Kurfürstin und einige Würdenträger bestimmten freiwilligen Steuer³. Die Ritterschaft behauptete, nicht an die Willigung gebunden zu sein, da sie nach Landtagschluss von wenigen Nachgebliebenen in die Landtagsakte habe eingerückt werden wollen⁴; ein „Bericht für die Landräte“ von 1669 dagegen erklärte, die Dimission sei noch nicht erteilt gewesen, die schon abgereisten Adligen also zu Unrecht abwesend gewesen⁵. Tatsächlich war der Abschied schon am 1. Mai ergangen, dann waren noch Verhandlungen bis in den Juli geführt worden und Ende Juli die Abgeordneten ohne Sang und Klang auseinandergegangen. Da somit die Ritterschaft formell im Recht war und darauf bestand, so zog sich diese Angelegenheit noch durch viele Tagungen unerquicklich dahin, und noch 1682 tauchte die Bitte um Kassierung dieses unter so zweifelhaften Umständen gewilligten Donativs auf⁶. Auch sonst noch wurden durch das formlose Abbrechen der Verhandlungen Meinungsverschiedenheiten veranlaßt. So hielten im Frühjahr 1671 die Stände den Landtag für geschlossen und weigerten sich die Wiederaufnahme der Verhandlungen als Fortsetzung anzuerkennen⁷; umgekehrt sah im Frühjahr 1674⁸ die Regierung den Landtag für beendet an, die Stände dagegen lehnten es ab auseinanderzugehen. Als nach dem vereinigten Bedenken vom 6. Juli 1680 die

¹ Die Oberräte an den Kurf., 12. Okt. 1684. (U.-A. XVI S. 990.)

² Derer von Städten Erklärung, 3. Aug. 1685. (Ebenda S. 993.)

³ Der Oberstände freiwilliger Hubenschofs, 20. Juli 1663. (Ebenda S. 452 Anm. 1.)

⁴ Gutachten der Ritterschaft, Mai 1669. (Ebenda S. 554.)

⁵ Ebenda S. 452 Anm. 2.

⁶ Der Stände schliessliches Bedenken, 13. Mai 1682. (Ebenda S. 968.)

⁷ Vgl. U.-A. XVI S. 696, 697, 703 f.

⁸ Vgl. ebenda S. 800.

meisten Deputierten in der Meinung, der Landtag sei geschlossen, abgereist waren, versuchte die Regierung noch auf Verlangen des Kurfürsten eine Mehrwilligung durchzusetzen und berief zur Ergänzung der allzu geringen Abgeordneten-zahl die Vertreter der Königsberg benachbarten Ämter zurück¹. Sie erreichte damit auch eine neue Willigung²; die Ritterschaft widersprach zwar nachträglich dieser „Verkleinerung der Privilegien“, aber nur schwächlich und ohne den letzten Beschluss anzufechten³.

Nach dem offiziellen Schluß des Landtages brauchte weder der Kurfürst noch Schriften der Stände anzunehmen⁴ noch auch die Stände sich auf weitere Vorschläge der Regierung einzulassen. Wenn demungeachtet die Regierung mehrfach noch nach Landtagsschluss im eigenen Interesse Verhandlungen mit den Städten Königsberg fortsetzte⁵, so empfanden diese das als „ihre Unglückseligkeit“, daß sie nicht das gleiche Recht wie die anderen Stände genießen sollten, da es wider die Landesverfassung laufe, daß nach dem geeinigten Bedenken ein Teil der Stände noch seinen Schluß ändern und weiter landtagen solle⁶. Und wenn sie sich auch dazu verstanden, etwas zu ihrer vorherigen Willigung zuzulegen, so taten sie es nur „absque praeiudicio der anderen Stände und der sonst gewöhnlichen Landtagshandlungen“⁶; 1642 allerdings waren alle nachträglichen Verhandlungen mit ihnen fruchtlos geblieben.

7. Relationstage.

Der alte Brauch, daß die Abgeordneten nach geschlossenem Landtage in ihren Bezirken über die Verhandlungen und Beschlüsse Bericht erstatteten und ihren Hinterbliebenen Rechenschaft ablegten über ihr Verhalten, war in der Zeit höchster Blüte des Ständetums 1609 wieder eingeführt und verfassungsmäßig festgelegt worden⁷. Man gedachte ihn nun auch streng innezuhalten und bedrohte sogar Hauptleute, die Zeit

¹ U.-A. XVI S. 937 Anm 2.

² Vereinigtes Bedenken, 27. Juli 1680. (Ebenda S. 937.)

³ Der Ritterschaft Bedenken, 12. Nov. 1680. (Ebenda S. 943.)

⁴ Vgl. Schwerin an den Kurf., 28. Sept. 1661. (U.-A. XV S. 582.) — Wenn der Kurfürst nach dem Abschied vom 1. Mai 1663 eine Ausnahme machte und sich auf weiteren Schriftwechsel einließ, so geschah es, weil er die Huldigung der Stände erreichen und diese daher günstig stimmen mußte. Vgl. auch seine Antwort auf die Supplikation der Oberstände v. 9. Juli 1663. (U.-A. XVI S. 441.)

⁵ So 1642 über die kurf. Forderungen (U.-A. XV S. 332 ff.), 1669 über den Pfundzoll (U.-A. XVI S. 591), 1671 über die Manufaktur gelder (ebenda S. 717), 1678 über eine höhere Willigung (ebenda S. 842 Anm. 2).

⁶ Schriftliche Resolution der drei Städte Königsberg, 29. März 1678. (Ebenda S. 842 f.)

⁷ Acta et Decreta de 1609. Priv. fol. 106 a, Al. „De relationibus“.

und Ort dafür anzusetzen, und Deputierte, die Bericht zu erstatten versäumten, mit Geldstrafen. In unserer Zeit war es nicht mehr den Hauptleuten überlassen, sondern die Regierung befahl nach Schluß der Tagung durch Ausschreiben an die Hauptleute einen bestimmten Tag zur Versammlung der Amtsinsassen, Publikation des Abschiedes und Entgegennahme des Berichts der Abgeordneten¹. Die Relation war neben der Instruktion das wichtigste Mittel, die ständische Verfassung auf breiter Grundlage zu erhalten, so daß alle Mitglieder der privilegierten Stände Anteil hatten an der gesetzgebenden Gewalt. Denn erst nach abgestatteter Relation und Genehmigung der Einsassen wurden die Landtagsbeschlüsse für diese verbindlich; daher bat einmal die Ritterschaft, daß die Publikation des Abschieds von den Kanzeln nicht vor der Relation erfolgen solle².

Wenn der Kurfürst, nachdem 1681 die Separation der Stände durchgeführt war, die Relationstage eingehen liefs, so geschah es, weil er sie bei der nunmehrigen Art der Landtagshandlungen für überflüssig hielt und da ohnehin „mit Zusammenkommung des Adels in denen Aemtern viel Unkosten verursacht“ wurden³. Offenbar hat er nicht in ihnen ein ständisches Machtmittel zu treffen gedacht, sonst hätte er sie schon früher beseitigen müssen. Wie schwer aber den Ständen das allmähliche Abbröckeln ihrer alten Gebräuche fiel, geht aus ihren seit 1682 sich stets wiederholenden Bitten hervor, ihnen die Relation in den Ämtern wieder zu gestatten⁴. Als Zeichen der Anerkennung für eine günstige Willigung gewährte ihnen der Kurfürst im November 1685 ihre Bitte⁵; und als er für den 29. Dezember 1687 wieder einen Tag zur Berichterstattung über die vorhergegangenen Konvokationen gestattete⁶, verursachte das „bei dem Lande eine ungemaine Freude“⁷. Doch die verbisseneren Elemente wollten von solchen Gnadenerweisungen, wo man Recht zu fordern hatte, nichts wissen; der brandenburgische Deputierte Joachim Albrecht von Brumsee, der alte Feind der Monarchie, erschien

¹ Zugleich wurden die Landtagsschlüsse in die Ämter geschickt, anscheinend manchmal etwas zurechtgestutzt, denn 1640 baten die Stände, sie möchten vollkommen und unkorrigiert, wie sie vereinbart waren, erlassen werden. (U.-A. XV S. 251.)

² Memorial der Ritterschaft, 13. Juli 1668. (U.-A. XVI S. 531.)

³ Der Kurfürst an die Regierung, 28. Okt./7. Nov. 1683. (Ebenda S. 985.)

⁴ Vgl. die Bedenken U.-A. XVI S. 969, 971, 980, 984, 987, 994, 999, 1009, 1016, 1022.

⁵ Der Kurfürst an die Oberräte, 6./16. Nov. 1685. (Ebenda S. 1000 Anm. 2.)

⁶ Ausschreiben in alle Ämter, o. D. (Ebenda S. 1023 Anm. 1.)

⁷ Memorial des Joh. Friedr. v. Lüttwitz, Jan. 1688. (Ebenda S. 1024 Anm. 1.)

nicht zu diesem letzten Relationstage, sondern sandte dem Hauptmann nur einen schriftlichen Bericht zu, was der Amtsadel als eine Kränkung ansah und mit einer Beschwerde an den Kurfürsten beantwortete¹.

Dritter Abschnitt: Vorstöße der Monarchie gegen die Landtagsverfassung.

In dem Verhalten der Landesherrschaft gegenüber dem Landtage lassen sich in dem vorliegenden, für das Schicksal dieses ständischen Organs entscheidenden Zeitabschnitt zwei Strömungen unterscheiden. Eine war mehr an der Oberfläche wirksam, mit dem Bestreben, diese so ganz im ständischen Sinne ausgestaltete Einrichtung zu einem für die Zwecke der Monarchie gefügigeren, schmiegsameren Organ zu machen, die starren Formen zu lockern und zu durchbrechen. Doch wurden mit diesen, oft versteckt, oft auch gewaltsam und widerrechtlich unternommenen Versuchen, die aber doch nur auf Umbildungen, Reformen einzelner Gebräuche ausgingen, auch nur vereinzelt Erfolge erzielt, die zudem ohne tiefgreifende Wirkung blieben. Die andere, weit mächtigere und wirksamere Strömung unterwühlte den ganzen ständischen Bau in seinem Untergrunde, richtete sich nicht direkt gegen seine offen liegenden Teile, die Landtagsverfassung, sondern unterhöhlte sie, so daß am Ende dieser Zeit das ständische Gebäude äußerlich noch wenig verändert dastand, aber nur noch als Scheinwerk, im Inneren gebrochen, in Wirklichkeit durch neue Bildungen ersetzt. Das Militär- und Steuerregiment der Monarchie hat diese Revolution vollbracht, von innen heraus den Ständestaat zerstört. Jene schwächeren, wenig erfolgreichen Versuche, von außen her den starren Bau anzugreifen, gingen im allgemeinen in drei Richtungen vor: 1. das schleppende Verfahren zu beseitigen, mehr Einfluß auf die Verhandlungen zu gewinnen; 2. die Bindung der Instruktionen zu lockern²; 3. die Mitglieder des Landtages für die Sache der Monarchie zu gewinnen. Es war natürlich niemals daran zu denken, durch Vereinbarung mit den Ständen eine verfassungsmäßige Änderung der Landtagsgebräuche durchzuführen, denn allzu sehr entsprachen diese den Interessen der Stände, waren ihnen als ein wichtiger Teil des Bollwerks gegen die fürstliche Gewalt zu sehr ans Herz gewachsen. Nicht grundsätzlich, nur im Einzelfalle war gegen sie anzukommen; das nur wurde erreicht, daß die mehr und mehr erstarkende Monarchie auch immer häufiger und dreister sie angreifen konnte.

¹ S. oben S. 147 Anm. 7.

² S. oben S. 119 ff.

1. Beschleunigung des Ganges der Verhandlungen.

a) Durch mündliches Verfahren.

Ehemals hatten die Stände mit der Ordensherrschaft auf den Tagfahrten mündlich verhandelt, das schriftliche Verfahren war erst eingeschlagen worden, als die Konflikte sich zuspitzten, als kühne Sprecher Gefahr für Leib und Leben liefen¹. Das nunmehr übliche Verfahren bot den Ständen den Vorteil, daß sie einmal ohne Störung durch äußere Einflüsse in Ruhe jeder für sich beraten konnten und dann, daß in den schriftlichen Bedenken jeder Stand geschlossen seine Meinung abgab, daß die einzelne Persönlichkeit ganz hinter dem Gesamtstande verschwand. Indessen war der Nachteil, der durch die ungeheure Zeitvergeudung der schriftlich geführten Verhandlungen entstand, doch so schwerwiegend, daß auch später, so im Jahre 1612, der Vorschlag gemacht wurde, alle Beratungen auf den Landtagen mündlich abzumachen; da aber die meisten für Beibehaltung der bisherigen Gewohnheit waren, so blieb es bei dieser². Doch war der schleppende Gang des Schriftwechsels über alle, auch die geringfügigsten Dinge, derart störend und unerträglich für ein vorwärtstrebendes Staatswesen, daß die Versuche, es zu beseitigen, immer wiederkehrten.

So bewog der Kurfürst auf dem Landtage 1641 die Stände, nachdem man schon Monate lang über die Gravamina verhandelt und auf beiden Seiten zu Tripliken gelangt war, die noch übrigen Gravamina ausnahmsweise durch Deputierte mit den Oberräten durchzuberaten. An ihre Einwilligung knüpften allerdings die Stände die Bedingungen, daß kein Präzedenzfall dadurch geschaffen, daß, wenn die mündliche Konferenz erfolglos bleibe, wieder der übliche Weg des schriftlichen Verkehrs beschritten werde, und endlich, daß sie sich vor den Oberräten in keinen Disput über Gesetze und Verfassungen, die *certi juris* seien, einzulassen brauchten, sondern wenn ihrer Meinung widersprochen werde, es zu reiferer Beratung an ihre Kollegia zu bringen befugt sein sollten³. Man suchte also immer wieder die Rückendeckung durch die Gesamtheit; denn darin lag der Grund der Abneigung der Stände gegen Ausschufsberatungen und mündliches Verfahren: die Kurien konnten ihre geschlossene Zurückhaltung zu wenig wahren, wenn sie einzelnen, den Wechselfällen mündlicher Verhandlungen und den Künsten der Überredung preisgegebenen Abgeordneten die Vollmacht anvertrauten⁴.

¹ Töppen, Ständeakten I S. 725.

² Hartknoch S. 664.

³ Protokoll des Oberrats, 5. Juni 1641. (U.-A. XV S. 285 f.)

⁴ Vgl. die Verhandlungen der kurfürstlichen Geheimen Räte mit

Sie gingen daher auch später nur sehr ungern an mündliche Beratungen heran, lehnten sie mehrfach rundweg ab¹ oder ließen sich nur in so zaghafter und beschränkter Weise darauf ein, daß sie „auch von der allergeringsten Sache extractum protocoll“ begeherten². Namentlich waren es wieder die drei Städte Königsberg, die 1662 daran festhielten, daß alles schriftlich durch die drei Stände gehen müsse, während die Oberstände auf den Vorschlag freier mündlicher Auseinandersetzung mit den Vertretern des Kurfürsten zwar äußerten, es sei ein Neues und laufe wider die Observanz der Landtagshandlungen, aber doch schließlich einwilligten³. Die Deputierten von Königsberg aber wollten nicht weiter gehen, als daß sie die Vorschläge der Regierung persönlich anhören, dann aber an ihre Hinterbliebenen bringen wollten; das wurde, da es überhaupt keine Verbesserung bedeutete, abgelehnt, worauf die Städte den nun in Angriff genommenen mündlichen Beratungen mit den Oberständen allein heftig widersprachen⁴. Zuweilen fanden auch auf späteren Landtagen mündliche Verhandlungen statt⁵, und die Regierung erreichte vor allem durch mündliche Instanzen manche Erfolge. So gelang es ihr 1666 in zweitägigen mündlichen Konferenzen eine Einigung der Stände über die Willigung herbeizuführen, was vorher in drei Monaten schriftlicher Verhandlungen nicht zu erreichen war⁶; die Furcht der Stände vor der Überredungskraft mündlicher Rede war also nicht unbegründet. Am 13. April 1672 kamen nach Abfassung der Sonderbedenken,

Abgesandten der Landräte über die Assekuration, 20. u. 23. Febr. 1662. (Prot. v. 28. Febr. U.-A. XVI S. 350.)

¹ Bericht Schwerins, 5. Dez. 1661 (U.-A. XV S. 679), Croys, 13. Febr. 1671 (U.-A. XVI S. 685).

² Berichte Schwerins, 24. Nov., 8. Dez. 1661, 20. Jan. 1662. (U.-A. XV S. 654 f., 684, 686 f., 714.)

³ Berichte Schwerins v. 16., 23. und 25. Mai 1662. (U.-A. XVI S. 126 f., 135, 137 f.) Erklärungen der Städte und der Oberstände vom 25. März und 5. April 1662. (U.-A. XVI S. 15, 72.)

⁴ Ein Anfang war mit den mündlichen Verhandlungen auf diesem Landtage schon gemacht worden durch die Konferenz vom 21. Juni 1661, in der die kurfürstlichen Bevollmächtigten in längeren Ausführungen die ständischen Bedenken gegen die Souveränität widerlegten; die Stände waren sehr bedenklich, ob sie sich auf dieses abweichende Verfahren einlassen könnten, ließen es sich aber wider Erwarten der Oberräte gefallen, nur ließen sie sich einen Protokollauszug von den Darlegungen geben (Prot. der Oberratsstube, 21. Juni, Bericht Schwerins an den Kurf., 24. Juni 1661. U.-A. XV S. 500 ff., 503). — Auch im Jan. 1663 fand eine, allerdings ergebnislose Konferenz mit sämtlichen Ständen über die Assekuration statt. (Die gesamten Stände an die Oberräte, 31. Jan. 1663. U.-A. XVI S. 327.)

⁵ Erklärung der Ritterschaft, Febr. 1666; Croys Tagebuch, 13. Nov. 1670; Königsbergs endliche Erklärung, 20. März 1671. (U.-A. XVI S. 478, 643, 695.)

⁶ Protokoll Tettaus über die Verhandlungen v. 4. u. 5. Aug. 1666. (Ebenda S. 513 ff.)

also noch vor Einreichung des vereinigten Bedenkens die sämtlichen Stände wider allen Landtagsbrauch auf die Oberratsstube zu einer Besprechung, doch wurde keine Einigung erzielt¹. Im Juli 1673 brachte die Regierung durch mündliche Instanzen es zwar nicht zu befriedigenden Willigungen, aber zu einer solchen Beschleunigung der Verhandlungen, daß die Landräte sich ausbedangen, diese übereilte Art zu konsultieren möge zu keinem Nachteil der Landesfreiheit in Sequel gezogen werden, vielmehr den anderen Ständen Zeit zum Entschlufs gelassen werden². Auf der zu Ende des Jahres 1678 abgehaltenen Konvokation rechtfertigte die nahehe Gefahr ein mehrfaches mündliches Verhandeln³, wenn auch die Ritterschaft den Vorbehalt machte, „daß diese geschwinde und ungewöhnliche Art zu landtagen in keine Sequel gezogen werde“⁴. Doch behielt die Regierung „diese ungewöhnliche Art zu landtagen, da keine schriftliche Instanz extradiret, die Stände unter sich auch zu keiner Schriftwechselung kommen“⁵, auch in der Folgezeit bei, ja den Ständen wurde nun zuweilen schon in der Proposition nahegelegt, ohne den geringsten Zeitverlust und ohne weitere Schriftwechselung ihre deliberationes zusammenzutragen⁶. Die Landräte ließen sich auf Ansinnen der Regierung einmal auch darauf ein, ihr Bedenken mündlich an die sämtlichen Stände zu bringen, doch forderten die beiden anderen Stände es schriftlich⁷.

Aber solange es nicht möglich war, mündliche Beratungen grundsätzlich einzuführen, konnte ihre gelegentliche Anwendung auch nur hier und da einen schnelleren Fortgang verschaffen, namentlich da nur bei einer gewissen Einigkeit der Parteien dieser Weg betreten werden konnte. Bei tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten und bei sehr wichtigen Angelegenheiten hatte diese Beschleunigung doch nicht Platz, die Verhandlungen konnten sich dann immer wieder in ungemessene Längen ziehen. Der Kurfürst lernte persönlich 1641 und 1662/63 bis zum Überdrufs die trostlose Öde der sich endlos dahinschleppenden Verhandlungen kennen, wenn er auch im letzteren Falle gehofft hatte, bei seiner Gegenwart würden „Zeit und Unkosten besser menagiret“ werden⁸. Ihn

¹ Croys Tagebuch, 13. April 1672. (U.-A. XVI S. 738 Anm. 1.)

² Erklärung der Landräte, 27. Juli 1673. (Ebenda S. 783.)

³ Protokoll der Landräte v. 18. Nov., der Oberratsstube v. 20. Dez. 1678. (Ebenda S. 855 f., 858.)

⁴ Acta vom 25. Nov. 1678. (Ebenda S. 857.)

⁵ Schließliche Erklärung vom 18. Juli 1679. Die Stände baten sich hier, wie in der Entschließung vom 22. Nov. 1679 aus, daß es ihnen zu keinem Präjudiz gereiche. (U.-A. XVI S. 896, 912.)

⁶ Protokolle der Oberratsstube v. 13. Mai 1680, 17. Juni u. 21. Sept. 1682. (Ebenda S. 921, 972, 980.)

⁷ Resolution der Landräte, 21. April 1681. (Ebenda S. 953.)

⁸ Kurfürstl. Proposition, 18. Nov. 1662. (Ebenda S. 296.) — Die Klagen der Regierungsvertreter über die Langsamkeit der Stände sind

drängten die Staatsaufgaben, vor allem das Heer mußte unterhalten werden, es konnte nicht warten, bis es den Ständen einfiel, ihrem Schriftwechsel ein Ziel zu setzen. Aber wenn diese auch selbst in der Verfassung ausbedungen hatten, daß die Landtage nicht über Gebühr verlängert werden sollten¹, so sahen sie darin nur eine gegen die öfter geübte Praxis der Regierung, sie durch lange Verhandlungen müde zu machen, gerichtete Waffe; daß diese Bestimmung auch auf sie Bezug haben könne, scheint ihnen gar nicht eingefallen zu sein, denn es war ja ihr „fürnehmstes und größtes privilegium, daß sie frei deliberationes auf Landtagen führen mögen“². Ja, sie nutzten durch Mißbrauch dieser Freiheit geradezu die Notlage des Kurfürsten in Zeiten des Konflikts aus, indem sie den Landtag absichtlich in die Länge zogen, um den Kurfürsten dadurch zu zwingen, die Miliz wegen Geldmangels zu entlassen³. In ähnlicher Absicht suchten die Städte Königsberg 1662/63 den Landtagsschluss zu verzögern, indem sie immer wieder einen Vergleich in Aussicht stellten, um ihn im letzten Augenblick doch wieder für unmöglich zu erklären⁴. Überhaupt bildete das umständliche Gebaren in den drei Städten ein wesentliches und oft beklagtes Hemmnis in dem Verlauf der Tagungen; da die Oberräte mit ihrem Drängen bei ihnen nie etwas erreichten, so waren sie förmlich erfreut, als endlich auch das vornehmste Mitglied der Stände, der Landesdirektor, sich des langsamen Verfahrens Königsbergs in den Landtagshandlungen beschwerte⁵.

b) Durch Befristung der Dauer der Tagungen.

Es war verdrießlich und oft unerträglich für den Kurfürsten und seine Vertreter, auf den Landtagen so von der Willkür und manchmal auch der Böswilligkeit der Stände abhängig zu sein, aber bei aller Ungeduld über die oft „kostbare, weitläufige und verdrießliche Handlung“⁶ liefs sich

sehr häufig, so von Schwerin (U.-A. XV S. 725, XVI S. 71), von Doberinsky (U.-A. XV S. 731). Über ein kurf. Reskript, das zur Beschleunigung antrieb, vgl. U.-A. XV S. 745 Anm. 3, 766. S. auch Croys Tagebuch, 6. April 1672. (U.-A. XVI S. 735 Anm. 1.)

¹ Acta et Decreta de 1609. Priv. fol. 105 a, Al. „De non extrahendis“.

² Bedenken der sämtlichen Stände, 1. Dez. 1670. (U.-A. XVI S. 651.)

³ So argwöhnte Schwerin in seinen Berichten von 17. Jan., 3. März, 16. Mai 1662. (U.-A. XV S. 710, 756, XVI S. 128.) Schöning berichtet 10. Okt. 1670 bestimmt von solchen Absichten, Croy vermutet sie nur in seinem Schreiben v. 8. Nov. 1670 (U.-A. XVI S. 634, 637 Anm. 2). Die Stände selbst bezeichneten es als eine Anschwärzung durch Mißgünstige. (Croys Bericht von 18. Nov. 1670. Ebenda S. 641 Anm. 1.)

⁴ Vgl. U.-A. XVI S. 4, 5 f., 14, 48, 57, 58, 227, 320.

⁵ Protokoll des Oberrats v. 16. Okt. 1679. (Ebenda S. 906.)

⁶ Wie der Kurfürst sich 5./15. Juli 1672 zu der Regierung äußerte. (Ebenda S. 755.)

doch schwer etwas dagegen erreichen. Die Stände hatten 1621 selbst in Vorschlag gebracht, die einzelne Tagfahrt möge nicht länger als drei Wochen währen¹. Wenn aber im Ausschreiben vom April 1640 ausdrücklich zweimal unter Hinweis auf jenen Vorschlag betont wurde, der Landtag solle nicht länger als drei Wochen währen², und die Stände brachten von vornherein einen solchen Haufen von Beschwerden herbei, wie es im Bedenken vom 26. Juni 1640 geschah³, so geht daraus der Wert einer solchen Fristbestimmung hervor, an deren Innehaltung die Stände überhaupt nicht gedacht haben können. Später schlugen sie auch eine etwas reichlicher bemessene Dauer vor, indem sie 1661 meinten, man solle die Landtage auf sechs oder auch nach Beschaffenheit der Sachen weniger Wochen festsetzen⁴, bald danach wünschten sie sogar sechs Wochen, „auch nach Erforderung der Sachen Wichtigkeit länger“⁵. Der Kurfürst hielt sich in den nächsten Jahren, wenn in den Ausschreiben, wie üblich, zur Bestimmung der Höhe der zu den Wahlversammlungen mitzubringenden Zehrungsgelder die ungefähre Dauer der Tagung angegeben wurde, annähernd an diese Wünsche der Stände, indem er bestimmte, die Abgeordneten sollten sich mit Zehrung auf sechs⁶ oder auch auf vier Wochen versehen⁷. Solche Angaben hatten noch nicht die Bedeutung einer Vorschrift, wurden auch nicht als solche genommen; die Tagungen von 1669 und 1672 beispielsweise dauerten je etwa fünfzehn anstatt sechs bzw. vier Wochen. Erst um dieselbe Zeit, da der Kurfürst in seiner ganzen preufsischen Politik eine Wendung zum Schrofferen machte und rücksichtslos über Rechte und Privilegien hinwegzuschreiten begann, seit 1672/73, tritt auch sein Bestreben hervor, durch die Zeitbestimmungen in den Ausschreiben einen Druck auf die Dauer der Tagungen auszuüben. Die Zeiten wurden in befehlendem Tone festgesetzt, zugleich ihre Dauer erheblich eingeschränkt. Schon in der Proposition vom 11. November 1672 heift es: die Regierung ist einer Antwort innerhalb 14 Tagen unfehlbar gewärtig⁸. Und am 25. November

¹ Breysig, Einleitung zu U.-A. XV S. 179.

² Geh. Staatsarchiv R. 6 00.

³ U.-A. XV S. 239 ff.

⁴ Bedenken vom 12. Juli 1661. (U.-A. XV S. 526.)

⁵ Assekurationsprojekt vom 18. Nov. 1661. (Ebenda S. 638.)

⁶ Ausschreiben vom 14. Mai 1668, 3. April 1669, Proposition vom 29. Mai 1671. (U.-A. XVI S. 528, 548, 697.)

⁷ Ausschreiben v. 25. Juni 1667, 5. März 1672. (Ebenda S. 527, 731 f.)

⁸ Ebenda S. 762. — Eine Ausnahme war es, wenn die Konvokation vom Febr. 1672 auf 8 Tage festgesetzt wurde und das geeinigte Bedenken auch „über Vermuten“ schon 1. März eingereicht wurde, denn es handelte sich hier nur um eine Ergänzungswilligung, für die einige Ämter selbst eine kurze Konvokation gewünscht hatten. (Die Regierung an den Kurf., 19. Jan. Ebenda S. 719 Anm. 2. Proposition vom 19. Febr., S. 723, sowie S. 728 Anm. 2.)

konnte sie dem Kurfürsten berichten: die Stände haben „ihre deliberationes so beschleuniget, dafs sie morgen, als wenn die angesetzte 14 Tage sich endigen, auch sich gänzlich einigen und schlüssen werden“¹. Ähnliche Weisungen wurden daher auch 1673 erlassen: der Kurfürst erwarte unfehlbar innerhalb 14 Tagen der Landschaft Entschliessung, oder: innerhalb 14 Tagen haben sich die Stände zu äufsern, oder: die beantragten Geldmittel sind innerhalb 10 Tagen zu erfinden². Die Stände fügten sich diesen und späteren derartigen diktatorischen Anordnungen³ ohne Einwendungen immerhin soweit, dafs, wenn auch kein genaues Innehalten der Fristen, so doch eine erhebliche Beschleunigung der Verhandlungen erreicht wurde. Ja, sie entschuldigten sich einmal, als die Beratungen vier Wochen gedauert, beim Kurfürsten, dafs die Landtagshandlungen sich „über die von ihm determinirte Zeit in etwas verzogen“ hätten⁴. Hinter den Forderungen des Kurfürsten stand eben jetzt eine Macht, die Nachdruck verschaffte, und wie das die Langsamkeit der Stände beeinflussen konnte, das hatte sich schon 1657 gezeigt, als der damals auf ein starkes Heer gestützte Kurfürst wünschte, die Stände möchten ihre Konsultationen ohne Hinterzug und Zeitverlust anstellen⁵. Das vereinigte Bedenken kam damals schon 12 Tage nach der Proposition ein, und der Landtag konnte bereits nach vier Wochen geschlossen werden, für einen vollen Landtag eine sonst unerhört kurze Dauer.

Bei seinen Bestrebungen, die Tagungsdauer einzuschränken, kam es dem Kurfürsten nicht nur darauf an, Zeit zu ersparen, sondern ihm lag auch daran, die grossen Zehrungskosten herabzumindern und das Land dadurch für staatliche Zwecke leistungsfähiger zu erhalten. Zuerst griff er nur sehr vorsichtig in diese rein ständische Angelegenheit ein. So wenn er die Regierung anwies, sie solle in einem Ausschreiben die Stände erinnern, dafs sie nur wenig Abgeordnete zu einer Konvokation schicken „und dadurch das Werk desto mehr beschleunigen als auch viele Unkosten besparen mögen“⁶.

¹ U.-A. XVI S. 704 Anm. 1. Das vereinigte Bedenken wurde 21 Tage nach der Proposition eingereicht.

² Die Propositionen vom 11. April, 2. Juni und 30. Sept. 1673. (Ebenda S. 772, 780, 785.) Die geeinigten Bedenken folgten nach 24 bzw. 26 bzw. 18 Tagen.

³ So die Proposition vom 16. Mai 1676 und 29. Okt. 1680. (Ebenda S. 819, 940.) In der Proposition vom 18. März 1680 wurde sogar gedroht: der Kurfürst wolle diese Konvokation in 14 Tagen geendet wissen, weil sonst unvermeidlich die Hufenkontribution ausgeschrieben werde usw. (Ebenda S. 917.) Die Konvokation konnte auch schon nach vier Wochen geschlossen werden.

⁴ Die Regierung an den Kurf., 29. Nov. 1680. (U.-A. XVI S. 945 Anm. 1.)

⁵ Proposition vom 25. Sept. 1657. (U.-A. XV S. 391.)

⁶ Der Kurfürst an die Regierung, 6. Dez. 1665. (U.-A. XVI S. 472.) Vgl. auch die Kurf. Verfügung vom 7./17. Mai 1686. (Ebenda S. 1002 Anm.)

Oder wenn er etwas später befahl, die noch rückständigen Landtagskosten, welche die Untertanen in verschiedenen Ämtern sehr drückten, sollten auf eine Zeitlang suspendiert werden¹; und wenn er sich erkundigte, was auf dem langwierigen Landtage von 1670/71 an Zehrungsgeldern darauf gegangen sei². Eine spätere Verordnung³ spricht dagegen schon von entschiedenen Mafsnahmen in dieser Richtung: da bei den Zusammenkünften der Stände ein Großes darauf gehe, und die Landräte schon auf 80 Tage Kostgelder und Pferdefutter erforderten, so befahl er nochmals genaue Befolgung seines Befehls, der die Konvokationen auf eine gewisse Zeit restringiert und festgesetzt habe, „was denen Ständen in solcher Zeit gereicht werden solle“. Diesem Befehl folgte bald die Tat, denn im Dezember 1680 mußte eine Konvokation geschlossen werden, da der Kammermeister Kupner anzeigte, „dafs die Landtagszehrung nicht auf längere Zeit, als angesetzt, würde gereicht werden können“⁴. Demnach hatte die Kammerverwaltung die Verfügung über die Landtagsdiäten schon ganz in ihre Hände gebracht, waren diese vorher einen ganz privaten Charakter tragenden Leistungen nun verstaatlicht worden. Ein weiterer Schritt in dieser Richtung war es, wenn der Kurfürst im nächsten Jahre die Zehrungsbeiträge der Kölmer und Freien in eine Getreideabgabe für Militärzwecke verwandelte und dadurch einen bedeutenden Teil der für die unnützen Tagungen verschleuderten Mittel den Staatszwecken nutzbar machte⁵.

2. Die Regierung verletzt die Heimlichkeit der Verhandlungen.

Wie der schriftliche Verkehr, so war auch die Geheimhaltung aller ständischen Beratungen ein verfassungsmäßig festgelegtes Mittel⁶, die Unabhängigkeit der Stände nach außen zu schützen. Aber auch dies wußte die Regierung zu umgehen und sich dadurch einen Vorteil zu verschaffen.

¹ Der Kurfürst an Croy, 10./20. Febr. 1671. (Ebenda S. 687.)

² Der Kurfürst an die Regierung, 21. Sept./1. Okt. 1671. (Ebenda S. 716 Anm. 1.)

³ Vom 18./28. Juli 1680. (Ebenda S. 938.)

⁴ Die Regierung an den Kurf., 17. Dez. 1680. (Ebenda S. 949.)

⁵ Kurf. Reskript vom 23. Sept./3. Okt. 1681. (U.-A. XVI S. 965 Anm. 1.) Schon 1674 hatte der Kurfürst eine Sperre der Zehrung gegen die Abgeordneten, die sich ohne richtigen Landtagsschluss auseinanderzugehen weigerten, zu verhängen versucht, indem er befahl, in allen Ämtern die Nachsendung der Zehrung zu inhibieren. (Der Kurf. an die Regierung 16./26. April 1674. Ebenda S. 800.)

⁶ Die Acta et Decreta de 1609 bestimmten, dafs niemand über die Verhandlungen auf ständischen Zusammenkünften nachher ausgefragt werden dürfe. (Priv. fol. 106a, Al. „A Conventibus publicis“.)

dafs sie sich über die Stimmung der Parteien und die Ausichten der Lage unter der Hand auf dem Laufenden hielt.

Zunächst war es ihr wichtig, schon bei Beginn der Tagungen darüber unterrichtet zu sein, was sie dadurch erreichte, dafs sie sich fast immer über den Verlauf der Amtsversammlungen und den Inhalt der Instruktionen Nachrichten verschaffte¹. Hauptsächlich liefs sie sich durch die Amtshauptleute darüber in Kenntnis setzen, ja sie machte diesen mehrfach die Einsendung von Berichten zur Pflicht². Vielfach erhielt sie ganze Instruktionen abschriftlich zugesandt, teils durch Hauptleute, teils durch andere ihr günstig gesinnte Adlige³. Da die Hauptleute also nicht nur häufig im Auftrage und im Sinne der Regierung die Amtsversammlungen beeinflussten, sondern auch Berichte über sie nach oben erstatteten, so scheint sich mehrfach das Mißtrauen des Amtsadels gegen sie geregt und man sie teilweise von den Beratungen selbst ausgeschlossen zu haben⁴. Schliesslich fingen dann die Hauptämter an keine Berichte mehr zu senden, welchem Beispiel die andern Hauptleute allmählich folgten⁵.

Noch wichtiger war es, dafs die Regierung auch über den Schriftverkehr zwischen den Kurien auf dem Landtage selbst und was bei den Ständen hinter den Kulissen vorging, sich unterrichtete; und da sie in der Tat das recht gut verstand, so verschaffte sie sich dadurch einen weit über das

¹ Dafs die Regierung den Inhalt der Instruktionen kannte, ist ersichtlich an folgenden Stellen: Protokoll des Oberrats, 29. Dez. 1645 (U.-A. XV S. 337), Bericht Hoverbecks, 25. Mai 1655 (ebenda S. 359 f.), der Regierung, 16. Febr. 1672 (U.-A. XVI S. 721 Anm. 1), Croys, 1. Okt. 1675 (ebenda S. 817 Anm. 1), sowie mehrfach auf dem Landtage 1670/71 (ebenda S. 604, 678, 704, 706, 707).

² So in den Ausschreiben vom 11. Mai 1663 (U.-A. XVI S. 430 f.), vom 7. Jan. 1666 (ebenda S. 473), dem Reskript vom 18. Juli 1671 (ebenda S. 705). Dem Vogt von Fischhausen, G. A. v. Tettau, wurde 28. Mai 1668 bezüglich der Instruktion seines Amtes befohlen: „Wovon Du uns in geheim voraus zu berichten hast.“ Eingesandte Amtsberichte vom Mai 1670 (s. U.-A. XVI S. 819 Anm. 2), vom Juli 1676 (ebenda S. 824 Anm. 1).

³ So wurden 1661 die Instruktionen von Sehesten übersandt, die von Barten und Rastenburg durch G. E. v. Königseck, die von Holland-Mohringen durch Fabian v. Dohna, die von Brandenburg durch Oberstleutnant Kalnein. (Berichte Schwerins, Sept./Okt. 1661. U.-A. XV S. 577, 578, 582, 586.) Auch Febr. 1666 finden sich zwei Instruktionen bei den Akten (U.-A. XVI S. 473), ferner je eine Juni 1668, Jan. 1671, Mai und Juli 1676 (ebenda S. 529, 678, 819, 824).

⁴ So erzählt Croys Tagebuch, 2. Jan. 1671, nach Bericht des Kanzlers hätten die Insterburgischen „den Hauptmann gar abgelegt und nicht admittiren wollen.“ (Ebenda S. 678 Anm. 1.) Im Mai 1676 wufsten die Hauptleute von Labiau, Oletzko und Fischhausen über die Instruktionen nur zu berichten „so viel sie vermerken konnten.“ (Ebenda S. 819 Anm. 2.) Auch Bergmann S. 46 führt dafür aus dem folgenden Zeitabschnitt einige Fälle an.

⁵ Croy an den Kurf., 3. Juli 1682. (Ebenda S. 973 Anm. 1.)

verfassungsmäßig ihr zustehende bescheidene Maß hinausgehenden Einfluß auf den Gang der Verhandlungen. Schwerin erfuhr alles, was 1661/62 bei der Ritterschaft vorging trotz des Scheltens der Abgeordneten auf diejenigen, „die Alles wieder ausbrächten“¹. Er hatte auch jemanden, von dem er der Städte secreta öfter erfuhr, bat aber um strenge Geheimhaltung und wollte auch dem Kurfürsten den Namen des Betreffenden erst künftig melden, da dieser ihn „erschrecklich gebeten ihn nicht zu melden, damit er nicht in Gefahr seines Lebens käme“². Ebenso stand Oberst von Schöning mit einigen von der Königsberger Bürgerschaft in Verbindung, die ihn von allem heimlich unterrichteten, was er dann wieder nach Hofe berichtete³. Auch sonst waren vertrauliche Mitteilungen an die Vertreter der Regierung aus der Mitte der Stände nicht selten⁴, besonders die Landräte spielten auch hierbei die Mittler, indem sie häufig Nachrichten über die Verhandlungen der Stände an die Regierung gelangen ließen⁵. Daher war diese nicht nur oft über die Sonderbedenken der Stände unterrichtet⁶, sondern sogar vielfach im Besitze von Abschriften derselben⁷. Die Regierung scheute sich in der späteren Zeit nicht einmal, auf solche ihr unter der Hand zugekommene Kenntnis hin offene Ausführungsmaßregeln zu treffen, wie ihr Bericht vom 9. April 1680 beweist: die Stände haben sich, wie sie vernimmt, auf die Akzise vereinigt, sie hat diese schon zur Vermeidung von Zeitverlust auf den 1. Mai in die Ämter ausgeschrieben⁸; dabei erhielt sie erst durch das vereinigte Bedenken vom 16. April offiziell Kenntnis von der Willigung. Es kam auch vor, daß die Stände selbst von dem Brauche der Geheimhaltung bis zum vereinigten

¹ Schwerin an den Kurf., 27. Okt. 1661. (U.-A. XV S. 602.)

² Ebenso 26. und 30. Juni 1662. (U.-A. XVI S. 163, 166 f.)

³ Schöning an den Kurf., 10. Okt. 1670; Croys Tagebuch, 27. Nov. 1670, 26. Jan. 1671. (Ebenda S. 634, 645, 681.)

⁴ Bericht von Waldeck und Hoverbeck, 1./11. Mai 1655 (U.-A. XV S. 356), von Schwerin, 8. Dez. 1661 (ebenda S. 688 f.); in beiden Fällen hatten die kurfürstlichen Kommissare durch adlige Abgeordnete von ständischen Verhandlungen Kenntnis erhalten. Ein Ungenannter an Croy, 8. Okt. 1670 (U.-A. XVI S. 639 Anm. 1) macht Mitteilungen über die städtischen Beratungen.

⁵ Berichte Schwerins, 24. Juni, 1. Juli 1661. (U.-A. XV S. 506, 508.) Croys Tagebuch, 21. Aug. 1670. (U.-A. XVI S. 608.) Bericht der Regierung, 13. Mai 1672. (Ebenda S. 744.) Der Landesdirektor und der Landvogt teilten im Juli 1679 die ständischen Willigungen vor dem vereinigten Bedenken der Regierung mit. Protokolle des Oberrats, 1. und 6. Juli 1679. (U.-A. XVI S. 887 Anm. 2.)

⁶ Vgl. die Berichte der Regierung und des Statthalters v. 23. Febr., 20. Mai, 25. Nov. 1672 (ebenda S. 724 Anm. 1, 746 Anm. 1, 764 Anm. 1); Protokoll des Oberrats, 25. Okt. 1679 (ebenda S. 907).

⁷ Vgl. darüber U.-A. XV S. 727, 751, 753; XVI S. 622, 625, 681, 807, 851.

⁸ U.-A. XVI S. 920 Anm. 1.

Bedenken abwichen, indem sie ihre Willigungen schon vor dessen Einreichung der Regierung mitteilten. Zwar gingen 1670, als die Regierung wegen der Verzögerung des Bedenkens mit der Notwendigkeit ungewilligten Ausschreibens drohte, nur die Landräte auf eine vorzeitige Äußerung ein, die anderen Stände lehnten eine solche ab¹. Später aber, 1679, ließen sich alle Stände auf Mitteilungen über die Willigung vor dem vereinigten Bedenken ein².

3. Persönliche und sachliche Beeinflussung der Stände.

Gerade weil das Gefüge der Verfassung so starr war, mit der die Unabhängigkeit ständischer Willensäußerung gegen alle äußeren Einflüsse geschützt werden sollte, waren die Versuche um so häufiger, die Landboten auf Nebenwegen an ihren menschlichen Seiten zu fassen. Solange die Kraft zu offenem Kampfe noch fehlte, mußten die Mittel der List an Wert gewinnen. Schon G. E. von Wedel riet dem Kurfürsten beim Regierungsantritt als wesentlichsten Teil seiner preussischen Politik die geschickte Benutzung der menschlichen Schwächen an: Widersetzliche schrecken, andere durch Versprechungen oder Drohungen gewinnen und Spaltungen verursachen³. Ganz ähnlich legte Waldeck 1655 Wert auf die persönliche Bearbeitung des Einzelnen: man solle Ämter versprechen und andere Verheißungen machen, auch welche traktieren und beim Glase Wein gewinnen, andere wieder „mit Manier schrecken“⁴. Der Kurfürst richtete öfter vor und während der Tagungen neben den amtlichen Propositionen persönliche Schreiben an die Stände, um ihnen in dieser mehr schmeichelhaften und gewinnenden Weise seine Wünsche selbst ans Herz zu legen⁵. Noch häufiger und weniger unverfänglich sind anspornende und belebende Schreiben an einzelne Stände und Personen, besonders an die Landräte und an angesehene und wohlgesinnte Adlige, um sie zu veranlassen, einen günstigen Einfluß auf die andern auszuüben⁶. Auch die Vertreter des Kurfürsten, Statthalter, Oberräte und Bevollmächtigte, bemühten sich ausgiebig, durch Ermahnungen, Versprechungen und Warnungen zu wirken⁷. In Zeiten besonders schwieriger Verhandlungen luden Schwerin und Croy fast täglich Mit-

¹ Die Regierung an den Kurf., 14. Nov. 1670. (U.-A. XVI S. 646.)

² Protokolle des Oberrats, 1. Febr. und 21. Nov. 1679. (Ebenda S. 864 Anm. 1, 911 Anm. 3.)

³ Denkschrift vom Dez. 1640. (Prot. u. Rel. I S. 36 f.)

⁴ Gutachten vom März 1655. (U.-A. VII S. 349.)

⁵ So 1666, 1674, 1677 (U.-A. XVI S. 502 f., 797, 835), 1678/79 (Orlich III S. 289—293, 302 f.).

⁶ Vgl. U.-A. XV S. 351 f., 477 f., 604, 732; XVI S. 503; Baczkow S. 398, 409, 412.

⁷ Z. B. 1661 (U.-A. XV S. 475, 497, 516, 520, 568, 614).

glieder der Stände zu ihren Mahlzeiten, um sie beim Weine günstig zu stimmen. Ersterer hatte fast alle Mahlzeiten sieben oder acht zu Gaste, die sich dann sehr devot gegen den Kurfürsten bezeugten; zu seinem Bedauern gelang es ihm allerdings nicht, die städtischen Deputierten an seine Tafel zu bringen, sie wagten es wohl nicht, um nicht bei ihren Mitbürgern in den Ruf von Fürstenknechten zu kommen¹. Zu ähnlichen löblichen Taten spornte der Kurfürst auch die Oberräte an, so wenn er sie ermahnte, vor und während des Landtages bei ihren Verwandten ihr bestes für eine gute Willigung zu tun oder bis zum Landtage die Gemüter möglichst zu präparieren². Croy suchte auch manchmal durch Schreckmittel zu wirken, beispielsweise wenn er im Gespräch mit dem widerspenstigen Landmarschall Brumsee wie beiläufig von der baldigen Ankunft des Kurfürsten sprach³ oder wenn er den Oberräten den Unmut des Herrschers über den Verlauf des Landtages vorstellte, und daß dieser selbst oder noch wahrscheinlicher Fürst Anhalt mit Truppen herkommen werde⁴. Ein dem naiv-gläubigen Charakter der Zeit entsprechendes Mittel⁵, die Stände auf bessere Gedanken zu bringen, ergriff Croy während des Landtages von 1670, indem er dem Prediger Zeidler an die Hand geben ließ, eine Predigt zu halten „aus dem Evangelio: Date Caesari quae sunt Caesaris, von der Schuldigkeit der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, welche sehr woll auf unsere Landtagshandlungen und schwere Diffikultäten passete“; doch mußte er nachträglich bedauern, daß bei der sehr schönen Predigt „keiner von Ständen als bloß der Landrat Schlieben mit in der Kirche war“.

Wirksamer als alle diese Mittelchen mögen wohl Bestechungen gewesen sein, deren Anwendung man bei wichtigen Verhandlungen auch nicht scheute. Vor der Eröffnung des Landtages von 1661 befahl der Kurfürst, zur Verteilung von Präsenten an besonders in Ansehen stehende Personen 4000 Taler aufzunehmen⁶. Während des Landtages von 1666 wies er den Statthalter an, einen oder andern von der Ritterschaft, die sich so widerwärtig erweise, durch Geld oder Promessen und Versicherungen zu gewinnen; andererseits solle er ihm aber auch die Namen der besonders widerwärtigen Adligen angeben und solche wohl ad notam nehmen. Auch stellte er ihm anheim, die Städte durch Versprechung einiger Gnade

¹ Vgl. die Berichte Schwerins vom 17. Juni und 1. Juli 1661. (U.-A. XV S. 497, 509, 510.)

² Der Kurfürst an die Oberräte, 24. April/4. Mai 1668. (U.-A. XVI S. 528 f.) Derselbe an die Regierung, 7./17. März 1670. (Ebenda S. 603.)

³ Croys Tagebuch, 2. Nov. 1670. (Ebenda S. 646.)

⁴ Ebendort 5. Febr. 1671 (S. 687.)

⁵ Ebendort erzählt 9. Nov. 1670. (Ebenda S. 642.)

⁶ Der Kurfürst an Radziwill, 15./25. Aug. 1660. (U.-A. XV S. 470.)

und Zubilligung einer Sondersteuer zum Anschluß an die Willigung der Landräte zu bewegen, um dadurch die Ritterschaft zu separieren¹. Radziwill versuchte es auch mit Handsalben und berichtete darüber: die dem von Brumsee gegebenen 1000 fl. hätten „sein hitziges Komportement“ merklich gemildert². Auch Croy schlug 1670 vor: den Hauptschreiern möge man Chargen oder Begnadigungen geben, wobei 5 oder 6000 fl. viel tun könnten, oder sie durch Verwendung außerhalb des Landes mundtot machen³. Aber wie das mit solchen Berechnungen auf die unedleren menschlichen Triebe öfters geht: Enttäuschungen und bittere Erfahrungen waren vielfach die Folgen. So klagte der Kurfürst in einem Briefe an die Stände: er habe „denjenigen, welche sich hierbei am widerwärtigsten bezeigt, jedesmal die höchste und meiste Gnade erwiesen“⁴. Und über den Urheber des Planes einer ständischen Abordnung nach Warschau 1670 schrieb er an Schwerin: er werde erkennen, „dafs Wir an diesem undankbaren Menschen einen basiliscum an Unserm Busen geheget“⁵.

Ein eigenartiges Glied in der Reihe aller dieser Beeinflussungsversuche bildet der Plan des Kurfürsten, durch seine Beamtschaft einen moralischen Druck auf die Stände auszuüben, indem er den Oberräten das Ansinnen stellte, wenn jene bei ihrem Widerstand beharrten, so sollten sie sich mit den Mitgliedern des Hofgerichts, den andern Beamten „und Vernünftigen aus der Landschaft“ zusammuntun und sich feierlich gegen alle Ungelegenheiten, die daraus entständen, verwahren. Doch täuschte er sich noch über die Gesinnung und Festigkeit seines preussischen Beamtenkörpers, denn die zu der Verwahrung Aufgeforderten verweigerten die Teilnahme⁶.

Neben diesen Versuchen, einzelne Persönlichkeiten zu gewinnen, liefen vielfache Bestrebungen der Regierung einher, auf die Stände insgesamt einzuwirken, den interkurialen Schriftwechsel durch mündliche Konferenzen mit einzelnen Ständen in ihrem Sinne zu beeinflussen. Die Stände verhielten sich diesem, dem Landtagsbrauch zuwiderlaufenden Verfahren gegenüber bald nachgebend bald ablehnend. Auf der Konvokation von 1655 hielten die kurfürstlichen Vertreter zahlreiche Privatkonferenzen ab, um eine Einigung herbeizu-

¹ Der Kurfürst an Radziwill, 12./22. Juni und 16./26. Juni 1666. (U.-A. XVI S. 498, auch Anm. 1.)

² Radziwill an den Kurfürsten, 23. Juli 1666. (Ebenda S. 509 Anm. 1.)

³ Memorial Croys vom Sept. 1670. (Ebenda S. 631.)

⁴ D. Cleve, 4. Juli 1666. (Ebenda S. 503.)

⁵ 8./18. Sept. 1670 (ebenda S. 631 Anm. 1). Es war anscheinend Major Schlieben gemeint, der bei der kurf. Garde gestanden hatte.

⁶ Der Kurfürst an die Regierung, 13./23. März; die Regierung an den Kurfürsten, 17. April 1674. (U.-A. XVI S. 797 Anm. 1.)

führen¹. Auf dem großen Landtage 1661—63 dagegen legten die Stände der geschärften Lage entsprechend eine strengere Auffassung an den Tag, selbst die Landräte schützten einmal vor, es gebühre ihnen nicht, à part über das Verfassungsinstrument zu traktieren, sie wollten eine Schrift darüber eingeben². Und als die Regierung im Februar 1666 mit Hilfe „unterschiedener mündlicher Konferenzen und vielfältige bewegliche remonstraciones“ einen zweiten günstiger lautenden Schriftwechsel der Oberstände veranlaßt, beklagten sich die Städte, „daß durch dergleichen aparte vorgenommene Konferenzen sie woll gar umb Landtagsgebrauch und ihr freies votum gebracht werden dürften“ und dankten anderseits, daß sie wenigstens „mit dergleichen mündlichen Konferenzen und ferneren Instantien christlich verschonet“ worden seien³. Auf dem Landtage von 1670/71 dagegen fanden viele solcher Besprechungen statt, so besonders mit den Landräten im September, mit den Abgeordneten der Ritterschaft, von Altstadt und Kneiphof im November 1670⁴. Auch am 20. August 1671 nach Abfassung der Sonderbedenken und vor Einreichung des vereinigten Bedenkens verhandelte die Regierung mit dem Adel und den Städten, wobei ihr die Landräte mit „beweglichen Vorstellungen“ zu Hilfe kamen und bewirkten, daß zum Befremden der Städte die Ritterschaft „in so geschwinder Eil von ihrem Bedenken abtrat“⁵. Ja, die Stände durchbrachen selbst den Landtagsbrauch, indem sie sich öfters aus eigenem Antrieb durch Vertretungen zu mündlichen Besprechungen auf der Oberratstube angaben⁶.

In den darauffolgenden Jahren hat sich mit wachsendem Einfluß des Kurfürsten und seiner Organe auch diese neben den offiziellen Handlungen hergehende Beeinflussung der Stände durch die Regierung gesteigert und an Bedeutung gewonnen; die Oberräte äußerten selbst einmal darüber: „Alle Klage und Beschwer gehet über uns im ganzen Lande, daß wir die Stände durch unaufhörliche persuasionses zu

¹ Waldeck und Hoverbeck an den Kurf., 4./14. Mai 1655. (U.-A. XV S. 356.)

² Schwerin an den Kurf., 5. Dez. 1661. (Ebenda S. 677.) Über die mit den gesamten Ständen gepflogenen mündlichen Verhandlungen vgl. oben S. 149 ff.; hier handelt es sich um die unmittelbare Bearbeitung einzelner Stände.

³ Erklärungen der Ritterschaft und der Städte, Febr./März 1666. (U.-A. XVI S. 478 f.)

⁴ Croys Tagebuch, 29. Aug., Sept. und Nov. 1670. (U.-A. XVI S. 628, 637 Anm. 1, 641 f.)

⁵ U.-A. XVI S. 708 Anm. 1.

⁶ Vgl. über solche Deputationen der Landräte U.-A. XV S. 508, XVI S. 121 f., 209; der Ritterschaft U.-A. XV S. 643, XVI S. 608, 613; der Städte U.-A. XVI S. 132, 758.

solchen unerträglichen Willigungen gebracht haben“¹. Es kam nicht selten vor, daß diese unlegalen Besprechungen von größerer Bedeutung für den Gang der Landtagsgeschäfte waren als die offiziellen Verhandlungen, ja daß in jenen die Entscheidungen fielen. So verschoben sich auch auf diesem Gebiete die Verhältnisse in der Weise, daß die Machtsphäre der Monarchie sich immer mehr vergrößerte, die der Stände entsprechende Einbuße erlitt.

¹ Die Oberräte an den Kurf., 7. Aug. 1682. (U.-A. S. 978.) So berichtete die Regierung 4. März 1678 an den Kurfürsten: „Wir haben wider Landtagsgewohnheit zweimal die Landräte vor uns kommen lassen und ihnen alle ersinnliche Instanz gemacht, ohne was privatim geschehen.“ (U.-A. XVI S. 840 Anm. 1.) — Nach ihrem Bericht vom 8. Aug. 1679 ist auf „vielfältige Persuasion“ eine günstigere Willigung erreicht worden. (Ebenda S. 899 Anm. 2.) — Am 24. Okt. 1679 verhandelte die Regierung mit sämtlichen und mit einzelnen Ständen um Zurücknahme einer Beschwerde über ungewilligte Militärauflagen. (Prot. des Oberrats. Ebenda S. 906.)

Einleitung: Ursprung und Entwicklung der ständischen Rechte.

Zweites Buch.

Der Kampf um die ständischen Verfassungsrechte.

Die Verfassung ist ein Gesetz, welches die
 Grundgesetze des Staates enthält. Sie ist
 das Fundament aller staatlichen Handlungen.
 Sie bestimmt die Organisation der
 Staatsgewalt und die Rechte und
 Pflichten der Staatsbürger.

Die Verfassung ist ein Gesetz, welches die
 Grundgesetze des Staates enthält. Sie ist
 das Fundament aller staatlichen Handlungen.
 Sie bestimmt die Organisation der
 Staatsgewalt und die Rechte und
 Pflichten der Staatsbürger.

Zweites Buch.

Der Kampf um die ständischen
Verfassungsrechte.

Einleitung: Ursprung und Entwicklung der ständischen Rechte.

Ursprünglich erfüllte der deutsche Orden die öffentlichen Landesaufgaben allein mit seinen eigenen, verhältnismäßig reichlichen Mitteln aus Domänen und Regalien, sowie aus vertragsmäßig festgelegten Leistungen der Untertanen an Zinsen und Diensten. Zu den letzteren waren gegen Ende des 13. Jahrhunderts nur zwei kleinere Abgaben zu militärischen Zwecken, das Wartgeld und das Schalwenkorn, mit Einwilligung von Land und Städten hinzugekommen¹. Als jedoch durch die unglücklichen Kriege mit Polen im 15. Jahrhundert der Orden immer mehr an Mitteln verlor und infolge der schweren Geldopfer für Entlohnung von Soldtruppen und Zahlung hoher Kriegskosten in unaufhörliche Bedrängnis geriet, da sah er sich seit 1411 wieder und wieder genötigt, die Untertanen um außerordentliche Unterstützungen anzugehen². Von einem Rechte der Landesherrschaft, solche Beihilfen von den Einsassen zu fordern, war dabei keine Rede, es waren vielmehr ganz freiwillige Gaben, die über das Maß der rechtlich festgelegten Leistungen hinaus in Ansehung der Not der Herrschaft für einen jeweils ausdrücklich bestimmten Zweck bewilligt wurden oder auch abgeschlagen werden konnten³. Je weniger also die Herrschaft im stande war, aus eigenen Mitteln den Staatsaufgaben gerecht zu werden, um so mehr war sie von dem guten Willen der Untertanen abhängig, mußte sie sich auch deren Einspruch gefallen lassen.

¹ Wartgeld zur Bezahlung von Kundschaftern (Warten), Schalwenkorn oder Schalauerkorn zur Unterhaltung der schalauischen Grenzburgen. Vgl. im übrigen außer Töppens Ständeakten Bd. I den Aufsatz von E. Sattler, Der Staat des deutschen Ordens in Preußen zur Zeit seiner Blüte. *Histor. Zeitschrift* Bd. 49 (1883) S. 239 ff.

² Zuerst auf der Tagfahrt zu Osterode, 22. Febr. 1411. (Ständeakten I S. 130.)

³ So schlugen die Stände 1436 dem Orden zweimal eine für Kriegszahlungen an Polen geforderte Biersteuer ab. (Ständeakten II S. 7, 13.)

Vor allem forderten diese für die Bereitwilligkeit, mit der sie der Landesherrschaft hilfreich beisprangen, sehr erhebliche Gegengaben. Sie brachten ihre Wünsche und Beschwerden vor, verlangten Erfüllung oder Abstellung und gewöhnten sich, davon erst ihre Hilfsbereitschaft abhängig zu machen. Ferner lag ihnen nun außerordentlich viel daran, durch ein Mitbestimmungsrecht in auswärtigen Angelegenheiten eine zu häufige Inanspruchnahme ihrer Mittel zu verhindern. Allerdings waren auch schon früher Glieder von Land und Städten vom Orden zu Huldigungsakten, zur Behandlung von Angelegenheiten der auswärtigen Politik und der Gesetzgebung herangezogen worden¹; seit 1391 läßt sich auch das Anbringen von Beschwerden bestimmt nachweisen². Aber das waren nur gelegentliche Berufungen ohne festes Herkommen, erst seitdem der Orden die Beihilfe der Landschaft mit Bitten und Zugeständnissen erkaufen mußte, bildete sich ein förmliches Mitregierungsrecht der Stände aus. Nachdem der Hochmeister Paul von Rusdorf durch eigenmächtige Verhandlungen über Krieg und Frieden den Unwillen des Landes erregt³, wurde er auf der Tagfahrt zu Elbing am 12. November 1432 zu dem Versprechen genötigt, alle wichtigen Landessachen, wie Kriege, Bündnisse, Geschosse oder was des Landes Gerechtigkeiten angehe, nur mit Wissen und Willen der gemeinen Lande und Städte zu beschließen; auch mußte er für jeden Untertan das Recht der Beschwerdeführung über Verkürzung oder unrichtige Auslegung der Privilegien oder sonstige Übergriffe der Obrigkeit vor gemeinen Landesversammlungen zugestehen⁴. Das so erlangte Mitregierungsrecht machten die Stände bald auch praktisch geltend, indem sie den Orden 1435 zu einem Friedensschluß mit Polen zwangen⁵; und später hielten sie ihn noch öfters von einer kriegslustigen Politik zurück, deren Kosten doch nur das Land zu tragen hatte.

So hatte sich aus der Steuerverwilligung der Stände ihr Recht der Mitwirkung an allen Landesangelegenheiten und das Beschwerderecht herausgebildet, und alle diese Rechte waren im Laufe der Entwicklung mit den schon bestehenden Privilegien zu einem Ganzen zusammengewachsen, das in den Zeiten der sinkenden Landesherrschaft ausgebaut und vermehrt, aufgezeichnet und bestätigt und so zu einem förmlichen ständischen Verfassungsrecht geworden war. Denn gegenüber den Machtgelüsten der Herrschaft war es notwendig geworden, die historisch erworbenen Rechte durch genaue schriftliche Festlegung gegen alle Anfechtungen zu sichern. So hatten

¹ Ständeakten I S. 12 ff.

² Ebenda S. 25.

³ Ebenda S. 523, 571 f.

⁴ Ebenda S. 572 f. und S. 235.

⁵ Frieden von Brześć, 31. Dez. 1435. Ebenda S. 715.

die Stände sich das freie Steuerverwilligungsrecht seit dem Zeysebrief vom 23. April 1528¹ durch viele Assekurationen bestätigen und in den Dekreten von 1609 förmlich zusichern lassen, daß ihnen keine öffentlichen Kontributionen auferlegt werden sollen, als welche sie freiwillig und einhellig zugestanden hätten². Ebendort hatten sie sich das gleichfalls immer in praktischer Geltung befindliche Recht bestätigen lassen, daß bei allen das Herzogtum Preußen betreffenden Angelegenheiten der Stände Rat und Einwilligung (*consensus et voluntas*) erforderlich sei³. Auch das Recht der Stände und jedes einzelnen ihrer Mitglieder, Beschwerden des Landes vorzubringen und ihre Abstellung zu fordern, war mehrfach ausdrücklich festgestellt worden, zuletzt im königlichen Responsum von 1617⁴. Hier war bestimmt, daß jeder Landrat, Edelmann oder städtische Magistrat Beschwerden vorbringen, ihre Abhilfe verlangen und wenn es nach dreimaliger Mahnung nicht geschah, den König von Polen um Hilfe angehen konnte. Und nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, des Landes Not zu klagen, legten sich die Stände zu, da sie Hüter der Verfassung seien und gegen ihr Gewissen handelten, wenn sie die Klagen des Landes verschwiegen⁵.

¹ Priv. fol. 39 b f.

² Priv. fol. 105 a, Al. „*Contributiones publicae*“.

³ Priv. fol. 106 b, Al. „*In causis*“.

⁴ Priv. fol. 149 b f., Al. „*Modum autem*“.

⁵ Vgl. die Bedenken U.-A. XVI S. 689 Anm. 2, 907, 937, 957, 1014.

Erster Teil.

Das Beschwerderecht.

Erster Abschnitt: Seine Ausdehnung und sein Zusammenhang mit der Steuerbewilligung.

Nicht umsonst hatten die Stände gerade dieses Recht unter den besonderen Schutz der Krone Polen gestellt, denn mit ihm standen und fielen alle ihre Freiheiten und Privilegien. Ohne diese Befugnis wären sie der Willkür einer absoluten Landesherrschaft preisgegeben gewesen, in ihrem vollen Besitze aber hatten sie ein Beaufsichtigungs- und Mitregierungsrecht gegenüber der Monarchie, das sich auf alle Gebiete staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens erstreckte. Wenn vollends ihren auf allen Landtagen vorgebrachten Forderungen und Beschwerden immer nachgegeben worden wäre, so hätte das die Abdankung jeglicher Staatsgewalt zugunsten ständischer Anarchie bedeutet. Denn ihre Wünsche, die dem starren, jedem Fortschritt abholden Geist des Ständestaats entsprechend durch allen Wandel der Zeiten hindurch eine große Gleichmäßigkeit bewahrten und im 17. Jahrhundert fast dieselben waren wie im 15., erstrebten naturgemäß allenthalben die Durchsetzung des ständischen Staatsideals; selbstverständlich wurden daneben auch die Abstellung wirklich vorhandener Mängel und die Durchführung notwendiger und heilsamer Reformen zur Sprache gebracht. Was die wesentlichsten Gegenstände der Beschwerdeführung anbetrifft, so waren die einen sehr breiten Raum einnehmenden kirchlichen Gravamina gerichtet auf die Bewahrung des engherzigsten, unduldsamsten Luthertums und die Abwehr jeder Neuerung, jeder freieren Richtung. Die Justizbeschwerden enthielten viele berechnete Klagen über Mängel in der Rechtspflege, dann auch solche über ein Vordringen einer einseitig landesherrlichen und willkürlichen Jurisdiktion. Neben dem Bestreben nach Aufrechterhaltung der allgemeinen ständischen

Verfassungsrechte war besonders wichtig die Wahrung der ausgedehnten ständischen Gerechtsame im Behördenwesen und der Landesverwaltung: der allmächtigen Stellung der Oberräte, der strengsten Innehaltung des Indigenatsrechts mit Ausschluss aller Fremden, Nichtadligen, Nichtlutheraner und Fernhaltung rein monarchischer Behörden und Beamten, des ungestörten Waltens und Mißwaltens der Amtshauptleute in der Bezirksverwaltung. Auch das landesherrliche Domänenwesen sollte möglichst unbeschränkt der adligen Ausbeutung preisgegeben bleiben, daher ward hier vor allem über die lästigen Visitationen und über Verkürzung der adligen Jagd- und Holzgerechtigkeiten geklagt. In der Landesverteidigung ging alles auf Erhaltung der verrotteten Landmiliz, auf richtige Zahlung der Gebühren, aber Einschränkung von Aufgeboten und Musterungen aus. Auf dem Gebiete der Landesgesetzgebung waren über Landes-, Tax- und Gesindeordnungen die Stände selbst immer in heftigstem Streit, was ebenso wie ihre fortwährenden wirtschaftlichen Kämpfe eine allerseits befriedigende Erledigung der Gravamina durch den Landesherrn selbst bei bestem Willen zur Unmöglichkeit machte. Dazu kamen schliesslich die Klagen über Zölle, Münzwesen, Handel und Verkehrsverhältnisse, sowie Beschwerden einzelner zurückgesetzter Stände, besonders der Kölmer und der kleinen Städte.

Es war ein ebenso vielseitiges wie ausgedehntes Programm von Wünschen, das die Stände auf allen gröfseren Landtagen zusammenbrachten und das sie den landesherrlichen Forderungen gegenüberstellten. Wie dem Fürsten die Erfüllung dieser, so erschien ihnen die Erledigung der Landesangelegenheiten und Beschwerden als der wichtigste Zweck der Tagungen. Sie meinten, den Landtag hätten „die Vorfahren alle Wege pro remedio omnium gravaminum gehalten“¹, und klagten später, ihren Vorfahren seien die convocationes „zu Erleuchtung ihrer Beschwerden“, ihnen aber zur Vermehrung derselben angesetzt worden². Die Landtage aber würden dem Lande nichts nützen, wenn ihre remonstraciones nicht beachtet würden³. Die Stände besaßen indessen ein sehr wirksames Machtmittel, ihren Wünschen Gehör zu verschaffen, in dem freien Steuerwilligungsrecht; erst der Vereinigung beider verdankten sie ihre überlegene Stellung auf den Landtagen. Denn die Steuerbewilligung war dem Fürsten Selbstzweck, den Ständen nur Mittel zu dem Zweck, die Beseitigung ihrer Beschwerden zu erzwingen. Das Geldbedürfnis des Fürsten

¹ Hoverbeck an den Kurf., 3. Mai 1661. (U.-A. XV S. 481.)

² Bedenken der Landräte, ca. 1. Sept. 1678. (U.-A. XVI S. 849.)

³ Bedenken der Landräte, 5. Aug. und allgemeines Bedenken vom 1. Dez. 1670. (Ebenda S. 610, 651 f.)

war also geradezu eine Vorbedingung für das ungeschwächte Bestehen des ständischen Wesens, denn nur eine Herrschaft, die immer wieder mit Bitten um Beihilfe sich an die Untertanen wenden mußte, konnte von diesen auch zu Begünstigungen, Bestätigungen und Zugeständnissen und allerdings auch zur Beseitigung wirklicher Mißstände bewogen werden. Es ist bezeichnend, daß einer der Vornehmen des Landes einst zum Kurfürsten sagte, wenn man ihm seine reichen Erträge aus dem Lande zukommen lasse, so werde er nach ihnen nichts mehr fragen, darum müsse man es nie dazu kommen lassen¹.

Da die Stände in ihrer Willigung eine Belohnung sahen für das Entgegenkommen des Landesherrn gegenüber ihren Wünschen und Beschwerden, so suchten sie auf den Landtagen diese immer vor den fürstlichen Forderungen zur Verhandlung und Erledigung zu bringen, während die Herrschaft stets verlangte, daß zuerst ihre Proposition beantwortet werde. Der Ausgang des sich darüber auf den Landtagen erhebenden Streites ist ein Gradmesser für das Machtverhältnis beider Teile. In der Zeit der Blüte des Ständetums im 16. und 17. Jahrhundert gelang es in der Regel den Ständen, ihren Standpunkt durchzusetzen², wodurch die Verhandlung über ihre Gravamina zum Mittelpunkt und Hauptinhalt der Tagungen gemacht wurde, dem nur als Anhang eine Antwort auf die Forderungen des Fürsten folgte; und doch waren diese die eigentliche Veranlassung für die Einberufung des Landtags. Auch im Juni 1640 verlangten die Stände erst Abschaffung der übergebenen Gravamina, dann erst wollten sie auf die capita propositionis antworten; Kurfürst Georg Wilhelm löste daher den Landtag auf, äußerst ungehalten über solche „unbillige dieses Herzogthums Landtages-Gewohnheiten zuwiderlaufende Anmuthung“, da die Landschaft es wider die aller Orten üblichen Gebräuche „von hinten angefangen“ und den Kurfürsten zur Abschaffung der gravamina „gleichsam nöthigen wollen“³. Sein Nachfolger kam etwas mehr entgegen und liefs sich auf dem reassumierten Landtage auf eine Verhandlung und Entscheidung der Gravamina der Oberstände ein, nachdem diese eine vorläufige Erklärung auf die Proposition abgegeben; den hartnäckigeren Städten gegenüber aber blieb er fest und versprach ihnen die Entscheidung auf ihre Beschwerden erst auszugeben, wenn sie gleich den Oberständen gewilligt hätten⁴. Auch 1661 verlangten die Stände, daß man die Gravamina abtue, die Akzise kassiere und die Völker ent-

¹ Droysen, Preufs. Politik 3, II S. 396.

² Vgl. Histor. Taschenbuch, N. F. 8, S. 324 und 403; 10, S. 467.

³ Landtagsabschied, 27. Juni 1640. (U.-A. XV S. 273 f.)

⁴ Kurf. Resolution, 29. Aug. und Landtagsabschied, 12. Dez. 1641. (Ebenda S. 290 und 327.)

lasse, vorher könnten sie nicht zum vereinigten Bedenken schreiten¹. Auf dem Landtage von 1669, der ihnen eigens zur Abstellung ihrer Beschwerden veranstaltet zu sein schien, gab der Kurfürst auch soweit nach, daß er vor ausgesprochener Willigung einen Bescheid auf ihre Beschwerden gab, obwohl er gehofft, „es würden die Stände mit den gravaminibus eingehalten haben, weils des Landes Sicherheit vielmehr erfordert, daß man vor allem auf die Landtagsproposition recht und zulänglich sich erkläre“².

Als außerordentliches Entgegenkommen bezeichneten es daher die Oberstände, daß sie 1662 schon vor Abschaffung ihrer Gravamina und Assekuration ihrer Privilegien die Akzise bewilligt und entrichtet hätten³; allerdings war das Land wenig einverstanden mit der Nachgiebigkeit der Abgeordneten und wollte auch nach der Willigung die Einrichtung so lange zurückhalten, bis sie in ihren desiderii erhört werden würden⁴. Oft aber versprachen die Stände nur zu willigen, wenn der Kurfürst vorher ihre Beschwerden abgeschafft habe, oder sie willigten zwar, knüpften aber daran die Bedingung, daß ihre Beschwerden erhört würden. Eine solche Willigung galt also nur als vorläufige und wurde nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt gemacht, im Nichterledigungsfalle zu nichts verbunden zu sein⁵, selbst wenn die wirkliche Entrichtung der gewilligten Steuern schon begonnen hatte. Daher weigerten sich die Stände 1670 nicht nur, den Nachstand der Willigung von 1641 nachzuzahlen, sondern forderten auch das schon Eingezahlte „als ein indebitum“ wieder zurück, da die daran geknüpften Bedingungen nicht erfüllt seien⁶. Und noch im letzten Jahrzehnt rafften sich die Oberstände zu dem zwar sehr energischen, aber unter den obwaltenden Verhältnissen ohnmächtigen Protest auf: Bei Nichterfüllung der Bedingungen, mit denen sie die Willigungen umschränkt, „sollen dieselben von sich selbst hiemit gänzlich hinfallen, auch alles Gewilligte vor ungewilliget und alles Exequirte vor ein de facto Abgenommenes gehalten werden“⁷. Das waren tönende, aber verspätete Beteuerungen, nachdem man vorher zurückgewichen war; weit folgerichtiger und klarer handelten auch hierin die Städte, indem sie nicht einfachen Resolutionen trauten, sich nicht auf Halbheiten einließen, sondern wirkliche Ab-

¹ Schwerin an den Kurf., 10. Nov. 1661. (U.-A. XV S. 626 f.)

² Resolution des Kurfürsten, 1. Juli 1669. (U.-A. XVI S. 567.)

³ Mündliche Erklärung der Oberstände, Ende April 1663. (Ebenda S. 391.)

⁴ Bericht des Statthalters an den Kurf., 28. Juli 1662. (Ebenda S. 198.)

⁵ So in den Bedenken v. 17. Dez. 1640 (U.-A. XV S. 281 f.), vom 27. April 1662 und 15. März 1663 (U.-A. XVI S. 116, 363.)

⁶ Vereinigtes Bedenken vom 1. Dez. 1670. (U.-A. XVI S. 656.)

⁷ Vereinigtes Bedenken, 30. Juli 1682. (Ebenda S. 975.)

stellung ihrer Hauptbeschwerden verlangten, bevor sie Geld bewilligten¹. Sie äußerten darüber zur Ritterschaft: noch nie sei von ihnen dem Kurfürsten eher etwas gewilligt worden, bis ihre Gravamina abgeschafft waren, denn durch eine vorherige Einwilligung brächten sie sich selbst um ihre Freiheit². Allerdings konnten sie diesen Grundsatz auf die Dauer nicht aufrechterhalten, und schon 1672 taten sie eine Willigung mit der auf recht schwachen Füßen stehenden Begründung, daß sie dadurch „eine gnädigste und erfreulichste Verabschiedung“ ihrer noch vom vorigen Landtage her unerledigten Gravamina auszuwirken vermeinten³.

Auf den Landtagen spielte sich also ein regelrechtes Handelsgeschäft zwischen den beiden Parteien ab, wobei die Stände, wie sie sagten, mit der einen Hand ihre Beschwerden, mit der andern ihre Willigung anboten. Und für dieses Verfahren wußten sie sogar ein allerhöchstes Beispiel anzuführen: „Auch der höchste Gott, wenn Er mit Menschen über Seinen Dienst handelt, hält Er's nicht für eine Widersetzlichkeit oder Seiner Gottheit übelanständiges Zumuten, wenn die Menschen ihren Segen, ihr Brot, ihren Frieden und ihren Schutz dabei mit bedingen⁴.“ Der Landesherr aber hätte sich, wenn er solcher Auffassung nachgab, ganz in die Hände der Stände gegeben, hätte sein und seiner Lande Geschick von ihrem Urteil über sein Wohlverhalten abhängig gemacht und, da die Gravamina immer ein Zurückweichen des Monarchen zugunsten der Stände forderten, durch Preisgabe von Hoheitsrechten die Mittel für die Staatsaufgaben erkaufen müssen. Mit Entschiedenheit wies es daher der Kurfürst zurück, daß die Stände mit nicht zur Proposition gehörenden Beschwerden kämen, um damit ihre Willigung zu konditionieren, und daß sie ihn die Gelder „mit Zurücklaß oder Schmälerung einiger ihrer hohen Befugnisse zu erkaufen“ nötigen wollten⁵. Auch ein eifriger Anhänger der kurfürstlichen Sache, Otto Wilhelm v. Perbandt, fand es weder in den Landesgesetzen noch Gebräuchen fundiert, daß man die Landesobrigkeit zur Abolition der Gravamina durch Weigerung der begehrten Subsidia zwingen könne, vielmehr stimmte er dafür, daß man den Kurfürsten mit vorgänglicher Willigung dazu disponiere⁶. Das war eine edlere, aber vom ständischen Standpunkt aus schwächliche Auffassung; tatsächlich hatten die Stände es in der Hand, durch Verweigerung oder Hinauszögerung einer Willigung den Fürsten mürrisch zu machen und zu Erfüllung

¹ So 1641/42, vgl. U.-A. XV S. 295, 333.

² Schwerin an den Kurf., 7. April 1662. (U.-A. XVI S. 77.)

³ Bedenken der Städte, 28. Febr. 1672. (Ebenda S. 727.)

⁴ Endliches Bedenken, 17. März 1671. (Ebenda S. 695.)

⁵ Kurfürstliche Erklärung, 9./19. Mai 1671. (Ebenda S. 698.)

⁶ Croy an den Kurf., 13. Febr. 1671. (Ebenda S. 686.)

ihrer Wünsche zu zwingen, und in Zeiten des Konflikts, wie 1662 und 1670, wendeten sie dieses scharfe Machtmittel auch an, um, wenn möglich, dadurch die Auflösung oder Entlassung der Truppen durchzusetzen¹.

Zweiter Abschnitt: Trennung von Steuerwilligung und Beschwerdeführung.

1. Steuerbewilligung durch Amtstage, Ausschüsse und Konvokationen.

Von jeher war deshalb die Landesherrschaft bestrebt, den engen Zusammenhang des Steuerbewilligungs- und des Beschwerderechts zu unterbrechen und Willigungen zu erlangen, ohne Zugeständnisse machen zu müssen. Schon der Orden versuchte es damit, daß er seine Anliegen nicht den gesamten Ständen vorbrachte, sondern daß er Sonderversammlungen einzelner Stände oder Gebiete berief oder nicht vollständige Tagfahrten abhielt oder nur zuverlässige Anhänger einberief. Alles das aber vermehrte nur die Klagen über seine Willkür und bewirkte gerade einen engeren Zusammenschluß der Stände, die sich nun einigten, keine Abgaben anders als mit Zustimmung des ganzen Landes zu bewilligen². Aber immer wieder wurde die Regierung dazu gedrängt, von Landtagen, auf denen die Stände ihre volle Macht entfalten konnten, möglichst abzustehen und auf andere Weise Geldbeihilfen zu erlangen. Daher hören wir auch im 16. Jahrhundert wieder von Versuchen, auf Ämterversammlungen etwas durchzusetzen³, und der Regierungskunst des energischen Markgrafen Georg Friedrich gelang es, unter möglichster Vermeidung von Landtagen und von Zugeständnissen doch verhältnismäßig viel zu erreichen⁴. Dafür setzten nach ihm die Stände die verfassungsmäßige Zusicherung von Polen durch, daß nur Steuern, die „*unanimi consensu*“ von ihnen aus freien Stücken gewilligt seien, erhoben werden dürften⁵.

So war die Schranke für den Landesherrn noch enger gezogen, und er mit seinen Forderungen rechtmäßig allein auf die

¹ Vgl. oben S. 152, sowie die Berichte Radziwills vom 7. und 8. Aug. 1662 (U.-A. XVI S. 203 f. und 214 Anm. 1); im letzteren meldet er eine Äußerung Roths: wenn man die Akzise nicht bewillige, könne der Kurfürst nicht kommen, da er sonst hier nichts zu leben habe.

² In den Jahren 1429—1433. S. Ständeakten I S. 529, 531, 545—547, 579, 727.

³ Histor. Taschenbuch. N. F. 8, S. 318; N. F. 10, S. 550, 552, 564.

⁴ Vgl. besonders Programm Hohenstein 1867 S. 16.

⁵ Acta et Decreta de 1609. Priv. fol 105 a, Al. „*Contributiones publicae*“.

vollen Landtage angewiesen. Aber auf seinem ersten Landtage 1640/41 machte Kurfürst Friedrich Wilhelm gleich die bittere Erfahrung, wie viel kostbare Zeit durch die Verhandlungen über die Landesbeschwerden verloren ging, wie wenig bei der schroffen Gegensätzlichkeit der Parteien dabei erreicht wurde und wie sehr vor allem die Sache des Landesherrn Schaden erlitt. Daher versuchte auch er, aufserhalb der ordentlichen Landtage etwas zu erreichen und schlug zu diesem Zwecke verschiedene Wege ein.

Einigemale wandte er sich ohne Berufung der Stände unmittelbar an die einzelnen Glieder des Landes, die Ämter und Städte, um von ihnen Sonderwilligungen zu erlangen, die aber, um der obigen Bestimmung nicht zu widersprechen, den Charakter ganz freiwilliger Gaben ohne jede Verpflichtung haben mußten. Zu diesem Zweck sandte er im Winter 1643/44 den gewandten Obersten Konrad von Burgsdorf nach Preußen und gab ihm Schreiben mit an alle Landräte und Hauptleute, die Ritterschaft jedes Amtes und alle Städte und endlich ganz geheim an die „wohl Affectionirte“ im Lande. Burgsdorf sollte dabei vorstellen, daß der erbetene Hufenschofs — wenigstens 1 fl. von der Hube und ein Zuschub an Getreide — nur eine freiwillige Steuer und den Privilegien nicht nachtheilig sein, auch nicht in consequentiam gezogen werden solle, wofür der Kurfürst einen Revers ausstellen wolle. Obwohl die Stände dem kurfürstlichen Abgesandten mit ihren Beschwerden so zusetzten, daß er „nicht eine gesunde Stunde“ dort hatte, so wußte er doch unter Vermeidung aller Zusagen und ohne den begehrten Landtag zu versprechen recht ansehnliche Beisteuern zu erreichen¹. Auch 1651 und 1652 gelang es dem Kurfürsten, freiwillige Beihilfen von den Ämtern unmittelbar zu erhalten, obgleich die Oberräte gemeint hatten, „daß durch solche particulier Convent, auf welchen Ew. Ch. D. nicht wenig Kosten aufgehen, das Geringste nicht verrichtet werde, sondern nur zur Verkleinerung Ew. Ch. D. hohen Autorität gereiche“. Auch bei einer früheren, auf diese Weise gestellten Forderung sei nichts zusammengekommen².

¹ Vgl. Instruktion Burgsdorfs, 22. Dez. 1643 und seine Berichte von 1644. (Prot. u. Rel. II S. 283 ff. und 490 ff., auch U.-A. XV S. 335 Anm. 2.) Schon im vorhergehenden Jahre scheint ein Versuch gemacht worden zu sein, die Ämter zu einer Ergänzung der unzureichenden Landtagswilligung zu bewegen. Ein Bericht der Ämter Osterode-Hohenstein-Gilgenburg vom 13. Nov. 1642 (R. 6 00) läßt sich auf nichts ein, verweist darauf, daß nur ein allgemeiner Landtag willigen könne, bringt aber eine Beschwerde des Adels vor.

² U.-A. XV S. 347 Anm. 1, 348 Anm. 1. Es wurden 1651—53 Beihilfen gefordert: zur Befreiung der bedrängten Evangelischen in Jülich und Berg, ein Guldenschofs zum fürstlichen Estat von den besetzten Bauernhufen, ein ebensolcher zu den lübeckschen Friedenstraktaten von

Viel ist bei diesen kleinen Zusammenkünften gewiß nicht erzielt worden, und der Kurfürst hat anscheinend diese Versuche später nicht wiederholt. Dagegen griff die Regierung einigemale in der Verlegenheit zu ihnen. Als eine 1663 von den Oberständen zu den Zwecken der Landschaft gemachte Willigung nachher vom größten Teil des Adels angefochten wurde, versuchte die Regierung, sie durch Amtsversammlungen vom 23. Februar 1665 durchzusetzen. Aber es wurde nichts erreicht: zwei Ämter lehnten ab, zehn berichteten nicht, acht Amtstage waren beschlußunfähig, die übrigen willigten verschieden¹. Im September 1671 berief die Regierung, offenbar mit Einwilligung der gerade zu einer Konvokation versammelten Abgeordneten, Amtstage, um von ihnen als Ergänzungswilligung einen Kopfschofs zu erlangen². Obwohl die Forderung abgelehnt wurde, versuchte es die Regierung nach wenigen Monaten, um ungewilligtes Ausschreiben einer Kontribution zu hintertreiben, mit einer neuen Berufung der Ämter zu demselben Zweck. Ein Teil der Ämter willigte auch, allerdings meist unter einschränkenden Bedingungen, neun willigten nichts, zehn sandten keine Berichte und vier erbaten eine Konvokation, „weiln es wider das Herkommen und Freiheiten des Landes, mittelst solchen separaten Willigungen etwas zusammenzutragen“³. Angesichts eines so kläglichen Ergebnisses mußte sich der Kurfürst nun doch entschließen, seine Forderung vor eine Konvokation zu bringen.

Noch weniger erfolgreich waren die Versuche des Kurfürsten, Willigungen durch Berufung ständischer Ausschüsse zu erreichen. Auch solche hatten schon in den frühesten Zeiten ständischen Lebens unter der Ordensherrschaft eingesetzt, indem der Hochmeister die 1412 und 1432 eingerichteten Landesräte zu diesem Zweck zu verwenden trachtete; aber den ersteren ließen die Stände bald eingehen, als sie in ihm ein Werkzeug der Herrschaft erkannten, dem zweiten aber weigerten sie sich von vornherein irgend eine Vollmacht zur Beschlußfassung zu erteilen⁴. Auch spätere Versuche mit Ausschußverhandlungen begegneten immer dem Mißtrauen und Widerstand der Stände. Der Kurfürst machte 1657, also in einer Zeit monarchischer Machtstellung, den sehr weit-

den Freien, Krügern, Schulzen und Bauern, eine freiwillige Adszinststeuer zur Beförderung der Hereinreise des Kurfürsten nach Preußen (R. 7, n. 40a).

¹ Ausschreiben vom 7. Febr. 1665 und Auszug aus den Berichten. (U.-A. XVI S. 466 f.)

² Ausschreiben an die Ämter vom 12. Sept. 1671. (Ebenda S. 710 Anm. 1 f.)

³ Croy an den Kurf., 22. Dez. 1671 (ebenda S. 717 Anm. 1). Extrait aus den Amtsrelationen und Bericht der Regierung v. 19. Jan. 1672 (ebenda S. 719 f.)

⁴ Vgl. Töppen, Ständeakten I S. 203 ff., 572.

gehenden Vorschlag, jeder Stand möge einen Deputierten bevollmächtigen, die zusammen berechtigt sein sollten, falls die allgemein bewilligten Mittel für das Heer nicht ausreichen sollten, ohne Konvokation der Stände und ohne Hinterzug hinlängliche Mittel zu beschließen. Die Oberstände lehnten das natürlich ab¹, ein solcher Vorschlag tauchte auch später nicht mehr auf. Nachhaltiger waren dagegen die Versuche des Kurfürsten, die beiden Ratskollegien des Landes, die Landräte und das kleine Konsilium, jene Erweiterung des Oberratskollegiums durch die vier Oberhauptleute und drei Königsberger Räte, zu vollmächtigen ständischen Ausschüssen zu machen. Wenn er 1655 diesen Staatsrat eigens nach der Mark zu sich forderte, so ist kaum anzunehmen, daß es, wie angegeben wird, „zur Berathung“² geschehen ist, denn auf den Rat der preussischen Stände hat der Kurfürst nie Wert gelegt, sondern er gedachte von ihm eine Willigung zu erzielen. Aber wie er damals die Berufung einer Konvokation doch nicht vermeiden konnte, so ging es auch später immer wieder: das kleine Konsilium erklärte sich jedesmal für unzuständig, eine Abgabe ohne die übrigen Stände zu bewilligen, denn es sei nur ermächtigt, in wichtigen und dringenden Fällen ein Gutachten zu erteilen, nicht aber irgendwelche Ausführungsmaßregeln zu beschließen³. Auch die Anerkennung der Souveränität und die Huldigung versuchte der Kurfürst 1658 zunächst von den zu diesem Zwecke einberufenen Landräten durchzusetzen, doch erklärten diese ebenso wie die Bürgermeister und Räte von Königsberg, an die sich der Kurfürst noch besonders wendete, die Berufung eines allgemeinen Landtages für unbedingt erforderlich dazu⁴. Selbst ein späteres Ersuchen des Kurfürsten von viel geringerer Bedeutung — Bevollmächtigte zur Erledigung der kurfürstlichen Kammerforderung zu ernennen — lehnte das Konsilium ab, da es auch dazu nicht befugt sei⁵. Ganz vergeblich waren natürlich die Bemühungen des Kurfürsten, das kleine Konsilium zur Sanktionierung seines eigenmächtigen Vorgehens zu benutzen, wenn er ungewilligte Ausschreiben zu erlassen

¹ Bedenken der Oberstände, ca. 13. Okt. 1657. (U.-A. XV S. 411, 413.)

² Proposition vom 14. April 1655. (U.-A. XV S. 350.)

³ Bürgermeister und Räte der drei Städte Königsberg an den Kurf., 22. Aug. 1657 (ebenda S. 388). Die Erklärungen des kleinen Konsiliums vom 4. Sept. 1664 (U.-A. XVI S. 463 Anm. 3, Baczeko V S. 365 f.), Okt. 1672 (U.-A. XVI S. 760 f.), Febr. 1673 (ebenda S. 771 Anm. 1), Febr. 1675 (ebenda S. 812), Nov. 1675 (ebenda S. 817), Jan. 1677 (ebenda S. 826 Anm. 1).

⁴ Erklärung der anwesenden Landräte, 26. Juni 1658 (Baczeko V S. 232, 303); ebenso der Bürgermeister und Räte der Städte Königsberg, 3. Aug. 1658 (ebenda S. 233).

⁵ Die Regierung an den Kurf., 27. Nov. 1671. (U.-A. XVI S. 714 Anm. 2 f.)

und davon, da ein Landtag zu langwierig und kostspielig sei, dem engeren Ausschufs Vorstellung zu machen befahl; dieser lehnte die Teilnahme an solchen Versuchen, der Maßregel notdürftig einen verfassungsmäßigen Anstrich zu geben, nachdrücklich ab¹.

Die Hoffnungen, die der Kurfürst auf dieses ständische Organ gesetzt hatte, waren vergeblich. Er hatte von Anfang an diesen Staatsrat in seiner Stellung zu wahren und zu heben gesucht, indem er auf Hinzuziehung desselben zu allen wichtigen Geschäften Wert legte², er bemühte sich geflissentlich, diesem Rat, zu dem auch oft die übrigen Landräte hinzugezogen wurden, den Charakter eines ständischen Ausschusses beizulegen, und nannte ihn öfters den „kleinen Ausschufs“³ oder den „engeren Ausschufs der Stände“⁴. Da dieser aber auf seine Pläne so gar nicht einging, so konnte der Kurfürst nicht einsehen, was ihm das kleine Konsilium nützen sollte, wenn es in geringen Sachen nichts schliessen könne⁵. Er war der Ansicht, die Landräte hätten das Recht, in schleunigen Sachen Rat zu schaffen, es müsse ihnen dargetan werden, daß er die Verschiebung eilender Sachen auf Landtagsdeliberationes nicht dulden werde⁶. Er suchte auch dadurch die Oberhauptleute zu beeinflussen, daß er in einer Rangstreitigkeit ihnen vorstellte, wenn sie haben wollten, daß ihr Rang gewahrt und noch erhöht werde, sollten sie auch ihre Pflicht beobachten, in eiligen Sachen mit den Oberräten schliessen und nicht alles von sich an die Stände abweisen⁷.

¹ Der Kurfürst an die Regierung, 19./29. Jan. 1672 (U.-A. XVI S. 721). Kurf. Reskript, 3./13. Jan., Antwort des kleinen Konsiliums, 3. Febr. 1673 (ebenda S. 771).

² Vgl. Instruktion für die Oberräte vom 16. Febr. 1643 (Prot. und Rel. I S. 595). Verfassungsentwurf von 1661 (Zeitschr. f. preufs. Gesch. XI S. 51). Der Kurfürst war hierin ausnahmsweise eines Sinnes mit den Ständen, nur daß er dabei seine besonderen und gerade antiständischen Absichten hatte.

³ Der Kurfürst an die Regierung, 5./15. Aug. 1664 (U.-A. XVI S. 462), 15./25. Sept. 1672 (ebenda S. 760); die Oberräte an den Kurf., 2. Sept. 1664 (ebenda S. 463 Anm. 2).

⁴ Der Kurfürst an die Regierung, 19. Jan. 1672. (Ebenda S. 721.) Der Kurfürst hoffte offenbar hier eine ähnliche Bildung schaffen zu können, wie es ihm in dem kleinen Fürstentum Minden bei dessen Übernahme unter brandenburgische Herrschaft ohne weiteres gelungen war. Hier hat er, wie es ähnlich schon in dem benachbarten Ravensberg bestand, einen ständischen Ausschufs aus drei adligen „Landräten“ errichtet, der neben seiner Tätigkeit in der Landtagsleitung und Steuerkontrolle auch in minder wichtigen Sachen im Namen der Stände schliessen konnte. (Homagialrezefs v. 22. Febr. 1650. K. Spannagel, Minden und Ravensberg unter brand. Herrschaft [1894] S. 87.)

⁵ Der Kurfürst an die Regierung, 30. Okt./9. Nov. 1665. (U.-A. XVI S. 471.)

⁶ Ebenso 17./27. Okt. 1682. (Ebenda S. 760 Anm. 1.)

⁷ Ebenso 29. Juni/9. Juli 1677. (Orlich III S. 272 f. U.-A. XVI S. 829 Anm. 1.)

Aber er erreichte nichts. Die Stände standen doch der Monarchie gegenüber zu geschlossen da, als daß dieser die Abspaltung eines Ausschusses gelingen konnte: die Furcht vor den übrigen Ständen hielt das kleine Konsilium immer ab, auch nur einen Schritt nachzugeben, denn wenn sie das täten, so sei ihr Einfluß auf den Landtagen künftig ganz hin¹.

Das am häufigsten und erfolgreichsten angewendete Auskunftsmittel des Kurfürsten aber bestand darin, daß er anstatt ordentlicher Landtage solche mit beschränkten Befugnissen, die sogenannten *Konvokationen*, berief, auf denen nur über die Proposition der Regierung verhandelt werden durfte². Die Einrichtung beruhte allem Anschein nach nur auf Herkommen — wenigstens findet sich nicht die geringste Andeutung einer verfassungsmäßigen Begründung — und war daher schwankenden Auslegungen unterworfen. Die Stände betrachteten oft den Brauch nicht und brachten auch auf solchen Konvokationen *Gravamina* vor; aber während diese auf Landtagen in großer Menge zusammengetragen und als Hauptgegenstand verhandelt wurden, konnten sie auf jenen kleineren Tagungen doch nur in geringerer Zahl und mehr nebenbei, öfters außerhalb der Bedenken in besonderen Eingaben³, vorgelegt werden. Ferner hatte auch dann noch die Regierung den Vorteil, daß sie sich immer durch das Herkommen decken konnte, wenn sie, was in der Regel geschah, auf die Beschwerden bei dieser Gelegenheit nicht einging. Sie verwies es den Ständen auch wohl, daß sie „mehr Nebensachen beigebracht als in propositione ausgeschrieben“, als eine Neuerung, so wider dergleichen Konvokationsgewohnheit liefe⁴. Und als die Stände 1668 nicht nur einige *Gravamina* in das vereinigte Bedenken brachten, sondern Adel und Städte auch noch umfangreiche Beschwerdeschriften eingaben, lehnte die Regierung deren Annahme ohne kurfürstliche Genehmigung ab, da im Ausschreiben gemeldet worden sei, daß nur von der Heeresverpflegung gehandelt werden solle⁵. Der Kurfürst aber verbot der Regierung z. B. 1677 die Annahme neuer Beschwerden und versprach, die alten in einem ruhigeren Zeitpunkt abzutun⁶.

Er begründete diesen Ersatz der Landtage durch Konvokationstage vornehmlich damit, daß für die Verhandlung und Entscheidung über die *Gravamina* seine Gegenwart er-

¹ Bedenken des kleinen Konsiliums, 8. Dez. 1665. (U.-A. XVI S. 471 Anm. 2.)

² Vgl. oben S. 103 f.

³ Vgl. oben S. 137 f., sowie U.-A. XV S. 339 f.

⁴ Protokoll des Oberrats, 22. Febr. 1649. (Ebenda S. 346 Anm. 1.)

⁵ Vereinigtes Bedenken 21. Juli, Prot. der Oberratstube 24. Juli 1668. (U.-A. XVI S. 535, 536.)

⁶ Kurf. Reskript, prs. 1. Sept. 1677. (Baczko V S. 463.)

forderlich sei, in seiner Abwesenheit also kein „General-Landtag“ stattfinden könne¹. Die Stände wurden daher sehr häufig auf ihr Drängen nach Abstellung der Beschwerden damit vertröstet, der Kurfürst werde bald kommen und einen Landtag abhalten. Da aber nach der Regimentsnotel die Oberräte in Abwesenheit des Kurfürsten berechtigt waren, Landtage abzuhalten und die Beschwerden nach Einholung seines Gutachtens abzutun, so gaben die Stände nicht immer ohne weiteres nach, sondern verlangten Erledigung ihrer Wünsche. Dem Kurfürsten gelang es in der Regel auszuweichen, manchmal mußte er aber doch nachgeben und sich von Berlin aus auf einige Gravamina erklären, um die Stände einigermaßen bei gutem Willen zu erhalten². So baten sie 1666, weil wegen seiner Abwesenheit nicht mit Nachdruck gehandelt werden könne, wenigstens die drückendsten Beschwerden durch die Regierung abtun zu lassen; der Kurfürst vertröstete sie damit auf seine Herkunft, schickte aber, um nicht ganz abzulehnen, auf einige andere Anliegen Bescheid³.

Mehrfach wurde auch vom Kurfürsten und der Regierung als Ersatz für die Anwesenheit des Herrschers die Absendung einer ständischen Deputation nach Berlin vorgeschlagen⁴; Schwerin hielt es 1662 für das einzige Mittel, bei Abwesenheit des Kurfürsten vorwärts zu kommen⁵. Doch kam es nie zu seiner Anwendung, denn die Deputation von 1681 überbrachte nur die Bitten der Stände, während der Kurfürst und seine Räte einen zu Verhandlungen und Beschlüssen bevollmächtigten Ausschufs im Auge hatten.

2. Umgehung des Beschwerderechts durch den Kurfürsten und seine Neuregelung 1640—1663.

Nach dem Landtage von 1640/41 wufste es der Kurfürst zu erreichen, dafs er 15 Jahre lang keinen ordentlichen Landtag berief, sich durch einige Amtstage und Konvokationen notdürftige Willigungen verschaffte und dadurch für die ersten schwierigen Zeiten einem Konflikt mit den Ständen aus dem Wege ging. Wenn er dann, 1656 und 1657, zwei Landtage hintereinander abhielt, so konnte er sich in jener Zeit, da er

¹ Kurf. Reskript, 5. Mai 1666 (Baczko V S. 372); Protokoll der Oberratstube, 12. Jan. 1646 (U.-A. XV S. 338 Anm. 2); der Kurfürst an die Regierung, 24. Aug./3. Sept. 1687 (U.-A. XVI S. 1017).

² So im Mai 1671 (U.-A. XVI S. 702) und März 1680 (Orlich III S. 308—314).

³ Geeinigtes Bedenken, 30. Juli 1666 (U.-A. XVI S. 510, Baczko V S. 463). Landtagsabschied, d. Kleve, 1. Sept. 1666 (ebenda S. 520 f.).

⁴ So 1657 (U.-A. XV S. 483); 1661 (U.-A. XV S. 561 f., 603 f., 608 f., 640, 644, 680, 690 f., 696, 706); 1671 (U.-A. XVI S. 696, 704 Anm.); 1674 (ebenda S. 800, 806); Okt. 1679 (ebenda S. 904, 905).

⁵ Schwerin an den Kurf., 4. April 1662 (U.-A. XVI S. 70).

mit dem Heere im Lande stand und die Stände ganz machtlos waren, dieses Entgegenkommen gestatten, um so mehr als allein schon die kriegerische Lage eine Verhandlung über Beschwerden ausschloß. Erst der zur Regelung der neuen Verhältnisse so notwendige und heiß begehrte Landtag von 1661–63 kam nach 20jähriger Pause wieder einer Beratung ständischer Angelegenheiten zugute.

Es war ein kühnes und gefährliches Wagnis des Kurfürsten, die Geduld der Stände so lange auf die Probe zu stellen, denn auch ihnen hatte der Landtag von 1640/41 keine Befriedigung gewährt und eine Menge von Wünschen unerledigt gelassen, zu denen mit der Zeit neue hinzukamen. Vor allem stand ihnen aber als mächtiges Schutzmittel die Berufung an die Krone Polen zur Seite, lauerte hinter ihrem Drängen nach Einberufung eines Landtages und Abstellung ihrer Beschwerden die Gefahr einer polnischen Einmischung, und wie verhängnisvoll eine solche werden konnte, das zeigte die Geschichte dieses Landes mehrfach. Die Stände ließen auch keinen Zweifel über ihre Absichten, wenn sie bei einer ihrer Forderungen drohten: „damit in Entstehung dessen wir wider unsern Willen nicht genothdränget würden, solche Mittel zu ergreifen, die unsere Verfassungen auf solchen Fall von uns erfordern¹.“ Fehlte es doch nicht an Hetzereien der Königsberger, wie auch einzelner Adliger in Warschau, um mit Hilfe Polens die Wünsche durchzusetzen, deren Erfüllung sie vom Kurfürsten nicht erlangen konnten. Ein Grund zum Einschreiten war also für den König stets vorhanden, und der Kurfürst war nicht im Rechte, wenn er klagte, eine polnische Untersuchungskommission laufe seinen Rechten schnurgleich zuwider².

Die misliche Lage Polens in jenen Jahren war der wesentlichste Grund, weshalb es damals nicht zu ernstlichen Konflikten kam. Der ganze, durch die Vergewaltigung der Grundrechte des Landes während der Kriegsjahre noch ungeheuer gesteigerte Groll über die Nichtbeachtung der Landesbeschwerden in den zwei vorangegangenen Jahrzehnten entlud sich nun auf dem 1661 eröffneten großen Landtage. Die bittere Stimmung der Stände wurde gesteigert durch die Besorgnis, wie sie jetzt, nachdem die Appellation nach Polen nicht mehr angängig war, zu ihrem Rechte gelangen könnten, das schon vordem so wenig geachtet worden war. Sie konnten sich nur sehr schwer an den Gedanken gewöhnen, keine auswärtige Oberinstanz mehr zur Entscheidung von Mißhellig-

¹ Erinnerungsschrift der Stände, Juli 1648. (U.-A. XV S. 341 Anm.)

² Der Kurfürst an die Oberräte, 27. Mai 1646 (U.-A. I S. 192). Derselbe an Hoverbeck, 10. Dez. 1640 (ebenda S. 47 f.). S. auch oben S. 23.

keiten zwischen dem Landesherrn und sich zu haben und meinten allen Ernstes¹, auch jetzt noch könne der König Schiedsrichter zwischen beiden Teilen sein. Dieser Plan wurde ihnen allerdings bald ausgedet, doch mußte man nun auf andere Mittel und Wege bedacht sein, wie der Schutz ihrer Rechte gewährleistet werden könne. Man einigte sich nach langen Verhandlungen schließlic auf zwei Auswege: die Zusicherung von pflichtmäsig in bestimmten Zeiträumen zu berufenden Landtagen, um eine Vernachlässigung der ständischen Beschwerden zu verhüten, und eines Pairsgerichts als Oberinstanz bei Streitigkeiten zwischen Fürst und Landschaft.

Zuzeiten des mediati dominii, meinten die Stände, bedurften sie keiner festen Zeiten für die Landtage, da noch jeder Privatmann bei den Oberräten oder gar beim König einen Landtag auswirken konnte², nun aber verlangten sie dringend die verfassungsmäßige Bestimmung, dafs alle zwei oder wenigstens alle drei Jahre ein Landtag abgehalten werde³. Der Kurfürst liefs sich nur sehr ungerne auf bindende Zusagen ein und suchte durch das Versprechen, dafs jeder seine Beschwerden auch auferhalb Landtages, und wenn er selbst aufer Landes sei, an die Regierung bringen dürfe, auszuweichen, dadurch zugleich die Beschwerden möglichst der Behandlung auf Landtagen zu entziehen und vor sein landesherrliches Forum zu bringen⁴; die Stände indessen dankten ihm zwar für seine Fürsorge, liefsen sich aber in ihrem Verlangen nach „stata tempora“ nicht beirren⁵. Der Kurfürst jedoch gestand darüber hinaus nur zu, dafs das kleine Konsilium alle sechs Jahre zusammenkommen und über die Lage an ihn berichten solle, worauf er, wenn er nicht verhindert sei, einen Landtag ausschreiben werde⁶. Über diese

¹ Bedenken v. 7. Okt. 1657 u. 12. Juli 1661 (U.-A. XVI S. 396 f., 528); Berichte Schwerins an den Kurf., 24. Juni und 1. Juli 1661 (ebenda S. 504, 506, 509).

² Erklärung der gesamten Stände, 31. Jan. 1663 (U.-A. XVI S. 340 f.).

³ Vgl. U.-A. XV S. 509, 526, 535, 638; XVI S. 182, 303, 341, 353. Bis dahin waren Landtage schon seit dem 14. Jahrhundert (Ständekarten I S. 12 f.) nur obligatorisch bei Regierungswechsel zur Ableistung der Huldigung, was der Kurfürst auch in der Assekuration v. 12. März 1663 bestätigte (Baczko V S. 496). Im übrigen hatten es die Stände sogar im Rezefs von 1566 verschmäht, einen Termin zu setzen, ja sie bedangen sich aus, dafs alle unnötigen Landtage vermieden werden sollten, was der Herzog gern gewährte (Priv. fol. 61b, Al. „Wo sich auch“). Dagegen äufserten auf dem Landtag 1605/06 die Oberstände den Wunsch, alle zwei Jahre zu tagen (Programm Elbing 1891 S. 29).

⁴ Assekurationsentwurf v. 15. Jan. 1663 (U.-A. XVI S. 326 Anm.) und endgültige Assekuration v. 12. März 1663 (Baczko V S. 495).

⁵ Erklärung der gesamten Stände, 31. Jan. 1663 (U.-A. XVI S. 340).

⁶ Kurf. Erklärungen vom 15. Dez. 1662 und 15. Jan. 1663 (ebenda S. 311, 326 Anm.), Assekuration v. 12. März 1663 (Baczko V S. 495 f.)

ungewisse und nichtssagende Verheißung beschwerten sich nun die Stände¹ und baten, daß die Landtage, wenn nicht alle drei, so doch alle sechs Jahre bestimmt einberufen werden sollten². Obwohl der Kurfürst noch bis zum Schlusse der Verhandlungen auswich³, so liefs er sich doch nachträglich bei der Huldigung die Zusage ablocken, alle drei Jahre einen Landtag zu verordnen, worauf sich nun die Landschaft so fest verließ, „daß sie davon als einer neuen Grundfeste ihrer Freiheiten, abzustehen nimmer bewilligen würden, zumaln es das einzige Mittel, E. Ch. D. die gemeine Beschwerden vorzustellen und deren Remedirung bei Deroselben zu erbitten“⁴.

Da die Stände als entscheidende Instanz für den Fall, daß sie in ihren rechtmäßigen Beschwerden keine gehörige und billige Erhörung beim Kurfürsten finden sollten, einen Garanten und Richter aufer Landes nicht mehr anrufen konnten, so mußten sie mit einem außerordentlichen einheimischen Obergericht vorlieb nehmen, obwohl ihnen dieser Weg begreiflicher Weise im Vergleich zu dem früheren Verfahren „keine Vergnügung“ gewährte⁵. Ein solches „Judicium Parium Curiae“ sollte zusammengesetzt werden aus 13 ehrlichen, geschickten, untadelhaften Männern, von denen je 6 von beiden Parteien und der letzte von beiden vereinigt erwählt werden solle; diese sollten im vorliegenden Falle aller ihrer Eide und Pflichten öffentlich entlassen und nur auf Gott und die Gerechtigkeit der Sache vereidigt werden. In mehrfachen Verhandlungen hatte der Kurfürst durchgesetzt, daß die Richter Preußen oder Ausländer sein und daß sie die Tagegelder aus gemeinen Landes Mitteln erhalten sollten⁶.

3. Auflösung des Beschwerderechts 1672—1688.

Dieser Schiedsgerichtshof kam nie zur Anwendung und geriet anscheinend in Vergessenheit, war auch seiner Zusammensetzung nach kein Mittel, von dem die Stände etwas erhoffen

¹ Bittschrift der Stände v. 19. Dez. 1662 und Erklärung der Stände v. 31. Jan. 1663 (U.-A. XVI S. 318, 341).

² Geeinigtes Bedenken, 3. Juli 1663, Beilage A. (U.-A. XVI S. 437.)

³ Antwort des Kurfürsten, 9. Juli 1663. (Ebenda S. 441 f.)

⁴ Radziwill an den Kurfürsten, 12. März 1666. (Ebenda S. 481 Anm.)

⁵ Hoverbeck an Schwerin, 6. Juni 1661. (U.-A. IX S. 260 Anm. 2; Orlich I S. 290 f.)

⁶ Landtagsabschied 1. Mai 1663 (U.-A. XVI S. 423 f.). Auch für Lehnsstreitigkeiten zwischen dem Herrn und einem Vasallen wurde ein Schiedsgericht, aus preussischen Adligen bestehend, versprochen, das aber gleichfalls nie in Tätigkeit getreten ist. Nicht durchgesetzt hatten die Stände die Erweiterung des Pairshofes in der Weise, daß pares curiae auch zusammentreten sollten, wenn ein Hauptmann seiner Amtsverwaltung wegen zur Verantwortung gezogen werden solle (U.-A. XVI S. 184), und daß sie, außer in den genannten Fällen, stets 14 Tage vor einem Landtage sich versammeln sollten (U.-A. XV S. 638).

konnten. Die „*stata tempora*“ der Landtage dagegen hielt der Kurfürst zunächst inne und berief 1666 und 1669 allgemeine Landtage und, da der letztere fast ohne Ergebnis verlief, 1670 schon wieder einen. Wenn er, was wahrscheinlich ist, gehofft hatte, unter den veränderten Machtverhältnissen mit den preussischen Ständen auf den Landtagen besser fertig zu werden, so hatte er ihre Widerstandskraft unterschätzt und mußte nach diesen drei Landtagen einsehen, daß eine Einigung auf dem Wege der Verhandlungen zwischen ihm und jenen nie erreicht werde, die Gegensätze wurden nur noch mehr aufgerührt und durch alle jene mühseligen und erbitternden Debatten verschwindend wenig zutage gefördert; weder der Kurfürst erlangte hinreichende Willigungen, noch die Stände auch nur annähernd befriedigende Entscheidungen auf ihre Beschwerden. Dabei dauerte der Landtag von 1670/71 volle vierzehn Monate. Nach diesem erfolgte allerdings eine Wendung, indem der Kurfürst von nun an keinen ordentlichen Landtag mehr einberief, obwohl die Stände seit 1673 fast alljährlich mit der Bitte um einen vollen Landtag zur Abstellung ihrer Beschwerden und Beratung über des Landes Wohl kamen¹, und obwohl die Regierung sich zuweilen ihrem Ersuchen anschloß².

Die Konvokationen, die statt dessen jährlich mindestens einmal berufen wurden, legten nur zu deutlich an den Tag, daß sie nicht dem Interesse der Stände, sondern nur den Zwecken der Monarchie dienten. Sie waren jenen daher nur lästig und verhaßt, waren nach ihrer Meinung, weil zu häufig, nur dem Lande schädlich und die Ursache zu vielen Klagen³.

Unter diesen Umständen war das ihnen noch nach wie vor zustehende Beschwerderecht in der Tat unwirksam geworden, da ihnen die Gelegenheit, es anzuwenden, entzogen wurde. An Versuchen der Stände, das zu verhindern, hat es allerdings nicht gefehlt: nicht nur machten sie die denkbarsten Schwierigkeiten bei den Willigungen, sondern ein Teil von ihnen trachtete auch, mit Hilfe Polens und nötigenfalls mit Gewalt zu ihrem Rechte zu kommen. Nachdem diese Bemühungen, nicht zum geringsten Teil infolge der festen und entschiedenen Haltung des Kurfürsten, erfolglos geblieben waren, besaßen die Stände keine Handhabe mehr, Tagungen nach ihrem Sinne durchzusetzen, und die Mittel, welche sie

¹ Vgl. U.-A. XVI S. 780 f., 782 Anm. 1, 814 f., 817, 821, 825, 830, 834, 852, 865, 895, 912, 925, 963.

² Croy an den Kurf., 23. Jan. 1674. (Ebenda S. 793 Anm. 1.) Die Regierung an den Kurf., 1. Okt. 1675. (Ebenda S. 817 Anm. 1.)

³ Der Ritterschaft Gutachten vom 16. Juni 1677 und vom 7. Sept. 1678 (ebenda S. 830 Anm. 1, 850), der Oberstände vereinigt Bedenken, 30. Juli 1680 (ebenda S. 974). Vereinigt Bedenken, 11. April 1674 (ebenda S. 800).

nun ergriffen, um sich Gehör zu verschaffen, zeigen, daß ihr Verhältnis zur Monarchie sich gänzlich gewandelt hatte. Denn wenn sie in Supplikationen ihre Beschwerden anbrachten, so war das nicht mehr ein Verhandeln von Landessachen zwischen zwei mit gleichem Rechte ausgestatteten Parteien, sondern ein Appell von Untertanen an die Gnade des Landesherrn, die dieser nach Belieben gewähren oder versagen konnte.

Am schärfsten wird die veränderte Lage bezeichnet durch das Verhalten der Stände nach dem Kriege mit Schweden von 1679. Als der Kurfürst seinen Willen kundgab, ihnen eine Resolution auf ihre Gravamina zu erteilen und diese in einer geziemenden Schrift einzureichen befahl, nahmen die Landräte das als „ein Zeichen S. Ch. D. sonderbaren Gnade“ entgegen¹, und die Ankündigung schon erfreute die Stände „herzinniglich“². Sie setzten nun auch die dringendsten Beschwerden auf und änderten auf Vorstellung der Oberräte in ihrer Schrift sogar einige Dinge, die „wohl leicht den Hof choquiren könnten“³. Und obwohl sie in der ihnen erteilten Resolution aufser des Kurfürsten landesväterlicher Sorgfalt für sie „an erwünschtem Effekt ein gar wenig“ fanden, fühlten sie sich dennoch durch des Kurfürsten guten Willen aufgerichtet⁴. So bescheiden waren sie nun geworden; ja sie demütigten sich so weit, daß sie einflußreiche Personen bei Hofe, wie Derfflinger und den Landgrafen Friedrich von Homburg, also „Ausländer“, um Fürsprache beim Kurfürsten baten⁵. Nicht weniger wird die völlige Aufhebung eines „Rechtes“ der Beschwerdeführung dadurch gekennzeichnet, daß die Stände als letztes ersinnliches Mittel, um „die Abschaffung ihrer Beschwerde und die Befreiung ihres Gewissens zu erlangen“, Deputierte nach Berlin sandten, die dem Kurfürsten wenigstens die wichtigsten Beschwerden vortragen und einen möglichst günstigen Bescheid erwirken sollten⁶. Es war also nur eine eindringlichere Form der Supplikation, zu der sich die Stände hiermit entschlossen; die Städte Königsberg wahrten auch hierbei allein noch die ständischen Grundsätze, wenn auch nur der Form nach, indem sie ihrem Bedenken beifügten, daß eigentlich keine Beratschlagung *de salute patriae* aufserhalb des Landes vorgenommen werden solle⁷. Als selbst die Deputation nicht erhört wurde, blieb

¹ Der Kurfürst an die Oberräte, 11./21. Okt.; Protokoll des Oberrats, 30. Okt. 1679 (U.-A. XVI S. 908 Anm. 1).

² Vereinigtes Bedenken, 13. Nov. 1679. (Ebenda S. 911.)

³ Protokoll der Oberratsstube 14. Nov. 1679. (Ebenda S. 911 Anm. 2.)

⁴ Vereinigtes Bedenken, 20. Mai 1680. (Ebenda S. 922.)

⁵ Die Stände an Derfflinger, 3. Okt. 1679. (Orlich I 391 und U.-A. XVI S. 903 Anm. 1.) Schreiben an den Landgrafen, Sept. 1681. (Orlich I S. 397 f.)

⁶ Instruktion für die Deputierten, 9. Mai 1681. (U.-A. XVI S. 955 f.)

⁷ Bedenken der Städte Königsberg, April 1681. (Ebenda S. 953 Anm. 2.)

den Ständen nichts übrig als auch weiterhin „den Kurfürsten um Gnade zu bitten“, wie der Landesdirektor Kanitz namens der Stände ausführte¹. Ihr Recht verlangten sie nicht mehr, doch wurden in den letzten Jahren, je weniger ihre steigende Ohnmacht dem Nachdruck verleihen konnte, ihre Bitten um einen Landtag immer dringender. Mehrfach forderten sie einen allgemeinen Landtag noch in demselben Jahre² oder innerhalb dreier Monate³ oder gar Umwandlung einer schon im Gange befindlichen Konvokation in einen vollen Landtag⁴. Aber so wenig beachtete man ihr Verlangen, daß man gar nicht darauf einging, während vordem die Regierung immer noch zuweilen Hoffnung auf Erfüllung dieses Wunsches gemacht hatte⁵.

Dritter Abschnitt: Materielle Behandlung der Beschwerden durch den Kurfürsten.

Der Kurfürst hat dadurch, daß er den Ständen möglichst wenig Gelegenheit gewährte, von ihrem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, einen erheblichen Teil seiner Erfolge in der preussischen Politik erreicht. Es war auch das einzige wirksame Mittel, was ihm gegenüber diesem ständischen Rechte zur Verfügung stand, denn sowie er sich auf Verhandlungen über Beschwerden einließ, zeigte es sich, daß man bei so unvereinbaren Gegensätzen nicht zum Ziele kommen konnte. Was der Kurfürst schon für ein übermäßiges Entgegenkommen hielt, erschien den Ständen als gänzlich unzureichend⁶, hätte er aber ihrem Begehren nachgegeben, so hätte er selbst das Ideal eines Ständestaats errichten helfen. Halbe Zugeständnisse halfen nichts, denn die Stände waren unersättlich; wenn von hundert Gravamina, meinte 1662 der Landhofmeister, neunundneunzig abgetan wären, das hundertste nicht, so würden die Stände doch nichts tun⁷. Wenn das auch übertrieben war, so lag es doch ganz in dem Belieben der Stände, ob sie sich für befriedigt erklären wollten oder nicht. Verwarhten sich doch die Oberstände, als sie 1641 des Kurfürsten

¹ Protokoll des Oberrats, 22. Juli 1681. (U.-A. XVI S. 958 Anm. 4.)

² Bedenken von 23. Aug. 1684, 14. Aug. 1685, 19. Juli 1686. (Ebenda S. 988, 996, 1004.)

³ Schließliches Bedenken vom 22. Aug. 1687. (Ebenda S. 1016.)

⁴ Der Ritterschaft Bedenken vom 27. Juni 1686. (Ebenda S. 1003 Anmerk.)

⁵ Vgl. Protokolle des Oberrats vom 30. Sept. 1678 u. 22. Juli 1681. (Ebenda S. 853 f., 958.)

⁶ Der Kurfürst an Schwerin, den Statthalter und die Oberräte im Mai 1662. (Orlich III S. 161, 162 ff.)

⁷ Der Kurfürst an Schwerin, 30. Nov. 1662. (U.-A. IX S. 843.)

verhältnismäßig recht weitgehende und in monatelangen Verhandlungen abgerungene Resolution auf ihre Gravamina mit Dank annahmen, gegen jede Schmälderung ihrer Rechte, die daraus etwa deduziert werden könne, d. h. sie erklärten sie als unverbindlich für sich¹.

So wenig daher auf diesem Wege zu erreichen war, und so sehr der Kurfürst auch solche Entscheidungen hinausshob, so konnte er das Eingehen auf die Landesbeschwerden doch nicht ganz vermeiden. Er bemühte sich aber dann, den sehr reichhaltigen Stoff dadurch zu vermindern, daß er ganze Gruppen von Gravamina von der Behandlung auf dem Landtage auszuschließen suchte, denn das Zusammenschleppen unnützer Dinge halte den Landtag auf und störe das Vertrauen zwischen der Herrschaft und dem Lande². Er sei stets des Willens, denjenigen Beschwerden, „die die Stände mit Recht und Billigkeit gravamina nennen können“, abzu- helfen, doch sollten sie nicht solche Dinge vorstellen, „welche entweder aus Eines oder des Andern Privataffecten herrühren oder auch von der unwidertreiblichen Vorsehung des Allerhöchsten entstanden sein“³. Was indessen das letztere betraf, so mußte doch die Auslegung, inwieweit eine unvermeidliche Notwendigkeit die Veranlassung war für Beschwerden, stets eine verschiedene bei beiden Teilen sein, man konnte sie also nicht ohne weiteres nach einseitigem Dafürhalten ausscheiden. Die erstere Gruppe, die sogenannten Partikular- oder Spezialgravamina, auch „petita“ genannt zum Unterschied von den „gravamina publica“⁴, sollte deshalb auf den Landtagen keinen Platz haben, weil damit „ein jedweder bei Uns immediate oder bei Euch (der Regierung) per modum querelae vel supplicationis, nicht aber in der gesambten Stände Namen (sich) angeben muß“⁵. Die Partikularbeschwerden sollten also allein landesherrlicher Entscheidung anheimgestellt und der Behandlung auf dem Landtage entzogen werden, was angesichts der Menge nichtiger Dinge, die von den Ständen hier vielfach vorgebracht wurden, an sich ein nicht unberechtigtes Verlangen war. Nur ging der Kurfürst in der Ausdehnung dieses Begriffes zu weit: neben reinen Privatangelegenheiten⁶ und solchen, die der richterlichen Entscheidung unterlagen⁷, wollte er auch alle gemischten Sachen, die teils seine Domaniel-

¹ Bedenken der Oberstände, 7. Sept. 1641. (U.-A. XV S. 305.)

² Kurf. Abolitio gravaminum, 30. Jan. 1671. (U.-A. XVI S. 684.)

³ Kurf. Resolution, 11./21. April 1662. (Ebenda S. 101.)

⁴ Vgl. dazu die kurf. Resolution, 29. Aug. 1641 (U.-A. XV S. 304) und den Landtagsabschied v. 12. Dez. 1641 (ebenda S. 327).

⁵ Der Kurfürst an die Regierung, 24. Aug./3. Sept. 1687. (U.-A. XVI S. 1017.)

⁶ Vgl. U.-A. XV S. 304, 346; XVI S. 606 f., 1017.

⁷ Vgl. U.-A. XV S. 277, 346; XVI S. 609, 684.

Regal- und Hoheitsrechte, teils ständische Interessen betrafen, als fiskalische und nicht zu den *gravamina publica* gehörige Angelegenheiten vom Landtage verweisen. Dazu rechnete er z. B. die Klagen wegen der Bauernzinsen, wegen Belastung adliger Güter, Kruggerechtigkeiten, Pfand- und Kaufkontrakte, wegen der Teilnahme von Beamten und sonstigen Privilegierten an städtischen Lasten, wegen der Erteilung von Gewerksrollen und Freibriefen. Vor allem unterstände auch das Zollwesen ihm allein und gehöre ebenso wie Handelssachen nicht vor Landtage, denn „bei Unterhaltung und Beförderung der Kommerzien“ versiere sein Interesse „mehr und höher als jemand in *particulari*“. Auch die das ganze Land erregenden theologischen Streitigkeiten wollte er als Privathandel der Geistlichen, die Klagen über Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung und unbillige Jurisdiktionsvermischung als nur die Gerichte angehende Angelegenheiten ausscheiden¹. Damit trennte aber der Kurfürst in derselben schematischen und in dieser Schärfe undurchführbaren Weise den Staat des Fürsten von der Landschaft, wie es die Stände taten, nur daß er im Gegensatz zu diesen alle zweifelhaften Sachen für sich allein in Anspruch nahm; weiterhin wäre auch, wenn die Stände eine solche Scheidung anerkannt hätten, der Landtag aus einer Vertretung des ganzen Landes, was er doch zu sein beanspruchte, auch äußerlich zu einer bloßen Klassenvertretung des Adels und der Städte geworden. Mit Recht konnten ihm die Stände schon das eine entgegenhalten: was sie an Privatbeschwerden angeführt, hätten sie „*propter consequentiam evitandam*“ notwendig vorbringen müssen². Auch meinten sie, verletzt über die Ablehnung eines Teils ihrer vorgeblich wohlüberlegten Beschwerden, sie hätten nichts ohne Not und ohne Absicht auf des Kurfürsten und des Landes Bestes angeführt³. Immerhin vermochte der Kurfürst in der zweiten Hälfte seiner Regierung diesen Grundsatz tatsächlich durchzuführen, wonach eine ganze Reihe ständischer Anliegen der Behandlung auf den Landtagen entzogen und einseitiger Entscheidung, sei es durch das Hofgericht oder durch den Kurfürsten selbst, anheimgegeben wurde. Daneben nahm

¹ Vgl. Kurf. Resolution v. 1. Juli 1669 (U.-A. XVI S. 569 f.), Landtagsabschied v. 8. Aug. 1669 (ebenda S. 587), Schreiben des Kurfürsten, 13./23. Mai 1670 (ebenda S. 604), *Abolitio gravaminum*, 30. Jan. 1671 (ebenda S. 682 ff.), Gutachten Jenas, Mai 1671 (ebenda S. 696), Kurf. Erklärung, 13./23. Mai 1672 (ebenda S. 747 f.), Begleitschreiben an die Regierung, 24. Nov./4. Dez. 1673 (ebenda S. 791 f.).

² Beilage zum vereinigten Bedenken, 24. Mai 1680 (ebenda S. 924).

³ Erinnerungen der Stände, 13. Juli 1662 (ebenda S. 177). — Übrigens hatte der Adel selbst schon früher bei seinen *gravamina* zwischen *publica* und *privata* (*particularia*) unterschieden, um die Städte von der Beratung über diese ausschließen zu können. (Vgl. Landtag 1607, Programm Elbing 1892 S. 54, 68.)

man etwas später noch eine andere zweckmäßige und den gegenseitigen Verkehr erleichternde Scheidung der Gravamina vor, indem man aus deren Fülle die geringeren und leichter zu entscheidenden einfach der Regierung zu selbständiger Erledigung zuwies und nur die wesentlichsten dem Kurfürsten übersandte¹.

Die übrigbleibenden Beschwerden, deren Beantwortung der Kurfürst auf die Dauer nicht ganz umgehen konnte, pflegte er in einer für die Stände durchaus unbefriedigenden Weise zu entscheiden, entweder ganz ablehnend oder ausweichend und hinhaltend, oft mit der Erwiderung, ihm sei nichts davon bewußt². Er ging eigentlich nur dann ernstlich daran, Beschwerden abzustellen, wenn ihre Beseitigung auch in seinem Interesse lag. Im übrigen verfolgte er, nachdem er auf dem ersten Landtage mit wirklichem Eifer bemüht gewesen, ihnen abzuhelfen, aber gerade dabei eingesehen hatte, daß er mit aller Mühe doch nichts erreichte, später mit der Beschwerdebesetzung dieselbe Absicht, wie die Stände mit der Geldbewilligung: er benutzte sie nur als Mittel zur Erlangung eigenen Vorteils. In dem Bestreben aber, den Ständen dabei nur gerade so viel zu geben, wie unbedingt nötig war, um sie nicht ganz aufsässig zu machen, war er allzu ängstlich und vorsichtig; öfters hätte er die Lage wesentlich verbessern können, wenn er den Ständen mehr Entgegenkommen gezeigt hätte in Dingen, die seiner Hoheit kaum Abbruch taten, jenen aber am Herzen lagen. Die häufigen dahinzielenden Ratschläge Schwerins hat er doch nicht ganz zu befolgen verstanden, in seinen Resolutionen ist mehr der Geist Jenas und anderer zu spüren.

Noch kränkender für die Stände und ihre Rechte war es aber, daß der Kurfürst niemals, abgesehen vom ersten Landtage, über ihre Beschwerden ordnungsmäßig bis zu gegenseitiger Einigung mit ihnen verhandelte und erst als Ergebnis und Übereinkommen der gemeinsamen Beratungen seine Resolution ausgab, sondern daß er einseitig zu entscheiden pflegte. Schon 1663 schloß er, als er seine Absichten im wesentlichen erreicht hatte, die sehr langwierigen, aber für die Stände bei weitem nicht geklärten Verhandlungen eigenmächtig mit einem Abschied und einigen Resolutionen, welche die zahlreichen Gravamina nur unvollständig und unbefriedigend beantworteten³. Die Stände aber erkannten diesen einseitigen Abschied nicht als gültig an, sondern reichten, als sie im Juni zur Berichterstattung wieder zusammentraten, ihre gar nicht

¹ Vgl. U.-A. XVI S. 702, 896, 1017, 1020 Anm. 1.

² Vgl. z. B. die kurf. Resolution, 17./27. März 1680 (Orlich III S. 309—314); Protokoll des Oberrats, 29. Dez. 1645 (U.-A. XV S. 337.)

³ Alle vom 1. Mai 1663. (U.-A. XVI S. 400—425.)

oder nur dunkel beantworteten Beschwerden wiederum ein mit dem Bemerkten, sie wollten, „wenn sie eine genügende Antwort auf die noch übrigen zusammengestellten Beschwerden gleichsam als einen appendicem zum Abschied erhalten, alle bisherigen Handlungen für geschlossen halten“¹. Wenn auch der Kurfürst bei seiner Ansicht, daß der Landtag geschlossen sei, und daß die ständischen Bedenken nicht als solche, sondern als Supplikationen anzusehen seien, beharrte², so mußte er sich doch dazu verstehen, auch diese Beschwerden noch anzuhören, zu beantworten und dem allgemeinen Abschied noch einige Ergänzungen und Sonderabschiede folgen zu lassen³, denn er brauchte den guten Willen der Stände für die noch abzuleistende Huldigung. Danach gingen diese Ende Juli ohne weiteren offiziellen Abschied auseinander; es war dadurch zweifelhaft geworden, ob diese Auflösung des Landtags oder der kurfürstliche Abschied vom 1. Mai als eigentlicher Landtagsschluss anzusehen sei. Die Städte Königsberg beruhigten sich auch noch nicht, sondern verlangten noch vor der Huldigung Abschaffung ihrer noch hinterstelligen Beschwerden, mußten sich aber zu ihrem Mißvergnügen mit dem Versprechen eines kurfürstlichen Reverses bescheiden, daß sie nach der Huldigung mit ihren Gravamina gehört werden „und Erläuterung derselben gewärtig sein sollten“⁴.

Weit schroffer und einseitiger ging der Kurfürst 1669 vor⁵. Nachdem längere Zeit über die Beschwerden verhandelt worden war, ohne daß Ritterschaft und Städte sich zu einer Willigung entschlossen, endigte der Kurfürst unwillig die fruchtlosen Beratungen durch einen Abschied⁶, der nur einige die Stände in keiner Weise befriedigende Entscheidungen auf Beschwerden enthielt, und den sie als das ungnädigste Abfertigen bezeichneten, das sie je vom Kurfürsten erhalten⁷. Der Kurfürst ließ ihnen dabei, um dieses Mal alle nachträglichen Handlungen von vornherein abzuschneiden, bemerken, daß sie sich keines ferneren Abschieds zu versehen und noch weniger weitere Schriften zu überreichen hätten, sondern ihre

¹ Geeinigtes Bedenken vom 3. Juli 1663. (U.-A. XVI S. 436.)

² Antwort des Kurfürsten auf die Supplikation der Oberstände, 9. Juli 1663 (ebenda S. 441); Promemoria der Oberratstube, 14. Juli 1663 (ebenda S. 447 f.).

³ Entscheidungen und Abschiede vom 9. bis ca. 25. Juli 1663 (ebenda S. 440—452; Baczkow V S. 503 f.).

⁴ Ex Protocollo der Räte von Königsberg, 17. Okt. 1663 (U.-A. XVI S. 456). Der Kurfürst erteilte ihnen auch noch am 27. Okt. eine besondere Resolution (ebenda S. 459 f.).

⁵ Der vorhergehende Landtagsabschied vom 1. Sept. 1666 hatte einige Gravamina beantwortet, für andere nur eine Entscheidung versprochen. (Ebenda S. 520 f.)

⁶ Landtagsabschied vom 7. Aug. 1669. (Ebenda S. 584 ff.)

⁷ Bedenken der beiden Oberstände, 10. Aug. 1669. (Ebenda S. 592.)

Willigung tun und dann dimittiert werden sollten¹. Da er auch wirklich ihre nachherigen Anliegen ungnädig zurückwies, so erklärten die Stände diesen Landtag als ohne rechtmäßigen Schluß aufgehoben, was bisher noch nie in diesem Lande geschehen sei; ein solcher actus sei ebenso ungewöhnlich als dem ganzen Lande präjudizierlich². Der Kurfürst aber hatte mit seinem scharfen Auftreten nichts gewonnen: mit Mühe und nur durch das Zureden der Landräte wurde eine kleine Willigung erreicht³, dagegen war aber eine tiefe Erbitterung bei den Ständen erregt worden, die auf dem großen Landtage von 1670/71 zum Ausbruch kam und beinahe von verhängnisvollen Folgen geworden wäre.

Auch auf diesem Landtage gedachte der Kurfürst mit einer obenhin und größtenteils ablehnend abgefaßten „Abolitio gravaminum“⁴ die Willigung zu erkaufen, aber die Stände wollten sie nicht als zu recht bestehend anerkennen⁵: sie seien durch dieselbe mehr erschreckt als getröstet worden, es sei überhaupt keine abolitio, da sie nur die eine und andere Beschwerde abstelle, sie müßten daher diese Art der Abweisung ihrer Beschwerden beklagen. Doch liefs ihnen der Kurfürst durch den Statthalter andeuten, weil er sich auf die Gravamina dergestalt erklärt, wie es Billigkeit und Not erheischt, so hätten sie keine anderen Resolutionen zu gewärtigen, als sie bereits empfangen⁶. Auch Jena meinte bald darauf, er sehe nicht, wie der Kurfürst bei den Beschwerden weitergehen könne, ohne seine Landeshoheit zu sehr zu binden⁷. Die Stände dagegen verlangten, der Kurfürst möge die urgentissima gravamina innerhalb sechs, die übrigen innerhalb zwölf Monaten erhören — Königsberg bat um noch größere Eile — und die Verabscheidung den Ständen in öffentlicher Versammlung „insinuiren“. Bei Erhörung wollten sie noch mehr willigen, nicht zureichende Verabscheidungen hingegen als keine Verabscheidungen ansehen⁸. Hierauf gab der Kurfürst nochmals eine Erklärung mit Beantwortung der Beschwerden aus, in der er sich beklagte, daß man ihm Fristen setze, in denen er „die also genannten gravamina und zwar anders nicht als secundum petita erledigen“ müsse, also ganz nach ihrem Willen⁹. So-

¹ Protokoll G. A. v. Tettaus, 8. Aug. 1669. (U.-A. XVI S. 591.)

² Bedenken der Landräte v. 5. Aug., der gesamten Stände v. 1. Dez. 1670 (ebenda S. 610, 651.)

³ Protokolle vom 19. und 22. Aug. 1669. (Ebenda S. 595 ff.)

⁴ Ausgegeben am 30. Jan. 1671. (Ebenda S. 682 ff.)

⁵ Gutachten des Herrenstandes ca. 1. Febr., Bedenken der gesamten Stände, 24. Febr. 1671 (ebenda S. 689, auch Anm. 1.)

⁶ Der Kurfürst an Croy, 2./12. März 1671. (U.-A. XVI S. 695 Anm. 1.)

⁷ Gutachten Jenas ca. 1. Mai 1671. (Ebenda S. 696.)

⁸ Endliches Bedenken 17. März 1671. (Ebenda S. 695.)

⁹ Kurf. Erklärung, 9./19. Mai 1671. (Ebenda S. 697 ff.)

bald aber die Stände endlich zu einer genügenden Willigung gebracht waren, beendete der Kurfürst schnell die Verhandlungen; obwohl sie im vereinigten Bedenken¹ neben der Willigung nochmals ihre gravamina aufgeführt und deren Verabschiedung „secundum tenorem legum fundamentalium“ verlangten, ward ihnen im Landtagsabschied nur in Aussicht gestellt: nachdem der Kurfürst auf ihre vornehmsten desideria in Gnaden resolvirt, werde er sich wegen der übrigen Punkte noch entschließen². Das geschah jedoch nicht, weshalb die Regierung nach einigen Monaten besorgt äußerte: sie könne nicht zu schroff auftreten, sonst dürften die Stände einwenden, daß vom letzten Landtag noch kein Abschied erfolgt sei³. Auf das Drängen der Regierung, die darauf hinwies, daß die Gravamina nicht das geringste seiner Hoheit Nachtheilige enthielten⁴, antwortete der Kurfürst ausweichend und hinhaltend⁵, gab endlich nur eine meist mit Versprechungen ausgefüllte „Erklärung über 18 Punkte“⁶ und beantwortete im endlichen Abschied noch ganze fünf Punkte, auch diese nur flüchtig und ausweichend⁷. Auf der nächsten Konvokation ging er überhaupt nicht mehr auf diese Materie ein, so daß die Landräthe klagten: „die Freiheiten sind dahin, dann es will auf die gravamina keine einigliche Abolition erfolgen“⁸. Nur in einem Begleitschreiben an die Regierung, das mit dem Abschied übersandt wurde, antwortete der Kurfürst auf einige Beschwerden, aber so gänzlich abweisend, daß dieser Bescheid nur der berechte Ausdruck für die Tatsache war, daß es nunmehr mit dem ständischen Beschwerderecht aus war⁹.

Denn der heftige Kampf, der namentlich auf den Landtagen von 1669 und 1670/71 um Willigung und Beschwerde geführt worden war, hatte mit dem vollen Siege des Kurfürsten geendet. Die Stände hatten sich, so entschieden sie auch bei Beginn der Tagungen auftraten, schließlic doch immer Willigungen abringen lassen, ehe die Gegenleistung des Landesherrn ihnen sicher war; der Kurfürst aber hatte seine Zwecke, wenn auch in einer für ihn noch lange nicht ausreichenden Weise, erreicht, ohne daß er in seinen vorsichtig herausgegebenen Resolutionen auch nur das geringste

¹ Vom 23. Sept. 1671. (U-A. XVI S. 713.)

² Ausgegeben 24. Sept. 1671. (Ebenda S. 716.)

³ Die Regierung an den Kurf., 2. Febr. 1672. (Ebenda S. 720 Anm.)

⁴ Die Regierung an den Kurf., 29. April 1672. (Ebenda S. 741 Anm. 1.)

⁵ Der Kurfürst an die Regierung, 16./26. März und 3./13. Mai 1672. (Ebenda S. 732, 741 Anm. 1.)

⁶ Vom 13./23. Mai 1672. (Ebenda S. 747 f.)

⁷ 9. Juli 1672. (Ebenda S. 755 f.)

⁸ Supplikatum der Landräthe, 28. Nov. 1673. (Ebenda S. 789.)

⁹ Dat. Cölln 24. Nov./4. Dez. 1673. (Ebenda S. 791 f.)

von dem schon Erworbenen preisgab¹. Seit 1673 aber war sein Übergewicht über die Stände so weit gediehen, daß er dieses Mittels eines wenigstens scheinbaren Entgegenkommens nicht mehr bedurfte. Er antwortete seitdem überhaupt nicht mehr auf Beschwerden, und wenn er 1680 noch einmal eine, übrigens ganz nichtssagende, Resolution erteilte, so geschah es aus eigenem Antrieb als Gnade des Stärkeren, der sich dadurch nichts vergibt². Im übrigen stellten die Stände vergebens in ihren vereinigten Bedenken immer wieder ihre Beschwerden vor, machten deren Abstellung ganz umsonst zur Bedingung bei ihren Willigungen — die ihnen mit Hand und Siegel zugesicherte Abolitio gravaminum erfolgte nicht, und es rissen, wie sie klagten, inzwischen so viele und erhebliche neue Mißstände ein, „daß sie das gemeine Wesen und ganz zu Grund und Boden stoßen können“³.

¹ Gegen die zuweilen übertrieben ängstlich auf Wahrung der monarchischen Rechte bedachte preussische Politik des Kurfürsten hebt sich besonders scharf das weitherzige Entgegenkommen ab, das er gegenüber den Ständen unbedeutender Territorien an den Tag legte. Den Ständen des Fürstentums Minden z. B. gestand er in den Rezessen von 1650 und 1667 Selbstversammlungsrecht, volles Steuerbewilligungsrecht und Selbstverwaltung des Steuerwesens, sowie ein weitgehendes Indigenatsrecht zu. Es genügte ihm, wenn sie zahlten, ein Mißbrauch der ihnen zugestandenen Macht war bei ihrer Bedeutungslosigkeit ja ausgeschlossen. (Vgl. Spannagel a. a. O. S. 80 f., 86 f.)

² Vgl. oben S. 184.

³ Schließliches Bedenken der sämtlichen Stände, 22. Aug. 1687. (U.-A. XVI S. 1014.)

Zweiter Teil.

Das Steuerbewilligungsrecht.

Erster Abschnitt: Der Gegensatz zwischen dem Kurfürsten und den Ständen in Steuerfragen.

1. Beiderseitige Anschauungen von den Steuern.

Die privatrechtliche und dualistische Auffassung der Stände vom Staat war historisch und formal durchaus begründet: auf der einen Seite der Staat des Fürsten, der aus den Einkünften der Domänen und Regalien die ihm zufallenden öffentlichen Aufgaben zu erfüllen hat, auf der anderen die Landschaft, deren Rechte und Pflichten festgesetzt sind, und die darüber hinaus zu nichts verbunden ist. Der Standpunkt der Territorialfürsten der ständischen Zeit beruhte auf ganz entsprechenden privatrechtlichen Auffassungen und in der Theorie wenigstens stak der große Kurfürst gleichfalls noch in ihnen. Auch ihm erschien es als das regelmässige und wünschenswerte, daß der Fürst aus seinen Mitteln die Kosten für die Staatsaufgaben und den Hof bestritt und Steuern von den Untertanen nur als außerordentliche Beihilfen forderte. In seinem politischen Testament rät er seinem Nachfolger sparsame Hofhaltung, ordentliche Rechnungsführung, guten Zustand des Kammerstaates als die Grundlagen der Wohlfahrt des Staates an. Dann habe er Mittel genug und brauche nicht die Stände um Geld zu ersuchen und nicht viele und kostbare Landtage zu halten, denn je mehr Landtage er halte, desto mehr Autorität werde ihm benommen werden. Stehendes Heer und Steuern erwähnt er gar nicht in diesem Aufsatze¹.

In der Praxis aber wurde der Kurfürst durch die Notwendigkeit und Einsicht zu anderem Handeln getrieben, als er es in der Theorie aussprach, und so sehr letztere der der

¹ L. v. Ranke, Zwölf Bücher preuß. Gesch. Sämtl. Werke 25/26. S. 512.

Stände sich näherte, so scharf ist beider Gegensatz auf praktischem Gebiet. Denn die ständischen Anschauungen waren allzu starr, um dem Wandel der Zeiten Rechnung zu tragen. Im Laufe der Jahrhunderte, besonders seit den großen Kriegen des 15. Jahrhunderts, war der Domänenbesitz der Landesherrschaft erheblich zusammengeschrumpft, ein großer Teil in die Hände des Adels übergegangen und durch unaufhörliche Veräußerungen und Verpfändungen verschleudert, daneben waren auch die Leistungen des Adels und der Städte an Zinsen und Diensten gegen früher heruntergegangen, namentlich in den Zeiten ständischer Allmacht zwischen 1540 und 1620. Dazu kam, daß die ganze Kammer- und Amtsverwaltung in die Hände des Adels geraten war und von ihm in eigennützigster Weise ausgebeutet wurde, so daß bei dieser liederlichen und kostspieligen Verwaltung nur ein unverhältnismäßig geringer Teil der Einkünfte öffentlichen Zwecken zugute kommen konnte. Und um so weniger war an ein Auskommen aus privatwirtschaftlichen Mitteln zu denken, da in jenen unruhigen Zeiten immer wieder kriegerische Gefahren und Verwicklungen sich erhoben und vor allem, nachdem durch den Anfall an das Kurhaus Brandenburg das Herzogtum Preußen weit mehr in das Getriebe der europäischen Politik hineingezogen wurde.

Dem allem aber trugen die preussischen Stände keine Rechnung, und darin beruht der große Unterschied zwischen ihnen und dem Kurfürsten hinsichtlich der Auffassung von den Steuern. Nicht der Zwang einer höheren Notwendigkeit, sondern das persönliche Verhältnis zum Fürsten war nach wie vor für ihre Steuerleistungen das maßgebende, denn diese galten als ein Beweis der Devotion und Erkenntlichkeit des Landes für gutes Regiment und Fürsorge des Herrschers, als eine Betätigung der Treuversicherungen der Stände. Die Gabe richtete sich nach der Zufriedenheit der Untertanen mit dem Fürsten, wenn dieser sich ungnädig erwies, so wurde ihnen „dadurch alle Kraft und Vermögen, S. Ch. D. zur Hand zu gehen, benommen“¹. Sie verschlossen sich zwar nicht ganz der Einsicht, daß bei den verringerten Kammereinkünften „ohne Zuschub E. Ch. D. die Regierungslast zu schwer fallen dürfte“, aber ihre Beihilfen waren für die persönlichen Bedürfnisse des Kurfürsten oder die Wohlfahrt des Herzogtums, namentlich für Aufbesserung der Kammerverwaltung bestimmt, niemals für außerhalb liegende Zwecke. Daher verlangten sie, der Kurfürst solle sich in seinen Forderungen nicht nach den Bedürfnissen der auswärtigen Politik, sondern nach den Mitteln des Landes richten und eine friedliche Neutralitäts-

¹ Bedenken von 1. Dez. 1670 und von 24. Febr. 1671. (U.-A. XVI S. 652 f. u. 689.)

und Bündnispolitik treiben, denn das Land sei zu anderem nicht befähigt¹. Der Kurfürst aber hatte frühzeitig erkannt, daß stete Kriegsbereitschaft für ihn eine Lebensbedingung war, wollte er nicht mit seinen weit auseinanderliegenden, von mächtigen Nachbarn bedrohten Gebieten ein Spielball im Hin und Her der europäischen Händel sein, und daß die Untertanen die dazu nötigen Mittel, soweit er sie nicht selbst aufbringen konnte, zur Verfügung stellen müßten, da es doch zu ihrer eigenen Wohlfahrt und Sicherheit geschehe. So traten sich hier territorialer Partikularismus und europäische Machtpolitik unvermittelt gegenüber.

2. Schutzmittel des ständischen Willigungsrechtes.

Bei dieser Lage der Dinge hatte für die Landesherrschaft von jeher die Versuchung nahe gelegen, für ihre Bedürfnisse die Mittel der Untertanen nach ihrem eigenen, nicht nach jener Ermessen heranzuziehen. Es war daher für die Stände von äußerster Wichtigkeit, die Freiheit zu willigen, wann und wie sie wollten, gegen alle Übergriffe sicher zu stellen, und zu diesem Zwecke standen ihnen mehrere Mittel zu Gebote. Einmal pflegten sie, um zu verhüten, daß eine einmalige freie Willigung zum Vorwand werde für künftige weitergehende Anforderungen des Fürsten, bei jeder Willigung sich auszubedingen, daß diese ihren Privilegien nicht präjudiziere, daß aufser den gewilligten keine weiteren Steuern erhoben und daß die dabei von ihnen festgesetzten Bedingungen innegehalten würden. Durch eine solche Assekuration des Fürsten (auch Revers genannt) erst hielten sie ihre Rechte, denen sie durch das in der Willigung kundgegebene freiwillige Entgegenkommen vergeben hatten, für wiederhergestellt. Der Kurfürst band sich begreiflicherweise durch solche Versicherungen, die seine Abhängigkeit vom guten Willen der Stände deutlich bezeugten, nur sehr ungern die Hände. Das Reversal, das er nach der Willigung von 1641 den Ständen versprechen mußte², scheint in Wirklichkeit nicht ausgestellt worden zu sein, wenigstens war in der preussischen Kanzlei nichts davon bekannt³; auch das 1656 versprochene ist nicht ausgefertigt worden⁴. Dagegen hat er sich 1655 einer solchen Bindung nicht entziehen können⁵. Bei der Akzisewilligung von 1662 zögerte er lange, einen

¹ Vgl. namentlich Bedenken der gesamten Stände vom 30. Juli 1669. (U.-A. XVI S. 581.)

² Landtagsabschied v. 12. Dez. 1641. (U.-A. XV S. 328.)

³ Schwerin an den Kurf., 7. April 1662. (U.-A. XVI S. 77.)

⁴ Landtagsabschied v. 4. Juli 1656. (U.-A. XV S. 384.)

⁵ Geeinigtes Bedenken 3. Aug., Protokoll des Oberrats, 1. Sept. 1655. (U.-A. XV S. 363 f.)

Revers auszustellen, da aber die Stände, mißtrauisch durch die Erfahrungen der vergangenen Jahre, nicht eher mit der Einrichtung der Akzise beginnen wollten, als bis er ihnen erteilt sei, so sandte er ihnen endlich einen solchen zu¹. Auch 1671 bedangen sich die Stände aus, daß die Akzise nicht ohne vorhergehende Assekuration ihren Lauf nehmen solle, doch gaben die Oberstände schon bald nach und willigten ein, daß ohne vorherigen Abschied, Assekuration und Relation die Akzise ausgeschrieben werde². Im übrigen enthielten die Landtagsabschiede vielfach solche Reversierungen.

Denselben Zweck, die Freiheit ihres Willigungsrechtes im einzelnen Falle sicherzustellen und ad oculos zu demonstrieren, verfolgten die Stände mit der Maßnahme der „Interruption“ der indirekten Steuer (Akzise), indem sie diese nicht fortdauernd verlängerten, sondern nach Ablauf der Willigungszeit eine, wenn auch kurze Unterbrechung eintreten ließen. Denn weil die Akzise am meisten dazu neigte, zur fortlaufenden Einrichtung zu werden, und dadurch das ständische Willigungsrecht unnütz zu machen, so erklärten die Stände trotz aller Übelstände, Unkosten und Unsicherheiten in Handel und Verkehr, die eine solche Unterbrechung mit sich brachte, die Interruption sei „ihrer wohlhergebrachten Freiheit zu kontribuiren hoch nötig, E. Ch. D. aber gar nicht schädlich“³. Auch machten die Stände geradezu ein Kündigungsrecht gegenüber ungewilligt forterhobenen Steuern geltend. Wie schon 1441 der preussische Bund dem Hochmeister Wartgeld und Schalwenkorn gekündigt⁴, so sagten 1661 die Stände Akzise und Anlage auf mit den ausdrücklichen Worten, gleichwie sie dieselben auf gewisse Zeit und zu gewissen Ausgaben gewilligt, so wollten sie dieselben ex nunc aufgekündigt haben und nicht weiter entrichten. Nur mit Mühe hielten die Oberräte sie davon ab, indem sie ihnen die Unrichtigkeit ihrer Auffassung darlegten⁵.

¹ Berichte Schwerins und der Oberräte von 7. u. 14. April 1662. (U.-A. XVI S. 76 f., 85, 90 f.) Den Revers selbst und seine Ausgabe an die Stände vgl. ebenda S. 94 f. u. 98 f.

² Memorial vom 9. und 10., Bericht der Regierung vom 11. Sept. 1671. (U.-A. XVI S. 710.)

³ Erinnerungen der gesamten Stände, 30. Juli 1669 (ebenda S. 580.) — So forderten die Stände 1661 eine Unterbrechung von vier Wochen (vgl. Schwerins Berichte von Aug. und Sept. 1661, U.-A. XV S. 560, 569, 576, 580, und besonders von 10. Nov. 1661, ebenda S. 625 f., 627); 1666 verlangten die Landräte drei, die Ritterschaft mindestens zwölf Monate Unterbrechung, schliesslich gelang es der Regierung, sich auf zwei Monate mit ihnen zu einigen. (Die Bedenken von Juni 1666, U.-A. XVI S. 499 und 500, der Abschied von 1. Sept. 1666, ebenda S. 519.)

⁴ Ständeakten II S. 551.

⁵ Berichte Schwerins und der Oberräte an den Kurfürsten v. 15. Juli 1661. (U.-A. XV S. 532 f.)

Daneben hatten die Stände einen allgemeinen Schutz ihres Willigungsrechts in den Bestimmungen ihrer Verfassung, und als diese durch die Rechtsverletzungen des nordischen Krieges durchbrochen worden waren, mußte der Kurfürst ihnen wieder die feierliche Versicherung geben, daß er keine Kontribution oder Anlage aufschlagen wolle ohne der Stände vorherigen Rat und Willigung¹.

Aber wenn auch diese Maßregeln einen Schutz vor willkürlicher Ausbeutung zu gewährleisten schienen, so besaß das Willigungsrecht nur dann den nötigen Rückhalt, wenn auch alle Notfälle, die es über den Haufen werfen konnten, nach Möglichkeit vermieden wurden. Daher hatten die Stände von Anfang an, seit dem Aufkommen allgemeiner Geldbewilligungen auf Landtagen, danach gestrebt, das Recht der Mitwirkung bei allen das Land betreffenden Angelegenheiten, insbesondere das Mitbestimmungsrecht über Krieg, Frieden und Bündnisse zu erlangen². Das war ihnen auch unter dem Orden in vollem Maße gelungen; nach dem Frieden von Thorn war das Beaufsichtigungsrecht über die auswärtigen Angelegenheiten des Herzogtums hauptsächlich an die Krone Polen übergegangen, und der Druck dieser Macht verhinderte zur Zufriedenheit der Stände, daß durch den Ehrgeiz der Herrscher größere Ausgaben für die äußere Politik erwachsen. Nachdem aber der nordische Krieg auch in dieser Hinsicht alle hergebrachten Rechte durchbrochen, und die Garantie Polens weggefallen war, suchten sich die Stände beim Kurfürsten erneute Sicherheit zu verschaffen. Zunächst handelte es sich um die Wiederherstellung des alten Rechts, daß bei allen das Herzogtum betreffenden Handlungen der Stände Rat und „Einwilligung“ erfordert werde³, ein Recht, von dem die Stände während der vorhergegangenen Jahre, „kaum den Schatten davon zu genießen übrig“ gehabt⁴. Der Kurfürst gestand ihnen auch zu, daß die geschehenen Rechtsbrüche ihnen nicht zum Präjudiz reichen sollten, verpflichtete sich aber für die Zukunft nur, zu allen wichtigen preussischen Handlungen der Stände „Rath, gutachten und belieben“ einzufordern⁵. Vergebens war der Stände wiederholtes Er-

¹ Assekuration vom 12. März 1663 (Baczko V S. 493). Daß der Kurfürst den alten Privilegien der Stände wenig Wert beimaf, geht aus seinem Reskript an die Regierung vom 13. Jan. 1671 (U.-A. XVI S. 512) hervor, in dem er äußert: Ein zum Nachteil eines Dritten auf einseitiges Anhalten erteiltes Privileg könne den Dritten nicht binden, daher seien die „erschlichenen Briefe de collectis illaudatis usw.“ für den Landesherren, der darüber nicht gehört sei, nicht gültig.

² Vgl. oben S. 166 f.

³ Ständischer Entwurf einer Assekuration, 16. Nov. 1661. (U.-A. XV S. 635.)

⁴ Die Stände an den Kurfürsten, 5. Okt. 1657. (Ebenda S. 392.)

⁵ Kurf. Assekuration v. 12. März 1663. (Baczko V S. 490.)

innern, daß nicht nur ihr Rat, sondern auch ihre Zustimmung Vorbedingung sein müsse, der Kurfürst drückte sich, ohne sachlich darauf einzugehen, immer um den entscheidenden Punkt herum, indem er ein Versteckspiel mit Wortklaubereien trieb¹. Ferner verlangten die Stände, daß der Kurfürst ohne ihre Bewilligung wegen Preussens weder einen Krieg führen noch ein Bündnis aufrichten solle², denn wenn er allein über Krieg zu bestimmen habe, so könne die Landschaft nimmermehr ohne Furcht vor immerwährender Kontribution sein³. Auch hier wich der Kurfürst einer unzweideutigen Erklärung beharrlich aus; er verpflichtete sich zuerst nur, keinen Offensivkrieg zu führen ohne Befragen der Stände⁴, worauf die Stände lebhaft widersprachen: Offensivkriege seien überhaupt für das Land eine Unmöglichkeit, gerade für Defensivkriege käme ihre Einwilligung in Betracht wegen des Landesaufgebots, und übrigens bestehe der Unterschied zwischen offensiv und defensiv nur in Worten⁵. Nun gab der Kurfürst eine Versicherung mit anders lautender Einschränkung: Er wolle um Preussens willen keinen Krieg anfangen ohne der Stände Rat und Einwilligung, aufser in casibus necessitatis, da das unmöglich sei⁶. Der Stände Bitte um nähere Erklärung des casus necessitatis⁶ gab er nicht nach, erklärte nur einmal, er verstehe darunter vornehmlich vim majorem⁷, was die Klausel auch nicht deutlicher machte. Die Versicherungen des Kurfürsten über die Mitwirkung der Stände an auswärtigen Angelegenheiten blieben also bloßer Schein, und in der Wirklichkeit erhielten sie erst recht keine Geltung. Mit dem nordischen Krieg haben demnach die Stände jenen wichtigen Rückhalt für ihr freies Willigungsrecht verloren, bald sollte auch dessen andere Stütze, die Reversalversicherungen, endgültig fallen.

¹ Erinnerungen der Stände v. 13. Juli und 12. Dez. 1662 und Erklärung der gesamten Stände v. 31. Jan. 1663. (U.-A. XVI S. 180 f., 300 f., 327 f.)

² Bedenken der Stände v. 6. Mai 1656 und 17. Juli 1661 (U.-A. XV S. 374, 535); Assekurationsentwurf v. 16. Nov. 1661 (ebenda S. 637); Erinnerungen der Stände v. 13. Juli 1662 (U.-A. XVI S. 181).

³ Erklärung der gesamten Stände, 31. Jan. 1663. (U.-A. XVI S. 338 f.)

⁴ Kurf. Assekuration v. 23. Nov. 1662. (Ebenda S. 290. Blieb nur Entwurf.)

⁵ Erklärung des Kurfürsten v. 28. Febr. 1663 (U.-A. XVI S. 352) und Assekuration v. 12. März 1663 (Baczko V S. 493).

⁶ Geeinigte Erklärung v. 6. März u. geeinigtes Bedenken v. 3. Juli 1663. (U.-A. XVI S. 353 u. 437.)

⁷ Antwort des Kurfürsten v. 9. Juli 1663. (Ebenda S. 441.)

3. Angriffsmittel des Kurfürsten gegen das ständische Willigungsrecht.

Es war einer der Grundsätze des Kurfürsten, die Rechte der Stände, soweit sie von ihm selbst bestätigt und versichert waren, zu halten, solange es möglich war, doch war er nach seiner Auffassung von der landesherrlichen Stellung ermächtigt, ja verpflichtet, sie als ungültig zu betrachten, sobald nach seiner, ihm von Gott gegebenen Erkenntnis das Gesamtwohl und die „kein Gesetz habende Not“ es erforderte¹. Er selbst erklärte den Notfall, der alle Schranken brach, folgendermaßen: „Wann aber die Unterthanen auf die Nichtwilligung oder auf eine nicht zureichende und disproportionirte, auch darbenest an gewisse Einschränkung gebundene Willigung, alles Remonstrirens ohngeachtet, verharreten, der Zustand des Landes und des Staates dergestalt beschaffen, daß ohne Hintansetzung der allgemeinen Landeswohlfaht die Miliz nicht abzuführen, vielmehr wegen des Friedens Ungewißheit, wegen des Feindes Bedrauhung und wirklicher Zurüstung beizubehalten: So ist dieses so ein unstreitiger *casus necessitatis*;... und ist dann solches alles, was bei und aus solcher Nezesität geschiehet und geschehen muß, denen privilegiis und Gerechtigkeiten des Landes oder denen von dem Herren darüber gegebenen Versicherungen nicht entgegen und zuwider, vielmehr denenselbigen und allen Rechten gemäß².“ Somit war also auch das Bewilligungsrecht der Stände dadurch eingeschränkt, daß es für den Notfall keine Gültigkeit hatte³, und seit 1666 gab der Kurfürst dem offenen Ausdruck, indem er den Assekurationen immer die Einschränkung hinzufügte „ausgenommen den unversehenen Fall einiger Notsachen“⁴.

Die Stände erkannten aber nur zu gut, daß unter diesem Vorwande ihr freies Willigungsrecht jederzeit nach dem Belieben des Kurfürsten außer Kraft gesetzt und in eine einseitig und willkürlich auferlegte Steuerpflicht verwandelt werden konnte. Es lag in der Natur dieses Rechtes, daß die

¹ Der Kurfürst an die Oberräte, 5/15. Februar 1687 (U.-A. XVI S. 1010 Anm. 1.)

² Der Kurfürst an die Regierung, 12./22. Aug. 1679. (Ebenda S. 901.)

³ Ebenso 11./21. Nov. 1670 (ebenda S. 646 Anm. 2) Schon 1648 hielten die Oberräte den Ständen entgegen, daß ihre Reverse den *casus necessitatis* nicht einschlossen. (Die Oberräte an die Stände, 11. Dez. 1648. U.-A. XV S. 344.)

⁴ Vgl. die Abschiede v. 1. Sept. 1666, 20. Juli 1668, 7./17. Sept. 1671 (U.-A. XVI S. 520, 541, 716), die Assekurationen v. 13./23. Mai 1672, 12./22. Okt. 1677 (ebenda S. 748 f., 838 Anm.). Im Abschied v. 1. Mai 1663 hatte er den Ständen noch uneingeschränkt versichert, daß die Willigung ihren Privilegien nicht präjudizierlich sein, und innerhalb dreier Jahre keine andere Kontribution von ihnen gefordert werden solle. (Ebenda S. 419.)

Erkenntnis, wann es notwendig sei, dem Landesherrn beizuspringen, den Ständen als den freiwillig Gebenden zukam, „denn wenn die Noth zuvor von den Ständen nicht erkannt werden sollte, ob sie erheblich sei oder nicht oder ob die Gefahr nicht auf eine andere Art abzuwenden, so würde E. E. Landschaft die rechtmäßige Freiheit im Contribuiren, welche eben auf die Noth gerichtet, zur Ungebühr benommen werden, wider die klaren Landesverfassungen“¹. Ihre ganze Freiheit beruhe neben der lutherischen Religion darauf, das „ihr Vermögen weder zu Krieges- noch zu Friedenszeiten ohne ihren freien Willen und ohne solche Nezesität, welche die Stände dafür halten und annehmen, in keine Kontribution gesetzt werden kann“². Dagegen versicherten sie, „dafs, wenn evidentia casus necessitatis mit Dero Ständen vorgängig — wie solches Dero wohlhergebrachte Freiheiten und Gerechtigkeiten erheischen — überleget und ihnen der Schein einer bloßen Apparenz wird benommen werden, sie allemal E. Ch. D. unter die Arme greifen werden“³. Der Kurfürst aber verwahrte sich dagegen, das sich die Stände damit „das arbitrium tam securitatis publicae quam periculorum atque adeo armorum ipsorum“ zuschreiben wollten, das demnach die hohe Landesobrigkeit „ihr von Gott aufgetragenes Ampt und Sorgfalt für die gemeine Ruhe nach dem Willen der Unterthanen führen oder niederlegen müsse“⁴, Allerdings sei es, so liefs er ein anderes Mal vernehmen⁵, „wider alle Vernunft, das das Haupt seine eigene Glieder ohne Not beschweren solle; die Not aber, so das Haupt erkennet, ist nicht allemal so handgreiflich, das sie von allen Gliedern so eben erkannt werde.“ Es mochte ihm wohl auch schwer fallen, in dem vielfach von einigen Radikalen beherrschten Landtage eine vollgültige Vertretung des Landes und eine mit ihm konkurrierende Entscheidungsinstanz zu sehen, jedenfalls wollte er die Sicherheit und Wohlfahrt des Landes „wegen der Opiniatretät einiger Leute“ nicht in Gefahr setzen⁶.

So trafen in der wichtigsten Verfassungsfrage ständische und absolutistische Anschauung in der Weise aufeinander, das in dem Zwiespalt, wem die Festsetzung des casus necessitatis zustehe, die ganzen grofsen Verfassungskämpfe gleichsam in eine spitze Formel gebracht waren. Daneben erscheint in der Frage,

¹ Geeinigtes Bedenken v. 27. März 1662. (U.-A. XVI S. 45 f.)

² Endliches Bedenken v. 17. März 1671 (ebenda S. 695). Ähnlich in den vereinigten Bedenken v. 23. Sept. 1671 und 5. Mai 1673. (Ebenda S. 712 und 774.)

³ Vereinigtes Bedenken v. 2. Dez. 1672. (Ebenda S. 770.)

⁴ Kurf. Erklärung v. 9. Mai 1671. (Ebenda S. 698.)

⁵ Kurf. Proposition, 9. März 1674. (Ebenda S. 796 Anm. 1.)

⁶ Der Kurfürst an die Regierung, 8./18. Jan. 1672. (U.-A. XVI S. 719 Anm. 2.)

in welcher Ausdehnung der Notfall anzunehmen sei, das Problem: Gesamtstaat oder bloße Personalunion? zusammengefaßt. Hatten die Stände, wenn auch unter vielen Klagen, Beschwerden und Verwahrungen die Aufhebung ihrer Willigungsfreiheit im nordischen Kriege als nicht zu umgehenden Übelstand nachträglich anerkannt, so waren sie doch keineswegs gemeint, auch für Friedenszeiten, für die Schlagfertigkeit des Staates oder die Verteidigung der anderen kurfürstlichen Territorien eine Notwendigkeit zu Steuerleistungen einzusehen. Sie verlangten, es möge ihnen nichts angemutet werden „aufserhalb dem manifesto casu belli“¹ und „aufser dem evidenten Notfall, da das Land feindlich überfallen würde“²; auch die Oberräte vermeldeten: der casus necessitatis sei niemals anders erklärt worden, „als wenn dieses Land selbst angefochten werden möchte“³. Wenn aber das Land mit dem lieben Frieden an sich selbst beseligt, der casus necessitatis ganz ausgeschlossen sei, so urteilten die Oberstände, könne es mit keinem Fuge zu irgendwelchen Kontributionen angehalten werden⁴.

Dem Kurfürsten aber war die rechtlich wohlgegründete Sonderstellung Preussens von jeher ein Dorn im Auge. Als der nordische Krieg drohte, hatte er seinen Geheimen Räten die Frage vorgelegt: „Wie es füglich anzugreifen, daß alle Sr. Ch. D. Lande also mögen vereiniget werden, damit auf allem Nothfall den bedrängten die anderen einmüthiglich assistiren thäten“⁵? Graf Waldeck und Thomas v. d. Knesebeck rieten darauf, man müsse sehen, daß Preußen wieder ans Reich käme⁶, weil dann auch für dieses Land der § 180 des kurz vorher erlassenen jüngsten Reichsabschiedes in Kraft trat, der den Untertanen der Territorien die Aufbringung der Mittel für Heer und Festungen zur Pflicht machte. Da dies nicht eintrat, mußte der Kurfürst auf andere Weise versuchen, Preußen nach Möglichkeit zu den allgemeinen Lasten heranzuziehen. Es konnte nur auf Umwegen geschehen, indem auch in Friedenszeiten bei den Steuerforderungen äußere Gefahren als Beweggrund angeführt wurden. Da aber die Stände durch die Verfassung davor geschützt waren, „zu auswärtigen Kriegen, so etwa Deutschland betreffen“, beizusteuern, da das Land auf sich selbst nur und die Gefahr in der Nähe zu sehen hätte⁷, so erhoben sie lauten Widerspruch gegen

¹ Bedenken der Landräte, Mai 1669. (U.-A. XVI S. 556.)

² Erklärung aller Stände, 9. Mai 1672. (Ebenda S. 742.)

³ Die Regierung an den Kurf., 7. Juni 1672. (Ebenda S. 750 Anm.)

⁴ Der Oberstände vereinigt Bedenken, 23. Aug. 1684. (Ebenda S. 987.)

⁵ Cölln, 26. Febr./8. März 1655. (U.-A. VII S. 345.)

⁶ Ebenda S. 351, 353.

⁷ Erklärungen und Bedenken des kleinen Konsiliums v. 27. Okt. 1665 (U.-A. XVI S. 470), der Landräte vom 3. und der Ritterschaft vom 8. April 1672 (ebenda S. 734, 735).

solches Vorschützen von Notfällen. Die Bedrohung Kleves affiziere „dieses Landes Grenzen ganz nicht“, es sei zu bejammern, daß deswegen und wegen der Türkengefahr „ohne Not und S. Ch. D. merklichen Nutzen dieses arme Land so unverschuldeter Weise hingerichtet wird“; sie brauchten sich nicht an allen in Europa vorgehenden Kriegen mit zu interessieren und Haut und Haar dafür zu lassen¹. Ja die Ritterschaft fragte: „Sollen sie sich bis aufs Blut aussaugen lassen, da sie das Römische Reich doch im geringsten nicht angehet?“² Auf die Türken oder Frankreichs Armatur hätten sie nicht zu rücksichtigen; wenn aber bei jeder Unruhe im Reiche und jedem Waffenrühren der Türken der casus necessitatis vorliege, so würden sie nie Ruhe erhalten. Im wirklichen Notfalle hätten sie sich nie im geringsten ihrer Pflichten zu entbrechen gesucht; wenn aber der Kurfürst ihnen ihre Opferwilligkeit in der Not präjudizierlich mache, so sei die Kur schlimmer als die Krankheit³. Das Land sei „aus Ursach der allzugroßen Ausdehnung des supremi dominii und kontinuierlicher Vorschützung der gefährlichen Konjunkturen“ ruiniert⁴, die Ausdehnung des casus necessitatis auf auswärtige Kriege habe es arm gemacht⁵. Und wenn die im Geldpunkte stets am härtesten auftretende Ritterschaft 1672 meinte, ihnen seien durch 18 Jahre „ohne Not“ Kontributionen aufgebürdet worden, so zählten sie nicht einmal den nordischen Krieg zu den Notfällen⁶.

Obwohl „die vernünftigsten“ unter den Ständen einsahen, daß man angesichts der eigenartigen Stellung des Kurfürsten den Unterschied nicht so scharf ziehen dürfe, sondern ihm auch aufser Landes beispringen müsse⁷, so verlangten doch die Landräte zu derselben Zeit, da dies berichtet wurde, eine unlimitierte Erklärung vom Kurfürsten, daß durch keinen vorgeschützten casus necessitatis fortan eine Kontribution von den Ständen erzwungen werde, es sei denn im Falle eines wirklichen Landeskrieges, und bestimmten ihre Willigung nicht für die Verteidigung seiner Länder, sondern zu seiner freien

¹ Bedenken der Landräte und der Ritterschaft, März 1674. (U.-A. XVI S. 797, 798.)

² Der Ritterschaft Gutachten, 9. Juli 1678. (Ebenda S. 850.)

³ Geeinigte Bedenken v. 16. April u. 6. Juli 1680. (Ebenda S. 918 u. 934.)

⁴ Erklärung der Ritterschaft, März 1674. (Ebenda S. 799.)

⁵ Gutachten der Landräte, Jan. 1679. (Ebenda S. 862 Anm. 1.)

⁶ Erklärung der Ritterschaft, 25. Juni 1672. (Ebenda S. 750.) Auch die gesamten Stände hatten sich schon beschwert, daß in diesem Kriege, in dem der Kurfürst doch zum Schutze Preußens die Kräfte aller seiner Lande so gewaltig herangezogen hatte, viel von den Mitteln des Landes „zu ausländischen Kosten“ verwendet worden sei. (Bedenken v. 26. Nov. 1661. U.-A. XV S. 660.)

⁷ Bericht Croys v. 31. Mai, der Regierung v. 7. Juni 1672. (U.-A. XVI S. 746 Anm. 1, 750 Anm.)

Disposition¹. Endlich kam der Kurfürst 1676 den ständischen Forderungen, eine Erläuterung des Notfalles zu geben, nach und ließ versichern, er nehme ihn nur dann an, „wenn Unsere preufs. Lande mit feindlichem Kriegesheer überzogen werden sollten oder, daß solches geschehen wollte, gewisse Nachricht vorhanden“². Das weitgehende Entgegenkommen, das der Kurfürst mit dieser Erklärung kundgab, könnte in Erstaunen setzen, wenn nicht die fortgesetzte Gefahr, die damals von Schweden her drohte, ihm einen auch in den Augen der Stände hinreichenden Vorwand für Forderungen und Rüstungen gegeben und das Zugeständnis leicht gemacht hätte. Als aber nach dem Kriege die Stände ihm vorhielten, wenn er jetzt noch immer dem Lande den Frieden mißgönne, so widerspreche das dieser Auslegung des *casus necessitatis*³, erwiderte der Kurfürst nicht gerade glücklich: da nach dem Frieden von Nimwegen die Dinge gefährlicher wurden als bei offenem Kriege und die Furcht eines Türkenkrieges dazukam, „da entstand der *casus necessitatis* die Miliz beizubehalten“⁴.

Indem der Kurfürst die Klausel über den *casus necessitatis* in die Assekurationen aufnahm, hob er deren Zweck vollständig auf, denn jene öffnete ihm eine Hintertür, die gemachten Versicherungen zu umgehen und „*contrario facto inutil*“ zu machen⁵. Und nicht nur das, eine solche Assekuration wurde geradezu ein Werkzeug für den Kurfürsten, seinen Rechtsbruch zu legitimieren, war also „in der That ein *remedium*, so schädlicher ist als die Krankheit selbst“. So urteilten die Landräte und fuhren fort: „Ja wenn eine solche Assekuration von den Ständen sollte angenommen werden, so werden sie dadurch selbst ein gewisses Mittel, ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten zu eludiren und annulliren, einführen.“⁶ Einmal, 1672, wandten sich denn auch die Stände ernstlich gegen dieses Verfahren des Kurfürsten. Sie verlangten eine hinreichende Assekuration „in solchen *terminatis*, wie sie S. Ch. D. die Stände fürstellen werden“⁷, und zwar vor ihrer Willigung auszustellen, damit sie dadurch auf den Kurfürsten wirken könnten. Auf das wiederholte Drängen der Regierung erwiderte der Kurfürst zwar⁸, er trage Be-

¹ In der sämtlichen Stände Erklärung v. 31. Mai 1672. (U.-A. XVI S. 747 Anm.)

² Der Kurfürst an die Regierung, 23. Sept./3. Okt. 1676. (Ebenda S. 826 Anm.)

³ Allgemeines Bedenken v. 27. Okt. 1679. (Ebenda S. 908.)

⁴ Kurf. Resolution, 31. Mai/10. Juni 1680. (Ebenda S. 928.)

⁵ Supplik der Landräte v. 28. Nov. 1673 (Ebenda S. 789.)

⁶ Supplikatum der Landräte, vermutlich v. 19. Jan. 1674. (Ebenda S. 794 f.)

⁷ Erklärung der Ritterschaft, 12. Mai 1672. (U.-A. XVI S. 744.)

⁸ Der Kurfürst an die Regierung, 3./13. Mai 1672. (U.-A. XVI S. 741 Anm. 1.)

denken, eine solche Neuerung einzuführen und die Assekuration vor der Einwilligung zu erteilen, gab aber endlich nach. In einem Entwurf hatte die Regierung nur einen feindlichen Angriff auf das Land als Notfall ausgenommen¹, der Kurfürst dagegen drückte sich in der von ihm erteilten Assekuration² ebenso unbestimmt wie sonst aus: „den unversehene Fall einiger Nezesität ausgenommen“. Die Stände nahmen sie daher nicht an, sondern gingen auseinander, so daß eine neue Konvokation nötig wurde. Der Kurfürst aber wich nun erst recht nicht zurück, und als später die Landräte um eine kräftige Assekuration baten, daß über ihre Willigung ihnen nichts, unter welchem Schein und Namen es sei, angemutet werde, antwortete er: „der casus summae necessitatis bleibe jedesmal wie anjetzo exzipiret“³. Wenn er aber in einer Assekuration den Notfall nicht ausdrücklich ausschloß, so faßte er sie wenigstens so allgemein ab, daß sie zu nichts verpflichtete. So versicherte er im Abschied vom 24. November 1673 nur⁴, daß die Willigung den Privilegien und Gerechtigkeiten zu keinem Nachteil oder schädlichen Konsequenz reichen solle, liefert dagegen das Wichtigste weg, daß er nicht mehr als gewillt erheben werde. In der von der Ritterschaft als widersinnig bezeichneten Assekuration v. 2./12. März 1674⁵ gestand er nur zu, das, was jetzt „aus erheischender Not“ geschehe — nämlich die Erhebung ungewilliger Kontributionen —, solle keineswegs zur Schwächung der Privilegien reichen, die Mittel müßten aber derart sein, daß „die soldatesque ihre Subsistenz finden möge“.

Die Entscheidung war in dieser Zeit schon gefallen, der Kurfürst zur Tat geschritten, indem er unter Vorschützung des Notfalls die an der Willigung fehlenden Mittel ungewillt erhoben hatte. Obwohl sich damit gezeigt hatte, daß der Kurfürst die Macht hatte, seinen Willen trotz aller schriftlichen Zusicherungen durchzusetzen, und daß keine Assekuration den Ständen den Verlust ihrer Freiheiten ersetzen könne⁶, verlangten sie bis zuletzt noch bei ihren Willigungen⁷ solche nun tatsächlich unnütz gewordenen Assekurationen, aber ge-

¹ Von 15. April 1672. (U.-A. XVI S. 749 Anm. 1.)

² Von 13./23. Mai 1672. (Ebenda S. 748 f.)

³ Bedenken der Landräte, 18. Aug. 1674. (Ebenda S. 807.) Der Kurfürst an die Regierung, 19./29. Sept. 1674. (Ebenda S. 810 Anm. 3.)

⁴ Ebenda S. 790. — Croy hatte schon am 19. Mai 1673 geschrieben, die allgemeine Fassung der Assekuration hindere (neben anderen Umständen) eine Willigung. (Ebenda S. 749 Anm. 2.)

⁵ Erklärung der Ritterschaft, März 1674. (Ebenda S. 798.) — Die Assekuration ebenda Anm. 1.

⁶ Vereinigtes Bedenken v. 11. April 1674. (U.-A. XVI S. 800.)

⁷ So noch im schließlichen Bedenken vom 20. Okt. 1687. (Ebenda S. 1022.)

wifs mehr zur Beruhigung der Heimgelassenen und zur Rechtfertigung vor den Nachkommen als in dem Glauben an ihre Wirksamkeit.

Zweiter Abschnitt: Die Stände und die Steuern.

1. Verhalten der Stände hinsichtlich der Steuerarten.

a) Streit über die Aufbringung der Steuern und fürstliches Komplanationsrecht.

Solange die privatrechtliche Auffassung von der Natur der Steuern in Geltung war, daß sie nämlich für einen bestimmten Zweck erbetene und freiwillig gewährte Geschenke der Landschaft an die Herrschaft seien, konnte von der Einbürgerung einigermaßen dauernder Ansichten über den Wert einzelner Steuerarten und von der Durchführung einer als zweckmäßig erprobten Praxis in der Aufbringung der Steuern keine Rede sein. Ein etwaiges Bestreben, Einheitlichkeit und Gerechtigkeit in das Steuerverfahren zu bringen, hätte wie ein Attentat auf das freie Willigungsrecht, wie ein Versuch dauernder Einführung von Steuern ausgesehen. Ohne dies hätte die schroffe wirtschaftliche Spaltung zwischen Stadt und Land, die tief eingewurzelte Klassenselbstsucht ein gutwilliges Übereinkommen ausgeschlossen, eine andere Regelung aber war bei dem Fehlen einer starken Staatsgewalt unmöglich. In jedem einzelnen Fall einer Willigung erhob sich daher immer erneut zwischen den Ständen über die Art der Aufbringung der gewilligten Gelder ein Streit, bei welchem jeder von beiden bestrebt war, möglichst glimpflich wegzukommen, möglichst viel auf den andern abzuwälzen. Die Streitigkeiten darüber zogen sich durch alle ständischen Tagungen vom 15. bis in das 18. Jahrhundert hindurch und bildeten einen wesentlichen, oftmals ausschlaggebenden Teil der Landtagshandlungen; die Entscheidung war hierbei, wie überall bei den in sich widerspruchsvollen ständischen Verhältnissen, eine Machtfrage. Und so hatte der preussische Adel seine auf allen Gebieten errungene mächtige Stellung klug dazu benutzt, sich auch in den Steuerangelegenheiten, meist unterstützt von der Landesherrschaft, das Übergewicht zu verschaffen.

Wie in Preußen im Unterschied von anderen Territorien ein rechtlicher Vorzug des adligen Grundbesitzes vor dem übrigen freien an sich nicht bestand, so war auch eine Freiheit des Adels von den außerordentlichen Leistungen, den Steuern, hier niemals üblich gewesen. Und selbst als der preussische Adel eine Machtstellung erlangt hatte, wie kaum

64
mit
Ph.

ein anderer, machte er keinen Versuch, grundsätzliche Steuerfreiheit durchzusetzen; er ging viel feiner vor, indem er, anstatt mit der Pflicht des Steuern auch das Recht des Bewilligens aufzugeben, die Steuern so bewilligte, daß ihm vornehmlich der Dank, den Städten die Last zufiel. Wenn irgend möglich suchte er indirekte Steuern durchzusetzen, die fast allein die Städte zu tragen hatten, und bei denen er völlig leer ausging. Aber auch bei direkten Schössen wußte er, da Veranlagung, Erhebung und Verwaltung ganz in adligen Händen war, durch Hinterziehung und Unterschleif in großem Maßstabe seinen Vorteil zu wahren und die Last auf die schwachen Schultern abzuschieben. So genoß der preussische Adel eine fast völlige Steuerfreiheit und wußte dabei durch Willigungen auf anderer Kosten sich den Lohn in Gestalt wichtiger Zugeständnisse zu verschaffen, vielfach noch zum Nachteil der weit höher belasteten Städte. Mit Recht konnten diese behaupten, daß sie stets mehr gesteuert hätten als die anderen Stände und in allen modis contribuendi von diesen prägraviert worden seien, während doch die Oberstände, wo nicht propter praerogationem ordinis et dignitatum höher, so doch wenigstens gleich belastet werden mußten¹.

Eine sehr störende Schranke war indessen der adligen Steuerpolitik gezogen durch das freie Stimmrecht auf den Landtagen. Zwar fielen die Verhandlungen hier durch das Übergewicht der Oberstände, namentlich durch den Einfluß der Landräte und vielfach noch durch die Begünstigung der Regierung doch in der Regel zum Vorteil des Adels aus, aber, wenn einmal die Städte hartnäckig waren und nicht nachgaben, so konnte er sie nicht mit Gewalt überstimmen. Daher war er stets bemüht, dem Fürsten das Entscheidungsrecht bei Zwiespältigkeit der Stände zu verschaffen, so sehr er sonst der Macht der Monarchie Abbruch zu tun geneigt war, und obwohl dieser damit ein bedenklicher Eingriff in die Willigungsfreiheit der Stände zugestanden wurde. Nichtsdestoweniger setzte es der Adel durch, daß verfassungsmäßig bestimmt wurde², was vordem auch schon als Brauch geübt worden war³: wenn die Stände über den Modus der Steuern sich nicht einigten, so solle der Fürst oder in seiner Abwesenheit die Oberräte, unter Mitteilung an ihn, über die Frage entscheiden können und es von dieser Entscheidung keine Berufung geben. Allerdings stand es mit der Ausführbarkeit dieses Rechts weniger gut wie mit seiner Zulässigkeit, denn

¹ Bedenken der Städte, Nov. 1640. (U.-A. XV S. 278.) Resolution der Städte, 16. März 1678. (U.-A. XVI S. 841.) Die Städte Königsberg an die Reg., 11. Jan. 1680. (Ebenda S. 913 Anm. 2.)

² Acta et Decreta de 1609. (Priv. fol. 105 a, Al. „Contribuciones publicae“.)

³ Vgl. Breysig, Einleitung zu U.-A. XV S. 30.

es fehlte an der Zwangsgewalt, die einen andauernd dissentierenden Stand zum Nachgeben veranlassen konnte. Daher wurde das Komplanationsrecht zwar vielfach für den äußersten Fall in Aussicht genommen, auch als Drohmittel benutzt, aber nur selten zur Anwendung gebracht. Wenn 1657 die Oberstände und Städte wegen einer Uneinigkeit hinsichtlich einer Getreideaufgabe gemeinsam an die Komplanations des Kurfürsten appellierten, so mußten sie sich natürlich seinem aus freien Stücken angerufenen Schiedsspruch fügen¹. Als aber 1662 der Kurfürst kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit gegen den Willen der Städte die Akzise durch Komplanations einführen wollte, gelang es ihm nicht, den Widerstand von Königsberg zu überwinden².

Nach dieser Zeit gewann das Komplanationsrecht nur noch einmal eine gewisse Bedeutung in den Jahren, da der Kurfürst mit gewaltsamen Mitteln die Steuern zu erzwingen drohte und die Regierung eifrigst bemüht war, auf jede mögliche Weise solch unverfassungsmäßiges Vorgehen zu verhindern. Mit Hilfe einer, selbst nicht rechtmäßig angewendeten, Komplanations eine Willigung zu erzielen, schien ihr immer noch besser als das Ausschreiben ungewilliger Schöffe³. So war es nicht der Verfassung entsprechend, wenn durch die „Komplanations wegen des bewilligten Kopfgeldes“ vom 14. April 1672⁴ eine Differenz der Stände hinsichtlich des Termins der Erhebung ausgeglichen wurde. Mit Recht widersprach die Ritterschaft derselben, da sie in diesem casu keine Statt haben könne⁵, da aber die beiden anderen Stände sich zufrieden gaben, so blieb es dabei⁶. Gegen die Komplanations vom 9. Juli 1672⁷ aber verwahrten sich alle Stände und wiesen nach, daß eine Komplanations nur statthaft sei, wenn die Stände über die Kontribution selbst einig, und nur über die Verteilung der Lasten Differenzen seien, nicht aber, wenn über Willigung, Änderung oder Erhöhung der Kontribution selbst gestritten werde⁸. Daß die Stände sich dennoch ohne sonderbare

¹ Memorial der Stände, 22. Okt. 1657. (U.-A. XV S. 418.) Der Abschied v. 23. Okt. 1657 entschied im Sinne der Oberstände. (Ebenda S. 445.)

² S. unten S. 230.

³ Schreiben der Regierung an den Kurfürsten vom 7. Juni 1672 (U.-A. XVI S. 750 Anm.), vom 14. Juli und 11. Aug. 1679 (ebenda S. 892, 899 Anm. 2.)

⁴ Ebenda S. 738 f.

⁵ Croy an den Kurf., 22. April 1672. (Ebenda S. 739 Anm. 1.)

⁶ Erklärung aller Stände v. 9. Mai 1672. (Ebenda S. 743.)

⁷ Ebenda S. 755.

⁸ Proteste der Städte und der beiden Oberstände, Juli 1672. (Ebenda S. 756 ff.) Die Oberstände selbst hatten schon früher in einer Sache, die dem kurfürstlichen Komplanationsrecht noch viel weniger unterstand, dieses angerufen, nämlich als gegenüber ihrem Plane eines allgemeinen Aufbots die Städte sich weigerten, an der Landesverteidigung teilzunehmen;

Kontradiktion, dazu sie doch Anlaß genug zu haben vermeint, fügten, sei, so schreibt der Statthalter¹, „billich vor ein advantage vor E. Ch. D. zu halten; bei deren Vorfahren Zeiten kaum ein einziges Exempel einer gethanen Komplanation zu finden“. Die Stände sahen eben selbst ein, daß es besser sei, einen kleinen Schritt zurückzuweichen, als Schlimmeres heraufzubeschwören; der Kurfürst war aber — das bezeichnet den Machtzuwachs in den vergangenen zehn Jahren — mit diesem von seinem Statthalter gepriesenen Erfolge noch so wenig zufrieden, daß er bei der Bestätigung der Komplanation ausdrücklich erklärte, sich durch sie nicht für gebunden zu halten, wenn die Willigung nicht ausreiche².

b) Die gebräuchlichen Steuerarten.

Die Verfassung verpflichtete die Stände, den Modus der votierten Steuern so zu wählen, daß er Stadt und Land gleichmäßig treffe³; das war aber bei der Uneinigkeit der Meinungen unter ihnen und der Unvollkommenheit der Steuerarten kaum zu erreichen. Für den Kurfürsten konnte die Frage, auf welche Art die Steuern aufzubringen seien, nur von untergeordneter Bedeutung sein, solange er noch hart zu kämpfen hatte, um überhaupt Geldbewilligungen durchzusetzen. Die Hauptsache für ihn war, möglichst viel zu erreichen, dazu war ihm jede Steuer recht, nur nebenher konnte er den Wunsch äußern, daß keiner vor dem andern dadurch beschwert werden solle⁴. Soziale Rücksichten mußten noch ganz hinter den politischen Machtfragen zurückstehen. Ohnehin waren die Stände weder für Neuerungen und Verbesserungen noch für eine weitergehende Differenzierung der Steuern, sondern kamen trotz der offen erkannten Schwerfälligkeit, Ungerechtigkeit und Mangelhaftigkeit der althergebrachten Modi auf diese doch immer wieder zurück. Die Landräte meinten gar: „Die Freiheit zu kontribuieren besteht nicht in Abwechselung der Kontributionsarten; es ist vielmehr ein Zeichen eines verderbten Estats, wo dergleichen Arten viel gepfunden werden.“⁵ Und die Städte äußerten um dieselbe Zeit bitter resigniert: Mit allen Arten habe es eine gleiche Wirkung, daß sie „unter dem süßen Namen der freiwilligen

diese aber erhoben ausdrücklich Einspruch gegen die Anwendung der kurfürstlichen Komplanation in diesem Fall. (Denkschrift der Stände vom 27. März 1662. U.-A. XVI S. 51.)

¹ Croy an den Kurf., 12. Aug. 1672. (U.-A. XVI S. 759 Anm. 2.)

² Ratificatio complanationis, 26. Juli/5. Aug. 1672. (Ebenda S. 759)

³ Decreta von 1609. Priv. fol. 105 a, Al. „Contribuciones publicae“.

⁴ Der Kurfürst an die Regierung, 29. März/8. April 1672. (U.-A. XVI S. 733 Anm. 1.) Ähnlich in der Assekuration v. 2./12. März 1674. (Ebenda S. 798 Anm. 1.)

⁵ Gutachten der Landräte, 23. Juni 1666. (Ebenda S. 499.)

Hilfe“ so gar von allen Mitteln kämen; daher sei es unnötig zu streiten, welches der billigste Weg der Schätzung sei¹. Bei solchen Ansichten waren Fortschritte auf diesem wichtigen Gebiete nicht zu erwarten, und die Frage der Aufbringung der Steuern wurde nach wie vor vom Adel wie von den Städten lediglich nach Rücksichten des eigenen Vorteils behandelt.

Im allgemeinen handelte es sich, ohne daß die Stände selbst diese Unterscheidung machten, bei ihren Streitigkeiten um die beiden großen Gruppen der direkten und der indirekten Steuern. Die direkten trafen entweder die einzelnen Personen als *Kopfschöfs* (Hauptgeld) oder das Vermögen, und zwar den liegenden Besitz als *Huben- und Gründenschöfs* oder Kontribution schlechtweg oder auch den fahrbaren Teil des beweglichen Besitzes, das Vieh, als *Horn- und Klauen-schöfs* (Viehgeld). Man hatte auch schon, so auf den Landtagen von 1586, 1602 und 1627, Vermögensteuern von den baren und ausgeliehenen Kapitalien bewilligt; da aber im wesentlichen nur die Städte von dieser Steuer betroffen wurden, so widerstrebten sie ihr aufs äußerste. Als daher 1641 die Oberstände wieder den sechsten Pfennig von Hypotheken und Geschäftszinsen, die sogenannten Interessengelder, auf zwei Jahre bewilligten, ließen sich die Städte nicht darauf ein, und die Steuer kam nicht zustande²; ebenso blieb ein späterer derartiger Vorschlag der Ritterschaft ohne Erfolg³. Die indirekten Steuern wurden entweder auf die im Lande verzehrten Verbrauchsmittel gelegt — *Akzise* — oder auf einen wichtigen Teil derselben, vornehmlich das Bier oder Malz — *Tranksteuer*, *Biersteuer*, *Zapfenzins* — oder auch auf die aus- und eingeführten Waren (*Anlage*). Die Akzise konnte durch Ergänzungssteuern noch mannigfach vervollständigt und abgestuft werden, vor allem durch Auflagen auf Kram- und auf Luxuswaren, durch Erhöhungen auf einzelne Verzehrsmittel, wie Brot und Bier, und durch ergänzende direkte Steuern. So erhob man *Gewerbsteuern* vom Verdienst der herumziehenden Krämer und Gaukler oder von dem der Handwerker (*Manufakturgelder*); letztere wurden in unserer Periode einmal angewendet, aber nachdem sie „viel periuria und Herzensangst“ verursacht und wenig eingebracht, auf Bitten der Stände nach einigen Monaten als „impraktikabel“ abgeschafft⁴.

Die Urteile der Stände über die einzelnen Steuerarten sind vielfach einander widersprechend, da ihr subjektives

¹ Erklärung der Städte, 20. Juli 1666. (U.-A. XVI S. 506 Anm. 1.)

² Bedenken der Oberstände, 7. Sept. 1641. (U.-A. XV S. 306.) Vgl. auch U.-A. XVI S. 589 Anm.

³ Bedenken der Ritterschaft, Okt. 1673. (U.-A. XVI S. 785 Anm. 2.)

⁴ Okt. 1671 bis Mai 1672 erhoben. (Ebenda S. 714–747.)

Empfinden allzusehr dabei mitredete; dieselbe Steuer, die sie vorher gelobt haben, schmähen sie oft, nachdem sie ihren Druck empfunden. Daneben änderte sich die Haltung der Stände in der Frage der Modi mit dem entschiedenen Vordringen der Monarchie, da nun mehrfach andere Gesichtspunkte in den Vordergrund traten und das Urteil beeinflussten. Es kann daher hier nur versucht werden, im allgemeinen die Anschauungen der Stände über die Art der Aufbringung der Steuern und damit ihr Verhalten in dieser für das Bewilligungsverfahren grundlegenden Frage zu beleuchten.

Die Städte waren durchgängig für den Hubenschofs, den „die Stände je und allewege pro aequali et pariter afficite (sic!) gehalten“ hätten¹, aus dem Grunde, weil mittelst der Grundsteuer ihr doch hauptsächlich in beweglichen Gütern bestehendes Vermögen weit weniger erfaßt wurde als das des Landmanns, dessen hauptsächlichlicher Besitz in liegenden Gütern bestand. Der ländlichen Bevölkerung war er dagegen äußerst verhaßt, um so mehr da er von namenloser Ungerechtigkeit war, die großen Unterschiede in der Ertragsfähigkeit des Bodens ganz außer acht liefs oder ihnen nur in ganz grober Weise Rechnung trug. Dazu kamen Umstände, die das Mißtrauen aller Stände gegen diesen Schofs erregten: er bot eine zu sichere Unterlage für ein durchgehendes Steuersystem und konnte zu leicht zu einer dauernden Einrichtung werden, auch war er am meisten in der Hand der Obrigkeit und gewährte eine leichte Exekution. Dieselben Gründe bewogen den Kurfürsten, gerade diesen Modus am meisten zu wünschen, er erkannte in den späteren Jahren in ihm mit sicherem Blick die Grundlage des absolutistischen Steuersystems.

Der Adel bevorzugte die indirekten Steuern, namentlich die Anlage und die Tranksteuer, die fast nur die Städte belasteten; diese wiesen sie daher in der Regel mit Entrüstung zurück, trotz der ganz unzutreffenden Behauptung der Oberstände, die Anlage drücke nicht den Kaufmann, sondern nur den letzten Konsumenten, also vornehmlich den Landmann². Zudem wurde dieser Handelszoll leicht über die gebührliche Dauer erhoben, wie ihn denn die Städte von 1627 ab drei Jahre wider ihren Willen³ und, nachdem sie ihn 1657 auf ein Jahr gewilligt, wiederum drei weitere Jahre hatten zwangsweise über sich gehen lassen müssen⁴. Seitdem wurde die

¹ Die Städte an den Kurfürsten, 23. Nov. 1640. (U.-A. XV S. 280.)

² Die Städte im Nov. 1640 (U.-A. XV S. 278 f., 280), der Oberstände Bedenken, 17. Dez. 1640 (ebenda S. 282). Waldeck und Hoverbeck an den Kurf., 11. Mai 1655 (ebenda S. 356). Bedenken aller Stände, 11. Okt. 1657 (ebenda S. 406).

³ Bedenken der Städte, Nov. 1640. (Ebenda S. 279.)

⁴ Bis Aug. 1661. (Ebenda S. 550.)

Anlage nicht mehr angewendet, obwohl die Oberstände sie später noch einmal in Vorschlag brachten¹. Bei den Verzehrsteuern erhob sich von jeher, wenn erst der Widerstand der Städte gegen sie überwunden war, ein neuer Streit über den Anspruch des Adels, daß sein persönlicher Hausbedarf steuerfrei sein solle, denn wenigstens diesen Vorzug wollte der sonst mitsteuernde preussische Adel sich nicht entgehen lassen. Dem widersetzten sich die Städte immer wieder aufs heftigste², besonders da der Adel mit der Befreiung von seines Hauses und Tisches Notdurft ungescheut den ganzen Krugverlag ausnehmen konnte, so daß eine Tranksteuer fast allein den Städten zur Last fiel³. Als einmal die Oberstände von dieser Bedingung Abstand nahmen, da stimmten auch die Städte der Tranksteuer zu⁴. Auch bei der Akzise von 1655 setzte es die Ritterschaft — die Landräte bestanden nicht darauf — durch, daß das, was auf den adligen Tischen verzehrt wurde, nicht verziert werden solle⁵. Später mußte der Adel diesen Vorzug aufgeben, ersetzte ihn aber durch Unterschleif; als daher im Januar 1666 der Kurfürst befahl, die Adligen sollten, um das Einkommen der Akzise genauer bestimmen zu können, ihre Konsumtion angeben, erklärten sie sich in harten Ausdrücken gegen diese unbequeme und dabei ihre Würde verletzende Kontrolle ihrer Lebensweise⁶. Zehn Jahre später schlugen sie selbst als Ersatz der Akzise vor, daß der ungefähre Betrag dessen, was der Adel und andere Amtseinsassen vierteljährlich oder monatlich verakzisen würden, nach Abschätzung durch die Hauptleute und zwei adlige Amtseinsassen — in den Städten durch die Magistrate — von ihnen als feste Steuerquote dem Amt eingeliefert werde.

Dadurch habe auch der Kurfürst den Vorteil, daß er seinen „Staat auf was Gewisses machen“ könne. Dieser im nächsten Jahre wiederholte Antrag⁷, die Akzise durch ein zu vereinbarendes Quantum an Geld abzulösen, wie es der Kurfürst seit 1681 für die Städte tatsächlich einführte, lief in der obigen Form fast auf eine Einkommensteuer mit obrigkeitlicher Veranlagung hinaus; seine Ausführung wäre aber in an-

¹ Die Bedenken von Landräten und Ritterschaft, 23. und 28. März 1680 (U.-A. XVI S. 918 Anm. 1).

² Schon im 16. Jahrh., als die Biersteuer die wichtigste Rolle spielte, war darüber ein ewiger Streit. Vgl. *Histor. Taschenbuch*. N. F. 8, S. 310, 328; *Programm Hohenstein 1865* S. 53.

³ Bedenken der Städte v. Nov. 1640 und 13. Okt. 1657. (U.-A. XV S. 278 ff., 414)

⁴ Bedenken v. 23. und 25. Juni 1676. (U.-A. XVI S. 822.)

⁵ Waldeck und Hoverbeck an den Kurfürsten, 4./14. Mai 1655. (U.-A. XV S. 356). Akziseordnung von 1655. (Ebenda S. 359 Anm. 1.)

⁶ Baczko V S. 369 f.

⁷ Bedenken der Ritterschaft v. 3. Aug. 1676 und 8. Sept. 1677. (Ebenda S. 823 f., 834 Anm. 1.)

betracht der Korruption auf dem Lande nur für den Adel von Vorteil gewesen.

Gegen die eigennützig Selbstbevorzugung des Adels bei der Tranksteuer ging der Kurfürst vor und bezeichnete es als „unbillig, daß der arme Mann, Tagelöhner und Dienstknecht, der das geschänkte Bier trinken muß, die Tranksteuer allein tragen, hingegen die Vermögenden, so selbst brauen, hievon befreiet sein und sich dergestalt dem publico entziehen sollten“¹. Von geringerer Bedeutung war bei der Tranksteuer ein anderer Streitpunkt, daß nämlich die Oberstände eine niedrigere Belastung des geringeren Landbieres (Weißbier oder Zweischeffelbier) durchsetzen wollten, während Königsberg einheitliche Veranlagung wünschte².

Die Urteile über die Akzise lauten sehr widersprechend. Die Oberstände bezeichneten sie öfters als das beste und bequemste Mittel, sie sei ein durchgehend proportionierlicher Modus im Gegensatz zu den Kontributionen und viel erträglicher als diese. Dann wieder heißt es, sie sei das verhaßteste, beschwerlichste und verdrießlichste Mittel und gäbe zu großen Unterschleifen Anlaß, sie sei ein höchstschädlicher, kostspieliger und das ganze Land ganz unterbringender Modus und drücke den armen Mann vor andern. Die Städte waren im allgemeinen gegen die Akzise: sie drücke sie allein, namentlich die Brauer und Händler, und werde nicht, wie die Oberstände und die Regierung meinten, auf den letzten Konsumenten abgewälzt. Sie sei auf lauter solche Dinge gerichtet, dadurch der Adel geschont, der Mittelstand aber beschwert werde, daher sei sie natürlich dem Adel genehm. Der ungeheueren Abscheu, den sie aber nach dem nordischen Kriege gegen die Akzise kundgaben, ging darauf zurück, daß sie gesehen hatten, wie schwer es halte, von dieser Steuer loszukommen³; schon der Name der Akzise war so gehässig, daß die Oberräte den Königsbergern vorschlugen, man könne sie ja auch als Anlage oder verdoppeltes Hilfsgeld bezeichnen⁴. Am verhaßtesten war den Städten die Ausdehnung der Akzise auf Kaufmannswaren, denn sie beschränke in unerhörter Weise Einkauf und Handelsmann, zerstöre ihren Handel und wende ihn Danzig zu⁵. Auch die Vorschläge zu einer Luxussteuer

¹ Instanz v. 1. Juli 1673. (U.-A. XVI S. 781 f.)

² Erklärungen der Oberstände und der Städte, 23. und 25. Juni 1676 (ebenda S. 822). Schließliche Bedenken v. 22. März 1678 u. 18. Okt. 1681 (ebenda S. 841, 964).

³ Berichte Schwerins v. 11. u. 25. April und 5. Mai 1662 (ebenda S. 87, 109, 119).

⁴ Protokoll der Räte von Königsberg, 5. Sept. 1662 (ebenda S. 231 f.).

⁵ Vgl. Schreiben der Städte Königsberg an den Kurf., 20. Nov. 1668 (ebenda S. 544), sowie U.-A. XV S. 369, 548; XVI S. 535, 540, 541, 546, 563, 746, 753, 756 f.

gingen ausschliesslich von den Oberständen, nie von den Städten aus¹.

Der Kurfürst sprach sich mehrfach aus, die Akzise sei das erträglichste und allerbilligste Mittel. In der Tat hatte sie zwei gegen die übrigen Auflagen sehr ins Gewicht fallende Vorzüge: sie traf, richtig verwaltet, alle Bewohner und sie fafste auf weniger merckliche Art die an Steuern nicht Gewöhnten, war also zur allmählichen behutsamen Durchsetzung dauernder Abgaben am geeignetsten. Dagegen erforderte sie einen ausgedehnten, verwickelten und kostspieligen Verwaltungsapparat, bedurfte daher ganz besonders der Mithilfe der Stände und war schwerer als andere Steuern in eine rein landesherrliche Einrichtung überzuführen. Ihre Erträge waren unsicher, die Beaufsichtigung schwierig, Unterschleife kaum zu vermeiden. Sie belastete unverhältnismässig mehr die Schwachen, namentlich da die Abwälzung auf deren Schultern leicht möglich war. Der Hufenschofs war demgegenüber einfacher in Einhebung und Verwaltung, gewährte gewisse Erträge, traf den wirklichen Besitz; allerdings war seine gerechte Veranlagung ungeheuer schwierig, und das Gehässige und Harte, das dem direkten Schosse anhaftete, wurde dadurch noch weit empfindlicher gemacht.

Das galt noch mehr von den Kopfschössen, dem unvernünftigsten und ungerechtesten Modus, der ganz besonders schwer die wirtschaftlich Schwachen traf, aber immer wieder von den Ständen mit Vorliebe gewählt wurde, weil er schnell, bequem und mit geringen Kosten zu erheben und so, bei den Mängeln der andern Steuerarten, ein allen leicht zur Hand stehendes Aushilfsmittel war. Die Stände sprachen sich allerdings auch mehrfach abfällig über ihn aus: er sei verhafst und ungleich, ein heidnischer Modus, und treffe das Gesinde besonders hart. Die Ritterschaft schlug sogar einmal in einer bemerkenswerten Anwandlung von sozialem Empfinden vor: wenn der Kopfschofs gewählt würde, wäre es am billigsten, daß die Armut geschont werde, die Bemittelten aber mit einer Zusatzsteuer von der Zahl ihrer Vorwerke oder den auf Interessen ausgeliehenen Kapitalien zu Hilfe kämen². Dem Kurfürsten war dieser Schofs ganz und gar verhafst, da er ein unbilliger Modus sei, weder ihm noch dem Lande zuträglich, und weil „die meiste und unproportionirte Last das Armut vornehmlich treffe“³. Doch wurde immer wieder auf diesen Schofs zurückgegriffen; besonders als Abwechslung zwischen den Hufenschössen erschien er zweckmässig, und vor

¹ Vgl. U.-A. XVI S. 539 f., 734, 742, 785, 825, 834, 837, 918.

² Der Ritterschaft Bedenken, Okt. 1673. (Ebenda S. 785 [Anm. 2.]

³ Kurfürstliche Reskripte v. 14./24. Juli 1679, 11./21. Juli u. 25. Nov.) 5. Dez. 1680. (Ebenda S. 898, 930, 948.)

allem war er nicht zu entbehren als Ergänzungssteuer zur Heranziehung derjenigen, die bei Hufen- oder Hornschössen nicht betroffen wurden, der Arrendatoren und Pfandinhaber, Handwerker, Losgänger, Gärtner, Inst- und Mietsleute, Jäger- und Schatullbedienten. Auch die Städte zahlten Kopfschösse, wenn auf dem Lande das Viehgeld bewilligt wurde; doch bat Königsberg einmal, daß es in keine Sequel gezogen werde, als wäre es dazu verpflichtet¹.

Der Horn- und Klauenschofs traf ähnlich wie der Hufenschofs am härtesten die kleinen Landleute, so daß bei seiner Einführung „im ganzen Lande insgemein großs Lamentiren darüber“ war²; auch waren bei seiner Erhebung viele Unterschleife nicht zu vermeiden.

2. Ständische Steuerverwaltung.

a) Veranlagung der Steuern.

Die obere Austeilung der auf direktem Wege aufzubringenden Steuerlasten erfolgte, wie ersichtlich, nur in sehr unvollkommener Weise; man kam in der Regel nicht über Grundsteuern und Personalsteuern hinaus, brachte es fast gar nicht zu einer Erfassung des beweglichen Vermögens und des Einkommens. War schon dadurch eine ungeheure Bevorzugung der besitzenden Klassen gegeben, so wurde das Mißverhältnis noch schreiender durch die Art der Veranlagung der direkten Schösse.

Der Kopfschofs³ war in so roher Weise abgestuft, daß der kleinste Krämer, weil er Kaufmann hieß, ebensoviel zahlen mußte, wie der erste Handelsmann Königsbergs. Die ausländischen Kaufleute hieß man das zwei- oder dreifache wie die einheimischen zahlen aus Haß gegen den Fremdenhandel; eine Ermäßigung bzw. Befreiung für die englischen und niederländischen Kaufleute mußte der Kurfürst erst befehlen, um nicht deren Staaten herauszufordern⁴. Adlige Frauen und Kinder zahlten nichts, eine Magd dagegen 1 Mark. Zwischen den deutschen und den ärmeren polnischen und oberländischen Bauern, sowie zwischen deren Gesinde wurde zwar ein Unterschied gemacht, doch wurde 1666 das Gesinde, 1677 Bauern und Gesinde ausdrücklich einheitlich herangezogen⁵, in letzterem Jahre mußten sogar die Knechte auf dem Lande, weil sie

¹ Vereinigtes Bedenken, 28. Sept. 1678. (U.-A. XVI S. 853.)

² Berichte Croys v. 17. April und 12. Juni 1671. (Ebenda S. 694 Anm., 704 Anm.)

³ Hauptgeldtaxe vgl. Anlage I c.

⁴ Zwei kurf. Reskripte v. Okt. 1666. (U.-A. XVI S. 482 Anm. 1.)

⁵ Konvokationsabschied v. 12. März 1666. (U.-A. XVI S. 481.) Vereinigtes Bedenken v. 10. April 1677. (Ebenda S. 828 f.)

einen so hohen Lohn forderten, Verwalter, Küchenschreiber und andere Diener 1 Rthr. erlegen¹. So sahen eben ständische Steuerreformen aus: um die Erträge zu steigern, belastete man die untersten Schichten noch mehr, denn bei sich selbst fingen die Privilegierten gar zu ungern an. Und wenn bei dem Kopfschofs von 1677 der Fortschritt gemacht worden ist, daß die Landbesitzer nach der Größe des Grundbesitzes, noch immer in sehr grober Weise, abgestuft wurden, derart, daß bei je 50 Hufen mehr auch der Schofs um 12 Mark stieg, so findet sich hier anderseits die schreiende Ungerechtigkeit, daß die ganze große Klasse der kleinen bürgerlichen Besitzer ohne Unterschied zu einem vierfachen Hauptschofs, also ebenso hoch wie ein Adliger mit 100 Huben Landbesitz, veranlagt wurde².

Noch schlimmer stand es mit dem Hufenschofs. Zunächst wurde der Grund und Boden ohne Rücksicht auf Güte und Ertrag im gleichen Verhältnis herangezogen; in ganz notdürftiger Weise trug man den großen Unterschieden Rechnung, indem man in der Regel den oberländischen und polnischen, zuweilen auch einigen litauischen Ämtern, die meist minderwertigen Boden hatten, einen Ausschlag von der Hälfte oder einem Drittel des Steuersatzes gewährte³. Allerdings wurde diese Vergünstigung bei der Erhebung oft nicht beachtet³; auch sprachen sich in den späteren Jahren, als die Lasten härter wurden, die übrigen Kreise und die Regierung mehrfach gegen sie aus⁴. In der Erkenntnis, daß eine für einen großen zusammenhängenden Landstrich einheitlich gewährte Ermäßigung wieder neue Ungerechtigkeiten schuf, versuchte man mehrfach, die besseren Gegenden dieses Kreises von der Vergünstigung auszunehmen, was aber ohne anderweitige durchgehende Katastrierung nur neues Unrecht an die Stelle von altem setzte⁵.

Die klägliche Katastereinteilung kam den Großgrundbesitzern allein zu statten, die dabei Hufen in größtem Maßstabe unterschlugen, wie denn stets die Reichsten im Lande

¹ Bedenken des Herrenstandes, 15. März 1677. (U.-A. XVI S. 827.) Weit vollkommener war die märkische Kopfsteuer von 1677, die schon 250 Abstufungen aufwies. (Breysig, Der brandenburgische Staatshaushalt S. 493.)

² Auch beim Hauptschofs wurde dem Oberland wegen seiner Armut oft eine Ermäßigung zugestanden und beim Hornschofs ein geringerer Anschlag gewährt. (Ebenda S. 693.)

³ Vgl. ebenda S. 563, 575, 847, 884, 902, 954, 989.

⁴ Protokoll der Oberratstube, 24. Aug. 1676 (ebenda S. 826); die Regierung an den Kurf., 18. Juli 1681 (ebenda S. 958 Anm. 2); Schließliches Bedenken, 18. Okt. 1681 (ebenda S. 964); der Oberstände vereinigt Bedenken, 23. Aug. 1684 (ebenda S. 987).

⁵ Bedenken der Ritterschaft, 1. Juni 1676 (U.-A. XVI S. 820); Schließliches Bedenken, 22. März 1678 (ebenda S. 841); Allgemeines Bedenken 28. Aug. 1681 (ebenda S. 960 f.); der Kurprinz an die Oberräte, 28. Okt./7. Nov. 1681 (ebenda S. 966 f.).

sich auf tausend Wegen zu eximieren wußten¹. Die meisten Abgänge und Befreiungen der Huben wurden nach Ausweis der Kontributionsregister nicht von den Armen und Notdürftigen, sondern von den Reichsten und Vornehmsten im Lande angegeben². Die Oberräte staken dabei mit den übrigen großen Besitzern unter einer Decke und begünstigten sie, so daß der Kurfürst sie einmal tadeln mußte, daß sie einigen vornehmen Eingesessenen: Eulenburg, Kanitz, Hohendorf, Rauschke, Lüttwitz u. a. Befreiungen erteilt³. Der übrige Adel, dem es nicht so gut glückte, empfand die Bevorzugung jener unangenehm und klagte, daß einige ihrer Mitbrüder so wenig Gemeingefühl besäßen, daß sie ihre Schultern den gemeinsamen Landesbeschwerden entzögen⁴. Auch der von rechtswegen selbstverständliche Ausschlag der wüsten d. h. un bebauten Hufen bot nur den größeren Besitzern eine weitere Handhabe zu Steuerhinterziehungen, daher befahl der Kurfürst 1674, daß alle Hufen ohne Unterschied und ohne alle Exemption zu besteuern seien⁵. Zu solchen unbilligen Maßregeln mußte man greifen, um anderes Unrecht zu bekämpfen; der Befehl scheint aber vorläufig ohne Folgen geblieben zu sein, denn bei seiner Anwesenheit in Preußen 1679 mußte der Kurfürst ihn nochmals einschärfen und hielt ihn nun gegen die Einwendungen der Regierung, daß er undurchführbar und schädlich sei, aufrecht⁶. Überhaupt stiefs er bei allen seinen Versuchen, die maßlosen Ungerechtigkeiten des Hufenschosses in etwas zu beseitigen, auf den Widerstand der Oberräte, die sich hierbei ganz von ihren ständisch-agrarischen Interessen leiten ließen und jeder noch so verständigen Neuerung widerstrebten. Als daher der Kurfürst 1664 den Vorschlag machte, ob bei der Ungleichheit der Hufen der bäuerliche Besitz nicht besser durch eine Anlage auf das Vieh oder die Aussaat oder beides zusammen zu treffen sei, hielt die Regierung in Übereinstimmung mit dem kleinen Konsilium beides für ungünstig und schwer durchführbar⁷. Später scheint der Vorschlag wiederholt worden zu sein, denn die Landräte meinten 1671, ein Scheffel- oder Horn geld schädige den Ackerbau und die Viehzucht zu

¹ Radziwill an Schwerin, 25. Jan. 1660. (Orlich I S. 285.)

² Der Kurfürst an die Regierung, 2./12. Mai 1679. (U.-A. XVI S. 880.)

³ Ebenso, 6./16. Febr. 1674. (Ebenda S. 796.)

⁴ Erklärung der Ritterschaft, März 1674 (ebenda S. 798), schließliches Bedenken, 22. Aug. 1687. (Ebenda S. 1015.)

⁵ Der Kurfürst an die Regierung, 26. Jan./5. Febr. und 23. Febr./5. März 1674. (Ebenda S. 796.)

⁶ Ebenso, 2./12. Mai 1679. (Ebenda S. 879.)

⁷ Der Kurfürst an die Regierung, 5./15. Aug. 1664. (U.-A. XVI S. 462 f.) Die Regierung an den Kurf., 26. Aug. u. 9. Sept. 1664. (Ebenda S. 463 Anm. 1 und 464.)

sehr¹. Dabei hatten sie selbst schon 1663 eine Auflage auf das Vieh vorgeschlagen² und wurde schon zwei Monate nach ihrem obigen Gutachten ein Hornschofs von den Ständen beschlossen³.

Es war gewifs ein Fortschritt, wenn man durch eine Verteilung der Last auf mehrere Gegenstände die großen Härten und Ungleichheiten des Hufenschosses zu mildern suchte, die erste Vorbedingung für eine Bessergestaltung der wichtigen Grundsteuer war jedoch eine ganz neue Katastrierung. Dieser Aufgabe wandte der Kurfürst gleich nach dem großen Landtage seine Aufmerksamkeit zu, da er sah, daß in den Rechnungen „nicht einmal eine gewisse Disposition wegen der Hubenzahl zu befinden, sondern nur nach Gutdünken darin befahren wird“⁴. Doch konnte er erst später an eine Durchführung dieses schwierigen Werkes gehen.

Wenn das Land einen Hufenschofs entrichtete, so zahlten die Städte von dem Wert ihrer liegenden Gründe, und zwar von je 100 Mark desselben den gleichen Satz, und die Einwohner, die keine liegenden Gründe besaßen, zahlten von je 100 Mark ihres Vermögens nach eben diesem Steuerfuß. Auch dieser Hundertenschofs war höchst ungerecht, da er einmal den Besitz an Bargeld und Waren, worin der Bürger Vermögen oft zum größeren Teil bestand, nicht oder nur unzureichend erfaßte und da ferner die „von vielen undenklichen Jahren hero“ bestehende Taxe die seitherige Steigerung der Werte nicht berücksichtigte⁵. Dadurch war namentlich Königsberg dem Lande gegenüber viel zu vorteilhaft veranschlagt, versicherte allerdings zur Abwehr der Angriffe der Oberstände, die städtischen Gründe seien sogar zu hoch taxiert⁶. Aber die Klagen der Städte über ungerechte Belastung erhoben sich erst ernstlich, als sie auf Vorstellung des Adels und auf Grund einer von ihm eingereichten Hubentaxe seit 1670 etwas mehr herangezogen wurden⁷. Auch Königsberg beschwerte sich erneut, als statt seiner bisher üblichen Taxierung — die städtischen Gründe waren danach gleich 9000 Huben gerechnet — durch die es schon sehr ge-

¹ Gutachten der Landräte, 15. Jan. 1671. (U.-A. XVI S. 680.)

² Memorial für die Deputierten der Ritterschaft, April 1663 (U.-A. XVI S. 398). Bedenken der Landräte v. April und v. 13. Juni 1663 (ebenda S. 419 Anm. 1, 433.)

³ Bedenken v. 17. März 1671 (ebenda S. 693.)

⁴ „Deduktion“ des Kurfürsten von Anfang 1664. (Ebenda S. 462 Anm. 1.)

⁵ Hoverbeck an den Kurfürsten, Warschau 26. Nov. 1640. (U.-A. I S. 44.)

⁶ Die Städte an den Kurfürsten, 23. Nov. 1640. (U.-A. XV S. 280 f.) Die Oberstände an die Städte, 5. April 1662. (U.-A. XVI S. 73.)

⁷ Der Städte Erklärung, 17. Febr. 1671. (Ebenda S. 690.) Salvationschrift der kleinen Städte, 16. Sept. 1671. (Ebenda S. 711 f. Anm. 2.)

drückt werde, die neue von den Oberständen vorgeschlagene Einschätzung auf 13000 Hufen durchgeführt werden sollte¹. Sie führten alle möglichen Gründe an: eine Hube bringe jährlich 45, ein Haus kaum 20—60 Mark Nutzen und doch solle es gleich 3—8, ja manche gleich 30, 40, 50 Hufen steuern. Man müsse die Hufe nicht einem Hundert, sondern einem Tausend gleich setzen, und auch das sei noch ungerecht; ferner müsse ihre Häusertaxe in Einklang gesetzt werden mit denen der nutzbaren Hufen usw.². Sie berücksichtigten aber nicht, daß der städtische Besitz mit Recht höher zu veranschlagen sei, um [wenigstens einigermaßen auch das bewegliche Vermögen zu treffen. Doch setzte der Kurfürst gegen eine anderweitige Entschädigung die Hundertentaxe von Königsberg später wieder auf den früheren Satz herab³, ungeachtet des Widerspruches der Oberstände und der Oberräte⁴. Er versprach auch anderen Städten einen Nachlaß und im ganzen eine gerechtere Veranlagung und Einteilung der Häuser in drei bis vier Klassen nach dem Nutzen, den sie brachten⁵, doch erfährt man nicht, daß dies ausgeführt worden ist.

b) Erhebung der Steuern.

Als notwendige Ergänzung ihres Willigungsrechtes hatten die Stände auch die ausführenden und verwaltenden Mafsregeln im Steuerwesen in ihrer Hand, denn was half alle Freiheit bei der Willigung, wenn die Eintreibung des Gewilligten landesherrlicher Willkür überlassen wurde! Ohnehin konnte man bei den noch wenig entwickelten Behörden- und Verkehrsverhältnissen der Mitwirkung der patrimonialen Verwaltungskörper nicht entraten. Damit war aber auch das ganze Elend der unteren Steuerverwaltung gegeben: Unordnung, Lässigkeit, Unterschleif und Durchstecherei an allen Enden. Dazu kam das Sträuben der Bevölkerung gegen alle Steuerforderungen, so daß bei der verhassten Hufenkontribution niemand ohne wirkliche und genügende Exekution das geringste geben wollte⁶. Dabei war die Steuereinforderung durch die Organe der Amtsverwaltung, die Amtsexekution,

¹ Die Regierung an den Kurf., 29. Mai 1674. (U.-A. XVI S. 805 Anm. 1.)

² Der Städte Gutachten, März 1678 (ebenda S. 840), Memorial der Städte, 23. Febr. 1679 (ebenda S. 875).

³ Kurf. Reskript an Königsberg, 2. Jan. 1680. (Ebenda S. 913.) Allgemeines Bedenken, 25. Aug. 1681. (Ebenda S. 961.)

⁴ Schrift der Oberstände v. 26. Aug. 1681 (ebenda S. 961 Anm. 1); Schließliches Bedenken, 13. Mai 1682 (ebenda S. 968). Die Oberräte an den Kurf., 23. Dez. 1681 (ebenda S. 965 Anm. 1).

⁵ Der Städte Bedenken, Nov. 1680. (Ebenda S. 943.)

⁶ Croy an den Kurfürsten, 8. April 1672. (U.-A. XVI S. 736 Anm. 1.)

sehr wenig wirksam¹; nichtsdestoweniger lehnten die Stände die auf Einführung eines besseren Exekutionsmodus hinielenden Vorschläge des Kurfürsten und des Königs auf dem Landtage 1640/41 ab, denn ihnen war diese gelinde Art gerade bequem². So war es nicht zu vermeiden, daß wenigstens im Notfalle zur Steuereintreibung durch militärische Kommandos geschritten wurde, ein Verfahren, das die Ritterschaft im Dezember 1648 als neuerdings aufgekommen bezeichnete³. Die militärische Exekution war allerdings ein Mittel, das die Bevölkerung namenlos drückte und die Steuerkräfte vergeudete, aber man konnte es trotz himmelschreiender Mängel nicht entbehren. „So sehr ich die Art der Beitreibung verabscheue,“ schrieb Radziwill 25. Januar 1660 an Schwerin⁴, „so sehe ich doch, daß man ohne dieselbe keine Klobe Holz erhält, und ich werde mich immer der Worte S. K. D. erinnern: daß man ohne Beitreibung nicht zu seinem Zweck gelangen kann.“ Die Stände klagten aufs bitterste über dies Verfahren: diese grausame Plage ruiniere das Land, sei mit den größten Exzessen, Unordnungen und Gewalttätigkeiten verknüpft — was bei dem Zustande der damaligen Soldateska wohl zu glauben ist — und koste manchen armen Mann mehr als die Kontribution selbst, denn der Soldat raube alles und sei noch schlimmer als die Kontribution. Die Soldaten wurden den Bauern bis zu sechs und mehr Wochen ins Haus gelegt, wobei außer der Verpflegung vom Unteroffizier 9, vom Gemeinen 6 Groschen Exequiergeld täglich bar erhoben wurde⁵; den Leuten wurden sogar die Ziegel oder das Stroh von den Dächern gepfändet⁶. Der Kurfürst versprach zwar einmal, im Abschiede von 1657, für gewöhnlich nur die Amtsexekution und nur im Notfalle die militärische anwenden zu lassen⁷, der Notfall blieb aber noch immer sehr häufig. Man griff auch zu anderen harten Mitteln, um die Beitreibung der Abgaben zu sichern. So sollten nach dem Landrecht die in ihrer Einlieferung säumigen Obrigkeiten Geldbußen leisten⁸, aber wie die wirklich durchgreifenden Maßregeln im Ständestaat nur auf dem Papier standen, so war auch diese schwer

¹ Über die Ausführung der Amtsexekution vgl. das geeinigte Bedenken vom 14. Juni 1662. (U.-A. XVI S. 188 Anm. 1.)

² Vgl. U.-A. XV S. 237, 239, 275, 280 und 282, 288 und 289, 302, 331. Auch die endliche Erklärung aller Stände v. 19. Febr. 1649. (Ebenda S. 345.)

³ Geeinigtes Bedenken v. 4. Dez. 1648. (Ebenda S. 344.)

⁴ Orlich I S. 285.

⁵ Beschwerde der Insterburgischen Kölmer usw., Mai 1666. (U.-A. XVI S. 443.)

⁶ Die Oberräte an Schwerin, 7. Sept. 1660. (Baczko V S. 479 f.) Bedenken der Ritterschaft, 25. Aug. 1674. (U.-A. XVI S. 808.)

⁷ U.-A. XV S. 444.

⁸ Gutachten der Landräte, 23. Juni 1666. (U.-A. XVI S. 499.)

durchzuführen: die Hauptleute beklagten sich, als ihnen eine solche Strafe angedroht wurde¹, und die Städte, als man ihre Bürgermeister für das Einkommen ihrer Schösse haftbar machte². Ferner bedrohte man die säumigen Zahler und solche, die unrichtige Angaben machten und Unterschleife verübten, mit der Entrichtung des Doppelten und Vierfachen und bestimmte für die Angeber Belohnungen aus einem Teil der Strafgeelder. Aber auch solche zweischneidigen Maßnahmen konnten die Hinterziehungen, Unterschleife und Meineide nicht ausrotten.

Man konnte allen tiefeingewurzelten Schäden so lange nicht beikommen, als die Steuereinnahme ganz in den Händen der Stände lag. Die Schösse wurden in den Ämtern durch die Amtsschreiber unter Aufsicht der Hauptleute, in den Städten durch städtische Schofseinnehmer unter Aufsicht der Magistrate eingehoben. In der Regel wurde in den Ämtern ein amtseingesessener Adliger, der dafür Tagegelder erhielt, zur Beaufsichtigung der Einnahme und Prüfung der Schofsregister mitbestellt; seit 1678 wurde meist der Landtagsdeputierte dazu genommen. Die Stände selbst beschwerten sich mehrfach über die willkürliche Erhebung, die unordentliche Verrechnung und Aufbewahrung der Steuern, ihre Vermischung mit den Amtsgefällen durch die Amtsschreiber, und dafs dabei allewege der Adel vor den kurfürstlichen Bauern beschwert werde (?)³. Und wie wenig auch den adligen Beigeordneten zu trauen war, erhellt daraus, dafs bei einem Hauptgeld die Landräte vorschlugen, „zu gewisserer Einhebung desselben“ möge eine Kommission in die Ämter geschickt werden⁴. Auch in den kleinen Städten kamen bei Einnahme der Schösse Unterschleife vor und wurde der Ertrag hier und da vom Magistrat zurückbehalten⁵. In Königsberg aber brachten die Hauptgelder so wenig ein, dafs der Kurfürst 1672 einschritt und befahl, dafs der von ihm schon 1669 dazu berufene Altstädtische Bürger Heinrich Schulz zur Einnahme des Kopfgeldes mitbestellt werde, und dafs der Statthalter genaue Rechnungen über die Hauptgelder von 1666 bis 1672 einfordere⁶. Doch konnte hier wie bei der adligen Ver-

¹ Protokoll der Oberratstube, 27. Okt. 1679. (U.-A. XVI S. 907 Anm. 1.)

² Gutachten der Städte v. 4. Juni 1669 u. 8. Aug. 1681. (Ebenda S. 563, 960 Anm.)

³ Bedenken v. 26. Nov. 1661, 5. Juli 1672, 30. Sept. 1675. (U.-A. XV S. 659, XVI S. 753, 816.)

⁴ Der gesamten Stände Bedenken, 14. Juli 1679. (U.-A. XVI S. 894.)

⁵ Der sämtlichen Stände endliche Erklärung, 5. Juli 1672. (Ebenda S. 753.)

⁶ Befehle des Kurfürsten v. Juli, Aug. und Nov. 1672. (U.-A. XVI S. 759 Anm. 2, 761 Anm. 1.)

waltung nur eine durchgreifende Änderung von Grund aus Erfolg haben.

Noch weit schlimmer ging es bei der Verwaltung der indirekten Steuer, der Akzise, zu, denn die sehr verzettelte Art der Einnahme, die Menge des notwendigen Personals, die Schwierigkeit der Beaufsichtigung liefs die größten Unterschleife zu. Für die Einnahme waren in den Ämtern und Städten adlige und bürgerliche Akziseeinnehmer bestellt, auf den Märkten, Strafsen und Strömen sollten Akziseknechte die Aufsicht führen. Die Erhebung erfolgte teils beim Produzenten, so bei den Handwerkern, teils bei den Konsumenten, insbesondere wurde das Korn in der Mühle verakzist. Von jedem Scheffel Getreide, Malz oder Branntweinschrot, der in die Mühle gebracht wurde, ward die Steuer erhoben. Nur gegen Übergabe des Steuerzeichens durfte der Müller mahlen und nach der Zahl dieser Zettel wurde die Steuer an die Behörden abgeführt. Zur Verhütung der Mißbräuche vereidigte man die Akziseeinnehmer und Zettelausteiler, alle Müller und ihre Gesellen, man stellte „Instigatoren“ als Aufsichtsorgane an¹, aber man konnte mit allem dem wenig durchgreifen. Die Adligen in den Ämtern entzogen sich, wo sie konnten, der Steuer und mißbrauchten ihre Jurisdiktion, um die Untersuchung ihrer Mühlen zu verhindern², so dafs der Kurfürst klagte: Es sei fast landkündig, wie es mit der Akzise sonderlich auf dem Lande dahergehe, dafs fast ein jeder gebe, was ihm beliebt³. Die von Adel machten auch gar kein Hehl daraus, dafs sie nach Möglichkeit im trüben fischen wollten. Sie klagten über die Eingriffe der ihnen lästigen Aufsichtsbeamten und baten um deren Abschaffung, äufserten auch ganz unbefangenen Wunsch, mit der Untersuchung der Akzise möge man nicht so genau wie bisher verfahren lassen⁴. Die Instigatoren wollten sie beseitigt haben, nur die verhassten Städte Königsberg sollten einen behalten⁵; den adligen Mühlen sollte kein Akziseeinnehmer und Zettelausteiler vorgesetzt, sondern jedem Grundherrn freigestellt werden, für seine Mühlen solche zu verordnen⁶. Die kölmischen Krüger sollten für die Akzise vereidigt, die adligen dagegen durch ihre Herren überwacht

¹ Die Regierung an die Amtshauptleute, 7. Aug. 1666. (U.-A. XVI S. 516 Anm. 1.) Der gesamten Stände Bedenken, 16. April 1680. (Ebenda S. 918 f.)

² Notdurft der Oberkastenherren, 17. Juli 1663. (Ebenda S. 449 Anm. 2.) Memorial für die adligen Deputierten, April 1663. (Ebenda S. 399.) Erinnerungen der Oberräte, 24. Juli 1668. (Ebenda S. 536 Anm. 1.) Bedenken der Ritterschaft v. Juli 1668 u. Mai 1669. (Ebenda S. 532, 562.)

³ Der Kurfürst an die Regierung, 7./17. Sept. 1677. (Ebenda S. 835.)

⁴ Bedenken der Ritterschaft, 25. Aug. 1674. (Ebenda S. 808.)

⁵ Vgl. U.-A. XV S. 419, 448.

⁶ Bedenken der Ritterschaft, 15. Juli 1666. (Ebenda S. 505.) Die Städte beschwerten sich 31. Juli dagegen. (Ebenda S. 512.)

werden¹. Als dem Ansuchen der Stände² nachgegeben und zeitweise die Aufsicht über die Akzise in den Ämtern den Hauptleuten übertragen wurde, da mangelte es so ganz an aller Ausführung, daß man wieder zur Anstellung besonderer Instigatoren übergehen mußte³. Der Adel und die Städte gaben sich in Defraudationen kaum etwas nach, indessen warfen sie sich gegenseitig und den Akzisebeamten ihre Sünden vor und schoben die Schuld an den geringen Einnahmen mit Vorliebe von sich ab und den Exemtionen der landesherrlichen Beamten, Waldbedienten, Neusassen u. a. zu. In Königsberg waren Beaufsichtigung und Reformversuche ebenso schwierig wie auf dem Lande⁴, ebenso ungerne wie der Adel liefs die Stadt sich in die Schäden ihrer Verwaltung hineinsehen und ertrug es nur mit Widerwillen, daß 1662 eine Kommission ihre Akzise untersuchte⁵. Obwohl der Kurfürst sich später eine Aufsicht über die Königsberger Akzise durch einen Gegenschreiber zusicherte⁶, konnte er es nicht erreichen, daß seine Befehle betreffs besserer Kontrolle ausgeführt und die großen Unterschleife vermieden wurden⁷.

c) Die obere Steuerverwaltung.

Solange Steuern nur außerordentliche, unregelmäßig im Falle eines Bedürfnisses gewählte Maßregeln zur Deckung finanzieller Nöte waren, konnte auch von einer durchgehenden, fest geregelten Verwaltung nicht die Rede sein. Bei jeder Steuerbewilligung wurden auch die für Einnahme, Verrechnung und Auszahlung der Gelder notwendigen Anordnungen getroffen, so daß der Apparat stets wechselte, ein technisch geschultes Beamtenpersonal nicht heranwuchs. Die ganze Verwaltung war in umständlicher und kostspieliger Weise eingerichtet, und zwar war die Besetzung der Ämter und deren Besoldung eine um so reichlichere, je größer die Macht der Stände war, während kräftige Herrscher, wie Georg Friedrich und Friedrich Wilhelm, eine Vereinfachung herbeizuführen mit Erfolg bestrebt waren⁸. Indessen machten namentlich die in-

¹ Bedenken der Ritterschaft, 8. Sept. 1677. (U.-A. XVI S. 834 Anm. 1.)

² Vereinigtes Bedenken, 23. Sept. 1671. (Ebenda S. 714.)

³ Croy an den Kurfürsten, 27. Mai 1672 (ebenda S. 745 Anm.); der Kurfürst an die Regierung, 5./15. Juli 1672 (S. 755 Anm.)

⁴ Vgl. Bericht der Regierung an den Kurf., 11. Okt. 1667. (U.-A. XVI S. 528 Anm.)

⁵ Protokoll der Oberratstube, 24. Jan. und Bericht Schwerins an den Kurf., 27. Jan. 1662 (U.-A. XV S. 718 f., 720).

⁶ Vgl. U.-A. XVI S. 528 Anm., 533 f., 712 Anm., 714, 719 Anm.

⁷ Der Kurfürst an Croy, 26. Okt./5. Nov. und 2./12. Nov. 1672. (Ebenda S. 761 Anm. 1.)

⁸ Isaacsohn, Geschichte des preussischen Beamtentums, II. Bd. S. 15 f.

direkten Steuern, Akzise und Tranksteuer, auch noch in unserer Zeit einen recht verwickelten und schwerfälligen Verwaltungsmechanismus notwendig.

Derselbe gliederte sich in drei Instanzen: die Kreiskasten, den Landkasten und als oberstes aufsichtsführendes Organ den Landtag. Die in den Ämtern und Städten eingenommenen Gelder samt den Einnahmeregistern gingen zunächst periodisch an die Kassen der drei Kreise Samland, Natangen und Oberland, die im altstädtischen Rathause zu Königsberg, in Bartenstein und Osterode untergebrachten Kreiskasten. Von hier aus flossen sie in die Generalkasse, den Landkasten zu Königsberg, zusammen, der die Erträge vierteljährlich an die kurfürstliche Rentkammer gegen Quittung ablieferte; unter Umständen erfolgte auch die Auszahlung an die Kammer unmittelbar aus den Kreiskasten unter Aufsicht der Landkastenverwaltung¹. Je ein Kreiskastenschreiber besorgte die laufenden Rechnungsgeschäfte, der samländische — in der Regel der altstädtische Stadtschreiber — war zugleich Oberkastenschreiber. Neben und über ihnen aber waren mit der Aufsicht über die Rechnungsführung eine Anzahl Abgeordneter aus der Mitte der Stände als Kastenherren betraut, die bei geringer Tätigkeit eine jedesmal festgesetzte, recht gute Besoldung genossen². Bei der Akziseeinrichtung von 1662, 1663 und 1666 allerdings begnügte man sich, anstatt wie vorher Kreiskastenherren zu ernennen, damit, die Aufsicht über die beiden nicht in Königsberg befindlichen Kreiskasten von der Oberverwaltung aus zu führen³. Der Adel verstand es

¹ So 1641. Bedenken v. 7. Sept., Abschied v. 12. Dez. 1641. (U.-A. XV S. 306, 322.)

² Bei der ersten Akzise 1655 hatte man folgenden Verwaltungsapparat eingerichtet: 7 Oberkastenherrn, nämlich 2 von Landräten, 2 vom Adel, die 3 Bürgermeister von Königsberg; 9 Kreiskastenherrn, nämlich in jedem Kreise je 1 von Landräten, Ritterschaft und kleinen Städten. — Die adligen Kastenherren erhielten bei jeder vierteljährlich erfolgenden Aufwartung täglich 8 Mk. und 1½ Scheffel Hafer, die bürgerlichen 5 Mk.

Akziseeinnehmer: Für jedes Amt 1 oder 2 vom Adel, mit 6 Mk. täglichen Gehalts bei der monatlichen Aufwartung. Für Königsberg 7, dazu 2 Akziseschreiber. 300 fl. jährliches Gehalt. Für die kleinen Städte je 1. Jährliches Gehalt 100 fl. Dazu Zettelausteiler auf dem Lande mit etwa 30 fl. (monatlichen?) Gehalts. (R. 7, 40e.)

³ 1663 bestimmte man je 2 von Landräten und Ritterschaft, dazu für die kleinen Städte den Bürgermeister von Holland zu Kastenherren; der letztere übernahm die Führung nicht nur der oberländischen Kreisrechnung, sondern auch der Hauptrechnung und erhielt daher ebensoviel wie seine adligen Kollegen, nämlich 150 fl. monatlich. Die Kastenschreiber bekamen 100 fl. monatlich.

1666 wurden je 3 von Landräten und Ritterschaft, die 3 Bürgermeister von Königsberg und der Bürgermeister von Bartenstein zu Ober-

auch hierbei vortrefflich, sich die wohlbezahlten und einflussreichen Ämter vorzubehalten und die kleinen Städte, die doch auch ihre Gelder in die Kreiskasten lieferten, von der Verwaltung auszuschließen, ungeachtet ihrer Klagen und Forderungen¹. Sogar die selbständige Einnahme wurde ihnen einmal entzogen, indem sie ein Hauptgeld in die Ämter erlegen mußten². Die Städte beklagten sich 1666, daß der Adel sechs Stellen für sich genommen habe, und argwöhnten, daß die adligen Kastenherren, obwohl sie abwechseln sollten, doch bald dauernd ihre Gagen beziehen würden³; ihre Vermutung war nicht ganz ungerechtfertigt, denn 1677 mußte wieder bestimmt werden, daß nur denjenigen Kastenherren, die ihre sessiones abwarten, das ordinarium gereicht werden solle⁴.

Dabei war die Tätigkeit der Oberkastenherren sehr gering, wie der Statthalter 1667 berichtet; abwechselnd je drei kamen einmal im Monat auf dem altstädtischen Rathause zusammen, um das, was aus den Kreisen eingebracht wurde, an die Kriegskasse abgeben zu lassen, wollten sich aber trotz täglicher Ermahnung des Statthalters nicht zu einer Nachforschung nach den Gründen der Abnahme der Einkünfte verstehen⁵. Es lag an der Halbheit ständischer Verwaltungseinrichtungen, daß die Tätigkeit dieser obersten Steuerbeamten nur gering und wenig fruchtbringend sein konnte, denn ihnen fehlte jede Exekutivgewalt. Ihre „unablässigen“ Klagen um Durchführung ihrer Vorschläge und Verordnungen blieben vergeblich⁶; als sie einmal selbst eingriffen und den Adel zur Revision der Akziseunterschleife einberiefen, statt durch die Hauptleute Ausschreiben ergehen zu lassen, beklagte sich die Ritterschaft darüber⁷.

kastenherren bestellt, der letztere jedoch „ohne Sequel und praejudic der Stände“ und nur zur Teilnahme an den vierteljährlichen Hauptsitzungen. Gehalt wie 1655. Dazu 1 Königsberger und 3 Kreiskastenschreiber. (R. 7, 40g.)

¹ Vgl. U.-A. XVI S. 396, 435 f., 495, 508, 512, 694, 712.

² Bedenken der Städte, 5. Juni 1666. (Ebenda S. 495.)

³ Ebenso 31. Juli 1666. (Ebenda S. 512.) Auch der Kurfürst fand das Deputat der Kastenherren zu hoch. (An Radziwill, 26. Nov. 1666. Ebenda S. 518 Anm.) Die Stände dagegen waren, wenn sie Vorschläge zur Verbilligung der Akzise machten, immer geneigt den Sold der unteren Bedienten, fast nie aber die reichlichen Einkünfte der adligen Herren zu verkürzen. (Vgl. Memorial v. Sept. 1671, vereinigte Bedenken v. 24. Sept. 1677, 28. Sept. 1678, 16. April 1680. U.-A. XVI S. 710, 833 f., 853, 919.)

⁴ Vereinigtes Bedenken, 24. Juni 1677. (Ebenda S. 833 f.)

⁵ Berichte Radziwills an den Kurf. v. 1. März, 28. Juni u. 10. Okt. 1667. (Ebenda S. 524, 527 Anm. 1 f.)

⁶ Notdurft der Oberkastenherren, 17. Juli 1663. (U.-A. XVI S. 449 f. Anm. 2.)

⁷ Memorial der Ritterschaft, 13. Juli 1668. (Ebenda S. 531.)

Die oberste und entscheidende Instanz in allen Steuerangelegenheiten war der Landtag selbst, der ja auch durch die von ihm bestellten und ihm verantwortlichen Kastenherren die Zentralverwaltung ausübte. Ihm fiel dann schliesslich die oberste Kontrolle über Eingang und Verwendung und die endgültige Auseinandersetzung mit der Empfängerin, der landesherrlichen Verwaltung, zu, was auch durch jedesmal ernannte ständische Deputierte unter Vorsitz des Oberburggrafen geschah. Allerdings war beim Regierungsantritt des Kurfürsten lange keine Revision abgehalten worden, so daß in der Zentralverwaltung eine übele Verwirrung eingetreten war, und auf Anregung des Kurfürsten selbst, weil diese Irrungen „wenig Frommen verursacht“, eine Kommission zur Abhörnung der Generalkastenrechnung von 1632 und zur Beseitigung der Konfusion zwischen Kammer und Kasten eingesetzt wurde¹. Diese trat auch 1642/43 in Tätigkeit, doch scheint die Vermischung zwischen den Gefällen der Kammer und denen des Kastens eine sehr grofse gewesen zu sein, denn beide Interessenten konnten sich nicht einigen, die Stände mochten nicht die hohen Forderungen des Kurfürsten anerkennen, noch dieser auf die Vorschläge jener und der Regierung eingehen². Auch dauerte in der Folgezeit die Vermischung ständischer und fürstlicher Einnahmen fort, da ein grofser Teil der Kontributionen schon in den Ämtern verrechnet und von da aus gleich in die Kammer gezogen wurde, so daß dem Kurfürsten auch andere, nicht für ihn gewilligte Gelder zuflossen³. Denn die landesherrliche Finanzverwaltung ging in ihren beständigen Geldnöten immer darauf aus, die Steuerbeträge unmittelbar an den Einnahmeorten in die Hand zu bekommen und sie gleich von dort aus zu ihren Zwecken zu verwenden, ein weder rechtmäßiges noch wirtschaftliches Verfahren, durch das aber wenigstens der umständliche und kostspielige ständische Steuerbetrieb umgangen wurde.

Die Landkastenrechnungen über die Erträge der einzelnen Steuern wurden allerdings späterhin öfters durch ständische Abgeordnete im Verein mit dem kurfürstlichen Kammermeister abgehört, doch unterblieb eine Generalabrechnung gänzlich. Die Städte baten 1670 und 1672 mehrfach, die Generalkastenrechnung von 1643 an abnehmen zu lassen, der Kurfürst war auch einverstanden und verordnete schon Kommissarien

¹ Proposition v. 4. Juni 1640 (U.-A. XV S. 238 f.), Landtagsabschied v. 12. Dez. 1641 (ebenda S. 331).

² Instruktion für Burgsdorf, 22. Dez. 1643. (Prot. u. Rel. II S. 287.)

³ Erklärung der Stände, 22. Dez. 1645 (U.-A. XV S. 336); die Stände an die Regimentsräte, 7. März 1647 (ebenda S. 340); Bedenken der Ritterschaft, 17. Juli 1655 (ebenda S. 363 Anm. 1); endliche Erklärung, 5. Juli 1672 (U.-A. XVI S. 753).

dazu¹, doch ist von einer Ausführung nichts zu hören; die Zurückhaltung der Oberstände scheint darauf hinzudeuten, als hätten sie Veranlassung gehabt, das Werk nicht zu wünschen.

Da die Stände öfters auch zu Zwecken der Landschaft Gelder erhoben und ansammelten und diese infolge der Vermischung von Kasten und Kammer gleichfalls angegriffen wurden, so baten sie mehrfach, daß ihnen die Errichtung eines *aerarium publicum* für reine Landessachen neben dem in zu große Unordnung geratenen Landkasten, der dann die landesherrlichen Steuern allein enthalten sollte, gestattet werde². Der König von Polen hatte es ihnen schon 1617 zugestanden³, der Kurfürst willigte 1641 ebenfalls ein⁴, aber auch dieser Plan blieb stecken. Die Landräte machten 1663 wieder einen Versuch, einen eigenen Landkasten „zur Auszahlung der Landschulden und Beobachtung der Landes Notwendigkeiten“ zu Wege zu bringen und willigten einen zweijährigen Hufenschofs dafür. Die Städte lehnten von vornherein jede Zahlung zu diesem Zwecke ab, die Ritterschaft stimmte im allgemeinen zu, verweigerte aber später, als es ans Zahlen ging, die nötige Willigung⁵.

Die ganze ständische Steuerverwaltung war in dem Sinne eingerichtet, die vom Lande gewilligten Gelder möglichst lange in der Hand zu halten und sie erst generaliter an den Kurfürsten selbst oder seine oberste Finanzbehörde auszuzahlen. Aber selbst dann bestand noch immer ganz besonders unter den brandenburgischen Kurfürsten die Gefahr, daß die ausgelieferten Summen verschleudert oder nicht zu den vorgesehenen Zwecken und zum Nutzen des Landes verwendet würden. Tatsächlich wendete ja der Kurfürst die von den preussischen Ständen erlangten Gelder fast ausschließlich zu Zwecken an, die diesen nicht genehm waren, und sie klagten daher vielfach, daß die Kontributionen nicht „ad destinatus usus“ angewendet, vor allem, daß mit denselben nicht die zerrüttete Amtsverwaltung aufge bessert und die verpfändeten Ämter eingelöst würden⁶; war dieses doch das einzige Mittel,

¹ Vgl. die Bedenken v. Okt. und Dez. 1670 (U.-A. XVI S. 636, 656 f.) und vom Frühjahr 1672 (ebenda S. 737 f., 744); Gutachten der Regierung, 2. Dez. 1670 (ebenda S. 674); Kurfürstl. Erklärung, 23. Mai 1672 (ebenda S. 748).

² Gravamina der gesamten Stände, 26. Juni 1640 (U.-A. XV S. 252); Schreiben der Stände an die Oberräte, 19. Febr. 1649 (ebenda S. 345 f.); Schwerin an den Kurfürsten, 1. Juli 1661 (ebenda S. 509); Geeinigtes Bedenken v. 19. Juli 1661 (ebenda S. 535.)

³ Breysig, Einleitung zu U.-A. XV S. 156.

⁴ Abschied v. 12. Dez. 1641 (U.-A. XV S. 302).

⁵ Vgl. die ständischen Erklärungen v. Juli 1663 (U.-A. XVI S. 439 f.).

⁶ Vgl. die Stände an die Oberräte, 7. März 1647 (U.-A. XV S. 340); Schwerin an den Kurfürsten, 1. Juli 1661 (ebenda S. 512); Bedenken der Landräte, Mai 1669 (U.-A. XVI S. 556); Vereinigtes Bedenken, 30. Sept. 1675 (ebenda S. 816).

sie vor allzu häufigen und hohen Forderungen zu schützen. Sie verlangten bei ihrer Willigung von 1662 die bestimmte Versicherung, daß das Gewilligte nur ad destinatos usus verwendet werde, und wiederholten diese ausdrückliche Forderung, als der Kurfürst im Akzisevers nur versprach, er wolle „die verwilligte Summe auch nirgends anders wohin als zu unsern und des Landes Angelegenheiten anwenden“¹. Aber die Stände erkannten bald, daß auch solche Reverse ihnen keine Gewähr boten für die ausbedungene Verwendung der Steuern, und äußerten daher noch weitergehende Wünsche. So stellten die Landräte, als sie eine Akzise zur Einlösung der Domänen willigten, die Bedingung, nicht nur die Administration solle in der Stände Händen gelassen werden, sondern auch die Einlösung der verpfändeten Stücke solle durch ständische Deputierte geschehen und sie von ihnen an die kurfürstliche Kammer übergeben werden². Aber wenn sie vorher schon keinen Einfluß auf die Verwendung ihrer Gelder hatten gewinnen können, so war es jetzt erst recht zu spät, und sie mußten unwillig zusehen, daß alle Willigungen offen für das Heer verbraucht wurden, für das sie am allerwenigsten bestimmt waren.

3. Absonderungsbestrebungen der Städte.

Allenthalben trat es zutage, daß der ständische Körper ein unnatürliches Gebilde war, in dem zwei Teile ganz äußerlich miteinander verbunden waren, die nichts unter sich gemein hatten, ja feindselig und abgeschlossen einander gegenüberstanden und nur durch den Gegensatz zu dem gemeinsamen Feinde, der Monarchie, notdürftig zusammengehalten wurden. Es war vor allem die hervorragende Stellung des mächtigsten Gemeinwesens, der Städte Königsberg, die das äußerliche und lockere Band immer wieder zu sprengen drohte, denn möglichste Unabhängigkeit war das Ziel ihres Strebens. Das führte vor allem dann zu Reibungen, wenn es sich um gemeinsame Leistungen des ganzen Landes handelte, immer unter denselben Erscheinungen: Königsberg nach Loslösung und Selbständigkeit strebend, der Adel bemüht, dieses leistungsfähige Glied im Verbands zu halten, wobei er trefflich seinen Eigennutz hinter dem stets vorgeschützten Wohl des Landes

¹ Geeinigtes Bedenken, 27. März 1662 (U.-A. XVI S. 45); Revers v. April 1662 (ebenda S. 95 Anm.); Schwerin an den Kurf., 29. April 1662 (ebenda S. 99). Im Akziseentwurf vom 7. Febr. 1662 hatten die Stände sogar verlangt, die Kastenherren sollten keine Zahlungsanweisungen annehmen als solche, die auf Einlösung der Domänen lauteten. (Horn S. 153.)

² Bedenken der Landräte, Mai 1669. (U.-A. XVI S. 556.) Vereinigtes Bedenken, 1. Dez. 1670. (Ebenda S. 653.)

verbergen konnte. Es handelte sich dabei um zwei wichtige Fragen: ob Königsberg an der allgemeinen Landesverteidigung und ob es an allgemeinen Landessteuern teilnehmen müsse.

Die drei Städte bildeten einen Staat im Staate und strebten nach einer Stellung, wie sie die deutschen Reichsstädte und Danzig hatten, nach der einer Städterepublik in ganz loser Abhängigkeit von einem Oberherrn. Sie deckten ihre öffentlichen Bedürfnisse von jeher durch Sondersteuern, die sie vor allem in der Form zahlreicher Ungelder im Handelsbetriebe, zuweilen auch als direkte Schösse von den Bürgern erhoben. Das war ihnen schon früher als präjudizierlich für die landesherrliche Hoheit verboten worden¹, ohne dafs dem je Folge geleistet worden wäre; wie wenig an eine Durchführung dieses Verbotes zu denken war, geht daraus hervor, dafs der Kurfürst einige Jahre später von den Städten nur eine genaue Rechnungslegung forderte, ob ihre für die Bürgerschaft und den Handel mit Litauen drückenden Abgaben auch wirklich zu öffentlichen Zwecken verwendet würden². Die Städte, auch die kleinen, erhoben ferner den Anspruch, im Kriegsfall für ihre Verteidigung selbst zu sorgen und nicht zur allgemeinen Landesdefension verpflichtet zu sein, denn sie hätten keine Lehn-, sondern Stadtgüter³; übrigens hatte auch die Erfahrung sie schon genugsam belehrt, dafs sie weder von kurfürstlichen Truppen noch von ständischen Aufgeboten einen Schutz zu erwarten hatten, und Königsberg hatte sich daher selbst mit grossen Kosten durch Anlage einer Umwallung und durch stehende Soldtruppen wehrhaft gemacht. Die Oberstände wollten diese Absonderung den Städten natürlich nicht zugestehen, und der Kurfürst erklärte gleichfalls, ihre Besetzung müsse in der allgemeinen Verfassung und seiner Anordnung verbleiben⁴; er führte das, als er die Macht dazu hatte, auch praktisch durch, indem er im nordischen kriege die Königsberger Soldaten in das Feldheer steckte.

Immerhin tauchte die Frage der gemeinsamen Landesverteidigung nur ab und zu auf, während die städtischen Gelüste, auch in Steuerangelegenheiten für sich zu gehen, fort-dauernd die Geschlossenheit des Ständetums gefährdeten. Dafs die Städte nach Selbständigkeit strebten, kann weniger wunder nehmen, als dafs es noch so oft gelang, die Gemeinsamkeit

¹ Responsum des Königs vom 10. März 1637. (Baczko V S. 283 f.)

² Der Kurfürst an die Städte Königsberg, 25. Okt. 1642. (U.-A. XV S. 333 f.)

³ Vgl. die Bedenken v. 4. Dez. 1648 (ebenda S. 344), 12. Sept. 1655 (ebenda S. 365), 27. März, 5. April und 13. Juli 1662 (U.-A. XVI S. 51, 74 f., 187), 15. März 1663 (ebenda S. 361), Juli 1668 (ebenda S. 540), 22. Nov. 1678 (ebenda S. 855).

⁴ Landtagsabschied vom 4. Juli 1656. (U.-A. XV S. 384 f.)

mit dem Adel aufrecht zu erhalten; denn einesteils hatten die Oberstände mit ihren zwei Kurien, dem Einfluß der Oberräte und Landräte und dem landesherrlichen Komplanationsrecht als Reserve bei weitem das Übergewicht bei der Steuerbewilligung und nutzten es nach Kräften aus, dann hatten sie auch die Steuerverwaltung durch die Kreis- und Landkasten fast ganz in ihren Händen. Zwar wagten dem gegenüber die Städte nicht auf grundsätzliche Trennung bei Aufbringung und Verwaltung der Abgaben zu dringen, wie es der natürliche und der wirklichen Lage entsprechende Weg gewesen wäre, denn es lag ihnen doch wiederum zu viel daran, den Zusammenhalt der Stände zu wahren; aber wenn der Adel seine Vormacht zu sehr ausnutzte oder ihnen auszunutzen schien, so drohten sie mit der „Separation“ und führten sie auch oft genug durch. Eine solche bedeutete für den jeweiligen Landtag eine Spaltung der Stände in zwei Teile, die getrennt willigten, getrennt ihre Bedenken der Regierung einreichten und getrennt die Steuern an sie abführten. Zum ersten Male kam es zu einer solchen bis dahin unerhörten Neuerung auf dem Landtage zu Heiligenbeil 1516, da die Städte, einschließlic der kleinen Städte, nicht die vom Adel beliebte Bierziese, sondern Hubenschofs und Getreidesteuer willigen wollten¹. Es war der ewige Streit um direkte und indirekte Steuern, der immer wieder Stadt und Land spaltete und in der Regel den Grund zur Separation bildete.

Schon auf dem Landtage von 1640/41 lehnten die Städte ein Zusammengehen mit den Oberständen und eine Willigung für den Kurfürsten ab unter dem Vorgeben, daß die von jenen vorgeschlagenen Steuern ungerecht seien, und daß der Kurfürst zuerst ihren Beschwerden Abhilfe schaffen müsse; dieser war dem gegenüber noch machtlos und erreichte auch durch die nach dem Landtage bis in den Oktober 1642 geführten Sonderverhandlungen mit Königsberg nichts. Auf der Konvokation von 1655 ließen sich die Städte allerdings zu einer Teilnahme an der Landesakzise bewegen, aber mit dem Vorbehalt, daß sie von dem bei ihnen aufkommenden Ertrage ihre geworbenen Soldaten und ihre Munition bezahlen, den Rest bona fide quartaliter in den Landkasten abführen wollten, aber nur als freiwilliges Subsidium, da sie sich „in die Defension des Landes niemals, auch noch jetzt nicht einwickeln wollen“².

Auf den Landtagen von 1661—63, der alle Widersprüche und Gegensätze im ständischen Staatswesen an die Oberfläche brachte, kam es auch in dieser Frage zu einem heftigen Zusammenstoße. Da die von den Städten während des Krieges

¹ Töppen, Ständeakten V S. 796 f.

² Geeinigtes Bedenken, 3. Aug. 1655. (U.-A. XV S. 363.)

mitgewilligte Akzise vom Kurfürsten eigenmächtig erhöht und Jahre hindurch ungewilligt verlängert worden war, so hatten die Königsberger einen solchen Widerwillen gegen sie gefasst, daß sie unter keinen Umständen nochmals an einer allgemeinen Landesakzise teilnehmen wollten. Da alle Bemühungen der Oberstände und der kurfürstlichen Bevollmächtigten, sie zum Anschluß an die von jenen gewilligte Akzise zu bewegen, erfolglos blieben, so befahl der Kurfürst durch Komplanatio die Einrichtung der von den Oberständen beschlossenen dreijährigen Akzise¹. Obwohl dieses Verfahren durchaus gesetzlich war, entstand in Königsberg eine ungeheuere Erregung ob der vermeintlichen Vergewaltigung², ja die Bürgerschaft wandte sich mit einer Beschwerdeschrift an den König³ und verwahrte sich gegen die „violenta et iniqua complanatio in puncto contributionis“, auch erschwerte sie nach Kräften die Durchführung der ihnen aufgedrängten Akzise⁴. Und so groß war doch das Gewicht der einen Stadt Königsberg, daß sie gegen das vereinigte Vorgehen des Landesherrn und des Adels den Sieg davontrug, denn der Kurfürst verzichtete nachher auf die Komplanatio und gestattete Königsberg die Aufbringung seines Quantum durch eine städtische Akzise, die sog. Konsumtionsgelder⁵. Allerdings scheint Königsberg neben seinem sehr hartnäckigen Widerstand auch noch ein anderes wirksames Mittel angewendet zu haben, denn später kam es heraus, daß es zur Erreichung seines Zweckes eine ansehnliche Summe Geldes hat springen lassen⁶. Die Oberstände klagten nun beweglich, daß die Trennung in der Akziseverwaltung nur Entfremdung zwischen den Ständen, Unrichtigkeit und Konfusion verursache, ihnen und der kurfürstlichen Hoheit Abbruch tue, vor allem durch die Nichtbeachtung des Komplanationsrechts seitens der Städte; sie hofften noch bis zuletzt auf dessen Durchsetzung, und verwahrten sich, als es vergeblich war, wenigstens dagegen, daß diesem Rechte durch die gestattete Separation ein Abbruch geschehe⁷. Auch der Kurfürst verzichtete nur ungern auf die Anwendung dieses Hoheitsrechtes, aber er konnte nicht einmal das von den Städten erlangen, daß sie sich ihm pro

¹ Berichte Schwerins an den Kurf. v. 25. April und 2. Mai 1662 (U.-A. XVI S. 114 u. 117) und „Complanatio wegen des Subsidiu“ publ. 8. Mai 1662 (ebenda S. 120 ff.).

² Berichte Radziwills vom 23. u. Schwerins v. 25. Mai 1662. (Ebenda S. 133, 137 f.)

³ Vom 17. Juni 1662. (Ebenda S. 155 ff.)

⁴ Schwerin an den Kurf., 6. Juni 1662. (Ebenda S. 144.)

⁵ Der Kurf. an den Statthalter und die Oberräte, 14./24. Aug. 1662 (ebenda S. 222 f., 290 Anm. 1.)

⁶ Protokoll Tettaus, 21. Juli 1666. (Ebenda S. 507.)

⁷ Geeinigte Bedenken v. 17. April und 3. Juli 1663. (U.-A. XVI S. 383, 483.)

forma auf nur acht Tage fügten und die Akzise zahlten¹, und behielt sich nur im Abschied ausdrücklich vor, dafs er des ihm in solchen Fällen zustehenden juris complanandi absolute hätte gebrauchen können. Die kleinen Städte, die ebenfalls eine getrennte Verwaltung zu erreichen versuchten, wurden ohne weitere Umstände von den Oberständen zum Anschlufs an den Landkasten genötigt².

Die Oberstände mit den kleinen Städten und die Städte Königsberg verpflichteten sich nun, je eine bestimmte Summe — 300000 bezw. 180000 fl. — durch dasselbe Mittel, eine Auflage auf Brot und Bier, selbständig aufzubringen und getrennt an den Kurfürsten auszuzahlen; es wurde ausdrücklich ausgemacht, dafs durch die Königsberger Konsumtionsgelder nur die in Königsberg Wohnenden und hier etwas Konsumierenden beschwert werden sollten, keineswegs die auf das Land gehenden Waren. Aber die Befürchtung der Oberstände, dafs Königsberg seine Auflagen auch auf andere consumptibilia ausdehnen werde, bewahrheitete sich, denn dieses erhöhte und erweiterte gleich nach dem Landtage seine Taxen beträglich und belegte namentlich das Landbier mit einem viel höheren Satz³. Es kam nun zu einer Art Zollkrieg zwischen beiden Teilen, indem die Oberstände nunmehr die Abgaben für Stadtbier und für Weizen erhöhten und Königsberg dadurch zum Nachgeben und zur Ermäßigung seiner Sätze nötigten⁴. Es handelte sich hierbei um die immerfort schwebende Streitfrage der städtischen Sondersteuern, da Königsberg seit 1656 zugleich mit der Akzise einen für die eigenen Bedürfnisse bestimmten Aufschlag, die Hilfgelder, zu erheben pflegte, die Landschaft aber nicht mit Unrecht behauptete, diese städtischen Auflagen drückten auch sie. Die Bürgerschaft, zeitweise die Zünfte allein, wollten sich ebenfalls diese Hilfgelder nicht gefallen lassen, und der Streit um sie flackerte immer wieder auf⁵. Ein weiterer Streitpunkt war es, ob die kurfürstlichen Schloßfreiheiten, die geradezu ein besonderes städtisches Gemeinwesen neben Königsberg bildeten, und die bei der Stadt gelegenen Mühlen in den Steuerbereich des Landes oder den der

¹ Kurf. Reskript, 15./25. Aug. 1662 (Baczko V S. 485.)

² Erklärung der Oberstände, 30. April, Bedenken der Städte, 20. Juni 1663 (U.-A. XVI S. 396 f., 435). Dieselbe Vergewaltigung der kleinen Städte war schon bei der Königsberger Separation von 1539 angewendet worden (Töppen, Histor. Taschenb. N. F. 8, S. 361 f., 369 f.).

³ Feierliche Protestation der Oberstände usw., 20. Juli 1663. (U.-A. XVI S. 451 f.) Die Städte Königsberg wider die Oberstände, 30. Juli 1663. (Ebenda S. 453.)

⁴ Protokoll Tettaus, Februar 1666. (Ebenda S. 475 f.)

⁵ Über die Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und Räten, sowie zwischen Städten und Oberständen um die Hilfgelder vgl. U.-A. XV S. 713, XVI S. 63 f., 75 f., 388, 392, 526 Anm. 1, 538, 539, 630, 636 Anm. 1, 871, 886 Anm.

Städte zu ziehen seien. Der Kurfürst entschied für die Oberstände, doch ging es auch hierbei nicht ohne große Streitigkeiten, Verwirrung und Unterschleife ab¹. Auch späterhin traten noch mehrfach Spaltungen bei den Steuerwilligungen zwischen den Ständen ein².

Die Städte fuhren unbedingt besser dabei, wenn sie ihre Steuerentrichtung unabhängig von der Landschaft durchführen konnten, was bei der scharfen wirtschaftlichen Scheidung beider Teile auch das natürlichere war. Sie meinten daher, der Landkasten als allgemeine Sammel- und Auszahlungsstelle für alle Steuern sei durchaus nicht notwendig, er habe nur als Kasse für die Bedürfnisse der Landschaft einen Zweck³.

Dafs die Städte mit ihren Bestrebungen, in Steuerfragen getrennt vom Lande zu handeln, auch einen fortgeschritteneren und entwicklungsfähigen finanztechnischen Grundsatz vertraten, geht besonders aus ihrem Bedenken vom 11. September 1671 hervor⁴. Sie wollten von den durch die Oberstände gewilligten 100 000 Rtlr. ein gewisses Kontingent — Königsberg $\frac{1}{10}$, die kleinen Städte $\frac{1}{8}$ — auf sich nehmen und durch einen Modus aufbringen, „der keinen Menschen aufer sie drücken möchte“. Nämlich wie Königsberg schon unter seinen Einwohnern eine nach Stand und Vermögen abgestufte Verteilung der Lasten gemacht, so wollten auch die kleinen Städte die auf sie entfallende Steuerquote zunächst auf die einzelnen Städte und dann jede Stadt ihren Anteil auf die Einwohner nach Maßgabe ihrer Nahrung und Hantierung umlegen. Jede von ihnen sollte mit Einschluß ihrer Freiheiten, Vorstädte und zugehörigen Dörfer einen Steuerbezirk für sich bilden, der alle städtische Nahrung Betreibenden in sich begreifen, sein Quantum selbständig aufbringen und sonst mit keinen Auflagen bewertet werden solle. Dieser sehr sachgemäße Vorschlag bewegte sich also schon ganz in der Richtung, die später die Steuerpolitik des preussischen Absolutismus einschlug, und hat möglicherweise die märkische Akzise von 1667 zum Vorbilde gehabt; dafs er nicht angenommen wurde, lag daran, dafs der Kurfürst durch Komplanation eine höhere Willigung zu erreichen hoffte.

¹ Erklärung von Königsberg, 25. April 1663 (U.-A. XVI S. 386); vgl. auch ebenda S. 388, 392, 395, 438 und 444 f. samt Anmerkungen, 454, 493 f. Auch im Sept. 1671 verlangten die Städte Trennung der Freiheiten und Vorstädte von der Landakzise (ebenda S. 709, 711) und versuchten sie 1678 durchzusetzen (ebenda S. 843 Anm. 2).

² So im Juli 1672 (ebenda S. 752—758), März 1678 (ebenda S. 840—842), Juli 1680 (ebenda S. 935).

³ Erklärung der Städte vom 15. Juli 1663; Erinnerung der Städte, 5. Juni 1666. (U.-A. XVI S. 439 Anm. 2, 495.)

⁴ Ebenda S. 711.

Denn seine Steuerpolitik in Preußen verfolgte vorläufig nur das eine Ziel, möglichst viel Geld zu erlangen, die Wahl der Mittel trat dagegen ganz zurück. Daher nahm er auch zu der Frage der Separation der Städte noch nicht die feste Stellung ein wie später, sondern wechselte seinen Standpunkt, je nachdem es sein Vorteil zu verlangen schien. So suchte er 1662 die Separation von Königsberg zu verhindern, weil ihm durch diese das Zustandekommen der ganzen Willigung gefährdet erschien. Danach erkannte er aber doch in ihr ein brauchbares Mittel, ihn unabhängiger von der ständischen Steuerverwaltung zu machen, behielt sich daher auch 1666 das Kontingent Königsbergs zu seiner unmittelbaren Verfügung vor und liefs sich nur durch längeres Drängen der Regierung dazu bewegen, wenigstens die Hälfte der Königsberger Konsumtionsgelder dem Landkasten zuzuweisen¹. Doch beseitigte er andererseits in den folgenden Jahren eine Trennung der Stände manchmal durch Komplanation, wenn er dadurch mehr zu erreichen glaubte², wie er überhaupt in der Zeit, da er noch nicht entschiedener durchgreifen konnte, sein Verhalten je nach den Umständen einrichtete.

4. Der wirtschaftliche Zustand und die Steuerleistungen Preußens.

Den kurfürstlichen Forderungen stellten die ständischen Bedenken immer wieder die Armut und das völlige Unvermögen des Landes, auch nur geringe Leistungen auf sich zu nehmen, entgegen. Wenn auch ihre Klagen vielfach übertrieben sind und weniger die Rücksicht auf die Leiden des Landes als persönlichen Eigennutz zum Untergrund haben, so ist es doch notwendig für die Beurteilung der Kämpfe jener Zeit, auf die Frage ihrer Berechtigung in Kürze einzugehen.

Der wirtschaftliche und kulturelle Zustand Ostpreußens stand noch beträglich hinter dem Durchschnitt des damaligen Deutschlands zurück³, dazu war der ohnehin geringe Wohlstand des Landes den mannigfachsten Störungen ausgesetzt. Der schlimmste Landverderber, der Krieg, hat das Herzogtum in diesem Jahrhundert dreimal heimgesucht: während der schwedisch-polnischen Kämpfe 1626—29, während des nordischen Krieges 1655—57 und durch den schwedischen Einfall

¹ Der Kurfürst an Radziwill, 8./18. Aug.; die Regierung an den Kurf. 16. Sept.; der Kurf. an die Regierung, 26. Nov. 1666. (Ü.-A. XVI S. 517 Anm. 3.) Ausschreiben v. 25. Juni 1667. (Ebenda S. 527.)

² Kurf. Reskript v. 11. Sept. 1671 (ebenda S. 709 Anm. 1); Kurf. Verabscheidung, 9. Juli 1672 (ebenda S. 755).

³ Vgl. Schmoller, Die Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I. Hist. Zeitschr. 30, S. 40 ff.

im Winter 1678/79. Das war nicht so häufig, wie in vielen reichsdeutschen Territorien, und es lagen zwischen jenen Katastrophen lange friedliche Zwischenzeiten. Aber die Kriege jener Zeit wirkten so verheerend, eine Aufbesserung war bei den damaligen wirtschaftlichen Zuständen so schwer möglich, daß Jahrzehnte vergehen konnten, bis eine von der Kriegsfurie heimgesuchte Gegend wieder in den früheren Stand kam. Vor allem der nordische Krieg, währenddessen zeitweise drei Heere das Land plünderten, und besonders der Tatareneinfall von 1656 nahmen Preußen in einer entsetzlichen Weise mit. Das unglückliche Land war in diesen Jahren mit allen erdenklichen Plagen überschüttet: Brand, Mord, Raub, Pest, Hunger, Mißwachs und Viehsterben richteten furchtbare Verheerungen an, dazu kamen die schweren Kontributionen, Durchmärsche, und Einquartierungen der Truppen. Es sollen kaum 20 000 Hufen (von im ganzen 114 000) bebaut worden sein, viele vom Adel Haus und Hof verlassen haben und manche, um ihren Hunger zu stillen, unnatürliche Speise gegessen, ja selbst ihre eigenen Kinder geschlachtet haben¹.

Auch im Frieden kam das Land nicht ganz zur Ruhe, denn nach dem nordischen Kriege hielt der Kurfürst immer eine zeitweise verhältnismäßig starke Truppenmacht im Lande. Die Umbildung der Söldnerhorden aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges in geregelte stehende Truppenkörper mit geordneter Verpflegung und festerer Mannszucht vollzog sich erst allmählich, vorläufig war für die mit kurfürstlichen Truppen belegten Gegenden auch im Frieden dauernd ein halber Kriegszustand geschaffen. Märsche, Einquartierung, Beitreibungen und Verpflegung der Soldaten waren noch mit unerhörten Gewalttätigkeiten, Mißhandlungen und Erpressungen verbunden, so daß die Klagen über die Ausschreitungen der Soldateska, ihre schlechte Disziplin, ihr rohes und feindseliges Auftreten gegenüber den Landesbewohnern, über Diebstähle und Unsicherheit der Straßen, namentlich von seiten der kleinen Städte nicht nachließen. Der zunehmende Druck der Militär- und Steuerlasten scheint in den 70er Jahren in Verbindung mit öfteren wirtschaftlichen Schädigungen, wie Mißwachs, Viehsterben und Hagelschlag², tatsächlich eine wenn auch nicht andauernde Verarmung des Landes zur Folge gehabt zu haben. Denn in dieser Zeit erhoben sich die bittersten Klagen: Eltern wollten

¹ Die Landräte an den Kurfürsten, 27. Febr. 1657 und 26. Febr. 1659 (U.-A. XV S. 387, 452); die Oberräte an den Kurfürsten, 24. Dez. 1660 (ebenda S. 472).

² Klagen über Mißwachs 1661 und 1662 (U.-A. XV S. 575, 743), 1671 (Baczko V S. 411), 1684 (U.-A. XVI S. 1001); über Viehsterben 1672 (ebenda S. 724), 1674 (Baczko V S. 441); über Hagelschlag 1677 (U.-A. XVI S. 830), 1683 (ebenda S. 983).

ihre Kinder verlassen, aussetzen oder gar ermorden, andere griffen in der Verzweiflung zum Selbstmord, viele, besonders Adlige, wanderten wegen der erhöhten Lasten aus, in den Städten standen viele Häuser leer. Manche von Haus und Hof aus Not entwichene oder vertriebene Menschen fanden durch Hunger und Krankheit auf offener Strafse den Tod. Das Bettlerunwesen soll 1676 in noch nie erlebtem Grade überhand genommen haben. Der Landmann genofs statt Brot oft Spreu und Treber, das Gesinde entfloh vielfach, besonders infolge der häufigen Kopfschösse¹.

Diese hauptsächlich von den Ständen herrührenden und daher oft übertriebenen Klagen werden doch im allgemeinen bestätigt durch andere einwandfreie Nachrichten über die tatsächlich in jenen Jahren im Lande herrschende grofse Not. Schwerin berichtete 1662 von schrecklicher Armut und Elend im Lande, von dem völligen Darniederliegen der Kommerzien in Königsberg; Radziwill klagte 1667 über den grofsen Mangel und bedürftigen Zustand im Lande; 1672 stellte die Regierung die Landesnot als unbeschreiblich dar². Croy schrieb 1673, die Armut des Landes sei infolge dreijährigen Mißwachses in der Tat sehr grofs und werde es täglich mehr; er schickte Anfang 1674 nach Berlin eine Probe von dem meist aus Spreu und geriebener Borke bestehenden Brot, mit dem die Bauern ihren Hunger stillten³. Er bestätigte 1680, dafs er den elenden Zustand des Landes, wie er in vielen Supplikationen und Amtsberichten geschildert sei, bei einer Reise durch einen Teil der oberländischen und natangischen Ämter in der Tat so befunden habe⁴. Auch Ahasverus von Lehndorf bezeugte im Frühjahr 1678, als er aus dem Kriege in seine Heimat zurückkehrte, die grofse Not des Landes; der gemeine Mann stille aus Mangel an Brot „mit Spreu, verfaulten Trebern und andern abscheulichen und unmenschlichen Dingen seinen kümmerlichen Hunger“. Er schrieb an den Kurfürsten, wenn dieser nicht immer mit fremden Augen sähe, würde er auch mit dieser Provinz Mitleid und Nachsicht haben⁵.

¹ Vgl. Erklärung der Ritterschaft, 23. Juni 1672 (U.-A. XVI S. 751); Supplik der Landräte v. 28. Nov. 1673 (ebenda S. 788); Bericht der Regierung, 26. Dez. 1673, 11. April 1676 (ebenda S. 790 Anm. 3, Baczkow S. 436, 451 f.); Bericht Hoverbecks, 6. Febr. 1674 (U.-A. XVI S. 792 Anm. 1); Memorial v. 13. April 1677 (U.-A. XVI S. 829 Anm. 1); die Bedenken v. 11. April 1674 und 17. Juni 1676 (Baczkow S. 441, 452 f.); v. Mai und Juni 1676 (Orlich I S. 367–370, U.-A. XVI S. 821), vom 16. Juli 1678 (Orlich I S. 381 f.); Bedenken der Ritterschaft 17. Juni 1679 (U.-A. XVI S. 885).

² Berichte Schwerins v. 10. Febr. 1662 (U.-A. XV S. 743), Radziwills v. 15. Febr. 1667 (U.-A. XVI S. 523), der Regierung v. 2. und 19. Febr. 1672 (ebenda S. 720, 724).

³ Orlich I S. 360 f. und 363.

⁴ Die Regierung an den Kurf., 25. Okt. 1680. (U.-A. XVI S. 941 Anmerk.)

⁵ Hosäus, Der Oberburggraf A. v. Lehndorf S. 151.

Vor allem machte der große Mangel an barem Gelde die direkten Schösse zu einer furchtbaren Plage. Burgsdorf berichtete 1644, Preußen sei ein arm Land an Gelde, es werde alles verfressen und versoffen, besonders auf dem Lande seien die Leute sehr arm¹. Die Klagen über den Mangel an Geld und Edelmetall waren demgemäß ziemlich zahlreich; die Landbevölkerung mußte entweder bei schlechten Ernten hungern oder nach guten das Getreide zu wohlfeil verkaufen². Öfters wurde daher gebeten, bei den Schössen statt des Geldes auch Getreide oder Vieh anzunehmen³; dem wurde wohl auch Rechnung getragen⁴, obwohl sich anderwärts die Klage findet, daß bei den Exekutionen Vieh statt Geld nicht genommen werde⁵.

Es traten noch mehrere Gründe hinzu, welche die allmählich zur Regel werdenden schweren Lasten noch drückender machten. Kaum irgendwo erfreuten sich die herrschenden Klassen einer solchen Ungebundenheit wie hier, wo sie bisher nur Rechte dem Staate gegenüber geltend gemacht hatten; daß für die Wohlfahrt des Ganzen wirtschaftliche Opfer gebracht werden mußten, wollte ihnen, deren Lebensideal im materiellen Wohl des Einzelnen gipfelte, nicht in den Sinn. Das Steuerzahlen für Zwecke, deren Nutzen nicht unmittelbar empfunden wurde, ja bei denen man, wie bei der Unterhaltung des Militärs, nur Nachteile sah, mußte ihnen als unsinnige Verschleuderung des Geldes erscheinen. Wenn es aber nicht zu umgehen war, so ließen sie nach Möglichkeit die anderen Klassen zahlen, sie selbst waren voll rücksichtslosen Eigennutzes, und gerade die reichsten waren die härtesten. Die unteren Schichten waren an sozialen und wirtschaftlichen Druck zwar von jeher gewöhnt, sie wurden aber auch von der neuen Militär- und Steuerwirtschaft mit unmittelbarer Härte, ja infolge der Abwälzung der herrschenden Stände in verstärktem Maße getroffen. So empfand alles hier in Preußen die Lasten besonders schwer: die oberen Klassen wegen ihrer vorherigen Ungebundenheit, die niederen wegen der den Druck verschärfenden schroffen Klassengliederung.

Dazu kam es, daß in jener Zeit des Übergangs die Steuerlast nicht eine gleichmäßig dauernde war, so daß man sich an sie hätte gewöhnen, auf die Zahlungsstermine sich

¹ Prot. u. Rel. II S. 491, 492.

² Vgl. die Bedenken u. dgl. U.-A. XV S. 354 Anm. 1, U.-A. XVI S. 493, 717 Anm. 1, 735, 740; 552, 573, 579, 864.

³ Bedenken der Ritterschaft, Juli 1668 (ebenda S. 532); der Landräte, 14. April u. 27. Juli 1673 (ebenda S. 772 Anm. 2, 783); vereinigtes Bedenken, 3. Jan. 1679 (ebenda S. 858).

⁴ Protokoll der Oberratstube, 24. Juli 1666. (Ebenda S. 536.)

⁵ Beschwerde der Insterburger Kölmer usw., Mai 1666. (Ebenda S. 493.)

hätte vorbereiten können, sondern daß die Leistungen abhängig waren von Ursachen, die außerhalb wirtschaftlicher Verhältnisse lagen: von der auswärtigen Lage und von dem Maß des Nachgebens der Stände auf den Landtagen. Daher wurden sie ganz unregelmäßig erfordert, manchmal mehrere Jahre hindurch wenig oder gar nicht, dann wieder in einem Jahre öfters, sie wurden ferner unmittelbar nach der Willigung ohne weitere Rücksichten eingehoben, zuweilen mehrere Schösse fast gleichzeitig. Endlich wurde auch in den Steuerarten weniger in einer den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Weise abgewechselt, sondern auch je nach Ausschlag der Landtagshandlungen, nach dem Übergewicht dieses oder jenes Standes, nach den Zugeständnissen, die sich die Regierung erkämpfte; von einem allmählichen Einbürgern eines als zweckmäßig erprobten Steuermodus konnte dabei gar keine Rede sein.

So kam es, daß in Preußen der Widerstand gegen die Militärlasten schärfer, die Klagen noch lauter und anhaltender waren als in den anderen kurfürstlichen Territorien, obwohl Preußen am wenigsten von allen belastet war¹. Mit Recht hielt der Kurfürst den Ständen 1681 vor: Es sei ihnen zur Genüge bekannt, daß die anderen Länder zur Unterhaltung des Kriegsetats ein weit mehreres, nach Proportion, willig beigetragen². Und Schwerin bemerkte 1676: „Es ist gleichwohl wahr, daß kein Land so wenig bei der Sache tut als das Herzogtum Preußen, was das kleine Pommern leistet, wird ihnen hinreichend bekannt sein³.“ Die Monarchie konnte eben noch nicht die Gebiete nach ihrer Steuerkraft zu den Gesamtlasten heranziehen, sondern nahm überall soviel als sie

¹ Nach Breysig, Der brandenburgische Staatshaushalt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. XV. Jahrg. 1892) S. 452 ff., brachten an Steuern auf (jährlich in Talern):

| | 1661—63 | 1674 | 1679 | 1680—88 |
|--------------|-------------|-------------------------|-------------------------|-------------|
| Brandenburg: | 240—260 000 | 288 000 | 549 000 | 341—452 000 |
| Kleve-Mark: | 100—108 000 | 150 000 | ca. 200 000 | 150—200 000 |
| Preußen: | 93 333 | [140 000 ^a] | [380 000 ^b] | 300—336 000 |

Und noch 1697/98 war das Verhältnis zwischen beiden Territorien so, daß Preußen bei

38,4 % der Gesamtbevölkerung 16,4 % der Lasten trug,
die Mark hingegen bei

24,3 % der Gesamtbevölkerung 32,0 % der Lasten trug.

Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß Brandenburg kulturell und wirtschaftlich doch schon wesentlich höher stand als das noch sehr rückständige Ostpreußen.

^a 1. Okt. 1673 bis 1. Okt. 1674.

^b 1. Okt. 1678 bis 1. Okt. 1679.

² Der Kurfürst an die Deputierten der Stände, 10./20. Juni 1681. (Orlich III S. 323.)

³ Schwerin an Croy, 29. Juni 1676. (Orlich I S. 372.)

erlangen konnte, so daß die opferwilligsten Provinzen auch am meisten belastet wurden.

Immerhin war der Druck auch für Preußen noch recht hart. Bei durchschnittlich 320 000 Tlr. Steuern in den letzten Jahren kamen auf den Kopf der noch nicht 400 000 Seelen zählenden Bevölkerung¹ über $\frac{4}{5}$ Tlr. = 3,6 Mk. oder nach heutigem Gelde 9—9 $\frac{1}{2}$ Mk.², dazu noch Einquartierung und Servis. Die Belastung für Zwecke der Landesverteidigung betrug 1897 auf den Kopf der deutschen Bevölkerung 10,59 Mk., war also nicht viel höher wie die auf dem damals sehr viel ärmeren Volke ruhende, wobei noch schwer ins Gewicht fällt, daß heute der gröfsere wirtschaftlich schwächere Teil des Volkes frei ausgeht, während damals gerade dieser den stärksten Druck zu ertragen hatte.

Dritter Abschnitt: Der Kampf um das Willigungsrecht bis zur Durchsetzung des Hufenschosses.

1. Einbrüche in die ständischen Rechte infolge des nordischen Krieges.

Seinen großen Plan, die Sicherheit seiner Staaten auf die Unterhaltung geübter stehender Soldtruppen zu setzen, konnte der Große Kurfürst in der ersten Zeit seiner Regierung nur mit den allerbeschränktesten Mitteln durchführen. Denn durch die noch in voller Blüte stehende Macht seiner Stände war er nach allen Seiten so eingeengt, daß er, der mit seinem Willen sich schon in einer zukünftigen Entwicklungsperiode befand, in seinem Handeln sich im allgemeinen in den Grenzen eines Kammergutsfürsten des 16. Jahrhunderts halten mußte. Bei dem durch den furchtbaren deutschen Krieg völlig zerrütteten Zustand seiner übrigen Gebiete sah er sich in jener Zeit vor allem auf die Mittel seines Herzogtums Preußen angewiesen, wurde aber gerade hier durch das mächtigste Ständetum an einer Ausnutzung derselben verhindert und mußte sich im wesentlichen auf die privatwirtschaftlichen Einkünfte aus Domänen und Regalien stützen, deren Erträge nach Möglichkeit zu steigern suchten. Daneben sah er sich, wie schon erwähnt, nur auf geringe Landtagswilligungen, einige freiwillige Unterstützungen der Stände und mehrfache,

¹ Schmoller, Grundriß der Volkswirtschaftslehre I. Bd. S. 170.

² Wenn man nach dem Vorgange von Frhr. v. Schroetter (Heeresverfassung S. 59) die Kaufkraft des Geldes um 1670 als etwa $2\frac{3}{5}$ mal so stark als heute annimmt.

nur dem Namen nach freiwillige Abgaben seiner Immediatuntertanen angewiesen.

In diese dumpfe Zeit territorialen Stillebens fuhr der nordische Krieg wie ein Gewitter herein und schreckte die Landstände derart auf, daß sie mit unerhört hohen Abgaben dem Fürsten beisprangen. Er veranlaßte auch die preussischen Stände zu verhältnismäßig schnellen und weitgehenden Willigungen, aber mit dem allem waren die übergroßen Anspannungen des kleinen brandenburgischen Staatswesens nicht zu bestreiten. Da Zeit und Gelegenheit das Abwarten langer ständischer Verhandlungen nicht duldeten, so mußte der Kurfürst, um seine Truppen unterhalten zu können, in dem von ihm besetzten und zu Opfern zunächst verpflichteten Preußen über die gewilligten Steuern hinaus einseitig noch andere Auflagen erheben. Er sah sich genötigt, schon gleich nachdem ihm am 3. August 1655 eine einjährige Akzise bewilligt war, da von ihr in zwei bis drei Monaten erst etwas Erhebliches zu erhoffen sei, noch ein Kopfgeld ausschreiben zu lassen, das er allerdings nachträglich von den Ständen willigen liefs; diese verwahrten sich hierbei feierlich gegen jedes Präjudiz, das ihnen daraus erwachsen könne¹. Auch später suchte der Kurfürst seinem durch die Not gebotenen Vorgehen einen halbwegs verfassungsmäßigen Anstrich zu geben: er liefs zwar vom März 1656 an ungewilligte Hufenkontributionen und Getreidelieferungen durch das Land ausschreiben, wodurch in drei Monaten 500 000 Tlr. erhoben sein sollen², aber er berief auch gleichzeitig einen Landtag und liefs sich von diesem neben den bereits erhobenen noch die schon ausgeschriebenen Auflagen für einen vierten Monat bewilligen³. Danach aber wurde, wohl infolge der sich günstiger gestaltenden äußeren Lage, ohne alle Rücksicht vorgegangen, denn die Erhebungen ungewilligter Auflagen an Geld und Getreide durch allerschärfste militärische Exekution wurden so eifrig fortgesetzt, daß im Oktober 1657 die erpreßte Summe auf „mehr als vierzigmal hunderttausend Rtlr.“ angegeben wurde⁴; sie nahmen auch ungeachtet der auf dem Landtage von 1657 erhobenen bitteren ständischen Klagen und einer kurfürstlichen Assekuration⁵ ihren Fortgang. Die Stände aber waren durch alles Unglück so nachgiebig geworden, daß

¹ Protokoll des Oberrats v. 1. Sept., geeinigtes Bedenken v. 12. Sept. 1655 (U.-A. XV S. 364).

² Die Stände an den Kurfürsten, 22. Mai 1656 (U.-A. XV S. 376).

³ Ebenso 21. Juni 1656 (S. 378 f.).

⁴ Bedenken aller Stände, 11. Okt. 1657 (ebenda S. 403; vgl. auch S. 401, 404, 407).

⁵ Vom 23. Okt. 1657 (ebenda S. 440 f.). Der Kurfürst hütete sich allerdings, in ihr Versprechungen für die Zukunft zu machen, sondern versicherte nur, daß die geschehenen Einbrüche nicht zum Präjudiz reichen sollten.

sie trotz jener Rechtsbrüche auf diesem Landtage eine sehr hohe Willigung taten. Aber sie wurde dem Kurfürsten nur zur Handhabe für weitere unverfassungsmäßige Handlungen: im Landtagsabschied liefs er bei der auf je ein Jahr gewilligten Anlage und Akzise die zeitliche Beschränkung fort, fügte aber ein — nachträglich von den Oberständen gewilligtes — Supplement zur Akzise, sowie einen überhaupt nicht gewilligten Magazinschofs hinzu¹. Alle diese Auflagen wurden nun auch jahrelang weitererhoben, die ständischen Beschwerden dagegen nicht erhört². Als auch die Oberräte die Klagen des Landes dem Kurfürsten sehr eindringlich vorstellten, verwies er es ihnen scharf; nicht um den Ständen ihre Privilegien zu nehmen, sondern weil es die Zeitläufte nicht zuliefen, habe er die Einwilligung jener zu den Kontributionen nicht einholen können³. Aber das nützte den Ständen ebensowenig, wie die Versicherung des Kurfürsten, die ungewilligten Ausschreiben sollten nicht ihren Freiheiten und Gewohnheiten zum Präjudiz gereichen und nicht „in einige widerliche Konsequenz gezogen werden“⁴. Denn in Wirklichkeit waren die ständischen Gerechtsame mit Füßen getreten, waren nach Angabe der Stände 1655—61 an Geld und Getreide dem Lande 6 037 236 Rthr. abgezwungen⁵ und das mit solcher Härte durchgeführt worden, daß unter der Last der Kontribution „viele untersunken“ sind⁶.

Wenn der Kurfürst auch, nachdem der Krieg sich von Preußen entfernt, ja noch nach dem Friedensschluss die Kontributionen und die anderen Auflagen ungewilligt weitererhob, so war er offenbar der Meinung, daß die Kriegsjahre mit ihren anhaltenden Militärlasten die preussischen Stände an das Steuerzahlen gewöhnt, daß sie vielleicht die ganze politische Lage von der Notwendigkeit eines stehenden Heeres überzeugt hätte. Aber so schnell war der ständische Geist in diesem Lande nicht gebrochen; nachdem die unmittelbare Kriegsgefahr vorüber war, erhoben sich die vorher so unterwürfig und nachgiebig gewordenen Stände wieder. Es ist schon erwähnt, welche Erbitterung in diesen Jahren absolutistischen Schaltens sich hier ansammelte, welche auf-rührerischen Regungen dadurch aufkamen und wie leicht ein schwedischer oder polnischer Vorstoß das Land dem Kurfürsten

¹ Abschied vom 23. Okt. 1657 (U.-A. XV S. 444 f.); die Stände an den Kurf., 28. Okt. 1657 (ebenda S. 447 ff.); die Oberräte an den Kurf., 16. Nov. 1657 (ebenda S. 449 Anm. 1).

² Die Landräte an den Kurf., Febr. 1659. (Ebenda S. 451 ff.)

³ Die Oberräte an den Kurf., 24. Dez. 1660. (Ebenda S. 471 f.) Der Kurfürst an die Oberräte, 26. Jan./5. Febr. 1661. (Ebenda S. 453.)

⁴ Der Kurfürst an die Landräte, 21. März 1659. (Ebenda S. 456.)

⁵ Bedenken vom 1. Dez. 1670. (U.-A. XVI S. 656.)

⁶ Denkschrift Dobersinskys, 8. Febr. 1662. (U.-A. XV S. 733.)

aus der Hand hätte spielen können¹. Dafs der Kurfürst und seine Ratgeber die Zähigkeit der preussischen Stände unterschätzten, geht aus einem 1660 an den Statthalter gerichteten Schreiben hervor², in dem der Kurfürst bei Weitererhebung der Akzise nur mit dem Widerstande Königsbergs und von einzelnen im Lande rechnete und dafür Gegenmafsregeln an die Hand gab, auch zweifelte er nicht, dafs die Stände sich seinem Begehren fügen würden, wenn ein rechter Ernst bei dieser Sache gebraucht werde. Aber deren Widerstand gegen die sie schwer drückenden unverfassungsmäfsig erhobenen Steuern wurde dadurch aufs äufserste geschürt, dafs es sich hierbei, wie sie wohl einsahen, um eine Daseinsfrage für sie handelte, denn wenn auch im Frieden stehende Truppen gehalten und die Mittel zu ihrer Verpflegung vom Lande erzwungen wurden, so war es mit dessen Freiheiten und Rechten dahin³.

Sie forderten daher immer dringender Aufhebung der Steuern und Entlassung der Truppen, und der Kurfürst konnte sich ihnen nicht ganz entgegenstellen, da er auf dem im Mai 1661 eröffneten Landtage noch wichtigeres durchzusetzen hatte, nämlich die Anerkennung der Souveränität und die Verfassungsregelung. So mußte er in der Steuerfrage, wenn auch zögernd, zurückweichen. Als er zunächst am 1. Juni 1661 dem Lande die monatlichen Kontributionen abnahm und sie allein auf die Immediatuntertanen und kleinen Städte legte, waren die Stände nur halb befriedigt, denn sie fürchteten, dafs die Kontributionen bald wiederkehren würden, da man ja die Völker nicht abgedankt habe⁴. Sie beschwerten sich dabei aufs schärfste, dafs die anderen Auflagen noch anhielten, und so mußte der Kurfürst sich im August entschliessen, auch die Anlage und das Supplement zur Akzise aufzuheben; die Erhebung der Akzise selbst gestanden ihm auf sein Ersuchen die Stände noch bis zum 16. September zu⁵. Als er sie aber über diesen Zeitpunkt weiter erheben liefs, da erreichte die Erbitterung einen bedrohlichen Grad, und in Königsberg war geradezu ein Aufstand zu befürchten⁶. Überdies brachte die Akzise wenig Nutzen, denn ihre richtige Einhebung war ohne den guten Willen der Einsassen schwer durchzuführen; die wenigsten Mühlen im Lande waren Zwangs-

¹ S. oben S. 27 f.

² Vom 28. Okt./7. Nov. 1660. (U.-A. XV S. 471 f.)

³ Berichte Schwerins vom 22. Sept. 1661 und 7. März 1662. (Ebenda S. 580, 763.)

⁴ Ebenso vom 24. Juni, 1. Juli und 8. Dez. 1661. (Ebenda S. 503, 511 f., 690.)

⁵ Protokoll der Oberratstube v. 5., geeinigtes Bedenken v. 10. Aug. 1661. (U.-A. XV S. 550, 558.)

⁶ Schwerin an den Kurfürsten, 3. Nov. 1661. (Ebenda S. 611.) Vgl. auch ebenda S. 576, 620, 625 f., 627, 633, 654, 672, 704 f.

mühlen und die Benutzung der adligen, der polnischen und ermländischen Mühlen, sowie der Quirdeln oder Handmühlen, war schwer zu verwehren¹. Man zahlte also jetzt fast überall, namentlich beim Adel, einfach keine Akzise mehr, so daß sie nur wenig einbrachte, die Hauptlast der Truppenverpflegung auf die kurfürstlichen Domänen fiel und die Soldateska derartigen Mangel litt, daß ihre Auflösung zu befürchten stand². Daher rieten auch seine Ratgeber in Preußen dem Kurfürsten zur Aufhebung der nur schädlich wirkenden Akzise. Er aber zögerte und wollte sie nicht abschaffen, ehe er wußte, wovon er sonst seine Soldaten unterhalten solle; er verlangte daher als Gegenbedingung, die Stände sollten sich verpflichten, sie in vier Wochen wieder einzuführen, und inzwischen andere Mittel für die Truppen beschaffen³. Die Oberstände hätten sich auch dazu bereit finden lassen, aber die Städte blieben hart, und so verlangten die Stände unbedingte Abschaffung der Akzise und Entlassung der Völker⁴. Schliesslich einigte man sich dahin, daß die Stände sich wenigstens bereit erklärten, sobald die Akzise abgetan sei, sofort über eine Willigung zu beraten, worauf der Kurfürst die Aufhebung verfügte⁵. Es dauerte nun allerdings viele Monate, bis eine neue Willigung dem Kurfürsten aus seinen Verlegenheiten half.

Er hatte eben in der Steuerfrage auf diesem Landtage gänzlich nachgeben und wieder wie vordem dem freien Ermessen der Stände die Beschaffung der von ihm gewünschten Mittel überlassen müssen. Der nordische Krieg blieb nur eine Episode in der preussischen Steuerpolitik, die Verhältnisse waren noch nicht weit genug gediehen, um eine Fortsetzung des im Kriege aufgekommenen absolutistischen Verfahrens unter Nichtachtung der ständischen Rechte, wie es der Kurfürst versucht hatte, durchzuführen. Aber wenn er nun auch wider seinen Willen genötigt war, sich bis auf weiteres hinsichtlich seiner Geldforderungen wieder mit den Ständen in gütlicher Weise auseinanderzusetzen, so waren doch die Grundlagen geschaffen, auf denen fufsend er auch den Kampf gegen die ständischen Rechte nicht zu scheuen

¹ Schwerin an den Kurfürsten, 7. März 1662 (U.-A. XV S. 760); Croy an den Kurf., 8. Aug. 1670 (U.-A. XVI S. 613 Anm. 1).

² Vgl. die Berichte Schwerins und Radziwills U.-A. XV S. 547 f., 576, 588, 643, 654, 668 f., 760 und Schreiben Radziwills an Schwerin, 27. Sept. 1661 (Orlich I S. 301).

³ Der Kurfürst an Schwerin, 21. Sept. und 1./11. Nov. 1661 (Orlich III S. 90, 98). Schwerin an den Kurf., 24. Nov. 1661 (U.-A. XV S. 652).

⁴ Unterthänigstes Suchen der Landschaft, 26. Nov. 1661 (ebenda S. 655). Vgl. auch die Berichte Schwerins v. 24. Nov. und 12. Dez. 1661 (ebenda S. 652 ff., 693 ff.).

⁵ Die Oberräte an den Kurf., 15. Dez. 1661 (ebenda S. 704 f.). Kurf. Reskripte v. 12./22. Dez. 1661 und 2./12. Jan. 1662 (Orlich III, S. 113, U.-A. XV S. 712 Anm. 3).

brauchte: die Souveränität und das stehende Heer. Denn darin hatte er den stets erneuten Forderungen der Stände nicht nachgegeben, daß er die in Preußen stehenden Truppen entlassen hätte; es blieb von nun an stets eine bald mehr bald weniger starke Besatzung im Lande, die immerhin als eine Macht hinter den Forderungen des Fürsten stand, eine stete peinliche Erinnerung für die Stände, daß hier einmal ihr freier Wille seine Grenzen finden könne.

2. Die Stände und das stehende Heer.

Die ständische Verfassung kannte keine andere Form der Landesverteidigung als die aus dienstpflchtigen Landeseinsassen gebildete „Ordinarmiliz“¹. Adlige und Freie hatten, je nach Maßgabe ihrer Verschreibungen, von den ihnen von der Herrschaft verliehenen Gütern Dienste zu Rofs in schwerer oder leichter Ausrüstung zu stellen, die landesherrlichen Domänen lieferten Fußmannschaften, Wibranzen oder Amtsbauern genannt, dazu kamen die hauptsächlich von den freien Bauern zu beschaffenden Rüstwagen und Zugpferde². Die ursprünglich auch den Städten obliegende Gestellung von Fußmannschaften war in unserer Zeit schon lange in Fortfall gekommen. An der Spitze des ganzen „Defensionswerks“ sollte ein Landobrist stehen, der ebenso wie alle Offiziere aus dem eingessenen Adel sein mußte. Die Stände hatten zu bestimmen, wann die Landmiliz aufzubieten, ebenso wann Musterungen abzuhalten seien. So war dem Fürsten sowohl der Befehl über die Miliz, wie die Aufsicht über ihre Kriegstüchtigkeit und die Verfügung über ihre Verwendung aus der Hand genommen. Außerdem durfte diese nur zur Verteidigung des Vaterlandes gebraucht, nicht über die Grenzen geführt werden. Im äußersten Notfall war auch mit Bewilligung der Stände ein allgemeines Aufgebot aller waffenfähigen Männer angängig. Die ganze mittelalterliche Einrichtung der Landmiliz war schon lange überlebt und für ernstere Kriegszwecke untauglich; regelmäßige Übung, kriegsbrauchbare Bewaffnung fehlten ganz, Einberufung und Vereinigung waren umständlich und langsam, Mannszucht gar nicht vorhanden, so daß bei längeren Aufbietungen alles auseinanderlief, die Verwendungsfähigkeit war viel zu beschränkt. So sehr es aber an guter Erfüllung der Pflichten fehlte, so eifrig wurden immer die zustehenden Gebühren gefordert: die Wartgelder

¹ Im Januar 1660 standen 8000 Mann in Preußen (Droysen 3, II S. 515); 1661 außer den 875 Mann Garnisontruppen 4000 Mann Feldtruppen (Hirsch, Die Armee des Gr. Kurf. usw. 1660—66. Hist. Zeitschr. 53, S. 232 f.); 20. Juli 1662 waren es noch 3000 Mann (Droysen 3, II S. 519), also immer noch etwa 1% der Bevölkerung.

² Über die Stärke der preussischen Landmiliz vgl. unten Anlage Ia.

für die Offiziere und Unteroffiziere und die Nachtgelder für die zu Musterungen oder Dienstleistungen Einberufenen¹.

Bei der geringen Tauglichkeit des Landaufgebots hatte die Landesherrschaft schon seit den Ordenszeiten in Kriegsfällen stets zur Anwerbung von Söldnern schreiten müssen. Doch verzichtete sie nie auf die pflichtmäßigen Dienste der Untertanen, sondern machte im Gegenteil oftmals — allerdings stets fruchtlose — Anläufe, die Miliz zu reformieren und in besseren Stand zu setzen, um sie mit Nutzen neben kriegsgeübteren Truppen und zur engeren Landesverteidigung verwenden zu können. Auch der Große Kurfürst zog sie in drohenden Zeiten zur Bewachung der Grenzen und des Seestrandes und zur Besetzung der an den Grenzen verteilten festen Häuser heran und machte vor allem in den Feldzügen 1656—57 und 1678/79 ausgiebigen Gebrauch von der pflichtmäßigen Gestellung von Lehndiensten, Wibranzen, Zugpferden und Trofswagen. Ja er ging noch über das Maß des Gestatteten hinaus, indem er die Landdienste auch außerhalb der Grenzen verwendete und die brauchbaren Mannschaften in die Feldarmee steckte. Doch war das nur ein Hilfsmittel in äußerster Not, auf das kein ständiger Verlaß war, als wirklich gutes Werkzeug für den Krieg galt ihm nur ein auch im Frieden geübtes und bereitstehendes Heer².

Aber stehendes Heer und ständische Libertät waren unvereinbar, denn eine dauernd zu unterhaltende Truppenmacht bedingte dauernde Steuerbeiträge, hob also an sich schon ein freies Willigungsrecht des Landes auf. Daher war schon früher das Streben der Stände darauf gerichtet, die Existenz eines stehenden Heeres verfassungsmäßig zu unterbinden. Nachdem schon 1609 bestimmt war, daß der Kurfürst nur unter Zustimmung des Königs von Polen Truppen im Herzogtum werben und von ausen hereinführen dürfe³, ließen sich die Stände von Georg Wilhelm noch versprechen, daß auch ihre Einwilligung dazu eingeholt werden solle⁴, und Friedrich Wilhelm mußte das 1644 bestätigen⁵, nachdem er im vorher-

¹ Die jährlich ohne wirkliche Dienstleistung gezahlten Wartgelder betragen 1647: 10900 Tlr. (Jany, Lehndienst und Landfolge unter dem Gr. Kurfürsten. Brand.-preufs. Forschungen Bd. VIII S. 453).

² Was ihm bei dem Defensionswerk überflüssig oder lästig erschien, beseitigte der Kurfürst. So ließ er seit 1655 die Stelle des Landobristen unbesetzt, dafür hatte der Statthalter oder der Gouverneur von Memel den militärischen Oberbefehl in Preußen. Denn, schrieb er 13. Juli 1661 an Schwerin, wenn er den Ständen die geforderte Bestallung eines Landobersten nachgeben wolle, würde er sich in militaribus die Hände gänzlich binden und ihm wohl gar das Direktorium darüber disputiert werden (Orlich III S. 72). Auch die Bestallung von Offizieren auf Wartgeld unterblieb später (Hirsch, Der Winterfeldzug 1678/79 in Preußen, S. 6).

³ Decreta de 1609. Priv. fol. 102 b, Al. „Similiter militem“.

⁴ Assekuration v. 15. Okt. 1633 (U.-A. XV Einl. S. 195).

⁵ Geeinigtes Bedenken v. 4. Dez. 1648 (U.-A. XV S. 343). Die Asse-

gehenden Jahre ohne weitere Ermächtigung durch den Gouverneur von Pillau hatte werben lassen¹. Da der nordische Krieg jedoch auch diese den Ständen so wichtige Versicherung durchbrochen hatte, so suchten sie sich auf dem großen Landtage für die Folgezeit erneut zu schützen und baten den Kurfürsten zu versprechen², daß er kein Kriegsvolk im Lande werben oder halten noch fremdes ins Land einführen noch die Stände mit Werbung, Einquartierung, Verpflegung und Durchzügen irgendwelcher kurfürstlicher oder polnischer Kriegsvölker beschweren wolle. Der Kurfürst ging auf dieses Versprechen in seinen Assekurationen überhaupt nicht ein, und da selbst die Stände nur schwach darauf bestanden, so hielt er sich in dieser Richtung fortan noch weniger für gebunden, als er es etwa vorher angenommen hatte. Ohnehin hatte er ja durch die Beibehaltung der Truppen nach dem Frieden von Oliva seinen Standpunkt schon praktisch durchgesetzt.

Er vertrat nun auch offen die Meinung, daß die Lage des Staates den Unterhalt von Truppen erfordere, daß es daher Schuldigkeit und Pflicht der Untertanen sei, ihm zur Defension und Sicherheit des Landes mit subsidiis unter die Arme zu greifen, und daß darin ein casus necessitatis liege. Es stehe also nicht im Belieben der Stände, zu willigen oder nicht, sondern ihr Willigungsrecht bestehe nur in der freien Wahl der Steuerart³. Er sprach es allerdings nicht geradezu aus, daß er ständig Truppen zu halten gedenke, sondern wies nur immer von Fall zu Fall auf die gefährlichen Zeitläufte hin und die Notwendigkeit, deshalb noch länger in der Armatur zu bleiben; doch verlangte er, daß die Stände, wenn er die Notwendigkeit überlegt und ihnen vorgestellt, ihn nach ihrer Schuldigkeit unterstützten. Eine Bedrohung seiner Staaten war aber nach deren Lage und nach den damaligen politischen Verhältnissen andauernd gegeben und somit ein Grund für Beibehaltung der Truppen immer vorhanden. Und wenn die Stände meinten, daß „dieses arme kleine Land in so mäch-

kuration von 1633 war nur von den Oberräten unterzeichnet, von Georg Wilhelm konnten die Stände nicht die Unterfertigung erlangen (s. Gravamina v. 26. Juni 1640. U.-A. XV S. 249). Noch in einer Instruktion v. 7. Jan. 1649 wird die endliche Auslösung der Reversales von 1633 gefordert (J. Voigt, Beiträge zur Gesch. der Familie v. Auerswald S. 94), die Assekuration scheint also von kurfürstlicher Seite überhaupt nicht als rechtskräftig anerkannt worden zu sein.

¹ Orlich II S. 360 f.

² Ständisches Projekt einer Assekuration, 16. Nov. 1661. (U.-A. XV S. 637 f.)

³ Vgl. Schreiben des Kurfürsten an die Regierung, 4./14. Juli 1666 (U.-A. XVI S. 502), seine Erklärung v. 9./19. Mai 1671 (ebenda S. 698 f.), Schreiben an Croy, 23. Aug./2. Sept. 1672 (ebenda S. 760 Anm.); die Propositionen v. 13. Mai 1680 und 13. Juni 1686 (ebenda S. 921, 1002).

tiger Nachbarschaft und bei so beschaffener Situation auf keinen militärischen, sondern andern, der Gattung provinciae gleich, auf einen friedlichen Estat, der durch Bündniß festgesetzt werden muß, könne gestellet werden“¹, so hielt dem der Kurfürst mit Recht entgegen, daß gerade Preußen infolge seiner Lage nicht durch bloße Spekulationen und schriftliche pacta und foedera erhalten werden könne; auch wenn man diese für nötig erachte, so könnten sie doch ohne Miliz keine Wirklichkeit haben, keinen Nutzen und Sicherheit geben².

Demgegenüber hielten die Stände daran fest, daß nach den Verfassungen und Verschreibungen die Ordinarmiliz zur Verteidigung des Landes bestimmt und dazu im Stande zu halten sei, daß sie aber darüber hinaus zu nichts verpflichtet seien. Denn im übrigen habe die Herrschaft die Verteidigung des Landes aus ihren Domäneneinkünften zu führen; was sie bisher für Heereszwecke beigesteuert, sei allein als freiwilliges subsidium, als Zeichen ihrer Devotion unbeschadet ihren Rechten verwilligt³. Kurfürst Georg Wilhelm habe auf dem Landtage zu Marienwerder 1626 gegen eine gewisse Summe, die die Landschaft in die Rentkammer entrichtete, die Unkosten der Defension allein auf sich genommen⁴. Der gegenwärtige Kurfürst aber habe mit der Landschaft zu Saalfeld gewisse Verträge aufgerichtet und sich verpflichtet, den extraordinarium militem aus seinen Domänen zu unterhalten⁵. Daher wollten sie selbst im Kriege, also dem offenbarsten Notfall, nicht zur Unterhaltung einer Truppenmacht verpflichtet sein, sondern nur eine Beisteuer geben, nach deren Höhe Truppen hinzugezogen werden konnten. So erklärten sie im nordischen Kriege ausdrücklich, daß sie nicht eine bestimmte Anzahl geworbener Völker, sondern den Ertrag der Akzise, soweit er reichen mag, willigten⁶. Die Miliz solle nach den Mitteln des Landes, nicht aber die Mittel nach der Milice gerechnet werden, und die Armee nach der Einnahme der Akzise, nicht nach den feindlichen Kräften reguliert werden⁷.

¹ Erinnerungen der gesamten Stände, 30. Juli 1669. (U.-A. XVI S. 581.)

² Landtagsabschied, 7. Aug. 1669. (Ebenda S. 590.)

³ Vgl. die vereinigten Bedenken v. 3. Aug. 1655 und 11. Okt. 1657 (U.-A. XV S. 363, 401, 405); der Landräte Bedenken, 17. Nov. 1678 (U.-A. XVI S. 854).

⁴ Denkschrift der Stände, 27. März 1662. (Ebenda S. 50.)

⁵ Geeinigtes Bedenken, 3. Aug. 1661 (U.-A. XV S. 542). Im Landtagsabschied, d. Saalfeld 23. Okt. 1657, ist davon nichts zu finden, es handelte sich wohl um ein mündliches, den ständischen Deputierten gemachtes Versprechen des Kurfürsten.

⁶ Geeinigte Bedenken v. 3. Aug. 1655 und 6. Mai 1656 (U.-A. XV S. 363 und 378).

⁷ Bedenken der Oberstände, Okt. 1657 (ebenda S. 411, 412). Radziwill an Schwerin, 19. Juli 1659 (Orlich I S. 283 f.).

Noch viel weniger konnten sich die Stände zum Unterhalt von Truppen im Frieden lediglich nach dem Ermessen des Kurfürsten verpflichten. Selbst wenn sie sich zu einer Willigung hatten bewegen lassen, deren Zweck ganz offen zutage lag, so pflegten sie wenigstens dem Grundsatz nach ihren Standpunkt dadurch zu wahren, daß sie ausdrücklich dabei erklärten, sie willigten nicht zum Unterhalt des Heeres, zu dem sie keineswegs verpflichtet seien und sich auch nie verpflichtet hätten¹. Als Zweck der Willigungen gaben sie häufig die Einlösung der verpfändeten Domänen an, wodurch der Kurfürst in den Stand gesetzt werden sollte, die Staatsaufgaben ohne Inanspruchnahme der Stände zu erfüllen. Oder sie willigten, namentlich in späterer Zeit, als sich der wahre Zweck der von ihnen gewährten Mittel immer weniger bemänteln liefs, ganz unbestimmt „zur freien Disposition“ des Kurfürsten, wobei sie allerdings öfters die freie Disposition durch Klauseln, wie „keineswegs zum Unterhalt hiesiger Miliz“ und dgl. beschränkten².

Die kurfürstlichen Propositionen dagegen machten im allgemeinen kein Hehl daraus, daß die geforderten Mittel für die Truppen bestimmt seien; ein anderer Zweck wurde fast nie angegeben, so daß die Stände sich einmal beklagten, daß alle Forderungen „für die sie gar nichts angehende Miliz“ gemacht werden³. Die Oberräte schlugen einmal vor, man möge in der Proposition dem Umstande Rechnung tragen, daß die Landschaft sich zur Verpflegung der Miliz nicht verstehe; doch antwortete der Kurfürst, es sei ihm gleichgültig,

¹ Vgl. U.-A. XV S. 655, XVI S. 321, 556, 595, 712, 726, 780, 786, 820, 922; 955, 973.

² In den Bedenken v. 11. März 1666 (U.-A. XVI S. 479), Aug. 1669 (ebenda S. 595 Anm. 2), 22. Mai 1676 (ebenda S. 820), 20. Mai 1680 (ebenda S. 922), 30. Juli 1682 (ebenda S. 974).

³ Schließliches Bedenken, 2. Dez. 1680 (ebenda S. 945). Einmal bemühte sich der Kurfürst, auch für ein zweites kostspieliges Erfordernis seiner europäischen Politik, für auswärtige Gesandtschaften, die Unterstützung der Stände zu gewinnen (Landtagsausschreiben v. 3. April, Proposition v. 7. Mai 1669. U.-A. XVI S. 548, 551 f.). In allen Ländern werde hierzu der Landesherrschaft von den Ständen unter die Arme gegriffen (der Kurf. an die Stände, 1. Juli 1669, ebenda S. 567). Er wollte namentlich von den Städten Altstadt und Kneiphof einen Beitrag aus ihrem Pfundzoll, den sie von altersher zu solchen Gelegenheiten zu leisten schuldig seien. Doch war dieser Versuch der kurfürstlichen Räte, aus alten Bestimmungen Nutzen zu schlagen, wenig geschickt, denn die Städte konnten ihnen nachweisen, daß die einst übliche Abgabe vom Pfundzoll eine Wehrsteuer der Hansa gewesen war, mit welcher der Landesherr gar nichts zu tun hatte (Gutachten der Städte, 4. Juni 1669, ebenda S. 562). Auch die übrigen Stände lehnten jeden Beitrag zu den Gesandtschaftskosten ab unter Berufung auf das Testament Herzog Albrechts (Priv. fol. 79a), in dem bestimmt war, daß der Herzog die Zehrung für Gesandtschaften stets aus seiner Rentkammer geben werde (Bedenken der Landräte v. Mai, Geeinigtes Bedenken v. Juni 1669. Ebenda S. 556 f., 564).

ob die Stände zu seiner freien Disposition oder zu diesen und jenen Notwendigkeiten Mittel bewilligten, aber er sehe nicht ein, warum er es nicht in die Proposition bringen solle¹. Für die ängstliche Verklausulierung der ständischen Rechte hatte er kein Verständnis; diese aber ging so weit, daß in einem Bedenken² von der Bezahlung der Miliz aus der gewilligten Akzise gesprochen, aber gleich hinzugefügt wurde, eine Anerkennung der Miliz solle in der Zustimmung zu der Willigung nicht liegen.

In dem stehenden Heere sahen die Stände mit Recht den Grund alles Übels, das sie traf: des Verlustes ihrer Freiheiten und ihres Wohlstandes. Der allgemeine Haß gegen das Heer war daher so groß, daß, wie Croy schrieb³, man nicht einen im Lande finden konnte, „der nicht allen seinen Verstand anlege, der Militie Untergang gerne zu sehen, wie solches die Werke mehr denn überflüssig darthun“. Dieser Haß wurde nicht einmal durch die Erkenntnis gemildert, daß die kurfürstlichen Truppen dem Lande etwas nützten, denn in den beiden schwedisch-polnischen Kriegen der 20er und der 50er Jahre hatten sie das Herzogtum nicht vor feindlichem Einfall schützen können, sondern nur zu seiner Brandschatzung beigetragen. Voll bitterer Verachtung äußerte sich daher namentlich der auf die eigene kriegerische Tüchtigkeit pochende Adel über die geworbenen Völker, die nichts leisteten und nur beschwerlich fielen⁴; ja noch 1678 schalt er: So einfältig ist das Land nicht, daß es nicht sieht, in wie elender Qualität seine sogenannten Beschützer bei ihrer Ankunft begriffen, und wie wenig sie mit ihrer disordre zur Verteidigung des Landes geeignet sind⁵. Erst nachdem gerade dieser Feldzug an dem kläglichen Versagen des Landesaufgebots und dem schnellen Erfolg des kurfürstlichen Heeres den Wert kriegsgeübter Truppen gezeigt hatte, verstummten wenigstens die wegwerfenden Urteile. Der Haß gegen sie als das vornehmste Werkzeug des Absolutismus blieb jedoch und äußerte sich noch in den letzten Jahren des Kurfürsten in feindlichen Zusammenstößen zwischen Soldaten und Bürgern⁶.

¹ Die Regierung an den Kurf., 22. April 1670, der Kurfürst an die Regierung, 13./23. Mai 1670. (U.-A. XVI S. 603 Anm. 1.)

² Der Ritterschaft Gutachten, 13. Juni 1673. (Ebenda S. 780.)

³ Croy an den Kurf., 15. Mai 1674. (U.-A. XVI S. 804.)

⁴ So in ihren Bedenken vom 26. Juni 1666 und Nov. 1672 (ebenda S. 501, 763).

⁵ Gutachten der Ritterschaft, 7. Sept. 1678 (Hirsch, Winterfeldzug S. 44 Anm. 4. U.-A. XVI S. 850).

⁶ Vgl. U.-A. XVI S. 1021.

3. Die Übergangszeit von 1663—1673.

a) Streben des Kurfürsten nach festen Steuern.

Die große Frage war, wie sich die grundsätzliche Ablehnung einer Unterhaltungspflicht von Truppen durch die preussischen Stände mit dem Umstand vereinigen ließe, daß seit dem nordischen Kriege die Unterhaltung des Heeres zum Angelpunkt der ganzen inneren Politik des Kurfürsten geworden war, zu einer Aufgabe, die alle Kräfte seiner Länder beanspruchte und alles andere zurückdrängte. Es kam dabei auf zweierlei an: 1. die Aufbringung der für die Besoldung von Truppen und Stäben, für Bekleidung, Bewaffnung, Heergerät und Befestigungen nötigen Barmittel; 2. die Unterbringung und Naturalverpflegung von Mann und Pferd. Für beide Zwecke waren sichere und dauernde, nach dem Heeresbestande und nach Zeit und Umständen, nicht nach dem Belieben der Geber sich richtende Leistungen die Vorbedingung; das aber schloß eine Willigungsfreiheit, wie die Stände sie beanspruchten, aus, machte eine, wenn auch durch die Form gemäßigte Zwangspflicht der Untertanen zur Beschaffung der für nötig befundenen Mittel unumgänglich. Es handelte sich also für den Kurfürsten darum, die einzelnen Landschaften unter möglicher äußerlicher Schonung ständischer Rechte zu langfristigen Willigungen gewisser monatlicher Steuerquanta zu vermögen, und er setzte auch im Anfang der 60er Jahre in Brandenburg, Pommern, Halberstadt, Minden und Ravensberg stehende Kontributionen durch¹.

In Preußen mußte er auf dem Landtage von 1661—63, dem ersten, auf dem eine Forderung für den Unterhalt eines Heeres im Frieden gestellt wurde, noch vorsichtig verfahren. Er ersuchte daher die Stände nur ganz allgemein, für die bisherige Landesdefension, die man noch einige Zeit, jedoch nicht länger als es die Not erfordern werde, aufrechterhalten müsse, die nötigen Mittel „in der Art und Weise, als es ihnen am erträglichsten sein mag“ aufzubringen². Der Vorschlag, eine bestimmte Summe für einige Jahre zu willigen, ging hier merkwürdigerweise von den Ständen selbst aus³, die offenbar nach der unordentlichen und gewaltsamen Erhebung der letzten Jahre mit einem festen Satze am besten zu fahren meinten. Sagte doch im Juni 1661 ein angesehenener Ratsherr der Altstadt, Hans Meyer, zu Schwerin⁴: Wir wollens machen

¹ F. Hirsch, Die Armee des Gr. Kurfürsten 1660—1666. *Histor. Zeitschr.* 53 (1885) S. 235 ff.

² Landtagsauschreiben und Proposition, Mai 1661. (U.-A. XV S. 482, 483.)

³ Berichte Schwerins v. 17. Jan. 3. und 20. Febr. 1662. (Ebenda S. 709 f., 725, 746.)

⁴ Schwerin an den Kurfürsten, 24. Juni 1661. (Ebenda S. 507.)

wie die im Lande Kleve und eine gewisse Summe willigen, wenn die auf ist, so sprechen uns S. Ch. D. wieder an. Der Kurfürst bestand noch keineswegs auf unbedingter Festsetzung¹, doch kam es schliesslich zu einer fest begrenzten Willigung: die Oberstände wollten 180 000 Rtlr. durch eine dreijährige Akzise aufbringen, wenn die Summe aber in den drei Jahren nicht zusammengebracht werde, solle ein Landtag über die Abzahlung des Restes beschliessen. Die kleinen Städte traten der dreijährigen Akzise bei, wollten aber nicht an das Quantum gebunden sein. Königsberg verpflichtete sich 100 000 Rtlr. durch Konsumtionsgelder aufzubringen, aber ohne Zeitbestimmung².

Nach Ablauf der drei Jahre fehlten am Quantum der Oberstände und kleinen Städte noch 36 000, an dem von Königsberg noch 30 000 Rtlr.³; die Landräte erklärten gleich, die Reste müßten sie, so schwer es falle, abtragen, doch wollten sie sich bei der neuen Willigung nicht nochmals zu einem gewissen Quantum verbindlich machen⁴. Die Stände verharteten fortan bei ihrem Widerwillen gegen feste Abmachungen, der Kurfürst aber trat im Gegenteil immer entschiedener mit seinen Forderungen hervor, dafs er bei den Willigungen auf ein gewisses sich daraus ergebendes Quantum „Staat machen“ müsse, und dafs sie für eine Reihe von Jahren einzurichten seien. Er sprach es schon 1666 aus, er müsse in Zukunft notwendig vom Lande 200 000, von Königsberg 100 000 fl. jährlich haben, die geforderte Akzise müsse auf 3 oder 4 Jahre gelegt werden, wo es nicht ein Schein- und Schattenwerk sein solle⁵. In den folgenden Jahren verlangte er gar Willigungen auf 5 oder 6 Jahre oder solange die Notwendigkeit, in gegenwärtiger Kriegsverfassung stehen zu bleiben, veranlassen werde⁶; aber die Stände wollten sich auch in der Zeit nicht binden, jedenfalls nicht länger als auf zwei Jahre⁷. Der Kurfürst begann übrigens in den 70er Jahren den Hauptwert auf feste monatliche Zahlungen zu legen und

¹ Vgl. Assekuration vom 4. Mai 1662 (U.-A. XVI S. 120 Anm. 2).

² Abschied v. 1. Mai 1663 (ebenda S. 419); geeinigtes Bedenken v. 3. Juli (ebenda S. 438); Bedenken der Städte v. 20. Juni 1663 (ebenda S. 434 f., 436).

³ Proposition vom 14. Mai 1666 (ebenda S. 483).

⁴ Bedenken der Landräte, 19. Mai 1666 (ebenda S. 487).

⁵ Kurf. Reskript v. 5. Mai 1666 (Baczko V S. 372); Proposition v. 14. Mai 1666 (U.-A. XVI S. 484), Protokoll Tettaus v. 4. Aug. 1666 (ebenda S. 514).

⁶ Proposition v. 20. Juni 1668, 7. Mai 1669, 24. Juli 1670 (ebenda S. 529, 551, 604).

⁷ Bei den Akzisewilligungen von 1666 u. 1668. Langfristige Steuern waren in Preussen allerdings nichts neues, denn 1525 war eine Zeise auf 5 Jahre, 1528 für Herzog Albrechts ganze Lebenszeit gewilligt worden, aber die Verhältnisse waren damals viel weniger gespannt.

sich dafür auch seinerseits mit beschränkteren Zeiträumen, meist zwei Jahren, zu begnügen.

Schon 1667 machte er die Militärverpflegung offen zum Maßstabe der Steuerverhandlungen, denn er bestimmte im Ausschreiben¹: auf der Konvokation sei zu überlegen, wie auf drei Jahre eine Summe, die aufser den Königsberger Konsumtionsmitteln nicht geringer als 10000 Rtlr. monatlich sein müsse, „in guter Gewifsheit“ abgetragen werden könne; was zu dieser Summe an der Akzise fehle, möge durch einen Schofs ersetzt werden. Im nächsten Jahre bat er nochmals, da an der Akzise monatlich fast 5000 Rtlr. für den Unterhalt der Truppen ermangelten, neben ihr noch ein jährliches Hauptgeld zu willigen²; und 1669 wollte er die Akzise soweit erhöht haben, daß sie wenigstens 12000 Rtlr. monatlich ergebe und daher zum Unterhalt der Miliz ausreiche³. Da aber gerade auf diesem Landtage die Stände auf sein Anliegen in keiner Weise eingingen, so drohte der Kurfürst auf dem folgenden, er werde für das Erforderliche eine monatliche Kontribution ausschreiben lassen, derart, daß er wenigstens auf 15000 Rtlr. monatlich Staat machen könne⁴. Die Forderungen fester Quanta, oft durch die Drohung ungewilligten Ausschreibens unterstützt, kehrten nun immer in wechselnder Höhe wieder, besonders hoch — bis zu 50000 Tlr. monatlich — im Jahre 1678, als der Angriff der Schweden drohte⁵. Doch äußerte der Kurfürst in jener Zeit mildernd, es gelte ihm gleichviel, ob die Willigung auf ein gewisses Monatliches gesetzt oder anders eingerichtet werde, wenn nur der nötige Unterhalt für die Miliz daraus erfolgen werde⁶.

Die Stände aber wollten sich durchaus nicht zu einer be-

¹ Vom 25. Juni 1667 (U.-A. XVI S. 527).

² Proposition v. 20. Juni 1668 (ebenda S. 529).

³ Proposition v. 7. Mai 1669 (ebenda S. 551).

⁴ Der Kurfürst an Croy, 10./20. Febr. 1671 (ebenda S. 686 f.).

⁵ Die vom Kurfürsten für den Monat geforderten Quanta betragen (in Rtlr.):

| | | |
|----------------|------------------------------------|------------------|
| 1666: 8333 | 1672: 20000 (+40000 Rtlr. Werbeg.) | 1676 Juli: 20000 |
| 1667: 10000 | 1673 Juli: 20000 | 1677 Juni: 20000 |
| 1669: 12000 | 1673 Sept.: 32000 | 1684 Juli: 27000 |
| 1670/71: 15000 | 1674 Sept.: 15000 | 1686 Aug.: 30000 |

Die Anforderungen stiegen also im allgemeinen; man kann sagen, daß in den 60er Jahren 10000, in den 70er 20000, in den 80er Jahren 30000 Rtlr. der Durchschnitt des monatlich Geforderten war. Mit Bezug auf diese Tatsache schrieb Schwerin 23. Jan. 1674 an Croy: „Hätten die Preußen bei Zeiten eine gewisse Summe bewilligt, so hätte man sich daran halten müssen; so geht es aber, wenn man die libertet gar zu hoch spannen will. Sie müssen sich in die Zeit schicken, ein Gewisses willigen und selbst die Mittel wählen.“ (Orlich I S. 363.)

⁶ Der Kurfürst an die Regierung, 1./11. Mai 1678 (U.-A. XVI S. 839 Anm. 1).

stimmten Summe anheischig machen¹, obwohl man voraussehen konnte, daß das schliefslich doch nicht zu vermeidende Nachgeben ihnen je später desto teurer zu stehen kommen werde. Schwerin schrieb darüber am 20. Okt. 1670 an Croy: „. . . wenn sie klug sind und ihres Vaterlandes Wohl suchen, werden sie ohne ferneres Sollicitiren sich ohne Weiteres bequemen. Die Stände in Cleve, welche ihre Freiheit wohl so hoch halten als einige im ganzen römischen Reich, haben hierher geschickt, weil die Einwilligung auf Weihnachten aufhörte, und sie wohl ermessen könnten, daß der Kurfürst auch die folgenden Jahre dieselbe nöthig hätte, so bäten sie, S. K. D. wollten sich herauslassen, wie viel sie etwa bedürfen . . . Ich besorge aber sehr, die preussischen Stände werden, ihrer alten Gewohnheit nach, die beste Gelegenheit versäumen und keinem guten Rathe folgen.“ In der Tat machten die Beispiele anderer keinen Eindruck auf sie, sondern Croy mußte zurückberichten, alles, was man ihnen aus Berlin und von den klevischen Ständen erzähle, hielten sie für „Landtagszeiten“². Ja, sie hatten eben diesen Landtag zu einer Machtprobe zwischen ihrem freien Willigungsrecht und dem Anspruch des Kurfürsten benutzt und dabei gesiegt. Der Kurfürst liefs ihnen durch die Regierung vorschlagen, die mit 1. September 1670 ablaufende Akzise so lange stehen zu lassen, bis man sich gewisser Mittel vereinigt habe³. Aber vergebens stellten die Oberräte vor, was die Unterbrechung der Akziseeinnahme für die Teile der Bevölkerung bedeute, auf denen die ganze Unterhaltung der Truppen laste, was die Neueinrichtung unnötig koste — Ritterschaft und Städte lehnten das Ansuchen in schroffster Weise ab mit der Begründung: „wann solcher Gestalt zur Unterhaltung der milice die Akzise auch nur auf 2 oder 3 Tage facto ipso sollte prolongiret werden, sie tacite in Unterhaltung derselben und zwar zu ewigen Zeiten konsentiren dürften“⁴. Der Kurfürst geriet begreiflicherweise in höchsten Zorn über die Stände, die ihn in so ausgesprochener Weise seine Abhängigkeit von ihrem guten Willen merken liefsen und aus blofsem Eigensinn, wie er annahm, seinen ganzen Etat über den Haufen warfen. Selbst der versöhnliche Schwerin war aufgebracht über diesen Übermut und schrieb⁵: „Es ist ja ganz eine

¹ Vgl. vereinigt Bedenken v. 23. Sept. 1671 (U.-A. XVI S. 712); Croy an den Kurf., 31. Mai 1672 (ebenda S. 746 Anm. 1).

² Orlich I S. 343 f. Vgl. auch Schwerins Schreiben v. 20. Juni 1674 (ebenda S. 376).

³ Ex Protocollo der Oberratstube, 7. Aug. 1670 (U.-A. XVI S. 612).

⁴ Bedenken der Städte, 20. Aug. 1670 (ebenda S. 622). Vgl. auch oben S. 196 über „Interruption“ der Akzise.

⁵ Schwerin an den Kanzler v. Tettau, 8./18. Aug. 1670 (ebenda S. 624 Anm.).

nichtige Exzeption, daß sie pro conservanda libertate ein interstitium haben müssen“. In Berlin war man voller Empörung und dachte stark an Gewaltmaßregeln gegen die Widerspenstigen¹, doch liefs sich der Kurfürst schliesslich von der Regierung überzeugen, daß die politische Lage dafür zu gefahrdrohend sei, daß die gewaltsame Forterhebung der Akzise wenig fruchten, aber die Stände ganz von dieser Steuerart abschrecken werde, und so gab er nach und willigte in die Aufhebung der Akzise².

Diesmal hatten die Stände allerdings ihren Standpunkt durchgesetzt, aber der Kampf zog sich noch weiter hin und kam 1673 wieder zu offenem Ausbruch. Während der Kurfürst es nun auf jeden Fall dahin gerichtet wissen wollte, daß die Stände keine Steuer in genere, sondern eine gewisse Summe, worauf er Staat zu machen habe, einwilligten³, waren jene so fest wie je entschlossen, nie eine bestimmte Summe zu bewilligen⁴, und die Landräte erklärten: die Forderung einer monatlichen Zusammenlage von 20 000 Rtlr. laufe „nicht allein wider ihre Freiheit und Verfassung, sondern auch wider ihr Vermögen und Möglichkeit selbst“⁵. Nachdem der Kurfürst aber die Stände mehrfach vor die Wahl gestellt: festes Quantum oder ungewilligtes Ausschreiben einer Hufenkontribution, machte er Ernst und liefs das, was bei der endlichen Willigung der Stände an der erforderlichen Summe fehlte, durch einen ungewilligt ausgeschriebenen Hufenschofs betreiben⁶. Da es dem Kurfürsten wirklich gelang, das geforderte Quantum, das nicht gutwillig gegeben wurde, mit Gewalt sich zu verschaffen, ohne daß die Stände über heftige Proteste hinauskamen, so war die ganze Frage entschieden. In der Folgezeit setzte der Kurfürst seine bestimmten Forderungen durch, wenn nicht anders möglich, auf gewaltsame Weise, und den Ständen blieb nichts übrig, als sich immer wieder gegen jede solche Beschränkung ihres Willigungsrechtes zu verwahren. Der Kurfürst erklärte wiederholt seine feste Willensmeinung: er wolle mit nichts Ungewissem mehr zu tun haben, sondern auf der Einwilligung einer gewissen und beständigen Summe fest bestehen, da er nun genügend gewitzigt sei, um zu wissen, „was für Inkonvenientien und

¹ U.-A. XVI S. 622 und Schreiben Schwerins an den Kurf. v. 8./18. Aug. 1670. (Ebenda S. 624 f.)

² Vgl. die Schreiben Croys v. 8. und 26., der Regierung v. 19., Schwerins v. 6./16. Aug. 1670 an den Kurfürsten (U.-A. XVI S. 613 Anm. 1, 622, 623 f.)

³ Der Kurfürst an die Regierung, 18./28. April 1673. (U.-A. XVI S. 773.)

⁴ Die Regierung an den Kurfürsten, 30. Juni 1673. (Ebenda S. 781 Anm. 1.)

⁵ Bedenken des Herrenstandes, 10. Juli 1673. (Ebenda S. 782 Anm. 1.)

⁶ Vgl. unten S. 262 ff.

Schade aus dergleichen Generalwilligung Uns entstanden“. Außerdem hätten die Stände, wenn sie zur Aufbringung einer gewissen Summe verpflichtet seien, auch Ursache, auf Verhütung der Unterschleife besser zu achten, woran sie bei indefinirten laudis kein Interesse hätten¹. Andernfalls aber wollte er das, was bei ihrer Willigung am erforderlichen Quantum fehlte, entweder von den Ständen auf eine andere Weise aufgebracht wissen oder sich selbst durch eigenmächtiges Ausschreiben verschaffen oder sich gar nicht an ihre Willigung halten, sondern alles durch Hufenkontribution erheben.

Die Stände dagegen erklärten zu des Kurfürsten Ent-rüstung: da er bei seiner Entfernung ihren elenden und erschöpften Zustand mit fremden Augen ansehe und ihren Jammer mit entliehenen Ohren höre, so müßten sie ihn bitten, die Ermessung ihrer Kräfte und ihres Vermögens ihnen selbst allergnädigst anzuvertrauen². Sie beklagten sich auch weiterhin über die Beschränkung ihrer Freiheit dadurch, daß ihnen ein gewisses Quantum zudiktirt werde. Über ihre Willigung könne nicht hinausgegangen und etwaige Reste nicht von ihnen gefordert werden, da sie nie „zu einigem quanto sich anheischig gemacht, auch de jure darzu nicht verbunden sein“³. Und um ja über ihre Auffassung keinen Zweifel aufkommen zu lassen, betonten sie gerade in den letzten Jahren, als über die wirkliche Lage gar kein Zweifel mehr war, mehrfach in ihren Willigungen, daß diese „ohne Annehmung einiges quanti“ geschehen⁴. Wie könne man überhaupt auf Leute einen gewissen Staat machen, die selbst auf den Bissen Brot ihres Mundes kaum Staat machen könnten⁵.

Doch hat die Regierung andererseits auch schon den grundsätzlichen Widerstand der Stände gegen die Zahlung eines festen Quantum zu erschüttern gewußt, eine Verständigung scheiterte damals nur an anderen sachlichen Bedenken, weil nämlich der Kurfürst wegen der Ämterhuben und der unmittelbaren Untertanen nichts Gewisses angeschlagen wissen und die Exekution nicht in der Stände Hände lassen wollte⁶. Mit Recht argwöhnten die Stände, daß ihnen dann allein die

¹ Der Kurfürst an die Regierung, 15./25. Mai 1674 u. 7./17. Sept. 1677 u. 14./24. Juli 1679 (U.-A. XVI S. 806 Anm. 1, 835, 898). Protokoll des Oberrats, 18. März 1680 (ebenda S. 917).

² Der gesamten Stände Bedenken, 17. Juni 1676 (Orlich I S. 370, U.-A. XVI S. 821).

³ Bedenken der Landräte, 28. Sept. 1677 (U.-A. XVI S. 836 Anm. 1). Vereinigtes Bedenken v. 16. April u. 20. Mai 1680 (ebenda S. 918 u. 922).

⁴ So in den vereinigten Bedenken v. 24. Juli 1683 (ebenda S. 984), 14. Aug. und 20. Sept. 1685 (ebenda S. 994, 999), 22. Aug. und 20. Okt. 1687 (ebenda S. 1015 f., 1021).

⁵ Der Ritterschaft Resolution, 4. Juni 1682 (U.-A. XVI S. 971).

⁶ Die Regierung an den Kurf., 28. Sept. 1677 (ebenda S. 835 Anm. 2).

ganze Last aufgebürdet werden könne, wenn der Kurfürst die Domänen nicht gleich dem ganzen Lande veranschlagen wollte.

b) Kontributionen der kleinen Städte, Kölmer, Freien und Bauern.

So lange der Kurfürst sich mit dem begnügen mußte, was er durch die Landtagsverhandlungen von den Ständen erlangen konnte, und solange deren Willigungen hinter seinen Forderungen erheblich zurückblieben, suchte er das Fehlende dadurch beizutreiben, daß er die schwächeren Klassen, die kleinen Städte, die nichtadligen Grundbesitzer und seine unmittelbaren Untertanen besonders heranzog. Es ist eine der trübsten Begleiterscheinungen des Vordringens der Monarchie, daß sie, solange sie die Stände selbst noch nicht ganz ihrem Willen zu beugen vermochte, über die wehrlosen und von den Privilegierten preisgegebenen untergeordneten Teile des ständischen Baues und die ganz außerhalb desselben Stehenden herfiel und sie ausbeutete. Daß aber dieses Abwälzen von Lasten auf die Schultern der Schwächeren im Lande immer wieder geschehen konnte, daß die Stände die offene Vergewaltigung der doch zu ihnen gehörenden, wenn auch einflußlosen Glieder ohne wesentliche Einwendungen duldeten, das zeigt deutlich, wie die vorgebliche Vertretung des Landes durch jene rein im Klassenegoismus aufging.

Das Auskunftsmittel war nicht neu. Schon 1640/41 ertönten die Klagen der kleinen Städte, der Kölmer, Freien, Schulzen und Krüger, daß ihnen wider ihre Privilegien und Handfesten wie auch den unmittelbaren Untertanen ungewilligte Kontributionen und zwar bis zu 25 Mk. von der Hufe abgezwungen seien¹. Die unmittelbaren Bauern mußten auch 1648 durch Zuschub und Kollekten den Unterhalt der erworbenen Truppen bestreiten, für welche die Stände jede Beihilfe verweigerten², und 1650/51 mußten sie, wie auch die Kölmer wieder „freiwillige“ Zuschüsse aufbringen³. Die schlimmste Zeit aber begann für alle diese minder oder gar nicht privilegierten Schichten, als der Kurfürst vom 1. Juni 1661 an die bisher vom ganzen Lande getragenen monatlichen Kontributionen für die nunmehr ständig unterhaltenen Truppen den Ständen abnahm und allein auf die kleinen Städte und

¹ Vgl. die Gravamina von 1640/41 (U.-A. XV S. 251 f., 266 f., 270, 325); u. die Replik der Städte v. 4. April 1641 (Triebel S. 87). Auch 1643 versuchte der Kurfürst die Freien, Schulzen und Krüger zu einer Geld- und Getreidekontribution heranzuziehen, da diese sich aber unter Berufung auf den jüngsten Landtagsabschied dessen weigerten, so trug er den Oberräten auf, sie zu einer freiwilligen Beisteuer zu bewegen (Prot. u. Rel. I S. 700).

² Proposition v. 14. Nov. 1648 (U.-A. XV S. 341).

³ Vgl. oben S. 174.]

seine Bauern legte¹. Diese mußten nun den größten Teil des Unterhalts der Miliz bestreiten und 4 Mark von der Hube kontribuieren, denn im übrigen standen nur die Kammerkünfte und die geringen Erträge der Akzise, so lange diese währte, zur Verfügung. Die kleinen Städte wurden 1662, wohl mit der Wiedereinführung des Akzise, wieder von den Kontributionen befreit und hatten von nun an nur noch die Einquartierung zu tragen². Die Stände verloren nicht viele Worte über solche Ungerechtigkeit; nur einmal beschwerte sich Königsberg, daß „wider gethane Versprechung“ eine ungewilligte Kontribution auf die kleinen Städte und die Bauern, darunter auch die der drei Städte — das ist natürlich die Ursache dieser Beschwerde — ausgeschrieben sei³. Die Kölmer und Freien scheinen erst 1663 zu den Monatskontributionen herangezogen worden zu sein, obwohl ihnen in einem gnädigen Abschied vom 16. Juli dieses Jahres⁴ der Schutz ihrer Rechte und Verschreibungen zugesagt war. Sie wurden „dahin bonis modis persuadiret“ und die meisten fügten sich, doch kamen viele Klagen und Beschwerden vor, so daß die Regierung in steter Sorge war, sie würden die Zahlung verweigern. Daher riet der Statthalter, keine Exemtionen auf Grund von Beschwerden zu gestatten, weil sonst alle gleiches Recht genießen wollten und sich auf Prozesse legen würden⁵.

Es scheint sich also vorläufig um wenigstens der Form nach freiwillige Abgaben der Kölmer und Freien gehandelt zu haben, erst später, als durch fortwährende Erneuerung der Auflagen jeder Schein der Freiwilligkeit verschwunden war, suchte der Kurfürst und die Regierung diesem Vorgehen eine rechtliche Grundlage zu geben. Sie stellten es so hin, als ob der Kurfürst die zinspflichtigen Güter auch zu außerordentlichen Leistungen heranziehen könne und begründeten das offenbar damit, daß diese Steuern als nachträgliche Vergütung für früher rückständig gebliebene Zinszahlungen zu betrachten seien. Denn die Regierung beschied einmal Kölmer, die über Hufen- und Magazinschofs klagten, dahin, „daß diejenigen allein, so mit Kontribution- oder Zinsschulden unsern Aemtern verhaftet seind, auf Abschlag solcher Schulden

¹ Schwerin an den Kurf., 24. Juni 1661 (U.-A. XV S. 503); Bedenken der Städte, 7. Nov. 1661 (ebenda S. 624).

² Loco Portocolli derer von kleinen Städten, Juni 1672 (U.-A. XVI S. 751 Anm. 1).

³ Radziwill u. die Oberräte an den Kurf. 21. Sept. 1661 (U.-A. XV S. 579).

⁴ U.-A. XVI S. 450 f.

⁵ Bericht Radziwills v. 14. Dez. 1663 (ebenda S. 451 Anm. 1), der Oberräte v. 2. Dez. 1664 (ebenda S. 464).

solches erlegen sollen¹.“ Es mag sein, daß in den früheren Jahrzehnten adliger Mißwirtschaft, als die Domänen verfielen, auch viele Zahlungen unterlassen und bei den neueren Visitationen aufgedeckt worden sind, so daß man nun von den Nachkommen das unter den Vorfahren Versäumte herausholte. Der Kurfürst meinte auch, er wisse sich keiner Privilegien zu erinnern, wodurch die Kölmer von dergleichen Beschwerden befreit wären², ja er beanspruchte ein förmliches Recht zu seinem zweifellos unverfassungsmäßigen Vorgehen, wenn er äußerte, wegen der Kontribution der Kölmer könne er sich seiner Rechte nicht begeben³. Das Unglück dieser nichtadligen Besitzer war eben die unklare Stellung, die sie im ständischen Körper innehatten, und daß ihre Rechte sich zum Teil nur auf Herkommen gründeten; der Adel, dem die Wahrung ihrer Rechte anvertraut war, nahm sich ihrer geflissentlich nur in sehr schwächlicher Weise an, denn er war sich bewußt, daß er durch die Preisgabe der Kölmer sich selbst vor Lasten schützte.

Neben den unabänderlichen Willigungen der Stände bildeten diese außerordentlichen Kontributionen das bewegliche Element, sie wurden nach dem vorliegenden Bedarf eingerichtet, bald erhöht, bald erniedrigt; wir hören von 5, 8, 10, 12, 15 und 20 Groschen monatlichen Hufenschosses⁴. Auch der Kurfürst wünschte, daß die ständischen Willigungen derart bemessen würden, daß er diese ungerechte Last der armen Bevölkerung abnehmen könne⁵, aber er mußte im Gegenteil 1668 die

¹ Die Regierung an die Ämter Lyck und Oletzko, 30. Okt. 1669 (U.-A. XVI S. 597).

² Der Kurf. an die Regierung, 30. Sept./10. Okt. 1669 (ebenda S. 598 Anm. 1).

³ Verfügung des Kurf., 29. Sept./9. Okt. 1670 (U.-A. XVI S. 633). Die kurf. Immediatuntertanen gehörten nicht zu den Ständen, ihre Besteuerung lag daher unbestreitbar in der Hand des Kurfürsten. (Vgl. kurf. Resolution v. Juli 1663, ebenda S. 452; der Kurf. an die Regierung, 2./12. Mai 1679, ebenda S. 879.) Die Kölmer aber wurden durch die rechtliche Fiktion des Kurfürsten ganz unbilligerweise auf den Standpunkt der unfreien Bauern herabgedrückt. Schon im Verfassungsinstrument von 1661 hatte der Kurfürst die Kölmer und Freien nicht den Ständen, sondern geradezu den Bauern beigerechnet, wie die Stände im Bedenken v. 27. März 1662 klagten (ebenda S. 39 f.). Doch geschah ihnen 1663 Genugtuung, indem sie einen besonderen Abschied (v. 16. Juli 1663, ebenda S. 450 f.) erhielten und neben den drei Landständen zur Huldigung geladen wurden (die Oberräte an den Vogt von Fischhausen, 4. Aug. 1663, ebenda S. 454). Aber in einem Reskript von 1666 sprach der Kurfürst wieder von der Sublevation der Freien „und anderer Ambts-Unterthanen“. (R. 7, n. 40 g.)

⁴ Vgl. ebenda S. 464, 492, 518, 598.

⁵ Vgl. die Landtagsabschiede v. 1. Sept. 1666 (Baczko V S. 505), 7. Aug. 1669 (U.-A. XVI S. 586), die kurf. Verfügungen v. 24. Okt./3. Nov. 1670 (ebenda S. 637 Anm. 2) u. 13./23. Jan. 1671 (ebenda S. 684). Nur 1671 konnte er die Kontributionen der Kölmer und Freien für einige

aufserordentlichen Schatzungen auf diejenigen ausdehnen, die durch besonderes Privileg mit lebenslänglich abgabefreien Hufen beliehen waren, und den Kölmern und Bauern neben ihren Geldkontributionen noch eine ständige Extraordinar-kontribution an Getreide für die Magazine auferlegen¹. Die Last, zu der auch noch Einquartierung und Verpflegung der Soldaten hinzukam, war um so drückender, als seit 1669 auch die Zinsen aller zinspflichtigen Hufen erhöht wurden². Ungeachtet solcher unerträglichen Beschwerde wurde den Kölmern und Freien bei den vom ganzen Lande zu leistenden Abgaben ausdrücklich keine Erleichterung gewährt³.

Die Stände legten sich zwar seit 1666 für die geplagte bäuerliche Bevölkerung etwas mehr ins Mittel und baten um ihre Befreiung⁴, aber ihr Interesse wurde erst lebhafter, als der Kurfürst auch in den Besitz des Adels hinüberzugreifen begann. Bei seiner Abreise aus Preußen im August 1669 hinterließ er die Verordnung, daß auch alle in adligem Besitz befindlichen Hufen kölmischen Rechts dem Kontributionszwang unterworfen sein sollten⁵, offenbar auf Grund der oben erwähnten, in jener Zeit auftauchenden Rechtsanschauung, daß die Verpflichtung zu kölmischem Zins auch jene aufserordentlichen Auflagen rechtfertige. Nun, da es auch ihren Besitz anging, legten die Oberräte in einer ausführlichen Deduktion dem Kurfürsten die Rechte der Kölmer dar⁶; aber vergebens, denn im Anfang des Jahres 1670 wurde eine Untersuchung aller Hufen in den Ämtern angeordnet, um die Zahl der kontribuablen Hufen festzustellen und nebst dem Zins und den Kammerintraden auch das Kontributionswerk beständig einzurichten, das auch auf alle adligen, zu jährlichem Zins verpflichteten Güter erstreckt werden sollte. Der Adel wollte sich jedoch keineswegs dem unterwerfen und es lieber auf Exekution ankommen lassen als freiwillig zahlen; doch scheint es, obwohl die Untersuchung der Hufen

Monate aufheben. — Kurf. Assekuration v. 18. März, kurf. Erklärung v. 9./19. Mai, kurf. Reskript v. 27. Nov./7. Dez. 1671 (U.-A. XVI S. 692 Anm. 1, 702, 717 Anm. 1).

¹ Reskript an alle Ämter, 16. Nov. 1668 (ebenda S. 543 f. Anm. 1).

² Nach dem Bedenken der Ritterschaft v. 6. Sept. 1670 wurde von den Kölmern Stationsgetreide, 20 Gr. Subsistenzgelder und 16 Mk. jährl. Post- und Freigeld, dies wohl als Ablösung für Postfahren und Scharwerksdienst, eingetrieben (ebenda S. 626). Ihre Kontributionen brachten monatlich 1500 Rtlr. (Memorial, Sept. 1670, ebenda S. 631).

³ Kurf. Reskripte v. 29. Sept./9. Okt. 1670 (ebenda S. 633 Anm. 2), 17./27. Okt. 1670 (ebenda S. 637 Anm. 2), 3./13. Jan. 1673 (ebenda S. 771).

⁴ So in Bedenken v. 1666 (ebenda S. 487 f., 496, 510), 1672 (ebenda S. 725, 728, 736, 744), 1673 u. s. f.

⁵ Bericht Georg Abel v. Tettaus v. 16. April 1670 (U.-A. XVI S. 598 ff.).

⁶ Am 6. Dez. 1669 dem Kurfürsten übersandt (ebenda S. 598 Anm. 2).

auch im nächsten Jahre noch fortgesetzt wurde¹, nicht zu einer Sonderbesteuerung adliger Hufen gekommen zu sein. Die verfrühte Androhung der Mafsregel hatte nur den Erfolg, dafs die Erbitterung der Ritterschaft auf dem Landtage 1670/71 noch verschärft wurde. Auch sonst hatte der Kurfürst die Kontributionsschraube noch mehr angezogen: nur wüste Hufen sollten ausgesetzt, Viehtriften und Übermafs-hufen dagegen ermäßigt herangezogen, auch Unvermögende nicht ganz befreit, sondern zu einem Beitrag angehalten werden². Die Oberräte erreichten nur, dafs die Kontribution, da ohne Exekution doch nichts einkäme, vierteljährlich eingenommen werde, damit der Bauersmann nicht jeden Monat exequiert zu werden brauche³.

Eine Folge der übermäfsigen Belastung des Bauernstandes war es, dafs die kurfürstlichen Hintersassen in Menge entliefen, dafs Radziwill am 15. Februar 1667 berichten mußte, es kämen fast wöchentlich aus den Ämtern Nachweise von verarmten und verlaufenen Untertanen ein; dabei hätten sie doch nur (!) neben der Akzise die 15 Groschen monatlich von der Hufe, sowie Einquartierung und Servis zu leisten⁴. Ferner stiefs unter den obwaltenden Verhältnissen eine Besiedelung wüstliegender Hufen zu kölmischen Rechten gegen Erlegung von Erbzins auf Hindernisse, da die Furcht vor den auferordentlichen Auflagen nur wenige Leute auf das Angebot, obwohl es von allen Kanzeln verlesen wurde, eingehen liefs⁵.

In der zweiten Hälfte der 60er Jahre wurde ein weiterer, vom Kurfürsten ausgehender Plan, die Einnahmen zu erhöhen, vielfach erörtert, nämlich der, von den Milizpflichtigen ein jährliches Entgelt gegen Ablösung ihrer Dienste zu erlangen. Da es Radziwill auf einen dahingehenden Vorschlag des Kurfürsten als schwer ausführbar bezeichnete, so forderte dieser ihn auf, die Dienstpflichtigen, wenn sie sich nicht dazu verstehen wollten, mit Beschwerden, wie Festungsbauarbeit, Besetzung der Grenzhäuser und dgl. zu plagen, um ihnen dadurch ihre Dienste zu verleiden und sie zur Erlegung des Geldes zu bewegen⁶. Ähnlich sprach er sich um dieselbe

¹ Gutachten der Ritterschaft, 8. Aug. 1671. (U.-A. XVI S. 707.)

² Kurf. Befehle v. Okt. und Dez. 1669 (ebenda S. 598 Anm. 1, 599 Anm. 1).

³ Die Oberräte an den Kurfürsten, 31. Jan. 1670. (Ebenda S. 599 Anm. 1.)

⁴ U.-A. XVI S. 523.

⁵ Die Regierung an den Kurfürsten, 14. Juni 1667. (Ebenda S. 523 Anm. 1.)

⁶ Der Kurfürst an die Regierung, 6./16. Okt. 1665 (ebenda S. 469 Anm. 2), die Regierung an den Kurf., 30 Okt. 1665 (ebenda S. 470 Anm. 1), der Kurf. an Radziwill, 30. Okt./9. Nov. 1665 und 27. Mai/6. Juni 1667 (ebenda S. 471 Anm. 1, 525 Anm.).

Zeit in seinem politischen Testament aus: die preussische Landmiliz taugt zu keinem Kriege, darum muß man danach trachten, daß die Freien und Wibranzen ein jährliches Geld statt ihrer Dienste geben, und wenn sie sich dessen weigern, ihnen soviel Arbeit auferlegen, daß sie endlich selbst darum anhalten¹. Vornehmlich dachte also der Kurfürst dabei an die leichten Rofsdienste der Freien und die Fußdienste der Amtsbauern, die ganz besonders minderwertig waren²; doch versuchte er auch den Adel zur Ablösung seiner Lehndienste gegen Übernahme von Einquartierung und Verpflegung der Soldaten zu bewegen, stieß indessen hierbei auf großes Widerstreben, selbst vonseiten eines so wenig ständisch gesinnten Mannes, wie es der Landhofmeister v. Wallenrodt war, denn sie argwöhnten, daß sie sich damit nur eine neue Last aufbürdeten, ohne die alte los zu werden. Radziwill bemühte sich mehrfach, in Einzelverhandlungen etwas zu erreichen, doch scheiterte auch das am Mißtrauen der einzelnen, so daß er meinte, höchstens auf allgemeinen Landtagen sei etwas zu machen³. Der Kurfürst scheint dann bei seiner Anwesenheit in Preußen persönlich einiges durchgesetzt zu haben, wenigstens wurde nunmehr von den Wibranzenhufen im Memelschen gegen Erlassung der Dienste ein gewisser jährlicher Zins gefordert⁴. Im allgemeinen blieb aber die Milizverfassung noch bestehen, und erst der Enkel des Großen Kurfürsten vollendete auch hierin das von diesem Begonnene.

c) Naturalleistungen für das Heer.

In der Regel erhielt seit 1655 der Soldat neben dem Traktament an Geld, wofür er sich beköstigen mußte, Futter für die Pferde und Servis d. h. Quartier, Stallung, Holz, Licht, Streustroh, Salz, Pfeffer und Essig in natura. Allerdings konnte das Servis auch in Geld gegeben werden; es ruhte im allgemeinen als dingliche Last auf dem Hause des Untertans, der dafür keine Entschädigung zu fordern hatte⁵. Die mit Truppen belegten Bezirke hatten daher eine gewaltige Mehrlast zu tragen, die dadurch noch besonders drückend wurde, daß die Leistung hierbei unmittelbar an den eigentlichen Empfänger ging und dadurch einen persönlichen und willkür-

¹ Ranke a. a. O. S. 513.

² In einem Gutachten unbekannter Herkunft v. 21. April 1667 wurde gleichfalls vorgeschlagen, statt der Wibranzen, die sehr schlecht und „ein rechter Ruin der kurf. Unterthanen“ seien, von der Hufe jährlich 30 oder 40 Gr. zu erheben. (Hirsch, Winterfeldzug S. 5.)

³ Der Kurf. an Radziwill, 7./17. Juli 1666 (U.-A. XVI S. 503); Radziwill an den Kurf., 23. Juli 1666, 1. April, 17. Mai und 16. Juni 1667 (ebenda S. 509 Anm. 1, 524 Anm. 1, 525 Anm., 526 Anm. 2).

⁴ Der Kurfürst an Radziwill, 10./20. Dez. 1669 (ebenda S. 599 Anm. 1).

⁵ Frhr. v. Schroetter, Die Entwicklung des Begriffes „Servis“ im preussischen Heere. Brand.-preuß. Forschungen XIII S. 6 ff.

lichen Charakter hatte. Sie war zugleich mit unzähligen Gewalttätigkeiten, Erpressungen und Mißhandlungen der Bevölkerung durch Offiziere und Soldaten verbunden¹; die geplagten Einwohner sahen in den landesherrlichen Soldaten nur Bedrücker und Blutsauger, und es kam vor, daß Städte vor den Quartier begehrenden Truppen die Tore verschlossen². Nur eine peinlich genaue Regelung der Gebührenisse und Leistungen, eine streng durchgeführte Beaufsichtigung und Mannszucht konnten eine solche Bürde erträglich machen, aber das alles befand sich erst in der Entwicklung, und in der unerquicklichen Übergangszeit vereinigten sich vorläufig mit der hergebrachten Zuchtlosigkeit die Unzuträglichkeiten einer unter fortwährenden Störungen, tastenden Versuchen und stetig wechselnden Verordnungen sich allmählich durchsetzenden Steuerorganisation.

Gerade die wichtigste der in Betracht kommenden Naturalleistungen, die Einquartierung, schloß ihrer Natur nach das ständische Willigungsrecht fast aus, war auch von vornherein immer ohne vorherige Einwilligung der Stände auferlegt worden und hatte daher einen besonders anstößigen absolutistischen Charakter. Daher wollten die Stände nach den Erfahrungen des nordischen Krieges den Schutz vor Einquartierung und Verpflegung der Miliz eigens zugesichert haben³. Wenn der Kurfürst ein solches Zugeständnis auch nicht in die Assekuration aufnahm, so gab er doch die mündliche Erklärung ab: da er laut jener keine ungewilligte Kontribution fordern wolle, so verstehe er darunter, daß er auch keine Einquartierung oder Verpflegung den Ständen „ohne ihre Willigung“ auflegen wolle⁴. Es ist nicht recht zu ersehen, wie er ein solches Versprechen geben konnte, das er weder halten konnte noch wollte; als die Stände ihn bald darauf an die Durchführung erinnerten und die kleinen Städte, Pfandinhaber, Freien und Kölmer von aller Einquartierung und dergleichen befreit wissen wollten⁵, geschah natürlich nichts.

Denn auch diese ungewilligte Belastung traf fast allein die untergeordneteren Stände, und zwar war seit 1663 die Sache so geregelt, daß die kleinen Städte vornehmlich Einquartierung und Servis zu tragen hatten, die freien und die

¹ Klagen über solche Übergriffe s. vor allem in den Bedenken U.-A. XV S. 259, 343, 345, 373, XVI S. 872, 1021.

² So berichtet Radziwill 12. März 1659 an Schwerin von Königberg und Bartenstein (Orlich I S. 282).

³ Geeinigte Erinnerungen, 12. Dez. 1662 (U.-A. XVI S. 302).

⁴ Protokoll über eine Erklärung des Kurfürsten, 28. Febr. 1663 (ebenda S. 352).

⁵ Geeinigtes Bedenken v. 17. April 1663 (ebenda S. 383).

kurfürstlichen Bauern dagegen die Kontributionen¹. Den Adel und die Städte Königsberg, sowie deren Untertanen wagte man noch nicht damit zu drücken, nur in Kriegszeiten war es nicht zu verhüten, daß auch sie „ohne Unterschied und Ansehen der Stände und Personen“ mit Quartier belegt wurden². Auf eine 1657 deshalb vorgebrachte Beschwerde des Adels versicherte der Kurfürst: daß während des Krieges auch adlige Wohnhäuser belegt worden, sei wider seinen Befehl und zu seinem Mißfallen geschehen und solle nicht fürder gestattet werden³. Die Klagen der im übrigen hauptsächlich und meist allein vom ganzen Lande von dieser Last betroffenen kleinen Städte über die ihren kölmischen Privilegien, den kurfürstlichen Assekurationen⁴ und königlichen Konfirmationen zuwiderlaufenden Bedrückungen durch *coactivis hospitacionibus et exactionibus* und ihre Bitten um Befreiung davon ziehen sich nun durch alle Landtagshandlungen unserer Zeit hindurch. Die Landstädtchen eigneten sich eben am besten für die Einquartierung, einmal weil die Mannschaften hier besser unterzubringen, zu verpflegen und zusammenzuhalten waren wie auf dem Lande, dann aber auch, weil von den Ständen niemand ein besonderes Interesse daran hatte, sie in Schutz zu nehmen. Ja, die Oberstände machten im Kriege mehrmals den Vorschlag, die Soldaten allein in die Städte zu legen und die Verpflegung aus den ihnen assignierten Ämtern zu besorgen. Da die Soldaten doch alles wieder in den Städten verzehrten, so hätten diese keinen Schaden dabei, besonders wenn jene richtig gelöhnt würden⁵. Auch die Oberräte waren bei ihrer steten Parteinahme für adlige Interessen dafür, daß die Städte diese Belastung, da sie einmal nicht zu vermeiden war, trügen, und auch sie meinten, die kleinen Städte würden von den Garnisonen noch Vorteil haben, sobald strengere Mannszucht durchgeführt werde⁶. Die kleinen Städte aber baten mindestens um Gleichheit der Beschwerden, da sonst ihre Bewohner sich auf

¹ 1661—63 waren nach den zahlreichen vorgebrachten Klagen auch die kurfürstlichen-Domänen, vor allem die verpfändeten Dörfer (vgl. U.-A. XV S. 558, 633, 658; XVI S. 8, 362, 376, 383), sowie die Kölmer und Freien (vgl. U.-A. XV S. 633; XVI S. 362, 376, 383) mit der Einquartierung beschwert.

² Vgl. *Additionalia der Ritterschaft*, 26. Juni 1640 (U.-A. XV S. 253), *Bedenken der Stände* v. 6. Mai 1656 (ebenda S. 374) u. v. 11. Okt. 1657 (ebenda S. 401, 408).

³ Landtagsabschied, 23. Okt. 1657. (Ebenda S. 445 f.)

⁴ Am 16. Okt. 1663, also vor der Huldigung, hatte nach der Erklärung der Städte vom 30. Juni 1666 der Kurfürst ihnen eine Assekuration erteilt, daß die Einquartierung (bei genügender Willigung?) aufhören solle (U.-A. XVI S. 502).

⁵ *Schriften der Stände* v. Okt. 1657 (U.-A. XV S. 408, 419 f., 448 f.).

⁶ Die Regierung an den Kurf., 23. Juli 1680 (U.-A. XVI S. 937 Anm. 1).

das Land verziehen würden; in Holland seien in zwei Monaten schon 22 Häuser ledig geworden¹. Ungeachtet der ihnen ab und zu gegebenen Versicherungen, es werde Erleichterung geschaffen werden², wurde es mit der Zeit immer schlimmer, so dafs an manchem Ort statt 25 später 90 Mann lagen und in manchem Hause 4 Mann, und Bürger, die oft nur eine Stube besaßen, an 3 Mann als Einquartierung hatten³. Besonders hart war Memel betroffen, da es seit 1626 fortwährend die Festungsgarnison hatte, wodurch es viele Tonnen Goldes dem Lande zwangsweise vorgeschossen haben will, denn es müsse drei Kompagnien, über 500 Mann ohne Weiber und Kinder, unterhalten, und mancher Bürger habe drei, auch vier Soldaten im Quartier⁴.

Die kleinen Städte hatten um so mehr Grund, über die „unbeschreibliche Last der Mark und Bein durchdringenden Einquartierung“ zu jammern, als mit ihr noch mancherlei andere Widerwärtigkeiten verbunden waren. So liefsen sich die Truppenteile den Servis für ihre abkommandierten Mannschaften, die ihn nicht an ihrem Standort in natura empfangen konnten, in Geld von den Gemeinden auszahlen, ein Verfahren, das dem Betrug Tür und Tor öffnete und das den davon Betroffenen ganz besonders ungerecht erschien⁵. Die kleinen Städte klagten, allein der Servis in natura käme ihnen so sauer zu stehen wie $\frac{1}{2}$ Rtlr. monatlich; die Geldzahlungen für den Servis aber kämen einer ungewilligten Kontribution gleich, die monatlich die Höhe eines halben bis zu einem ganzen Kopfschofs erreiche⁶. Der Kurfürst verstand sich zeitweise auch dazu, die Serviszahlungen an Abwesende und Auskommandierte zu erlassen, so dafs nur Naturalservis nach einem schon ermäßigten Satze an die in den Quartieren Anwesenden gegeben zu werden brauchte⁷. Auch sonst blieb bei der Unfertigkeit der ganzen Organisation und dem Hin und Her widersprechender Verordnungen immer noch das

¹ Schwerin an den Kurfürsten, 12. Juli 1661. (U.-A. XV S. 519.) Vgl. auch die Erklärung derer von Städten v. 30. Juli 1666. (U.-A. XVI S. 506 Anm. 1.)

² Vgl. U.-A. XV S. 346, XVI S. 447 Anm. 1, 755.

³ Protokoll der kleinen Städte, Juni 1672 (U.-A. XVI S. 751 Anm. 1). Der Städte Bedenken, Nov. 1680 (ebenda S. 943).

⁴ Gravamina von 1640/41 (U.-A. XV S. 260, 323 f.); Bedenken v. 1. Mai u. 12. Sept. 1655 (ebenda S. 351, 365), v. 4. Juni 1669 (U.-A. XVI S. 563) und v. April 1672 (ebenda S. 737).

⁵ Das geeinigte Bedenken v. 4. Dez. 1648 erwähnt zum ersten Male das Geldservis als „einen in diesem Lande unbekanntem Modus“ (U.-A. XV S. 344).

⁶ Bedenken der Städte v. Sept. 1677 und Sept. 1678 (ebenda S. 836 Anm. 1 und 852 Anm. 2); Schließliches Bedenken v. 20. Okt. 1687 (ebenda S. 1020).

⁷ So 1666 und 1671. Vgl. U.-A. XVI S. 520, 587, 596, 692 Anm. 1, 707 Anm. 2, 778.

meiste der Willkür der im Lande verstreuten Truppenkörper überlassen. Da war es oft gar nicht zu verhindern, daß die Truppen sich schon in natura genossenen Servitien auch noch in Geld auszahlen ließen, daß der Soldat, der für sein bar empfangenes Traktament sich beköstigen sollte, mit den Servitien zugleich die Speisung in natura vom Quartierwirt erzwang, daß die Offiziere sich mehr Völker bezahlen ließen, als eigentlich gehalten wurden u. dgl. mehr¹.

Neben dem Servis wurde das Hart- und Rauchfutter für die Pferde von den Quartieren geliefert; Rauchfutter und Servis zusammen soll nach einer Angabe von 1678 monatlich für jedes Haus in den kleinen Städten 45—67 1/2 Gr. betragen haben². Auch hierbei wurden die Leistunggeber übervorteilt, sowohl durch Anwendung größerer Scheffelmaße beim Empfang als durch viel zu hohe Geldentschädigungsforderungen für Abwesende und Kommandierte³.

Es war natürlich, daß die von der höchst ungerechten und empfindlichen Last der Einquartierung samt ihren Zugaben so schwer Betroffenen wenigstens Entschädigung oder anderweitigen Nachlaß forderten. Aber vergebens verlangten die kleinen Städte noch nach Jahrzehnten Vergütung für die im Kriege der 20er Jahre erlittenen Schädigungen⁴; für die im nordischen Kriege aufgewendeten Verpflegungskosten wurde ihnen allerdings Abzug von ihrem Steuerbetrage versprochen, aber bei der Geldbedürftigkeit des Kurfürsten nicht wirklich gewährt⁵. Als sie dann bei der Akzise willigung von 1662 Ersatz der für die Truppen ausgelegten Zehrungsgelder aus den Gefällen der Akzise erbat, wurde es ihnen anfangs rundweg abgeschlagen, schließlicb aber ihnen der dritte Teil ihrer Akzise als Unkostendeckung überwiesen⁶. Aber obwohl das nach ihrer Aussage bei weitem nicht ausreichte, auch in

¹ Vgl. Bedenken der Städte, 7. Nov. 1661 (U.-A. XV S. 624), vereinigtcs Bedenken v. 14. Aug. 1685 (U.-A. XVI S. 995).

² Gutachten der Städte, März 1678 (U.-A. XVI S. 840).

³ Vereinigtcs Bedenken 23. Febr., Bedenken der Landräte und der Ritterschaft v. 7. und 17. Juni 1679 (ebenda S. 872, 882, 883).

⁴ So 1640/41 (U.-A. XV S. 260, 322 f.), im Bedenken v. 27. April 1662 (U.-A. XVI S. 116).

⁵ Vgl. die geeinigten Bedenken v. 3. Aug. 1655 (U.-A. XV S. 363), 11. Okt. 1657 (ebenda S. 408, 409), 3. Aug. und 26. Nov. 1661 (ebenda S. 542, 659) und v. 27. April 1662 (U.-A. XVI S. 116), sowie die Erklärung der Städte v. 30. Juni 1666 (ebenda S. 502).

⁶ Kurf. Reskript vom 4./14. Juni 1662 (U.-A. XVI S. 149 Anm. 2), Erklärung aller Stände, 15. März 1663 (ebenda S. 362), Bedenken der Städte, 20. Juni 1663 (ebenda S. 435). — Den kurfürstlichen Untertanen hatten die Oberräte schon früher, damit sie unter der Last des Quartiers und der Speisung nicht ganz verzweifclten, eine künftige Kompensation aus den laudierten Mitteln versprochen; doch war bei dem Mangel an Geld gar nicht daran zu denken. (Die Oberräte an den Kurf., 21. März 1662, ebenda S. 8.)

vielen Städten nicht einmal gezahlt wurde, so wurde nicht nur sehr bald dieser dritte Part gänzlich aufgehoben, sondern, als die Städte 1666 wenigstens Nachlaß ihrer Akzisereste haben wollten, ihnen auch das abgeschlagen¹. Und so oft sie späterhin mit Entschädigungsansprüchen hervortraten oder wenigstens um Wiedererstattung der Barauslagen für Servitien baten, es blieb ungehört²; damit aber war den Servisleistungen der Charakter von ungewilligten, aber pflichtmäsig geforderten öffentlichen Auflagen offen zugesprochen.

Nach dem Winterfeldzuge von 1678/79 allerdings wurden Versuche gemacht, für Kriegsbeschwerden Entschädigungen einzuführen. Der Kurfürst gab damals auf Drängen der Stände zu, daß die Einquartierungskosten, die Naturalvorschüsse und Fuhrauslagen von den gewilligten Steuern abgezogen würden³. Nachher drangen selbst die Geheimen Räte, sonderlich der Kanzler Jena, darauf, daß auch wirklich den von den Kriegsschäden Betroffenen Erleichterung gewährt und, was auf den Märschen vom Militär verzehrt worden sei, nach Untersuchung durch ständische Ämterkommissionen von der Kontribution gekürzt werde⁴, doch scheint es zur Ausführung auch dieser Pläne nicht gekommen zu sein.

4. Aufhebung des freien Willigungsrechtes.

a) Gewaltsame Durchsetzung durchgehenden Hufenschosses.

Die Lage in den Jahren nach dem großen Landtage bis in den Anfang der 70er Jahre war also folgende. Der Kurfürst war unverkennbar von dem Bestreben geleitet, mit den preussischen Ständen sich möglichst in Güte über Forderungen und Leistungen auseinanderzusetzen; er vermutete wohl, daß sie mit der Zeit immer bereitwilliger werden und sich auch noch gleich den Ständen seiner anderen Territorien zu regelmäßigen ausreichenden Abgaben verstehen würden. Solange dies noch nicht erreicht war, behalf er sich mit einer Mehr-

¹ Geeinigtes Bedenken v. 3. Juli 1663, Kurf. Entscheidung, 28. Juli 1663, Vereinigtes Bedenken v. 11. Juni 1666. (U.-A. XVI S. 438, 450 Anm., 496 f.)

² Allgemeine Entschädigungsansprüche vgl. ebenda S. 502, 563, 576, 728, 809, 834, 853, 944; Ersatzforderungen für Servis vgl. ebenda S. 508, 714, 754, 840, 961, 1016, 1022; Erstattung von Servis und „Ungemachsgelder“ vgl. ebenda S. 969, 983 Anm. Selbst die Ritterschaft verwendete sich in ihren Bedenken v. 15. Juli 1666 und 19. Sept. 1675 für eine Entschädigung. (Ebenda S. 505 und 815.)

³ Vereinigtes Bedenken, dat. 4. Febr. 1679. (U.-A. XVI S. 865.) Extrakt aus dem kurf. Reskript, dat. 24. Jan./3. Febr. 1679. (Ebenda.)

⁴ Protokolle des Oberrats v. 21. Febr. und 8. März 1679. (Ebenda S. 869 f., 870 Anm. 1.) Vereinigtes Bedenken, praes. 23. Febr. 1679. (Ebenda S. 871 f.)

belastung der geringeren Klassen, ein Übergriß, der von den herrschenden Ständen aus Eigennutz ohne erheblichen Widerspruch hingenommen wurde. Aber diese ungerechte Maßregel konnte nur als Provisorium dienen, denn auf die Dauer hätte sie den Bürger- und Bauernstand wirtschaftlich zugrunde gerichtet, sie wurde nur in der Erwartung vorgenommen, daß die Stände bald zur Einsicht kommen und sich den allgemeinen Lasten willig unterziehen würden. Aber das Gegenteil trat ein: auf dem Landtage von 1669, während der Kurfürst selbst in Preußen anwesend war, verweigerten der zweite und dritte Stand jede Willigung, verlangten dagegen dringend Abstellung der Landesbeschwerden, ausgehend von der ganz ihrer Vertragstheorie entsprechenden Ansicht, daß sie nun mehrmals dem Kurfürsten zu Willen gewesen seien, daß jetzt aber an ihm die Reihe sei, ihre Wünsche zu erfüllen. Beide Teile gingen im Zorn auseinander; als aber auf dem Landtage des nächsten Jahres die Stände sich weigerten, in den für die Erhaltung der Truppen notwendigen Fortgang der Akzise zu willigen, da drohte der Kurfürst, sie auch ohne Willigung über die festgesetzte Zeit weiter zu erheben, ja sogar eine ungewilligte Hufensteuer auf so lange Zeit auszuschreiben, bis sich die Stände auf eine genügende Willigung einigten¹. Und wenn er sich auch durch die Vorstellungen seiner Ratgeber noch hinhalten liefs, vor allem da man in einem solchen Falle das Einschreiten Polens befürchtete, so wiederholte er doch seitdem fortwährend seine Befehle, wegen des Zögerns und des übeln Willens der Stände den Hufenschofs auszuschreiben. Er liefs nur noch die Wahl zwischen einer nach seinem Dafürhalten ausreichenden Willigung und dem Ausschreiben einer ungewilligten Kontribution, wenigstens in der Höhe, um den Mangel an dem nötigen Quantum zu decken². Oder er nahm auch Willigungen nur mit der Bedingung an, daß sie zureichend seien, da er andernfalls an sie nicht gebunden sein wolle³.

Wenn die Stände derart in ihren Entschliefungen durch Drohungen beeinflusst wurden, so konnte von einem freien Willigungsrechte kaum noch die Rede sein. Diese Kundgebungen des Kurfürsten erregten daher böses Blut bei ihnen,

¹ Reskript vom 1./11. Aug. 1670 (U.-A. XVI S. 613 Anm. 1).

² Befehle des Kurfürsten an die Regierung v. 29. Sept./9. Okt. und v. 11./21. Nov. 1670 (ebenda S. 633, 646), v. 10./20. Febr., 13./23. März und 7./17. Aug. 1671 (ebenda S. 686 f., 695, 708), v. 19./29. Jan. 1672 (ebenda S. 720 f.); an Croy v. 23. März/5. April und 5./15. April 1672 (ebenda S. 738, 739 Anm. 1); Schriftwechsel zwischen Kurf. u. Regierung Juni/Juli 1672 (ebenda S. 749—752, 759 Anm. 2).

³ Der Kurfürst an die Regierung, 19./29. Jan. 1672 (ebenda S. 721); Ratificatio complanationis, 26. Juli/5. Aug. 1672 (ebenda S. 759). Auch später: Kurf. Reskript, 16./26. Aug. 1685 (ebenda 997); Protokoll der Oberratstube, 16. Sept. 1687 (ebenda S. 1017).

so daß sie drohend entgegneten, „lieber alles, was sie in der Welt haben, als ihre Freiheit und Gerechtigkeit hintanzusetzen“¹. Ja, die Ritterschaft erklärte, wenn der Kurfürst zu ungewilligten Steuern greife, so wollten sie „vor Gott und der Welt entschuldigt sein, wenn hieraus Ungelegenheiten entstehen“. Und wenn der Kurfürst noch einmal unter Drohungen seine Forderungen erhebe, so werde wohl auf dergleichen Ausschreiben niemand zusammenkommen, beraten und willigen; wenn er aber dann ohne Konsens der Stände Steuern eintreibe, so sei die bisherige Willigung nichtig, das Land werde wüst werden und mancher Untertan die pacta für gebrochen halten und Haus und Hof verlassen². Aber der Widerstand der Stände war gelähmt, nachdem die Entscheidung auf dem Landtage von 1670/71 gegen sie gefallen war, und es klingt schon recht schwächlich, wenn der einst so hochfahrende Adel erklärte: „Wenn sie aber zu unmöglichen Dingen sollten angetrieben werden durch solche Mittel, wie sie aus den vielfältigen Bedrohungen mit empfindlicher Kränkung ihrer Freiheiten verstehen können, würde besorglich auch ihre erprobte Liebe wo nicht gar mit untergehen, dennoch sehr geschwächt werden“³. Und noch mehr: die Drohungen des Kurfürsten wirkten in der Tat öfters auf die Beschleunigung der Verhandlungen und auf die Höhe der Willigungen ein⁴. Begründeten doch die Landräte selbst ihr Nachgeben damit: sie müßten, wenn sie nicht alles genehmigten, befürchten, daß das Gewilligte angenommen, der Rest aber durch anderweitige Auflagen erhoben werde; sie wollten nun auch ihr Letztes geben, wenn der Kurfürst sie nur versichere, daß er über ihre Bewilligung hinaus gemäß dem Versprechen von 1663 nichts nehmen werde⁵.

Es war vor allem die Regierung, die, um offene Gewalt zu verhüten, in diesen Jahren vor der Entscheidung eine ungewöhnlich rührige Tätigkeit entfaltete und die Stände aufs eifrigste zu schnelleren und höheren Willigungen antrieb. Der Statthalter zwar drängte mehrfach im Sinne des Kurfürsten und im Gegensatz zu den Oberräten zu energischem Vorgehen und endlichem Ausschreiben des Hufenschosses⁶, aber er wirkte anderwärts auch hinhaltend auf den Kurfürsten ein, wenn er die Möglichkeit friedlichen Auskommens sah⁷.

¹ Bericht der Regierung, 28. Nov. 1670 (U.-A. XVI S. 644 Anm. 1).

² Erklärungen der Ritterschaft v. 11. Febr. 1671 u. 23. Juni 1672 (ebenda S. 698 Anm. 2, 751).

³ Erklärung der Ritterschaft, 8. April 1672 (U.-A. XVI S. 736).

⁴ Vgl. Croys Bericht, 7. Nov. 1670 (ebenda S. 641 Anm. 1). Vgl. auch August 1671 (ebenda S. 708 Anm. 1).

⁵ Die Landräte an den Kurf., April 1672 (ebenda S. 740).

⁶ So Nov. 1670 (ebenda 643—647) und Juni 1672 (ebenda S. 749 Anm. 2).

⁷ Vgl. ebenda S. 690 ff., 738, 739, 759 f., 772.

Denn auch ihm war zuweilen nicht wohl bei dem Gedanken an die möglichen Schwierigkeiten, und er schrieb einmal dem Kurfürsten¹, dieser möge herüberkommen, „zumalen da bei Einführung der Hubenkontribution ein mehrer Nachdruck und E. D. selbsteigene Gegenwart woll höchstnötig sein würde. Zumalen darbei allerhand Inkonvenientien zu besorgen, insonderheit wenn die Polen nicht anderswozu sollten divertiret werden“. Die Oberräte aber mußten sich sagen, daß sie bei einem offenen Bruche zwischen dem Kurfürsten und den Ständen zwischen zwei Feuer kämen, zudem wurden sie als Großgrundbesitzer von einer Durchführung der angedrohten Hufenkontribution stark mitbetroffen. Sie bezeichneten deren eigenmächtiges Ausschreiben als einen unerhörten Schritt, sie wollten sich solches gefährlichen consilii nimmermehr theilhaftig machen, denn für die Untaten einiger dürfe man nicht alle strafen². Eine ungewilligte Akzise oder Akziseerhöhung hielten sie für weniger gewaltsam³; auch schlugen sie einmal vor, die Kontribution nur auf die Ämter auszuschreiben, die nichts willigten, gleichsam als eine Vergeltungsmaßregel. Der Kurfürst aber erwiderte, das gäbe zu viel Konfusion; seinem Streben nach durchgehenden, einheitlichen Steuern konnte eben mit solchen Gelegenheitsabgaben nicht gedient sein⁴. Er war mehrmals übel zufrieden mit der Regierung, daß sie seine Befehle zum Ausschreiben auf die Hufen immer hinaus-schob, und drohte einmal, diejenigen zur Verantwortung zu ziehen, die an der Verzögerung des Fehlenden durch unterlassene Befolgung seiner Befehle Schuld hätten⁵. Immerhin gelang es den eifrigen Bemühungen der Regierung, ihn, der selbst so lange wie möglich den Weg des Rechtes gehen wollte, noch einige Jahre hinzuhalten.

Das Jahr 1673 brachte endlich die Entscheidung: die Vernichtung der ständischen Willigungsfreiheit. Das bedeutungsvolle Reskript des Kurfürsten an die Regierung, d. Sparenberg 3./13. Januar 1673⁶, sprach es unumwunden aus: Mit den vielen weitläufigen und kostspieligen Landtagen kommt man nicht zum Ziele, daher ist ein durchgehender Schofs an Geld und Getreide (dessen Höhe dabei genau bestimmt wird) ohne alle Exemtion auszuschreiben. Der Kurfürst bedauert, daß er nicht vorher der Stände Einwilligung

¹ 23. Juni 1671 (U.-A. XVI S. 705 Anm.).

² Die Oberräte an Croy, 13. Nov. 1670 (ebenda S. 647 Anm.).

³ Croys Tagebuch, 13. Nov. 1670 (ebenda S. 643); Berichte der Regierung an den Kurf., 7. Juni und 26. Juli 1672 (ebenda S. 750 Anm. und 758 Anm. 1).

⁴ Die Regierung an den Kurf., 30. Jan., der Kurf. an die Regierung, 9./19. Febr. 1671 (ebenda S. 681).

⁵ Schwerin an Croy, 17. März 1671 (Orlich I S. 351). Kurfürstl. Reskript v. 8./18. Juli 1672 (ebenda S. 355).

⁶ U.-A. XVI S. 770 f.

dazu einholen kann, ist jedoch bereit, ihnen einen Revers de non praeiudicando auszustellen; auch wurde, um möglichst den Schein des Verfassungsmäßigen zu wahren, der kurfürstliche Entscheid dem kleinen Konsilium zur Begutachtung mitgeteilt, das allerdings dem ganzen Verfahren dringend widersprach¹. Dem Statthalter ging ein gleichzeitiger kurfürstlicher Befehl zu², sofort die Ausschreiben zu erlassen derart, daß monatlich 20000 Rtlr. einkämen, und zwar unter seiner alleinigen Unterschrift, wenn die Oberräte nicht mitunterschreiben wollten; wer die Sache hindern oder erschweren sollte, den werde der Kurfürst als ungehorsam ansehen und zur Strafe ziehen.

Die Regierung tat wieder alles Mögliche, um das Ausschreiben zu verhindern, erwirkte auch die Erlaubnis, es nochmals mit einer Konvokation zu versuchen, machte den Ständen dreimal eine Proposition und bearbeitete sie mit größtem Eifer, um sie zu hohen Willigungen zu bewegen, ja sie schlug dem Kurfürsten vor, den Sold der Truppen auf die Hälfte herabzusetzen³. Dieser aber liefs sich auf keinen Vergleich mehr ein, sondern verlangte unerbittlich Bewilligung des monatlichen Quantum von 20000 Rtlr. auf mehrere Jahre oder Ausschreiben der Kontribution⁴. Da auch die Stände über eine gewisse unzureichende Willigung nicht hinausgehen wollten, so mußte endlich im Oktober der von Croy und den vier Oberräten unterzeichnete Befehl erlassen werden, daß, „weil die Stände ihre selbsteigene Wollfahrt nicht begreifen wollen“, eine Kontribution von Huben und Hunderten von 1 fl. als Ergänzung des gewilligten Quantums beizubringen sei. Sobald die Stände sich über einen zureichenden Modus einigen würden, solle diese ungewilligte Erhebung aufgehoben⁵. Auch hierbei versuchte der Kurfürst, seinem Vorgehen einen verfassungsmäßigen Anstrich zu geben, indem er im Abschied vom 24. Nov./4. Dez. 1673 neben den tatsächlichen Willigungen auch den Hufenschofs und die gleichzeitig durchgehend auferlegte Einquartierung als von den Ständen gewilligt ausgab⁶; für die Rechtmäßigkeit des

¹ Antwort des kleinen Konsiliums, 3. Febr. 1673 (U.-A. XVI S. 771 Anm. 1).

² Ebenda S. 770 Anm. 2.

³ Die Regierung an den Kurf., 21. Juli 1673 (U.-A. XVI S. 782 Anm. 1).

⁴ Kurf. Reskripte v. 28. April/8. Mai (ebenda 773 Anm.), 2./12. Mai (S. 779 Anm. 2), 29. Juli/8. Aug. (S. 784 Anm. 1); Protokoll des Oberrats v. 2. Juni 1673 (ebenda S. 780 Anm. 1), Instanz v. 1. Juli 1673 (ebenda S. 781 f.).

⁵ Reskript an Königsberg, 23. Okt. 1673 (ebenda S. 787 f.).

⁶ Ebenda S. 790. Schon unter dem 19./29. Nov. hatte er eine Assekuration gegeben, daß das alles den ständischen Rechten nicht schaden solle (ebenda S. 790 Anm. 2).

Hufenschosses glaubte er — eine völlig haltlose Annahme — darin einen Vorwand zu haben, daß die Landräte ihn in ihrem Bedenken in Vorschlag gebracht hatten¹. Die Regierung zog es aber doch vor, diesen Abschied nicht zu veröffentlichen, da er in zu offenem Widerspruch mit den Landtagsakten stand².

Der Kurfürst hatte es ausdrücklich abgelehnt, wiederum die Kölmer und Bauern allein für die mangelhafte Willfährigkeit der Stände heranzuziehen, und hatte fest auf durchgehender Gleichheit der Kontribution bestanden³. Nachdem er so mit den halben und ungerechten Maßregeln der vorhergehenden Jahre gebrochen, ging er des weitern daran, durch eine sorgfältige und scharfe Exekution auch wirklich durchgehends und unnachsichtlich die Kräfte des Landes zu erfassen. Die Erhebung des Schosses wurde dem Militär übertragen und der Kurfürst befahl im Anfang des Jahres 1674 selbst, möglichst streng bei der Eintreibung zu verfahren; die Besitzer, die darum ihre Hufen im Stiche ließen, sollten das Eigentumsrecht an ihnen verlieren⁴. Vor allem wendete er sich gegen die Quelle aller Hinterziehungen, die Exemptionen, die er gänzlich verbot, auch wegen Mißwachs, Hagel, Feuerschaden und wüster Hufen sollte kein Nachlaß stattfinden⁵. Als die Regierung bat; daß den von Kontribution eigentlich eximierten Besitzern von sogenannten Berahmungshuben wenigstens die Kontribution vom Zins abgezogen werde, antwortete der Kurfürst, das könne nicht geschehen, denn die jetzige unvermeidliche Auflage sei „ein durchgehendes Werk“⁶. Erst auf vielfaches Bitten der Regierung befahl er später dem Kammermeister, die Kontribution nach der Lage der Hufeninhaber zu erheben⁷. Die in so harter Weise vorgenommene Erhebung des Hufenschosses wurde auch über Erwarten lange ausgedehnt, nämlich bis in den Juli 1674⁸, obwohl er ursprüng-

¹ Supplikatum der Landräte an den Kurf., 28. Nov. 1673 (U.-A. XVI S. 788).

² Die Regierung an den Kurf., 26. Dez. 1673 (ebenda S. 790 Anm. 3). Ähnlich schob der Kurfürst in seine Assekuration v. 24. Febr./6. März 1679 eine ungewilligt erhobene Futterlieferung gleichsam als gewilligt ein, wogegen sich die Stände eifrig verwahrten. (Vgl. ebenda S. 872 Anm. 1, 882, 884, 894.)

³ Der Kurfürst an die Regierung, 2./12. Mai 1673 (ebenda S. 779 Anm. 2).

⁴ Orlich I S. 363.

⁵ Kurf. Reskript v. 23. Febr. 1674 (Baczko V S. 439 f.).

⁶ Die Regierung an den Kurf., 1. Dez.; der Kurf. an die Regierung, 9./19. Dez. 1673 (U.-A. XVI S. 789).

⁷ Befehl v. 17. Juli 1674 (ebenda S. 790 Anm. 1).

⁸ Der Kurfürst an die Regierung, 18./28. Juni 1674 (ebenda S. 807 Anm.). Der ungewilligte Schoß hat in den neun Monaten bis 1. Juli 1674 abgesehen von den Exekutionsunkosten dem Lande 300000 Tlr. gekostet (Bericht der Oberräte, 7. Juli 1674. Baczko V S. 447).

lich nur für Oktober bis Dezember 1673 ausgeschrieben war; es war nur eine geringe Erleichterung, wenn er auf Bitten der Regierung zeitweise durch den dem Adel weniger verhafsten Kopfschofs ersetzt wurde¹.

Diese Kraftprobe monarchischer Macht hatte zunächst äußerlich die Wirkung, daß dadurch eine recht bedenkliche Lage geschaffen wurde. Die Oberräte und Landräte klagten über die Armut des Landes, das einer solchen Belastung nicht gewachsen sei und zugrunde gerichtet werde, und die ersteren weigerten sich sogar im Frühjahr 1674, die Kontributionsausschreiben fernerhin zu unterzeichnen und sandten nun jedes einzelne dem Kurfürsten zur Unterschrift zu². Aus Polen kamen Äußerungen des Unwillens über des Kurfürsten Maßnahmen; die Lage dort war drohend, denn man mußte befürchten, daß die Klagen der Preußen dort Gehör fänden, und noch im Juni 1674 widerriet Croy mit Rücksicht darauf dringend die angekündigte Abberufung der Truppen aus Preußen³. Die Ritterschaft versammelte sich im Januar und Februar 1674 ungerufen in Königsberg und reichte Suppliken an den Kurfürsten ein; der Statthalter fürchtete schon bei ihrer drohenden Haltung eine Revolution und forderte einen Landtag als Ableiter für die erregte Stimmung⁴. Auf der tatsächlich im März und im April 1674 abgehaltenen, übrigens ergebnislos verlaufenen Konvokation schlugen die ständischen Bedenken einen sehr gereizten Ton an. Wieder wie 1661/62 leisteten die Städte Königsberg den geschlossensten und grundsätzlichen Widerstand und lehnten es beharrlich ab, sich der Kontribution und Einquartierung zu fügen, für den Fall aber, daß die ihnen angedrohte militärische Exekution vollzogen werde, stellten sie einen Aufstand des armen Mannes in Aussicht. Doch wurde Schlimmeres verhütet, da die Städte ein Zusammengehen mit der in ihren Mauern anwesenden Ritterschaft, deren Zahl auf 100 gewachsen war, ablehnten.

Es war von entscheidender Bedeutung für den Ausgang des ganzen Kampfes, daß man nach längeren vergeblichen Verhandlungen endlich Gewalt gebrauchte gegen die störrische Stadt, die trotz allem Entgegenkommen des Kurfürsten nur mit einem einfachen Kopfschofs ihren Anteil abtragen wollte. Der Kurfürst hatte in der allerdings sehr heikeln Angelegenheit lange hin und her geschwankt und dadurch den Statt-

¹ Jan./Febr. 1674 (U.-A. XVI S. 795 Anm. 2).

² Die Oberräte an den Kurf., 8. Mai 1674 (Baczko V S. 443). Vgl. auch U.-A. XVI S. 800 Anm. 1.

³ Hoverbeck an den Kurf., 16. Jan. und 6. Febr. 1674 (U.-A. XVI S. 792). Die Regierung an den Kurf., 20. März 1674 (ebenda S. 799 Anm. 1). Croy an den Kurf., 25. Mai, 5. Juni 1674 (ebenda S. 805 Anm. 1).

⁴ U.-A. XVI S. 793 Anm. 1.

halter in arge Verlegenheit gebracht¹; des letzteren Vorschlag, die Stadt durch Sperrung der Zufuhr zur Nachgiebigkeit zu zwingen, lehnte er ab, weil seine Durchführung dem Lande mehr als der Stadt schaden werde, und erlaubte nur, daß die städtischen Landgüter und das städtische Geld beim Zoll mit Beschlag belegt werde. Aber während er noch zur Nachgiebigkeit neigte, liefs Croy durch den General Görtzke mit einer ansehnlichen Truppenmacht (3700 Mann) die schon mehrfach befohlene und wieder verworfene Exekution ausführen. In der Frühe des 9. Mai wurde die Stadt überraschend von dem Militär besetzt und ihre Tore ausgehoben, die geplante Entwaffnung der Bürger aber auf vieles Bitten nicht ausgeführt. Es war auch nicht notwendig, denn die Stadt war durch den Handstreich wie gelähmt, sie unterwarf sich aufs demütigste und schien ob der erlittenen Schmach, nach den Worten der Oberräte, gleichsam in Tränen zu schwimmen². Sie mußte Garnison aufnehmen — dies wider den Rat der Oberräte wegen „den Kommerzien“ —, 12 000 Rtlr. nachzahlen und monatlich 2000 Rtlr. zur Landeskontribution leisten; außerdem soll sie die Exekution selbst 20 000 Rtlr. gekostet haben³.

Das ganze Vorgehen der Monarchie in diesen Monaten vom Oktober 1673 bis Mai 1674 bedeutete nächst der Durchsetzung der Souveränität die gewichtigste Entscheidung in dem großen Verfassungskampfe. Zum ersten Male war ohne den Drang einer äußeren Not, im Frieden, nur zur Erzwungung der Mittel für das Heer das ständische Willigungsrecht mit Füßen getreten, war gegen ein so selbständiges und freiheitstrotziges Glied des Landes, wie es die Städte Königsberg waren, gewaltsam verfahren worden. Daß es gelungen war, zeigte dem Kurfürsten, was er nun wagen konnte, eröffnete den Ständen, wie es mit ihren Freiheiten in Wirklichkeit bestellt war. Sie ahnten jetzt, „daß die Zeit gänzlicher Befreiung von Kontributionen niemals erfolgen werde“, daß der Kurfürst „ein unbeschränktes ius collectandi führen wolle“⁴.

Der Kurfürst schritt auf der mit Erfolg betretenen Bahn weiter. Kaum daß die Erhebung der ersten ungewilligten Kontribution eingestellt war, so drohte er schon mit einem

¹ Über die Verhandlungen in der Angelegenheit mit Königsberg Jan. bis Mai 1674 vgl. U.-A. XV S. 793 f. Anm., 796 Anm., 799 Anm. 1, 801 Anm. 1. Vgl. auch schon Bericht Croys v. 21. Nov. 1673 (ebenda S. 788 Anm. 1).

² Bericht der Regierung v. 11. Mai 1674 (U.-A. XVI S. 801 ff.).

³ Vgl. den Schriftwechsel zwischen dem Kurfürsten und der Regierung, Mai u. Juni 1674 (ebenda S. 805 Anm. 1); der Städte Bedenken, 31. Aug. 1674 (ebenda S. 809).

⁴ Vereinigtes Bedenken v. 5. Sept. 1674 (ebenda S. 809).

neuen derartigen Ausschreiben¹. Die Willigung der Stände wurde nun fast zu einer Formsache, denn durch die Drohung, Kontributionen auszuschreiben, zwang sie der Kurfürst immer wieder in der von ihm verlangten Höhe Gelder zu liefern, und die Stände wußten ja nun, daß diese Drohung keine leere sei. Ja der Kurfürst befahl schon, wenn die Entschließung der Stände ihm zu lange währte, das Ausschreiben², und einmal wurde sogar das vereinigte Bedenken nicht abgewartet, sondern schon vorher ein ungewilliger Schofs ausgeschrieben³. Im übrigen brauchte man nur selten zu dieser äußersten Maßregel zu greifen⁴ und nie in einem solchen Umfange, wie 1673/74; in der Regel gelang es, durch die Bemühungen der noch immer mit Eifer in dieser Richtung wirkenden Regierung, die Stände, so heftig sie auch widerstrebten, zu einer wenigstens annähernd ausreichenden Willigung zu veranlassen und dadurch ungewilligte Steuern zu verhüten. Aber die Stände mußten, auch wenn sie vor diesem Schlimmsten meist bewahrt blieben, doch stets erneut einsehen, daß sie unter einem unentrinnbaren Zwange handelten und zu immer höheren Leistungen getrieben wurden, daß dagegen die Bedingungen, an welche sie ihre Willigungen knüpften, unbeachtet blieben, und daß ihre häufigen Drohungen: bei der Erhebung ungewilligter Schösse und Einquartierung sollen die Willigungen dahinfliegen, leerer Schall waren. Sie mußten bekennen, Konvokationen seien ganz unnötig, wenn ihnen nicht die Freiheit, die Willigung nach des Landes Dürtigkeit einzurichten, gelassen werde, sondern der Kurfürst seinen Bedarf nach bereits formiertem Kriegsetat aufstelle. Ihnen seien nur zwei Wege, deren ein jeder doch zum gänzlichen Verderben führe, übrig gelassen: freie oder gezwungene Willigungen einzugehen, nicht mehr die Wahl, überhaupt zu willigen oder nicht. Wenn auf den Fall der Nichtwilligung mit der Exekution gedroht werde, so sei es „mit Händen zu greifen, daß man des Landes Freiheit das Garaus spielen will“⁵.

¹ Der Kurfürst an die Regierung, 20./30. Aug. 1674 (U.-A. XVI S. 808 Anm. 1).

² Kurf. Reskript an Dönhoff, 4./14. Juli 1686 (ebenda S. 1007 Anm. 1), Befehle an die Oberräte v. 24. Aug./3. Sept., 2./12. Okt. und 1./11. Nov. 1687 (ebenda S. 1016, 1018 Anm. 1, 1023).

³ Geeinigtes Bedenken v. 6. Juli 1680 (ebenda S. 934).

⁴ Ungewilligte Schösse wurden noch mehrfach ausgeschrieben, aber nur 1681 wirklich erhoben. Vgl. unten S. 302. Auch für Febr. 1687 wurde als Ergänzung der nicht ganz ausreichenden Willigung ein Hubenschofs von 15 Gr. auf die Adligen auszuschreiben befohlen, der Befehl aber in Rücksicht auf die traurige Lage Preussens zurückgezogen (vgl. den Schriftwechsel im Winter 1686/87. U.-A. XVI S. 1010).

⁵ Vereinigte Bedenken v. 16. April 1680 und 25. Aug. 1681 (U.-A. XVI S. 918 u. 960), der Landräte Bedenken, Nov. 1680 (ebenda S. 941).

Die Stände erkannten nun, daß sie sich selbst in diese hilflose Lage gebracht, daß das nur das folgerichtige Ergebnis ihres Zurückweichens seit dem großen Landtage war, und daß sie einen ungeheuren Fehler gemacht, als sie 1663 die Frage des *casus necessitatis* und der Steuererhebung „in *litispententia*“ gelassen¹. Sie fürchteten, sich gegen ihre Nachkommen dadurch verständigt zu haben, und meinten, Gott habe das Land augenscheinlich mit so großem Fluche belegt, weil die Stände, nur um des Kurfürsten Huld und Gnade zu gewinnen, alles andere vergessen, ihre Verfassungen gemindert und durch vielfältige Willigungen das Land geschädigt hätten². Nicht durch die Schuld der Feinde, sondern durch seine Treue gegen den Herrscher sei das vorher so blühende Preußen jetzt verdorben³; mit all ihrer Treue, Devotion, Gehorsam und freiwilligen Bedrückungen erreichten sie aber nicht einmal, daß sie in ihren Beschwerden erhört würden⁴. In ihren Schriften finden sich neben äußerlich sehr entschiedenem, aber ohnmächtigem Widerstreben Versicherungen demütiger Ergebenheit und Ausbrüche einer übertriebenen, öfters geradezu komisch wirkenden Verzweiflung. Das geht jedenfalls aus ihnen hervor, daß die Stände mit Schrecken ihre Niederlage und Ohnmacht erkannten, daß sie aber in ihrer Auffassung und Gesinnung der über sie hereinbrechenden neuen Zeit kein Zugeständnis machten, sondern nach wie vor an ihren althergebrachten, engen Anschauungen festhielten und daher mit völliger Verständnislosigkeit für allgemeine Zusammenhänge das durchaus folgerichtige, im Dienste der Staatsraison gegen sie gerichtete Handeln des Kurfürsten als persönliche Ungnade, Übelwollen und Tyrannei ansahen.

b) Durchgehende Einquartierung.

Gleichzeitig mit der Einforderung des allgemeinen Hufenschosses wurde auch die Last der Einquartierung, die bisher von den kleinen Städten und daneben von den kurfürstlichen Domänen getragen war, auf das ganze Land gelegt, was dadurch notwendig geworden war, daß nach dem Frieden von Vosssem Preußen wieder ein größeres Truppenkontingent zu unterhalten hatte⁵. Auch dieser Maßregel widerstrebten die Oberräte, die ja dadurch mitbetroffen wurden, und sie mußten vom Kurfürsten wiederholt den Vorwurf hören, daß sie an-

¹ Vereinigtes Bedenken, 11. April 1674 (U.-A. XVI S. 800).

² Geeinigtes Bedenken, 14. Juli 1679 (ebenda S. 894 f.).

³ Bedenken der Ritterschaft, 12. Nov. 1680 (ebenda S. 942).

⁴ Geeinigte Bedenken v. 5. Mai 1673 und 11. April 1674 (ebenda S. 774 und 800), Bedenken der Landräte, 21. Sept. 1679 (ebenda S. 901 f.).

⁵ Kurf. Reskript v. 29. Juli/8. Aug. 1673 (ebenda S. 784 Anm. 1), Reskript v. 23. Okt. 1673 (ebenda S. 787 Anm. 2).

statt die Last gleichmäßig zu verteilen, die Einquartierung nur auf seine Bauern gelegt hätten¹. Die Städte Königsberg weigerten sich schlankweg, Truppen aufzunehmen, und wurden erst durch die Exekution vom Mai 1674 dazu gezwungen. Den Adel traf diese Beschwerde nur indirekt, denn nur seine Untertanen wurden belegt, die adligen Wohnhäuser blieben frei². Trotzdem erhoben sowohl Ritterschaft wie Landräte leidenschaftlichen Widerspruch gegen diese verhafteste aller Beschwerden, und es fielen harte Redensarten, wobei auf Polen, das von keiner Einquartierung wisse, weidlich hingewiesen wurde³. Nichts verpflichte sie, dieselbe zu übernehmen, die Assekuration von 1663 habe ihnen Schutz davor versprochen; wenn die Einquartierung aber bleibe, so müßten sie alle verhungern⁴. Die Befreiung von ihr machten sie mehrfach zur Bedingung ihrer Willigung⁵, ja die ritterschaftlichen Abgeordneten waren im April 1681 von ihren Hinterbliebenen instruiert, sich vor Abolierung der Einquartierung in keine Willigung einzulassen⁶.

Verfassungsmäßig waren die Landräte vollkommen im Recht, wenn sie verlangten, der Kurfürst solle die bleibende Einquartierung auf seine unmittelbaren Untertanen legen⁷; dieser aber trat nun unverhüllt mit seiner entgegengesetzten Meinung hervor: die Truppen müssen gehalten und untergebracht werden, die Gerechtigkeit erfordert es, dafs dies als eine durchgehende Beschwerde des Landes von allen Ständen gleichmäßig getragen werde, daher hat auch der Adel kein Recht auf Befreiung davon⁸. So wurde diese per-

¹ Kurf. Reskripte v. 15./25. Aug., 29. Sept./9. Okt. 1673 u. 14./24. Juli 1679 (U.-A. XVI S. 785 Anm., 786 Anm. 3, 897 Anm. 1). Vgl. auch ebenda S. 890 ff.

² Das schärfte der Kurfürst durch Reskript v. 14./24. März 1679 den Generalen Görtzke und Schöning noch ausdrücklich ein (ebenda S. 876), es wurde durch Ausschreiben vom 13. (?) Juli 1679 wiederholt (ebenda S. 899 Anm. 1). Adlige Landstädte waren schon vordem mit Einquartierung und Servis beschwert worden. Vgl. Bedenken der Ritterschaft v. 15. Juli 1666, 6. Sept. 1670, der Stände v. 1. Dez. 1670 (ebenda S. 505, 627, 673 Anm. 1).

³ Croy an den Kurfürsten, 12. März 1678 (U.-A. XVI S. 840 Anm. 2).

⁴ Supplik der Ritterschaft, 16. Jan. 1674 (ebenda S. 793 Anm. 1). Bedenken des Herrenstandes, 15. März 1677 (ebenda S. 826). Geeinigtes Bedenken v. 6. Juli 1680 (ebenda S. 933 f.).

⁵ Vgl. ebenda S. 840, 844, 857, 894, 980, 984. Vom Sommer 1678 bis zum Sommer 1679 wurde dem Adel auch Befreiung gewährt. (Ausschreiben v. 20. Juli 1678, ebenda S. 848 Anm. 1.) Um so heftiger erhoben sich seit Juli 1679 wieder seine Beschwerden. Vgl. ebenda S. 891, 893, 896, 907, 908, 911, 912, 918, 941, 942, 956, 958.

⁶ Bedenken der Ritterschaft, o. D. (ebenda S. 953 Anm. 2).

⁷ Bedenken der Landräte, 7. Juni 1679 (ebenda S. 883).

⁸ Der Kurfürst an die Regierung, 13./23. April 1678 (ebenda S. 844 Anm.), 22. April/2. Mai 1680 (ebenda S. 920), 14./24. April 1681 (ebenda S. 954 Anm.).

sönlichste und am meisten verabscheute Last, die bis dahin, wenn auch unwillig, geduldet worden war, weil sie wenigstens die maßgebenden Stände nicht bedrückte, auf eine Stufe mit den anderen Steuerforderungen erhoben und erschien jetzt gar neben diesen in den Propositionen¹. Für beide Teile lag nun der Gedanke nahe, sie in eine Geldabgabe zu verwandeln², was dem ganzen Quartierverfahren viel von seiner Regellosigkeit und Willkür genommen hätte, aber auch von seiten der Stände (das offene Zugeständnis gewesen wäre, daß sie eine Verpflichtung zum Unterhalt der Truppen anerkannten und auf ein freies Willigungsrecht verzichteten. Zuerst wurde mit Königsberg eine Ablösung in Geld durchgesetzt. Als die drei Städte im Juli 1679 von ihrer Einquartierung befreit, diese aber auf die übrigen Stände gelegt wurde, beschwerte sich die Ritterschaft darüber, worauf Königsberg mit Hinweis auf die neidische Gesinnung des Adels erwiderte, es habe sich losgekauft³. Das scheint aber nicht der Fall gewesen zu sein, denn die von jeher wenig städtefreundlichen Oberräte wurden jetzt erst auf die Möglichkeit aufmerksam, von den drei Städten eine Geldabgabe zu fordern, und veranlaßten den Kurfürsten, eine Entschädigung von jenen zu verlangen, um die Gleichheit der Stände herzustellen⁴. Trotz wiederholter Klagen wurde nun Königsberg unter Androhung der Exekution zur Zahlung von 5000 Rtlr. gezwungen; als es diese nur als freies Subsidium, nicht aber zum Loskauf von der Einquartierung, zu der es überhaupt nicht verpflichtet sei, aufbringen wollte, lehnte der Kurfürst auch in der Theorie eine Anerkennung der Einquartierungsfreiheit von Königsberg aufs schroffste ab⁵.

Im nächsten Jahre entschlossen sich auch die Oberstände dazu, sich von der ihnen doch allzu widerwärtigen Einquartierung lieber loszukaufen, und boten als einmalige Abschlagszahlung, die Ritterschaft 60 000, die Landräte 100 000 Rtlr.⁶. Der Kurfürst entschied nun dahin, daß der Adel und Königsberg bei Willigung eines monatlichen Steuerquantums von 26 800 Rtlr. von der Einquartierung befreit sein sollten; diese solle samt der Leistung von Servis und Rauchfutter

¹ So in den Propositionen v. 28. Okt. 1679, 17. April 1681, 17. Juni 1682 (U.-A. XVI S. 908, 952, 972).

² Der Statthalter deutete schon in seinem Bericht v. 12. März 1678 auf die Möglichkeit einer Geldablösung hin (ebenda S. 840 Anm. 2).

³ Bedenken der Ritterschaft v. 30. Sept. 1679 (ebenda S. 902 Anm.); der Städte Resolution v. 5. Okt. 1679 (ebenda S. 903 Anm. 1).

⁴ Die Regierung an den Kurf., 23. Nov. 1679 (ebenda S. 912 Anm. 2). Reskript an Königsberg, 2. Jan. 1680 (ebenda S. 913).

⁵ Vgl. den Schriftwechsel v. Jan. bis März 1680 (ebenda S. 913 Anm. 2).

⁶ Instruktionsskizzen für die Deputation nach Berlin, April 1681 (U.-A. XVI S. 955 Anm. 1).

auf die kleinen Städte, Kölmer (einschließlich der in adligem Besitze befindlichen kölmischen Hufen) und Bauern gelegt werden¹. Das bedeutete also geradezu eine Bestechung der herrschenden Klassen, um eine möglichst hohe Willigung zu erreichen, und eine ungerechte Mehrbelastung der niederen Schichten; die Oberstände besaßen auch so viel Billigkeitsgefühl, daß sie sich gegen die tatsächlich in dieser Art verteilte Einquartierung verwahrten und die Städte und Kölmer gleichfalls zu befreien baten, denn so sei es keine Erleichterung des Landes².

Überdies drohte der Kurfürst bei einer ungenügenden Willigung, die Befreiung wieder aufzuheben³ und führte vom 1. Juni 1682 ab wirklich die durchgehende Einquartierung wieder ein, da die Last den kurfürstlichen Untertanen zu schwer falle, doch sollten die adligen Häuser, wie früher, frei bleiben⁴. Königsberg erklärte sich gleich wieder bereit, sich mit 800 Rtlr. monatlich von der Einquartierung loszukaufen⁵; was auch angenommen zu sein scheint, denn von den drei Städten liegen seitdem keine Klagen mehr über die Einquartierung vor. Die Oberstände aber wurden über die erneut aufgelegte Beschwerde nur um so mehr erbittert und verwahrten sich aufs erregteste dagegen⁶, denn sie seien verfassungsmäßig unbeschränkt von jeder Einquartierung frei und würden dieselbe nie freiwillig tragen. Der Kurfürst aber wollte ihnen nur dann nachgeben, wenn sie ein entsprechendes Quantum an Geld dafür willigten⁷, was auch 1683 geschehen zu sein scheint. Die nichtkölmischen Güter des Adels wurden wieder befreit und seine Klagen verstummten nun; die Proposition vom 25. Juli 1684 stellte ihm frei, ob er die Einquartierung oder eine monatliche Summe von 5580 Rtlr. dafür willigen wolle.

Während regelmäßig der Soldat seine Verpflegung in den Quartieren von seinem Traktament zu bezahlen hatte, trat bei der Hartnäckigkeit der Stände in Geldbewilligungen später mehrfach die Neigung hervor, mit der durchgehenden Einquartierung die völlige Verpflegung des Soldaten zu verbinden, diesen also ganz auf Naturalbezüge zu setzen, um die

¹ Der Kurfürst an die Deputierten, 10./20. Juni 1681 (Orlich III S. 323 f.), gleichzeitig an die Regierung (U.-A. XVI S. 957 Anm. 3), Proposition v. 22. Juli 1681 (ebenda S. 958).

² Bedenken der Ritterschaft v. 1. Aug. 1681 (ebenda S. 960 Anm.). Schliesliches Bedenken v. 18. Okt. 1681 (ebenda S. 964).

³ Protokoll der Oberratsstube, 25. Sept. 1681 (ebenda S. 963).

⁴ Ebenso 26. Mai 1682 (ebenda S. 970).

⁵ Der Städte Erklärung v. 28. Juli 1682 (ebenda S. 974 Anm. 1).

⁶ Bedenken und Schriften der Oberstände v. Mai bis Juli 1682 (ebenda S. 970 Anm. 3, 972 Anm. 1, 974).

⁷ Protokoll des Oberrats, 21. Sept. 1682 (U.-A. XVI S. 979), Assekuration v. 15. Okt. 1682 (ebenda S. 981 f.).

erhobenen Barmittel für andere Zwecke verwenden zu können. Die Proposition vom 30. September 1673 stellte den Ständen frei, ob sie 32000 Rtlr. im ganzen oder 20000 Rtlr. an Geld und „durchgehende Speisung“ willigen wollten¹. Es wurde auch wirklich den Quartiergebern die Speisung der Soldaten auferlegt², aber doch noch vom Kurfürsten befohlen, daß alles, was der Soldat in natura empfangen, nach Inhalt der Verpflegungsordonnanz den Quartieren gutgetan und von den Resten der Kontribution abgerechnet werden solle³. Später aber bürdete man den Quartieren diese Mehrlast auch ohne nachherige Vergütung auf. Die Regierung schlug am 8. Februar 1679, um einen durchgängigen Hufenschofs zu vermeiden, dem Kurfürsten vor, man könne, was bei der bisherigen Willigung am Quantum mangle, durch notdürftige Speisung der Soldateska ersetzen lassen⁴. Inzwischen hatten aber die Truppen schon selbst angefangen, in den Quartieren unter dem Titel der Servicen die gänzliche Speisung, sowie ein Stoff Bier für jede Mahlzeit oder das Geld dafür einzufordern⁵, was doch jedenfalls von oben her angeordnet war. Im Herbst dieses Jahres befahl der Kurfürst wiederum⁶, mit der Begründung, daß der Soldat sich vielfach neben dem Geldtraktament die Speisung in den Quartieren genommen und dadurch das Land mit einer doppelten Last beschwert hätte, es solle von nun an jeder Speisung und Gräsung in natura, die übrigen Servicen in Geld — der Reiter monatlich 1 Rtlr., der Dragoner 18, der Musketier 12 Groschen — aus den Quartieren erhalten. Die Regierung wendete ein, das käme einem ungewilligten Hufenschofs gleich, und bat wenigstens die Barzahlungen auf die öffentliche Willigung anzuweisen⁷, denn die gerade zu einer Konvokation versammelten Stände waren in die größte Aufregung geraten, baten um Entlassung, da sie doch vergeblich landtagten, und wollten an ihre bisherige Willigung nicht gebunden sein⁸. Der Kur-

¹ U.-A. XVI S. 785. Ähnlich die Proposition v. 26. Mai 1682 (ebenda S. 970).

² Die Regierung bat 26. Dez. 1673 den Kurfürsten zu befehlen, daß die Miliz nicht immer Fleisch und Bier erzwingen, sondern sich mit der Hausmannskost begnügen (ebenda S. 790 Anm. 3).

³ Kurf. Assekuration v. 2./12. März 1674 (ebenda S. 798 Anm. 1). Auch am 24. Juni 1660 hatte der Kurfürst den Oberräten aufgetragen, daß für die Speisung eines Reiters 6, eines Fußsoldaten 4 $\frac{1}{2}$ fl. von den baren Abgaben erlassen werden sollten (Baczko V S. 313). Vgl. auch v. Schroetter, Heeresverfassung S. 62 ff.

⁴ U.-A. XVI S. 865 Anm. 2.

⁵ Vereinigtes Bedenken v. 23. Febr. 1679 (ebenda S. 872).

⁶ Der Kurfürst an die Regierung, 15. Sept. 1679 (ebenda S. 904 Anm. 1).

⁷ Die Regierung an den Kurf., 26. Sept. und 10. Okt. 1679 (ebenda S. 904 Anm. 1, 905 Anm. 1).

⁸ Protokolle des Oberrats v. 9., 10., 23. und 25. Okt. 1679 (ebenda S. 904 f., 906, 907).

fürst bestand jedoch auf dem durch General Görtzke bereits ausgeführten Befehl, daß der Sold für September aus den Quartieren gezahlt werde¹, und liefs auch den Ständen eine Fortsetzung dieses Verfahrens vorschlagen, daß nämlich neben einer geringeren Geldwilligung Speisung und Futter in den Quartieren gereicht werden möchte². Doch zogen es die Stände vor, eine für die nächsten Monate ausreichende Willigung zu tun und dadurch die unmittelbare Unterhaltung der Truppen den Quartiergebern abzunehmen. Im nächsten Jahre aber liefs ihnen der Kurfürst ankündigen, wenn sie nicht schnell und hinlänglich willigten, so müfste entweder ein Hufenschofs ausgeschrieben oder wieder verordnet werden, daß die Regimenter in ihren Quartieren Traktament erhielten³. Eine ähnliche Mafsregel ist wirklich getroffen worden, denn kurz danach teilte die Regierung mit, daß eine monatliche Kontribution von 10 Gr. von jeglicher Hufe der Miliz an Speisung und Servis gegeben werde⁴. Die unmittelbare Entlohnung der Truppen vom Lande wurde sogar im Sommer 1679 dahin ausgedehnt, daß den damals aus Preussen abziehenden Kriegsvölkern die Marschverpflegung für einen Monat in Geld mitgegeben werden mußte, und zwar 1 Tlr. 45 Gr. für den Reiter, 1 Tlr. 30 Gr. für den Dragoner und Infanteristen⁵.

Vom verwaltungstechnischen Standpunkte aus betrachtet bedeutete diese mehrfach angewandte Art, die Truppen unmittelbar vom Lande zu unterhalten, den Rückfall in das alte Raubsystem des dreifsigjährigen Krieges. Die Quartierverpflegung stellte in der Tat einen direkten Schofs, und zwar in der ungerechtesten Form und mit willkürlichster Veranlagung dar, eine Verpflegungsart, durch die das Land in kurzer Zeit ausgesogen werden, die Truppen verwildern mußten. Die Stände jammerten, daß schon gleich „solche disordre entstanden, daß einige mit Schlägedräuen des Morgens am Sonntage Frühstück und Bier fordern dürfen“⁶. Dem Kurfürsten widerstrebte dieses Mittel an sich auch ganz und gar, trachtete er doch immer danach, auf der Grundlage einer wohlgeordneten Verwaltung und Verpflegung sich ein tüchtiges Heer zu bilden, und gerade die Quartierverpflegung durch das

¹ Der Kurfürst an die Regierung, 16./26. Okt. 1679 (U.-A. XVI S. 905 Anm. 1).

² Protokoll der Oberratstube, 28. Okt. 1679 (ebenda S. 908).

³ Der Kurfürst an die Regierung, 20. Febr./1. März 1680 (ebenda S. 917 Anm. 1). Protokoll der Oberratstube, 18. März 1680 (ebenda S. 917).

⁴ Die Regierung an den Kurf., 14. Mai 1680 (ebenda S. 921 Anm.).

⁵ Bericht der Regierung an den Kurf., 9. Juni 1679 (Baczko VI S. 10). Bedenken der gesamten Stände, 14. Juli 1679 (U.-A. XVI S. 893).

⁶ Protokoll des Oberrats v. 9. Okt. 1679 (ebenda S. 904).

Barbezahlungssystem zu ersetzen¹. Aber die politische Notwendigkeit zwang ihn, wie auch sonst so oft, von wohlwogeneren Grundsätzen abzuweichen und das schlechte Erreichbare dem guten Unerreichbaren vorzuziehen; da die Stände nicht ausreichend willigten, mußte er anderweitig die Truppenverpflegung beschaffen und hielt offenbar die Soldzahlung aus den Quartieren äußerlich für weniger gewaltsam als einen ungewilligten Hufenschofs, den auch er nach Möglichkeit vermied. Das ganze Finanzverfahren des Kurfürsten in jenen Jahren bietet infolge des Zwanges, sich nach beschränkten Möglichkeiten einrichten zu müssen, ein Bild der Regellosigkeit, ist ein Wirrwarr der verschiedensten Maßnahmen. Und wenn er selbst sich bemühte, Ordnung zu schaffen, so stand dem die Abneigung der Stände gegen alles Neue im Wege. So machte der Kurfürst den sehr verständigen, von seinem Enkel später zur Ausführung gebrachten Vorschlag, die Infanterie, um sie in besserer Ordnung zu halten, ganz vom Lande in die Städte zu legen, die Reiterei, die wegen der Gräsung auf dem Lande bleiben mußte, enger zusammenzulegen, wobei die nicht belegten Bezirke Geld für Speisung und Servis aufbringen sollten. Aber sowohl diesen wie den weiteren Vorschlag, daß die Truppen enger zusammengelegt werden und monatlich mit dem Quartierbezirk wechseln sollten, lehnten die Stände ab, weil die Einquartierung überhaupt verfassungswidrig sei². Jede Änderung, die eine Sanktionierung des wider ihren Willen gewordenen Zustandes bedeuten konnte, verwarfen sie, auch wenn dadurch eine Verbesserung und Vereinfachung erzielt wurde, und so mußte man, da sich nicht alles auf einmal durchsetzen liefs, mit dem unerfreulichen Durcheinander von Altem und Neuem, von Zufälligem und Sinnvollem vorlieb nehmen.

c) Sonstige gegen das freie Willigungsrecht gerichtete Maßnahmen.

In den großen Kampf um die Verstaatlichung der Steuern wurde auch eine besondere Art von Willigungen hineingezogen, die unzweifelhaft einen privaten Charakter trugen, nämlich die bei gewissen Anlässen üblichen Geschenke der Landschaft an fürstliche oder andere hohe Personen. Es hatte dabei schon früher nicht an Reibungen gefehlt. Den bei der Taufe eines fürstlichen Kindes üblichen „Patentpfennig“ zwar scheinen die Stände immer ohne Weiterungen

¹ Vgl. v. Schroetter a. a. O. S. 40f.

² Der Kurfürst an die Regierung, 2./12. Mai 1680 u. 27. Juni/7. Juli 1680 (U.-A. XVI S. 920 Anm. 2 und 936). Die Regierung an den Kurf., 21. Mai (ebenda S. 922 Anm. 1), 9. Juli (ebenda S. 934 Anm. 1) und 23. Juli 1680 (ebenda S. 937 Anm. 1).

dargebracht zu haben; selbst in einer Zeit, in der sie sich im übrigen sehr schwierig zeigten, wie 1669, willigten sie ihn anstandslos¹. Anders verhielt es sich mit der bei Gelegenheit der Verheiratung eines fürstlichen Fräuleins gebräuchlichen Morgengabe des Landes, der „Fräuleinsteuer“. Hier hatte schon Herzog Albrecht den offenbar dem gemeinen Lehnsgebrauch der „Not- und Ehrenfälle“ entnommenen Grundsatz zur Geltung zu bringen versucht, daß die Landschaft zu ihrer Darbringung verpflichtet sei, während solche Fälle im Ordensstaate ja keinen Platz gehabt und daher nicht in die Verfassungen und Verschreibungen aufgenommen waren. In seinem Testament hatte auch Albrecht den Beitrag zur Aussteuer ganz dem freien Willen der Stände anheimstellen müssen², doch erhob sich später immer wieder derselbe Streit, wobei die Stände allerdings stets die Fräuleinsteuer willigten, aber nur mit der ausdrücklichen Versicherung, daß sie nicht aus Schuldigkeit, sondern freiwillig aus untertäniger Treue gäben³. Auch in unserer Zeit erklärten die Stände, sie könnten sich „nimmer entsinnen, daß weder sie noch ihre Vorfahren jemals sich dazu verbündlich gemacht, viel weniger dieselbe aus Schuldigkeit entrichtet hätten“⁴. Die Städte schlugen sogar einmal vor, man solle die für die Landgräfin von Hessen, die Schwester des Kurfürsten, geforderte Ehesteuer rundweg abschlagen „und dieses Land von einem postulato, dazu man de iure nicht verbunden, befreien“⁵; sie stimmten nur unter der Bedingung, daß einige der Landgräfin scheinbar einen Anspruch gebende Ausdrücke geändert würden, dem vorgeschlagenen ständischen Antwortschreiben zu. Am Schluß unseres Zeitabschnitts aber wurde auch diese Gabe ganz wie eine zu Staatszwecken verlangte Steuer behandelt. Bei der für Prinzessin Maria Amalie gewilligten Ehesteuer wurde von Berlin aus durch kategorischen Befehl eine frühere als die von den Ständen beliebte Zeit zur Erhebung bestimmt und durch Komplanation ein durchgehender Modus festgesetzt⁶.

Während solche Abgaben von den Ständen als Geschenke zu bestimmten Zwecken angesehen wurden, waren sie für die stets geldbedürftigen Monarchen eine willkommene Zubuße wie

¹ U.-A. XVI S. 557 Anm. 1.

² Priv. fol. 76a, Al. „Dieweil dann“.

³ Vgl. die Landtage von 1594 und 1604 (Progr. Hohenstein 1867 S. 11, Progr. Elbing 1891 S. 3 f.).

⁴ Schließliches Bedenken, 22. Aug. 1687 (U.-A. XVI S. 1016). Vgl. auch das geeinigte Bedenken v. 27. März 1662 (ebenda S. 46) und das Gutachten der Ritterschaft, 1. Mai 1669 (ebenda S. 554).

⁵ Der Städte Erinnerung, 11. Sept. 1670 (ebenda S. 605 Anm. 1).

⁶ Schließliches Bedenken, 20. Okt. 1687 (U.-A. XVI S. 1022); der Kurprinz an die Oberräte, 1./11. Nov. 1687 (ebenda S. 1023) u. 4./14. Febr. 1688 (ebenda S. 1026 Anm. 1).

andere Steuern und flossen wie diese in die allgemeine Kasse¹. Besonders bezeichnend ist es, daß König Wladislaus von Polen, als ihm die Stände ein Hochzeitsgeschenk von 100 000 fl. widmeten, sich gewaltig entrüstete, daß sie ihm für diese Summe Geschmeide kaufen wollten, und drohte, sie sollten ihm damit nicht kommen, er wolle bares Geld haben. Ferner wurden die Stände wegen Abtragung dieser „freiwilligen“ Gabe mit der Exekution bedroht². Auch die Eintreibung eines 1663 für die Kurfürstin, Fürst Anhalt, Radziwill und Schwerin gewilligten Donativs, dessen Gültigkeit, weil es nicht einhellig gewilligt war, von den Ständen bestritten wurde, nahm nachher die Regierung in die Hand und erhob die Rückstände mehrfach durch Exekution³; noch 1680 befahl der Kurfürst, die Reste beizutreiben⁴.

Noch weiter ging der Kurfürst, wenn er der Landschaft überhaupt die Freiheit, solche Privatschenkungen von sich aus zu willigen, verwehrte. Vielleicht griff er hierbei auf alte Bestimmungen zurück, denn nachdem die Stände im 15. Jahrhundert auch dadurch sehr zur Macht gekommen waren, daß sie ohne Genehmigung der Landesherrschaft Kontributionen setzten und einforderten, war ihnen dies, in Ostpreußen wenigstens, im Thorner Frieden verboten worden⁵. Als die Stände nun 1679 Donative für den Kurprinzen und Derfflinger gewilligt hatten, untersagte ihnen der Kurfürst, ohne seine Erlaubnis Steuern auszuschreiben, denn es sei befremdlich, daß der Landesherr ohne der Untertanen Willen nichts ausschreiben dürfe, diese aber ohne Konsens des Landesherrn nach eigenem Belieben aus des Landes Mitteln Verehrungen tun und einen Hornschofs auf das Land legen könnten. Das Anschlagen der Kontribution sei und bleibe ein unstreitiger und liquidus Charakter der landesfürstlichen Obrigkeit⁶. Also ganz im Gegensatz zu der dualistischen Auffassung der Stände nahm er das souveräne Verfügungsrecht über das Land und dessen Mittel für sich in Anspruch. Die Regierung wendete ein, daß früher, und noch 1663, solche Donative unbeanstandet allein von der Landschaft beschlossen

¹ So wurde ein Teil des 1656 für die Kurfürstin gewilligten Donativs schon in den Ämtern zu anderen Zwecken verwendet und in der Kammer verrechnet (vgl. U.-A. XVI S. 188 Anm. 1, 488 Anm. 2).

² Berichte von Adersbach v. 25. Mai, von Kospoth und Hoverbeck v. 17. Juni 1646 aus Warschau an den Kurfürsten (U.-A. I S. 191, 200).

³ Erklärung der Ritterschaft v. 8. April, aller Stände v. 9. Mai 1672 (U.-A. XVI S. 736, 744); der Ritterschaft Gutachten v. 22. März 1677 (ebenda S. 828).

⁴ Der Kurfürst an die Regierung, 20. Febr./1. März 1680 (ebenda S. 916 Anm. 2).

⁵ Hartknoch S. 626 und 649.

⁶ Der Kurfürst an die Regierung, 28. Nov./8. Dez. 1679, 4./14. Jan. 1680, 26. Jan./5. Febr. 1680 (U.-A. XVI S. 915 f.).

worden seien¹; die Stände aber gaben nach und holten nachträglich die kurfürstliche Erlaubnis zur Erhebung des für das Donativ bestimmten Schosses ein, wie sie es auch 1686 bei einem für eigene Zwecke bestimmten Kopfschofs wiederholten². Der Kurfürst erteilte sie ihnen, verfügte aber auch gleich über die ihn eigentlich nichts angehende Willigung, indem er bestimmte, aus dem dafür ausgeschriebenen Hornschofs sei auch das Donativ für den Fürsten von Anhalt zu bezahlen, der Überschufs „zu Kontentierung der Restanten der Miliz“ anzuwenden³.

Im schroffen Widerspruch zu allen ständisch-partikularistischen Anschauungen und Gewohnheiten aber stand das in den späteren Jahren vom Kurfürsten mehrfach geübte Verfahren, gewisse Steuern durch das ganze Staatsgebiet hindurch mittelst einseitigen Befehls einzuführen, womit er den vornehmlichsten Widerspruch bei den noch immer mächtigsten unter allen Ständen, den preussischen, hervorrief. Im Anfang des Jahres 1677 wurde den Beamten aller kurfürstlichen Territorien, vom Kurfürsten selbst angefangen, ein dreifacher Kopfschofs auferlegt⁴, doch mußte der Kurfürst es geschehen lassen, daß dieser in Preussen zunächst von einem Landtage genehmigt wurde und dadurch erst für das Land Gültigkeit erhielt⁵. Der Kurfürst konnte nur die Erwartung aussprechen, daß noch vor Beendigung der Konvokation mit Entrichtung der Steuer begonnen würde. Als aber durch kurfürstlichen Befehl vom 31. März 1679 wieder ein ebenso hoher freiwilliger, d. h. ungewilligter Kopfschofs, der auch wieder vom Kurfürsten und seinem Hause angefangen durch alle Lande bezahlt werden sollte, in gebieterischer Weise gefordert wurde, da machte man in Preussen doch grössere Schwierigkeiten. Denn der vorige Kopfschofs war gegen die Versicherung gegeben worden, daß er nur semel pro semper zu erlegen sei und in keine Sequel gezogen werden solle. Die Oberräte machten, schon allein weil es auch an ihren eigenen Geldbeutel ging, allerlei Weiterungen, die Landräte und das Hofgericht lehnten die Steuer als nicht gewilligt ab, die gesamten Stände erhoben Einspruch. Der Kurfürst aber drohte, den „freiwilligen“ Schofs durch militärische Exekution einzutreiben, ihn von den Besoldungen in den Ämtern ab-

¹ Die Regierung an den Kurf., 29. Dez. 1679 und 23. Jan. 1680 (U.-A. XVI S. 915 f.).

² Schliesliches Bedenken, 19. Juli 1686 (ebenda S. 1004).

³ Der Kurfürst an die Regierung, 13./23. Febr. u. 20. Febr./1. März 1680 (ebenda S. 916 Anm. 2).

⁴ Der Kurfürst an die Regierung, 19. Febr./1. März 1677 (ebenda S. 826 Anm. 1).

⁵ Bedenken des Herrenstandes, 15. März 1677 (ebenda S. 827); vereinigt Bedenken, 10. April 1677 (ebenda S. 828).

ziehen zu lassen, obwohl die meisten Beamten noch viel von ihren Gehältern zu fordern hatten; nachdem sie vielfach hart gemahnt und der Statthalter mit der Zahlung vorangegangen war, schrieb endlich die Regierung den Kopfschofs aus¹.

Später führte der Kurfürst auch die Stempelpapiersteuer durch Edikt vom 15. Juli 1682 in Preußen ein, nachdem sie in seinen andern Ländern schon ein ziemliches eingetragen². Die Stände aber begegneten ihr mit äußerstem Mißtrauen sowohl wegen der einseitigen Einführung als auch weil diese neue „höchst präjudizirliche Kontributionsart“ ihrer Beschaffenheit nach eine lange, von ihrem Willigungsrechte unabhängige Dauer voraussetzte; sie baten daher um ihre Aufhebung unter dem Vorgeben, daß sie Beschwerung der Benachbarten, Verschleppung der Rechtsgänge, Unterdrückung der Armut (!) zur Folge habe³. Aber obwohl der Kurfürst einmal versprach, bei genügender Willigung „des gestempelten Papiers halber“ keine Instanzen zu machen, so blieb diese indirekte Auflage doch bestehen⁴. Auch die durch Edikte vom 1. und 2. Januar 1686 auf die Gehälter neuernannter Beamten, auf Diplome, Titel- und Privilegienerteilungen gelegte Chargin- oder Marinesteuer stiefs auf den Widerspruch der Stände, da diese gleichfalls für alle Territorien geltende Neuerung nicht vorher mit den Ständen überlegt, daher den Privilegien des Landes zuwider sei und wohlverdienten, aber unermögenden Leuten den Weg zu den Landesdignitäten versperre⁵.

Vierter Abschnitt: Verdrängung der ständischen durch absolutistische Formen.

1. Zerspaltung des ständischen Körpers (Separation).

Wenn auch der Große Kurfürst 1673/74 das freie Willigungsrecht der Stände gebrochen und diese somit tatsächlich besiegt und niedergeworfen hatte, so gebot ihm doch die Staatsklugheit, den Vorteil nicht bis aufs äußerste zu

¹ Schriftwechsel zwischen Kurfürst und Regierung, Juni bis Aug. 1679 (U.-A. XVI S. 885 Anm. 1 u. 2, 899 Anm. 3). Protokoll des Oberrats, 22. Juni 1679 (ebenda S. 885). Geeinigte Bedenken v. 14. Juli und 9. Aug. 1679 (ebenda S. 893, 899).

² Baczko VI S. 37 f. Protokolle der Oberratstube v. 21. Sept. 1682 und 31. Mai 1683 (U.-A. XVI S. 979, 982).

³ Schließliches Bedenken v. 15. Okt. 1682 (ebenda S. 980).

⁴ Assekuration v. 15. Okt. 1682 (ebenda S. 982).

⁵ Baczko VI S. 49 f. Schließliche Bedenken v. 19. Juli 1686 u. 22. Aug. 1687 (U.-A. XVI S. 1004 f., 1014).

verfolgen, sondern möglichst im Frieden mit jenen und durch Verhandlungen weiterzuwirken. Die Dinge gingen daher in den nächsten Jahren trotz jenes entscheidenden Schlages äußerlich beinahe ihren alten Gang. Erst nach den großen kriegerischen Erfolgen gegen die Schweden, vor allem nach dem Winterfeldzuge von 1678/79 in Preußen und nachdem durch den Frieden von St. Germain nach außen Ruhe gewonnen war, konnte der Kurfürst an eine Ausnutzung der bisherigen Erfolge und an einen Ausbau der gewonnenen Machtstellung gehen. Ohnehin machten die sich fortgesetzt steigenden Steuerlasten eine Umwandlung des bisherigen Steuerwesens, das sich irrational als Ergebnis politischer Machtkämpfe entwickelt hatte, zu einem den wirtschaftlichen Verhältnissen und Kräften des Landes angepaßten System dringend notwendig. Eine gesunde Entwicklung konnte sich nur bewegen verwaltungstechnisch in weiterer Differenzierung der erhöhten Abgaben einerseits, einer Vereinfachung und Verbesserung der Verwaltung andererseits, politisch in möglichster Ausschaltung ständischer Klassenherrschaft und Korruption aus dem gesamten Finanzbetriebe. Es begann nun nicht etwa eine groß angelegte Reform mit klar vorgesteckten Zielen, sondern das zähe und ohne Wanken verfolgte Streben, die Kräfte des Landes nach Möglichkeit den großen Staatszwecken dienstbar zu machen, führte von selbst durch die Logik der Tatsachen in der Richtung auf das zu Erreichende weiter. Indem man einfach von innen heraus daran ging, die Hindernisse zu beseitigen, auf welche man immer wieder stieß, gelangte man zu dem gleichen Ergebnis, das eine von außen an die Verhältnisse herangehende vernünftige Deduktion herausgebracht hätte. Die Aufgaben waren:

1. Stadt und Land, die auf so verschiedenen wirtschaftlichen Bedingungen fußten, zu den Abgaben getrennt heranzuziehen;
2. eine verbesserte Veranlagung und gerechtere Verteilung der Lasten durchzuführen, um die Kräfte zweckmäßiger auszunutzen;
3. die Verwaltung aus den Händen der Stände in die eines monarchischen Beamtentums zu bringen.

In allen diesen Richtungen waren schon vorher Anläufe gemacht worden, aber erst die Jahre 1679—1681, die Höhepunkte der preussischen Steuerpolitik, bedeuten den Beginn einer Herstellung klarer Verhältnisse. Vor allem war der Kurfürst, nachdem er sich den maßgebenden Einfluß auf die Bestimmung der Höhe der Steuerleistungen erkämpft, in der Lage, auch auf die Art ihrer Aufbringung einzuwirken. Vor dem hatte er genug damit zu tun, sich möglichst hohe Willigungen zu verschaffen, und mußte es ganz den Ständen überlassen, wie sie das Gewilligte beibrachten. Aber er sah

wohl ein, daß bei höheren Anforderungen die lediglich vom Klassenegoismus bestimmte Art, wie die Stände die Steuern umzulegen pflegten, einerseits Unzulängliches lieferte und andererseits das Land maßlos drückte und in seiner Steuerkraft erschöpfte. Daher stellte er schon in der Proposition vom 2. März 1672¹, die eine sehr hohe Forderung vorbrachte, die Stände vor die Wahl, ob sie einen Kopfschoß, Kontribution und Magazinschoß oder eine doppelte Erhöhung der Akzise beschließen wollten. Auch in einigen Propositionen der folgenden Jahre² schlug er die Mittel der Aufbringung schon vor, allerdings mit dem Hinzufügen, daß er nicht gerade auf solcher Art der Auflage bestehen wolle. Weit bestimmter aber als mit diesen bescheidenen Hinweisen erklärte er 1680³: er wolle hierfür mit nichts Ungewissem mehr zu tun haben, halte die Haupt- und Hornschösse wegen der vielen Unterschleife nicht für gut und erwarte daher die erforderliche Summe durch Laudierung der Akzise und eines Hubenschosses. Die Stände erwiderten bestürzt, die Willigung werde „so emsig erfordert, daß bei dem diktirten quanto E. E. Landschaft auch sofort der modus präskribiret“ werde, willigten aber doch die Akzise⁴. Später erklärte der Kurfürst sogar, er stelle den modus frei, wenn aber nicht ein solcher gefunden werde, der den kurfürstlichen Ämtern zuträglich sei, werde er ihn selbst anbefehlen. Zwar versicherte er, die Privilegien und Freiheiten sollten dadurch nicht berührt werden, in Wirklichkeit aber hob er damit das einzige Recht auf, das den Ständen bei der Steuerwilligung noch geblieben war.

Der entscheidende Schritt in der Richtung auf eine Lösung der so wichtigen Frage, auf welche Weise das Land am besten die steigenden Militärlasten trage, geschah dadurch, daß der Kurfürst in den Zwiespalt eingriff, der infolge der Bestrebungen der Städte, vor allem Königsbergs, sich von dem ständischen Steuersystem abzusondern und eine autonome Steuerverwaltung zu erlangen, immer wieder im ständischen Verfassungsleben auftauchte. Während der Kurfürst früher bei dem Streite ziemlich machtlos beiseite gestanden, ihn dann mehrfach durch Komplanatien beizulegen versucht hatte⁵, erkannte er mit der Zeit, daß er besser fahren werde, wenn er sich die Separationsgelüste der Städte zunutze mache. Als daher 1678 die Regierung beantragte, die dissentierenden

¹ U.-A. XVI S. 729 f.

² Protokolle der Oberratstube v. 11. Nov. 1672 (ebenda S. 762), 11. April 1673 (ebenda S. 772), 25. Febr. 1678 (Orlich I S. 379).

³ Protokoll der Oberratstube, 18. März 1680 (U.-A. XVI S. 917).

⁴ Der gesamten Stände Bedenken, 16. April 1680 (ebenda S. 918).

⁵ Protokoll der Oberratstube, 26. Mai 1682 (ebenda S. 970).

⁶ Vgl. oben S. 233.

Städte durch Komplanation zum Beitritt zu der Willigung der Oberstände zu nötigen, lehnte er es ab, denn Königsberg habe sich schon zu einer ansehnlichen Beisteuer erboten, und da es auch früher schon (1663) separatim gewilligt, so könne man sein besonderes Anerbieten sehr wohl annehmen¹. Gleichzeitig richtete er ein gnädiges Schreiben an Königsberg. Dieses willigte auch wirklich trotz feierlicher Verwahrung der anderen Stände getrennt² und wurde dann durch nachträgliche Sonderverhandlungen der Regierung unter Androhung der Komplanation zu höheren Anerbietungen gebracht³. Das „Divide et impera!“ bewährte sich hier bereits, denn bei einer einhelligen Willigung hätte sich Königsberg nicht so weitgehend bearbeiten lassen. Im folgenden Jahre gelang es dem Drängen der Regierung, Königsberg noch nach dem vereinigten Bedenken zum endlichen Anschluß an die anderen Stände zu bewegen, doch zerstörte der Entscheid des Kurfürsten diese Abmachung wieder und liefs Königsberg bei der ihm genehmen besonderen Akzise⁴. Auch im Juli 1680 setzte Königsberg unter unwilliger Zustimmung der anderen Stände wieder eine in sein Belieben gestellte Sondersteuer durch⁵. Im November dieses Jahres aber erklärten die Städte⁶: sie seien wohl geneigt, dem Wunsche des Kurfürsten nachzugeben und das begehrte monatliche Quantum nach Proposition ihrer Hunderte unter Separation von den anderen Ständen und ohne deren Einmischung durch einen gewissen modus aufzubringen, besonders da der Adel ihnen nachteilige Steuern beschließen wolle; doch wollten sie noch dieses Mal in der Tat beweisen, „wie standhaft sie noch zur Zeit ein corpus zu machen vor nötig erachten“, und sich den Oberständen anpassen.

Diese Äußerung der Städte, die aufs trefflichste die Haltung der Parteien beleuchtet, scheint unmittelbar den sehr bald danach kundgegebenen Entschluß des Kurfürsten beeinflusst zu haben, der dahin ging, den ohnehin durch ihre Verwaltungsorganisation dazu befähigten Städten die Aufbringung ihres Steuerquantums zu überlassen und auf dem Lande ein durchgehendes und geregeltes Steuersystem auf der

¹ Berichte von Croy und von der Regierung, 12. u. 15. März 1678 (U.-A. XVI S. 840 Anm. 2 u. 3). Der Kurf. an die Regierung, 15./25. März 1678 (ebenda Anm. 3).

² Schließliches Bedenken der gesamten Stände, 22. März 1678 (ebenda S. 841 f.).

³ Die Handlung mit Königsberg, 29. und 31. März 1678 (ebenda S. 842 f.). Die Regierung an den Kurfürsten, 15. April 1678 (ebenda S. 844 Anm.).

⁴ Ebenso 23. Nov. 1679 (ebenda S. 912 Anm. 2). Vgl. die Einnahmeberechnung 1679/80 (ebenda S. 939 Anm.).

⁵ Geeinigtes Bedenken v. 6. Juli 1680 (ebenda S. 935).

⁶ Der Städte Bedenken, Mitte Nov. 1680 (ebenda S. 943 f.).

Grundlage eines verbesserten Hufenschosses durchzusetzen. Vor allem wollte er dabei mit dem bisher am meisten angewendeten Modus der allgemeinen Landesakzise brechen, die auf dem Lande unverhältnismäßig wenig einbrachte und den Adel fast ganz freiließ, die Steuerkräfte also in sehr ungleicher und unzureichender Weise ausnutzte. Durch die Reskripte vom 25. November/5. Dezember 1680¹ stellte der Kurfürst Stadt und Land frei, das auf sie entfallende monatliche Quantum durch einen ihrem Belieben überlassenen Modus nach dem Verhältnis ihrer Huben und Hunderte aufzubringen. Für die Oberstände deutete er nur an, wohin sein Wunsch ging, indem er bestimmte, daß auf seine Immediatuntertanen, Kölmer und Bauern, kein Kopf- oder Viehschofs, sondern nur noch der Hubenschofs ausgeschrieben werden solle. Den Städten gegenüber erklärte er sich, da er ihres Einverständnisses gewiß war, deutlicher: er wolle ihnen von dem monatlichen Quantum zuschreiben, was ihnen nach der Zahl ihrer Hunderte zukomme, ihnen den modus contribuendi freistellen und die Einnahme überlassen, die Auszahlung der Gelder solle auf Anweisung der kurfürstlichen Schofsnehmer erfolgen. Er versprach ihnen auch wohlwollend, durch Kommissare ihre Hundertentaxe untersuchen und Gerechtigkeit herstellen zu lassen, da ihr Anschlag zu hoch und ungleich sei. Auch die Schloßfreiheiten wurden nun endgültig der städtischen Besteuerung zugewiesen, da es zur Vermeidung von allerhand Unterschleifen notwendig sei; der Einspruch jener, daß sie stets zum Lande gerechnet worden seien, wurde abgelehnt, ihnen aber für etwaige Nachteile Entschädigung zugestanden².

Eine Erweiterung und Ergänzung fand diese Anordnung durch die Verfügung vom 15./25. Juli 1681, welche die Kölmer, Freien und Amtsbauern gänzlich und endgültig dem Bestimmungsbereich der Stände entzog und zu des Kurfürsten alleiniger Verfügung stellte³. Sie wurden nun zu unmittelbaren Leistungen für das Militär herangezogen in der Weise,

¹ Reskript an die Regierung s. U.-A. XVI S. 948 f., an die Oberstände und an die Städte Orlich III S. 318 f., 319 f., überreicht 8. bzw. 7. Jan. 1680 (U.-A. XVI S. 948 Anm. 3 Vgl. auch Befehl des Kurf. an Croy, 19./29. Dez. 1679, ebenda S. 949 Anm. 1). Proposition v. 17. April 1681 (ebenda S. 952).

² Der Städte Bedenken, Okt. 1681; der Kurprinz an die Oberräte, 23. Okt./2. Nov. 1681 (ebenda S. 964 Anm.). Schon 1678, als der Kurfürst die Separation von Königsberg offen zu begünstigen begann, waren dessen Akzise die Freiheiten zugeschlagen worden, während früher die Städte sich immer vergebens darum bemüht hatten. (Die Regierung an den Kurf., 15. April 1678. Ebenda S. 844 Anm.)

³ Durch Reskript v. 31. Juli 1681 bekannt gegeben (U.-A. XVI S. 959 Anm. 1), vorbereitet durch die Bescheide des Kurfürsten an die nach Berlin gesandten Deputierten v. 10./20. Juni und 26. Juni/4. Juli 1681 (Orlich III S. 323 f., 325).

dafs sie Quartier und Naturalservis für die berittenen Truppen und den Geldservis für die in den kleinen Städten untergebrachte Infanterie zu liefern hatten. Ihre Geldsteuern regelte der Kurfürst nach Art der *modi generales*, die ihm als die ideale Besteuerung vorschwebten: neben einem monatlichen Hufenschofs von 10 Gr. — für polnische und oberländische Hufen 6 Gr. 2 β — wurde eine sog. Kopfkakzise, 5 poln. Gr. vierteljährlich für jede Person über 18 Jahre, eine Biersteuer von 30 bzw. 20 Gr. von der Tonne, dazu im September ein einfacher Kopfschofs für Handwerker, Tagelöhner und Gesinde, im Januar ein einfacher Hornschofs aufgelegt. Zwar wurden in der Besteuerungsart später noch Änderungen getroffen, die Abspaltung der Kölmer vom ständischen Körper aber blieb bestehen, so dafs sie von nun an politisch mit den Amtsbauern auf einer Stufe standen. Das wurde bald dadurch vollendet, dafs ihre Berufung zu den Amtsversammlungen verboten und ihr Beitrag zur Landtagszehrung in eine regelmässige Getreideabgabe für das Heer verwandelt wurde¹.

Die Lage war also jetzt so: der Kurfürst forderte bei jeder Konvokation ein bestimmtes monatliches Quantum für das Heer (in jener Zeit 25—30 000 Tlr.), von welchem die Städte das auf sie fallende Kontingent durch einen selbstgewählten Modus, fast durchgehend die Akzise, aufzubringen versprachen, während für das Kontingent der Kölmer und Bauern der Kurfürst die Art der Entrichtung bestimmte. Die Städte verzichteten damit stillschweigend auf ihr Steuerbewilligungsrecht für die materiellen Vorteile, die sie auf diese Weise genossen; auf den Landtagen hatte der Kurfürst nur noch mit den beiden adligen Ständen, die nun allein das Ständetum vertraten, zu verhandeln über die Art, wie sie der an sie gestellten Kontingentsforderung des Kurfürsten gerecht werden wollten. Ja auch des Adels Reihen wurden gelichtet, denn da Hufenschofs und Einquartierung dingliche Lasten waren, so wurden auch die seit 1612 vom Adel erworbenen kölmischen Güter, teilweise auch schon vor 1612 besessene Hufen², in die Separation hineingezogen und denen der Kölmer gleichgestellt. Vor allem aber war es nun mit der Ausnutzung des Übergewichts der Oberstände auf den Landtagen und der Abwälzung der Steuerlast auf andere vorbei, daher erhoben die Oberstände und die mit ihnen gesinnungsverwandten Oberräte den stärksten Widerspruch gegen die Mafsregeln des Kurfürsten. Die Separation der Städte mache die grössten Schwierigkeiten, sie laufe den Verfassungen „e diametro zu-

¹ Reskript v. 23. Sept./3. Okt. 1681 (Orlich I S. 397). Schliesfliche Bedenken v. 18. Okt. 1681 und 13. Mai 1682 (U.-A. XVI S. 965, 969).

² Der Oberstände vereinigt Bedenken, 24 Juli 1683 (U.-A. XVI S. 983). Schliesfliches Bedenken v. 19. Juli 1686 (ebenda S. 1005).

wider“ und verbitterte die Gemüter, sie präjudiziere auch dem Rechte des Kurfürsten, da sie dessen jus complanandi aufhebe¹. Insonderheit aber beklagten sie sich nicht mit Unrecht darüber, daß die Städte Königsberg, die früher immer die Landakzise abgelehnt, nun ihren Anteil durch die Akzise statt aus ihren Hunderten aufbrächten. Denn die Königsberger Akzise war nicht nur eine Verzehrsteuer, vor allem auf Mehl und Bier, sondern auch eine Torsteuer auf die ein- und ausgehenden Waren, so daß das Land an dem Königsberger Steueranteil mittrug. Auch darüber beschwerte sich der Adel mit Recht, daß die Städte bei der Repartition ihrer Steuerbeträge begünstigt seien; ihre größere Wohlhabenheit, die größere Menge beweglicher Güter hätte in der Tat einen höheren Steueranschlag bedingt². Die Oberstände machten daher immer wieder die Aufhebung der Separation zur Bedingung ihrer Willigungen und baten um Komplanation³ oder gar um gerichtliche Entscheidung⁴.

Daß die Städte durch die ihnen in hohem Maße günstige Politik des Kurfürsten tatsächliche Vorteile genossen, geht daraus hervor, daß sie, die sonst stets über Benachteiligung durch die Oberstände geklagt hatten, nun sehr zufrieden und ruhig waren. Ja, während sie sonst den kleinsten Verstofs gegen die ständischen Bräuche zu rügen pflegten, nahmen sie nun gröbliche Einbrüche des Kurfürsten ohne erhebliche Einwendungen hin. Denn dieser erhob von Königsberg mehrfach besondere Schatzungen als Entgelt für die Militärlasten und hielt sich dadurch für den allerdings zu geringen Steueranteil dieser Stadt schadlos. Wie er von Königsberg eine Entschädigung für die Befreiung von der Einquartierung erzwang⁵, so forderte er von sämtlichen Städten eine Kompensation für ein Stationsgetreide, das von den Oberständen, nicht aber von den Städten gewilligt war; nun mußten sie nachträglich nach dem Verhältnis ihrer Hunderte dafür schossen⁶.

¹ Die Oberräte an den Kurf., 15. und 22. Aug. 1681 (U.-A. XVI S. 960 Anm. 962). Schließliche Bedenken v. 13. Mai und 15. Juni 1682 (ebenda S. 968, 971 f.).

² Über die zahllosen Klagen der Oberstände über „Prägravation“ vgl. ebenda S. 963, 965, 971, 974, 980, 982, 983, 984, 987, 999, 1004, 1008, 1015, 1018.

³ Die Oberräte an den Kurf., 29. Aug. 1681 (ebenda S. 961 Anm. 3); Bedenken v. 14. Aug. 1685 und 20. Okt. 1687 (ebenda S. 994, 1022). Die Oberräte baten 22. Juli 1686 und 1. Mai 1687 um Einführung durchgehender Akzise (ebenda S. 1007 Anm. 1, 1012 Anm. 1).

⁴ Schrift der Oberstände v. 26. Aug. 1681 (ebenda S. 961 Anm. 1); Bedenken v. 30. Juli 1682 (ebenda S. 975), 19. Juli 1686 (S. 1004), 20. Okt. 1687 (S. 1018).

⁵ Vgl. oben S. 276.

⁶ Der Kurfürst verlangte häufig neben den Geldkontributionen von den Huben auch Getreidelieferungen für die Magazine, Magazinschofs oder Stationsgetreide genannt, besonders seit 1672 kehrte die Forderung

Allerdings protestierten sie zunächst gegen diese ungewilligte Forderung, dann aber scheint der Kurfürst bei Einführung der Separation mit Königsberg eine Abmachung getroffen zu haben, denn anders läßt es sich nicht erklären, daß die drei Städte auch weiterhin Entschädigungsgelder für Quartierung und Verpflegung der Truppen zahlten¹.

Wenn auch die Willigung der Städte zur leeren Formsache geworden war, so gaben sie diese wie auch die regelmäßige Anbringung ihrer Beschwerden nicht preis, wollten daher auch eine Separation formell nicht anerkennen, beklagten sich vielmehr, daß die Oberstände ihnen nicht mehr ihre Bedenken zuschickten und sie dadurch vom Landtag ausschließen wollten². Denn die beiden ersten Stände reichten nun, den Tatsachen ganz entsprechend, da die Städte mit ihren Landtagsverhandlungen nichts mehr zu tun hatten, ihre Gutachten als „Vereinigtes Bedenken der Oberstände“ ein³. Die Städte wahrten sich gegen den Vorwurf der Separation und Prägravation, den ihnen die Oberstände unaufhörlich machten; im Gegenteil hielten die kleinen Städte auch ihrerseits nicht unzutreffend den Oberständen vor, daß sie mit der Separation den Anfang gemacht, indem sie Einquartierung und Servis von sich abgewälzt und geduldet hätten, daß ein Teil der Stände sie allein trage⁴.

oft wieder. Die Stände lehnten sie jedoch durchgängig ab, nur im Januar 1679 verstanden sich die Oberstände in der Kriegsnot zu einer solchen Willigung (U.-A. XVI S. 862 Anm. 1, 863 Anm. 1). Von den Städten wurde schon im Sommer eine Geldzahlung dafür verlangt (der Städte Bedenken, Juni 1679, ebenda S. 887) und 17. Dez. 1679 ungewilligt in die Ämter ausgeschrieben (die Regierung an den Kurfürsten, 19. Jan. 1680, ebenda S. 914; der Städte Bedenken, Nov. 1680, ebenda S. 943; Memorial von Königsberg, Dez. 1680, ebenda S. 946 Anm. 1). Übrigens waren in den Kriegsjahren 1656 und 1657, sowie 1679 auch Magazinschösse ungewilligt eingetrieben worden.

¹ Königsberg hatte 1680 bis Oktober einschließlich 13886 Rtlr. 30 Gr. Verpflegungsgelder gezahlt, von da an monatlich sogar 4200 fl. (Der Städte Bedenken, Nov. 1680, ebenda S. 943.) Vom Juni 1681 bis Mai 1682 will es über das zugeordnete Quantum 7800 fl. für Freiheit von Einquartierung, 15150 fl. wegen Stationsgetreides von 1680 erlegt haben. (Schließliches Bedenken, 13. Mai 1682, ebenda S. 969.) Im schließlichen Bedenken v. 22. Aug. 1687 bedang sich Königsberg aus, daß die gestellte Forderung von Servicen, Hart- und Rauchfutter über sein Quantum hinaus nicht durchgeführt werde (ebenda S. 1016).

² Vgl. die Beschwerden der Städte v. 28. Juli u. 6. Aug. 1682 (ebenda S. 974 Anm. 1, Baczkó VI S. 273), v. 18. Sept. 1685 u. 24. Sept. 1686 (U.-A. XVI S. 997 f. u. S. 1009 Anm. 2).

³ Wenigstens 1682—1686 (U.-A. XVI S. 974, 983, 987 ff., 998, 1007, 1008), am 14. Aug. 1685 jedoch mit den kleinen Städten zusammen (ebenda S. 994 ff.). Später einigten sich die Stände, obwohl die Separation fort dauerte, wieder auf gemeinsame Einreichung der vereinigten Bedenken, so 19. Juli 1686 (ebenda S. 1002 ff.), 22. Aug. und 20. Okt. 1687 (S. 1014 ff., 1018 ff.), 3. Febr. 1688 (S. 1024 ff.).

⁴ Beilage der kleinen Städte zum Bedenken v. 7. Okt. 1687 (ebenda S. 1018 Anm. 1).

Wenn bei der Separation der Städte wenigstens noch die äußeren Formen gewahrt wurden und kein Zwang angewendet worden war, so gab es für die auf einseitigen landesherrlichen Befehl erfolgte Abspaltung der Kölmer keine Entschuldigung, und die Oberstände wendeten sich daher mit noch größerer Schärfe gegen diese. Sie sei ohne allen Landtagschluss eingeführt, der Observanz und den Berechtigungen zuwider, erzeuge nur Unrichtigkeit, Verwirrung und Unterschleife; sie verlangten wieder die Zulassung jener zu ihren laudis und verwahrten sich aufs feierlichste, daß alle diese Unbill, wodurch ihr Untergang herbeigeführt werde, ihnen wider ihren Willen und ihre Rechte auferlegt werde¹. Als früher die Kölmer durch widerrechtliche Sondersteuern geplagt und außerdem zu den Abgaben der Oberstände angehalten worden waren, da hatten diese sich nicht sonderlich für jener Rechte gerührt, nun aber, da deren Beiträge ihnen entgingen, wurden sie so scharf und bitter in ihren Schriften, daß der Kurfürst deren Annahme den Oberräten verweisen mußte². Die Oberstände erboten sich sogar, die Kopfakzise der Kölmer auf ein halbes Jahr statt der Akzise auf sich zu nehmen, wenn nur die schädliche Trennung der Stände dadurch abgewendet werde³. Auch die Kölmer und Freien selbst klagten über die Entziehung ihrer ständischen Rechte und ihre Überbürdung mit Lasten⁴. Ihre durch die Oberräte vorgebrachte Befürchtung, daß sie sich nun nicht mehr beschweren dürften und ganz von ihren Rechten kämen, wies der Kurfürst indessen zurück: wegen rechtmäßiger Beschwerden sei ihnen unbenommen, sich an ihn immediate oder durch die Oberräte zu wenden⁵. Ein schwacher Trost, der sie für den Verlust der Rechte auf Gnade und Belieben des Landesherrn anwies.

Überhaupt hatte der Kurfürst für alle diese Klagen ein taubes Ohr. Obwohl er bald schon nicht mehr freistellte,

¹ Vgl. besonders das allgemeine Bedenken v. 25. Aug. 1681 (U.-A. XVI S. 961), die Bewahrungsschriften v. 1. und 17. Juni 1682 (ebenda S. 971, 972 Anm. 1), sowie ebenda S. 974, 984, 988, 995, 999, 1004, 1008, 1009, 1016, 1022, 1025.

² Kurf. Reskript v. 3./13. Juli 1682 (ebenda S. 972 Anm. 1), der Kurfürst an Croy, 21. Juli 1682 (ebenda S. 975 ff.), die Oberräte an den Kurf., 7. Aug. 1682 (ebenda S. 977 f.). Der Kurfürst an die Regierung, 24. Aug./3. Sept. 1687 (ebenda S. 1016 f.).

³ Die Oberräte an den Kurf., 29. Aug. 1681 (ebenda S. 961 Anm. 3). Sie willigten im schließlichen Bedenken vom 18. Okt. 1681 auch wirklich Kopfakzise und Tranksteuer (ebenda S. 964 f.), ohne jedoch etwas zu erreichen.

⁴ Ebenda S. 983 Anm. und 986 Anm. 2.

⁵ Die Regierung an den Kurf., 29. April 1686; der Kurfürst an die Regierung, 2./12. Juni 1686 (ebenda S. 1001). Auch in ihrem Bericht v. 22. Aug. 1681 waren die Oberräte sehr warm für die Rechte der Kölmer eingetreten (ebenda S. 962).

sondern zur Bedingung machte, daß jeder Stand das Seine besonders aufbringe, so wollte er das doch nicht als Separation bezeichnet wissen, denn es werde dadurch gerade eine durchgehende Gleichheit erstrebt, daß jedem sein eigentliches Quantum nach Proportion der Huben und Hunderte zugeschrieben werde, „weil keine andere füglichere proportion zu finden“. Gerade weil vordem ein Stand vor dem andern prägraviert gewesen, sei diese Art, „worin eben die rechte Gleichheit bestehet“, eingeführt worden¹. Aber ihm war es nicht nur um Gleichheit und Gerechtigkeit zu tun, nicht nur um die verwaltungstechnischen Vorzüge des neuen Systems, sondern er hatte in diesem auch ein wesentliches Mittel erkannt, sich politisch zum Herrn der Lage zu machen. Er hatte dadurch die Städte Königsberg, die früher oft die größten Schwierigkeiten gemacht, aus den Steuerverhandlungen ausgeschaltet und die Oberstände isoliert; wenn diese nun mit allen Kräften nach einer Einigung durch eine durchgehende Akzise strebten, so war er mit Erfolg bemüht, eine solche zu verhindern. Er erklärte sich im Grundsatz damit einverstanden, daß jeder Stand die Akzise mit getrennter Verwaltung beibehalte; da aber dadurch nur die Aufhebung der Separation gesucht werde, was ganz gegen seinen Befehl und Meinung sei, so schlug er den Oberständen die nachgesuchte Akzise ab unter dem Vorgeben, sie bringe bei ihnen nicht genügend ein, stelle ihnen aber sonst frei (!), auf welche Art sie ihr Quantum aufbringen wollten². Ein anderes Mal erklärte sich der Kurfürst wieder einverstanden, wenn der Adel sein Quantum durch die Akzise aufbringe, machte dieses scheinbare Entgegenkommen aber unwirksam durch den Zusatz, daß er die Kölmer und Amtsuntertanen an der Akzise nicht teilnehmen lassen, auch nicht dulden könne, daß die kleinen Städte ohne Königsberg sich an ihr beteiligten. Die kleinen Städte, welche von den Oberständen damals endlich zum Anschluß an ihre Willigung einer durchgehenden Akzise gebracht waren, fielen nun zu des Kurfürsten Befriedigung wieder ab; ohnehin waren sie vom Kriegskommissariat „mit Bedrohungen der Vermehrung ihrer Hunderten, von den Oberständen abzutreten, auf währenddem Landtage angehalten worden“³.

¹ Protokoll der Oberratstube, 25. Sept. 1681 (U.-A. XVI S. 963); der Kurfürst an die Oberräte, 15./25. Mai 1682 (Orlich III S. 327). Vgl. auch das schließliche Bedenken v. 19. Juli 1686 (U.-A. XVI S. 1004) und das Protokoll des Oberrats v. 19. Juli 1687 (ebenda S. 1013).

² Protokolle der Oberratstube v. 11. Juli und 21. Sept. 1682 (ebenda S. 973, 978 f.); der Kurfürst an die Regierung, 4./14. Sept. 1682 (ebenda S. 978 Anm. 1). *Vgl. auch das Protokoll des Oberrats v. 21. Aug. 1686 (ebenda S. 1008).

³ Protokoll der Oberratstube, 17. Juli 1685 (U.-A. XVI S. 992). Der Oberstände u. der sämtlichen kleinen Städte vereinigt Bedenken, 14. Aug. 1685

Der Kurfürst wünschte für das Land eine direkte Besteuerung, vor allem den Hufenschofs, und wohl oder übel mußten immer wieder die Oberstände nachgeben, denn wenn ihnen die Akzise verwehrt war, so konnten sie die geforderten hohen Abgaben gar nicht anders aufbringen, als durch vereinigte Anwendung aller drei Schösse: der Hufen-, Kopf- und Viehsteuer, wobei die erstere naturgemäß die Grundlage bildete. Sie konnten mit vollem Recht über Unbilligkeit und Benachteiligung klagen, denn nicht nur war ihr Kontingent unverhältnismäßig hoch bemessen, sondern die ausschließliche Verwendung direkter Steuern machte auch die Last noch fühlbarer. Aber vergebens klagten sie, daß ihnen bei ihren schweren Lasten auch der modus der Akzise, der doch den Städten freigelassen sei, diffikultiert werden solle¹; es half ihnen nicht einmal, daß sie sich, was ihnen gewiß nicht leicht fiel, zur Aufbringung eines festen Jahresquantums verbindlich machten, wenn nur die Landesakzise gestattet und die Separation aufgehoben werde². Sie wurden durch Androhung ungewilligten Ausschreibens gezwungen, ganz nach dem Winke des Kurfürsten zu willigen und ihre Beschlüsse umzusetzen, wenn er es wünschte, so daß sie nur scheinbar vor den Städten den Vorzug hatten, sich auf den Landtagen über ihre Willigungen entscheiden zu können. Aus ihren Klagen in dieser Zeit spricht eine verzweifelte Rat- und Hilflosigkeit, hie und da brach wohl auch ein dumpfer Trotz hervor, wie denn die Ritterschaft einmal beim gezwungenen Nachgeben äußerte: freilich erscheine es natürlicher, es aufs äußerste ankommen zu lassen³. Ihr Haß richtete sich mit aller Schärfe gegen Königsberg, die alte Widersacherin, der sie alle Schuld an der für sie unseligen Separation beimaßen.

Wie immer, so spielten auch in diesem Schlußakt des ständischen Kampfes die kleinen Städte eine schwankende Rolle. Zuerst machten sie die Separation Königsbergs mit und willigten ihr Quantum durch Akzise, dann vereinigten sie sich wieder mit den Oberständen⁴, um gleich darauf abermals von ihnen abzugehen; seit 1. August 1686 willigten

(U.-A. XVI S. 994 ff.); Memorial der kleinen Städte, 17. Aug. 1685 (ebenda S. 996 Anm. 1). Kurf. Reskript v. 16./26. Aug. 1685, 6. Sept. als Instanz ausgegeben (ebenda S. 996).

¹ Anhang zum vereinigten Bedenken, 31. Juli 1683 (ebenda S. 984 Anm. 1).

² Sie boten 1684 wenigstens 100 000 Rtlr. (der Oberstände vereinigtes Bedenken v. 23. Aug. und Anhang dazu v. 9. Sept. 1684. Ebenda S. 987, 990), 1686 sogar 15 000 Rtlr. monatlich, ja wollten dies Quantum noch vergrößern. (Schließliches Bedenken v. 19. Juli 1686, ebenda S. 1003. Berichte der Oberräte v. 22. und 25. Juli, Schreiben* des Kurfürsten v. 23. Juli/2. Aug. 1686, ebenda S. 1007 Anm. 1 u. 2.)

³ Bedenken der Ritterschaft, 31. Aug. 1686 (ebenda S. 1008 Anm. 1).

⁴ So Aug. 1685 (ebenda S. 994 ff.) und Aug. 1687 (ebenda S. 1016).

sie Hufenschösse statt der Akzise. Ihrem Schwanken und ihren gegenüber den fließenden städtischen Besitzverhältnissen ganz unangebrachten Hufensteuern machte der Kurfürst ein Ende, indem er — kurz vor seinem Tode — die in den märkischen Städten bewährten *modi generales* durch einen Akt einseitiger Gesetzgebung auch auf die preussischen kleinen Städte übertrug¹. Er erkannte an, daß diese durch die Kontribution nach dem alten Anschläge gedrückt seien, da dieselbe nicht der verschiedenartigen Beschaffenheit von Handel und Gewerbe Rechnung trage. Nachdem daher ihre Hunderte untersucht und ein besserer Modus hergestellt sei, sollten sie ihr monatliches Quantum durch die Akzise abtragen und darüber hinaus mit keinen Auflagen vom Einkommen beschwert werden. Zunächst solle die Einnahme durch städtische Beamte geschehen, aber monatlich der Kriegskammer, damit diese über das Geld verfügen könne, Meldung und Register eingesandt, und jährlich vor kurfürstlichen Kommissarien Rechnung abgelegt werden. Diese Akzise war ein Gemisch von allerlei Steuern und bedeutete finanztechnisch eben dadurch einen erheblichen Fortschritt, daß sie, auf möglichst viele Gegenstände verteilt, nicht an einer Stelle so hart traf. Sie bestand aus einer Verzehrsteuer auf Getränke, Getreide, Schlachtvieh und alle Efswaren, aus Abgaben von fremden und einheimischen Waren und Manufakturen, aus einer Ertragsteuer von den liegenden Gründen, einer Viehsteuer, einer Kopfsteuer bezw. Gewerbesteuer von Handwerkern, Instleuten, Tagelöhnern, von Quacksalbern, Glückstöpfern und Juden. So zweckmäßig diese neue Akzise auch war, sie begegnete sogleich dem Widerspruch der Oberräte wie der Stände² und bildete unter der folgenden Regierung zunächst noch einen Gegenstand mehrjährigen Kampfes.

Die Separation der Städte und Kölmer vom ständischen Körper erschütterte das Verfassungsleben in seinen Grundfesten, seitdem ging es reißend bergab mit den Landtagen. Die äußere Form erhielt sich, aber sie war hohl und wesenlos geworden. Seit 1683 wurde jährlich eine Konvokation abgehalten, auf der den Ständen das von ihnen aufzubringende Steuerquantum bekannt gegeben wurde, damit sie sich in möglichster Kürze erklärten, wie sie es abzutragen gedächten. Auch diese Art, den jährlichen Bedarf sicherzustellen, erschien bald als ein Luxus, die Kriegskammer konnte das schneller und billiger machen. Daher schrieb der Kurfürst am 23. Juli 1686 den Oberräten³: Er wolle keine neuen Kon-

¹ Kurf. Akziseordnung der kleinen Städte. D. Potsdam, 20. Febr. 1688 (U.-A. XVI S. 1027 ff.).

² Auf dem nächsten Landtage, Okt. 1688 (Baczko VI S. 77). Vgl. Bergmann S. 150 ff.

³ Baczko VI S. 276.

vokationen, wodurch dem Lande nur Unkosten verursacht und neue Gravamina vorgebracht würden. Die Stände sollten ihre Willigung auf zwei Jahre richten; das bisher Verwilligte wolle er „auf abschlag annehmen“, das an dem Geforderten Mangelnde aber immer ausschreiben lassen. So weit war man allerdings noch nicht, über ein Jahr wollten sich die Stände nicht binden, aber es war vor auszusehen, daß die Anteilnahme der Stände am politischen Leben bei ruhigem Weiterstreiten auf dem eingeschlagenen Wege von selbst aufhören werde.

Spahn in seinem Begleitwort zum sechzehnten Bande der Urkunden und Aktenstücke¹ hält die Zerreißung der Stände durch den Kurfürsten für eine überflüssige, ja unangebrachte Maßregel. Aber der Kurfürst nutzte doch nur den tiefen inneren Gegensatz zwischen Stadt und Land aus, er hat ihn nicht geschaffen; die Zusammenfassung der ständischen Steuerverwaltung im Landkasten war in Wirklichkeit eine künstliche, die Trennung der beiden auf so verschiedener wirtschaftlicher Grundlage beruhenden Teile das natürliche, und vor allem war eine wirkliche Erfassung der Steuerkräfte des Adels, eine Reform des ganzen verrotteten und auf Ungerechtigkeit aufgebauten Steuerwesens nur möglich, wenn jeder Teil gezwungen ward, seinen Anteil für sich allein aufzubringen. Der Große Kurfürst hat mit der Separation von 1680/81 das für die Zeit des aufgeklärten Absolutismus in Preußen typische Besteuerungswesen angebahnt: Hufenschoss auf dem Lande, Akzise in den Städten. Sein kleiner Nachfolger allerdings verließ in völliger Verkennung der vorliegenden Aufgabe den vorgezeichneten Weg, gestattete den Ständen, die auf dem besten Wege waren, sich an das pflichtmäßige Kontribuieren zu gewöhnen, den Rückfall zu der alten privatrechtlichen freien Willigung und gab ihnen die „Generalakzise“ frei. Wie richtig im Großen das Vorgehen des Kurfürsten Friedrich Wilhelm gewesen ist, das wird glänzend dadurch bewiesen, daß selbst die schwankende und uneinsichtige Haltung seines Nachfolgers nicht mehr viel am Laufe der Dinge verderben konnte, sondern daß der ständische Verfassungsbau trotzdem bald kläglich in sich zusammenbrach, und weiterhin dadurch, daß König Friedrich Wilhelm I. ganz im Sinne seines Großvaters das Werk wieder aufnahm und durch Einführung des Generalhufenschosses zu Ende führte.

¹ U.-A. XVI S. 1084.

2. Veränderungen im Behördenwesen.

a) Verhalten der Regierung.

Für die kurfürstliche Politik waren die den Ständen verpflichteten und mehr oder weniger ständisch gesinnten Oberräte schon immer mehr ein Hemmnis als eine Hilfe gewesen; für das seit den 70er Jahren einsetzende gewaltsame Vorgehen waren sie vollends nicht zu gebrauchen. Sie, die in ihrer Zwitterstellung stets auf friedliches Zusammenleben von Fürst und Landschaft bedacht sein mußten, die die Politik des Fürsten für unheilvoll und verderblich hielten, sollten nun doch deren Werkzeuge sein, dem vermeintlichen Wohle des Landes zuwiderhandeln! Es entbehrt nicht der Tragik, wie sie den Konflikt der Pflichten dadurch zu lösen suchten, daß sie sich mit wirklichem Ernst und Eifer bemühten, die immer gröfser werdende Kluft zu verdecken, und wie sie zuletzt doch nur das Schicksal des Ständestaates teilten, dessen höchste Diener sie waren: von der Monarchie und ihren Organen verdrängt zu werden.

Die Oberräte konnten bei ihren Vermittlungen natürlich nur mit kleinen Mitteln wirken, froh, wenn es ihnen gelang, Zeit zu gewinnen, das vornehmlich drohende Unheil, das eigenmächtige Ausschreiben von Steuern, noch aufzuschieben. Sie versuchten es nicht nur mit Verhandlungen hin und her, mit der Bearbeitung der Stände durch Instanzen, der Herstellung von Beschlüssen durch Komplanation, sondern begingen auch öfters mit Bewußtsein kleine Rechtsverletzungen, um gröfsere zu vermeiden. Der wirksamste Ausweg der Regierung, gewaltsame Mittel zu verhindern, bestand darin, durch Vorwegnahme von Willigungen die für die Miliz erforderlichen Gelder für einige Monate flüssig zu machen. Sie bewog öfters die Stände, schon während der Landtagsverhandlungen und vor der endgültigen Beschlussfassung sich auf eine Interimswilligung auszulassen, damit keine Ebbe entstand, oder ihre Genehmigung zu erteilen, daß schon vor dem Abschied die Steueraussschreiben erlassen wurden. So wurde 1662 ein Interim bewilligt, damit die Miliz schon aus der Akzise unterhalten werden konnte, oder, wie die Stände es begründeten, damit man dem Kurfürsten ermögliche, „die abolitionem gravaminum dadurch zu facilitiren“¹. Auf dem Landtage 1670 lehnten die Stände hartnäckig eine Interimswilligung ab, so daß der Kurfürst und Croy im Gegensatz zu den Oberräten zu ungewilligtem Ausschreiben drängten; erst im September 1671 liefsen sich jene zu einer interimistischen

¹ Der Statthalter und die Oberräte an den Kurfürsten, 1. Aug. 1662 (U.-A. XVI S. 202).

Willigung herbei¹. Im letzten Jahrzehnt aber gelang es der Regierung häufig, die Stände dazu zu vermögen, indem sie andernfalls gewaltsame Mafsregeln in Aussicht stellte².

Ungesetzlich aber war es, wenn die Regierung die Ausschreiben schon in das Land schickte, bevor die Stände durch den Abschied versichert waren, dafs ihnen der Schlufs wirklich genüge. So sandte sie schon am 7. August 1666, obwohl der kurfürstliche Abschied erst vom 1. September datiert ist, gegen den Willen der Stände die Befehle zur Einrichtung der Akzise an die Ämter³. Im April 1680 schrieb sie die Akzise schon in die Ämter aus, als sie erst unter der Hand vernommen, dafs die Stände sich auf sie vereinigt hätten, und am 1. Juli desselben Jahres schrieb sie den offiziell erst im vereinigten Bedenken vom 6. Juli gewilligten Hufenschofs aus⁴. Ein schärferes und häufiger angewendetes Mittel war die Antizipation der Steuern, d. h. ihre Erhebung schon vor dem dazu angesetzten Termin. Einige Male liefsen sich die Stände eine solche abhandeln⁵, 1672 jedoch konnte sie die Regierung nur durch eine in diesem Falle unzulässige Komplanation durchsetzen und erst nachträglich die Einwilligung der Stände erlangen⁶, und anderwärts liefs sie gar, um die Hufenkontribution abzuwenden, Schösse militärisch antizipieren⁷. Auch der Kurfürst zog es einige Male vor, eine Antizipation anstatt eines ungewilligten Ausschreibens zu befehlen⁸. Da dieses Mittel aber doch nur eine versteckte Mehrforderung darstellte, denn je mehr man antizipierte, um so früher wurde wieder eine neue Willigung nötig, so standen ihm die Stände sehr mißtrauisch gegenüber und lehnten es in späterer Zeit oft von vornherein ab, ja erklärten bestimmt, einer Antizipation der Termine keine Folge leisten zu wollen⁹.

¹ Vgl. U.-A. XVI S. 621 Anm. 1, 643, 646, 674, 675, 710 Anm. 1.

² So 1678 (ebenda S. 848 f.), 1679 (S. 906), 1680 (S. 945 Anm. 1), 1681 (S. 953 Anm. 1), 1684 (S. 986 Anm. 2), 1685 (S. 992 Anm. 2), 1686 (S. 1007), 1687 (S. 1015 f.).

³ Ebenda S. 516 Anm. 1.

⁴ Berichte der Regierung v. 9. April und 12. Juli 1680 (ebenda S. 920 Anm. 1, 933).

⁵ So Dez. 1672 (ebenda S. 770 Anm. 1), Juni 1677 (ebenda S. 830 Anm. I), Nov. 1679 (ebenda S. 909—913).

⁶ Vgl. ebenda S. 738 f. und Erklärung aller Stände v. 9. Mai 1672 (ebenda S. 743).

⁷ So Herbst 1673 (ebenda S. 784 Anm. 1, 785 Anm. 2), Sept. 1680 (S. 937 Anm. 4, 943), März 1681 (S. 950 Anm.). Vgl. auch die nachträgliche ungewilligte Antizipation des Hauptgeldes v. Aug. 1669 (ebenda S. 596 f.).

⁸ S. Febr. und Aug. 1680 (ebenda S. 917 Anm. 1, 937 Anm. 4), Nov. 1687 (ebenda S. 1023).

⁹ So 1673 (ebenda S. 786), 1678 (S. 842, 851, 853), 1679 (S. 872, 896), 1680 (S. 919), 1682 (S. 974, 980), 1685 (S. 994).

So wußten die Oberräte, wie sie schon 1670—73 den ungewilligten Hufenschofs hintangehalten hatten, auch später vielfach, sei es auf gütlichem Wege oder durch nicht ganz rechtmäßige Mittel, noch Geldwilligungen zu verschaffen, wenn der Kurfürst das Ausschreiben schon ausdrücklich befohlen hatte. An beweglichen Vorstellungen nach beiden Seiten hin, an den Kurfürsten wie an die Stände, ließen sie es nicht fehlen, ja sie schrieben einmal auch an Jena, er möge den Kurfürsten veranlassen, keine Kontribution auszuschreiben¹. Sie rühmten sich sogar in einem Bericht, daß sie durch Zureden, Drohen und dgl. höhere Summen erzielt hätten, als wenn sie nach dem Befehl des Kurfürsten die ungewilligten Abgaben ausgeschrieben hätten². Ihre rührige Vermittlungspolitik wurde indessen den Oberräten von keiner Seite gedankt, nicht einmal von den Ständen, in deren Interesse sie das alles taten. Diese warfen ihnen im Gegenteil vor, daß sie durch ihr unaufhörliches Zureden Schuld trügen an der ungeheueren Steuerlast des Landes, und machten ihnen ihre mühsame Arbeit noch schwerer³.

Innerhalb der Regierung kam es infolge des beharrlichen Widerstrebens der Oberräte auch mehrmals zu Zerwürfnissen, und der Statthalter drohte ihnen wohl gar die Ausschreiben unter seiner alleinigen Unterschrift ergehen zu lassen, wenn sie sich weigerten⁴. Der Kurfürst aber machte ihnen oft recht harte Vorwürfe wegen ihres Zögerns und Ungehorsams und verbat es sich später sogar, daß sie ihm so oft das Elend des Landes vortrügen, denn er müsse seinen Etat konservieren⁵. Ihm wurden diese immer abmahnenden und hinhaltenden Räte je länger je unbequemer, er brauchte, nachdem er einmal begonnen hatte, mit Kraft gegen die Stände aufzutreten, energische Helfer und Vollstrecker seiner Befehle und übertrug daher die Ausführungsmaßregeln immer mehr den Militärbehörden.

b) Das Kriegskommissariat als ausführende Behörde in Steuersachen.

Während des nordischen Krieges waren bereits in der Durchführung der damals notwendigen scharfen Maßregeln die Oberräte durch die Verwaltungsbehörde des kurfürstlichen Heeres, das Kriegskommissariat, beiseite geschoben worden. Mit seinem Namen verbanden sich nun für die Stände alle

¹ 5. Juli 1680 (Baczko VI S. 25).

² 24. Nov. 1679 (ebenda S. 17).

³ Die Oberräte an den Kurf., 7. Aug. 1682 (U.-A. XVI S. 978).

⁴ Protokoll des Oberrats, 13. Juli 1679 (ebenda S. 891).

⁵ Der Kurfürst an die Regierung, 18. April 1685 (Baczko VI S. 43 f.).

Schrecken und Plagen einer schrankenlosen Gewaltherrschaft, einer unerbittlichen, willkürlichen Steuereintreibung. Das Kommissariat war ihnen „die eclatanteste Marque der Souveränität“, von seiner hohen Macht und Autorität, der Menge seiner Bedienten fürchteten sie, dafs es ihnen „eine ewige Dienstbarkeit und unaussprechlichen Dominat auf den Hals ziehen wird“¹. Sie klagten, dafs das Kommissariat, was der Oberräte Amt hätte sein sollen, zu des Kurfürsten und des Landes grossem Nachteil an sich gezogen hätte; die von ihm dem Lande assignierten monatlichen Kontingente hätten alles Vermögen aus dem Lande gezogen². Die dringend erbetene Abschaffung oder wenigstens Verminderung dieser Behörde gestand der Kurfürst nach dem Frieden den Ständen zu, indem er das ganze Kommissariat aufhob bis auf eine Person, „so das Werk hinfüro inspiciret“ und einen Schreiber³.

Aber als gegen Ende der 60er Jahre die Truppenzahl in Preussen wieder vermehrt wurde, da begann auch das Kommissariat seine Tätigkeit wieder, machte sich der Einflufs der militärischen Befehlshaber, wie Görtzke und Schöning, geltend. Da die Militärbehörden im Herzogtum nicht der Regierung, sondern nur dem Kurfürsten unterstanden und unmittelbar mit ihm verkehrten, so bildete das Militärkommando eine Art selbständiger Nebenregierung im Lande, deren Ratschläge in Steuerangelegenheiten unter Umständen die der ordnungsmässigen Behörden beiseite schoben. Diese hohen Offiziere waren die schroffsten Vertreter des Absolutismus, bittere Gegner der Stände, stets Fürsprecher der schärfsten Tonart; die Art, in der ein verhältnismässig geringfügiger Zusammenstofs des Obersten Schöning mit dem Landmarschall Brumsee aufgebauscht wurde, zeigt, mit welcher Feindseligkeit man sich gegenüberstand⁴. Als der Kurfürst

¹ Dobersinsky an den Kurfürsten, 8. Febr. 1662 (U.-A. XV S. 733).

² Bedenken der Stände v. 11. Okt. 1657 u. v. 12. Juli 1661 (ebenda S. 403 u. 524). Allerdings ist wenigstens ein Teil der ungewilligten Kontributionsausschreiben mit Unterschrift der Oberräte ergangen, welche ungesetzliche Handlungsweise diesen von den Ständen in demselben Bedenken (S. 524 f.) vorgeworfen wird.

³ Der Kurfürst an Radziwill, 22. Aug. 1661 (U.-A. XV S. 562). Der Kammermeister Kupner blieb mit der Wahrnehmung der finanztechnischen Angelegenheiten beim Kommissariat betraut, 1674 wurde sein Sohn zum Kriegskommissar ernannt. 1681—1685 war der Obrist von Barfus mit „Respicirung des preussischen Kommissariats“ beauftragt, danach war Herr v. Viereck „Obrister Kommissarius“. (Vgl. Breysig, Die Organisation der brandenburgischen Kommissariate von 1660—1697. Brandenb.-preuss. Forschungen V (1892) S. 143. Ferner Isaacsohn a. a. O. II S. 183.) Die Geschäfte der 1656/57 in Preussen eingesetzten Kreiskommissare (je 2 für jeden Kreis) sind danach den Amtshauptleuten übertragen worden, in deren Händen sie bis zur Einführung der Steuerkommissare 1716 blieben. (Vgl. Schroetter a. a. O. S. 83.)

⁴ Über den Schöningschen Handel, der sich v. Juli 1670 bis Ende des Jahres hinzog, vgl. U.-A. XVI S. 606—609, 615, 684.

sich 1673 entschloß, gegen die Stände Gewalt zu gebrauchen, da war wieder die Zeit gekommen für das Walten der Militärbehörden: die scharfe Eintreibung der ungewilligten Kontributionen, deren immer wieder verlängerte Weitererhebung waren ihr Werk¹, bei der Exekution gegen Königsberg war Görtzke die treibende Kraft, der ausführende und zum äußersten drängende Teil². Das Übergewicht der Militärverwaltung setzte sich jedoch vornehmlich während und unter dem Einfluß der kurzen kriegerischen Ereignisse, die Preußen im Winter 1678/79 betrafen, durch; wie der nordische Krieg den ersten Anstoß, so bedeutete dieser Feldzug den Beginn der Festsetzung eines autokratisch-militaristischen Regiments in Preußen.

Infolge des Zögerns und Hinhaltens der Regierung begann damals der Kurfürst, wenn er etwas schnell und energisch durchgesetzt haben wollte, die Ausführung dem Militärkommando zu übertragen. Schon im September 1679 befahl er Görtzke die Verpflegung und das Traktament für die Truppen aus den Quartieren eintreiben zu lassen, der Regierung machte er nur Mitteilung von dem Geschehenen. Wohl nur um ihr Ansehen als einzige Oberbehörde zu wahren, hat danach die Regierung auch ungewilligte Ausschreiben erlassen, was ihr natürlich von den Ständen zum Vorwurf gemacht wurde³. Bald aber sandte der Kurfürst Görtzke wieder den Befehl⁴, er solle, wenn die Stände nichts willigten, die Assignation auf einen ungewilligt zu erhebenden Hufenschofs in der Kriegskammer anfertigen und den Regimentern ausgeben lassen⁵. Der Kurfürst erklärte hierzu, er halte es selbst für des Landes Wohlfahrt für viel nützlicher, wenn solche Ausschreiben von der Regierung geschähen, aber wenn sie seine Verordnungen nicht ausführe und ihn nur hinhalte, müsse er es durch Görtzke tun lassen⁶. Der Statthalter trieb nun auch die zögernden Oberräte an, selbst die Ausschreiben zu erlassen, damit das Werk nicht der Miliz in die Hände gespielt werde, denn die Duldung eines solchen Rechtsverlustes könne er vor seinen Nachfolgern nicht verantworten⁶. Es gelang den Oberräten diesmal noch, bei den Ständen auf gütliche Weise etwas durchzusetzen, aber bald ertönte doch wieder die Klage, daß das Kommissariat sich unterfange, die

¹ Vgl. U.-A. XVI S. 806 Anm. 1.

² Vgl. ebenda S. 801 Anm. 1, 803 Anm. 1, 805 Anm. 1.

³ Protokolle der Oberratsstube v. 9., 23. und 25. Okt. 1679 (ebenda S. 903 f., 906, 907), Bericht der Regierung v. 10. Okt. 1679 (ebenda S. 905 Anm. 1).

⁴ Protokoll des Oberrats v. 4. Nov. 1679 (ebenda S. 909).

⁵ Der Kurfürst an die Regierung, 3./13. Nov. 1679 (ebenda S. 911 Anm. 3).

⁶ Protokolle des Oberrats, 6. und 7. Nov. 1679 (ebenda S. 910).

Assignationen den Städten selbständig ohne Unterschrift der Regierung zuzuschicken¹. Und als die Oberräte sich bei den beiden Konvokationen dieses Jahres weigerten, ungewilligte Ausschreiben zu erlassen, und mit unzureichenden Willigungen vorlieb nehmen wollten, befahl der Kurfürst über ihre Köpfe hinweg dem General Dönhoff, einen Hufenschofs auszuschreiben, was dieser auch trotz lebhafter Gegenbemühungen der Oberräte tat². Allerdings blieben die unter seiner alleinigen Unterschrift ergangenen Ausschreiben ohne Erfolg, denn die Amtshauptleute weigerten sich mit Recht, ihnen Folge zu leisten, da nur vom Kurfürsten oder von der Regierung unterschriebene Befehle für sie Geltung hätten, die Kriegskammer aber keine vorgesetzte Behörde für sie sei. Vergebens verwies es der Kurfürst den Hauptleuten aufs strengste, daß sie den Verfügungen der Kriegskammer nicht nachlebten, und drohte dafür mit Amtsentsetzung³; als Dönhoff wieder Ausschreiben erließ, sandten die Ämter sie ohne weiteres an die Oberratstube zurück⁴.

Der Regierung war diese Nichtachtung ihrer Behördenstellung so unangenehm, daß sie im Februar 1681, so schwer es ihr ankam und obwohl sie meinte, daß Gott an dem Ausschreiben Mißfallen tragen werde, nach längerem Sträuben einen Hufenschofs befahl, nur damit ihn nicht wieder Dönhoff ausschrieb⁵. Noch in demselben Jahre setzten es die Generale Dönhoff und Barfus durch, daß die Oberräte wieder einen Hufenschofs von 1 fl. ausschrieben⁶, und Barfus nötigte sie bald darauf, einen ungewilligten Haupt- und Hornschofs erheben zu lassen⁷. Auch im September 1684 mußten die Oberstände bitten, daß nicht „Dero Generalität ungewilligte contributiones auszuschreiben weiter anbefohlen“ werde⁸. Die Kriegskammer bildete geradezu das Schreckgespenst für die

¹ Beilage zum vereinigten Bedenken v. 24. Mai 1680 (U.-A. XVI S. 924).

² Der Kurfürst an die Regierung, 10./20. Mai 1680 (ebenda S. 922 Anm. 1). Schriftstücke betreffend das Ausschreiben des Kommissariats v. 3. Juli 1680 (ebenda S. 931 ff.). Geeinigtes Bedenken v. 6. Juli 1680 (ebenda S. 934). Die Regierung an den Kurf., 10. Dez. 1680 (ebenda S. 947 f.).

³ Die Regierung an den Kurf., 12. Juli 1680 (ebenda S. 933); der Kurfürst an die Regierung, 9./19. Aug. 1680 (ebenda S. 933 Anm. 1).

⁴ Ebenda S. 948 Anm. 2. Übrigens suspendierte der Kurfürst durch Reskript v. 2./12. Juli 1680 (Orlich III S. 316 ff.) das erste Ausschreiben, nachdem die Stände höher gewilligt.

⁵ Vgl. den Schriftwechsel v. Jan. bis März 1681 (U.-A. XVI S. 949 Anm. 1). Auch diese Ausschreiben konnten nachträglich suspendiert werden.

⁶ Die Oberräte an den Kurf., 24. Juni 1681 (ebenda S. 957 Anm. 1).

⁷ Ebenso, 14. Okt. 1681 (ebenda S. 964 Anm.).

⁸ Anhang zum vereinigten Bedenken der Oberstände, 9. Sept. 1684 (ebenda S. 990).

Oberräte und die Stände; der Kurfürst drohte ihnen einmal: die Regierung solle die Beratungen beschleunigen und zum guten Ende bringen, widrigenfalls er genötigt sei, den Generalleutnant Dönhoff anzuweisen, das Nötige auszuschreiben¹.

Es war also dahin gekommen, daß in Kontributions-sachen die Militärbehörde schon der eigentliche spiritus rector war, der Regierung überliefs man die formelle Ausführung, scheute aber keineswegs davor zurück, auch diese dem Kommissariat zu übertragen, wenn die Oberräte Schwierigkeiten machten. Während diese nach der Verfassung alle Landesangelegenheiten unter sich haben sollten, setzte sich das Kriegskommissariat und die von ihm abhängigen Organe immer mehr als selbständige, unmittelbar unter der Zentralleitung in Berlin stehende Behörde fest. Auch der Statthalter, der doch 1657 zum großen Unwillen der Stände als fremdes Glied in das Regierungskollegium eingeschoben war, genügte nicht mehr den Ansprüchen des vordringenden Absolutismus, war dafür zu eng mit dem alten Behördenorganismus verbunden und mußte sich durch das militärisch-absolutistische Element in Schatten stellen lassen. Croy trat in den 80er Jahren kaum noch hervor, sein Posten blieb nach seinem 1684 erfolgten Ableben unbesetzt, dagegen wurde in demselben Jahre das preussische Oberkommissariat in eine festgeordnete kollegialische Behörde, die Kriegskammer, umgewandelt². Schon vorher war das vom Kurfürsten unterstützte Unabhängigkeitsstreben dieser Behörde von der Landesregierung offen zum Ausdruck gelangt. So weigerte sich 1679 der Kriegskommissar Daniel Kalau, die ihm von der Regierung aufgetragene Quartierverteilung auszuarbeiten, „mit dem Fürwand, daß er dessen keinen Befehl von draußem hätte“³. Auf die Beschwerde der Regierung gestand der Kurfürst zwar zu⁴, daß die Bedienten der Kriegskammer den Oberräten zu gehorchen hätten, gab aber in der Sache Kalau recht, wie er auch innerlich ganz auf seiner Seite stand. Noch bezeichnender ist folgender Vorfall⁵. Als die Oberräte Kalau einen Befehl wegen einer Auszahlung sandten, liefs der Oberkommissar, Obrist v. Barfus, zurücksagen, weder der Statthalter noch die Oberräte könnten Kalau in dergleichen Sachen etwas befehlen, da dieser nicht von ihnen dependiere, sondern, wie er selbst, nur vom Kurfürsten. Er vertrat diese Meinung mit aller Entschiedenheit auch persönlich vor den Oberräten, die ihn darauf hinwiesen, daß keiner im Lande sich entbrechen könne, von der preu-

¹ Kurf. Reskript, 16./26. Aug. 1685 (U.-A. XVI S. 997).

² Isaacsohn II S. 178.

³ Die Regierung an den Kurf., 7. Juli 1679 (U.-A. XVI S. 889 f.).

⁴ Kurf. Reskript v. 14.24. Juli 1679 (ebenda S. 897 Anm. 1).

⁵ Protokoll des Oberrats, 22. Juli 1680 (ebenda S. 935 Anm. 1).

fsischen Regierung Befehle anzunehmen. Sie scheinen sich jedoch in dieser Sache schon gar nicht mehr an den Kurfürsten, von dem sie doch keine Unterstützung erhoffen konnten, gewendet zu haben, wohl aber erfolgte später eine Beschwerde über sie selbst von der Gegenseite. Der Befehlshaber der Truppen in Preußen, Generalleutnant Graf Dönhoff, beklagte sich beim Kurfürsten, daß die Regierung ihm in Militärsachen Reskripte zusende, obwohl er schon mehrfach um Abstellung dessen ersucht habe. Von Potsdam erging nun der ausdrückliche Befehl an die Regierung, solche Eingriffe in das „Departement“ des Generals zu unterlassen und bei ihren Obliegenheiten zu bleiben¹; die Regierung erhielt also offiziell ihre Stellung als Zivildepartement neben, nicht über dem Militärdepartement zugewiesen. Zwar klagten die Oberräte, daß fast jeder, der eigenhändige Reskripte vom Kurfürsten erhalte, sich zum Schaden des Gemeininteresses ihren Verordnungen entziehe, und baten, das Hofgericht zwischen ihnen und dem Grafen entscheiden zu lassen²; aber, wenn sie auch ihr gutes Recht verfochten, die Macht der Umstände hatte schon gegen sie entschieden, und die Zukunft gehörte den monarchisch-zentralistischen Organen.

3. Eingreifen der Monarchie in die Steuerverwaltung.

a) Erhebung und Verwaltung der Steuern.

Die ständische Steuerverwaltung, für die Stände selbst die unerläßliche Ergänzung ihres Willigungsrechts, war für den Landesherrn, der sich mit seinen Bedürfnissen ganz nach den Auszahlungen dieses schwerfälligen, kostspieligen und veralteten Verwaltungsorganismus einrichten mußte, eine schwere Fessel, weshalb er auch immer versuchte, eine unmittlbarere Verfügung über die Steuererträge zu erlangen. Im nordischen Kriege hatte der Kurfürst die 1655 von den Ständen eingerichtete Akziseverwaltung zunächst ihres Amtes walten lassen, dann aber in Ansehung ihres schwerfälligen und unzuverlässigen Gebarens seine augenblickliche große Macht dazu benutzt, die von der Landschaft benannten, von ihm bestätigten und vereidigten Ober- und Kreiskastenherren zur Seite zu schieben und dem Kommissariat die Verwaltung zu übertragen. Die Stände wollten es nicht begreifen, daß er „ganz Fremdben mit ungleich höherem Gehalt“ die Administration gab, „unter denen Etliche, so nicht das Geringste im Herzogthum besitzen“³. Denn das war unumstößliche

¹ Der Kurprinz an die Regierung, 2./12. Jan. 1687 (U.-A. XVI S. 1010 f.).

² Die Regierung an den Kurf., 3. Febr. 1687 (ebenda S. 1011 f.).

³ Die Stände an den Kurfürsten, 1. Mai u. 21. Juni 1656 (U.-A. XV S. 376 und 378). Bedenken aller Stände, 11. Okt. 1657 (ebenda S. 904).

ständische Theorie: wer nicht im Lande possessioniert ist, kann auch nicht dessen Interesse wahrnehmen; wogegen der Kurfürst stets von dem Grundsatzte ausging, daß gerade die nicht durch Geburt oder Besitz dem Lande Verbundenen das wahre Staatswohl am besten fördern könnten. Die Stände baten also dringend, daß die Kommissariatsverwaltung mit ihrem zahlreichen und kostspieligen Personal abgeschafft, Repartition der Steuern und Bezahlung der Miliz den verordneten Kastenherren, Regelung von Marsch und Einquartierung der Truppen den Hauptleuten übertragen werde¹.

Eine Fortdauer der landesherrlichen Steuerverwaltung nach dem Frieden konnte daher der Kurfürst, wie er wohl gehofft hatte, nicht durchsetzen. Die Stände machten es ausdrücklich aus, daß die neu zu willigende Akzise anders angeordnet und bedient werden müsse, damit, wie sie sagten, der Kurfürst und nicht andere den Vorteil davon hätten². Der Kurfürst dagegen gedachte noch immer, sich die Verwaltung vorbehalten zu können, und wollte nur gestatten, daß die Stände jemanden dabei hätten, während diese durch ihre Deputierten die alleinige Direktion ausüben und nur einem kurfürstlichen Bevollmächtigten das Geld ausantworten und auf Verlangen Rechnung ablegen wollten³. Selbst als der Kurfürst soweit nachgab, daß er nach dem Rate Schwerins bei der Akzisedirektion nur einen dabei zu haben wünschte, der gleich den Ständen einen Schlüssel zur Kasse hätte⁴, gestanden ihm die Stände diese Mitverwaltung nicht zu, sondern setzten es durch, daß die Akzise ganz in ihren Händen blieb. Der Kurfürst mußte in dem ihnen am 20. April 1662⁵ übergebenen Revers versprechen, „daß unter unserer als des Landesfürsten Direktion die Administration der Accise einig und allein bei unseren getreuen Ständen, diese 3 Jahre über verbleibe“, wobei die Oberstände in ihrem nun einmal nicht unberechtigten Mißtrauen sich noch ausbedangen, daß unter dem Worte „Direktion“ ihnen in der Administration kein Eingriff geschehe⁶. Da aber die ständischen Steuerbehörden wenig Erfolg hatten mit der wirklichen Durchführung der Akzise, so ließ der Kurfürst den Kastenherren mitteilen, wenn sie deren Einführung nicht bewerkstelligen könnten, so sei

¹ Bedenken und Schriften der Stände v. Okt. 1657 (U.-A. XV S. 392, 407, 419, 448).

² Schwerin an den Kurf., 4. Aug. 1661 (ebenda S. 544). Auch im Bedenken aller Stände v. 27. April 1662 (U.-A. XVI S. 115 f.).

³ Der Kurfürst an Schwerin, 14. Sept. 1661 (Orlich III S. 88). Berichte Schwerins v. 30. Aug. und 28. Sept. 1661 und 17. Jan. 1662 (U.-A. XV S. 569 f., 583, 710).

⁴ Der Kurf. an Schwerin, 17./27. Jan. 1662 (Orlich III S. 121).

⁵ U.-A. XVI S. 95 Anm.

⁶ Schwerin an den Kurfürsten, 20. April 1662 (ebenda S. 99).

er genötigt, wegen der Nichteinhaltung des ständischen Versprechens solche Leute zu bestellen, welche die Akzise wohl beibringen würden¹. Auch weiterhin erwies sich die ständische Verwaltung so übel, daß der Statthalter 1667 schrieb: So lange sie in der Stände und ihrer Deputierten Händen sei, würde wegen der merklichen Unterschleife kein höherer Ertrag als bisher zu erhoffen sein. Man müsse auf dem nächsten Landtage dahin trachten, daß die Administration der Akzise den Ständen ganz genommen werde und wieder in des Kurfürsten freie Disposition käme. Denn wenn auch die vordem vom Kurfürsten eingesetzte Verwaltung viel gekostet, so habe sie auch ein ansehnliches Quantum und bei den Städten Königsberg fast mehr in einer Woche eingebracht, als nun aus dem ganzen Lande gefallen². Aber nur bei dem Königsberger Akzisedirektorium gelang es dem Kurfürsten zum Mißvergnügen der Stände eine bescheidene Kontrolle zu erlangen, die Administration der Landesakzise dagegen verblieb ganz den Ständen³.

Immerhin wurde die ständische Steuerverwaltung von ihm und seinen Organen auf nicht ordnungsmäßigem Wege dadurch vielfach durchbrochen, daß Zahlungsanweisungen unmittelbar an die Ämter geschickt und dadurch viele Steuerbeträge dem regelmäßigen Kassenverkehr entzogen wurden⁴. Ja im März des Jahres 1678 wurde der bewilligte Hufenschofs nicht an den Landkasten eingeliefert, sondern vom Kurfürsten befohlen, daß er auf Assignationen des Statthalters gleich durch die Akziseeinnehmer in den Ämtern an die Truppenteile gegen Quittung der Offiziere auszuzahlen, die Einnahmeregister aber an die Kriegskammer einzuschicken seien⁵. Eine völlige Aufhebung der ständischen Steuerverwaltung aber war während der zehnmonatigen ungewilligten Kontribution von 1673/74 eingetreten: General Görtzke und die Kriegskammer brachten die Regulierung der Kontribution, ihre Repartition und die Assignation in die Ämter allein in ihre Hände, die Amtsschreiber wurden für das Einkommen der Schösse haftbar gemacht, übel behandelt, mit Exekution

¹ Der Kurfürst an den Statthalter u. die Oberräte, 28. Juli/7. Aug. 1662 (U.-A XVI S. 208).

² Radziwill an den Kurf., 16. Juni 1667 (ebenda S. 526 Anm. 2).

³ Nur sollten sie dem Kurfürsten jedesmal Rechnung ablegen und ohne seine Erlaubnis nichts von den Gefällen ausgeben. — Der Kurfürst an die Stände, 1. Juli 1669 (ebenda S. 566).

⁴ Klagen darüber in den Bedenken v. 30. Juli 1669 und 30. Sept. 1675 (ebenda S. 580, 816) und dem Berichte Croys v. 28. Okt. 1672 (ebenda S. 761).

⁵ Schließliches Bedenken v. 22. März 1678 (ebenda S. 841 f.); Ausschreiben an die Amtshauptleute v. 19./29. März 1678 (ebenda S. 842 Anm. 1). Bedenken der Ritterschaft und der Städte v. Sept. 1678 (ebenda S. 851 und 851 Anm. 2).

belegt und einige sogar verhaftet, auch mit einigen Hauptleuten ungebührlich verfahren. Die Stände forderten daher voll Mißtrauen gegen die militärische Steuerverwaltung Untersuchung der Kontributionen und der Kriegskammerrechnung durch ständisch-kurfürstliche Kommissionen, da sie der Meinung waren, das Land habe mehr aufbringen müssen, als gefordert worden sei¹.

Jedoch erfolgte erst nach erlangtem Frieden, in den Jahren 1680/81 vor allem, eine durchgreifendere Regelung der Steuerverwaltungsfrage, natürlich den nunmehrigen Machtverhältnissen entsprechend im Sinne einer Verdrängung der ständischen durch monarchische Organe. Allerdings hatte der Kurfürst schon 1678 befohlen, daß in den Ämtern besondere Schofseinnehmer bestellt würden zur Einhebung der Militärsteuern, da die Amtsschreiber diese mit den Kammergefällen vermischten und dadurch Verwirrung und Unterschleife verursachten², aber diese Neuordnung der unteren Verwaltung ist infolge des Krieges stecken geblieben und wurde erst 1680 vom Kurfürsten erstlich in Angriff genommen. Er liefs diesmal nicht durch die in solchen Dingen stets widerstrebende Regierung, sondern durch Oberst Barfus und Kammermeister Kupner Leute für diese Posten vorschlagen, „weil die Einnahme der Kontribution ohnedem ein Militärwerk ist“³. Die Regierung liefs er nur eine Instruktion für sie aufsetzen und der Kriegskammer zustellen. Ohne daß, wie die Regierung es voraussetzte, der Stände Meinung über eine so wichtige Neuerung auf dem Landtage erfragt, und ohne daß die Regierung weiter benachrichtigt wurde, stellte die Kriegskammer Einnehmer an und nahm sie für den Kurfürsten in Eid und Pflicht; bis Dezember waren solche schon in zwanzig Ämtern eingesetzt⁴.

Die Regierung und die Stände erkannten sogleich die Gefahr, die durch diese Einrichtung den Gewohnheiten des Landes drohte. Die erstere widerriet von vornherein den Plan und stellte vor, daß damit nur mehr Weitläufigkeit verursacht werde, viel besser sei es, die Amtsschreiber zu besserer Geschäftsführung anzuhalten⁵. Dies versuchte sie

¹ Bedenken der Landräte und der Ritterschaft, 18. und 25. Aug. 1674 (U.-A. XVI S. 807 f.) und 22. Mai 1676 (ebenda S. 808, 820). Schon der im Sommer gewilligte Kopfschofs war militärisch eingetrieben und unmittelbar der Miliz überwiesen worden. — Bedenken der Ritterschaft, Okt. 1673 (ebenda S. 785 Anm. 2).

² Der Kurfürst an die Regierung, 24. Jan./3. Febr. 1678 (ebenda S. 898 f.).

³ Ebenso 18./28. April und 27. Juni/7. Juli 1680 (ebenda S. 920, 936).

⁴ Die Regierung an den Kurf., 20. Aug. und 6. Dez. 1680 (ebenda S. 938 Anm., 946). Schofseinnehmerinstruktion v. 23. Aug./2. Sept. 1680 (ebenda S. 940 Anm. 1).

⁵ Die Regierung an den Kurf., 21. Juni 1680 (ebenda S. 928 f.).

auch alsbald, indem sie den Hauptleuten befahl, die Amtsschreiber bei der Einnahme der Steuern künftig aufs strengste zu überwachen, damit keine Unordnungen vorkämen, eine Anordnung, von der sie sich doch selbst nicht den geringsten Erfolg versprechen konnte¹. Gegen die neuen Einnehmer brachte sie allerlei vor: die meisten hätten nur unzulängliche Bürgschaften, sie seien großenteils unbeweibt und unerprobt, sie beanspruchten ein zu hohes Holzdeputat und Wohnung auf dem Amtshause². Während die Regierung kleinlich und ängstlich wie immer widersprach, forderten die Stände dringend Unterlassung dieser präjudizierlichen, höchst schädlichen und kostspieligen Neuerung, Abschaffung der Einnehmer oder wenigstens Einschränkung ihrer ungewöhnlichen Autorität und Einnahme nach alter Art durch die Amtsschreiber in Gegenwart adliger Deputierter. Denn diese Einrichtung deute darauf hin, daß das Land nie mehr der Kontributionen entledigt werden solle; den Einnehmern werde sogar das Recht erteilt, die Schösse unter eigener Unterschrift auszuschreiben, was wider die Verfassung sei, denn nach ihr sei der Adlige nur einem Adligen zum Gehorsam verpflichtet, ja sie vollstreckten an Stelle der Hauptleute Steuerexekutionen gegen Adlige³. Der Kurfürst suchte, wie immer, der Machtfrage noch mit Rechtsgründen zu Hilfe zu kommen, was allerdings nicht recht glückte; er meinte, den Ständen könne die Art der Steuereinhebung gleichgültig sein, auch könne er als Landesherr, wie er die Kontributionseinnahme den Amtsschreibern nur neben ihrem eigentlichen Dienst bei der Haushaltung aufgetragen habe, das auch jedesmal ändern, außerdem habe es schon in früheren Zeiten Schofseinnehmer gegeben⁴. Und als die Oberstände gelegentlich ihren Standpunkt durchzusetzen versuchten und in einem von ihnen verfaßten Steuerentwurf⁵ die Erhebung wieder dem Amtsschreiber unter Aufsicht der Hauptleute und adliger Landtagsdeputierter übertrugen, drückte der Kurfürst darüber sein lebhaftes Mißfallen aus und befahl ihnen entweder eigene receptores zu bestellen oder sich der Schofseinnehmer gegen billige Ent-

¹ Die Regierung an die Hauptleute, 9. Dez. 1680 (U.-A. XVI S. 946 Anm. 3).

² Berichte der Regierung v. 13. Dez. 1680 u. 11. Febr. 1681 (ebenda S. 946 Anm. 3, 951).

³ Bedenken der Landräte u. der Ritterschaft v. Nov. 1680 (ebenda S. 941, 942), der gesamten Stände v. 2. u. 5. Dez. 1680 (ebenda S. 945, 946 Anm. 2). Instruktion der nach Berlin Deputierten v. 9. Mai 1681 (ebenda S. 956). Der Oberstände vereinigte Bedenken v. 24. Juli 1683, 23. Aug. 1684 u. 14. Aug. 1685 (ebenda S. 984, 987, 995). Vgl. auch ebenda S. 954, 961, 968, 984, 994, 999, 1009, 1022, 1025.

⁴ Der Kurfürst an die Regierung, 27. Juni/7. Juli und 10./20. Dez. 1680 (ebenda S. 936, 947 Anm.).

⁵ Vom 18. Okt. 1681 (ebenda S. 966 Anm. 1).

schädigung zu bedienen, denn die Amtsschreiber seien nicht ihre Diener¹. Tatsächlich blieb es denn auch bei Verwendung der Schofseinnehmer².

Auch in der mittleren Steuerverwaltung, bei den Landkasten, schuf der Kurfürst um dieselbe Zeit Wandel, indem er statt der bisherigen drei Kastenschreiber neue ernannte und ihnen eine in Berlin abgefaßte neue Instruktion gab, alles über den Kopf der Regierung hinweg. Diese, wie auch die Oberkastenherren erhoben daher Widerspruch: die neuen Instruktionen stimmten nicht mit der Akziseordnung und der bisherigen Verfassung des Landkastens überein, die Einrichtung richte also nur grobe Verwirrung an und verursache mehr Kosten. Natürlich blieb ihr Einspruch ergebnislos³.

Gegen die oberste ständische Steuerverwaltungstelle, den Landkasten, wagte der Kurfürst noch nicht so entschieden vorzugehen, doch erreichte er auf Umwegen durch eine Reihe von Mafsnahmen, daß auch die Zentralverwaltung allmählich ganz an die Kriegskammer überging und der Landkasten gleichsam aufs Trockene gesetzt wurde. Zunächst befahl er im Mai 1680, daß neben den reinen Militär- (Kontributions-, Einquartierungs-, Marsch- usw.) Angelegenheiten auch die Landkastensachen von dem Kriegssekretär beim Kommissariat, statt wie bisher von dem Obersekretär in der Oberratsstube zu bearbeiten seien. Natürlich widersprachen die Oberräte der Abspaltung einer so wichtigen Landessache, weil sie nur Verwirrung erzeuge, aber vergebens⁴. Demgemäß übertrug der Kurfürst auch die Oberaufsicht über die Landkastenverwaltung den militärischen Organen und beauftragte bald danach den Generalleutnant Lehndorf, den Obristen Barfus und die beiden Kammermeister, die Landkastenrechnung abzunehmen, Einnahme und Ausgabe zu prüfen, zu quittieren und ihm Bericht abzustatten⁵. Die Stände aber beklagten sich, daß nicht wie bisher der Oberburggraf bei der Abhörnung der Kastenrechnung den Vorsitz führe, sondern zu dieser Angelegenheit vom Kurfürsten einseitig Kommissare ernannt worden seien, darunter ein Fremder (Barfus)⁶. Ferner

¹ Der Kurprinz an die Oberräte, 28. Okt./7. Nov. 1681 (U.-A. XVI S. 966).

² Ausschreiben an die Hauptleute, 18. Dez. 1681 (ebenda S. 967 Anm. 1).

³ Die Regierung an den Kurf., 11. Febr. 1681 (ebenda S. 950 f.); der Kurfürst an die Regierung, 12./22. März (?) 1681 (ebenda S. 951 Anm. 1).

⁴ Die Regierung an den Kurf., 4. Juni 1680 (ebenda S. 925 ff.).

⁵ Der Kurfürst an die Genannten, 12./22. Aug. 1680 (ebenda S. 940 Anm. 2).

⁶ Die zur Abhörnung der Kastenrechnung von den Ständen Deputierten an den Kurf., 23. Sept. 1680 (ebenda S. 940). Schließliches Bedenken, 2. Dez. 1680 (ebenda S. 945).

wurden die neuen Schofseinnehmer in ihrem Eide nicht verpflichtet, das eingenommene Geld „an den Landkasten“, sondern nur „an gehörigen Ort“ zu liefern, was im ganzen Zusammenhang nur eine Umschreibung der Kriegskammer war; die zur Abhörung der Kastenrechnung Deputierten und die Oberräte bemängelten jedoch diese verdächtige Fassung vergebens, obwohl auch Croy ihnen beipflichtete¹.

Vernichtend aber für das Bestehen des Landkastens war ein Befehl des Kurfürsten, der sich dahin aussprach: durch die Einlieferung der Gelder aus den Ämtern in den Landkasten entstehe nur Verzögerung, wodurch die Truppen ruiniert würden, und Inkonvenienzen, da das Geld durch so viele Hände gehe; wenn es also damit nicht schnell genug gehe, um die rechtzeitige Truppenverpflegung zu gewährleisten, so sollten die Assignationen aus der Kriegskammer unmittelbar in die Ämter gehen². Das aber machte bei dem stets vorhandenen Geldbedürfnis die unmittelbare Auszahlung der Steuern an die Truppenbehörden zur Regel; und tatsächlich geschah es auch so, so daß schon Anfang 1682 kein Bargeld im Landkasten war, um die zu ihm Verordneten zu entlohnen³. Es war wohl nur noch der äußeren Form halber, wenn bei Einführung der Sonderbesteuerung der Kölmer und Amtsbauern befohlen wurde, die Erträge sollten an den Landkasten gehen, die Einnahmeregister an das Kriegskommissariat, damit dieses die Assignationen danach einrichten könne⁴. Denn als die Oberstände bald danach bestimmten, ihre Einkünfte sollten an den Landkasten gehen und von diesem monatlich die Assignationen in die Ämter geschickt werden, wurde ihnen in scharfem Ton bedeutet, die Verrechnung der für die Miliz bestimmten Gelder und die Ausgabe der Assignationen an die Einnehmer in den Ämtern habe nur beim Kriegskommissariat zu geschehen⁵. Die Städte Königsberg aber, die ja immer vom Landkasten wegstrebten, taten auch jetzt nichts, ihn in Aufnahme zu bringen, sondern trugen zum Kummer der Oberstände, obwohl sie sich mit diesen vereinigen zu wollen vorgaben, dennoch ihr Quantum an die Kriegskammer statt in das publicum aerarium ab⁵.

Der fernere Befehl⁶, daß die Zehrgelder für die Kastenherren, die adligen Beisitzer in den Ämtern u. a. dgl. Aus-

¹ Protokoll des Oberrats, 20. Sept. 1680 (U.-A. XVI S. 939 Anm. 1).

² Der Kurfürst an die Regierung, 12./22. März (?) 1681 (ebenda S. 951 Anm. 1).

³ Die zum Landkasten Deputierten und die Oberkastenherren an den Kurf., 15. Jan. 1682 (ebenda S. 967 Anm. 1).

⁴ Reskript v. 31. Juli 1681 (ebenda S. 959 Anm. 1).

⁵ Vereinigtes Bedenken der Oberstände u. kleinen Städte, 14. Aug. 1685 (ebenda S. 994).

⁶ Der Kurprinz an die Oberräte, 28. Okt./7. Nov. 1681 (ebenda S. 966).

gaben nicht von den Steuerbeträgen entrichtet werden sollten, sondern dafs für solche Fälle von den Ständen eine besondere Zusammenlage bestimmt werden müsse, bedeutete praktisch eine Beseitigung dieser ständischen Organe, denn ihre Besoldung aus Sonderauflagen der Landschaft war erfahrungsgemäfs und erst recht bei der nunmehrigen Fülle der öffentlichen Steuerlasten ausgeschlossen. Die Oberstände aber beklagten es wehmütig, wie nun auch der von altersher bei ihnen üblich gewesene Landkasten ihnen aus den Händen und alles an die Kriegskammer gebracht, den Oberkastenherren ihr vom Lande geordneter Gehalt entzogen und sie dadurch beiseite geschoben seien, und wie „dem Lande aber die Augen zugedecket werden, damit es nicht wissen könne, wieviel es an Kontribution abgetragen“¹.

Der Landkasten führte noch ein bescheidenes Dasein als Verwaltungsstelle einer ständischen Eigenwirtschaft, seitdem durch den „neunten Pfennig“ der Akzise der Oberstände vom Juni 1662 bis Juni 1663 der Grundstock zu einer geringen Kapitalanlage gelegt war². Wie kümmerlich aber diese ständische Eigenwirtschaft war, wird dadurch bezeichnet, dafs eine geringe Schuld an den Landrat v. Fröbner, die 1626 aufgenommen war, erst 1701 abgezahlt worden ist. Aber noch 1686 bewilligten die Stände einen Kopfschofs für die Zwecke ihrer privaten Vermögensverwaltung, nämlich zur Bezahlung der Schulden der Landschaft an die Heydeckschen und Fröbnerschen Erben, den Rest für die Erbauung eines Zuchthauses³. Allerdings hatten sie das Unglück, dafs dieser Schofs nie in den Landkasten gelangte, sondern von der alles verschlingenden Kriegskammer vorweg genommen wurde, und die Stände mußten noch froh sein, dafs sie dadurch vor einer ungewilligten Kontribution bewahrt wurden. Aber auch als öffentliche Steuerverwaltungsstelle feierte der Landkasten 1690 wieder seine Auferstehung, als die für die innere Folgerichtigkeit der Entwicklung unter dem Grofsen Kurfürsten völlig verständnislose Regierung seines Nachfolgers so manches Veraltete, durch den Lauf der Dinge Überholte zu einer kurzen Scheinblüte wieder aufleben liefs⁴. Der unbehagliche Eindruck, den die rückläufige Bewegung bei einer in hoffnungsvollem Fortgange befindlichen Entwicklung macht, wird gesteigert durch die übele Erscheinung, dafs nun in der Kriegskammer und im Landkasten zwei Organe der Steuerverwaltung nebeneinander bestanden, die sich gegenseitig für überflüssig

¹ Der Oberstände vereinigt Bedenken, 23. Aug. 1684 (U.-A. XVI S. 987).

² Der Ertrag des neunten Pfennigs betrug 15056 Mk. 18 β (ebenda S. 465).

³ Schliesliches Bedenken v. 19. Juli 1686 (ebenda S. 1004).

⁴ Bergmann S. 93 ff.

hielten, sich bitter bekämpften und einander hinderten. Schon 1696 mußte Friedrich III. sein Bedauern aussprechen, daß er den Landkasten erneuert¹, aber ihn wieder zu beseitigen, war nicht so leicht. Zwar verlor er mit dem Erlöschen des ständischen Lebens nach 1706 seine Bedeutung wieder, aber förmlich aufgehoben und mit der Kriegskammer vereinigt wurde er erst bei der Einführung des Generalhufenschusses unter Friedrich Wilhelm I.²

Das mit der steigenden Macht der monarchischen Organe vielfältig eintretende und den regelmässigen Steuerbetrieb durchquerende Verfahren, die Erträge der Abgaben gleich an der Quelle, in den Ämtern und Städten durch Assignationen an die letzten Empfänger, die Truppenteile, zu überweisen, war ganz ähnlich wie die zu derselben Zeit öfters an die Stelle des Barzahlungssystems tretende Quartierverpflegung in finanztechnischer Hinsicht entschieden ein Rückschritt gegen die zwar sehr verbesserungsbedürftige, aber doch wenigstens einen regelmässigen Geschäftsgang innehaltende ständische Verwaltung. Aber wo es sich darum handelte, offen oder versteckt, aber um jeden Preis neue Formen an die Stelle der alten zu setzen, da mußten die Fragen der Zweckmäßigkeit vor denen der Macht vorläufig noch zurücktreten, da war ein unerfreulicher Übergangszustand nicht zu vermeiden. Weitausholenden Reformen stand der Geldmangel im Wege, man bedurfte vor allem der schnellen Beschaffung von Mitteln, und dazu waren jene unordentlichen, an die Zeit des dreißigjährigen Krieges erinnernden Maßnahmen zunächst allerdings die geeignetsten. Die Hauptübel der ständischen Steuereinnahme und -verwaltung, die langsame Ausführung und die mangelhafte Exekution, wurden nun vermieden, aber die militärischen Organe fielen bei ihrer frischen Wirksamkeit in die umgekehrten Fehler: Überstürzung und allzu rücksichtsloses Durchgreifen. Es wurde heftig geklagt, daß die Assignationen fast eher als die Befehle zur Steuerzahlung in die Ämter gelangten, so daß eine allzu schleunige Exekution erfolge und viele Eingesessene zur Abtragung ihrer Kontribution nicht einen Tag Zeit hätten³. Es wurden ungewilligte Abgaben erhoben auf eine Quittung hin, die der exequierende Soldat gleich mitbrachte, und mit der Exekution oft verfahren, ehe der Einnahmer Erinnerung getan⁴. Sehr bitter wurde es

¹ Bergmann S. 102.

² Schmoller, Die Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I. *Histor. Ztschr.* Bd. 30, S. 55.

³ Bedenken der Ritterschaft, Anfang Juli 1678 (U.-A. XVI S. 846 f.). Vgl. auch das Bedenken der Ritterschaft v. 30. Sept. 1679 (ebenda S. 901 Anm. 2).

⁴ Schliesfliche Bedenken v. 22. Aug. und 20. Okt. 1687 (ebenda S. 1015, 1019).

auch empfunden, daß da, wo infolge von Exemtionen und gänzlicher Unvermögenheit Einzelner am Steuerquantum oder an Quartierleistungen etwas ausfiel, dies willkürlich auf andere, besonders auf wüste Hufen, übertragen wurde¹.

b) Veranlagung und Kontrolle der Steuern.

Die unruhigen Zeiten, die Häufung der Geschäfte und der stets drängende Geldmangel hielten auch die schon stets als notwendig erkannte Reform der maßlos schlechten und ungerechten Bodenkatastrierung und die Herstellung eines als Grundlage für die direkte Besteuerung geeigneten Hufenkatasters zurück. Seit den 70er Jahren aber begann die Kriegskammer mit einer neuen Veranlagung zur Hufenkontribution Ernst zu machen. Der Kurfürst befahl 1671, daß zu diesem Zwecke alle Hauptleute die Hufenregister mit besonderer Angabe aller nicht mit adligen Freiheiten versehenen Hufen bei gewisser Strafe in die Kriegskammer einbringen sollten², und die Kontribution von 1673 wurde schon nach dem Hubenanschlage des Kommissariats ausgeschrieben, der zum Leidwesen der Ritterschaft den Ämterregistern ganz entgegenlief³. Eine neue Berichtigung der Kontributionsregister und der der Steuerveranlagung zugrundeliegenden Amtsrechnungen liefs der Kurfürst bei Gelegenheit seiner Anwesenheit im Lande im Anfang des Jahres 1679 vornehmen⁴. Die Oberstände erhoben sofort anhaltende Klagen über diese Anschläge mit ihren „neu ersonnenen Hufen“ und verlangten nach den alten Schöfsregistern⁵; der Kurfürst aber hatte schon die Regierung dahin beschieden, wer nicht zufrieden sei, könne eine Vermessung seiner Güter beantragen, wobei der Kurfürst „noch ein ziemliches zu prosperiren“ hoffte. Auch hatte er Vorkehrung getroffen, daß jedem Amt noch als Spielraum für die Befreiung von Armen ein Teil der Hufen nachgelassen wurde, erfuhr indessen schon bald, daß das doch nicht der Armut zu gute kam⁴.

¹ So geschah es schon im nordischen Kriege (vgl. die vereinigten Bedenken v. 6. Mai 1656 und 26. Nov. 1661. U.-A. XV S. 372, 658, 659). Im April 1679 führte der Kurfürst diese Maßregel wieder ein (U.-A. XVI S. 876 Anm. 1) und schärfte durch Reskript v. 8. April 1684 nochmals ein, daß für die verarmten Adligen die wohlhabenden ihres Standes die Abgaben entrichten sollten (Baczko VI S. 40). Die Stände beschwerten sich vergebens über solche Ungerechtigkeit. (Bedenken v. 18. Okt. 1681 u. 23. Aug. 1684. U.-A. XVI S. 965, 987, 989.)

² Der Kurfürst an die Regierung, 27. Nov./7. Dez. 1671 (ebenda S. 717 Anm. 1).

³ Die Regierung an den Kurfürsten, 17. Okt. 1673 (ebenda S. 786 Anm. 2). Supplik der Ritterschaft, 16. Jan. 1674 (ebenda S. 793 Anm. 1). Vgl. auch S. 784 Anm. 1.

⁴ Der Kurfürst an die Regierung, 2./12. Mai 1679 (ebenda S. 880).

⁵ Vgl. die Bedenken 1679—1685, ebenda S. 883, 894, 935, 955, 974, 980, 984, 994.

Die genannten, der Verbesserung des Hufenanschlags dienenden Mafsnahmen beruhten nur auf einer gründlichen Durchsicht der darüber vorhandenen schriftlichen Beläge und scheinen bei dem bisherigen Mangel jeglicher Kontrolle im ständischen Verwaltungssystem immerhin eine große Zahl von Mißständen beseitigt zu haben. Eine durchgreifende Reform war aber doch nur möglich auf Grund einer Untersuchung der Boden- und Besitzverhältnisse, und zu einer solchen schritt der Kurfürst in dem letzten Friedensjahrzehnt, als überall mit Entschiedenheit an die Durchführung des neuen Regiments gegangen wurde. Das Reskript vom 23. September/3. Oktober 1681¹ wiederholte den schon mehrmals gegebenen Befehl zur Einsetzung einer Kommission für die Untersuchung der städtischen Hundertentaxe, ordnete nun aber zugleich an, daß diese Kommission auch die Huben auf dem Lande untersuchen solle; in jedem Amt sollten dazu gewisse Leute deputiert werden, die besonders die Ungleichheit der Huben nach der Bonität des Ackers zu prüfen hatten, sowie, was dem Adel vor allem lästig war, die Besitzrechte am Boden, ob die Hufen adlige oder kölmische waren. Die Oberstände baten alsbald, die Untersuchung, die große Beschwerde und viele Neuerungen nach sich ziehen dürfte, nachzulassen und nur bei denjenigen, welche sie nachsuchten, durchzuführen². Nachdem aber diese sog. „große Kommission“ dennoch in Tätigkeit getreten war, fochten sie deren Rechtmäßigkeit an, denn die Stände seien nicht über ihre Instruktion gehört worden und es seien Nichtadlige dabei³; sie baten sie abzustellen, da durch sie dem Lande das äußerste Unglück drohe, andernfalls könnten sie sich deren Entscheidungen nicht unterwerfen⁴. Sie beklagten ferner, daß die Kommission von den Städten Königsberg hinters Licht geführt werde und diese bei Untersuchung ihrer Hunderte begünstige⁵; die kleinen Städte dagegen beschwerten sich über Erhöhung ihrer Kontingente, Ungleichheit und übermäßige Belastung einiger von ihnen⁶. Daneben wurde über das eigenmächtige Vorgehen

¹ Orlich I S. 397, Baczkow VI S. 32. Bericht der Oberräte, 23. Dez. 1681 (U.-A. XVI S. 965 Anm. 1).

² Schließliches Bedenken v. 18. Okt. 1681 (ebenda S. 965).

³ Die Oberräte hatten außer zwei Landräten u. einem Hofgerichtsrat den Kammermeister Kupner und den mandatarium fisci Letzke vorgeschlagen (ebenda S. 965 Anm. 1).

⁴ Vereinigte Bedenken v. 14. Aug. u. 20. Sept. 1685 (ebenda S. 995, 999 f.), Beschwerde- und Bewahrungsschriften der Oberstände v. 21. Sept. 1685 und 20. Okt. 1687 (ebenda S. 1000 Anm. 1, 1019 Anm. 1).

⁵ Bedenken v. 23. Aug. 1684, 20. Sept. 1685 und 22. Aug. 1687 (ebenda S. 988, 999, 1015).

⁶ Bedenken v. 23. Aug. 1684, 19. Juli 1686 und 22. Aug. 1687 (ebenda S. 989, 1004, 1015); die Oberräte an den Kurf., 1. Febr. 1685 (ebenda S. 991).

des Kommissariats Klage geführt: einmal hat es nach der Demission der Stände ohne deren Vorwissen und nach eigenem Belieben einige Ämter niedriger veranschlagt, anderen auf die Huben etwas zugeschlagen; ein anderes Mal hat ein Kommissarius in Insterburg selbst die Repartition vorgenommen¹.

Später schlug der Kurfürst nochmals vor, eine bessere und richtigere Klassifikation der Hufen anzufertigen², mußte aber den Befehl wiederholen, ehe die Oberräte darauf antworteten, wobei sie sich natürlich gegen die Untersuchung erklärten³. Als ihnen dennoch von Berlin befohlen wurde, Kommissarien dazu zu ernennen, trugen sie es den Ständen vor, die nun unter Anführung nichtiger Gründe baten⁴, mit diesem „neuen ungewöhnlichen . . . Werk nicht in sie zu dringen“, namentlich da ihnen die Klassifikation „das beharrliche Anhalten der Kontribution anzudrauen“ schien.

Es gab kaum eine nützlichere und verdienstlichere Aufgabe für die Monarchie, als in diesen Pfuhl ständischer Korruption mit eisernem Besen hineinzufahren, und überdies war kaum eine Maßregel mehr geeignet, die Steuereinnahmen zu steigern. Wuchsen doch, als Friedrich Wilhelm I. mit dem Generalhufenschofs hier durchdrang, dem Kataster 34 681 verschwiegene Hufen zu, während bisher nur 65 884 kontribuiert hatten, also eine Vermehrung um mehr als die Hälfte. Viele adlige Hufen, die bisher $\frac{2}{3}$ Tlr. gegeben, zahlten nun 5 bis 6 Tlr.; die Schldischen Güter des Grafen Christoph Dohna mußten statt etwas über 2000 nun 6250 fl. schossen⁵. Der Widerstand der Stände aber zeigte auch, in welches Wespennest man hierbei griff und mit welchen Schwierigkeiten das Werk verbunden war; es ist daher erklärlich, daß man mit diesem ersten Anlauf noch nicht durchkam, daß unter der schlaffen Regierung Friedrichs III. die große Kommission und die Katasterregelung völlig ins Stocken geriet⁶, und daß erst Friedrich Wilhelm I. auch dieses Werk seines Ahnen vollenden konnte.

In engem Zusammenhang mit den Bemühungen, die direkten Steuern auf eine bessere Grundlage zu stellen, standen auch die Versuche des Kurfürsten, ihre Vereinnahmung einer gründlicheren Aufsicht zu unterziehen. Bisher war das

¹ Bedenken v. 23. Aug. 1684 (U.-A. XVI S. 987) und v. 22. Aug. 1687 (ebenda S. 1015).

² Der Kurfürst an die Regierung, 30. Mai/9. Juni 1687 (ebenda S. 1012 Anm. 1).

³ Der Kurprinz an die Oberräte, 1./11. Nov. 1687 (ebenda S. 1023); die Oberräte an den Kurf., 27. Nov. 1687 (ebenda S. 1023 Anm. 1).

⁴ Der Kurprinz an die Oberräte, 28. Nov./5. Dez. 1687 (ebenda); Protokoll des Oberrats v. 8. Jan. 1688 (ebenda S. 1024). Schließliches Bedenken v. 3. Febr. 1688 (ebenda S. 1026).

⁵ Schmoller a. a. O. Hist. Ztschr. 30, S. 56.

⁶ Bergmann S. 134.

in den Ämtern durch die Hauptleute und adligen Deputierten besorgt worden, die natürlich mit ihren Standesgenossen unter einer Decke steckten; weitere Untersuchungen aber waren in der ständischen Verwaltung nicht üblich. Der Kurfürst befahl mehrfach der Regierung, durch besonders ernannte Kommissare die Kontributionsrechnungen in den Ämtern untersuchen zu lassen¹, aber er scheint gegenüber der adligen Cliquenwirtschaft nicht durchgedrungen zu sein. Daher beauftragte er, nachdem er sich bei seiner Anwesenheit in Preußen einen Einblick in das dortige Steuerwesen verschafft, das Kriegskommissariat mit der Durchführung dieser Maßnahmen, gab nun aber scharfe Befehle, um die regelmäßige Einsendung der Kontributionsregister zu erzwingen². Die noch ausstehende Rechnungslegung der Ämter über die Kontributionen seit 1656 solle sofort in Angriff genommen und künftig alle Rechnungen vierteljährlich geprüft werden. Die Beamten sollten stets sogleich nach jeder Willigung die Register einschicken und die Rechnungen bis zum angesetzten Tage ablegen, andernfalls sollten sie kassiert werden; auch wurde der Kriegskammer aufgetragen, sie unter Umständen mit militärischer Gewalt zur Pünktlichkeit zu zwingen³.

Weiterhin wurde von Berlin aus befohlen, die Untersuchung der Kopf- und Viehschösse, bei denen bisher immer große Unterschleife vor sich gegangen seien, in jedem Amt durch Offiziere vornehmen zu lassen. Die Regierung jedoch umging diesen Befehl und übertrug den Amtshauptleuten die Untersuchung, womit sich der Kurfürst zunächst, wenn auch unwillig, zufrieden gab⁴. Da aber diese Untersuchung nichts fruchtete, so bestand er nun auf seinem früheren Befehl⁵. Solche Untersuchungen durch Offiziere scheinen noch mehrfach vorgekommen zu sein, denn die Oberstände klagten einmal, daß bei Untersuchung des Hagelschadens in vielen Ämtern der Hauptleute wohlgegründeter Bericht in Zweifel gezogen, dagegen militärischen Personen mehr zugetraut worden sei⁶. Während des Krieges von 1678/79 wurde auch

¹ Vgl. Schreiben des Kurfürsten an die Regierung, 23. Juli 1675 (U.-A. XVI S. 812 f.).

² Befehle des Kurfürsten an die Regierung, 22. März/1. April 1679 (ebenda S. 876 Anm. 1), 10./20. April 1679 (ebenda S. 877 Anm.), 26. Jan./5. Febr. 1680 (ebenda S. 927 Anm. 1).

³ Auch vorher waren schon die Einnahmeregister einzelner Schösse an die Kriegskammer eingefordert worden, so bei den Hufenschössen v. Okt. 1673 (ebenda S. 787) und März 1678 (ebenda S. 842 Anm. 1).

⁴ Der Kurprinz an die Regierung, 9./19. Febr. 1680, der Kurfürst an die Regierung, 20. Febr./1. März und 5./15. März 1680 (ebenda S. 927 Anm. 1).

⁵ Der Kurfürst an die Regierung, 29. Juli/8. Aug. 1680 (ebenda S. 937 Anm. 4).

⁶ Der Oberstände vereinigt Bedenken, 24. Juli 1683 (ebenda S. 983).

die Einquartierung „ohne Vorbewußt und Zuziehung“ der Regierung und der Stände allein von den Militärorganen geregelt; die Stände klagten nachher über ihre ungleiche Verteilung und die ungerechte Befreiung einzelner und baten, daß von der Repartierung in jedem Amte zwei Adlige hinzugezogen würden¹. Es scheint auch wirklich dabei an Unordnungen und Willkürlichkeiten nicht gefehlt zu haben, denn der Kurfürst gab den ständischen Klagen in ungewöhnlicher Weise nach und schärfte den Generalen ein, daß auf die Beobachtung der durchgehenden Gleichheit nach der nunmehrigen Repartierung gehalten werde. Die Billettierung solle auf dem Lande allein dem Adel und dessen Beamten, in den Städten den Magistraten überlassen bleiben und die Miliz sich keine eigenmächtige Einquartierung anmaßen². Doch ertönten auch danach noch die Klagen der Stände, daß ohne die Regimentsräte und nicht nach den alten Schofsregistern bei der Einquartierung vorgegangen, die Belegung nur nach dem Erachten der Offiziere vorgenommen werde, und daß Königsberg, die kurfürstlichen Bauern u. a. befreit seien³. Die Repartierung der durchgehenden Einquartierung im Sommer 1679 war in der Tat nach einem vom Kriegskommissariat ausgearbeiteten und von Berlin aus oktroyierten Plan vorgenommen worden, da die Regierung, wie so oft, die ihr aufgetragene, aber unliebsame Verteilung verschleppt hatte. Ihr wurde, da sie nun sehr über Ungleichheit klagte, nur noch gestattet, Änderungsvorschläge einzureichen⁴.

Der Kurfürst ließ auch 1679 eine Akziseordnung nicht von den Ständen, sondern von seinen Räten aufsetzen, doch baten jene, sie zu annullieren, da sie „von Frembden außser Landes geschmiedet“ sei und dem Lande großen Nachteil bringe⁵. Im übrigen war eine Kontrolle über die Akzise auf dem Lande gar nicht durchzuführen, weshalb der Kurfürst ja auch diese Besteuerungsart für das platte Land durch die Separation in den 80er Jahren aufhob. Hinsichtlich der Königsberger Akzise hatte er schon mehrfach mit den drei Städten besondere Abmachungen getroffen und sich eine Kontrolle vorbehalten; 1685 aber ließ er sogar die neuen Königsberger Konsumtionsgelder nach einem von den Oberräten angefertigten

¹ Vereinigtes Bedenken v. 11. u. 23. Febr. 1679 (ebenda S. 860, 871 f.). Protokoll des Oberrats, 9. Nov. 1679 (U.-A. XVI S. 910).

² Der Kurfürst an Görtzke u. Schöning, 14./24. März 1679 (ebenda S. 875 f.).

³ Bedenken der Landräte, der Ritterschaft u. der gesamten Stände v. Juni und Juli 1679 (ebenda S. 882 f., 883, 893 f.); Allgemeines Bedenken v. 27. Okt. 1679 (ebenda S. 907).

⁴ Der Kurfürst an die Regierung, 20./30. Juni, 27. Juni/7. Juli und 14./24. Juli 1679 (ebenda S. 889, 890 f., 897 Anm. 1). Die Regierung an den Kurf., 7. Juli 1679 (ebenda S. 889 f.).

⁵ Bedenken der Ritterschaft, 17. Juni 1679 (ebenda S. 884 f.).

Plan einrichten und befahl diesen, ihm jährlich eine richtige Konsignation darüber einzusenden¹. Die Akziseordnung der kleinen Städte vom 20. Februar 1688 bedeutete schon den Übergang zur monarchischen Steuerverwaltung; sie war in Berlin abgefaßt und gewährte dem Kommissariat eine ziemlich weitgehende Oberaufsicht.

Im ganzen bieten die Anläufe des Kurfürsten, kontrollierend und regulierend auch in die Einzelheiten des Steuerbetriebes einzugreifen, noch ein wenig einheitliches Bild; er ging zuweilen da eigenmächtig vor, wo die Regierung und die ständischen Organe ganz versagten, aber im allgemeinen fehlte es noch viel zu sehr an dem nötigen Beamtenpersonal, als daß man die Mitwirkung der Stände schon hätte beiseiteschieben können. Auch auf diesem Gebiete vollendete erst König Friedrich Wilhelm I., was in unserer Zeit noch in der Form regelloser Versuche auftritt. Daß bei den letzteren viel Unordnung, Willkür und Mißbrauch mit unterlief, daß manches eher wie eine Verschlimmerung des Schlechten als wie eine Reform aussah, ist gewiß, und es erklärt sich daher sehr wohl, daß selbst besonnenen und maßvollen Mitgliedern der Stände die altgewohnten Mißbräuche lieber waren als die wüste Unordnung und Bedrückung, die durch das Durcheinandergreifen alter und neuer Behörden entstand. Das Kriegskommissariat war der Unruhestifter und Störenfried, der nach Ansicht der Stände sich als lästiger und zweckloser Fremdling in ihre äußerlich wohlgeordnete Verwaltungswirtschaft hineingesetzt hatte. Schon 1673 verlangten sie Ersetzung dieser Behörde, „welche auf dieses Landes Konservation nicht geschworen, noch dessen Fundamentalgesetzen kündig“², durch ständische Organe. Die Ritterschaft forderte in grobem Tone, daß die Oberkassenherren die Bezahlung der Miliz behalten und zugleich die Befugnisse des Kommissariats übernehmen sollten, damit das, was Land und Städten „de facto, unter was Schein es wolle, abgepresset wird, den Soldaten wieder abgezogen werden kann“³. Weit gemäßigter äußerten sich die Landräte: Das Land könne erhalten werden, wenn ein Generalkriegsrecht eingeführt und ein Berufungsgericht unter einem einheimischen Adligen errichtet werde, wenn dieser zugleich über die Billigkeit der Märsche und die Einquartierung wache, wenn die im Vergleich zur Zahl der Truppen unmaßig hohen Ausgaben gemindert und zu ihrer

¹ Der Kurfürst an die Oberräte, 10./20. Febr. 1685 (Orlich III S. 337 f.).

² Dies aus dem Bedenken der Oberstände v. 24. Juli 1683 (U.-A. XVI S. 983).

³ Gutachten der Ritterschaft, 12. Juni 1673 (ebenda S. 780). Im vereinigten Bedenken v. 28. Juni ist diese Forderung weggelassen (ebenda S. 781 Anm. 1).

Berechnung ebenfalls ein Adliger hinzugezogen werde¹. Es herrschte eben bei den Ständen das Mißtrauen, daß diese fremden Offiziere und Beamten ohne ständische Aufsicht die Gelder des Landes gewissenlos verschleuderten, und sie klagten daher immer über die Kostspieligkeit der Behörde; die Oberräte pflichteten dem eifrig bei und meinten, mit geringeren Kosten und besserer Ordnung könnten die Militärsachen bei der Rentkammer verrichtet werden². Wie wenig Verlaß im übrigen, wenn es darauf ankam, auf die Mitwirkung der Stände war, das zeigte sich auch, als im Januar 1679 die Oberräte den Ständen vorschlugen, sie möchten für jeden Kreis Kriegskommissare aus ihrer Mitte verordnen, die zur Abwendung aller disordre die Truppen begleiten sollten; da wollte sich niemand bei so erschöpftem Zustande des Landes dazu entschließen³.

4. Soziale Wirkungen der kurfürstlichen Steuerpolitik.

Die Art, wie der Große Kurfürst seit dem Anfang der 70er Jahre die Staatsraison gegenüber den preussischen Ständen durchsetzte, war für diese nicht nur in materieller Hinsicht in übelster Weise fühlbar, sondern sie griff auch aufs tiefste in die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse ihres Territoriums ein. Denn der Ständestaat war auf patrimonialer Grundlage aufgebaut, beruhte auf der Ungleichheit der gesellschaftlichen Schichten, auf der Vorherrschaft der besitzenden und privilegierten Klassen. Das Vorgehen des Kurfürsten änderte nun zwar nichts an dem Verhältnis der Stände untereinander, es zwang aber allen ohne Unterschied Pflichten auf gegenüber dem durch den Willen des Monarchen sich kundgebenden Staate und brachte dadurch eine Gleichheit in der Behandlung hervor, die im Hinblick auf den bestehenden und hergebrachten Zustand der Dinge etwas schlechthin Revolutionäres hatte. Schon im nordischen Kriege erfüllte es die Stände mit Bitterkeit, daß die Edelleute und die Städte mit den bauerlichen Untertanen bei Verteilung der Kontributionen und Einquartierungen und bei Heimsuchung mit Exekutionen gleichgestellt wurden⁴. Wenn

¹ Schreiben der Landräte an den Kurf., Juli 1673 (U.-A. XVI S. 783 Anm. 1).

² Bedenken der Ritterschaft v. 19. und Vereinigtes Bedenken v. 30. Sept. 1675 (ebenda S. 815, 816); Beilage zum vereinigten Bedenken v. 24. Mai 1680 (ebenda S. 923). Gutachten der Regierung, 28. Juni 1680 (ebenda S. 930 f.).

³ Protokoll v. 5. Jan. und Bericht der Oberräte v. 9. Jan. 1679 (ebenda S. 859 Anm. 2).

⁴ Bedenken der Stände v. 6. Mai 1656 (U.-A. XV S. 374, auch 376 Anm. 1).

dies immerhin durch den Drang der Zeiten zu entschuldigen war, so wurde es als unerhört empfunden, daß 1673 ohne äußere Not das gleiche Verfahren wiederholt wurde. Daß die adligen Güter denen der unmittelbaren Untertanen des Kurfürsten „aequipariret“ worden und Einquartierung und Kontribution ertragen mußten, das bezeichneten die Landräte als „das allerempfindlichste und allerunerträglichste, was den Ständen beigeführt werden kann“¹. Denn die Immediatbauern präsentierten keinen Stand im Staate, hätten keine Freiheiten und Gerechtigkeiten, würden ohne gewisse Gesetze regiert, die Stände aber hätten ihre Grundgesetze, Freiheiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten. Wenn aber der Kurfürst allen Untertanen ohne Unterschied auf einerlei Art einerlei Last auflege, so werde „Adel und Unadel parifiziret, und dadurch ein gefährlicher Anfang, die Stände untereinander zu mischen und allen Unterscheid aufzuheben, gemachet“. Dann könne auch niemand in Wahrheit mehr sagen, daß er über etwas Eigenes verfügen könne, die Stände würden also weit mehr als die Immediatuntertanen durch das Verfahren des Kurfürsten „geschwächt und hingerichtet“. Selbst die doch wahrlich nicht angesehenen kleinen Städte klagten, als ihnen die Einquartierung der sonst auf dem Lande liegenden Reiterei zugemutet wurde, damit widerfahre ihnen „die größte Ungerechtigkeit, die ein ehrlicher Bürger sonst empfinden kann, sich zum Bauer zu machen“².

So erschien die durchgehende Auflage der Lasten den eigentlichen Ständen als eine Schmach, eine Herabdrückung auf die Stufe der politisch rechtlosen niederen Klassen; ihrer Erbitterung über die gleichmachende Wirkung des Vordringens der Monarchie entsprach aber nicht etwa eine Hebung, Aufbesserung und gröfsere Befriedigung der unteren Schichten. Im Gegenteil, deren Lasten waren zuerst und in größtem Mafse gesteigert worden und noch zuletzt zahlten die Kölmer mehr von der Hufe wie der Adel, die Bauern aber fast das Doppelte wie dieser³. Dabei sprang die Monarchie auch mit

¹ Suppliken der Landräte v. 28. Nov. 1673 und 19. Jan. (?) 1674 (U.-A. XVI S. 788 f., 794 f.).

² Der Städte Erklärung, 24. Nov. 1672 (ebenda S. 763).

³ Nach dem Anschlag der Kriegskammer für 1683/84 hatten monatlich von der Hufe zu zahlen (einschl. Einquartierung), der Adel 29, die Kölmer 34, die Bauern 57 Gr., die Städte aber nur 24 Gr. (ebenda S. 982 Anm. 1). Ein auf dem Geh. Staatsarchiv (R. 7, 40b) befindlicher Auszug der Kriegskammer gibt den Unterschied zwischen den Zahlungen des Adels und der Kölmer seit 1663 an. Es zahlten die Kölmer:

| | | | | | | |
|---------------------|---------|-----------------|---|---|----------|-----|
| Dez. 1663—Okt. 1664 | mon. 10 | Gr. v. der Hufe | = | 1 | Rthr. 20 | Gr. |
| Dez. 1664—Mai 1665 | " 20 | " " " " | = | 1 | " 30 | " |
| Jan.—Aug. 1666 | " 5 | " " " " | = | — | " 40 | " |
| Sept.—Dez. 1666 | " 10 | " " " " | = | — | " 40 | " |

den Gerechtsamen der freien bauerlichen Besitzer in der schonungslosesten Weise um und stellte sie in ihrem Verhältnis zum Staate den hörigen Bauern völlig gleich. Diese letzteren aber lebten dumpf wie bisher dahin, empfanden nur einen noch stärkeren Druck durch Steuern, Militär und Exekution, bis zu ihnen drangen auch nicht die Wirkungen von Verwaltungs- und Steuerreformen durch, denn die über ihnen lagernde Decke patrimonialer Gewalt hielt noch lange fremde Einflüsse ab. Die Monarchie nahm nur, sie gab nichts; sie hatte noch so viel mit der Beseitigung der übergroßen Hindernisse zu tun, dafs sie noch nicht im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit auf sozialem Gebiete tätig sein konnte. Ihre Erfolge waren vorerst nur in der Steigerung der äufseren Machtstellung sichtbar, im Inneren war noch alles unfertig, verworren und unbefriedigend. Selbst da, wo auch etwas wie soziale Fürsorge zu erkennen ist, wie in den Versuchen, die steigenden Lasten durch gerechtere Veranlagung und bessere Spezifizierung der Steuern erträglicher zu machen, war der Beweggrund doch lediglich der fiskalische Gesichtspunkt, das Land nicht ganz zu verderben und es steuerfähig zu erhalten. Im ganzen bot das Walten der Monarchie in jener Übergangszeit für denjenigen, der noch nicht hier die Keime künftiger großer Entwicklung zu erkennen vermochte, ein durchaus unerfreuliches Bild, voll von Wirrniss und Bedrückung, und ohne dafs die von ihm Betroffenen durch eine Einsicht in Notwendigkeit und Zweck des Verfahrens getröstet wurden.

Die Stände selbst forderten, als die an sie gestellten Anforderungen sich steigerten, in einer Hinsicht eine gröfsere

| | | | | |
|-------------------------|------------------------|---|------------------|--------|
| Jan. 1667—März 1671 | mon. 5 Gr. v. der Hube | = | } 4 Rtlr. 15 Gr. | |
| dazu Sept.—Dez. 1669 | " 10 " Hauptgeld | = | | |
| Jan.—Aug. 1670 | " 10 " v. der Hube | = | | |
| Nov. u. Dez. 1672 | " 5 " " " " | = | | " 10 " |
| Jan.—Sept. 1673 | " 15 " " " " | = | | " 45 " |
| Im ganzen von der Hube: | | | 9 Rtlr. 20 Gr. | |

In nicht ganz 10 Jahren zahlten also die Kölmer 9 Rtlr. 20 Gr. mehr wie der Adel. Dann entrichteten beide mehrere Jahre hindurch gleichen Schofs. Nach der Separation in den 80er Jahren wurden indessen die Kölmer wieder schärfer herangezogen. Von je einer Hube zahlten:

| | der Adel: | die Kölmer: | die Kölmer also mehr: |
|-------|----------------|----------------|-----------------------|
| 1682: | 1 Rtlr. 35 Gr. | 2 Rtlr. 82 Gr. | + 1 Rtlr. 47 Gr. |
| 1684: | 2 " 31 " 12 D. | 3 " 28 " | + — " 86 " 6 D. |
| 1685: | 2 " 4 " | 4 " 37 " | + 2 " 33 " |
| 1686: | 2 " 35 " | 3 " 45 " | + 1 " 10 " |
| 1687: | 1 " 70 " | 3 " 33 " | + 1 " 53 " |
| 1688: | 1 " 70 " | 3 " 72 " | + 2 " 2 " |
| 1689: | 1 " 30 " | 4 " — " | + 2 " 60 " |
| 1690: | — " 75 " | 1 " 30 " | + — " 45 " |

1691—1708 waren die Kontributionen gleich, nur zahlten Kölmer und Bauern 10 Gr. Servisgelder von der Hube mehr.

Gleichheit, indem sie über die Steuerfreiheit oder Bevorzugung einiger Gruppen von Landeseinsassen klagten, die ihrem Verfügungsbereich entzogen waren und unmittelbar dem Kurfürsten unterstanden, und indem sie deren Einbeziehung in die allgemeinen Willigungen verlangten. Die große Masse der kurfürstlichen Immediatbauern zwar trug die Landessteuern mit und wurde noch vielfach zu Sonderleistungen herangezogen; nichtsdestoweniger beschwerte sich später der Adel, als jenen gedrückten Bauern vielleicht einige Erleichterung gewährt wurde, über deren Bevorzugung¹. Sonst aber handelte es sich um die kurfürstlichen Beamten, für welche die Stände Aufhebung der Abgabefreiheit², ja Nachzahlung der vorher nicht geleisteten Schösse forderten³, sowie um die der kurfürstlichen Forstverwaltung unterstehenden Bedienten und Kolonisten, die Wildnisbereiter, Jäger und Waldwarten und die in den kurfürstlichen Wildnissen angesiedelten Neusassen, Schatullbauern und Biener⁴. Einmal verlangten die Landräte sogar Mitbesteuerung der Soldateska beim Kopfschofs⁵. Der Kurfürst hob auch zuweilen die Eximierung der sonst Befreiten auf, aber doch nur für einzelne Fälle. So

¹ So besonders bei der Kontribution von 1673/74, vgl. Erklärung der Ritterschaft v. März 1674 (U.-A. XVI S. 789); die Bedenken v. Aug. und Sept. 1674 (ebenda S. 808, 810). Auch später war der Kurfürst auf Entlastung seiner Domanialinsassen bedacht. Er befahl 15./25. Juli 1678 der Regierung, zu verhüten, daß die kurfürstlichen Domänen und Vorwerke zu einer Willigung (Haupt- und Hornschofs) herangezogen würden (U.-A. XVI S. 849 Anm.). Die Stände beschwerten sich, daß die kurfürstlichen Bauern, namentlich in den litauischen und polnischen Ämtern, weniger und kaum den vierten Teil ihrer Hufen versteuerten (Vereinigte Bedenken v. 24. Sept. 1677 u. 22. März 1678. Ebenda S. 834, 842), daß sie bei der Einquartierung bevorzugt würden (Bedenken der Ritterschaft v. 17. Juni und 30. Sept., Allgemeines Bedenken v. 27. Okt. 1679. Ebenda S. 883, 902 Anm., 907). Auch die kleinen Städte klagten in einem Bedenken v. Sept. 1678, daß sie schlimmer als die kurfürstlichen Untertanen behandelt würden (ebenda S. 851 Anm. 2), und Marienwerder beschwerte sich, daß die Bewohner der dortigen Schloßfreiheit durch die Beamten bei ihrer Einquartierungsfreiheit geschützt würden, ungeachtet des kurfürstlichen Befehls wegen völliger Gleichheit (der Städte Bedenken, Juni 1679. Ebenda S. 887).

² Vgl. die Bedenken ebenda S. 557, 636, 765, 776, 783, 797, 816, 820, 842, 846, 941, 943, 954.

³ Vgl. die Bedenken v. 22. Mai 1676 (ebenda S. 820), 17. Juni 1676 (Baczko V S. 453), 10. April 1677 (U.-A. XVI S. 829), 23. Febr. 1679 (ebenda S. 872).

⁴ Bedenken der Landräte v. 19. Mai und vereinigt Bedenken v. 11. Juni 1666 (ebenda S. 487. 496); Erklärung der Ritterschaft v. März 1674 (ebenda S. 799) und vereinigt Bedenken v. 16. Juli 1678 (ebenda S. 848). — Wegen der Kontributionsfreiheit der in den kurfürstlichen Waldungen unter gewissen Bedingungen angesiedelten Bienenzüchter schwebte schon 1663 ein Streit zwischen Radziwill, der sie auch heranziehen wollte, und dem Oberforstmeister; der Kurfürst befahl damals, daß jene bei ihren Freiheiten geschützt würden (ebenda S. 467).

⁵ Erklärung der Landräte v. 27. Juli 1673 (ebenda S. 783).

befahl er 1673, bei dem gewilligten Kopfschofs sollten die Hofbedienten diesmal mitsteuern, und 1674, alle Hufen seien indistincte anzuschlagen, nur die Pfarr-, Universitäts-, Hospital- und dgl. Hufen auszusetzen¹. Aber 1678 bestimmte der Kurfürst, daß die Diensthuben der Wildnisbereiter und -Warten, die als Besoldung dienten, von Kontribution frei sein, auch alle Stranduntertanen und -Bedienten (die der Bernsteinkammer unterstanden) damit nicht beschwert, die Neusafs- und Schatullhuben wenigstens nicht über die Gebühr graviert werden sollten². Im folgenden Jahre jedoch liefs er sich zu einer den Ständen günstigeren Regelung dieses Teils des Steuerwesens herbei. Von den Kontributionen sollten künftig nur frei sein die kurfürstlichen Vorwerke, die Huben der Pfarrer³, Hospitäler, der Universität und der Jägerbedienten. Dagegen sollten einbezogen werden die bisher freien Huben der Strandbereiter, Kammerknechte, der zum Bernsteinschöpfen gehörigen Untertanen, der Postreiter, Landschöffen und Landkämmerer, und falls deren ganze Besoldung darin bestehe, sollte es ihnen ersetzt werden⁴. Auch verfügte er, daß, wenn fortan ein Kopfschofs gewilligt werde, keiner seiner Bedienten davon befreit sein sollte⁵. Doch scheint die Regelung der Frage weder die Stände befriedigt zu haben, noch wirksam gewesen zu sein, denn jene beschwerten sich in den nächsten Jahren noch immer über die Kontributionsfreiheit der Neusassen und Forstbedienten, der Schatuldörfer, ja ganzer Schatull- und Kammerämter⁶. Unter der schwachen Regierung Friedrichs III. hielten die Oberstände die Zeit für gekommen, in dieser für die Landesbesteuerung so wichtigen Angelegenheit entschieden vorzugehen, und begannen einen ernstlichen Kampf gegen die Steuerfreiheit der Schatullsassens, Jagd- und Forstbedienten, der mit dem Siege des Adels und der Einbeziehung jener in die Kopfkasse endigte⁷.

Ein weiteres bedeutsames Kennzeichen dieser vorerst

¹ Der Kurfürst an die Regierung, 25. Mai/4. Juni 1673 (U.-A. XVI S. 779 Anm. 2) und 26. Jan./5. Febr. 1674 (ebenda S. 796 Anm.).

² Der Kurfürst an die Regierung, 23. April/3. Mai und 4./14. Mai 1678 (ebenda S. 844 Anm.).

³ An der Abgabefreiheit der Geistlichen und Schuldienner hielten auch die Stände stets fest; als Kuriosum sei erwähnt, daß in ihrer Erklärung v. 13. März 1671 die Städte auch die Schützenkönige eximiert haben wollten (ebenda S. 694 Anm.).

⁴ Befehle des Kurf. v. 22. März/1. April und 20./30. April 1679 (ebenda S. 876 Anm. 1).

⁵ Der Kurfürst an die Regierung, 14./24. März 1679 (ebenda S. 875 f.).

⁶ Der gesamten Stände Bedenken v. 16. April 1680 (ebenda S. 919), der Landräte Bedenken v. Nov. 1680 (ebenda S. 941), der Ritterschaft Bedenken v. April 1681 (ebenda S. 954 Anm. 1), Instruktionentwurf v. April 1681 (ebenda S. 955 Anm. 1).

⁷ Das geschah 1697. Vgl. Bergmann S. 159—170.

mehr zerstörenden als aufbauenden Übergangszeit ist das ungeheure Überwuchern des Militarismus, der alle Staats-tätigkeit in Anspruch nahm, alle Mittel verschlang. Die Aufgaben staatlicher Wohlfahrtspflege litten not, soweit sie nicht, wie der Bau und die Besserung von Wasserstraßen, Mittel waren, die Einkünfte zu heben. Die Stände klagten 1673, die Friedenszeiten, die sie genossen, seien verworren und verderblich, der Handel liege darnieder, Lebensmittel und Geld mangelten, das Geld gehe für den Kurfürsten und durch den Soldaten aus dem Lande. „Noch diese Stunde liegt das Land sowohl in seinem Kirchen- als Polizeiwesen unter derselben Unordnung und Unruhe, in der es 1663 gewesen, und was das ärgeste, so ist noch leider zu besseren Zeiten wenig Apparenz und Hoffnung zu verspüren¹.“ Auch 1678 mußten die Landräte bekennen: „Der ganze Estat dieses Landes sowohl in Religion- als Prophan-Sachen stehet annoch in großer Zerrüttung².“ Auf dem Landtage von 1661—63 tauchten einige Wohlfahrtspläne auf: Verbesserung und Erweiterung des großen Hospitals in Königsberg, Bau eines Arbeitshauses (damals „Zuchthaus“ genannt), Auslösung der von den Tataren in die Gefangenschaft Geschleppten. Aber nachdem das eine Zeitlang hin- und hergehandelt, blieb es bei wohlwollenden Erwägungen, ja der Bau des Zuchthauses wurde wegen Mangel an Mitteln aufs unbestimmte vertagt³. In den 80er Jahren nahmen endlich die Stände diesen Gedanken wieder auf und beschlossen, daß ein einfacher Kopfschoß erhoben und was davon nach Bezahlung einiger Landesschulden übrig blieb, zum Bau eines Zuchthauses verwendet werden solle⁴. Der Kurfürst erklärte sein volles Einverständnis damit und versprach, nebst einigen Materialien auch etwas an Geld dazu zu geben⁵. Es kam aber ganz anders, denn auf den Rat der Oberräte, die wie Ertrinkende nach allem griffen, wodurch sie ungewilligte Ausschreiben vermeiden konnten, wurde dieses Kopfgeld von der Kriegskammer eingezogen und „in andern Nutzen verwendet“⁶. Der Plan scheint dann noch einmal vorgeschlagen worden zu sein, wenigstens äußerten sich noch in demselben Jahre die Städte darüber, allerdings in wenig hoffnunggebender Weise: die Städte Königsberg wollten zum

¹ Geeinigte Bedenken v. 5. Mai 1673 (U.-A. XVI S. 774 f.).

² Der Landräte Bedenken, (etwa) 1. Sept. 1678 (ebenda S. 849).

³ Erklärung aller Stände v. 15. März 1663 (ebenda S. 359). Kurf. Resolution v. 1. Mai 1663 (ebenda S. 404 f.). Im übrigen vgl. U.-A. XV S. 523, 524, XVI S. 103, 180, 245, 367, 373.

⁴ Schließliches Bedenken v. 19. Juli 1686 (U.-A. XVI S. 1004).

⁵ Kurf. Reskript an die Oberräte, 31. Aug./10. Sept. 1685 (ebenda S. 997 Anm. 2).

⁶ Die Oberräte an den Kurf., 26. Sept. 1686, 23. Jan., 24. Febr. 1687 (ebenda S. 1009 Anm. 1, 1010 Anm. 1). Schließliches Bedenken v. 22. Aug. 1687 (ebenda S. 1015).

Bau nichts beitragen, weil sie nachher doch die Unterhaltungskosten zu tragen hätten, die kleinen Städte wollten „zuerst dessen Einrichtung vernehmen“¹.

Noch übler als diese Unterlassungssünden war eine andere Begleiterscheinung der übermäßigen Ausdehnung des Militarismus: die schlechte und unregelmäßige Bezahlung der Beamten. Es herrschte noch die alte territorialwirtschaftliche Unsitte, daß die einzelnen Beamtenkollegien auf bestimmte Einnahmestellen direkt angewiesen waren und nicht aus einer Generalkasse ihre Gehälter erhielten, was an sich schon eine Quelle heillosen Unordnungs war. So war das Hofgericht auf die Ämter Balga und Lötzen angewiesen, die Universität auf das Amt Fischhausen, die Landräte erhielten ihre Bezüge aus den von ihnen verwalteten Ämtern oder aus dem Amte Schaaken².

Da die Amtseinkünfte vielfach durch Assignationen für Militärzwecke mit Beschlag belegt wurden, so hatten die Beamten das Nachsehen³. Schon 1660 klagten die Oberräte, die Domänen seien so erschöpft, daß der Hofstaat nicht mehr erhalten werden könne, sondern Oberratstube, die drei hohen Gerichte, Kirchen und Universität aus Mangel an Besoldung gesperrt werden müßten⁴; Schwerin fand einen Haufen Schulden an Besoldungen vor⁵. Selbst der fürstliche Statthalter klagte 1662, da er seit anderthalb Jahren nichts vom Kurfürsten bezogen habe, könne er nicht länger mehr bestehen; er bat Schwerin, sich für eine Abschlagszahlung zu verwenden. Er schäme sich, davon zu sprechen, aber Not kenne kein Gebot, und er habe nichts mehr zu versetzen⁶. Auch die Dienstwohnungen der Beamten waren damals verpfändet und veralieniert⁷. Später wird wieder berichtet, die Kammermeister wollten zu anderen als militärischen Zwecken kein Geld geben, selbst für Gesandtschaften nicht; die Glockenläuter, Schützen und Wächter wollten ihren Dienst nicht mehr tun⁸.

¹ Memorial der Städte v. 23. Okt. 1687 (U.-A. XVI S. 1020 Anm. 1).

² Als der Kurfürst mit der veralteten Art der unmittelbaren Überweisungen zu brechen begann, und die Landräte aus der Rentkammer ihre Besoldung haben sollten, beklagten sie sich über den neuen Brauch. Petition der Landräte, 20. Okt. 1679 (U.-A. XVI S. 902 Anm. 1).

³ Vereinigtes Bedenken v. 21. Juli 1668 (ebenda S. 535). Berichte der Regierung an den Kurf., 23. Juni 1679 (ebenda S. 885 Anm. 2) und 1. Mai 1687 (ebenda S. 1012 Anm. 1).

⁴ Die Oberräte an den Kurf., 24. Dez. 1660 (U.-A. XV S. 472).

⁵ Schwerin an den Kurf., 24. Juni 1661 (ebenda S. 504).

⁶ Radziwill an Schwerin, 16. und 25. Juli 1662 (Orlich I S. 328).

⁷ Bedenken v. 12. Juli 1661 (U.-A. XV S. 527) und 13. Juli 1662 (U.-A. XVI S. 184).

⁸ Croy an Schwerin, 11. Dez. 1672 (Orlich I S. 361).

Die Stände verwendeten sich besonders 1669 und 1670 für die Befriedigung der Beamten, die seit Jahren keine Besoldung erhalten hätten¹. Das Hofgericht wandte sich in jenen Jahren an den Landtag mit Klagen, daß die Richter seit Jahren ihr Gehalt nicht bekommen hätten und ihr Amt nicht mehr so weiter versehen könnten; hatten doch die einzelnen bis über 16 000 Mk. an rückständiger Besoldung zu fordern². Schliesslich stellten sie, als alles nichts half, den Dienst ein und zogen es vor, zu Hause nach dem Ihrigen zu sehen, so daß die Prozesse einfach liegen blieben³. Auch mit den häufig vorgebrachten Gehaltsbeschwerden der Universität wurde es nicht besser, denn noch 1680 wurde geklagt, daß das Amt Fischhausen wegen Überhäufung mit anderen Ausgaben und Assignationen die Akademie nicht versorgen könne⁴. Der Kurfürst schob die Schuld an dem dauernden Unvermögen der Kammerverwaltung, die Beamten zu besolden, auf die schlechte Wirtschaft der Oberräte und Hauptleute, über das Hauptübel, die Vorwegnahme der Einkünfte für Militärzwecke, ging er hinweg⁵. Eine schreiende Ungerechtigkeit war es unter diesen Umständen, daß es den Beamten nicht einmal gestattet wurde, einen ihnen auferlegten Kopfschofs von ihren Besoldungsresten abziehen zu lassen, sondern daß sie diesen noch bar erlegen mußten⁶.

Bei einer so unsicheren materiellen Stellung konnte man von der Beschaffenheit des Beamtenmaterials nicht viel verlangen und noch weniger an eine Besserung desselben denken. Die Beamten wie auch die *academici* und Geistlichen suchten Nebenerwerb in Handel, Brauwerk, Bier- und Branntweinschank und sonstiger bürgerlicher und Landmannsnahrung⁷; Übergriffe und Unterschleife waren häufig, und an der Durchführung der von oben gegebenen Verordnungen und Befehle mangelte es in den unteren Stellen noch sehr⁸. Einmal wird auch über das Aufkommen von Ämterkauf Klage geführt;

¹ Vgl. die Bedenken U.-A. XVI S. 560, 667, 893, 911, 925.

² Gehaltsklagen des Hofgerichts, Juli 1669 (ebenda S. 571 f.) und Okt. 1670 (ebenda S. 611 Anm.). Vgl. die Antwort der Regierung v. 2. Dez. 1670 (ebenda S. 674).

³ Protokoll des Oberrats v. 13. April 1679 (ebenda S. 870 Anm. 1).

⁴ Beilage zum vereinigten Bedenken v. 24. Mai 1680 (ebenda S. 923).

⁵ Kurf. Resolution v. 1. Juli 1669 (ebenda S. 568). Der Kurfürst an die Regierung, 14./24. Juli 1679 (ebenda S. 885 Anm. 2).

⁶ S. ebendort.

⁷ Vgl. außer vielen anderen Stellen das vereinigte Bedenken vom 2. Dez. 1672 (ebenda S. 765) und das Bedenken der Städte v. Sept. 1678 (ebenda S. 852).

⁸ Vgl. die Klagen der Freien usw. 1640 (U.-A. XV S. 268), die Beschwerde der Insterburgischen Kölmer v. Mai 1666 (U.-A. XVI S. 493). Berichte Radziwills v. 25. Febr. 1667 (ebenda S. 524) u. Croys v. 27. Mai 1672 (ebenda S. 745 Anm.).

der Kurfürst aber erklärte entschieden, daß er das nicht gestatten wolle¹, und hat auch bei aller Geldnot zu diesem verderblichen Mittel nicht gegriffen.

Als der Kurfürst 1680 den Ständen einmal versicherte: Was in der Kriegsnot geschehe, könne keine wohlhergebrachten Privilegien brechen, und seine Intention, diese zu schützen, sei unvermindert — hielten dem die Stände entgegen, „daß der Ruhm ihrer Privilegien, so sua substantia noch vorhanden sein möchten, ohne dem wirklichen Genuß ihnen weniger als wenig geholfen und genützt“². Sie hatten damit richtig das Grundsätzliche und Wesentliche des Kampfes bezeichnet, den der Kurfürst seit 1663 gegen sie führte, das was oft hinter den Teilerscheinungen verschwindet, oft geflissentlich nicht genannt wurde: die Aushöhlung der ständischen Verfassung unter Bestehenlassen der äußeren Form. Was nützte aber der Bestand der Verfassung, wenn sie nicht die Norm des politischen Handelns war, wenn sie nur Geltung hatte, falls sie nicht im Wege stand, wenn sie im übrigen einer ihr feindlichen Staatsraison weichen mußte; was die Fortdauer der territorialen Rechte, wenn sie hinter den Rücksichten auf das Interesse des Gesamtstaates zurücktreten mußten! Dahin aber war es am Ende unseres Zeitabschnittes gekommen: die Grundsätze des militaristischen Absolutismus waren beherrschend geworden, die Organe, sie durchzuführen, emporgekommen. Indem daneben noch die alten Verfassungen und Formen zu Recht bestanden, gab es äußerlich einen Dualismus in der ausgesprochensten Form, innerlich aber war er schon durch den Absolutismus überwunden. Die Monarchie hatte 1688 das Hauptwerk schon verrichtet, es handelte sich nur darum, durch Weiterführung im gleichen Sinne es zu vollenden, eine dankbare Aufgabe für des Großen Kurfürsten Nachfolger. Aber dieser erkannte nicht das Wesen der Dinge, wich ohne Not in den wichtigsten Punkten schwach zurück und liefs eine ständische Reaktion wieder aufkommen. Sein Verdienst war es nicht, wenn das Werk dennoch vollendet wurde, es lag daran, daß die Verfassung schon zu weit zerrüttet, die Stände schon zu sehr politisch geschwächt waren, und daß vor allem die monarchischen Organe, Heer und Beamtentum, im alten Geiste weiterwirkten und die bisherigen

¹ Bedenken der Ritterschaft v. 11. Juli 1669 (U.-A. XVI S. 575). Landtagsabschied v. 8. Aug. 1669 (ebenda S. 586).

² Kurf. Resolution v. 31 Mai/19. Juni 1680 (ebenda S. 928). Geüinigtes Bedenken v. 6. Juli 1680 (ebenda S. 934).

Grundsätze aufrecht erhielten. So lebten die großen Gesichtspunkte aus der Zeit des Großen Kurfürsten, wenn man sie an der maßgebenden Stelle auch zeitweise kurzzeitig außer acht ließ, in dessen Schöpfungen fort, und konnten von Friedrich Wilhelm I. beim Ausbau des preussischen Militär- und Beamtenstaats wieder voll und ganz zur Geltung gebracht werden.

Anlage I.

Tabellen zur Steuerveranlagung in Preußen.

a) Verzeichnis der Hufen und der von ihnen zu leistenden Kriegsdienste.

(Hufenzahlen nach einem Bericht vom 13./23. Dez. 1667. Angaben der Kriegsdienste aus zwei Musterungsberichten vom Dez. 1639 und März 1640. Geh. Staatsarch. R 7, n. 40 a).

| Ämter | Huben von | | | | | | | | Kriegsdienste | |
|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|----------------|
| | Adel | Kölnner | Freien | Schulzen | Krätzer | Domani- bauern | | Sa. | Ritter- u. Freien- Dienste | Wi- branzen |
| Fischhausen (1662) . . | 585 ¹ / ₃ | 136 | 143 | 22 ¹ / ₂ | 70 | 639 | 419 ² / ₃ | 2 015 ¹ / ₂ | 100 | 230 |
| Schaaken ¹ (1662) . . | 1152 ¹ / ₂ | — | 350 ¹ / ₃ | 40 ¹ / ₂ | 109 | 994 ² / ₃ | Strand- be- reiter | 2 647 | 161 ¹ / ₂ | 175 |
| Labiau (1659) | 318 ¹ / ₂ | — | 88 ² / ₃ | — | 244 | 679 | | 1 330 ¹ / ₃ | 38 | 120 |
| Neuhausen | 261 | — | 16 ² / ₃ | 16 | 44 | 473 ² / ₃ | | 811 ¹ / ₃ | 8 | 91 |
| K. Waldau (1663) . | 170 ¹ / ₂ | — | 137 ¹ / ₂ | 17 | 45 | 287 | | 607 | 36 | 50 |
| Tapiau (1659) | 1593 | — | 203 ² / ₃ | 69 | 48 | 998 | | 2 911 ² / ₃ | 119 | 116 |
| K. Taplaken . . . | 198 | — | 212 | | | 254 ¹ / ₂ | | 664 ¹ / ₂ | 19 | 47 |
| K. Salau | 10 | — | 37 ² / ₃ | | | 390 | | 437 ² / ₃ | — | — |
| K. Georgenburg . | — | — | — | — | — | 531 | | 531 | — | — |
| Insterburg (1667) . . | 824 ¹ / ₂ | 1475 ¹ / ₄ | 208 | — | — | 10 777 | | 13 284 ³ / ₄ | 20 ¹ / ₂ | 1494 |
| Ragnit | 171 ¹ / ₂ | 616 ¹ / ₂ | | — | — | 4 370 ¹ / ₂ | | 5 158 ¹ / ₂ | 7 | 600 |
| Tilsit | 808 | | — | — | — | 2 433 ¹ / ₃ | | 3 241 ¹ / ₃ | 2 | 350 |
| Memel (1664) | 125 ² / ₃ | 237 ² / ₃ | — | — | 80 ² / ₃ | 3 259 ¹ / ₂ | | 3 703 ¹ / ₂ | — | — |
| K. Lochstädt (1663) | — | — | 1 ¹ / ₂ | — | 3 ¹ / ₂ | 51 | | 56 | — | — |
| K. Labtau | 198 ¹ / ₃ | 56 | — | 20 ² / ₃ | 53 | 171 ¹ / ₂ | | 499 ¹ / ₂ | — | — |
| K. Dirschkeim . . | — | — | — | — | — | 54 | | 54 | — | — |
| Samland: | 6417 | 4763 ¹ / ₆ | | | 26 773 ¹ / ₃ | | | 37 953 ¹ / ₂ | 511 | 3273 |

Anm. K. = Kammeramt, E. = Erbamt.

¹ Einschließlich der Kammerämter Grünhof, Kaymen und Kaporn.

| Ämter | Huben von | | | | | | | Kriegs- dienste | | |
|------------------------------------|--|---------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|--|---|--------------------------------------|----------------|--|
| | Adel | Kölnner | Freien | Schulzen | Krügen | Domani- albauern | Sa. | Ritter- u. Freien- Dienste | Wl- bränzen | |
| Balga (1665) | 2 175 | 337 | | 68 | 16 | 1 003 ² / ₃ | 3 594 ² / ₃ | 100 | 130 | |
| Brandenburg (1662) | 3 110 ¹ / ₂ | 217 ² / ₃ | | 107 ³ / ₄ | 80 ³ / ₄ | 1 486 | 5 002 ² / ₃ | 126 | 132 | |
| Preufs. Eylau (1666) | 2 492 ² / ₃ | 91 ¹ / ₃ | | 19 ¹ / ₂ | 1 ¹ / ₂ | 345 | 2 950 | } 96 ¹ / ₂ | 98 | |
| Bartenstein | 1 203 | — | 10 | 7 ¹ / ₃ | — | 176 ¹ / ₆ | 1 396 ¹ / ₂ | | | |
| Rastenburg | 2 666 | — | 182 ¹ / ₂ | 88 | 2 | 690 ¹ / ₂ | 3 629 | 109 | 72 | |
| E. Gerdauen | 2 250 | — | — | — | — | — | 2 250 | — | — | |
| E. Nordenburg | 154 | — | — | — | — | — | 154 | — | — | |
| E. Neuhof | 255 | — | — | — | — | — | 255 | — | — | |
| Lyck (1666) | 263 | — | 1521 ¹ / ₃ | — | — | 1 354 ² / ₃ | 3 139 | 64 | 126 | |
| Ortelsburg | 750 ¹ / ₄ | 176 ¹ / ₂ | 564 ¹ / ₃ | 85 | 17 | 962 | 2 555 ¹ / ₄ | 62 | 69 | |
| Sehesten (1666) | 1 280 ² / ₃ | — | 611 ² / ₃ | 118 | 24 | 871 ² / ₃ | 2 906 | 65 | 83 | |
| K. Karben | — | — | — | — | — | 317 | 317 | — | — | |
| Johannisburg (1664) | 216 ¹ / ₂ | 330 | 2234 ¹ / ₂ | 49 | 7 | 466 | 3 303 | 136 | 130 | |
| Rhein (1666) | 346 ¹ / ₃ | 13 ¹ / ₂ | 1142 | 176 ¹ / ₂ | 22 ¹ / ₂ | 1 468 ¹ / ₂ | 3 169 ¹ / ₃ | 74 ¹ / ₂ | 136 | |
| Lützen (1666) | 88 | 74 ¹ / ₂ | 694 ¹ / ₃ | 135 | — | 1 044 ¹ / ₂ | 2 036 ¹ / ₃ | 59 | 80 | |
| Oletzko (1666) | 895 ¹ / ₂ | 710 | 948 | 336 ¹ / ₂ | 17 | 2 800 | 5 707 | 87 ¹ / ₂ | 264 | |
| Angerburg (1666) | 1 155 ¹ / ₃ | 68 | 352 ² / ₃ | 252 | 138 | 1 897 ¹ / ₃ | 3 863 ¹ / ₃ | 35 | 200 | |
| Barten (1664) | 1 872 ¹ / ₃ | — | 222 | 34 | 8 | 278 | 2 414 ¹ / ₃ | 74 ¹ / ₂ | 72 | |
| Natangen: | 21 174 | 12 306 | | | | 15 161¹/₂ | 48 642¹/₂ | 1089 | 1592 | |
| Holland (1664) | 2 330 ¹ / ₂ | 57 ² / ₃ | 51 ² / ₃ | 61 | 12 ¹ / ₃ | 836 ¹ / ₂ | 3 349 ² / ₃ | 52 ¹ / ₂ | 121 | |
| Liebstadt (1664) | 841 | — | — | 69 | | 449 ¹ / ₂ | 1 359 ¹ / ₂ | 35 | 80 | |
| Morungen (1666) | 357 | — | 100 | 60 | 27 | 666 ¹ / ₃ | 1 210 ¹ / ₃ | 23 | 88 | |
| Riesenburg | 1 307 | 128 | | | | 606 ¹ / ₃ | 2 041 ¹ / ₃ | 33 | 84 | |
| Preußisch Mark ¹ (1662) | 2 149 | 164 ¹ / ₃ | 227 | 83 ¹ / ₂ | 24 ¹ / ₄ | 899 ¹ / ₂ | 3 547 ¹ / ₂ | 103 | 87 | |
| E. Schönberg | 1 660 | — | — | — | — | — | 1 660 | 4 | — | |
| Marienwerder (1665) | 437 ¹ / ₂ | 130 ¹ / ₂ | | 29 ¹ / ₂ | 7 ¹ / ₄ | 771 | 1 375 ³ / ₄ | 12 | 44 | |
| Neidenburg | 908 | — | 1074 | 65 | 36 | 618 ¹ / ₂ | 2 701 ¹ / ₂ | 100 | ? | |
| Soldau | 745 ¹ / ₂ | — | 459 ² / ₃ | | | 685 ¹ / ₂ | 1 890 ² / ₃ | 39 | 85 | |
| Osterode | 1 297 | 87 ¹ / ₂ | 130 | 49 | 17 | 389 | 1 969 ¹ / ₂ | 65 | 93 | |
| E. Deutsch-Eylau | 970 | — | — | — | — | — | 970 | 25 | — | |
| E. Gilgenburg | 2 529 | — | — | — | — | — | 2 529 | 56 | — | |
| Hohenstein | 904 | — | 595 | | | 338 | 1 837 | 108 | ? | |
| Oberland: | 16 435¹/₂ | 3746 | | | | 6 260 | 26 442³/₄ | 655¹/₂ | 682 | |
| Summa: | 44 026¹/₂ | 20 815 | | | | 48 195 | 113 037¹/₂ | 2255¹/₂ | 5577 | |

Die Kirchen-, Vorwerks- und Diensthuben, die steuerfrei sind, sind hierbei nicht gerechnet.

Anm.: K. = Kammeramt, E. = Erbamt.

¹ Einschließlich der Kammerämter Liebemühl und Dollstädt.

b) Hundertentaxe der preussischen Städte.

1. Königsberg nach der alten Taxe von 1585 (R 7, 40a):

| | | |
|-----------|------------------------|--|
| Altstadt | 6 984 ^{25/90} | } wobei Ratsgründe, Windmühlen, Stadtwildnisse, Wiesen und neuangelegte Vorstädte nicht ge- rechnet. |
| Kneiphof | 4 636 ^{15/90} | |
| Löbenicht | 2 051 ^{9/90} | |

| | | |
|------------|-------------------------|-------------------------------|
| Sa.: | 13 641 ^{56/90} | } Sa. 15 820 ^{1/3} . |
| Freiheiten | 2 178 ^{66/90} | |

Der Landtagsabschied v. 23. Okt. 1673 setzte Königsberg nebst Vorstädten auf 13573 Hunderte, von denen $\frac{2}{3} = 9048$ zur Hufenkontribution herangezogen werden sollten. (R 7, 40a).

2. Kleine Städte. (Verzeichnis vom Januar 1694. R 7, 40a.)

| | Nach der alten Taxe | Späterer An- schlag | Nach der Einquartie- rung |
|----------------------------|------------------------|------------------------|---------------------------------|
| Fischhausen | 256 | 196 | 200 |
| Tapiau | 147 | 139 | 150 |
| Wehlau | 797 | 400 | 400 |
| Allenburg | 97 | 97 | 100 |
| Insterburg | 587 | 578 | 800 |
| Goldap | 65 | 65 | 200 |
| Tilsit | 695 | 695 | 800 |
| Memel | 1090 | 600 | 1 Kompagnie der Garnison |
| Samland | 3734 | 2770 | |
| Heiligenbeil | 220 | 220 | 300 |
| Zinten | 208 | 150 | 150 |
| Friedland | 1006 | 700 | 600 |
| Kreuzburg | 267 | 200 | 100 |
| Preussisch-Eylau | 143 ^{1/2} | 143 ^{1/2} | 120 |
| Landsberg | 164 ^{1/2} | 150 | 200 |
| Rastenburg | 587 | 697 | 600 |
| Schippenbeil | 778 | 540 | 500 |
| Bartenstein | 719 | 746 | 600 |
| Barten | 164 | 78 | 100 |
| Drengfurt | 258 | 100 | 100 |
| Gerdaun | 230 | 200 | 230 |
| Nordenburg | 165 | 100 | 165 |
| Angerburg | 165 | 65 | 100 |
| Lyck | 71 | 72 | 150 |
| Johannisburg | 170 | 100 | 100 |
| Sensburg | 254 | 100 | 100 |
| Lötzen | 138 | 60 | 100 |
| Oletzko | 115 | 100 | 100 |
| Domnau | 167 | 100 | 100 |
| Natangen | 5990 | 4621 ^{1/2} | |

| | Nach der alten Taxe | Späterer An- schlag | Nach der Einquartie- rung |
|--------------------------|------------------------|------------------------|---------------------------------|
| Holland | 600 | 600 | 600 |
| Mühlhausen | 208 | 208 | 208 |
| Liebstadt | 214 | 204 | 150 |
| Morungen | 267 | 257 | 250 |
| Saalfeld | 352 | 352 | 300 |
| Liebmühl | 76 ^{1/2} | 76 | 90 |
| Riesenburg | 378 | 378 | 409 |
| Bischofswerder | 137 | 137 | 100 |
| Freystadt | 164 | 164 | 150 |
| Marienwerder | 657 | 683 | 583 |
| Garnsee | 141 | 145 | 100 |
| Neidenburg | 258 | 285 | 300 |
| Soldau | 316 | 316 | 316 |
| Osterode | 347 | 284 | 250 |
| Deutsch-Eylau | 133 | 133 | 133 |
| Rosenberg | 130 | 130 | 130 |
| Hohenstein | 246 | 246 | 264 |
| Gilgenburg | 120 | 231 | 280 |
| Ortelsburg | 36 ^{1/3} | 36 | 36 |
| Passenheim | 365 | 100 | 100 |
| Oberland | 5 146 | 4 965 | |
| Summa: | 14 870 | 12 356 ^{1/2} | |

Die Angaben über die Zahl der Hufen und Hunderte sind außerordentlich schwankend. Im folgenden seien einige zusammengestellt.

| | 1 Nach obigen Verzeichnissen | 2 Verzeichnisse von 1663 ¹ | 3 1673 ² | 4 1682 ³ | Zwanzigk Tit. VIII. Kap. 12 |
|--------------------|------------------------------------|---|------------------------|------------------------|-----------------------------------|
| Adel | 44 026 ^{1/2} | 39 324 | 44 511 | 44 035 | |
| Kölmer u. Freie | 20 815 | 17 137 | 20 108 | 22 204 | |
| Kurf. Bauern . . | 48 195 | 53 513 | 48 937 | 45 738 | |
| Sa.: | 113 037 ^{1/2} | 109 974 | 113 556 | 111 977 | 113 916 |
| StädteKönigsberg | 13 641 ^{2/3} | } 23 834 | } 29 537 | 9 000 | } 28 513 |
| Freiheiten | 2 178 ^{2/3} | | | 1 500 | |
| Kleine Städte . . | 14 870 | | | 13 471 | |
| Im ganzen: | 143 728 | 133 808 | 143 093 | 135 948 | 142 429 |

¹ Beilage in den Landtagsverhandlungen v. 1663 (Horn S. 260 f.; wie überall sehr unzuverlässig).

² Anschlag der Kriegskammer Aug. 1673 (U. A. XVI S. 784 Anm. 1).

³ Kriegskammer-Rechnung v. 16. Juli 1682. (Ebenda S. 975 Anm.)

Die Verzeichnisse 1 und 3 stimmen im wesentlichen überein; mit ihnen stimmt auch zusammen, wenn ein bei Orlich I S. 257 mitgeteiltes Verzeichnis ebenso wie ein Bedenken der Landräte v. 3. Okt. 1673 (U.-A. XVI S. 785) die Gesamtzahl der Hufen auf 143549 angibt, wenn ein Bericht der Oberräte v. 1648 (Droysen III, 2 S. 515 f.) den Domanalbesitz auf 48354 Hufen angibt, von denen damals 13611 verpfändet oder verarrendiert waren, und wenn ein Bericht der Oberräte vom 25. Aug. 1673 die Kölmer- und Bauernhufen auf 69045 beziffert.

1649 gab es 48337³/₄ Bauernhuben, von denen 13749 verpfändet oder verarrendiert, 7713 wüst und unvermögend waren. (R 7, u. 40 g.)

c) Hauptgeldtaxe von 1627, 1655 und 1666. (R 7, n. 40 a und g.)

| | | |
|---|-------|---|
| Männliche und mündige Personen | | |
| von Adel | 6 Mk. | } Witwen ebensoviel wie ihre Hausherren. |
| Bürger | 3 " | |
| Kölmer ohne Dienst | 4 " | |
| " ohne Scharwerkshuben, | | |
| mit Rofs-Dienst | 3 " | ebenso kölmische Krüger. |
| Preufsischer Scharwerksfreier mit | | |
| Dienst | 2 " | " Zinsbauer, Freischulz. |
| Scharwerksbauer | 1 " | |
| Burggrafen, Kämmerer, Amtsschreiber, Wildnisbereiter, | | |
| Jäger | | 3 Mk. |
| Kurf. Kornschreiber, Hofleute, Handwerker, Warten, | | |
| Jägerknechte | | 1 " |
| Kaufleute | | 5 " |
| Fremde Lieger, Schotten mit Wagen und Pferd | | 5 fl. ung. |
| Paudelkrämer | | 1 " |
| Landfahrer, Quacksalber | | 3 " |
| Erbmüller, Teerbrenner, Ochsentreiber | | 4 Mk. " |
| Fischer mit eigenem Garn, Glashüttner, Hammerschmied, | | |
| Papiermacher | | 3 " |
| Deren Gesellen, Kaufgesell, Barbiergesell, Malzmüller | | 2 " |
| Handwerker, der nicht Bürger ist; Köhler, Zinshammer- | | |
| schmied, Schäfer | | 1 " |
| Deutscher Bauernknecht, adliger Bediensteter | | 1 " |
| Kaufgärtner, Handwerksgeselle, Schäferknecht | | 1/2 " |
| Deutscher Mittelknecht, poln. Bauernknecht, deutsche Magd | | 1/2 " |
| Polnischer Mittelknecht, Handlanger, Träger, Tagelöhner, | | |
| polnische Magd | | 5 Gr. |
| Prediger, Schuldiener, Räte, Sekretäre, Kanzlei- und Kam- | | |
| merbediente (u. deren Kinder) | | nichts |

d) Horn- und Klauenschofs.

| | |
|--|--|
| 1) Vom 17. März 1671 (U.-A. XVI S. 698). | 2) Vom 4. Febr. 1679 (U.-A. XVI S. 864f.). |
| Von der Kuh im Hochlande 6 Gr. | Von der Kuh im Hochlande 9 Gr. |
| Von d. Kuh in d. Niederung 9 " | Von d. Kuh in d. Niederung 15 " |
| Vom Mastochsen 10 " | Vom Mastochsen 15 " |
| Vom übrigen Rindvieh 5 " | Ochse u. Stärke über 3 Jahre 6 " |
| Von Pferden 5 " | Pferd über 3 Jahre 6 " |
| Von Schafen, Ziegen, | Schaf, Ziege, Schwein über |
| Schweinen 1 " | 1 Jahr 1 ¹ / ₂ " |

e) Tranksteuertaxe nach dem Anschlagzettel v. 1586:

5 Gr. von der Tonne Bier oder 5 Schilling vom Scheffel Malz. (R 7, 40 a.)

Anm.: Im allgemeinen standen damals die in Preußen üblichen Münzen in folgendem Verhältnis zu einander: 1 Reichstaler = 3 poln. Gulden = 4¹/₂ Mark = 5 Ohrte = 90 Groschen (= 24 Silbergroschen). 1 Mark = 20 Groschen = 60 Schilling (β) = 360 Pfennige. (Horn, Vom preufsischen Gelde. Altpreuß. Monatsschr. V [1868] S. 52 ff.)

f) Akzisetaxen.

| | | Akzise- Ordnung vom 2. Aug. 1655 |
|--|--------------|--|
| I. Getreide und Handmühlen. | | |
| Korn rein | der Scheffel | 3 Gr. |
| Korn gemengt | " " | 1 " |
| Weizen | " " | 10 " |
| Malz von Gerste oder Weizen | " " | 8 " |
| Malz von Hafer oder Gricken | " " | 5 " |
| Schrot (Grütz- oder Mast-) | " " | 1 " |
| Auswärtiges Mehl | die Tonne | 7 1/2 " |
| Handmühlen | quartaliter | 30 " |
| Quirdeln (außer Schrotmühlen) | " " | 10 " |
| Benachbarte Litauer und Polen für das auf Quirdeln Gemahlene | der Scheffel | 1 " |
| Benachbarte Litauer und Polen für das auf Handmühlen Gemahlene | " " | 2 " |
| II. Verzehrsmittel. | | |
| Kurfürstliches Amtsbier (da Malz nicht verakzisiert ist) | die Tonne | 24 Gr. |
| Ausländisches Bier | " " | 60 " |
| Königsberger Schwarzbier | " " | 30 " |
| Königsberger Weiß- oder Schiffsbier | " " | 20 " |
| Litauisch oder Polnisch Weißbier | " " | 40 " |
| Wein und Weinessig | vom Gulden | 3 " |
| Destillierter Brantwein | vom Stoff | 4 " |
| Schlechter Brantwein | " " | 1 1/3 " |
| Litauischer Met | die Tonne | 180 " |
| Einheimischer Met | " " | 90 " |
| Honig | " " | — |
| Rindfleisch | vom Gulden | 1 1/2 Gr. |
| Fleisch, Talg, Lichte, die von Fremden ausgeführt | " " | 5 " |
| Fische frei, nur die ohnehin verbotene Kautel 10 M. Gewürz- und Apothekerwaren (außer Rezepten) | " " | 1 1/2 " |
| Confekturen und Candisaden | " " | 1 1/2 " |
| III. Kaufmannswaren. | | |
| Goldene, silberne, seidene Kleiderwaren | vom Gulden | 1 1/2 " |
| Halbseidene, wollene, härene Kleiderwaren | " " | frei |
| Laken, die über 10 fl. steigen | vom Gulden | 1 1/2 Gr. |
| Ausländische Leinwand und Kammertuch, leinene Spitzen | " " | 1 1/2 " |
| Tabak | " " | — |
| Ein Spiel Karten | " " | — |
| Außerdem geben 1 1/2 Gr. vom Gulden | " " | — |
| IV. Gewerbesteuer. | | |
| Schotten (Hausierer) mit der Paudel | quartaliter | 45 Gr. |
| " " " 1 Pferd | " " | 90 " |
| " " " 2 Pferden | " " | 180 " |
| (Solche, die mit Gold oder kostbaren Seidenwaren handeln, sollen diese an den Landkasten verlieren.) | | |
| Glückstöpfer | vom Gulden | 1 1/2 Gr. |
| Quacksalber, Komödianten, Gaukler u. dgl. | vom Tage | 45 " |
| Schäfer mit eigenen Schafen | vom Schafe | 1 " |

(Geh. Staatsarchiv Rep. 7, n. 40 g.)

| Supplement v. 5 Nov. 1655 | Erhöhung von 1. Okt. 1657 an | Akzise- taxe vom 1. Juni 1662 | Akzise-Ordnung vom 24. Juli 1663 | Akzise-Ord- nung vom 20. Aug. 1666 | Erhöhung von 1. Aug. 1672 an |
|---|------------------------------------|---|--|---|------------------------------------|
| — | — | 3 Gr. | 3 Gr. (alles Korn, auch geschrotenes) | 3 Gr. | — |
| 3 Gr. | 12 Gr. | 12 " | | 12 Gr. | 12 " |
| — | 12 " | 8 " | 8 " | 8 " | 12 " |
| — | 2 " | 1 " | 1 " | 1 " | — |
| — | — | — | 8 Gr. (auch Königs- berger Brot u. Roggen- mehl) | 8 Gr. (vom Schef- fel 4 Gr., Weizen- mehl 12 Gr.) | — |
| In den litauischen Ämtern, wo Quirdeln ge- braucht werden, zahlt jede arbeitsame Person halbjährlich 15 Gr., dazu alle die, welche Brot verkaufen, 2 Mk. quartaliter. Oder alle Quirdeln werden beim Schulzen zusammengetan und das Gemahlene mit 3 Gr. verakzisiert. Auf Quirdeln ge- mahlene Malz kostet 8 Gr. gegen Eid. Im übrigen sind Handmühlen verboten. | | | | | |
| — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | vom Fafs 20 Gr. | vom Fafs 90 Gr. | — |
| — | — | — | Königsberger Bier | — | — |
| — | — | — | 20 Gr. vom Fafs | — | — |
| — | — | — | 10 Gr. v. d. Tonne | — | — |
| — | — | 40 Gr. | 10 Gr. | 20 Gr. | — |
| — | — | 3 " | — | 3 " | 4 Gr. |
| 8 Gr. | — | 4 " | — | 4 " | 8 " |
| 2 Gr. | — | — | — | 2 " | — |
| — | — | — | — | 180 " | 182 " |
| — | — | — | — | 90 " | 91 " |
| 180 Gr. | — | 180 Gr. | — | — | — |
| { Ebenso Schweinefleisch, Talg, Leder | — | Wie 1655 | — | — | — |
| { Wildpret verschieden 1—180 Gr. | — | Wie 1655 | — | — | — |
| Butter vom Achtel 10 Gr. | — | — | — | — | — |
| — | — | 1 1/2 Gr. | — | 1 1/2 Gr. | — |
| — | — | 1 1/2 " | — | — | — |
| Gesalzene und trockene Fische, Käse 1 Gr. v. Guld. | — | 30 Gr. die Tonne | — | — | — |
| Hering die Tonne 30, das Schock 2 Gr. | — | — | — | — | — |
| Salz grob d. Tonne 15 Gr. Salz, Lüneburg. dgl. 30 Gr. | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | 1 1/2 Gr. | — |
| 1 1/2 Gr. | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | { die über 6 fl. stei- gen 1 1/2 Gr. | { |
| — | — | — | — | 1 1/2 Gr. | — |
| 5 Gr. | — | 5 Gr. | — | Schlechter Tab. | — |
| — | — | — | — | 1 1/2 Gr. v. Gulden | — |
| 3 Gr. | — | 3 Gr. | — | Guter Tab. 5 Gr. vom Pfund | — |
| { Metalle, eiserne Kram- waren, Glas, Pulver, Tran | — | Wie 1655 | — | 3 Gr. | — |
| Teer, Pech, Pelzwerk | — | — | — | { Ringe, Juwelen, kostbare Pelze | { |
| — | — | — | — | 1 1/2 Gr. v. Gulden | — |
| — | — | — | — | 45 Gr. | — |
| — | — | — | — | Schotten mit Pfer- den, vom Pferd | — |
| — | — | Wie 1655 | — | 90 Gr. Sonst wie | — |
| — | — | — | — | 1655. | — |
| — | — | 1 1/2 Gr. | — | 7 1/2 Gr. | — |
| — | — | — | — | 45 " | — |
| — | — | — | — | 1 " | — |

Die übrigen Sätze nach der Ord-
nung v. 2. Aug. 1655.

Anlage II.

Forderungen und Willigungen auf den Tagungen von 1640 bis 1688.

| Landtage und Konvokationen (Propositionen u. wichtigste Bedenken) | Landesherrliche Forderungen | Ständische Bewilligungen |
|--|--|--|
| <p>1640. Prop. 4. Juni. Entlassen 27. Juni. Reassumierung 22. Okt. 1641. Erklärung der Oberstände 7. Sept. Landtagsabschied 12. Dez.</p> | <p>1) Rückstände einer 1632 bewilligten Steuer. 2) Vorschüsse des Kurfürsten an die Landschaft seit 1632. (Beides zusammen auf 1612671 M. 25 Gr. 4$\frac{1}{2}$ D. veranschlagt.)</p> <p>3) Das schon früher bewilligte Honorarium für Markgr. Sigismund. 4) Für den Woywoden Dönhof. 5) Besoldungsreste der Kriegsoffiziere von 1630.</p> <p>6) Das schon früher für die Universität bewilligte Subsidium, 10 Gr. von Huben und Hunderten. 7) Rückstände einer Zahlung für die querulierenden Stände. 8) Für des Kurfürsten Belehnungsreise nach Warschau. 9) Gratifikation für die Friedensabgesandten v. 1635.</p> <p>Forderungen des Königs v. Polen: 10) 500 000 fl. für die Befestigung von Pillau. 11) 100 000 fl. als Friedenshonorarium.</p> | <p>Einhellig abgeschlagen. Oberstände: 1. Die Anlage v. 1627, 2. die doppelte Tranksteuer, 3. den sechsten Pfennig von den Interessen ausstehender Kapitalien; dies alles auf zwei Jahre. 4. 5 fl. von Huben und Hunderten, jährl. 1 fl. abzutragen (die meisten oberländischen Ämter $\frac{1}{2}$). Rittersch. nimmt den 5. Gulden ad referendum. Da die Städte alles ablehnen, kam von dem allen nur ein Teil des Hufenschosses, nämlich 68 851 Rthl. 36 Gr. 11 D., ein (U.-A. XVI S. 588 Anm. 1). 10 000 Rthl. 10 Gr. von Huben und Hunderten (Oberland $\frac{1}{2}$). Nichts. (Nachträglich doch 10 Gr. Hufenschofs bewilligt und zum Teil entrichtet.) Landräte, Ritterschaft größtenteils und Städte bewilligen, einige Ämter verweigern das Subsidium. Es wurde nur zum Teil aufgebracht. Oberst.: 25 Gr. v. Hub. u. Hund. (Oberland $\frac{1}{2}$); Städte nichts. Landr. u. Städte 25 Gr. (Oberland $\frac{1}{2}$), Rittersch. ad referendum. Nichts. Oberst.: Anlage auf ein Jahr. Städte lehnen ab. Kurf., Oberst. u. kleine Städte 100 000 fl., Königsberg hat schon bezahlt. 12) Die Oberstände willigen 5 Gr. v. Hub. u. Hund. für Zwecke der Landschaft. 13) Zur Bestattung des Kurf. Georg Wilhelm 1642 20 Gr. Hubenschofs gewilligt, wohl nachträglich in den Ämtern (Droysen 3, I S. 176).</p> |
| <p>1645. Prop. 6. Dez. 1646. Erklärungen d. Stände v. 4. u. 9. Jan.</p> | <p>1) Hochzeitsgeschenk für den König v. Polen. 2) Heiratssteuer für die Herzogin v. Kurland. 3) Kosten f. d. colloquium charitativum zu Thorn.</p> | <p>25 Gr. v. Huben und Hunderten. 12$\frac{1}{2}$ Gr. v. Huben und Hunderten. Nichts.</p> |

1647. Prop. 18. Febr.

1648. Prop. 15. Juli.
" 14. Nov.

1649. Endliche Erklärung 19. Febr. }

1655. Prop. 20. April.
Geenigte Bedenken 1. Mai und 3. Aug.
Prop. 1. Sept.
Gein. Bed. 12. Sept.

1656. Prop. 22. März.
Ver. Bed. 6. Mai.
Abschied 4. Juli.

1657. Prop. 25. Sept.
Ver. Bed. 11. Okt.
Abschied 23. Okt.

1661—63. Prop. 30. Mal 61.
Abschied 1. Mal 1663.
Geen. Bed. 3. Juli 1663.

Forschungen XXIV 1 (III). — Raehel.

22

Hochzeitgeschenk für den Kurfürsten.

1) Patengeschenk für Kurprinz Wilhelm Heinrich.

2) Für Werbungen gegen die Kosaken und Unterhaltung von 17 Kompagnien auf 6 Monate.

3) Für die Sukzession d. fränkischen Markgrafen.

1) Patengeschenk für Prinz Karl Ämil.

2) Allgemeine Kontribution für die notwendigen Kriegsrüstungen, Modus freigestellt.

1) Ein Kopfgeld mußte ausgeschrieben werden. Bitte um nachträgliche Bewilligung.

2) Generalaufbot des Adels; von Städten und Immediatuntertanen der zehnte Mann gefordert.

Akzise hat für den Unterhalt des Heeres nicht ausgereicht, ihr Ertrag ist zu erhöhen.

Im Lande müssen 5000 Soldaten stehen bleiben. Die Akzise ist zu verlängern, um die auf ihr stehenden Schulden zu tilgen. Für den monatlichen Unterhalt des Militärs sind andere Mittel zu finden.

Zur Erhaltung der bisherigen Landesdefension so lange als nötig die erforderlichen Mittel zu bewilligen. Modus freigestellt.

25 Gr. v. Huben u. Hund. (Einige Ämter nur 20, 15 oder 10 Gr.).

Zuerst keine Einigung erzielt, dann willigen Landräte 2 fl., einige Ämter und Königsberg 1 fl., andere Ämter und kleine Städte weniger.

Nichts.

Nichts.

1 fl. von Huben u. Hunderten, einige Ämter u. Städte weniger. Allgemeine Landesakzise. Dazu 5. Nov. ein ungewilligtes Supplement vom Kurf. eingeführt. (Vgl. Anlage If.) Bewilligt.

Von je 20 besetzten Huben, 10 ganzen oder 20 halben Häusern oder 40 Buden ein bewaffneter Mann zu stellen oder an Geld: 1 Taler vom ganzen, 1/2 vom halben Haus oder einer Hufe, 1 Reichshort von der Bude. Königsberg willigt nichts zur Landesdefension.

Verlängerung der Akzise auf ein Jahr nebst dem Supplement (dem die Städte nicht zustimmen) und einer Erhöhung auf Luxusgegenstände.

1) Akzise v. 1655 auf ein weiteres Jahr mit einer Erhöhung v. 7 Gr. auf Getreide; die Oberstände willigen auch nachträglich das Supplement dazu.

2) Die Anlage von 1627 auf ein Jahr.

3) Ein einmaliger Hufen- u. Gründenschofs v. 1 fl. [Alles dieses wurde eigenmächtig weitererhoben, und zwar die Hufenkontributionen samt ungewilligtem Stationsgetreide u. Futterlieferungen bis 1. Juni 1661, Anlage u. Supplement bis Aug. 1661, die Akzise bis Jan. 1662. An Geld u. Getreide sollen ohne die Königsberger Zuschüsse 1655—61 6 Mill. Rtlr. ungewilligt erzwungen worden sein (U.-A. XVI S. 656).]

I. Oberst. willigen 27. April 1662 eine Akzise. (Vgl. Anlage If.)

II. Willigung von 1663 (vgl. Anlage If.): Oberst. von 1. Juli 1663 an 180 000 Rtlr. durch Akzise auf Mehl u. Bier, nach 3 Jahren neuer Beschluss über Abtragung etwaiger Rückstände. Kleine Städte schliessen sich dieser Akzise auf 3 Jahre an. Königsberg willigt 100 000 Rtlr., v. Juni 1663 an durch Konsumptionsgelder aufzubringen.

III. Freiwilliger Hubenschofs der Oberstände — je 1 M. zu Lichtmeß 1664, 65 u. 66 (oberl. u. poln. Amter 1/2) — für Donative für die Kurfürstin, Radziwill, Anhalt u. Schwerin und Abtragung von Landesschulden. Rittersch. widerspricht später der Willigung.

| Landtage und Konvokationen (Propositionen u. wichtigste Bedenken). | Landesherrliche Forderungen | Ständische Bewilligungen |
|---|---|--|
| 1666. Prop. 10. Febr. Ver. Bed. 11. März. | Werbung von 1000 Mann in Preußen, sowie 111 501½ Rtlr. hierfür u. für viermonatige Verpflegung. Hauptgeld am besten. | Doppeltes Hauptgeld nach Taxe v. 1655 zu des Kurf. freier Disposition. Werbung in Preußen nicht bewilligt. |
| 1666. Prop. 14. Mai. 11.—22. Juni Ver- tagung. Landtags- abschied 1. Sept. | Nachstand der Akzise v. 1663 (Oberst. 36 000, Königsberg 30 000 Rtlr.) beizubringen, dazu Unterhalt der Truppen. Akzise noch auf 3 oder 4 Jahre nebst einer Erhöhung auf Brot u. Bier u. Erweiterung auf andere, besonders Luxuswaren vorgeschlagen. | Akzise von 1. Sept. an auf 2 Jahre, erweitert durch Aufwandsteuer u. a. (vgl. Anl. I f.). Schulden und Strafen von der vorigen Akzise sind beizutreiben, außerdem setzt der Kurf. noch die hartnäckig verweigerte Abtragung des Rückstandes durch. |
| 1668. Prop. 20. Juni. Instanz 24. Juli. Abschied 6. Aug. | An der Akzise fehlen zum Unterhalt der Miliz monatlich fast 5000 Rtlr., die die kurf. Untertanen aufbringen mußten. Daher zu der auf 5—6 Jahre zu verlängernden Akzise noch ein jährliches Hauptgeld auf 5 oder 6 Jahre zu willigen. Außerdem wird noch eine Luxussteuer und verbesserte Rezeptur der Akzise gewünscht. | 1) Die bisherige Akzise bis 1. Sept. 1670. 2) Ein Kopfschofs im Herbst, wie 1666, in erster Linie für ein Geschenk v. 20 000 Rtlr. für die Kurfürstin; Rittersch. und kleine Städte auf Heimbericht. Die Städte protestieren gegen die Akzise auf die akzisbaren Waren. |
| 1669. Prop. 7. Mai. Instanz 29. Juni. | 1) Für die Miliz Akzise auf ca. 6 Jahre mit solcher Erhöhung, daß sie wenigstens 12 000 Tlr. ergibt. 2) Jährlich ca. 100 000 Rtlr. durch Hauptschofs oder sonstiges Mittel zur Aufbesserung des Kammerwesens. 3) Ein Zuschuß zu den Gesandtschaftskosten (Königsberger Pfundzoll). Akzise von 180 000 Rtlr. jährl., ein Hauptgeld jährl., ein Schofs von je 1 Scheffel Korn, Gerste und Hafer. | Landr. sind zu einer 3jährigen Akzise und einem Hauptgeld bereit, Rittersch. und Städte lehnen jede Willigung ab. Endlich wird nach erregten Verhandlungen am 22. Aug. ein Hauptgeld, wie 1655, auf Ostern 1670 bewilligt. Im Juni war ein Patenpfennig v. 20 000 Rtlr. auf Jan. 1670 bewilligt worden. |
| 1670. Prop. 24. Juli. Ver. Bed. 1. Dez. | 1) Für die Miliz die Akzise auf 6 Jahre oder so lange als nötig, mit einer Erhöhung. 2) Zur Einlösung der Domänen ein anderes Mittel. | Eine Fortsetzung der Akzise bis zur endgültigen Willigung lehnen Rittersch. und Städte ab, Akzise hört 1. Sept. 1670 auf. Landr. wollen Akzise bewilligen, anderen Stände nichts. Endlich schließliche Erklärung v. 21. März 1671: Oberst. u. kleine Städte 42 000 Rtlr. durch einen Hornschofs, Königsberg zwei doppelte Kopfgelder vierteljährlich. |

| | | |
|---|---|--|
| 1671. Reassumierung 13. Jan. Ver. Bed. 24. Febr. | [∞]) Eine Schuldforderung von 936084 Rtlr. der Kammer an die Landschaft. 4) Die alte Schuldforderung von Königsberg an die Landschaft. | Gegen Forderung 3 stellen Stände eine weit höhere Gegenforderung auf. |
| Prop. 27. Juli. Ver. Bed. 23. Sept. | 1) Die Forderungen vom Vorjahre. 2) Mittel zur Verstärkung der Miliz auf 2—3000 M. 3) Ehesteuer der Landgräfin v. Hessen. | (1) Überschufs des Hornschosses und Rückstände des Königsberger Kopfschosses. 2) Akzise von 1. Okt. auf 2 Jahre, kleine Städte ad referendum. Dazu eine Auflage auf Manufakturen als Ergänzung (diese von 1. Okt. 71 bis 1. März 72 erhoben). 3) Der Landgräfin versprechen Oberst. 10000 Rtlr für später. 4) Für Königsberg 60000 Rtlr., in 3 Jahren durch je 1/2 Kopfschofs abzutragen. |
| 1672. Prop. 19. Febr. | Jährlich im März ein doppelter Kopfschofs auf 2 Jahre. | 2 einfache Kopfschösse je auf Michaelis gegen Abschaffung der Manufaktur gelder. |
| Instanz 2. März. 4.—30. März Ver- tagung. | (1) Zur Werbung von 4000 Mann 40000 Rtlr. durch doppelten Kopfschofs. (2) Zur Unterhaltung 20000 Rtlr. monatl. durch Hufenkontribution oder doppelte Erhöhung der Akzise; 3) Magazinschofs. Ebenso, dazu Antizipation des bewilligten Kopfschosses auf April. | 1) Antizipation des Kopfschosses auf 2. Mai. 2) Oberst. Akzise-Erhöhung, Städte ein doppelter Kopfschofs. Kurf. Komplanation v. 9. Juli: Akzise mit etwas geringerer Erhöhung, wie von den Oberst. vorgeschlagen, v. 1. Aug. 72 bis 1. Okt. 73; 1 einfaches Kopfgeld auf Sept. |
| Prop. 31. März. Abschied 9. Juli. | Mittel zu Werbungen. Vorschlag: 2 dopp. Kopfgelder Nov. u. Jan., eine Anlage auf einige Waren. | Je 1 einf. Hauptgeld auf Lichtmeß und Michaelis 73, Regierung erlangt Antizipation auf Jan. und Juli. |
| 1673. Prop. 11. April. Geein. Bed. 5. Mai. | Monatl. 30000 Rtlr. auf 2 Jahre, etwa durch Akzise, monatl. Hufenschofs v. 15 Gr., Biersteuer. | Einf. Kopfschofs ohne Exemtionen auf 29. Sept. |
| Prop. 2. Juni. | 30000 Rtlr. monatl. bis 1. Okt., da Kopfschofs gar nicht reicht, oder der Kurf. wird andere Mittel zur Hand nehmen. | Rittersch. und Städte wollen zuerst nicht willigen. Endlich Fortsetzung der Akzise ohne die Erhöhung bis 1. Okt. 74 (gegen den höheren Vorschlag der Landräte). |
| Instanz 1. Juli. Ver. Bed. 25. Juli. | Nur noch 20000 Rtlr. monatl. gefordert, durch Akzise, Tranksteuer, Hufenkontribution. | Erhöhte Akzise bis Okt. 74, 2 halbe Kopfschösse auf Febr. u. Sept. 74. (Landräte hatten noch 15 Gr. monatl. von der Hälfte aller Hufen auf 1/2 Jahr gewilligt.) Bei erzwungenen Leistungen fallen alle Willigungen dahin. — Hierauf wurde 23. Okt. ein durchgehender Hufenschofs von 30 Gr. monatl. und Einquartierung ausgeschrieben. |
| Prop. 30. Sept. Geein. Bed. 18. Okt. | 32000 Rtlr. monatl. durch Erhöhung der Akzise und monatl. Hufenschofs v. 30 Gr. oder andere Mittel. | |

| Landtage und Konvokationen (Propositionen u. wichtigste Bedenken). | Landesherrliche Forderungen. | Ständische Bewilligungen |
|---|---|--|
| 1674. Prop. 9. März. Ver. Bed. 11. April | 33000 Rtlr. monatl., damit ungewilligte Kontribution aufhören kann. | Nur Klagen, keine Willigung. Erst gegen Pfingsten gehen Stände ohne Abschied auseinander. — Hufenschofs weiter ausgeschrieben (bis Juli 74). |
| Prop. 16. Aug. Interimsabschied 10. Sept. | 160 000 Rtlr. jährlich auf 3 Jahre durch Akzise und als Ergänzung Hauptschofs od. andere Gefälle. | Die erhöhte Akzise auf 1 Jahr, ein Kopfgeld für Anfang Oktober. |
| 1675. Prop. 10. Sept. | Wenigstens 15 000 Rtlr. monatl. auf 3 Jahre. | Akzise wie bisher noch 1 Jahr, 2 halbe Kopfschösse ca. 1. Nov. u. 1. Febr. (Ver. Bed. 30. Sept.) |
| 1676. Prop. 16. Mai. Ver. Bed. 17. u. 26. Juni. | Aufser 20 000 Rtlr. Werbegelder monatlich 24 000 Rtlr., solange die Kriegsgefahr währt, Modus frei. Dazu ein Magazinschofs von je 1 Scheffel Korn, Gerste, Hafer v. der Hufe. | 2 einf. Kopfschösse auf 15. Juli u. 9. Sept. Von der Tonne Bier 15 bezw. 10 Gr. Juli bis Sept. |
| Instanz 24. Juli. Ver. Bed. 24. Aug. | Reassumierung wegen unzureichender Willigung nötig. 16000 Rtlr. für Werbung, 20000 monatl. auf 2 Jahre, obiger Magazinschofs, sonst muss Hufenschofs ausgeschrieben werden. | Jetzige Akzise noch auf 1 Jahr, je 1 M. v. d. Hufe 31. Okt. u. 8 Tage nach Ostern, je 1 dopp. Kopfschofs im Febr. u. Aug. 77 ohne Exemtion. Rittersch. nur mit Mühe zum Hufenschofs gebracht. |
| 1677. Prop. 9. März. Ver. Bed. 10. April. | Ein außerordentlicher Kopfschofs erbeten (ein „ihrer Devotion anständiges zureichendes quantum“). | Ein sofortiger Kopfschofs der höheren Beamten (dignitarii). Doppelter, in einigen Stücken erhöhter Kopfschofs der übrigen auf 1. Okt. |
| Prop. 12. Juni. Ver. Bed. 25. Juni. | Die 3 gewilligten und noch ein neuer Kopfschofs sollen zu Johannis aufgebracht werden (60 000 Rtlr.). Von 1. Okt. an monatlich 20 000 Rtlr. auf 2 oder 3 Jahre durch Akzise und andere durchgehende Mittel. | Die beiden letztgewilligten Kopfschösse auf 13. Juli und 24. Aug. antizipiert, ein neuer einf. Kopfschofs auf 29. Sept. gewilligt. |
| Prop. 27. Aug. Ver. Bed. 24. Sept. } u. 4./9. Okt. } | Von 1. Okt. an monatlich 20 000 Rtlr., Modus frei. | { Jetzige Akzise bis 1. Okt. 78, dazu eine Auflage auf Luxuswaren (1 Dreipöcher vom fl.) { 2 einf. Hauptschösse } vierteljährlich abwechselnd zu erheben. { 2 Hubenschösse à 1 M. } |
| 1678. Prop. 27. Febr. Schliesf. Bed. 22. März. | Aufser der Akzise und dem schon Gewilligten: 36 000 Rtlr. monatl. „auf einige Zeit“, dazu Einquart., Servis, Rauchfutter. (Etwa 1/2 Rtlr. monatl. auf alle Hub. u. Hund. zu rechnen.) | Oberst. u. kl. Städte: März, April, Mai je 1 fl. v. d. Hufe mit Ausschlag v. 1/3 bezw. 1/2 der Hufen. Von jeder Tonne Bier 2 fl. bezw. 2 M. auf 3 Monate; 1 einf. Kopfschofs auf März zugelegt. Königsberg: 3 dopp. Kopfgelder u. Verdoppelung der Akzise, einschliesslich Freiheiten. |

| | | |
|--|---|---|
| Prop. 16. Juni. Ver. Bed. 16. Juli. | 50 000 Rtlr. auf ca. 5 Monate monatl., 1000 Last Getreide. | Oberst. Hornschofs v. 1671 für Aug. Königsberg und die kein Vieh Besitzenden dopp. Kopfschofs für Aug. |
| Prop. 23. Aug. Ver. Bed. 28. Sept. | 1 Hornschofs im Sept., $\frac{1}{4}$ Korn v. d. Hube zum Magazin, Akzise auf 2 Jahre verlängern; daneben von 1. Aug. an auf ca. 6 Monate 20 000 Rtlr. monatl. durch Hubenschofs oder andere Mittel. | Akzise bis 1. Okt. 79, Oberst. u. kleine Städte Hornschofs für Nov., Königsberg dopp. Kopfschofs Nov. u. Febr. |
| Instanz 30. Sept. Ver. Bed. 11. Okt. | Willigung ist ungenügend, ergibt nur 100 000 Rtlr. | Können nichts weiter willigen. |
| Prop. 11. Nov. Willigung 24. Nov. Instanz 24. Nov. Ver. Bed. 29. Nov. | 20 000 Rtlr. v. 1. Nov. an monatl., $\frac{1}{4}$ Korn von der Hube. Für die ankommenden Truppen ohne Rauchfutter u. Quartiere monatl. 35 789 Rtlr. (außer der Akzise) durch 2 fl. v. d. Hube, dazu $\frac{1}{4}$ Korn v. d. Hube. Obige Forderung, aber je 1 Scheffel Korn, Gerste, Hafer v. d. Hube, sowie Heu u. Stroh f. das Magazin. | Dopp. Kopfschofs auf 15. Dez., Ausschufs eines bewehrten Mannes von 20 Huben nebst Verpflegung auf 4 Wochen. Dopp. Hauptschofs auf 8. Dez. antizipiert, Horngeld od. für Königsbg. dopp. Kopfgeld nach Weihnachten. Von je 10 Huben ein bewehrter Mann. |
| Instanz 20. Dez. Ver. Bed. 3. Jan. | Alte Forderung, dazu noch je 1 Scheffel v. d. Hube, 1 Ochse v. 10 Huben. Noch 1 Rtlr. oder 2 fl. poln. v. d. Hube. Forderung der 35 000 Rtlr wiederholt. | 20 Gr. v. Huben u. Hund. f. 15. Febr. Oberst. dazu: Von je 20 Huben je $\frac{1}{2}$ Schl. Getreide, sowie Heu u. Stroh od. Geld dafür auf 10. Jan. |
| 1679. Instanz 6. Jan. | | Landr. noch je $\frac{1}{2}$ Scheffel v. d. Hube, Vieh von 20 Huben, Rittersch. noch 1 M. v. d. Hube f. 15. Febr. |
| Instanz 13. Jan. " 31. Jan. Ver. Bed. 4. Febr. | | 2 fl. poln. v. d. Hube bezw. einf. Kopfschofs f. Nichtbesitzer für 18. Febr., dopp. Hauptschofs f. März, Horngeld (Städte dopp. Kopfg.) f. April. Dreifaches Hauptgeld Mitte März. Hornschofs für April verdoppelt wie im Vorjahre, Städte dafür dreifaches Hauptgeld. 1 fl. v. Huben u. Hund. f. 16. Mai (Oberst. 2 fl. v. $\frac{1}{2}$ der Huben). Für Kurprinzen Geschenk v. 30 000 fl. poln., f. Derfflinger 1000 Duk. gewilligt (Febr.). |
| Instanz 8. Febr. Bed. 11. Febr. Instanz 15. Febr. Ver. Bed. 23. Febr. | Nachstand von den 35 000 Rtlr. v. Nov. 78 an nachzahlen, nebst dem Hart- u. Rauchfutter. Noch 2 fl. v. d. Hube. | |
| Prop. 31. Mai. Instanz 15. Juli. | Außer der Akzise v. Juni an monatl. 20 904 Rtlr. Dopp. Haupt- u. Hornschofs, sonst ist Kontrib. auszuschreiben. Neben d. Hauptsch. noch 30 bzw. 20 Gr. v. d. Hube. | Dopp. Hauptgeld Mitte Aug. Ein Hornschofs, v. Rittersch. ad referendum genommen, wird 25. Aug. ausgeschr. (Schliesfl. Erkl. 18. Juli.) Dreif. Kopfsch. von den Beamten ungewill. gefordert, Aug. ausgeschr. |
| " 4. Aug. | | |
| Prop. 14. Sept. Instanz 28. Okt. | Verlängerung d. Akzise auf 2 Jahre. (Instanzen v. 2. u. 9. Okt.) Akzise auf 1 Jahr, dazu monatl. 12 000 Rtlr. u. noch eine Zeitlang durchgehende Einquart. mit Speisung u. Futter. | Anfangs: Königsbgr. Akzise., Rittersch. nichts. Endliches Ergebnis (Bed. v. 13. u. 22. Nov.): Oberst. u. kleine St.: 2 Dopp. Kopfsch. f. Nov., Febr., 2 dopp. Hornsch. f. Dez., April. Königsberg: 4 dopp. Kopfsch. für dieselben Monate; wird aber genötigt, bei der Akzise zu bleiben. |

| Landtage und Konvokationen (Propositionen u. wichtigste Bedenken). | Landesherrliche Forderungen. | Ständische Willigungen | | |
|--|---|--|---|--|
| 1680. Prop. 18. März. Instanz 13. Mai. " 20. Juli. Prop. 29. Okt. Schließl. Bed. 2. Dez. | Monatl. 22000 Rtlr. v. März an auf 1 Jahr, da bisherige Willigung nur für Febr. noch ausreicht; Akzise u. Hufenschofs erwartet. Unbedingt 2 fl. poln. von der Hufe verlangt. Noch 1 Hufenschofs f. Sept. Monatl. 22000 Rtlr. auf 8 Monate. | Die bisherige Akzise mit verbesserter Einrichtung v. 1. Mai an auf 1 Jahr. Dazu: Oberst. u. kl. St.: 1 dopp. Hauptgeld f. Ende Mai, je 1 einf. f. Juli u. Sept. Je 1 fl. v. d. Hube f. Juli-Aug. u. Okt.-Nov. (wurde schon Sept. erhoben). Königsberg will sein Kontingent für sich aufbringen. <table border="0" style="float: right; margin-left: 10px;"> <tr> <td style="font-size: 2em; vertical-align: middle;">}</td> <td style="vertical-align: middle;">Verein. Bed. v. 16. Apr., 20. Mai, 6. u. 27. Juli.</td> </tr> </table> Dopp. Kopfschofs f. 18. Dez., je ein einf. Hornschofs f. Febr., April, Königsberg einf. Kopfg. f. April. | } | Verein. Bed. v. 16. Apr., 20. Mai, 6. u. 27. Juli. |
| } | Verein. Bed. v. 16. Apr., 20. Mai, 6. u. 27. Juli. | | | |
| 1681. Prop. 17. April. Geein. Bed. 10. Mai. Prop. 12. Juni. Ver. Bed. 23. Juni. Prop. 22. Juli. Allg. Bed. 25. Aug. Instanz 25. Sept. Schließl. Bed. 18. Okt. | 30000 Rtlr. Nachstand für die Miliz nachzahlen, dazu monatl. f. April u. Mai 22000 Rtlr., wofür Akzise u. andere lauda; von 1. Juni an 16000 Rtlr. Jedem Stande steht sein Modus frei. Obige Forderungen oder Hubenschofs v. 30 Gr. wird ausgeschrieben. Rest v. . . . 18959 Rtlr. nachzahlen } Monatl. . . . 26800 " auf 1 Jahr } sein Mo- Nachstand v. 96769 " nachzahlen } dus über- Monatl. . . . 26841 " auf 1 Jahr } lassen. | Akzise ausnahmsweise weitergewilligt. Einf. Hornsch., Königsberg einf. Kopfgeld f. 31. Mai. Keine Willigung, daher 24. Juni 30 Gr. auf Juli-Aug. ausgeschrieben. Oberst. zuerst: Akzise bis 1. Febr. 82, 3 Hubenschösse à 10 Gr., 2 einf. Horn-, 1 einf. Kopfsch.; dann: monatl. 20 Gr. v. d. Hube vom 1. Okt. bis 1. Mai, Besitzlose jeden zweiten Monat einf. Kopfsch., statt Akzise: v. 1. Aug. bis 1. Mai 5 Gr. quartaliter von jeder Person über 18 Jahre, 30 bzw. 20 Gr. von jeder Tonne Bier. Städte: Ihr Kontingent durch Akzise, zuerst bis 1. Dez. 81, dann bis 1. April 82. | | |
| 1682. Prop. 24. April. Instanz 17. Juni. " 11. Juli. | Bis Ende Mai monatl. 26800 Rtlr. wie bisher und Rest v. 20994 Rtlr.; von 1. Juni an auf 1 od. 2 Jahre 22000 Rtlr. od. 17120 u. Speisung monatl. | Oberst.: Akzise v. 1. Juni 82 bis 1. Aug. 83; dopp. Hauptg. Ende Mai, dopp. Horngeld 4. Juli, 1 fl. v. d. Hube f. 15. Aug., je 10 Gr. f. Nov. bis April; dopp. Hauptg. 15. Mai 83. Königsberg: Akzise auf 1 Jahr, kleine Städte: ihren Anteil wie bisher. <table border="0" style="float: right; margin-left: 10px;"> <tr> <td style="font-size: 2em; vertical-align: middle;">}</td> <td style="vertical-align: middle;">(Bed. v. 13. Mai, 15. Juni, 30. Juli.)</td> </tr> </table> | } | (Bed. v. 13. Mai, 15. Juni, 30. Juli.) |
| } | (Bed. v. 13. Mai, 15. Juni, 30. Juli.) | | | |

| | | |
|--|---|---|
| Prop. 21. Sept. Schliefl. Bed. 15. Okt. | Oberst. sollen ihr Quantum v. Aug. an auf 1 Jahr ergänzen, nicht durch Akzise, die nicht ausreicht; dazu 66295 $\frac{3}{4}$ Rtlr. Rückstände und Einquartierung. | Oberst. statt der vorigen Willigung: Oktober 15 Gr., Nov. bis 31. Juli je 20 Gr. v. Huben u. Hundert, Febr. dopp. Kopf-, Juni dopp. Hornschofs. Städte das bisherige Kontingent. |
| 1683. Prop. 31. Mai. Ver. Bed. 24. Juli. | Wegen Türkengefahr von 1. Aug. an auf 1 Jahr monatl. 30000 Rtlr. | Oberst. willigen zuerst Akzise v. 1. Aug. auf 1 Jahr, ändern sie auf Instanz in monatl. Hufenschofs von 10 Gr. v. 1. Aug. bis 1. Febr. um, danach auf 6 Monate d. Akzise, dazu Okt. u. April einf. Hornschofs, Jan. u. Juli einf. Kopfsch. Städte wie vorher. |
| 1684. Prop. 25. Juli. Ver. Bed. 23. Aug. " " 9. Sept. | Von 1. Aug. an auf 1 Jahr: Monatl. 27000 Rtlr. und Einquartierung od. monatl. 5580 Rtlr. dafür. | Oberst.: Akzise v. 1. Sept. auf 1 Jahr mit Verpflichtung 100000 Rtlr. aufzubringen; auf Zureden geändert in Hufenschofs v. 18 Gr. poln. v. 1. Okt. auf 10 Monate, dopp. Kopfsch. Aug., einf. Dez. u. Juni, dopp. Hornsch. Sept., einfach März. Städte vorjähriges Quantum. |
| 1685. Prop. 17. Juli. Ver. Bed. 14. Aug. Instanz 6. Sept. Bed. 18. u. 20 Sept. | 30000 Rtlr. monatlich. Dazu Reste: v. Adel 14258, Kölmern 6000, Bauern 20000 Rtlr. Durchgehende Akzise zurückgewiesen. | Oberst. u. kl. Städte: Akzise v. 1. Okt. auf 1 Jahr, Aug. u. Sept. je 18., Jan. 15 Gr. v. d. Hube, Okt. u. Nov. je 1 einf. Kopfsch. Oberst.: Sept. bis Juli auf 7 Monate je 20 Gr. v. d. Hube, Okt. u. März dopp. Kopfsch., Dez. u. Mai dopp. Hornsch. Königsberg Akzise wie bisher 1 Jahr. Kl. St. unbekannt. |
| 1686. Prop. 13. Juni. Schliefl. Bed. 19. Juli. | Von 1. Aug. an auf 2 Jahre 30000 Rtlr. monatl. Jedem Stand Modus freigestellt. | Oberst.: Quantum v. 15000 Rtlr. durch eine durchgehende Akzise v. Okt. an u. event. 4 einf. Kopfsch., Aug., Sept. je 15 Gr. v. d. Hufe. Königsberg einjährige Akzise. Kl. Städte: v. 1. Aug. auf 1 Jahr 15 Gr. v. Hub. u. Hund., 8 Städte das bisherige monatl. Kontingent. |
| Instanz 21. Aug. Bed. 6. Sept. | Willigung nicht ausreichend. Nochmals: 30000 Rtlr. auf 2 Jahre. Durchgehende Akzise wird nicht angenommen. | Oberst.: Sept., Okt., Dez., Jan., März, Juni, Juli je 20 Gr., April 10 Gr. v. d. Hube. Sept., Febr. dopp. Kopfsch., Nov., Mai dopp. Hornsch. — April einf. Hauptgeld f. Landschaftszwecke. |
| 1687. Prop. 19. Juli. Schliefl. Bed. 22. Aug. Instanz 16. Sept. Schliefl. Bed. 20. Okt. | Monatl. 30000 Rtlr. auf 2 Jahre, dazu 25000 Rtlr. Nachstand u. 2 Ehesteuern à 10000 Rtlr. Reassumierung: 30000 Rtlr. 1. Nov. 87 bis 1. Nov. 88. | Interimswilligung f. Aug. bis Okt.: Oberst. 2 Hufensch. à 20 Gr., 1 dopp. Kopfsch.; kleine Städte 3 Hufensch. à 20 Gr., Königsberg: Akzise auf 1 Jahr v. 1. Aug. an. Eine Ehesteuer bewill. Oberst.: v. 1. Nov. an 8 Monate je 20 Gr. v. d. Hufe, je 2 Monate dopp. Kopf- u. dopp. Hornsch. Kl. St.: Durchgehend 20 Gr. v. Hund. u. Hub.; Königsberg Akzise bis 31. Okt. 88. Auf Instanz v. 20. Okt. legen Oberst. am 23. noch 1 Hufensch. v. 5 Gr., 1 einf. Kopfsch. zu. |
| 1688. Prop. 8. Jan. Schliefl. Bed. 3. Febr. | Oberst. müssen mindestens noch 12566 Rtlr. zu ihrer Willigung zulegen. Hälfte der Fräuleinsteuer möglichst bald zu entrichten. | Oberst. legen f. Sept. u. Okt. je 1 einf. Hornsch. zu. Zur Abtragung der halben Fräuleinsteuer: Oberst. f. April 5 Gr. v. d. Hube, kl. St. 3 Gr., Königsberg will seinen Anteil beliebig abtragen. Durch Komplanation durchgehender Modus festgesetzt. |

Anlage III.

Steuerleistungen seit dem Beginne fortlaufender Zahlungen
1662 bis 1688.

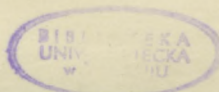
| | |
|---|---|
| 12. Juni 62 bis 30. Juni 63: | Akzise der Oberstände: 120450 ¹ / ₂ M. an Kurf., 15056 ¹ / ₄ M. (9ter Pfennig) an die Landschaft. |
| 1. Juli 63 bis 30. Juni 64. | Akzise 254120 M. — 35636 ¹ / ₄ M. an Ausgaben. |
| 1. " 64 " 30. " 65. | " 266926 ¹ / ₂ " — 33950 ¹ / ₄ " " " " { Mai 66: dopp. |
| 1. " 65 " 30. " 66. | " 256948 " — 41612 " " " " { Kopschofs |
| Juli 66 u. Nachstände. | " 188947 ¹ / ₂ " — 22253 ¹ / ₄ " " " " { 201221 ¹ / ₂ M. |
| 1663 bis 1666. | Akzise 966942 M. — 133451 ³ / ₄ = 833390 ¹ / ₄ M. (wovon 830254 ³ / ₄ M. an Kurf. gezahlt). |
| 1. Sept. 66 bis 31. Aug. 67. | Akzise 329660 M. — 36888 M. } einschliesslich } Sa. 677683 ³ / ₄ M. |
| 1. Sept. 67 bis 31. Aug. 68. | Akzise 444605 M. — 39698 ¹ / ₂ M. } der Hälfte der } an Kurf. |
| 1. Sept. 68 bis 31. Aug. 69. | Akzise wie vor } Nov. 68: doppelte Kopsch. wie 1666. |
| 1. Sept. 69 bis 31. Aug. 70. | Akzise wie vor } 908196 ¹ / ₂ M. Jan. u. Mai 70: je ein Kopsch. v. 98150 bezw. 86061 ¹ / ₄ M. |
| 1. Sept. 70 bis 30. Sept. 71. | April u. Juni 71 Horngeld der Oberst. u. kl. Städte. } 253637 ³ / ₄ M. |
| 1. Okt. 71 bis 30. Sept. 72. | Akzise seit 1. Aug. 72 erhöht, dazu Manufakturgeld. bis 1. März 72. } 446644 M. Mai und Sept. 72 je 1 Kopschofs von 87774 bezw. 78130 M. |
| 1. Okt. 72 bis 30. Sept. 73. | Akzise 482344 ¹ / ₂ M. Kopschösse Januar, Juli, Okt. 73 von 68280 ¹ / ₃ , 74401 ¹ / ₃ } Sa. 731680M. bezw. 106604 M. |
| 1. Okt. 73 bis 30. Sept. 74. | Akzise 410116 M. Kopschösse März und Juni 74 v. 164497 ³ / ₄ bezw. 37906 ¹ / ₂ M.; Sa. 612520 M., dazu der ungewilligte Hufenschofs v. 1. Okt. 73 bis 1. Aug. 74 von 1 fl. monatl. v. 62600 Hufen, in Sa. also: 1252000 M. |
| 1. Okt. 74 bis 30. Sept. 75. | Akzise 348194 M. Okt. 74 Kopsch. 73477 ¹ / ₂ M. Sa. 421671 ¹ / ₂ M. |
| 1. Okt. 75 bis 30. Sept. 76. | Akz., dazu Juli bis Sept. 76 eine Tranksteuer v. 15 bzw. 10 Gr. a. d. Tonne Bier. Sa. 399859 ¹ / ₁₀ M. Kopschösse Nov. 75 68566 ¹ / ₆ M. Febr. 76 69438 ¹ / ₁₀ M. Juli 76 72905 ³ / ₄ M. Sept. 76 72851 ¹ / ₄ M. } Sa. 683620 ¹ / ₂ M. |
| 1. Okt. 76 bis 30. Sept. 77. | Akzise 388081 ³ / ₄ M. Febr. u. Sept. 77 je 1 dopp. Kopschofs v. 138285 bzw. 132360 M. Juli/Aug. 77 ein dreif. Kopsch. 204287 ¹ / ₂ M. Okt. 76 u. Mai 77 je ein Hufenschofs à 1 M. = 88242 ¹ / ₂ bzw. 84691 ³ / ₄ M., dazu März 77 eine Kopfsteuer von den Beamten. } Sa. 1030986 ³ / ₄ M. |
| 1. Okt. 77 bis 30. Sept. 78. | Akzise mit einer Auflage auf Luxuswaren und einer dreimonatl. Tranksteuer 448038 ¹ / ₂ M. Nov. 77: einf. Kopsch. m. Rest. 77486 M. Febr. 78: Hufensch. à 1 fl. . . . 98465 M. April 78: 3 dopp. Kopsch. und 1 Hufensch. . . . 332214 ¹ / ₂ M. Mai 78: dopp. Kopsch. . . . 135141 M. Juni 78: Hufensch. à 1 fl. . . . 100115 M. März 78: erhöhter Hornschofs . 124852 M. |
| 1. Okt. 78 bis 30. Sept. 79. | Akzise 368427 ¹ / ₄ M. Dez. 78: dopp. Kopsch 114021 ¹ / ₂ M. Aug. 79: dreif. " 168800 M. Aug. 79: dopp. " 123394 M. Dazu ein dreifach. Kopsch. von den Beamten im Aug. Febr. 79: Hufensch. à 3 M. . . . 352916 M. Mai 79: Hufensch. à 2 M. . . . 159406 ¹ / ₂ M. Nov., Dez. 78, April, Sept. 79 je ein Hornschofs 106334 ¹ / ₂ M. 89703 ¹ / ₂ M. 137662 ¹ / ₄ M. bezw. 88713 ¹ / ₄ M. |
| Sa. 1. Okt. 77 bis 30. Sept. 79: 3025189 ¹ / ₂ M. | |

| | | |
|---------------------------------------|---|---|
| 1. Okt. 79 bis 30. Apr. 80. | Königsberger Akzise 70804 1/2 M. (= ca. 17062 Rtlr.) | Die übrigen Stände: Dopp. Kopfschofs Okt. 79: 111 704 1/2 M. = 28909 1/3 Tlr. Dopp. Kopfschofs Febr. 80: 26900 Rtlr. Dopp. Hornschofs Dez. 79: 134542 1/4 M. = 32405 Rtlr. Dopp. Hornsch. April 80: 32400 Rtlr. Dazu Jan. 80 ein freiwillig. Hornschofs für Donative. |
| 1. Mai 80 bis 31. Aug. 81. | Allg. Landes-Akzise. Ertrag rund 88 000 Rtlr. (Mai 80: 5562 2/3 Rtlr., Juni 80: 5534 2/3 „) | Mai u. Dez. 80 je dopp. Kopfsch. (Mai 20000 Rtlr.) Juni u. Sept 80 je einf. Kopfsch. (Juni 8534 1/2 Rtlr.) Febr., April, Mai 81 je einf. Hornsgeld (à ca. 16000 Rtlr.) Juli u. Sept. 80 à 1 fl. von der Hufe (Juli 15000 Rtlr.) Dazu Juli/Aug. 81 1 fl. ungewill. v. d. Hufe. |
| Seitdem Separation der Stände: | | |
| Oberstände: | | |
| 1. Sept. 81 bis 30. Sept. 82. | 1. Aug. 81 bis 30. April 82: Kopfsch. von 5 Gr. quartaliter statt der Akzise, Tranksteuer von 30 bzw. 20 Gr.; 1. Juni bis 30. Sept. 82: Akzise; Mai 82 dopp. Kopfsch.; Sept. 81, Juli 82 doppelte Hornschösse; Sept. 81 10 Gr., Okt. 81 bis April 82 à 20 Gr., Aug. 82 30 Gr. von der Hufe. | Die Städte bringen, wo nichts besonderes vermerkt, alljährlich ihr Kontingent durch Akzise auf. |
| 1. Okt. 82 bis 31. Juli 83. | Febr. 83 dopp. Kopfsch., Juni dopp. Hornschofs; Okt. 82 15 Gr.; Nov. 82 bis Juli 83 à 20 Gr. Hufenschofs. | |
| 1. Aug. 83 bis 31. Juli 84. | Jan., Juli 84 einf. Kopfsch.; Okt. 83, April 84 einf. Hornschösse; Aug. 83 bis Jan. 84 à 10 Gr.; Febr. bis Juni 84 à 25 Gr. 12 D.; Juli 84 14 Gr. 12 D.) | Sa. 106492 1/2 Rtlr. |
| 1. Aug. 84 bis 31. Juli 85. | Aug. 84 dopp., Dez. 84, Juni 85 einf. Kopfsch.; Sept. 84 dopp., März 85 einf. Hornsch.; 1. Okt. 84 bis 31. Juli 85 à 18 Gr. Hufensch. | Sa. 90404 3/4 Rtlr. |
| 1. Aug. 85 bis 31. Juli 86. | Okt. 85, März 86 dopp. Kopfsch.; Dez. 85, Mai 86 dopp. Hornsch.; Aug. 18 Gr., Sept., Nov., Jan., Febr., April, Juni, Juli à 20 Gr. Hufenschofs. | |
| 1. Aug. 86 bis 31. Juli 87. | Sept. 86, Febr. 87 dopp., April 87 einf. Kopfsch. (dieser f. Landschaftszwecke; Nov. 86, Mai 87 dopp. Hornschofs; Aug. 86 15 Gr., Sept., Okt., Dez., Jan., März, Juni, Juli à 20 Gr., April 10 Gr. Hufenschofs. | Kleine Städte à 15 Gr. v. d. Hufe. |
| 1. Aug. 87 bis 31. Okt. 88. | Sept. 87, April, Aug. 88 dopp., Nov. 87 einf. Kopfsch.; Febr., Mai 88 dopp., Okt., Okt. 88 einf. Hornsch.; Aug., Okt., Dez. 87, Jan., März, Juni, Juli, Sept., Okt. 88 à 20 Gr. Hufensch.; Nov. 87 15 Gr., April 88 10 Gr. + 5 Gr. Fräuleinsteuer. | Kleine Städte Aug. 87 bis Febr. 88 20 Gr. monatlich v. der Hufe; März 88 wird die neue Akzise bei ihnen eingeführt. |

Nach Riedel, Der brandenb.-preufs. Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten (1886) Beilage VI, flossen aus Preußen zur Generalkriegskasse an Kontributionen:

| | | | |
|---------------------------------|---------------|-------|------|
| 1. Okt. 1682 bis 31. Dez. 1683: | 309 529 Rtlr. | 5 Gr. | — D. |
| 1684: | 336 908 | 12 | 2 |
| 1685: | 335 302 | 13 | 10 |
| 1686: | 300 000 | — | — |
| 1687: | 312 302 | 2 | — |
| 1688: | 334 989 | — | — |

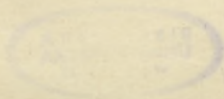
Anm. Seit 1680 wird unter dem Einfluß der Kriegskammer nach Reichstalern statt nach Mark gerechnet.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



University of Toronto

